Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

für das Jahr 1898.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 14. Januar 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, den Gewerbverein für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Bekanntmachung,

den Gewerbverein für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Vom 8. Januar 1898.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. April 1892 (Regierungsblatt Nr. 15 von 1892) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Beschlusses des weiteren Ausschusses des Landesgewerbvereins vom 30. November v. Js. mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der § 22 der in der erwähnten Nummer des Regierungsblatts abgedruckten Satzungen des Landesgewerbvereins eine Aenderung in dem Sinne erfahren hat, daß für die Folge zur Bildung eines Ortsgewerbvereins nicht mindestens 40, sondern mindestens 20 Mitglieder erforderlich sein sollen, und daß dieser Paragraph demnach nunmehr folgenden Wortlaut hat:

„Solche in dieser Art gebildete und von dem Landesgewerbverein anerkannte Ortsvereine, welche mit wenigstens 20 dem allgemeinen Gewerbverein angehörenden Mitgliedern ins Leben treten, regelmäßige Versammlungen der Mitglieder halten und keine anderen, als die ihrer gewerblichen Bestimmung entsprechenden Zwecke verfolgen, haben eine Unterstützung aus der allgemeinen Vereinskasse zu erwarten, welche der Hälfte der statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder (§ 4) gleichkommt und über deren Verwendung zu Vereinszwecken dieselben selbstständig verfügen können.

Was die Mitglieder über den statutenmäßigen Beitrag hinaus beitragen, fließt, insofern diese Mitglieder es nicht anders bestimmt haben, in die Kasse des Landesgewerbvereins."

Darmstadt, den 8. Januar 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Kratz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 18. Januar 1898.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Vom 8. Januar 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, haben Wir in Ergänzung der durch Bekanntmachung vom 6. Januar 1871 auf die südlich des Mains gelegenen Theile des Großherzogthums für anwendbar erklärten Verordnung vom 1. November 1869, die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe von Privatkranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Gew.-Ordg.).

§ 1.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreisamt, innerhalb dessen Dienstbezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a. Angaben über Namen, Geburts- und Wohnort, Stand, Alter, Vorbildung und seitherige Thätigkeit des Unternehmers, und, wenn für die administrative oder technische Leitung der Anstalt Stellvertreter ernannt werden sollen, die gleichen Angaben auch bezüglich der letzteren.

b. Angaben über die Zweckbestimmung der Anstalt und den in Aussicht genommenen Umfang, sodann eine Beschreibung der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen.

c. Als Beilage: Pläne und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und ihrer Zubehörungen, sowie deren nähere Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist.

§ 2.

Das Kreisamt hat, nöthigenfalls unter Veranstaltung geeigneter Erhebungen, zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Unternehmers beziehungsweise des Stellvertreters, die Gewähr für Zuverlässigkeit in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt bietet.

Ferner ist das Gutachten des Kreisgesundheitsamtes darüber einzuholen, ob die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen und ob nicht anzunehmen ist, daß durch den Betrieb der Anstalt für etwaige Mitbewohner des Gebäudes oder — sofern die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist — durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorgerufen werden können.

In wichtigen Fällen ist außerdem das Gutachten Unserer Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zu erheben.

§ 3.

Gleichzeitig mit der nach Maßgabe der §§ 6 und 7 der Verordnung vom 1. November 1869 anzuordnenden Bekanntmachung des Unternehmens ist der Ortspolizei- und Gemeindebehörde, innerhalb deren Gemarkung die Anstalt errichtet werden soll, Gelegenheit zu geben, sich über den Antrag zu äußern.

§ 4.

Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen beschließt der Kreisausschuß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Konzession zu ertheilen sei, wobei die Vorschriften des § 8 bis § 20 der Verordnung vom 1. November 1869 sachgemäß anzuwenden sind.

§ 5.

Soll für die administrative oder technische Leitung einer genehmigten Anstalt ein anderer Leiter oder Stellvertreter ernannt werden, so ist die Ernennung, unter Beifügung der in § 1 lit. a. dieser Verordnung bezeichneten Angaben, dem Kreisamt vorher anzuzeigen. Dasselbe prüft gemäß § 45 der Gewerbeordnung, ob der zu Ernennende die für die Leitung der Anstalt oder der ihm übertragenen Zweige derselben erforderliche Befähigung besitzt.

Wenn die Anstalt an einen neuen Unternehmer übergeht, ist eine neue Konzession nachzusuchen.

II. Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 der Gew.-Ordg.).

§ 6.

Wer das Gewerbe als Schauspielunternehmer betreiben will, hat beim Kreisamt, in dessen Dienstbezirk er seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat oder sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, den Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß für ein bestimmt zu bezeichnendes Unternehmen schriftlich einzureichen.

Der Antrag soll Angaben enthalten:

a. über Namen, Geburts- und Wohnort; Stand, Alter und seitherige Thätigkeit des Gesuchstellers;

b. über die Vorbildung, die er in artistischer Beziehung für Leitung einer Schauspielunternehmung erworben hat, wenn thunlich unter Beilegung von Zeugnissen sachverständiger Personen (z. B. Theaterdirektoren) über seine Befähigung und seine Leistungen in artistischer Hinsicht;

c. über Art, Einrichtung und Umfang des beabsichtigten Unternehmens;

Zur näheren Bezeichnung des Unternehmens ist namentlich anzugeben bei stehenden Theatern die Ortslage und die Räumlichkeiten, bei Wandertruppen die ungefähre Zahl der Mitglieder und die Bezirke oder Orte, welche besucht werden sollen, in beiden Fällen sodann die Kunstgattungen, denen das Unternehmen gewidmet ist;

d. über die dem Gesuchsteller für die Leitung des beabsichtigten Unternehmens zu Gebot stehenden finanziellen Mittel.

§ 7.

Das Kreisamt prüft unter Veranstaltung der geeigneten Erhebungen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Ertheilung der Erlaubniß in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht vorhanden sind, insbesondere ob von dem Gesuchsteller ein genügender Nachweis über den Besitz

der zum beabsichtigten Unternehmen nöthigen Mittel erbracht ist und ertheilt, sofern sich keine Bedenken ergeben, die Erlaubniß für das im Antrag bezeichnete Unternehmen.

Trägt der Vorstand des Kreisamts Bedenken, ohne Weiteres die Erlaubniß zu ertheilen, so ist eine Entschließung des Kreisausschusses über das Gesuch herbeizuführen.

Wegen des Rekursverfahrens im Falle der Genehmigung gilt die Vorschrift des § 1 der Ausf.-V. vom 1. November 1869 beziehungsweise der Art. 48 III, 12 und 98, 2, i des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend.

§ 8.

Das Unternehmen, für welches die Erlaubniß ertheilt wird, ist nach den in § 6 lit. c. erwähnten Gesichtspunkten genau zu bezeichnen und besonders beizufügen, daß zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens es einer neuen Erlaubniß bedarf.

Ob den von Behörden anderer deutscher Staaten an Schauspielunternehmer ertheilten Erlaubnißurkunden Wirksamkeit für das Gebiet des Großherzogthums zukommt, unterliegt der Prüfung des nach § 6 Abs. 1 zuständigen Kreisamts, das zutreffenden Falls hierüber einen Vermerk auf der Erlaubnißurkunde zu machen hat. Würde die Wirksamkeit für das Gebiet des Großherzogthums versagt werden, so ist dem Gesuchsteller schriftlicher Bescheid zu ertheilen, wogegen Beschwerde nach Maßgabe der in § 7 a. E. angeführten Zuständigkeitsbestimmungen zulässig ist.

III. Ausdehnung der bisherigen Bestimmungen auf Vereine. (§ 33 Gew.-Ordg.)

§ 9.

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 lit. a und Abs. 4 der Gewerbeordnung finden auf alle nicht bereits unter Absatz 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist und durch die Militärverwaltung und nicht durch einen Unternehmer erfolgt.

IV. Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebs der in § 35 Gew.-Ord. bezeichneten Art (§ 35 Gew.-Ordg.).

§ 10.

Die nach § 35 Abs. 5 Gew.-Ordg. gestattete Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebs der in Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen bezeichneten Art kann, wenn das öffentliche Interesse das Fortbestehen der Untersagung nicht mehr erfordert, nach Ablauf eines Jahres von dem Provinzialausschuß gestattet werden.

V. Zuständigkeitsbestimmung in Fällen des § 42b Gew.-Ordg.

§ 11.

Als Gemeindebehörde im Sinne des § 42b der Gew.-Ordg. ist der Gemeinderath, als höhere Verwaltungsbehörde das Kreisamt zuständig.

VI. Zuständigkeitsbestimmung in den Fällen des § 56b Abs. 1 und 3 und § 59 Abs. 2, sowie in Fällen des § 56 Abs. 1.

§ 12.

Die in §§ 56b Abs. 1 und 3 und 59 Abs. 2 der Gew.-Ordg. der Landesregierung vorbehaltenen Befugnisse werden durch das Ministerium des Innern ausgeübt.

Gestattung von Ausnahmen vom Verbot des § 56c Abs. 1 steht dem Kreisamt mit Zustimmung der Gemeindebehörde, in deren Bezirk das Feilbieten mittelst Versteigerung oder Lotterie stattfinden soll, zu.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. Januar 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 2. März 1898.

Inhalt: 1) Verordnung, die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung der Verträge zwischen Hessen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend.

Verordnung,

die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen betreffend.

Vom 22. Februar 1898.

Auf Grund des Art. 290 des Polizeistrafgesetzes, sowie des § 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1851, die Anlage und den Betrieb von Gasfabriken und die Anlage von Gasometern betreffend, wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2.

Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3.

Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4.

Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5.

An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6.

Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 7.

Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich." gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8.

Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9.

Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich." gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10.

Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11.

Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12.

Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Verordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
b. auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, nach Art. 290 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 14.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 22. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger. Dr. Kratz.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Verträge zwischen Hessen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend.

Vom 23. Februar 1898.

Die in Gemäßheit des Zusatzartikels zur Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (Reichs-Gesetzblatt 1887 S. 493), sowie in Gemäßheit der Nr. 4 des Schlußprotokolls zu dieser Uebereinkunft aufrechterhaltenen Verträge zwischen Preußen und

Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855, denen das Großherzogthum Hessen laut Bekanntmachung vom 17. Dezember 1861 (Regierungsblatt S. 541) beigetreten war, sind, nachdem sie in Großbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren haben, auch für das Großherzogthum Hessen durch den am 16. Dezember 1897 erklärten Rücktritt außer Kraft gesetzt worden.

Darmstadt, den 23. Februar 1898.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 8. März 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier den Verkehr mit Diphtherieheilserum in den Apotheken betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausführung des § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 betreffend.

Bekanntmachung,

die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier den Verkehr mit Diphtherieheilserum in den Apotheken betreffend.

Vom 3. März 1898.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. Juni 1895 (Reg.-Bl. Nr. 19 von 1895) bestimmen wir weiter, daß, nachdem die Firma E. Merck in Darmstadt Diphtherieheilserum darstellt, welches in der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten Kontrolstation geprüft wird, von den Apotheken auch dieses feilgehalten und verkauft werden darf. Die Fläschchen sind in derselben Weise überbunden, wie dies in der früheren Bekanntmachung angeordnet ist, und zeigen hinsichtlich der Plombe nur insofern einen Unterschied, als sich auf der einen Seite statt des Adlers als Zeichen des diesseitigen Kontrolbeamten der Hessische Löwe befindet.

Darmstadt, den 3. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

die Ausführung des § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 betreffend.

Vom 4. März 1898.

Die nachstehenden Grundsätze für die Trennung der Geschäftsräume für Butter ꝛc. und Margarine ꝛc. (§ 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Reichsgesetzblatt S. 475) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 4. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger. Dr. Rohde.

Abdruck.

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Waare während des Geschäftsbetriebs verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können:

1) Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

2) Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten abschließende Wände aus Brettern, Glas, Cement- oder Gypsplatten. Dagegen können Lattenverschläge, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen

Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.

3) Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Thürverschluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinekäse zu beurtheilen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, den 15. März 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Vereinigung der Landgemeinde Neuhausen mit der Stadt Worms betreffend. — 2) Gesetz, die Bildung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betreffend.

Bekanntmachung,

die Vereinigung der Landgemeinde Neuhausen mit der Stadt Worms betreffend.

Vom 14. März 1898.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Vereinigung der Landgemeinde Neuhausen mit der Stadt Worms mit Wirkung vom 1. April 1898 ab auf übereinstimmenden Beschluß der beiderseitigen Gemeindevorstände und nach Anhörung des Kreistags gemäß Artikel 5 der Städteordnung, beziehungsweise Artikel 3 der Landgemeindeordnung zu genehmigen geruht haben, so wird dies hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 14. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Gesetz,

die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betreffend.

Vom 8. März 1898.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem durch die beiderseitigen Gemeindevorstände die Vereinigung der Landgemeinde Neuhausen mit der Stadt Worms mit Wirkung vom 1. April 1898 ab in übereinstimmender Weise beschlossen und dieser Beschluß nach Anhörung des Kreistags von Uns genehmigt worden ist, haben Wir hinsichtlich der Bildung der Stadtverordneten-Versammlung für die vereinigte Gemeinde mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms besteht für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1899, beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1902:

1) aus der seitherigen Stadtverordneten-Versammlung von Worms,
2) aus vier alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den stimmberechtigten Einwohnern der Landgemeinde Neuhausen nach den für Gemeinderathswahlen geltenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung zu wählenden Mitgliederrn.

Die Ergänzung der seitherigen Stadtverordneten-Versammlung von Worms erfolgt nach den Bestimmungen der Städteordnung. Bei den vorzunehmenden Ergänzungswahlen sind auch die stimmberechtigten Einwohner der Landgemeinde Neuhausen mitzuwirken berechtigt.

Von den unter 2) vorgesehenen vier Mitgliedern haben die zwei mindestbestimmten am 31. Dezember 1899, die alsdann noch verbleibenden am 31. Dezember 1902 auszuscheiden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergänzungswahlen finden nicht statt.

Artikel 2.

Bei allen nach dem 1. April 1898 stattfindenden Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms sind, die übrigen Bedingungen für die Stimmberechtigung vorausgesetzt, auch diejenigen Einwohner als stimmfähig zu betrachten, welche am Tage der Wahl während der zur Erlangung der Stimmfähigkeit nach Erwerb des Unterstützungswohnsitzes gesetzlich erforderlichen Zeit theils in Worms, theils in Neuhausen gewohnt haben.

Artikel 3.

Vom 1. Januar 1903 ab finden hinsichtlich der Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms die Bestimmungen der Städteordnung unverändert Anwendung.

Artikel 4.

Sollte in der Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms aufgelöst und eine Neuwahl angeordnet werden, so richtet sich letztere nach den Vorschriften der Städteordnung und sind bei derselben auch die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde Neuhausen mitzuwirken berechtigt. Die in Artikel 1 und 2 angeordnete besondere Vertretung der Landgemeinde Neuhausen findet alsdann nicht mehr statt.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seinem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft.

Artikel 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Amalfi, den 8. März 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 18. März 1898.

Inhalt: 1) Gesetz, das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend. — 2) Verordnung des gleichen Betreffs.

Gesetz,

das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

Vom 8. März 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die polizeiliche Regelung des Verkehrs der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren im Wege der Verordnung.

Artikel 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Amalfi, den 8. März 1898.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Finger.

Verordnung,
das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

Vom 14. März 1898.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Gesetzes, das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, vom 8. März 1898 hiermit verordnet, wie folgt:

Radfahrkarte und Nummerplatte.

§ 1.

Bei dem Befahren öffentlicher Wege, Straßen und Plätze mit Fahrrädern muß der Radfahrer mit einer Radfahrkarte und das Fahrrad mit einer Nummerplatte versehen sein.

Die Radfahrkarte wird in den Städten Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz, Bingen und Worms von dem Polizeiamt, in den übrigen Gemeinden von dem Kreisamt auf Antrag des Radfahrers ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren ist der Antrag auf Ertheilung der Radfahrkarte durch deren gesetzliche Vertreter zu stellen.

Für die Ausstellung der Radfahrkarte ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts des Radfahrers zuständig. Die von einer zuständigen hessischen Behörde ausgestellte Radfahrkarte, nebst Nummerplatte, genügt als Legitimation des Radfahrers für das ganze Großherzogthum.

§ 2.

Die Radfahrkarte wird nach dem nachstehend abgedruckten Muster ausgestellt; sie enthält:

1) Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburtstag, Geburtsort und Wohn- bezw. Aufenthaltsort des Radfahrers,
2) eine Nummer, welcher die Nummer des Fahrrads zu entsprechen hat,
3) den Stempel der ausstellenden Behörde,
4) den Tag der Ausstellung der Radfahrkarte und
5) einen Abdruck dieser Verordnung.

Der Radfahrer hat für die Ertheilung der Radfahrkarte der ausstellenden Behörde den Betrag der Herstellungskosten zu vergüten.

§ 3.

Die Nummerplatte trägt auf beiden Seiten auf weißem Grunde in 6 cm hoher lateinischer Schrift den Anfangsbuchstaben der Behörde, welche die Radfahrkarte ausgestellt hat (für das Kreisamt Dieburg Di), und dahinter in 5 cm hohen Ziffern die Nummer der Radfahrkarte und des Fahrrads. (§ 2 Ziffer 2.) Die Nummern werden, je nachdem

sie von einer Behörde der Provinz Starkenburg, Oberhessen oder Rheinhessen verliehen worden sind, in rother, blauer bezw. grüner Farbe aufgetragen. Die Behörden in den Städten werden in der Weise unterschieden, daß der betreffende Buchstaben für den Landbezirk in der Farbe der Nummer, für den Stadtbezirk dagegen in schwarzer Farbe ausgeführt wird.

Die Nummerplatte ist am Vordergabelrohr oder an der Bremsstange in der Richtung der Längsaxe des Fahrrads nach vorn gerichtet so zu befestigen, daß die Inschrift von beiden Seiten gut sichtbar ist. Die Nummerplatte ist von der Behörde auf Kosten des Radfahrers zu beschaffen.

§ 4.

Eine eigenmächtige Aenderung der Radfahrkarte oder der Inschrift der Nummerplatte und die Führung einer nicht von der zuständigen Behörde ertheilten Radfahrkarte oder Nummer ist verboten.

Der Inhaber der Radfahrkarte darf ein mit der ihm ertheilten Nummer versehenes Fahrrad, nebst Radfahrkarte, an andere Personen zur Benutzung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur vorübergehend überlassen. Wer ein solches Fahrrad erwirbt, hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten und die Ausstellung einer Radfahrkarte für seine Person zu beantragen.

§ 5.

Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen sind ausgenommen:

1) Militärpersonen in Uniform und öffentliche Beamte oder Bedienstete in Dienstkleidung oder mit Dienstabzeichen, sofern die von ihnen benutzten Fahrräder als lediglich zu dienstlichen Zwecken bestimmt von den vorgesetzten Kommando- bezw. Dienstbehörden deutlich erkennbar gemacht sind;
2) Radfahrer, welche außerhalb des Großherzogthums Hessen ihren Wohnsitz haben und eine von einer nichthessischen zuständigen Behörde ausgestellte Radfahrkarte besitzen;
3) Radfahrer, welche nach den Bestimmungen ihres ständigen Wohn- oder Aufenthaltsortes zur Führung einer Radfahrkarte und Nummerplatte nicht verpflichtet sind, sofern sie nicht länger als eine Woche im Großherzogthum Hessen sich aufhalten;
4) Kinder, welche Fahrräder benutzen, die lediglich als Spielzeuge zu betrachten sind.

§ 6.

Die Kreisämter bezw. Polizeiämter haben über die Ausstellung der Radfahrkarten ein Verzeichniß zu führen.

Aus dem Verzeichniß muß Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburtstag, Geburtsort, sowie Wohn- bezw. Aufenthaltsort des Radfahrers, die Nummer der Radfahrkarte und der Tag ihrer Ausstellung hervorgehen.

Der Uebergang eines mit einer Nummerplatte versehenen Fahrrads auf einen anderen Eigenthümer ist von der zuständigen Behörde im Verzeichniß zu wahren.

Ausrüstung des Fahrrads.

§ 7.

Jedes Fahrrad muß während der Benutzung mit einer wirksamen Lenk- und Bremsvorrichtung, einer helltönenden Glocke oder einem sonstigen helltönenden Signalapparat und nach eingetretener Dunkelheit außerdem mit einer Laterne versehen sein, deren Licht unbehindert nach vorne fällt. Der Gebrauch von farbigen Laternen ist verboten.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 8.

Innerhalb der Ortschaften darf der Radfahrer nur mit der Geschwindigkeit eines in mittlerem Tempo trabenden Pferdes fahren. Das Gleiche gilt außerhalb der Ortschaften beim abwärts Fahren, wenn die Straße von dem Radfahrer nicht auf eine angemessene Entfernung übersehen werden kann.

In engen, abschüssigen oder verkehrsreichen Straßen, an Straßenkreuzungen, beim Einbiegen in eine andere Straße, beim Durchfahren von Thoren und dergleichen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an einer öffentlichen Straße liegen, und bei der Einfahrt in solche, sowie nach Eintritt der Dunkelheit und bei starkem Nebel, ist die Fahrgeschwindigkeit der Art zu ermäßigen, daß sofortiges Anhalten möglich ist. In den in diesem Absatz erwähnten Fällen hat der Radfahrer seine Annäherung durch das Signal zu erkennen zu geben.

Fahren auf Banketten und Ausnahmevorschriften hinsichtlich des Radfahrverkehrs.

§ 9.

Das Radfahren ist innerhalb der Ortschaften auf den Banketten allgemein untersagt.

Außerhalb der Ortschaften ist die Benutzung des Fußgänger-Banketts, soweit dasselbe nicht durch Alleebäume, Gräben oder sonstwie von der Fahrbahn sichtbar abgegrenzt oder durch besonderes Plakat als für Radfahrer verboten bezeichnet ist, unter der Voraussetzung gestattet,

1) daß ein erheblicher Verkehr von Fußgängern auf dem Bankett zur Zeit überhaupt nicht stattfindet und
2) daß bei dem Begegnen einzelner Fußgänger oder bei dem Vorbeifahren an solchen das Bankett in einer Entfernung von mindestens 20 m vor und hinter dem Fußgänger von dem Radfahrer freigelassen wird.

Nach eingetretener Dunkelheit ist das Radfahren auf den Fußgängerbanketten untersagt.

Weitergehende Beschränkungen des Radfahrverkehrs können den örtlichen Bedürfnissen entsprechend in Gemäßheit des Artikels 78 der Kreis- und Provinzialordnung, beziehungsweise

des Artikels 56 Absatz 2 Ziffer 1 der Städteordnung angeordnet werden. Auch sind die Behörden (§ 1) ermächtigt, aus besonderen Anlässen vorübergehend von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

Derartige Ausnahmevorschriften sind durch Plakate oder in sonst geeigneter Weise den Radfahrern erkennbar zu machen.

Auf Fußwegen haben die Radfahrer stets den Fußgängern auszuweichen, nöthigenfalls abzusteigen und das Rad an der Hand vorbeizuführen.

Begegnen und Vorbeifahren.

§ 10.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

Die Radfahrer haben die rechte Seite der Fahrbahn der Straßen und Wege einzuhalten und den entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und Fußgängern nach rechts auszuweichen, an solchen aber, welche sich in der gleichen Richtung bewegen, links vorbeizufahren. Bei dem Begegnen ist, wenn es die Umstände, z. B. Dunkelheit oder Nebel, erfordern, bei dem Ueberholen aber stets von dem Radfahrer mit der Glocke, nöthigenfalls durch Rufen, ein Zeichen zu geben (§ 15 Absatz 2). Bleibt das Signal oder Rufen ohne Erfolg, so hat der Radfahrer bei dem Begegnen anzuhalten, das Ueberholen aber zu unterlassen, bis die Fahrbahn frei ist. Das Gleiche hat namentlich auch bei dem Zusammentreffen mit marschirenden Militärabtheilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen und dergleichen zu geschehen.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke und dergleichen verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11.

Wird bei dem Begegnen oder Vorbeifahren ein Pferd unruhig oder scheu, so hat der Radfahrer abzusteigen und darf erst dann wieder aufsitzen, wenn das Pferd sich beruhigt hat oder wenigstens 20 m von dem Radfahrer entfernt ist.

Ist ein Radfahrer mit einem Fuhrwerk oder dergleichen zusammengestoßen, oder hat er eine Person an- oder umgefahren, so muß er sofort anhalten und auf Verlangen seinen Namen und Wohnort, sowie die Nummer seines Fahrrades angeben und seine Radfahrkarte vorzeigen.

Nebeneinanderfahren.

§ 12.

Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen dürfen mehrere Radfahrer nur dann nebeneinander fahren, wenn es ohne Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Beim Ausweichen haben die Radfahrer hinter einander zu fahren.

Besondere Vorsichtsmaßregeln.

§ 13.

Außer den vorstehenden Vorschriften haben die Radfahrer beim Fahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen noch die jeweils nach den Umständen gebotene Vorsicht zu beobachten. Alle Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Menschen oder fremdes Eigenthum zu gefährden, z. B. das muthwillige Hindern anderer am Vorbeifahren, das Wettfahren, das Umkreisen von Fuhrwerken, Reitern, Fußgängern u. s. w. ist untersagt.

Ferner ist es verboten, beim Fahren innerhalb der Ortschaften die Leitstange loszulassen oder die Füße vom Pedal aufzuheben.

Anordnungen der Polizeibeamten.

§ 14.

Die Radfahrer haben den an sie ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten, auf Anrufen oder Hochheben des Armes Seitens dieser Beamten sofort anzuhalten und abzusteigen und ihnen auf Verlangen ihre Radfahrkarte vorzuzeigen.

Verhalten anderer Personen den Radfahrern gegenüber.

§ 15.

Den Radfahrern gegenüber haben Fußgänger, Reiter, Leiter von Fuhrwerken oder Viehtransporten u. s. w. ein solches Verhalten zu beobachten, welches den Radfahrern die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ermöglicht; insbesondere ist jede Handlung verboten, welche dahin zielt, den Radfahrer am Fahren zu verhindern, ihm solches zu erschweren oder seine Person oder sein Fahrzeug zu gefährden.

Fuhrwerke (mit Ausnahme der Lastfuhrwerke), Reiter und Fußgänger haben den Radfahrern, welche ihnen entgegenkommen, oder welche von hinten an ihnen vorbei fahren wollen und dies durch ein Glockensignal anzeigen, erforderlichenfalls genügend nach rechts auszuweichen (§ 10).

Strafbestimmungen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17.

Personen, welche wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung mit Haft oder wiederholt mit Geldstrafe bestraft worden sind, oder welche sich als des Radfahrens unkundig

oder unfähig erweisen, kann von der zuständigen Behörde (§ 1) die Radfahrkarte mit der Nummerplatte auf die Dauer oder für eine bestimme Zeit entzogen werden.

Radfahrern, durch deren Verhalten augenscheinlich eine Gefährdung von Personen zu befürchten ist, kann das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen von dem zuständigen Polizeibeamten auf der Stelle untersagt und im Ungehorsamsfalle das Fahrrad vorläufig beschlagnahmt werden.

Durch Motoren getriebene Fahrräder.

§ 18.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Fahrräder Anwendung, welche durch Motoren getrieben werden.

Uebergangsbestimmung.

§ 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle bisherigen Vorschriften ihre Giltigkeit.

Darmstadt, den 14. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

№ 6.

Radfahrkarte.

Nr. .....

Stempel der ausstellenden Behörde.

ausgestellt am .....

..... 189 .....

für Herrn .....
Fr.

Stand oder Gewerbe .....

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

Straße und Haus-Nr. .....

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 19. März 1898.

Inhalt: 1) Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. — 2) Bekanntmachung des gleichen Betreffs.

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Vom 8. März 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

In Abänderung der Bestimmungen in § 4, II, A. a und § 6, A. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Zu den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern gehören:

a. Alle linksseitigen Zuflüsse des Rheins, einschließlich der Nahe.

§ 2.

Zu den der Winterschonzeit unterworfenen Gewässern gehören:

1) Die Zuflüsse der Nahe.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 10. April 1898 in Wirksamkeit.

Amalfi, den 8. März 1898.

(L. S.) **Ernst Ludwig.**

Finger.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Vom 14. März 1898.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 wird der Fang von Lachsen in der Nahe für die Zeit vom 15. Oktober bis 25. November eines jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen, untersagt.

Darmstadt, den 14. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 24. März 1898.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

Vom 18. März 1898.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des oben bezeichneten Reichsgesetzes haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Befugnisse der Landeszentralbehörde werden von Unserem Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 2.

Unter „Aufsichtsbehörde" im Falle des § 19 des Reichsgesetzes ist Unser Ministerium des Innern zu verstehen.

§ 3.

Die den „höheren Verwaltungsbehörden" zugewiesenen Obliegenheiten sind von den Kreisämtern auszuüben.

§ 4.

Unter den „Polizeibehörden" sind die Bürgermeistereien, beziehungsweise die für einzelne Orte eingerichteten besonderen Polizeiverwaltungen zu verstehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Amalfi, den 18. März 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 29. April 1898.

Inhalt: Instruktion zur Dienstführung der Großherzoglichen Distriktseinnehmer.

Instruktion

zur Dienstführung der Großherzoglichen Distriktseinnehmer.

Vom 10. Februar 1898.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird an Stelle der Instruktion zur Dienstführung der Großherzoglichen Distriktseinnehmer vom 24. März 1853, nachdem vielfache Aenderungen und Zusätze sich als nothwendig erwiesen haben, die nachstehende Instruktion ertheilt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Dienstgeschäfte der Distriktseinnehmer bestehen im Allgemeinen in der Erhebung der direkten Steuern und indirekten Auflagen, sowie der weiteren ihnen bereits überwiesenen und noch zu überweisenden Einnahmen, in der Erledigung der von auswärtigen Kassen ergehenden Réquisitionen, in der Ablieferung der erhobenen Beträge an die Großherzoglichen Rentämter, bezw. die Obereinnehmerei Mainz*, bezw. Großherzogliche Hauptstaatskasse** und an andere ihnen bezeichnete Personen und Kassen, in dem Vollzug der ihnen von den genannten Behörden auf-

Anmerkungen. * An Stelle von: „Die Rentämter und Obereinnehmereien“ oder „das Rentamt, bezw. die Obereinnehmerei Mainz“ heißt es in den folgenden Paragraphen kurz: „Die Rentämter oder das Rentamt“.

** Ueber die unmittelbaren Ablieferungen an Großherzogliche Hauptstaatskasse siehe Ausschreiben H. St. K. vom 31. August 1893, Nr. 4874.

getragenen ständigen und unständigen Auszahlungen, ferner in der Ueberwachung der ihnen untergeordneten Steuerboten und endlich in Besorgung alles Desjenigen, wozu sie in Betreff der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates durch besondere Vorschriften angewiesen sind.

§ 2.

Das Ansehen, in welchem die Distriktseinnehmer stehen, und die Achtung, welche sie genießen, wird ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur wesentlichen Unterstützung gereichen. Sie haben sich daher nicht allein bei ihren Dienstverrichtungen, sondern auch in ihrem Privatleben jederzeit angemessen und untadelhaft zu betragen, und alles zu vermeiden, was ihrem Rufe Nachtheil bringen kann.

§ 3.

Die Distriktseinnehmer sind den Rentämtern unmittelbar untergeordnet, haben daher deren Anordnungen in dienstlicher Beziehung pünktlichst zu befolgen und ihre Berichte in der Regel an diese Stellen zu richten, insofern nicht Weisungen der oberen Behörden oder sonstige Umstände Abweichungen von dieser Regel verlangen. Insbesondere haben sie auch, so oft es die Rentämter verlangen, bei denselben persönlich zu erscheinen und ihre Rechnungsbücher und die verlangt werdenden sonstigen zum Dienste gehörigen Papiere zur Einsicht vorzulegen.

§ 4.

Die Distriktseinnehmer haben für gehörige Aufbewahrung und ordnungsmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten, dem Staate gehörigen Inventarstücke und Formularien besorgt zu sein, ein Verzeichniß der Inventarstücke zu führen, sowie ihre Registraturen in gehörigem Stande und in Ordnung zu erhalten und zu diesem Zwecke namentlich von ihren Ausfertigungen in der Regel Konzepte zu ihren Akten zu nehmen. (S. § 71.)

§ 5.

Die Distriktseinnehmer sind verbunden, an dem ihnen von der vorgesetzten Behörde angewiesenen Orte zu wohnen.

§ 6.

Aus den Distrikten, wofür die Distriktseinnehmer angestellt sind, dürfen sie sich nur nach vorher erhaltenem Urlaub entfernen. Urlaub bis zu 3 Tagen ist bei dem vorgesetzten Rentamt nachzusuchen; bei Urlaubsgesuchen auf längere Zeit haben sie sich nach den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

§ 7.

Ohne vorher von dem Finanzministerium, Abtheilung für Steuerwesen, erhaltene Erlaubniß dürfen die Distriktseinnehmer weder ein Nebenamt bekleiden, noch ein Geschäft be-

treiben oder eine Nebenbeschäftigung für private oder öffentliche Zwecke, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen.

§ 8.

Den Distriktseinnehmern ist es gestattet, sich bei Versehung ihres Dienstes, jedoch auf ihre Gefahr und Kosten, durch Gehülfen unterstützen zu lassen. Eine förmliche, zeitweise, jedoch gleichfalls nur auf ihre Gefahr und Kosten, stattfindende Vertretung im Dienste mit der Befugniß, Quittungen ausstellen zu dürfen, ist nur dann zulässig, wenn das vorgesetzte Rentamt für den speziellen Fall die Erlaubniß ertheilt hat und der Stellvertreter mit der Ausfertigung der zuständigen Behörde über die öffentlich bekannt gegebene Erlaubniß versehen ist, insoweit nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. (§ 90.)

§ 9.

Die Distriktseinnehmer haben die ihnen untergeordneten Steuerboten in Bezug auf deren Dienstführung gehörig anzuleiten und sorgfältig zu überwachen, sowie entdeckte Regelwidrigkeiten derselben sogleich zur Kenntniß des vorgesetzten Rentamts zu bringen. Auch haben sie, wenn Unregelmäßigkeiten oder Pflichtverletzungen seitens der Vollziehungsbeamten, sei es hinsichtlich der Beitreibung oder der Geldablieferung, zu ihrer Kenntniß kommen, von solchen dem vorgesetzten Rentamt sofort Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Bei den Distriktseinnehmern wird genaue Bekanntschaft mit sämmtlichen sich auf ihren Dienst beziehenden Vorschriften vorausgesetzt und gehörige Anwendung derselben in vorkommenden Fällen erwartet.

Sie haben sich daher nicht nur mit den deßhalb bestehenden, sondern auch mit den noch erlassen werdenden allgemeinen Anordnungen, sobald ihnen diese auf dem Dienstweg zugekommen sind, sorgfältig bekannt zu machen.

Sollten sie bei Anwendung allgemeiner Vorschriften im Zweifel sein, so haben sie sich deßhalb in der Regel und, insofern nicht ausdrückliche andere Bestimmungen bestehen, an das ihnen vorgesetzte Rentamt zu wenden.

§ 11.

Die Distriktseinnehmer werden insbesondere in Bezug auf die Erhebung und Beitreibung der ihnen überwiesenen Gelder auf die hierfür bestehenden, namentlich in der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820 und in den Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 10. April 1894 enthaltenen Bestimmungen und in Bezug auf die übrigen ihnen übertragenen Geschäfte auf die hierfür bestehenden Vorschriften

mit dem Bemerken verwiesen, daß diese Vorschriften in gegenwärtiger Instruktion zwar nicht im Einzelnen aufgeführt, aber stets pünktlich zu befolgen sind.*

Zweiter Abschnitt.

Von der Buchführung.

1. Im Allgemeinen.

§ 12.

Alle sich auf das Rechnungswesen beziehenden Handlungen müssen sogleich, wie sie vorkommen, niedergeschrieben und keine derselben darf dem Gedächtnisse überlassen werden, damit aus dem Niedergeschriebenen zu jeder Zeit und selbst von jedem Anderen als demjenigen, welcher die Aufzeichnungen gemacht hat, über alle Theile der Geschäftsführung vollständige Auskunft gegeben und überzeugende Rechenschaft abgelegt werden kann.

§ 13.

Hierzu und zur Ausübung genügender Kontrole sind verschiedene Bücher nöthig, namentlich:

a. Tagebücher und
b. Handbücher,

welche sich dadurch wesentlich von einander unterscheiden, daß der Eintrag in die Tagebücher nur nach der Zeitfolge und in ununterbrochener Reihe, oder unmittelbar untereinander, in die Handbücher aber nach Verschiedenheit der Gegenstände unter mehreren, von einander abgesonderten Abtheilungen, Kapiteln, Titeln oder Rubriken geschieht.

§ 14.

Zu beiderlei Büchern und zu deren Vereinfachung können, bezw. müssen Hülfsbücher geführt werden (zu vergl. §§ 18, 19 und 33). Die Hülfstagebücher können mehrere Kapitel, Titel oder Rubriken umfassen, es muß indessen für ein jedes dieser Kapitel, Titel ꝛc. eine besondere Vertikalspalte vorhanden sein, in welcher zergliedert und vereinzelt nachgewiesen wird, was in den Hauptbüchern nur im Ganzen oder in Summe erscheint.

§ 15.

Sämmtliche Bücher müssen so unter sich in Verbindung erhalten werden, daß von jedem Eintrage in irgend einem Buche sogleich die Stelle in den anderen Büchern, wo derselbe Gegen-

Anmerkung. * Wegen der gerichtlich erkannten Geldstrafen, Untersuchungs- und Straferstehungskosten s. Amtsblatt F. M. St. Nr. 53 v. 1879.

stand vorkommt, ersichtlich ist, und somit sein Entstehen, sowie sein Verschwinden verfolgt werden kann.

2. Im Besonderen.

a. Von den Tagebüchern.

§ 16.

Für ein jedes Etatsjahr wird ein allgemeines Tagebuch, Muster Nr. I, geführt und der Eintrag in solches mit dem ersten Tage des Etatsjahres angefangen und mit dem letzten Tage desselben geschlossen. Muster Nr. I.

Sind einem Distriktseinnehmer, was nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums, Abtheilung für Steuerwesen, geschehen kann, außer der Kasse seines Dienstes noch andere Fonds zur ständigen Verwaltung anvertraut, so hat derselbe gleichwohl über sämmtliche ihm übertragenen Kassen und Fonds nur ein allgemeines Tagebuch zu führen, auf dessen Titelblatte alle diese hierin aufgenommenen Fonds namentlich verzeichnet sein müssen.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Finanzministeriums, Abtheilung für Steuerwesen zulässig.

§ 17.

Alle auf die Geschäftsführung einwirkenden Verrichtungen werden auf der Stelle und nach der Zeitfolge in das allgemeine Tagebuch eingeschrieben, ohne Unterschied des Etatsjahres und des Fonds und ohne Rücksicht, ob sie in eine von dem Distriktseinehmer zu stellende Abrechnung aufzunehmen, oder für diese ganz fremd, und ob sie im ersten Falle zur schließlichen Abrechnung schon reif, oder durch weitere Entscheidungen hierzu erst vorzubereiten ist.

Es gehören folglich in das allgemeine Tagebuch auch alle Abschlagszahlungen auf Einnahmen und Ausgaben, Vorlagen, Asservate, Erlässe und alle anderen nur durchlaufenden Posten u. s. w. Es darf aber immer nur wirklich Geschehenes, mithin keine Einnahmen und Ausgaben enthalten, die noch nicht gemacht sind oder erst gemacht werden sollen.

§ 18.

Ausgenommen von diesem augenblicklichen Einschreiben einer jeden einzelnen Verrichtung in das allgemeine Tagebuch sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in vielen kleinen Posten von einerlei Art geschehen, wie z. B. direkte Steuern, Brandversicherungsbeiträge, Invalidenpensionen u. dgl.

Diese Beträge werden einzeln in dafür besonders angelegte, nach der Zeitfolge zu führenden Einnahme- und Ausgabe-Hülfstagebücher (§ 14) eingeschrieben und aus diesen summarisch in das allgemeine Tagebuch übertragen, so daß in dem letzten in einem Artikel und, in der Regel, in einer Zeile erscheint, was in den Hülfstagebüchern während eines Tages oder mehrerer Tage eingeschrieben wurde.

Dieses Uebertragen muß, so oft als thunlich, jedenfalls aber unmittelbar vor jeder Ablieferung an das Rentamt und in den Nichterhebungsmonaten auch am Schlusse derselben geschehen; es ist dabei in dem allgemeinen Tagebuch die betreffende Seite des Hülfstagebuchs und umgekehrt im Hülfstagebuch die betreffende Artikelnummer des Tagebuchs, worunter der Uebertrag erfolgte, anzumerken. Die Hülfstagebücher können bis zum Bücherschluß für das betreffende Etatsjahr fortgeführt werden.

§ 19.

Für die nach Hülfshandbüchern (Hebregistern) zu erhebenden Gelder müssen Einnahme-Hülfstagebücher geführt werden; dieselben dürfen sich nur auf ein und dasselbe Etatjsahr erstrecken und werden in der Regel für Einnahmen derselben Art angelegt, können aber auch in getrennten Vertikalspalten die Einnahmen für verschiedene Fonds aufnehmen; nach Muster II ist z. B. für sämmtliche direkte Steuern von demselben Jahre nebst den Liquidationsposten aus den vorderen Jahren ein Hülfstagebuch zu führen, in welchem eine weitere Vertikalspalte für gleichzeitig mit den direkten Steuern zur Erhebung kommende Abgaben, z. B. Brandversicherungsbeiträge, Tilgungsrenten ꝛc. bestimmt ist. Für die weiteren, nicht nach Hebregistern zu erhebenden, aber in vielen kleinen Posten von einerlei Art vorkommenden Einnahmen, wie z. B. die Einnahmen an Stempeltaxen von Gewerbspatenten, bleibt es dem Ermessen des Distriktseinnehmers überlassen, solche im Einzelnen in das allgemeine Tagebuch oder in ein besonderes Hülfstagebuch einzutragen. Beträge, welche als unmittelbare Folge der Einnahmen, über welche Hülfstagebücher geführt werden, zu betrachten und mit diesen zu erheben sind, wie z. B. Beitreibungskosten, werden in die betreffenden Hülfstagebücher in besonderer Spalte eingeschrieben.

Muster Nr. II.

§ 20.

Für solche Verrichtungen, welche unmittelbar auf die Kasse einwirken, ist die Regel möglichst zu beobachten, bei der Einnahme zuerst zu empfangen, dann in das Tagebuch, beziehungsweise Hülfstagebuch einzuschreiben und zuletzt zu quittiren; bei der Ausgabe aber umgekehrt zuerst die Quittung zu verlangen, hierauf zu buchen und nun auszuzahlen. (S. § 81.)

§ 21.

Jeder Eintrag in das allgemeine Tagebuch oder in ein Hülfstagebuch (Artikel oder Posten) wird mit einer durch das ganze betreffende Buch, beziehungsweise durch sämmtliche Hefte eines Hülfstagebuchs fortlaufenden Nummer bezeichnet und es wird ihm in dem allgemeinen Tagebuch, wenn er eine Einnahme betrifft: Empfangen (Empf.), wenn er aber eine Ausgabe enthält: Bezahlt (Bez.) oder Abgeliefert (Abg.) vorangesetzt.

Im Hinblick auf die große Postenzahl ist es bei den direkten Steuern gestattet, alle Einträge auf einer Seite des Hülfstagebuchs nicht mit Artikelnummern, sondern mit der betreffenden Seitenzahl zu bezeichnen. (§ 79 und § 82.)

§ 22.

Alle Einträge müssen zwar kurz und einfach, jedoch immer so bestimmt und vollständig erfolgen, daß zu jeder Zeit Alles daraus entnommen werden kann, was bei einer späteren Nachforschung zur völligen Verständigung der Vorfalls nöthig sein könnte.

§ 23.

Es ist daher auch wesentlich nöthig, daß von jeder Zahlung ersichtlich ist, wann, von wem und an wen, auf welche Schuldigkeit und für welches Etatsjahr oder für welchen Fonds sie geschah, und daß, wenn sie gemischt, theils durch baares Geld, theils durch Papier oder Gegenrechnung erfolgte, die einzelnen Theile hiervon genau angegeben werden und zwar immer in der Ordnung, daß zuerst das Ganze oder Zusammengesetzte, sodann dessen Zergliederung in seine einzelnen Theile erscheint.

§ 24.

Unterläuft bei dem Eintragen ein Irrthum, so wird, wenn er entweder sogleich oder wenigstens vor Addition der betreffenden Seite des Tagebuchs entdeckt wird, die unrichtige Stelle durchstrichen, einfach und lesbar bleibend, und auf die nächste freie Zeile der richtige Eintrag gemacht.

Wird der Fehler erst später gefunden, so bleibt der unrichtige Eintrag unverändert, indem die Berichtigung durch einen den Unterschied ausgleichenden Gegenposten vorgenommen wird, der, wie jeder andere neue Artikel, in der Reihe eingeschrieben und bei welchem auf die Nummer des unrichtigen Artikels hingewiesen werden muß; ebenso ist bei diesem die Nummer des neuen Artikels oder Gegenpostens anzurufen, um beide Einträge untereinander in Verbindung zu bringen.

Ist der Fehler nicht in dem allgemeinen Tagebuch, sondern in einem Hülfstagebuch über Einnahmen oder Ausgaben unterlaufen, so wird er gleichfalls in der angegebenen Weise berichtigt, nur wird, wenn eine Verminderung der Einnahme oder Ausgabe beabsichtigt wird, die Summe der bis dahin eingetragenen Einnahmen oder Ausgaben gezogen und hiervon der Betrag des Gegenpostens in Abzug gebracht.

Verminderungen (Abzüge) an der Einnahme im allgemeinen Tagebuch sowohl, als auch in den Hülfstagebüchern sind jedesmal besonders in einer Anmerkung zu begründen und, wenn Rückzahlungen stattgefunden haben, mit den entsprechenden Quittungen zu belegen.

§ 25.

Das Einschreiben muß überall auf das Sorgfältigste und Reinlichste auf die vorgedruckten Linien geschehen. Es darf daher keine Stelle radirt oder unleserlich gemacht und niemals ein Nachtrag u. s. w. zwischen früher geschriebenen Zeilen eingeschoben, sowie nirgends eine Zeile übersprungen oder zwischen den zu addirenden Posten eine Lücke gelassen werden.

Sowie eine Seite vollgeschrieben ist, wird sie addirt und übertragen. Dieses Addiren und Uebertragen muß in der Regel bei Beendigung der Tagesarbeit bewirkt sein.

§ 26.

Unmittelbar vor jeder Ablieferung an das Rentamt wird die direkte Ablieferung an die Hauptstaatskasse vollzogen und solche nach Anleitung des § 47 gebucht; weiter werden die Hülfstagebücher addirt (§ 18) und die Einträge aus diesem in das allgemeine Tagebuch summarisch übertragen; alsdann wird die an das Rentamt zu vollziehende Ablieferung eingetragen.

§ 27.

Der Eintrag in das allgemeine Tagebuch wird in der Weise bewirkt, daß der baar an das Rentamt abzuliefernde Betrag sowohl vor der Geldspalte, als auch in der Geldspalte (Ausgabespalte) gebucht, hiernach dem vor der Geldspalte stehenden Betrag die Gesammtsumme des nach dem Zurechnungsregister (§ 46 und 47) zur Ablieferung gelangenden Ausgabebelege beigefügt, alsdann die Hauptsumme der ganzen Ablieferung gezogen wird, und hierunter die Zergliederung darüber stattfindet, auf welche Fonds, Kapitel, Titel und Etatsjahre die Ablieferung im Einzelnen erfolgt. Nach Vollzug dieses Eintrags wird das Tagebuch summirt und mit der Einnahme die Ausgabe verglichen, wodurch in der Regel ein größerer Rest, als für die alsbald zu vollziehenden Auszahlungen nothwendig ist, nicht bleiben darf, weil die erhobenen Beträge möglichst vollständig (§ 62) abzuliefern sind, und hiervon, ohne besondere rechtfertigende Gründe, die im Tagebuchsauszug anzugeben sind, größere Summen nicht zurückbehalten werden dürfen.

§ 28.

Zu gleicher Zeit wird die Kasse gestürzt, deren Bestand mit dem vorerwähnten Abschlusse des allgemeinen Tagebuchs verglichen und daß dieses geschehen, sowie das Ergebniß zur künftigen Nachricht, in das Buch selbst und unmittelbar unter dem Abschlusse angemerkt.

§ 29.

Der Abschluß des Tagebuchs muß mit der Kasse immer ein ganz gleiches Ergebniß liefern. Ist dies nicht der Fall, erscheint vielmehr bei dieser Vergleichung ein Unterschied und ist in der Kasse weniger vorhanden, als nach dem Abschlusse des Tagebuchs vorhanden sein soll, so muß dieser Unterschied in die Kasse eingeschossen werden; ist dagegen der baare Vorrath größer, so ist dieser Mehrbetrag bis zur Aufklärung des Unterschieds in der Kasse zu belassen; ergibt sich die Aufklärung innerhalb der nächstfolgenden drei Monate nicht, so ist bei Unterschieden von über 20 Mark über die weitere Behandlung des Ueberschusses Bericht an das Rentamt zu erstatten. Nach jedem Abschluß aber ist in dem Tagebuch innerhalb Linie das Ergebniß des Kassesturzes anzumerken.

Der Abschluß ist hiernach in folgender Weise zu unterfertigen:

Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschluß des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturz waren in der Kasse baar vorhanden . . . . . Mk. . . Pfg.
der Rest nach oben beträgt . . . . . „ . . „
verglichen, so (fehlen) (sind mehr) in der Kasse . . . . . Mk. . . Pfg.
welche von mir (zugeschossen) (in der Kasse belassen) worden sind.

Werden Fehler, welche die angemerkten Unterschiede veranlaßt haben, später entdeckt und durch berichtigende Einträge in dem Tagebuch beseitigt, so ist bei diesen auf die Anmerkung wegen des Ergebnisses des Kassesturzes und umgekehrt bei dieser auf jene zu verweisen.

§ 30.

Aus dem allgemeinen Tagebuche wird jede Einnahme und jede Ausgabe in das betreffende Handbuch unter das betreffende Kapitel, den betreffenden Titel 2c. übertragen und in dem ersten die Benennung und die Seite des letzten angemerkt, wohin der Uebertrag geschehen ist, sowie umgekehrt in dem Handbuche die Artikelnummer des aus dem allgemeinen Tagebuch übertragenen Postens beigesetzt. (§ 50.)

Diesem Eintrage in das Handbuch ist das Datum beizufügen, unter welchem der Eintrag des Postens in das allgemeine Tagebuch stattfand.

§ 31.

Dies Uebertragen muß so oft, als andere Arbeiten es zulassen, jedenfalls aber unmittelbar vor jeder Ablieferung an das Rentamt und in den Nichterhebungsmonaten auch am Schlusse derselben und so vollständig geschehen, daß in dem allgemeinen Tagebuche kein Posten vorkommt, welcher nicht zu gleicher Zeit in einem der Handbücher sich vorfände. Innerhalb gleicher Frist ist das Uebertragen der Posten aus den Hülfstagebüchern in die Hülfshandbücher (Hebregister) vorzunehmen.

§ 32.

Um darüber Gewißheit zu erlangen, daß alle Ueberträge aus dem allgemeinen Tagebuch in die Handbücher vollzogen sind, werden vor jeder Ablieferung an das Rentamt die Handbücher, hinsichtlich der seit der letzten Ablieferung geschehenen Ueberträge, mit dem allgemeinen Tagebuch verglichen und alle richtig befundenen Posten mit einem Virgel (√) oder einem Punkte bezeichnet.

§ 33.

Der Distriktseinnehmer muß über den Bestand jedes einzelnen ihm übertragenen Fonds stets volle Gewißheit erlangen können. Um nicht vorerst von jedem Fonds die Handbücher abschließen zu müssen, ist für jedes Etatsjahr ein besonderes Hülfsbuch anzulegen

Muster Nr. III. (Muster Nr. III), in welches die Geldbeträge aus dem allgemeinen Tagebuche, getrennt nach Erhebung, Ablieferung, Fonds und Etatsjahren, unter Beifügung der Artikelnummer des Tagebuchs, eingeschrieben und hier sofort summirt und verglichen werden.

Diejenigen Ausgaben des allgemeinen Tagebuches, worüber die Belege demnächst als baar zugerechnet werden, somit in die Ablieferungen übergehen, bleiben bei Führung dieses Hülfsbuchs unberücksichtigt.

§ 34.

Der Distriktseinnehmer hat mit jeder Ablieferung an das Rentamt mit Ausnahme der ersten Ablieferung in den Erhebungsmonaten Mai, Juli, September, November, Januar Muster Nr. IVa. und März, welcher nur ein mit Sortenzettel versehenes Lieferschreiben (Muster Nr. IVa) beizufügen ist, einen Auszug aus seinem allgemeinen Tagebuch (Kassebericht) in doppelter Ausfertigung einzusenden und ein Exemplar hiervon, nachdem es, mit dem Visum des Rentamts versehen, zurückgekommen ist, bei seinen Dienstakten aufzubewahren. Bei Fertigung dieser Auszüge sind die Berechnungen in jenem Hülfsbuche (§ 33) zu benutzen.

§ 35.

Muster Nr. IV. Diese Auszüge sind nach Muster Nr. IV. zu fertigen, zu dessen besserem Verständniß bemerkt wird:

a. Die einzelnen Fonds sind in der Reihenfolge, wie sie das Handbuch enthält, aufzuführen.

b. In die Spalte 3 sind die Einnahmesummen nach dem vorhergehenden Tagebuchsauszug (Spalte 5 desselben), in die Spalte 4 die neuen Einnahmen zu setzen.

c. Durch die Addition der Summen in Spalte 3 und 4 ergibt sich die Gesammt-Einnahme des Jahres. (Spalte 5.)

d. Auch sind alle diejenigen Beträge aufzunehmen, welche nicht an das Rentamt, sondern an eine andere Kasse oder bestimmte Personen abzuliefern sind, wie z. B. die an den Steuerboten auszuzahlenden Mahngebühren.

e. In die Spalte 6 sind die Ablieferungssummen nach dem vorhergehenden Tagebuchsauszug (Spalte 9 desselben), in die Spalten 7 und 8 je die Beträge der zwei Ablieferungen im Erhebungsmonat, bezw. die Beträge der einen Ablieferung im Nichterhebungsmonat zu setzen.

f. Durch Addition der Summen in den Spalten 6, 7 und 8 ergibt sich die in die Spalte 9 einzutragende Gesammtablieferung des Jahres.

g. Durch Abzug der Ablieferungen (Spalte 9) von den Summen der Einnahmen (Spalte 5) werden die verbleibenden Reste (Spalte 10) berechnet.

h. Unter der gezogenen Summe der verbleibenden Reste ist die Veranlassung hierzu und weiter anzugeben, wieviel hiervon und zwar in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Tagebuch und dem Zurechnungsregister (Abtheilung A und B zusammen) in baarem Gelde und in Ausgabebelegen besteht.

Ferner ist das Ergebniß des Kassesturzes in derselben Form, wie in § 29 vorgeschrieben, anzumerken.

§ 36.

Zu dem allgemeinen Tagebuche und den Hülfstagebüchern darf nur Formular-Papier verwendet werden, das von dem Rentamt dem Distriktseinnehmer gebunden, und zwar zu den Hülfstagebüchern von größerem Umfang in einzelnen, von einander getrennten Heften, mit Seitenzahlen und Handzeichen versehen, vor Beginn des Etatsjahres, wofür sie dienen sollen, zugestellt wird.

b. Von den Handbüchern.

§ 37.

Die Handbücher haben den doppelten Zweck, zu jeder Zeit sowohl das vollständige Material zur Aufstellung der Abrechnungen über die Erhebungen und Ablieferungen, als von jedem einzelnen Theile derselben die Uebersicht zu geben, was bis dahin einzunehmen und abzuliefern war, was darauf abgestattet wurde und was davon noch rückständig ist.

§ 38.

Sie müssen nach beiliegendem Muster Nr. V. in Einnahme und Ausgabe alle dem Distriktseinnehmer überwiesenen Fonds, sowie die Haupt- und Unterabtheilungen oder Kapitel und Titel in der vorgeschriebenen Ordnung und unter jedem derselben so viel freien Raum, wenigstens eine leere Seite, enthalten, um alle unter sie gehörigen Einträge mit der erforderlichen Bestimmtheit und Vollständigkeit einschreiben zu können. Muster Nr. V.

Was insbesondere die Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen betrifft, so sind diese in der Einnahme getrennt nach den einzelnen Artikelnummern der Einnahmeetats aufzunehmen; dagegen sind in der Ausgabe (Ablieferung an das Rentamt) sämmtliche Beträge an Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen unter einer Rubrik aufzuführen.

Für die Verbuchung der vorläufig zur Erhebung überwiesenen, gerichtlich erkannten Geldstrafen und Kosten ist in der Einnahme-Abtheilung das Handbuch nach der Wiederholung der Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen vorzurichten.*

Anmerkung: * Zu vergl. Amtsblatt F. M. St. Nr. 49 von 1892.

§ 39.

Für jedes Etatsjahr ist ein besonderes Handbuch nöthig.

§ 40.

Da oft vor dem Anfange eines Etatsjahres nur auf dieses sich beziehende Nachrichten zu wahren sind, so muß auch das für ein gewisses Etatsjahr bestimmte Handbuch vor dessen Anfang angelegt werden; und weil, umgekehrt, und in der Regel, nach Ablauf dieses Etatsjahres noch viele Fälle oder Einnahmen und Ablieferungen vorkommen, welche nur die Verwaltung des abgelaufenen Etatsjahres betreffen, daher auch nur in das für dasselbe angelegte Handbuch eingetragen werden dürfen, so ergibt sich, daß die Handbücher nicht mit dem Ende des Etatsjahres, nach welchem sie benannt sind, geschlossen werden können, sondern wie die Hülfstagebücher in das folgende hinüber noch einige Zeit offen gehalten werden müssen.

§ 41.

Eine Folge hiervon ist, daß die Handbücher und die Hülfstagebücher einen größeren Zeitraum, als die allgemeinen Tagebücher umfassen und daß, während für alle Kassen und Fonds immer nur ein allgemeines Tagebuch vorhanden ist, am Anfange und am Ende eines Etatsjahres für den einen oder den anderen Fonds mehrere Handbücher und mehrere Hülfstagebücher bestehen.

Ein weiterer Unterschied zwischen den in Rede stehenden Büchern besteht darin, daß die Handbücher außer dem Geschehenen auch Künftiges (was noch geschehen soll), die allgemeinen und Hülfstagebücher dagegen nur Geschehenes enthalten. (§ 17.)

§ 42.

Sogleich nach der Vorrichtung der Handbücher werden bei der Einnahme unter „Soll eingehen" und bei der Ausgabe unter „Soll abgeliefert werden" eines jeden Titels alle diejenigen bereits bekannten Posten eingeschrieben, welche eingenommen und abgeliefert werden sollen.

§ 43.

Es werden hierbei von denjenigen Beträgen, welche nach besonderen Hülfshandbüchern erhoben werden und aus diesen im Einzelnen ersichtlich sind, nur die Summen in den in § 42 bemerkten Spalten vorgetragen, von allen anderen Einnahmen aber die Einträge zergliedert mit namentlicher Angabe der einzelnen Schuldner, sowie solche bekannt werden.

§ 44.

Die Reste aus dem abgelaufenen Etatsjahr, von welchem das Handbuch geschlossen wurde und für welches nunmehr abgerechnet werden soll, gehen in das Handbuch und die Abrechnungen des laufenden Etatsjahres unter die ihre Entstehung bezeichnenden Einnahme- und

die entsprechenden Ablieferungs-Rubriken über. Der in den neuen Handbüchern hierzu muthmaßlich nöthige Raum wird vorerst leer gelassen, bis nach dem Abschlusse der alten Handbücher die Reste vollständig bekannt sind.

§ 45.

Die neuen Einnahme- und Ablieferungsposten werden unter „Soll eingehen" bezw. „Soll abgeliefert werden" eingetragen, sobald sie definitiv festgesetzt und dem Distriktseinnehmer bekannt gemacht worden sind.

Die noch nicht definitiv festgesetzten, von dem Distriktseinnehmer jedoch in Folge allgemeiner Anordnung eingenommenen Beträge, z. B. die Ueberschüsse aus dem Arbeitsbetrieb der Haftlokale, sind ebenso sogleich nach der Erhebung in der angegebenen Weise vorbehaltlich der durch die definitive Festsetzung etwa erforderlichen Aenderungen einzutragen.

§ 46.

Für diejenigen Tagebuchsposten, welche Belege betreffen, die dem Rentamt mittelbar oder unmittelbar zuzurechnen sind, hat der Distriktseinnehmer für jedes Etatsjahr in dem Handbuch, als Anhang, eine besondere Rubrik unter der Aufschrift „Zurechnungsregister" zu eröffnen und hierunter jene Posten in 2 Abtheilungen unter fortlaufenden Artikel-Nummern zu übertragen. In die erste Abtheilung (A.) sind diejenigen Belege aufzunehmen, welche dem Rentamt zuzurechnen sind; in die zweite Abtheilung (B.) dagegen sind diejenigen Auszahlungen zu übertragen, worüber die Quittungen gegen Interimsscheine an die Hauptstaatskasse abgeliefert werden. (§ 70.)

§ 47.

Vor jeder Ablieferung an die Hauptstaatskasse ist das Zurechnungsregister, Abtheilung B, abzuschließen, die Summe der abzuliefernden Belege abzuziehen und der hierbei etwa verbleibende Rest durch Beschreibung der einzelnen Ausgabebeträge in dem Zurechnungsregister vor der Linie zu zergliedern. Von der an die Hauptstaatskasse vollzogenen Ablieferung wird die Baarlieferung im allgemeinen Tagebuch sowohl vor der Linie, als auch in der Geldspalte gebucht, sodann vor der Linie der Gesammtbetrag der abgelieferten Belege beigefügt und hierauf die Summe der ganzen Ablieferung gezogen, welche in die Abtheilung A des Zurechnungsregisters zu übertragen ist.

Ebenso sind unmittelbar vor jeder Ablieferung an das Rentamt die in dem Zurechnungsregister, Abtheilung A, enthaltenen Beträge der noch nicht zugerechneten Ausgabebelege zu summiren und ist hiervon der Betrag der jetzt zuzurechnenden und in das allgemeine Tagebuch nach Vorschrift des § 27 vor der Linie vorzutragenden Belege abzuziehen.

Auch hier ist der etwa verbleibende Rest durch Beschreibung der einzelnen Ausgabebeträge in dem Zurechnungsregister vor der Linie zu zergliedern.

§ 48.

Für diejenigen Tagebuchsposten, welche ersetzt werdende Vorlagen oder Einnahmen betreffen, die nicht an das Rentamt abzuliefern, sondern von dem Distriktseinnehmer in der ihm angegebenen Weise zu verwenden sind, wie z. B. die Mahngebühren und Beitreibungskosten, hat derselbe in dem Handbuche, unter den hierzu geeigneten Aufschriften, Rubriken zu eröffnen und hierunter jene Posten zu übertragen.

§ 49.

Sind aus dem allgemeinen Tagebuche alle Einnahmen und Ausgaben in die betreffenden Handbücher gehörig übertragen, dann müssen auch beiderlei Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

Werden sämmtliche zur Zeit offene Rubriken der Handbücher abgeschlossen, indem man von jedem Jahr und von jeder Rubrik die Abstattungen in Einnahme und Ausgabe addirt und mit der Gesammtsumme der Einnahmen die der Ausgaben vergleicht, so muß der Unterschied hiervon der Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe des allgemeinen Tagebuchs, also auch dem baaren Kassevorrath, gleich sein.

Stimmen beide Unterschiede nicht überein, dann besteht ein Fehler, der durch wiederholtes Addiren und Summiren, nöthigenfalls durch nochmaliges Vergleichen der Uebertäge aus dem allgemeinen Tagebuche in die Handbücher, aufgesucht werden muß. Liegt derselbe in den Handbüchern, so muß er wie jeder andere irrige Eintrag berichtigt werden (§ 52). Damit durch das öftere Einschreiben von Summen in die Handbücher, diese nicht verunstaltet werden, sind unmittelbar vor jeder Ablieferung an das Rentamt nicht die Handbücher selbst, sondern die Hülfsbücher (§ 33), nachdem die Einträge in diesen mit den Einträgen in den Handbüchern verglichen und nöthigen Falls richtig gestellt wurden, abzuschließen und die so gewonnenen Ergebnisse, unter Berücksichtigung der in den Hülfsbüchern nicht aufgenommenen Beträge, namentlich der Beträge in dem Zurechnungsregister, statt der Ergebnisse der Handbücher, mit dem Ergebnisse des Abschlusses des allgemeinen Tagebuchs zu vergleichen.

§ 50.

Ausgeschlossen von dem Uebertragen in das Handbuch sind die unrichtig in das Tagebuch eingeschriebenen Posten (§ 24) und die in dem Tagebuch zur Richtigstellung der Kasse gemachten Einträge (§ 29); bei dem Vergleichen der Bücher kommt es nicht auf die Uebereinstimmung der Summen aller Einnahmen und Ausgaben an sich an, sondern nur auf die Gleichheit des Unterschieds zwischen beiden in den verschiedenen Büchern.

§ 51.

Der Abschluß des Handbuchs für das abgelaufene Etatsjahr erfolgt für die Rubriken jeden Fonds, sobald sämmtliche zu erhebende Beträge abgeliefert worden sind. Sind einzelne

Beträge nach Ablauf der bestimmten Fristen im Ausstand geblieben, so erfolgt der Abschluß des Handbuchs sofort nach Eintreffen der sich hierauf beziehenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden und nachdem die hiernach etwa weiter erforderlichen Einträge bewerkstelligt worden sind.

Von diesem Schlusse an dürfen keine Einträge mehr in das Handbuch gemacht werden und müssen mit den Ergebnissen desselben diejenigen der aus ihnen gestellten Jahresabrechnungen vollkommen übereinstimmen.

§ 52.

Der Eintrag in die Handbücher muß reinlich und deutlich geschehen. Wird eine Abänderung nöthig, so ist die fehlerhafte Stelle, lesbar bleibend, zu durchstreichen und unmittelbar dabei der richtige Eintrag zu machen, oder auf jene andere Stelle hinzuweisen, wo die Berichtigung eingeschrieben wurde.

§ 53.

Zu den Handbüchern ist Formularpapier zu verwenden. Sie sind vor dem Gebrauch zu binden und auf dem Rücken, sowie auf der Seite mit einem Schilde zum Titel zu versehen.

Würde das Handbuch in einem Bande zu dick, zum Gebrauch also unbequem, so kann dasselbe in mehrere Bände getheilt, namentlich kann das Zurechnungsregister getrennt angelegt werden. Es sind aber jedenfalls sämmtliche Bände als ein zusammengehöriges Ganze zu betrachten, daher mit fortlaufenden Nummern und Seitenzahlen zu versehen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kasse und den Ablieferungen an die Hauptstaatskasse und das Rentamt.

§ 54.

Der Distriktseinnehmer ist nicht verbunden, die Zahlungen bei den Schuldnern in Empfang zu nehmen, hat aber, insoweit von dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, die Zahlzeiten nicht besonders bestimmt werden, wenigstens zwei oder, je nach dem Umfang und den besonderen Verhältnissen seines Dienstes, mehrere Wochentage zu bestimmen, an welchen Zahlungen in seinem Amtslokale von ihm empfangen und gegeben werden. Die Zahltage und Zahlzeiten sind in dem Dienstbezirk, sowie durch Anschlag an der für das Publikum bestimmten Eingangsthüre zu dem Kasselokal bekannt zu machen.

Der Distriktseinnehmer, dessen Zahlzeiten von dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, nicht besonders bestimmt sind, hat aber auch außer den allgemein bekannt gemachten Zahltagen, wenn er sich in seiner Wohnung befindet, an den übrigen Tagen

Morgens von 8—12 und Mittags von 2—6 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, sowie ferner ausgenommen am 26. und 27. jeden Monats, sowie am 12., 13. und 14. der Nichterhebungs-Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember und Februar, den Zahlungspflichtigen ihre Zahlungen abzunehmen und Zahlungen zu leisten.

Wenn der Distrikt, für welchen ein Distriktseinnehmer angestellt ist, mehrere Orte umfaßt, die nicht in einem und demselben Hebregister begriffen sind, so hat er sich in den ersten 25 Tagen der Erhebungs-Monate Mai, Juli, September, November, Januar und März wenigstens einmal und, wenn nöthig, mehrmals an im Voraus zu bestimmenden Wochentagen in jedes der einzelnen Orte, wofür ein besonderes Hebregister besteht, zu begeben, um die Erhebungen zu besorgen. Sind mehrere Orte in einem einzigen Hebregister einbegriffen, so entscheidet darüber, an welchem der Orte die Erhebung stattzufinden hat, und über die Zahl der Erhebungstage das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen. Die für die Erhebung bestimmten Wochentage sind gleichfalls im Voraus in den Erhebungsorten bekannt zu machen. Der Distriktseinnehmer ist verbunden, alle an ihn zu leistenden Zahlungen auch bei den auswärtigen Erhebungen anzunehmen und zu diesem Zweck das allgemeine Tagebuch bei sich zu führen.

Die für jeden Ort bestimmte Erhebungszeit soll nicht nur den Einwohnern des Ortes, sondern auch den steuerpflichtigen Ausmärkern, welche in einer der Gemarkung des Ortes der Erhebung angrenzenden, zu einem anderen Erhebungsdistrikt gehörenden Gemarkung wohnen, soweit nur immer thunlich, bekannt gemacht werden.

Wegen dieser Bekanntmachungen hat sich der Distriktseinnehmer mit den Ortsvorständen zu benehmen; Gebühren an die Orts- und Polizeidiener werden dafür nicht bezahlt.

In denjenigen Orten, in welchen der Distriktseinnehmer nicht wohnt, haben die Gemeinden zur Vornahme der Steuererhebung entweder ein Zimmer im Rathhause einzuräumen, oder für ein angemessenes, im Winter zu heizendes Lokal zu sorgen.

An den Kirchweihtagen sollen auf die Steuererhebung Bezug habende Handlungen in dem betreffenden Orte nicht vorgenommen werden.

§ 55.

So wie für alle einem Distriktseinnehmer anvertrauten, wenngleich unter sich verschiedenen Fonds nur ein allgemeines Tagebuch besteht, so ist auch alles jenen Fonds angehörige Geld und alles geldwerthe und abzuliefernde Papier (Zurechnungsbelege) ohne Rücksicht, woher es kommt und wozu es bestimmt ist, in einer Kasse zu vereinigen, für deren sichere Verwahrung der Distriktseinnehmer verantwortlich ist.

§ 56.

Der Distriktseinnehmer hat die Dienstkasse scharf getrennt zu halten von jedem anderen,

nicht zum Dienste gehörigen Vermögen, und darf daher eben so wenig für diese aus eigenem Vermögen Vorlagen machen, soweit nicht in dieser Beziehung Ausnahmen durch besondere Vorschriften gestattet sind, als hieraus irgend einen Theil entnehmen, der ihm nicht gebührt.

§ 57.

Die Dienstkasse muß an dem sichersten Orte, in der Regel in des Distriktseinnehmers Schlafstube oder in deren unmittelbarer Nähe, aufbewahrt werden. Ausnahmsweise findet in dem Arbeitszimmer die zu den täglich vorkommenden kleineren Zahlungen bestimmte Handkasse ihren Platz, aus welcher jeden Abend der Vorrath in jene Hauptkasse eingeschossen werden muß.

§ 58.

Bei Abhandenkommen von zur Dienstkasse gehörigen Geldern oder geldeswerthen Papieren (vergl. auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1880, Reg.-Blatt Nr. 13, betreffend die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten) hat der Distriktseinnehmer sogleich bei der Entdeckung durch den Bürgermeister oder eine andere, in öffentlichen Pflichten stehende und hierzu geeignete Person seinen Kassebestand aufnehmen und seine Bücher abschließen zu lassen und unverweilt, unter Anschluß des hierüber aufzunehmenden Protokolls und unter näherer Angabe der Umstände, dem Rentamt Anzeige zu machen.

§ 59.

Der Distriktseinnehmer hat für die ordnungsmäßige Erhebung der ihm durch allgemeine Anordnung oder besonderen Auftrag überwiesenen Einnahmen zu sorgen. Jede Erhebung, bei welcher die zu deren Vollziehung bestehenden Vorschriften nicht vorher erfüllt sind, setzt den Distriktseinnehmer der Gefahr strafrechtlicher und disziplinärer Verfolgung aus.

Ebenso ist der Distriktseinnehmer dafür zu sorgen verpflichtet, daß alle Auszahlungen der Kasse auf die bestimmten Termine pünktlich erfolgen; er hat deshalb dafür zu sorgen, daß zu den bekannten Auszahlungen in den bestimmten Terminen der erforderliche Kassevorrath vorhanden ist und hat sich, wenn nöthig, rechtzeitig Zuschüsse durch Vermittelung des vorgesetzten Rentamts zu erbitten. (§ 64.)

§ 60.

Abschlagszahlungen auf einzelne Posten und theilweise Berichtigung der Zielzahlung eines Schuldners ist der Distriktseinnehmer nur dann anzunehmen verbunden, wenn er hierzu angewiesen worden ist.

Noch nicht fällige, ihm jedoch bereits zur Erhebung überwiesene Beträge hat er anzunehmen, wenn sie zur Tilgung der betreffenden Posten, beziehungsweise ganzer Zielzahlungen vollständig hinreichen.

§ 61.

Der Distriktseinnehmer ist für richtigen Eingang aller Gelder, deren Erhebung ihm übertragen ist, persönlich verantwortlich. Sämmtliche davon zurückbleibende Posten, von welchen er nicht nachweist, daß er alles Dasjenige, was ihm zur Bewirkung des Eingangs nach den für die Beitreibung bestehenden Vorschriften und nach der gegenwärtigen Instruktion obliegt, zur rechten Zeit aber vergeblich angewendet hat, können, und zwar mit stetem Vorbehalt der weiter gegen ihn zu ergreifenden Maßregeln, von ihm selbst beigetrieben werden, und es sind deshalb die betreffenden Vorschriften in der Verordnung über die Erhebung der direkten Steuern vom 2. März 1820 und die Dienstvorschriften vom 10. April 1894, betreffend das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, gegen ihn anzuwenden.

§ 62.

Der Distriktseinnehmer hat die durch ihn erhobenen Einnahmen mit Ausnahme der auf Requisition auswärtiger Behörden erhobenen Beträge, der für die Gerichtsschreiber erhobenen Stempelbeträge*, der Mahngebühren und Beitreibungskosten baar oder in zurechnungsfähigen Belegen an das vorgesetzte Rentamt abzuliefern (§ 26 und § 27); die von der Hauptstaatskasse über an sie vollzogene Ablieferungen in Geld oder Belegen (§ 47 und § 70) ertheilten Quittungen sind als Zurechnungsbelege für das Rentamt zu behandeln.

Von dem baaren Kassevorrath darf bei jeder Ablieferung nur so viel zurückbehalten werden, als zur Bestreitung der nächsten Zahlungen nothwendig ist; desgleichen dürfen von den Zurechnungsbelegen nur solche zurückbehalten werden, welche aus irgend einem rechtfertigenden Grunde noch nicht zugerechnet werden können. (§ 35 h.)

Der Distriktseinnehmer darf nur auf ausdrückliche Ermächtigung und spezielle schriftliche Anweisung der zuständigen Behörden Zahlungen leisten und hat hierbei nach den ihm dafür gegebenen Vorschriften der betreffenden Behörden zu verfahren, welche auch auf Dasjenige in Anwendung kommen, was er selbst aus der Kasse zu empfangen hat.

Solche an sich selbst geleistete Zahlungen muß er gehörig quittiren und in die Bücher eintragen. (§ 81.)

Die für die Zahlungen erhaltenen Urkunden sind den Ablieferungen an die Hauptstaatskasse, beziehungsweise an das Rentamt statt baarem Geld beizufügen, insofern nicht, wie z. B. bei den Beitreibungskosten, durch besondere Erhebungen die Mittel zur Deckung der Ausgaben gewonnen werden.

§ 63.

Anweisungen, welche nicht vorschriftsmäßig abgefaßt oder sonst mangelhaft sind, müssen

---

Anmerkung: * Zu vergleichen Amtsblatt F. M. St. Nr. 7 von 1884.

unter Angabe des Grundes sofort zur Berichtigung zurückgegeben, beziehungsweise an die Behörde, von welcher sie ausgingen, zurückgesendet werden (§ 71, § 73, § 75 und § 78).

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift für den Distriktseinnehmer entstehenden Nachtheile können niemals durch die Entschuldigung mit den Fehlern Anderer abgewendet werden.

§ 64.

Ohne schriftliche Ermächtigung der zuständigen Behörde darf ein Vorschuß auf Besoldungen, Pensionen ꝛc. nicht gegeben, und dürfen postnumerando zu zahlende Beträge nicht früher, als 8 Tage vor der Verfallzeit ausbezahlt werden.

Die monatlich pränumerando zu zahlenden Pensionen und Gehalte der Großherzoglichen Staatsbeamten können frühestens am vierten Wochentage vor Monatsbeginn, beziehungsweise im Monat Dezember vor Christfest, ausbezahlt werden.

Jede ohne besondere Ermächtigung vor der Verfallzeit geleistete Zahlung macht den Distriktseinnehmer für den hierdurch erwachsenden Verlust haftbar.

§ 65.

Alle ständigen, an gewisse Termine gebundenen Zahlungen, wie Besoldungen, Pensionen ꝛc., deren Auszahlung dem Distriktseinnehmer aufgetragen ist, sollen längstens innerhalb der nächsten 8 Tage nach dem Verlauf dieser Termine bei der Kasse in Empfang genommen, und wenn dieses nicht geschehen ist, sollen die von dieser Vorschrift zu unterrichtenden Gläubiger zu deren Empfangnahme aufgefordert werden.

Der Distriktseinnehmer darf hiernach auch Dasjenige niemals über die bestimmte Zeit in der Kasse lassen, was er selbst aus derselben zu beziehen hat.

Alle dienstlichen Bezüge der Beamten, einschließlich der im Dienst gemachten Vorlagen, sowie die Sterbequartalsbezüge, Wittwen- und Gnadengehalte sind in der Regel bei der Distriktseinnehmerei, wenn diese am Wohnort des Bezugsberechtigten ihren Sitz hat, in Empfang zu nehmen. Befindet sich dagegen die Distriktseinnehmerei nicht am Wohnort des Empfängers, so sind letzterem auf seinen Wunsch die betreffenden Bezüge portofrei zu Lasten der Kasse zu übermitteln, während die Bestellgebühr, sowie das Porto für die vorher einzusendende Quittung von dem Bezugsberechtigten zu entrichten sind.

Der Distriktseinnehmer ist außerdem verbunden, sich so einzurichten, daß er bei den auswärtigen Erhebungen die ihm bekannten Auszahlungen an den auswärtigen Orten seines Bezirks vollziehen kann.

Fehlen dem Distriktseinnehmer die zu bevorstehenden Zahlungen erforderlichen Mittel, so hat er sich rechtzeitig unter eingehender Begründung durch Vermittelung des vorgesetzten Rentamts entsprechenden Vorschuß zu erwirken. Solche Vorschüsse sind immer möglichst bald wieder zu ersetzen. (§ 59.)

§ 66.

Die verschiedenen Sorten des Geldes sind, und zwar alsbald nach jedem Zahltag, im Uebrigen alsbald nach dem Eingang der hierzu erforderlichen Mengen, in vorgeschriebener Weise in Rollen oder Säcken zu verpacken oder in Umschlägen zu verwahren, und es ist auf der Rolle 2c. die Summe, die Sorte und die Distriktseinnehmerei zu bezeichnen.

Es wird zur Erleichterung dienen, wenn schon bei der Erhebung des Geldes auf dessen Sortirung möglichst Rücksicht genommen wird.

Bezüglich der Vorschriften über die Verpackung des Geldes wird auf die einschlägigen Bestimmungen Großherzoglicher Hauptstaatskasse verwiesen.*

§ 67.

Das eingenommene Geld soll in der Regel nicht umgewechselt, sondern in den empfangenen Sorten und Werthen für die Kasse verwendet, beziehungsweise abgeliefert werden.

§ 68.

Wird eine Münzsorte oder werden zur Annahme genehmigte Banknoten verrufen, deren fernere Annahme zur Kasse also verboten, so muß der Distriktseinnehmer sofort, wenn er dies erfährt, den Bürgermeister oder eine andere in öffentlichen Pflichten stehende und hierzu geeignete Person ersuchen, gemeinschaftlich mit ihm das in der Kasse befindliche Geld an solcher verrufenen Münze 2c. abzuzählen, ein von jedem Theile zu unterschreibendes Protokoll aufnehmen und dieses mit Bericht an das Rentamt einsenden.

Wird eine Münze im Kurs nur herabgesetzt, so ist in ganz gleicher Weise zu verfahren.

Bezüglich der Behandlung nachgemachter, verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Reichsmünzen wird auf die einschlägigen Ausschreiben der Hauptstaatskasse verwiesen.**

Anmerkung: Auszüge aus dem Münzgesetz und aus dem Gesetz über die Ausgabe von Reichskassenscheinen, sowie die §§ 146 - 150 des Reichsstrafgesetzes sind am unteren Rande abgedruckt.

Anmerkung: * Zu vergleichen Ausschreiben H. St. K. Nr. 4 von 1887.
** Zu vergleichen Ausschreiben H. St. K. Nr. 9 und 17 von 1876, 10 von 1877 und 1 von 1878.

Zu § 68.

Auszug aus dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873. (Reichsgesetzblatt Seite 233.)

Art. 9. Abs. 1.:

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrag von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen.

Abs. 2. 1. Satz: Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen.

Art. 10: Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, insgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnützung an Gewicht oder Erkenntlichkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

§ 69.

Jede Versendung von Geld muß mit einem Sortenzettel versehen sein, von welchem der Distriktseinnehmer eine Abschrift zurückbehält.

Werden Ausgabebelege versendet, so sind auch diese in dem Sortenzettel, und zwar zergliedert und getrennt nach den Kassen und Fonds, für welche die Ausgaben stattgefunden haben, zu verzeichnen.

Werden mehrere Päcke, Säcke oder Kistchen verschickt, so muß jeder Pack, Sack oder Verschlag noch besonders nummerirt, sodann mit dieser Nummer und seinem Inhalte im Sortenzettel besonders beschrieben werden.

Der Sortenzettel selbst wird niemals dem Gelde beigepackt, sondern unter besonderem Couvert gleichzeitig mit dem Gelde abgeschickt.

§ 70.

Der Distriktseinnehmer hat in Gemäßheit der zur Ausführung des Gesetzes vom 29. August 1874 (Reg.-Bl. 43), die Erhebung der direkten Steuern betreffend, erlassenen Vorschriften* den Bestand seiner Kasse, sowohl Baarvorrath als Ausgabebelege, in den Steuererhebungsmonaten zweimal, und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. und vom 25. bis 28. und in den Nichterhebungsmonaten einmal vom 10. bis 15., an das vorgesetzte Rentamt abzuliefern (§ 26, § 27 und § 62). Die Lieferung ist so zeitig zu bewerkstelligen, daß sich das Rentamt längstens am 15., resp. am 28. d. Mts. im Besitz der Lieferung befindet.

Einer jeden dieser Ablieferungen unmittelbar vorausgehend hat der Distriktseinnehmer die Belege über die für Rechnung der Hauptstaatskasse vollzogenen Zahlungen** in der Zeit vom 10. bis 12., resp. vom 24. bis 26. direkt an die Hauptstaatskasse abzuliefern. Diesen direkten Lieferungen an die Hauptstaatskasse sind diejenigen Baarvorräthe beizufügen, welche zu den alsbald zu leistenden Ausgaben der Distriktseinnehmerei nicht

---

Anmerkung: * Zu vergleichen Amtsblatt F. M. St. Nr. 50 und 65 von 1874 und 64 von 1888.
** Zu vergleichen Ausschreiben H. St. K. vom 31. August 1893 Nr. 4874.

Art. 15 (Auszug): An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:
Im gesammten Bundesgebiet an Stelle aller Reichsmünzen die Einthalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 M.

Gesetz vom 20. April 1874 (Seite 35 des Reichsgesetzblatts).
Auszug. Vorstehende in Art. 15 des Münzgesetzes enthaltene Bestimmung findet auch Anwendung auf die in Oesterreich bis zum Schluß des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler.

Auszug aus dem Gesetz über die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874.
(Reichsgesetzblatt Seite 40.)

§ 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerth in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.
Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

erforderlich sind und auch von dem vorgesetzten Rentamt nicht zu Zahlungen in Anspruch genommen werden. Unter derselben Voraussetzung haben auch ausnahmsweise außerhalb jener Termine Baarlieferungen direkt an die Hauptstaatskasse zu erfolgen.

Die von der Hauptstaatskasse ertheilten Interimsquittungen sind dem Rentamt mit der unmittelbar folgenden Ablieferung in Zurechnung zu bringen — (§ 27 und § 47) —.

Außer den vorgeschriebenen regelmäßigen Ablieferungen hat der Distriktseinnehmer weitere Ablieferungen zu bewirken, wenn er von dem Rentamt hierzu aufgefordert wird, oder außergewöhnliches Anwachsen des Kassevorraths, sowie sonstige Verhältnisse außerordentliche Ablieferungen räthlich erscheinen lassen. Mit jeder Ablieferung an das Rentamt ist entweder ein Tagebuchsauszug nach dem Muster Nr. IV, oder ein Lieferschreiben nach dem Muster Nr. IVa (zu vergl. § 34), mit jeder Ablieferung an die Hauptstaatskasse dagegen ein Lieferschreiben nach dem Muster IVb oder IVc einzuschicken.

Muster Nr. IV b. u. c.

Werden zu einer Lieferung oder Zurechnung seitens des Rentamts oder der Hauptstaatskasse Bemerkungen erhoben, so sind dieselben mit thunlichster Beschleunigung ordnungsmäßig zu erledigen und unter Anschluß der beanstandet gewesenen und nunmehr berichtigten

---

§ 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen.

Die Reichsschuldenverwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in andern Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (Reichsgesetzblatt Seite 40 von 1876.)

§ 146. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 147. Dieselben Strafbestimmungen finden auf Denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf Denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§ 148. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 149. Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§ 150. Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit Dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

oder vervollständigten Belege, eventuell unter Uebersendung des zu leistenden Baarersatzes zurückzugeben.

Vierter Abschnitt.

Von Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungsurkunden im Allgemeinen und der Quittungen im Besonderen.

A. Von den Urkunden im Allgemeinen.

§ 71.

In der Regel gelten nur Urschriften und solche Ausfertigungen als unverwerfliche Urkunden, welche vollständig Alles enthalten, was mit ihnen bewiesen werden soll.

Da der Distriktseinnehmer allein für vollständige Beurkundung der von ihm bei seinen Ablieferungen in Zurechnung zu bringenden Posten verantwortlich ist, so hat er alle ihm zukommenden Belege zu prüfen (§ 63, § 73, § 75 und § 78) und, weil er diese abzugeben hat, zugleich von denjenigen zu seinen Dienstakten Abschriften zurückzubehalten, welche allgemeine oder solche Anordnungen enthalten, die auch für die Folge von ihm zu beachten sind.

Zu den Rechnungsurkunden als solchen ist die Verwendung von Stempelmarken nicht nöthig, wenn dieselbe nicht nach vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zu den Urschriften der betreffenden Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

§ 72.

Können besonderer Gründe wegen nur Abschriften beigebracht werden, so müssen diese von einer in öffentlichen Pflichten stehenden, hierzu geeigneten Person, welche ihrer Namensunterschrift zugleich ihre Diensteigenschaft beizufügen hat, vermöge welcher sie bescheinigen kann, beglaubigt, sodann mit der Anmerkung versehen werden, warum die Urschriften nicht angelegt worden und wo diese aufbewahrt sind.

Beglaubigungen von Abschriften durch den Distriktseinnehmer oder Untergebene desselben sind unzulässig.

§ 73.

Besteht eine Urkunde in einer Zahlungsanweisung, so müssen nicht nur die zu bezahlenden Sachen und Summen, diese mit Buchstaben, nicht mit Ziffern geschrieben, sodann die Namen der Zahlenden und Empfänger, das Etatsjahr, die Kapitel, Titel ꝛc., unter welchen die Verrechnung geschehen soll, in ihr angegeben, sondern auch die Aktenstücke, welche darin als anliegend angezogen sind, beigelegt werden.

Wenn Namen der Empfänger und Zähler, sowie der Grund der Leistung aus einer schon ausgestellten und der Anweisung beiliegenden Urkunde hervorgehen, so ist es nicht nöthig, dieselben in der Anweisung zu wiederholen. Fehlen solche als anliegend angezogenen Akten-

stücke bei der Zahlungsanweisung, so ist von der anweisenden Behörde zu bescheinigen, daß diese Aktenstücke als unentbehrlich bei ihren Akten aufbewahrt werden. Fehlt diese Bescheinigung oder ist die Zahlungsanweisung in einer anderen der oben angegebenen Beziehungen mangelhaft, so hat der Distriktseinnehmer solche vorerst nicht zu vollziehen, sondern sogleich der anweisenden Behörde mit Angabe der Gründe zur Vervollständigung zurückzugeben. Handelt es sich um Beträge, die von der Berechnung der Zeit abhängen (Zinsen, Pachtbeträge, Besoldungen 2c.), so bedarf es in der Anweisung in der Regel der Angabe des für die Zeit berechneten Betrages nicht, der Distriktseinnehmer ist vielmehr für die Ausrechnung verantwortlich.

Ständige, in gleicher Größe jährlich wiederkehrende Posten bedürfen keiner erneuerten Anweisung.

§ 74.

Besteht eine Urkunde aus einem Verzeichnisse mehrerer Posten, so muß sie addirt, und besteht sie aus vielen Artikeln auf mehreren Seiten, so müssen die Seitenbeträge addirt, übertragen und auf der letzten Seite summirt werden, und zwar stets mit Tinte, nie mit Bleistift oder Rothstein.

Bei einer größeren Zahl von Seiten ist es gestattet, statt Ueberträge vorzunehmen, die Seitenbeträge auf der letzten Seite zusammenzustellen.

Hat eine Urkunde Unteranlagen, so sind diese niemals von dem Hauptverzeichnisse zu trennen.

§ 75.

An den Urkunden darf nichts radirt, ausgestrichen, zugesetzt, oder überhaupt in der Art abgeändert werden, daß sie an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

Urkunden dieser Art und solche, welche rechnerisch nicht vollständig geprüft und bescheinigt sind, sowie alle anderen mangelhaften Urkunden müssen von dem Distriktseinnehmer zurückgewiesen, beziehungsweise mit Auseinandersetzung der dabei gefundenen Anstände an die Behörde, von welcher sie ausgegangen sind, zur Ergänzung zurückgeschickt oder ausgetauscht werden. (§ 63, § 71, § 73 und § 78.)

Aenderungen und Zusätze müssen beglaubigt sein.

§ 76.

Jede Urkunde muß an der einen Seite einen hinreichenden, weißen Rand behalten, damit sie auch dann noch vollständig lesbar bleibt, wenn sie schließlich von der betreffenden rechnungspflichtigen Behörde den Rechnungsbelegen beigebunden sein wird; jede Beurkundung ist, wo es nur thunlich und ein anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf einen halben Bogen von vorgeschriebenem Aktenformate zu verlangen.

Kleinere Papiere, als ein Quartblatt werden auf halbe Bogen angeheftet.

§ 77.

Auf jede Urkunde, auf die eine Auszahlung stattgefunden hat, muß sogleich bei ihrem Eintrage in das Tagebuch dessen Etatsjahr und der Artikel, unter welchem der Eintrag geschah, unten links auf dem Rande in Form eines Bruchs angemerkt werden, von welchem der Zähler aus den beiden letzten Ziffern der Etatsjahreszahlen, der Nenner aus der Artikelnummer besteht.

Es würde hiernach z. B. die Aufschrift:

„T. B. $\frac{79/80}{45}$" angeben, daß die in vorliegender Urkunde beschriebene Ausgabe in dem Tagebuch von 1879/80 unter Artikel 45 eingetragen worden ist.

Außerdem muß jeder Urkunde, auf welche eine Zahlung stattgefunden hat, der jedem Distriktseinnehmer gelieferte, mit dem Worte „Bezahlt" und einer besonderen Nummer versehene Stempel aufgedrückt werden.

§ 78.

Besteht die Urkunde in einer Anweisung zu einer demnächstigen Erhebung und Ablieferung, so muß vorerst deren Inhalt unter Schuld der Einnahme (Soll eingehen) und Schuld der Ablieferung (Soll abgeliefert werden) gehörigen Orts in das Handbuch eingeschrieben und daß dieses geschehen ist, auf der Urkunde selbst, und zwar auf dem unteren Rande in der Mitte die Seite, wo der Eintrag zu finden ist, durch das Wort „Eingetragen, H. B. 79/80 Seite 20 und 40" gewahrt werden, ehe sie zu den übrigen Urkunden eingelegt wird. (§ 45.)

Es darf keine Einnahme-Urkunde eingelegt, sie muß vielmehr zur Ergänzung zurückgegeben werden, wenn ihr die Nachricht geschehener Kontrolirung oder Einnahmeüberweisung durch das Rentamt fehlt. (§ 63, § 71, § 73 und § 75.)

§ 79.

In den Hebregistern und in den übrigen Einnahmeanweisungen sind die eingegangenen Posten durch Beifügung der betreffenden Artikelnummern bezw. Seiten der Hülfstagebücher, und bei denjenigen Einnahmen, für welche solche nicht bestehen, durch Beifügung der betreffenden Artikelnummern des allgemeinen Tagebuchs, sowie die erlassenen oder uneinbringlich gewordenen Posten, durch geeignete Anmerkungen sobald als möglich zu wahren, so daß aus den Einnahmeurkunden jeder Zeit die bestehenden Ausstände und die etwaigen Vorauszahlungen im Einzelnen ermittelt werden können.

§ 80.

Die Urkunden sind getrennt von den übrigen Dienstpapieren und zwar in folgender Weise aufzubewahren:

Die nur aus wenigen Blättern bestehenden Einnahmeurkunden werden, so lange hierauf zu erheben ist, in gehörig überschriebenen Umschlagbogen neben den übrigen gehefteten oder eingebundenen Hebregistern aufbewahrt; sämmtliche Einnahmeurkunden desselben Jahres sind nach vollzogener Erhebung, insofern nicht einzelne derselben nach bestehenden Vorschriften an andere Behörden abzuliefern sind, zusammen zu registriren und sorgfältig aufzubewahren.

Die noch zu vollziehenden Ausgabeurkunden sind gleichfalls in gehörig überschriebenen Umschlagbogen zu sammeln; die vollzogenen, zur Zurechnung reifen, sind in andere, mit gehörigen Aufschriften versehene Umschlagbogen in der Reihenfolge, in welcher die Beträge im Zurechnungsregister aufgeführt sind, einzulegen und bei dem baaren Vorrath aufzubewahren.

Die nicht zur Zurechnung kommenden Ausgabeurkunden werden gleichfalls in besonderen, gehörig überschriebenen Umschlägen aufbewahrt.

B. Von den Quittungen im Besonderen.

§ 81.

Es darf nichts empfangen und nichts hingegeben werden, ohne daß hierüber quittirt wird und umgekehrt darf nichts quittirt werden, ohne daß eine Abstattung geschieht.

Auch hat der Distriktseinnehmer die Zahlungen, welche er an sich selbst leistet, sogleich zu quittiren (§ 62).

Quittungen ohne wirkliche Einnahme oder Ablieferung und nur gegen Rückscheine sind streng untersagt und setzen den Distriktseinnehmer der Gefahr strafrechtlicher und disziplinärer Verfolgung aus.

Bei Ablieferungen und Vorschüssen an andere Kassen erfolgt die Ausstellung der Quittungen erst dann, wenn die empfangende Kasse in den Besitz der Gelder oder geldeswerthen Papiere gekommen ist, und zwar sofort nach dem Eintreffen der Sendung.

§ 82.

Jede Quittung kann zwar die einzelnen Theile der zu quittirenden Zahlen in Ziffern, sie muß aber die Hauptsumme mit Buchstaben geschrieben, ferner Alles enthalten, was zur genauen Bezeichnung dessen, worüber quittirt wird, zu wissen nöthig ist, insbesondere die Zeit, für welche empfangen oder gegeben wird, den Namen und Wohnort des Zahlenden (der Kasse) oder Abliefernden, sodann Wohnort, Datum und Namensunterschrift des Empfängers.

Auch sind in den von dem Distriktseinnehmer auszustellenden Quittungen die Ordnungsnummern anzugeben, unter welchen die Zahlungen in das allgemeine Tagebuch, oder wird ein Hülfstagebuch für die betreffenden Einnahmen geführt, unter welchen Nummern bezw. auf welcher Seite (s. § 21) sie in dieses eingetragen wurden. — Sind die Erfordernisse theilweise schon in den Steuerzetteln ꝛc., welchen die Quittungen beigefügt werden, oder in den Zahlungs-

anweisungen oder Dekreturen aufgenommen, so ist in der Quittung nicht die Wiederholung hiervon, sondern nur die Ergänzung hierzu nöthig, mithin Dekretur 2c. und Quittung als zusammengehörige Theile eines Ganzen zu betrachten.

Nur die zu quittirende Summe ist in der Regel, und zwar in Worten, zu wiederholen. Ausnahmsweise genügt der Ausdruck der Summe in Ziffern, wenn die Urkunde ein Verzeichniß von Zahlungen enthält, die an Mehrere aus gleichem Grund zu geschehen haben, daher in tabellarischer Form quittirt wird, wie z. B. bei Steuererlässen. In der Anweisung ist auch hier die Gesammtsumme in Worten auszudrücken.

Auch ist ausnahmsweise gestattet, in den vorgedruckten Quittungsformularien der Steuerzettel 2c. die zu quittirenden Beträge nicht mit Buchstaben, sondern nur mit Ziffern einzutragen; sind mehrere, gleichzeitig berichtigte Zielzahlungen zu quittiren, so kann dies dadurch geschehen, daß das vorgedruckte Quittungsformular für die letzte dieser Zielzahlungen zur Quittung über die geleistete Zahlung benutzt wird und die vorderen Quittungsformularien durchstrichen werden.

§ 83.

Von dem Rentamt oder der Hauptstaatskasse dem Distriktseinnehmer zugekommene Quittungen sind sofort einer Prüfung zu unterziehen und, falls solche mit der Lieferung nicht übereinstimmt, oder wenn erstere nicht von dem Rentamtmann selbst, letztere nicht von dem Hauptstaatskassedirektor und dem Hauptstaatskassekassier oder deren Stellvertreter unterzeichnet sind und nicht den Tagebuchartikel, bei Hauptstaatskassequittungen auch nicht die Kontrolnummer enthalten, mit dem Antrag auf Abänderung oder Ergänzung zurückzugeben.

§ 84.

Sind Zahlungen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig, oder zwar ständig, doch an die Fortdauer gewisser veränderlicher Umstände geknüpft, so muß der Quittung über den Empfang zugleich die Bescheinigung beigefügt werden, daß die Bedingungen erfüllt oder die Verhältnisse inzwischen nicht geändert worden sind. Hierher gehören z. B. die Anweisungen mit dem Vorbehalte, daß vorerst noch diese oder jene Arbeit nachgeholt oder besser, als geschehen, gemacht werde, und Pensionen, welche Wittwen nur insolange zu beziehen haben, als sie sich nicht wieder verheirathen, oder ihre Kinder noch nicht alle versorgt sind.

§ 85.

Zahlungen, welche auf gerichtliche Einweisungen aus den Besoldungen, Pensionen oder anderen Schuldigkeiten der Kasse an Andere, als deren ursprüngliche Gläubiger geleistet werden, müssen mit den besonderen Ausfertigungen hierüber und mit den Quittungen der in diesen Ausfertigungen bezeichneten Empfänger beurkundet werden, so daß die Besoldeten, Pensionäre und dergleichen nur den an sie unmittelbar bezahlten Rest gültig quittiren können.

§ 86.

Kommen über einen und denselben Gegenstand zwei oder mehr Quittungen vor, von welchen die eine das Ganze quittirt, während die anderen nur den Empfang eines Theils bescheinigen, so sind diese letzteren als nicht vorhanden oder als solche zu betrachten, welche über Abschlagszahlungen gegeben und bei dem Ausstellen der Hauptquittung nicht zurückgenommen und ungültig sind.

Interims- oder solche Quittungen, welche nur für eine gewisse vorübergehende Zeit ausgestellt wurden, können niemals als vollständige Rechnungsbelege gelten.

§ 87.

Wird eine Quittung zum Zweitenmal ausgestellt, so muß in diesem Duplikate auf die erste Quittung Bezug genommen und der Grund zu deren zweiter Ausfertigung angegeben, sowie in dem allgemeinen Tagebuch diese wiederholte Ausstellung angemerkt und bei dem ursprünglichen Eintrag des Postens in dem Haupt- oder Hülfstagebuche auf diese Anmerkung hingewiesen werden.

§ 88.

Jede Quittung muß in der Regel und, wenn nicht besondere Vorschriften Anderes anordnen, auf den ältesten liquiden Rest ausgestellt und darf nicht für jüngere gleichartige Schuldigkeiten gegeben werden, so lange jener noch nicht vollständig getilgt ist.

Hat ein und derselbe Schuldner Zahlungen verschiedener Art zu leisten, so muß es ihm freigestellt bleiben, welchen Fonds er zuerst befriedigen will.

Hiernach dürfen in keinem Fall Gelder, welche von dem Schuldner für einen bestimmten Fonds abgeliefert werden, zu Gunsten anderer Fonds zur Vereinnahmung kommen.

§ 89.

Wird eine Schuld ganz oder theilweise erlassen, so muß der Erlaß von Denjenigen, welchen er zu gut kommt, quittirt oder die Bekanntmachung des Erlasses an den Schuldner von dem Vorstand seines Wohnorts bescheinigt werden, insofern nicht in der betreffenden Dekretur ausdrücklich verfügt ist, daß von einer Bescheinigung des Erlasses abzusehen sei. (§ 96.)

Ist die Schuld im Beitreibungsverfahren uneinbringlich geworden, so ist von der Bescheinigung durch den Schuldner abzusehen.

Wird eine als uneinbringlich befundene und als solche verausgabte Schuld später durch Baarzahlung oder Gegenrechnung beibringlich, so ist unverweilt eine neue Einnahmeüberweisung zu erwirken.

Ein erlassener Betrag ist immer auf diejenige Schuldigkeit in Aufrechnung zu bringen, für welche der Erlaß stattgefunden hat.*

Anmerkung: * So kann ein für die 6 Ziele des Etatsjahres erlassener Betrag an direkten Steuern nicht auf das 1. oder

§ 90.

Für die Dienstkasse darf nur der Distriktseinnehmer selbst quittiren, kein Anderer an seiner Statt, es sei denn, daß er vorher bei dem ihm vorgesetzten Rentamt die Erlaubniß nachgesucht und erhalten hätte, sich hierin, jedoch auf seine Kosten und Gefahr, für eine bestimmte Zeit vertreten lassen zu dürfen. Der Stellvertreter muß sich mit der schriftlich ausgestellten Genehmigung bei der Erhebung ausweisen. (§ 8.)

An der Eingangsthüre zu dem Erhebungslokal ist eine mit der Unterschrift des betreffenden Distrikteinnehmers versehene Bekanntmachung nachstehenden Inhalts anzuschlagen oder anzuhängen, welche im Falle gestatteter Stellvertretung durch eine entsprechende Bekanntmachung zu ersetzen, beziehungsweise zu ergänzen ist, in welcher der Name des Stellvertreters oder des neben dem eigentlichen Kassebeamten mit der Gelderhebung oder Quittirung Beauftragten genannt ist.

Bekanntmachung.

Zahlungen an die Dienstkasse haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie an den Distriktseinnehmer selbst gemacht werden, und wenn von ihm selbst Quittung hierüber ertheilt wird.

. . . . . den . . . . . .

Großherzogliche Distriktseinnehmerei . . . . . .

. . . . . .

In keinem Fall darf für den Distriktseinnehmer Jemand erheben und quittiren, der mit zur Aufsicht über die Dienstführung desselben berufen ist.

§ 91.

Quittungen ohne eigenhändige Unterschrift der Gläubiger der Kasse sind ungültig, wenn für den Empfänger keine Vollmacht von jenen oder eine diese ersetzende amtliche Ausfertigung beiliegt, auf welche in den Quittungen Bezug genommen werden muß.

Es ist daher auch darauf zu sehen, daß bei allen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen immer von der Hand quittirt wird, welche die nächst vorhergehende Quittung unterschrieben

---

2. Ziel vereinnahmt werden, sondern es muß 1/6 des Betrages auf jedes der 6 Ziele aufgerechnet werden. Beträgt die Schuldigkeit für ein Steuerziel z. B. 14 Mk. 20 Pfg., der im Monat Juli **nach** der Zahlung des 1. und **vor** der Zahlung des 2. Ziels zum Vollzug kommende, hierauf gewährte Steuererlaß für 6 Ziele 5 Mk. 58 Pfg., für 1 Ziel also 93 Pfg., so hat für das 1. Ziel eine baare Rückzahlung von 93 Pfg. zu erfolgen, für die 5 übrigen Ziele dagegen sind je 93 Pfg. als durch Erlaß abgestattet im Hülfstagebuch in Einnahme zu stellen; gleichzeitig ist der ganze Betrag des Erlasses mit 5 Mk. 58 Pfg. im allgemeinen Tagebuch, oder in einem besonderen Ausgabehülfstagebuch in Ausgabe zu verbuchen; ferner ist auf dem Steuerzettel die Abstattung durch Erlaß mit 5 mal 93 Pfg. zu quittiren und genau ersichtlich zu machen, daß für jedes der noch zu bezahlenden 5 Ziele 14 Mk. 20 Pfg. weniger 93 Pfg. = 13 Mk. 27 Pfg. baar zu entrichten sind.

hat, und jede Abänderung hierin zu erläutern, nöthigenfalls unter der zum Erstenmal erscheinenden neuen Handschrift zu bescheinigen.

Bei Ausstellung der Quittungen durch Prokuristen ist von dem auszahlenden Distriktseinnehmer, welcher für die Richtigkeit der geleisteten Zahlung verantwortlich bleibt, auf den betreffenden Belegen zu bescheinigen, daß ihm das Prokuristenverhältniß bekannt, beziehungsweise nachgewiesen worden ist.

Zahlungen auf solche Forderungen bis zu 50 Mk., welche nach gesetzlichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren verjähren und an auswärtige Privatempfänger durch Posteinzahlung bezahlt worden sind, können durch die betreffenden Posteinlieferungsscheine beurkundet werden. Letztere Bestimmung findet auch auf die in Steuerreklamationssachen zurückzuvergütenden Steuernachlässe Anwendung; jedoch sind Steuererlässe den Reklamanten nur dann durch die Post zuzustellen, wenn die Auszahlung auf eine andere Weise nicht erfolgen kann.

§ 92.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig und wird daher von demselben die Quittung nur mit einem Handzeichen vollzogen, so muß dieses, wie im § 72 angegeben, beglaubigt werden.

§ 93.

Arbeits-Verdienst-Zettel und andere dergleichen von den Gläubigern der Kasse mit ihrer Namensunterschrift bereits versehene Verzeichnisse dürfen nicht dadurch quittirt werden, daß die Empfangsbescheinigung über diese schon vorhanden gewesenen Namen gesetzt wird; es muß vielmehr unter diese, mit nochmaliger Namensunterschrift, quittirt werden.

§ 94.

Bei den Zahlungen oder Ablieferungen für andere Kassen und deren Auf- oder Zurechnung an die Hauptstaatskasse oder das Rentamt müssen die Quittungen entweder sogleich auf die Kasse, für welche die Zahlung geschieht, ausgestellt werden, oder zugleich die Bescheinigung des Distriktseinnehmers enthalten, daß ihm der vorgelegte Betrag vergütet worden sei.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Liquidiren der Reste.

§ 95.

Wird von der Gesammtsumme der Einnahmeschuld eines Fonds die Gesammtsumme aller hierauf eingegangenen und an das Rentamt abgelieferten, nebst den etwa erlassenen oder uneinbringlich gewordenen Beträgen abgezogen, so erscheint der Rest, welcher in Ausständen

bestehen kann und unter dem Abschlusse der Jahresabrechnung nachgewiesen oder liquidirt werden muß.

§ 96.

Die erlassenen und niedergeschlagenen Posten der definitiv kontrolirten Einnahmen sind, nachdem die deßfallsigen Verfügungen der betreffenden höheren Verwaltungsbehörden dem Distriktseinnehmer zugekommen sind, und derselbe die Quittungen über die Erlässe nach Vorschrift des § 89 eingeholt hat, an das Rentamt durch Zurechnung der betreffenden Belege abzuliefern. Die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge der vorläufig zur Erhebung überwiesenen Strafen u. s. w., sind, nachdem die Quittungen über die Erlässe nach Vorschrift des § 89 eingeholt sind, durch Abzug an der betreffenden Einnahme zu verrechnen.

§ 97.

Die uneinbringlichen Beträge der direkten Steuern und indirekten Abgaben sind von dem Distriktseinnehmer mit Ablauf des Etatsjahres in besondere Verzeichnisse zu bringen, welche spätestens bis zum nächsten 15. Juli dem Rentamt zur Erwirkung der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, nach zurückbehaltenem Konzept in doppelten Ausfertigungen zuzusenden sind. — In gleicher Weise sind auch die uneinbringlichen Beträge anderer Fonds in den hierfür geltenden besonderen Terminen zu behandeln.

§ 98.

Das Verzeichniß der uneinbringlichen direkten Steuern ist nach Anleitung von Muster Nr. VI und das Verzeichniß der uneinbringlichen Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen nach Anleitung von Muster Nr. VII aufzustellen. Muster Nr. VI. Muster Nr. VII.

Letzteres Muster ist auch für die etwa nöthigen Verzeichnisse der uneinbringlichen Beträge anderer Fonds maßgebend.

§ 99.

In den Verzeichnissen der uneinbringlichen Beträge sind die Posten getrennt nach den Etatsjahren, aus welchen die Einnahme-Schuldigkeiten herrühren, aufzuführen; unter den betreffenden Etatsjahren sind die uneinbringlichen Beträge an direkten Steuern nach den einzelnen Steuerarten neben einander, dagegen die uneinbringlichen Beträge an Regalien ꝛc. unter einander nach der Reihenfolge der einzelnen Artikel der Einnahmeetats zu verzeichnen. Im Uebrigen hat die Reihenfolge der Posten bei den direkten Steuern in alphabetischer Ordnung der Wohnorte und hierunter nach den Hebregisternummern und bei den indirekten Abgaben den Nummern der Hauptkontrole und Hebregisternummern folgend mit den nöthigen Falls näher zu beschreibenden Beträgen zu geschehen.

§ 100.

Es darf kein Posten in ein Verzeichniß von uneinbringlichen Beträgen aufgenommen

werden ohne Nachweisung der Einnahmeüberweisung und, wenn die Posten aus früheren Etatsjahren herrühren, ohne Nachweisung der Aufnahme in dem nächst vorhergehenden Verzeichniß der Ausstände, insofern nicht seit dessen Aufstellung wiederholte Einnahmeüberweisung stattgefunden hat, welche übrigens gleichfalls nachzuweisen ist.

§ 101.

Die Nachweisung der Einnahmeüberweisung geschieht in den Verzeichnissen der uneinbringlichen Beträge durch Anführen der Nummern, unter welchen die Beträge in Einnahme kontrolirt sind, beziehungsweise durch Bescheinigung der Steuerkommissäre darüber, daß die betreffenden Beträge in den von ihnen aufgestellten Hebregistern enthalten und nicht bereits im Wege der Reklamation erlassen worden sind. — Bei den aus früheren Etatsjahren herrührenden Posten sind die Ordnungsnummern anzugeben, unter welchen sie im Liquidationsverzeichniß für das vorhergehende Etatsjahr enthalten sind.

§ 102.

Zum Beleg der Posten in den Verzeichnissen der uneinbringlichen Beträge ist urkundlich nachzuweisen, daß die Beitreibung zu gehöriger Zeit, in der hierfür vorgeschriebenen Weise und mit den zu Gebot stehenden Mitteln vergeblich versucht worden ist und daß die Schuldner auch noch mit Ablauf des betreffenden Etatsjahres zahlungsunfähig waren.

§ 103.

Zur Aufnahme von Geldstrafen in das betreffende Verzeichniß der uneinbringlichen Beträge sind, außer den urkundlichen Nachweisen nach Vorschrift des § 102, noch folgende Nachweise nöthig:

Bei Strafen wegen verletzter Auflagegesetze sind in den zutreffenden Fällen die den Bestimmungen des § 47 der Instruktion für das Verwaltungs-Strafverfahren ꝛc. vom 17. Dezember 1891* entsprechenden Zahlungsunfähigkeits-Protokolle mit dem Vermerk des betreffenden Hauptsteueramts über die angeordnete Verbüßung, und bei den Disziplinarstrafen die von denjenigen Behörden, welche dieselben erkannt haben, auszustellenden Bescheinigungen über die erhaltenen Benachrichtigungen von der Uneinbringlichkeit der Strafen zu erbringen.

§ 104.

Ueber die Ausstände jeder Hauptabrechnung (§ 95) werden nach Ablauf des Etatsjahres von dem Distriktseinnehmer Verzeichnisse gefertigt und bezüglich der direkten Steuern und indirekten Abgaben spätestens bis zum nächsten 15. Juli, bezüglich der übrigen Fonds in den hierfür geltenden besonderen Terminen dem Rentamt nach zurückbehaltenem Konzept in

Anmerkung: * Zu vergleichen Amtsblatt F. M. St. Nr. 40 von 1891.

doppelten Ausfertigungen zur Erwirkung der Genehmigung der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde zugesendet.

§ 105.

Die Verzeichnisse über die Ausstände, welche dazu dienen, um zu derjenigen Hauptabrechnung, in welcher der Ausstand bleibt, dessen Nichtempfang und die Erlaubniß mit ihm liquidiren zu dürfen, nachzuweisen, sind nach Anleitung von Muster Nr. VIII. für die direkten Steuern und von Muster Nr. IX. für die Regalien ꝛc. und die übrigen Fonds in doppelten Ausfertigungen aufzustellen. Muster Nr. VIII. Muster Nr. IX.

Im Uebrigen gelten auch für die Ausstandsverzeichnisse die in § 99 für die Verzeichnisse der uneinbringlichen Beträge enthaltenen Vorschriften.

§ 106.

Den Ausstandsverzeichnissen sind die Unterschriften der Schuldner als Anerkenntniß der Rückstände, sowie die Beglaubigung der Unterschriften dann beizufügen, wenn aus den nach § 108 beizubringenden Belegen, insbesondere den Hinderniß-Protokollen, Verfügungen über bewilligte Fristen ꝛc., nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß die betreffende Schuld noch unberichtigt ist. Verweigern einzelne Schuldner die Unterschriften, oder erscheinen sie auf die Vorladung zur Anerkennung nicht, oder stellen sie die Richtigkeit der Schuld in Abrede, so ist dies speziell, nöthigenfalls in darüber aufzunehmenden Protokollen zu bemerken, welche von dem Bürgermeister beglaubigt werden und dem Ausstandsverzeichniß durch den Distriktseinnehmer beizulegen sind.

§ 107.

Zu den in die Verzeichnisse der Ausstände aufgenommenen Posten sind die Einnahmeüberweisungen nach Vorschrift in § 100 und § 101 nachzuweisen.

Auch hier sind bei den aus früheren Jahren herrührenden Posten die Ordnungsnummern anzugeben, unter denen sie im Liquidationsverzeichniß für das vorhergehende Etatsjahr enthalten sind.

§ 108.

Zum Beleg der Posten in den Ausstandsverzeichnissen ist ferner urkundlich nachzuweisen, welche Hindernisse der Beitreibung entgegengestanden haben und weßhalb solche nicht zu beseitigen waren.

§ 109.

Spezielle Ermächtigungen der höheren Verwaltungsbehörden zur Aufnahme einzelner Posten in die Verzeichnisse der uneinbringlichen Beträge und der Ausstände sind nur dann zu deren Beurkundung zu erbringen, wenn deren Aufnahme ohne sonstigen genügenden Nachweis hierfür ausnahmsweise stattfinden soll.

§ 110.

Ist ein und dieselbe Urkunde zum Beleg von Posten in verschiedenen Verzeichnissen erforderlich, so ist diese Urkunde zu einem Verzeichniß im Original und zu den übrigen Verzeichnissen in beglaubigten Abschriften zu erbringen.

§ 111.

Mit dem Ausstandsverzeichniß über Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen ist zugleich in einfacher Ausfertigung ein weiteres Verzeichniß dieser Ausstände, nach Anleitung von Muster Nr. X gefertigt, nach zurückbehaltenem Konzepte einzusenden, um als Register für die Erhebung zu dienen.

Muster Nr. X.

§ 112.

Die wegen Liquidation der Ausstände von Tilgungsrenten bestehenden besonderen Vorschriften sind durch Vorstehendes nicht geändert worden und nach wie vor zu befolgen.

§ 113.

Die von der Steuerkontrole erhobenen Bemerkungen zu den Verzeichnissen der uneinbringlichen Beträge und der Ausstände sind nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen zu behandeln.*

Sechster Abschnitt.

Von den Abrechnungen.

§ 114.

Der Distriktseinnehmer hat mit der Ablieferung in den Nichterhebungsmonaten in der Zeit vom 10. bis 15. an das Rentamt nach Etatsjahren getrennte zweimonatliche Abrechnungen in doppelter Ausfertigung einzusenden und ein Exemplar hiervon, nachdem es, mit dem Visum des Rentamts versehen, zurückgekommen ist, bei seinen Dienstakten aufzubewahren.

§ 115.

Die zweimonatlichen Abrechnungen sind nach Muster Nr. XI einzurichten und müssen für jeden Fonds die Summe der von Anfang des Etatsjahres bis zur Zeit der Stellung der Abrechnungen erwachsenen und der aus vorderen Etatsjahren liquidirten Schuldigkeiten enthalten, jedoch mit der Ausnahme, daß bei dem Fonds der Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen nur diejenigen Monatsschuldigkeiten aufzunehmen sind, welche zur Zeit der Aufstellung der Abrechnungen bereits definitiv feststehen.

Muster Nr. XI.

Anmerkung: * Zu vergleichen Amtsblatt F. M. St. Nr. 6 von 1889.

Als neueste Schuldigkeit haben die Abrechnungen bei den direkten Steuern die Schuldigkeit für das zuletzt fällig gewesene Ziel und bei den indirekten Abgaben die Schuldigkeiten für den zweiten und dritten Monat vor demjenigen Monat, in welchem die Abrechnungen aufgestellt werden, zu enthalten.

Hiernach hat zu enthalten als neueste Schuldigkeit bei den indirekten Abgaben:

1)	die Abrechnung vom Monat	Juni	die Schuldigkeit des Monats April,
2)	„ „ „ „	August	die Schuldigkeiten der Monate Mai und Juni,
3)	„ „ „ „	Oktober	„ „ „ „ Juli und August,
4)	„ „ „ „	Dezember	„ „ „ „ September u. Oktober.
5)	„ „ „ „	Februar	„ „ „ „ November u. Dezember.
6)	„ „ „ „	April	„ „ „ „ Januar und Februar.
7)	„ „ „ „	Juni	die Schuldigkeit des Monats März des vorausgegangenen Etatsjahres.

Ferner sind in diese Abrechnungen die Summen sämmtlicher Ablieferungen und der verbleibenden Ausstände, letztere beurkundet durch die beizuschließenden betreffenden Verzeichnisse, und endlich die etwa bestehenden, durch Vergleichung der Schuldigkeiten und Ablieferungen mit den Ausständen zu ermittelnden, von Vorauszahlungen herrührenden Ueberlieferungen (Vorauszahlungen) aufzunehmen.

Nach der Vorlage der Verzeichnisse der uneinbringlichen und zu liquidirenden Beträge eines Fonds hat die Aufstellung der zweimonatlichen Abrechnung für diesen Fonds zum letzten Mal zu erfolgen.

§ 116.

Sobald die Summe der für einen Fonds bewerkstelligten Ablieferungen der gesammten Schuldigkeit gleich gekommen, oder für den in Ausständen bestehenden Unterschied die Genehmigung zur Liquidation erfolgt ist, hat der Distriktseinnehmer für den betreffenden Fonds an das Rentamt eine Jahresabrechnung in doppelter Ausfertigung einzusenden und ein Exemplar hiervon, nachdem es, mit dem Visum des Rentamts versehen, zurückgekommen ist, bei seinen Dienstakten aufzubewahren.

Ergibt sich bei der Jahresabrechnung für einen Fonds ein Fehlbetrag oder Einnahmeüberschuß, d. h. erscheint die Einnahmeabstattung einschließlich der Liquidationsposten kleiner oder größer, als die Einnahmeschuldigkeit, so ist irgendwo ein Irrthum unterlaufen, welcher aufgeklärt werden muß; auf jeden Fall aber ist, auch wenn der Fehler nicht aufgefunden werden kann, die Einnahmeabstattung durch Zusatz oder Abzug richtig zu stellen. (§ 24.) Der zuzusetzende Betrag ist von dem Distriktseinnehmer in die Kasse einzuschießen; über die Entstehung des durch den Abzug auftretenden, vorerst als Depositum zu buchenden Kassenüberschusses, sowie über die im Laufe der Erhebung des betreffenden Fonds geleisteten Kassezuschüsse

hat der Distriktseinnehmer zum Zwecke der Einholung der Entscheidung des Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, über die Behandlung des Ueberschusses dem vorgesetzten Rentamt berichtliche Vorlage zu machen.

§ 117.

Muster Nr. XII. Die Jahresabrechnungen sind nach Muster Nr. XII einzurichten und müssen für den betreffenden Fonds die gesammte Schuldigkeit, ferner die einzelnen Ablieferungen mit Angabe der Tage, unter welchen die Quittungen erfolgten und der Artikelnummern, unter welchen nach Ausweis jener die Einträge in dem Tagebuch des Rentamts stattgefunden haben und die Vergleichung der Summe der Ablieferungen mit der gesammten Schuldigkeit, sowie bei etwa verbleibendem Rest die Angabe der Verfügung enthalten, wodurch die Genehmigung zur Liquidation ertheilt wurde.

Siebenter Abschnitt.

Eigenthumsverhältnisse, Aufbewahrung und Ueberlieferung der Rechnungsbücher und der Dienstpapiere.

§ 118.

Die nach dieser Instruktion zu führenden Tage- und Handbücher, sowie die diese ergänzenden Hülfsbücher gehören, ebenso wie die Revisionsakten und sämmtlichen übrigen über die sachlichen und persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die in diesen Büchern vorkommenden Gegenstände entstandenen Akten nicht der Person des Distriktseinnehmers, sondern dem Dienst an und sind von dem Distriktseinnehmer, so lange er im Dienst ist, bei Vermeidung disziplinärer und gerichtlicher Verfolgung, sorgfältig aufzubewahren.

Zu den Dienstakten gehören auch die allgemeinen den Dienst betreffenden Verfügungen, welche geeignet zu ordnen und mit den übrigen Dienstakten aufzubewahren sind.

§ 119.

Die sämmtlichen Dienstbücher und Akten sind beim Abgange des Distriktseinnehmers vom Dienste ohne alle Ausnahme an dessen Dienstnachfolger zu überliefern und auszuhändigen, wenn nicht bis zu ihrer Ausfolgung die von dem betreffenden Distriktseinnehmer gestellte Dienstkaution zurückbehalten werden oder die Anwendung anderer Zwangsmaßregeln erfolgen soll.

Dem abgegangenen Distriktseinnehmer oder dessen Rechtsnachfolgern ist jedoch jederzeit Einsicht und Gebrauch dieser Dienstbücher und Akten zu gestatten, wenn sie dieselben zur Erläuterung von Revisionsbemerkungen oder sonst bezüglich ihres Verhältnisses zum Dienste bedürfen.

Bei den Dienstüberlieferungen sind die Dienstbücher und Akten so genau als thunlich zu verzeichnen, die Verzeichnisse darüber von den beiden betheiligten Kassebeamten und dem

Ueberlieferungskommissär durch Unterschrift als richtig anzuerkennen, und ist jedem der beiden Betheiligten auf Verlangen eine Abschrift dieses Verzeichnisses, auf Grund dessen die Uebergabe beziehungsweise Uebernahme geschieht und in dem Ueberlieferungsprotokoll bezeugt wird, zu behändigen.

§ 120.

Sämmtliche Hebregister, insbesondere diejenigen über die direkten Steuern, indirekten Abgaben, Tilgungsrenten, Brandversicherungsbeiträge, Gebühren für Fortführung der Grundbücher, Gebühren für Ausfertigung der Brandversicherungsurkunden, worauf keine Erhebungen mehr stattfinden, sind alljährlich, bei den kleineren Fonds mit der letzten Ablieferung darauf von dem Distriktseinnehmer an das vorgesetzte Rentamt einzuschicken.

Die allgemeinen Tagebücher mit Ausnahme derjenigen der letzten 10 Etatsjahre, die Handbücher mit derselben Beschränkung, sowie die Hülfstagebücher, Hülfsbücher und die übrigen Dienstpapiere sind auf ergehende Aufforderung direkt an Großherzogliche Steuerkontrole einzuliefern.

Darmstadt, am 10. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

Uebersicht.

		Seite
Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	33
Zweiter Abschnitt:	Von der Buchführung:	
	1. Im Allgemeinen:	36
	2. Im Besonderen: a. Von den Tagebüchern . . .	37
	b. Von den Handbüchern . . .	43
Dritter Abschnitt:	Von der Verwaltung der Kasse und den Ablieferungen an die Hauptstaatskasse und das Rentamt	47
Vierter Abschnitt:	Von Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungsurkunden im Allgemeinen und der Quittungen im Besonderen:	
	A. Von den Urkunden im Allgemeinen	55
	B. Von den Quittungen im Besondern	58
Fünfter Abschnitt:	Von dem Liquidiren der Reste	62
Sechster Abschnitt:	Von den Abrechnungen	66
Siebenter Abschnitt:	Eigenthumsverhältnisse, Aufbewahrung und Ueberlieferung der Rechnungsbücher und der Dienstpapiere	68

Muster Nr. I.
zu § 16.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Geschäftsführung von 1894/95.

Allgemeines Tagebuch

der

Großherzoglichen Distriktseinnehmerei Zwingenberg

für

1) Direkte Steuern.
2) Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen.
3) Brandversicherungsbeiträge.
4) Gebühren für Ausfertigung der Brandversicherungsurkunden.
5) Tilgungsrenten.
6) Erträge aus Staatsdomänen.
7) Gebühren für Fortführung der Grundbücher.
8) Kommunalhundesteuer.
9) Hebgebühren der Großherzoglichen Distriktseinnehmer (Dotationsfonds).
10) Erhebungen für die Landeskreditkasse.
11) Besondere Erhebungen für die Hauptstaatskasse.
12) Ueberschüsse aus dem Arbeitsbetrieb im Haftlokal.
13) Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Pensionsfonds.
14) Beiträge zum Provinzialschulfonds.
15) Civildiener-Wittwenkassegelder.
16) Schullehrer-Wittwenkassegelder.
17) Beiträge zum Gewerbeverein.
18) Beiträge zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge.
19) Beiträge zum Besten des Alice-Frauen-Vereins für Krankenpflege.
20) Erhebungen für auswärtige Behörden in Folge von Requisitionen.
21) Deponirte Gelder.
22) Vorschüsse zu Auszahlungen.
23) Mahngebühren und Beitreibungskosten.
24)
25)

Bemerkung: Werden von dem Rechner außer den hier oben genannten Fonds noch andere verwaltet oder im Laufe des Jahres zur Verwaltung übernommen, so müssen auch diese den vorstehenden zugesetzt und in das allgemeine Tagebuch aufgenommen werden.

Gegenwärtiges allgemeines Tagebuch, enthaltend außer diesem Blatte noch einhundertachtzig Seiten, ist von dem unterschriebenen Rentamte Zwingenberg mit Seitenzahlen und Handzeichen versehen worden, um vom 1. April 1894 bis letzten März 1895 der Großherzoglichen Distriktseinnehmerei Zwingenberg zum Amtsgebrauche zu dienen.

Zwingenberg, den 20. Dezember 1893.

Großherzogliches Rentamt Zwingenberg.

Allgemeines Tagebuch. 1. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 2. April.	Kasse Einnahme M	₰	Kasse Ausgabe M	₰
1			Rest nach dem Abschluß des vorigen Tagebuchs am 31. März 1894	6198	53		
2	1894/95	46	Bezahlt Alters- und Invaliditätsversicherungsbeitrag des Steuerboten Schneider zu Zwingenberg für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1894 an die Ortskrankenkasse daselbst (S. auch Art. 6 d. Tb.)			3	90
3	1893/94		Empfangen Zinsen für die Landeskreditkasse für 1893/94 von Ph. Hill IV. zu Seeheim	112	—		
			3.				
4	,,		Empfangen Ab- und Zuschreibgebühren für 1893 von Chr. Rebenich zu Bickenbach	—	12		
5	,,		Bezahlt Mahngebühren für 1893/94 dem Steuerboten Schneider zu Zwingenberg			54	30
6	1894/95	46	Empfangen die Hälfte des vorgelegten Alters- ꝛc.- Versicherungs-Beitrags für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1894 von dem Steuerboten Schneider zu Zwingenberg (S. Art. 2 d. Tb.)	1	95		
7	1893/94		Empfangen Zinsen für die Landeskreditkasse pro 1893/94 von Chr. Crößmann, Pfungstadt	205	39		
8	,,		Empfangen Gebühren für Ausfertigung von Arbeitsbücher-Duplikaten pro März 1894 von Großherzoglicher Bürgermeisterei Alsbach	—	75		
9	,,		Empfangen befristete und liquidirte Untersuchungskosten aus 1893/94 von Lud. Poppert zu Pfungstadt für 1893/94	6	—		
			6.				
10	1894/95	9	Empfangen lt. Hülfstagebuch vom 1.—6. April 1894 Stempel für Gewerbspatente pro 1894/95	381	60		
11	1893/94		Empfangen Rente für die Landeskreditkasse pro II. Semester 1893/94 von Johannes Horst zu Seeheim	85	—		
12	,,		Empfangen Disziplinarstrafe für 1893/94 von Ortsgerichtsvorsteher Wieheim zu Auerbach	50	—		
			zu übertragen	7041	34	58	20

2. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 7. April.	Kasse: Einnahme M	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe M	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	7041	34	58	20
13	1894/95	46	Abgeliefert an Großherzoglichen Steuerkommissär Wolf zu Zwingenberg Grundbuchsgebühren für 1893 und zwar:				
			a. in Baar . . . . 361 M 54 ₰			361	54
			b. durch Aufrechnung der 3% Hebgebühren von 372 M 72 ₰ . 11 „ 18 „				
			Summe 372 M 72 ₰				
14	„	25	In Einnahme auf Besoldungsfonds der Distriktseinnehmer für 1894/95 die im vorhergehenden Artikel unter b. aufgeführten . . . . . 11 M 18 ₰				
15			Empfangen lt. Hülfstagebuch über die direkten Steuern für 1893/94 Seite 1216				
	1893/94		Direkte Steuern für 1893/94 . 444 M 75 ₰				
	„		Kommunalhundesteuer für 1894 . 33 „ — „				
	„		Hundesteuer für 1894 . . . 170 „ — „				
	„		Mahngebühren für 1893/94 . . 13 „ 40 „				
	„		Beitreibungskosten für 1893/94 . 2 „ 20 „	663	35		
16			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 115—157 für 1893/94				
	„		Forststrafen . . . . 31 M 82 ₰				
	„		Feldstrafen . . . . 54 „ 38 „				
	„		Mahngebühren . . . . 2 „ — „	88	20		
17			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 423—432 für 1893/94				
	„		Gerichtsgebühren . . . . 17 M 60 ₰				
	„		Mahngebühren . . . . — „ 10 „				
	„		Pfändungskosten . . . . 1 „ — „	18	70		
18			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 1—9 für 1894/95				
	1894/95	9	Gerichtsgebühren . . . . 115 M 70 ₰				
	„	14	Vorschüsse in Privatklagesachen . . 19 „ — „	134	70		
19	1893/94		Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 443—446 für 1893/94				
			Geldstrafen und Kosten	23	40		
			zu übertragen	7969	69	419	74

Allgemeines Tagebuch. 3. R.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 7. April.	Kasse: Einnahme M	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe M	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	7969	69	419	74
20			Bezahlt Pension für April 1894				
	1894/95	50	dem Oberstlieutn. v. Derschau zu Auerbach 308 M 41 ₰				
	„	„	„ „ Eckert, das. . . 353 „ 75 „				
	„	„	„ Generalmajor Eckert, das. . . 556 „ 91 „				
	„	„	„ Hauptmann Scriba zu Jugenheim 135 „ 71 „				
	„	„	„ „ von Anschütz das. . 217 „ 25 „			1572	03
21			Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 1—19				
	„	„	Invalidenpensionen für April 1894			615	—
22			Bezahlt an Lina Arnold zu Auerbach				
	„	„	Erziehungsbeihülfe für April 1894 . 21 M — ₰				
	„	„	Unterstützung „ „ „ . 27 „ — „			48	—
23			Bezahlt Unterstützung für April 1894				
	„	„	der Kath. Spieß Wittwe zu Pfungstadt . . .			15	—
24			Bezahlt mir, dem Distriktseinnehmer				
	„	„	Gehalt für den Monat April 1894. 186 M — ₰				
	„	„	Büreaukosten für den Monat März 1894 26 „ — „			212	—
			9.				
25	„	10	Empfangen Erbschaftssteuer für 1894/95 von L. Justus zu Auerbach	55	—		
26	1893/94		Empfangen befristete und liquidirte Untersuchungskosten für 1893/94 von Wilhelm Hilgers zu Auerbach . .	5	—		
27	1894/95	29	Empfangen Gerichtsgebühren für Großh. Bad. Obereinnehmerei Mannheim von J. Funk zu Hochstädten . . .	—	80		
28	„	„	Bezahlt die lt. vorhergehendem Artikel vereinnahmten Gebühren an Großh. Bad. Obereinnehmerei Mannheim . .			—	80
29			Bezahlt Pensionen für April 1894				
	1894/95	50	dem Landrichter Erdmann zu Jugenheim 303 M — ₰				
	„	„	„ Distriktseinnehmer Fuchs zu Auerbach . . . . . 213 „ — „				
	„	„	„ Forstmeister Reidhardt zu Jugenheim . . 354 „ — „			870	—
			zu übertragen	8030	49	3752	57

4. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 9. April.	Kasse: Einnahme M	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe M	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	8030	49	3752	57
30	1894/95	50	Bezahlt für Arbeiten im Hoflager zu Auerbach pro 1893/94 dem Adam Krauß zu Auerbach			4	50
31	„	„	Bezahlt für Anschaffung einer Feuerleiter aus dem Fonds für öffentliche ꝛc. Zwecke pro 1893/94 an die Gemeinde Jugenheim			250	—
32	„	„	Bezahlt für eine gelieferte Steinaxt für Großh. Museum pro 1893/94 dem Peter Burkard zu Jugenheim . .			25	—
33	„	„	Bezahlt die zweite Brandentschädigungsrate für Rath. Oppenheimer zu Schmalbeerbach an den Vertrauensmann Peter Plößer V. daselbst			2000	—
34			Bezahlt Pensionen für das IV. Quartal 1893/94				
	„	„	der Lehrerswittwe Vogel zu Alsbach . 112 ℳ 50 ₰				
	„	„	„ „ Wagner daf. . 112 „ 50 „				
	„	„	„ „ Lohnes daf. . 112 „ 50 „				
	„	„	„ „ Rhömer zu Seeheim 112 „ 50 „				
	„	„	„ „ Hasselbraun daf. . 112 „ 50 „			562	50
			10.				
35	„	„	Bezahlt an die Gerichtsschreiberei Zwingenberg pro 1894/95 Zeugengebühren in Civilsachen (lt. Verzeichniß) 125 ℳ 50 ₰				
			Desgl. in Strafsachen (lt. Verzeichniß) 74 „ 50 „			200	—
36	„	„	Bezahlt Beitrag zur Bibliothek für 1894/95 aus dem Centralkirchenfonds an Pfarrer Matthes zu Jugenheim .			65	—
37	„	„	Bezahlt Pension für April 1894 an Amalie Kaiser Wittwe zu Pfungstadt . . .			47	75
38			Bezahlt Pension für das IV. Quartal 1893/94				
	„	„	der Forstwart Versch Wwe. zu Jugenheim 57 ℳ — ₰				
	„	„	„ Landgerichtsdiener Boll Wittwe zu Auerbach. . . . . 57 „ — „				
	„	„	„ Friedensrichter Schmitt Wittwe daf. 246 „ — „				
	„	„	„ Professor Fischer Wittwe daf. . 246 „ — „				
			zu übertragen 606 ℳ — ₰	8030	49	6907	32

Allgemeines Tagebuch. 5. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 10. April.	Kasse Einnahme M	₰	Kasse Ausgabe M	₰
			Uebertrag 606 M — ₰	8030	49	6907	32
	1894/95	50	fr. der Förster Vögler Wittwe zu Pfungstadt 57 „ — „				
			„ „ Arnold Wittwe das. 57 „ — „			720	—
39	1894/95	50	Bezahlt Pension für April 1894 an J. Meixner zu Pfungstadt			18	—
40	„	„	Bezahlt Beitrag zur Schullehrerbesoldung pro IV. Quartal 1893/94				
			der Gemeinde Hochstädten 93 M 75 ₰				
			„ „ Balkhausen 55 „ — „				
			„ „ Jugenheim 65 „ — „			213	75
41	„	„	Bezahlt Remuneration und Wohnungsvergütung für März 1894 dem Schulgehilfen Seeger zu Pfungstadt			77	09
42	„		Bezahlt Pensionen für das IV. Quartal 1893/94				
		„	der Lehrerswittwe Schnellbächer zu Nieder-Beerbach 112 M 50 ₰				
		„	der Lehrerswittwe Hell zu Schmalbeerbach 112 „ 50 „				
		„	„ „ Schilling zu Pfungstadt 112 „ 50 „				
		„	„ „ Hell zu Pfungstadt 112 „ 50 „				
		„	„ „ Rieß zu Auerbach 112 „ 50 „			562	50
43	„		Bezahlt der Kaiserl. Postannahme Zwingenberg Porto pro März 1894				
		„	für Großh. Steuerkommissariat Zwingenberg 31 M 05 ₰				
		„	für Großh. Amtsgericht Zwingenberg 52 „ 65 „				
		„	„ „ Amtsanwalt in Zwingenberg 54 „ — „				
		„	„ „ Pfandmeister Rauscher in Zwingenberg 6 „ 80 „				
		„	„ „ Distriktseinnehmerei Zwingenberg 20 „ 15 „			164	65
44	„	„	Bezahlt Pension für April 1894 der Nischwitz Wittwe zu Pfungstadt 34 M 29 ₰				
		„	„ Lauckhardt Wittwe zu Auerbach 51 „ 43 „			85	72
			zu übertragen	8030	49	8749	03

6. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 10. April.	Kasse: Einnahme M	Einnahme ₰	Ausgabe M	Ausgabe ₰
			Uebertrag	8030	49	8749	03
45	1894/95	50	Bezahlt Erziehungsbeihülfe für April 1894 der Wachtmeister Daum Wittwe zu Jugenheim . . . . 6 ℳ — ₰				
	„	„	der A. M. Hill Wittwe zu Jugenheim . 22 „ — „			28	—
46	„	„	Bezahlt Zeugengebühren in Civilsachen für 1894/95 an Adam Bohland I. zu Pfungstadt und Consorten .			14	55
47			Bezahlt Civilgnadenpension für I. Quartal 1894				
	„	„	der Förster Vögler Wittwe zu Pfungstadt 12 ℳ 50 ₰				
	„	„	„ Susanne Paul zu Alsbach . . 37 „ 50 „				
	„	„	„ Marg. Schmitt zu Bickenbach . 37 „ 50 „			87	50
			11.				
48	„	46	Bezahlt Gebühren für Großh. Rentamt Zwingenberg für 1894/95 dem Ortsgerichtsvorsteher Lang zu Pfungstadt . .			11	85
49	„	„	Bezahlt erlassene Hundesteuerstrafe für 1893/94 an Georg Bohland II. zu Pfungstadt . . .			8	—
50	„	50	Bezahlt Pension für Februar und März 1894 dem Pfarrer Hoffmann zu Auerbach			145	—
51	„	„	Bezahlt milde Gabe aus der Waisenkasse pro 1894/95 an Heinrich Fuhrbach I. zu Pfungstadt . . .			34	—
52	„	51	Bezahlt Remuneration für 1892/93 dem Forstwart Keller, Ober-Beerbach			3	—
53	„	46/51	Abgeliefert an Großh. Hauptstaatskasse in Belegen . . . . . 8793 ℳ 54 ₰				
54	1893/94		Empfangen 5 % Rente für die Landeskreditkasse für das II. Semester 1893/94 von Gg. Weidner I. zu Pfungstadt	100	—		
55	1894/95	21	Empfangen Strafen und Kosten für 1894/95 lt. Hülfstagebuch Nr. 1—4	31	50		
56	„	9	Empfangen Gerichtsgebühren für 1894/95 lt. Hülfstagebuch Nr. 10	40	05		
57	„	14	Empfangen desgl. in Privatklagesachen für 1894/95 lt. Hülfstagebuch Nr. 5	10	—		
			zu übertragen	8212	04	9080	93

Allgemeines Tagebuch. 7. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 11. April.	Kasse Einnahme M	₰	Ausgabe M	₰
			Uebertrag	8212	04	9080	93
58	1894/95	9	Empfangen lt. Hülfstagebuch vom 7. bis 10. April 1894 Stempel für Gewerbspatente pro 1894/95 . .	18	—		
59	„	17	Empfangen Portoersatz für 1894/95 lt. Hülfstagebuch Nr. 1—3	—	70		
			12.				
60	„	28	Empfangen Beitrag zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge für 1894 von Pfarrer Stromberger zu Zwingenberg . . .	4	57		
61			Empfangen lt. Hülfstagebuch für 1893/94 Seite 1224				
	1893/94		Direkte Steuern für 1893/94 . . 758 M 04 ₰				
	„		Kommunalhundesteuer für 1894 . 39 „ — „				
	„		Hundesteuer für 1894 . . . 145 „ — „				
	„		Mahngebühren für 1893/94 . . 13 „ 30 „				
	„		Beitreibungskosten für 1893/94 . 5 „ 20 „	960	54		
62			Empfangen lt. Hülfstagebuch für 1893/94 Nr. 158—190				
	„		Forststrafen . . . . . 42 M 77 ₰				
	„		Feldstrafen . . . . . 27 „ 76 „				
	„		Mahngebühren . . . . . 2 „ 70 „	73	23		
63	1894/95	46	Bezahlt Steuererläße für 1893/94 lt. Hülfstagebuch Nr. 168			4	80
64	„	„	Abgeliefert an Großh. Rentamt in Belegen . 9186 M 11 ₰				
			und zwar auf:				
	1893/94		Direkte Steuern für 1893/94 . 1250 M — ₰				
	„		Indirekte Abgaben für 1893/94 . 5757 „ 72 „				
	„		Ab- und Zuschreibgebühren für 1893 372 „ 72 „				
	„		Landeskreditkasse für 1893/94 . 874 „ 49 „				
	1894/95	37	Hebgebühren der Distrikts-Einnehmer für 1894/95 . . . . 11 „ 18 „				
	„	34	Indirekte Abgaben für 1894/95 . 920 „ — „				
			9186 M 11 ₰				
			Zusammen	9269	08	9085	73
			Ausgabe ab	9085	73		
			bleibt Kassevorrath	183	35		

S. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 12. April.	Kasse: Einnahme M	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe M	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	183	35		
			Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschluß des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturz waren in der Kasse baar vorhanden . . . 182 M 84 ₰ Der Rest nach oben beträgt . . 183 „ 35 „ Verglichen, so fehlen in der Kasse . — M 51 ₰, welche von mir zugeschossen worden sind.				
			13.				
65	1894/95	12	Empfangen I. Ziel der befristeten Strafen für 1894/95 von Ferd. Hölzel zu Langwaden	30	—		
66	1893/94		Empfangen Ueberschuß aus dem Arbeitsbetrieb des Haftlokals zu Zwingenberg pro 1893/94	130	84		
67	„		Empfangen Disziplinarstrafe pro 1893/94 von Ortsgerichtsvorsteher Rindfleisch zu Auerbach . .	5	—		
			16.				
68	1894/95	10	Empfangen Erbschaftssteuer für 1894/95 von Gerichtsschreiberaspirant Kaiser zu Zwingenberg .	252	—		
			20.				
69	„	29	Empfangen Gebühren für Großh. Bad. Obereinnehmerei Bruchsal von Lazarus Wolf zu Bickenbach . . .	8	70		
70	„	„	Bezahlt die lt. vorhergehendem Artikel vereinnahmten Gebühren an Großh. Bad. Obereinnehmerei Bruchsal . . .			8	70
71	„	13	Empfangen Gewerbsteuerstrafe für 1894/95 von Mich. Holz zu Pfungstadt	25	80		
			23.				
72	„	15	Empfangen I. Ziel der befristeten Untersuchungskosten für 1894/95 von Georg Held zu Auerbach . . .	10	—		
			zu übertragen	645	69	8	70

Allgemeines Tagebuch. 9. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 27. April.	Kasse Einnahme M	₰	Ausgabe M	₰
			Uebertrag	645	69	8	70
73	1894/95	10	Empfangen Erbschaftssteuer für 1894/95 von Georg Bernhard zu Jugenheim	152	—		
			28.				
74	„	„	Empfangen Erbschaftssteuer für 1894/95 von Hrch. Hüttenberger zu Pfungstadt	150	—		
75	„	11	Empfangen nachträgliche Hundesteuer für 1894, zu verr. pro 1894/95 von Joh. Unger zu Pfungstadt	5	—		
76	„	28	Empfangen Vorschuß für 1894/95 von Großh. Rentamt Zwingenberg	3000	—		
			30.				
77	„	46	Bezahlt Domanialbaukosten für 1893/94 dem Nikolaus Förderer zu Pfungstadt			20	30
78	„	51	Bezahlt Straßenunterhaltungskosten für 1893/94 dem Hrch. Würzer zu Bickenbach			99	40
79	„	„	Bezahlt Civilbaukosten für 1893/94 dem Franz Emmerich zu Alsbach			40	01
80	1893/94		Empfangen lt. Hülfstagebuch für 1893/94 Nr. 191—203 Forststrafen 25 M 50 ₰				
	„		Feldstrafen 45 „ 76 „				
	„		Mahngebühren 1 „ 60 „				
	„		Beitreibungskosten 7 „ 60 „	80	46		
81			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 435—440 für 1893/94 Gerichtsgebühren 30 M 70 ₰				
	„		Mahngebühren — „ 20 „				
	„		Beitreibungskosten 2 „ — „	32	90		
82			Empfangen lt. Hülfstagebuch Seite 1227 für 1893/94 Direkte Steuern für 1893/94 169 M 76 ₰				
	„		Hundesteuer für 1894 45 „ — „				
	„		Kommunalhundesteuer für 1894 3 „ — „				
	„		Mahngebühren für 1893/94 4 „ 10 „				
	„		Pfändungskosten für 1893/94 18 „ 60 „	240	46		
			zu übertragen	4306	51	168	41

10. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 30. April.	Kasse: Einnahme M	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe M	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	4306	51	168	41
83	1894/95	21	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 7—30 Geldstrafen und Kosten für 1894/95 . . .	170	30		
84	,,	14	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 7—9 Gerichtsgebühren in Privatklagesachen für 1894/95 .	35	—		
			zusammen .	4511	81	168	41
			Ausgabe ab .	168	41		
			bleibt Kassevorrath	4343	40		
			Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschluß des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturz waren in der Kasse baar vorhanden . . . 4343 M 40 ₰ Der Rest nach oben beträgt . . 4343 ,, 40 ,, Vergleicht sich — —				
			1. Mai.				
85	1893/94		Bezahlt Mahngebühren für 1893/94 dem Steuerboten Schneider, Zwingenberg . . .			43	—
86	,,		Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 51—89 Beitreibungskosten für 1893/94			326	10
87	1894/95	51	Bezahlt Gehalt für April und Mai 1894 dem Pfarrer Eckstein, Alsbach			696	—
			7.				
88	,,	,,	Bezahlt Vergütung für Versehung der Ortseinnehmereigeschäfte für 1893/94 dem Steueraufseher Kling zu Pfungstadt . . .			400	—
89	,,	13	Empfangen Gewerbsteuerstrafe für 1894/95 von Lazarus May zu Pfungstadt	3	33		
			8.				
90			Bezahlt Zeugengebühren in Straffachen pro 1894/95				
	,,	51	dem Richard Mayer zu Seeheim . 5 M — ₰				
	,,	,,	dem Lud. Hechler II. zu Alsbach . 12 ,, — ,,				
	,,	,,	dem Forstmeister Theobald zu Jugenheim 4 ,, — ,,			21	—
			zu übertragen	4346	73	1486	10

Allgemeines Tagebuch. 11. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 8. Mai.	Kasse: Einnahme ℳ	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe ℳ	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	4346	73	1486	10
91	1894/95	51	Bezahlt Gebühren in Strafsachen pro I. Quartal 1894 dem Gerichtsvollzieher Vogt, Zwingenberg . . .			247	33
92	„	„	Bezahlt Diäten und Reisekosten für das I. Quartal 1894 dem Großh. Amtsrichter Winter, Zwingenberg . .			109	30
			9.				
93			Bezahlt Staatsbeitrag zur Schullehrerbesoldung für das IV. Quartal 1893/94				
	„	„	der Gemeinde Malchen . . . 168 ℳ 75 ₰				
	„	„	„ „ Ober-Beerbach . . 100 „ — „				
	„	„	„ „ Stettbach . . 137 „ 50 „			406	25
94			Bezahlt Remuneration für 1893/94				
	„	„	dem Lehrer Held zu Ober-Beerbach . 60 ℳ — ₰				
	„	„	dem Lehrer Kopp daf. . . . 60 „ — „			120	—
95	„	„	Bezahlt Reisekosten für 1893/94 dem Gestütsdiener Loth zu Bickenbach			50	—
96	„	„	Bezahlt Brandentschädigung (wegen des Brandes am 24. April 1894) dem Georg Weicker zu Auerbach . . .			60	—
			10.				
97	„	46	Bezahlt Vergütung für 1893/94 „für Großh. Rentamt Zwingenberg" dem Kirchenrechner Eysenbach zu Pfungstadt			164	52
98	„	51	Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 20—51 Invalidenpensionen für Mai 1894			633	—
99			Bezahlt der Kais. Postannahme Zwingenberg Porto für April 1894				
	„	„	für Großh. Amtsgericht Zwingenberg . 45 ℳ 65 ₰				
	„	„	„ „ Steuerkommissariat daf. . 22 „ 68 „				
	„	„	„ „ Pfandmeister daf. . . 9 „ 95 „				
	„	„	„ „ Amtsanwalt daf. . . 50 „ 05 „				
	„	„	„ „ Distriktseinehmerei daf. . 22 „ 35 „				
	„	„	„ „ Oberförsterei Jugenheim . 23 „ 15 „			173	83
			zu übertragen	4346	73	3450	33

12. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher. Benennung	Seite	1894. 10. Mai.	Kasse Einnahme M	₰	Ausgabe M	₰
			Uebertrag	4346	73	3450	33
100	1894/95	46	Bezahlt nicht verbrauchten Kostenvorschuß in Civilsachen pro 1894/95 der Elisabeth Weicker zu Jugenheim			13	—
101	„	21	Bezahlt erlassene, noch nicht kontrollirte Polizeistrafe für 1894/95 dem Nik. Hofferberth zu Malchen			5	—
102	„	51	Bezahlt Beitrag des Straßenwärters W. Sorg, Pfungstadt für das I. Quartal 1894 der Krankenkasse das.			6	90
103	„	„	Bezahlt Taglohn für Absteckungsarbeiten bei der Nebenbahn „Bickenbach-Seeheim" für 1894/95 dem G. Eichhorn zu Alsbach			95	50
104	„	52	Bezahlt Strafantheile für 1892/93 — „Polizeistrafen" den Gemeinden Seeheim, Ober- und Nieder-Beerbach			19	89
105	„	„	Bezahlt Zeugen- und Expertengebühren in Civilsachen pro 1894/95 der Gerichtsschreiberei Zwingenberg lt. Verzeichniß			96	05
106	„	„	Bezahlt Marschgebühr-Vorlage für 1893/94 der Gemeinde Auerbach			4	—
107			Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 1—59 und Zusammenstellung:				
	„	„	Gehalte für Mai 1894 . . 1420 M -- ₰				
	„	„	Lehrerpensionen für April und Mai 1894 . . . . . 420 „ — „				
	„	„	Dienstalterszulagen für April und Mai 1894 . . . . . 660 „ — „				
	„	„	Gehalte der Geistlichen für April und Mai 1894 . . . . . 2516 „ — „				
	„	„	Offizierspensionen für Mai 1894 . 1572 „ 03 „				
	„	„	Civilpensionen für Mai 1894 . 1262 „ — „			7850	03
108	1893/94		Bezahlt Pfändungskosten für 1893/94 lt. Kostenverzeichniß 84 dem Pfandmeister Rausch, Zwingenberg und Conf.			9	40
109	„		Empfangen Pfändungskosten für 1893/94, Ersatz auf die vorstehend lt. Kostenverzeichniß 84 verausgabten 9 M 40 ₰ von Pfandmeister Rausch und Steuerbote Schneider, beide in Zwingenberg		60		
			zu übertragen	4347	33	11550	10

Allgemeines Tagebuch. 13. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 10. Mai.	Kasse Einnahme M.	Einnahme ₰	Ausgabe M.	Ausgabe ₰
			Uebertrag	4347	33	11550	10
110	1894/95	52	Bezahlt Remuneration für 1892/93 den Forstwarten Bär zu Jugenheim und Emmerich, Alsbach.			19	—
			11.				
111			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 1—114 für 1894/95				
	„	22	Forststrafen . . . . . 201 M 47 ₰				
	„	„	Feldstrafen . . . . . 20 „ 60 „	222	07		
112	„	9	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 12—36 Gerichtsgebühren für 1894/95	339	20		
113	„	21	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 31—50 Geldstrafen und Kosten für 1894/95 . . .	179	76		
114			Empfangen lt. Hülfstagebuch über direkte Steuern für 94/95 Seite 88				
	„	7	Direkte Steuern für 1894/95 . 12441 M — ₰				
	„	9	Stempel für Gewerbspatente pro 1894/95 84 „ 40 „	12525	40		
115	„	28	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 1—7 Beiträge zum Alice-Frauen-Verein für 1894/95 .	21	30		
116	„	„	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 1—16 Beiträge zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge für 1894	28	92		
117	„	23	Empfangen laut Hülfstagebuch Nr. 1—59 Gebühren für Ausfertigung von Brandversicherungs-Urkunden pro 1893	29	50		
118	„	17	Empfangen laut Hülfstagebuch Nr. 4—8 Portovorsatz .	—	80		
119	„	46	Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 170—176 Steuererlässe für 1893/94			96	67
120			Empfangen lt. Hülfstagebuch für 1893/94 Seite 1230				
	1893/94		Direkte Steuern für 1893/94 . 333 M 25 ₰				
	„		Hundesteuer für 1894 . . . 130 „ — „				
	„		Kommunalhundesteuer für 1894 . 18 „ — „				
	„		Mahngebühren für 1893/94 . . 8 „ 10 „				
	„		Pfändungskosten für 1893/94 . 38 „ 70 „	528	05		
			zu übertragen	18222	33	11665	77

14. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 11. Mai.	Kasse: Einnahme ℳ	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe ℳ	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	18222	33	11665	77
121			Abgeliefert an Großh. Hauptstaatskasse				
			a. in baar . . . . 4000 ℳ — ₰			4000	—
	1894/95	52	b. in Belegen . . . . 11150 „ 49 „				
	„	46	Zusammen 15150 ℳ 49 ₰				
			12.				
122			Abgeliefert an Großh. Rentamt Zwingenberg				
			a. in baar . . . . 1 ℳ 69 ₰			1	69
	„	„	b. in Belegen . . . . 15348 „ 31 „				
			Summa 15350 ℳ — ₰				
			und zwar auf:				
	„	34	Direkte Steuern für 1894/95 . . 12350 ℳ — ₰				
	„	40	Vorschüsse für 1894/95 . . . 3000 „ — „				
			Summa 15350 ℳ — ₰				
			Zusammen	18222	33	15667	46
			Ausgabe ab	15667	46		
			bleibt Kassevorrath	2554	87		
			Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschluß des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturz waren in der Kasse baar vorhanden . . . . 2555 ℳ 54 ₰				
			Der Rest nach oben beträgt . . 2554 „ 87 „				
			Verglichen, so sind mehr in der Kasse . — ℳ 67 ₰, welche von mir in der Kasse belassen worden sind.				
			15.				
123	„	16	Empfangen I. Ziel der befristeten Straferstehungskosten für 1894/95 von Ph. Nickel zu Pfungstadt . . .	7	70		
			16.				
124	„	13	Empfangen Gewerbesteuernachtrag und Strafe für 1894/95 von Chr. Fürstenfeld zu Pfungstadt	4	80		
			zu übertragen	2567	37		

Allgemeines Tagebuch. 15. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 16. Mai.	Kasse Einnahme M	₰	Ausgabe M	₰
			Uebertrag	2567	37		
125	1894/95	29	Empfangen von G. Kindinger zu Wilmshausen Gerichtskosten für Großherzogl. Badische Obereinnehmerei Mannheim . . . . 16 M 50 ₰				
	,,	30	Mahngebühren für 1894/95 . . — ,, 10 ,,				
	,,	,,	Beitreibungskosten für 1894/95 . — ,, 60 ,,	17	20		
126	,,	29	Bezahlt die lt. vorhergehendem Art. vereinnahmten Kosten an Großh. Badische Obereinnehmerei Mannheim . .			16	50
			17.				
127	,,	11	Empfangen von Julius Graf zu Auerbach für 1894/95 Hundesteuer für 1894 . . . 10 M — ₰				
	,,	24	Kommunalhundesteuer für 1894 . 4 ,, — ,,				
	,,	13	Hundesteuerstrafe für 1894/95 . 3 ,, — ,,	17	—		
			18.				
128	,,	10	Empfangen Eichgebühr für 1894/95 von Eichmeister Bernhard in Zwingenberg	4	08		
129	,,	12	Empfangen Disziplinarstrafe für 1894/95 von Bürgermeister Geibel zu Nieder-Beerbach . .	1	—		
130	,,	25	Empfangen von G. Ahlheim zu Alsbach Dampfkesselrevisionsgebühr für 1894/95 10 M — ₰				
	,,	30	Mahngebühren für 1894/95 . . — ,, 10 ,,	10	10		
			19.				
131			Empfangen von Johs. Eichhorn zu Alsbach				
	1893/94		Erbschaftssteuer für 1893/94 . . 114 M — ₰				
	,,		Mahngebühr für 1893/94 . . — ,, 10 ,,				
	,,		Beitreibungskosten für 1893/94 . 1 ,, 20 ,,	115	30		
			21.				
132	1894/95	10	Empfangen Eichgebühr für 1894/95 von Faßeichmeister Mai in Pfungstadt	112	05		
133	1893/94		Empfangen II. Ziel der in 1893/94 befr. Strafen von H. Baldauf zu Pfungstadt für 1893/94 . . .	20	—		
			zu übertragen	2864	10	16	50

16. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 22. Mai.	Kasse: Einnahme M	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe M	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	2864	10	16	50
134	1894/95	17	Empfangen Gebühren für Arbeitsbücher-Duplikate aus 1893/94 für Mai 1894 von Großh. Bürgermeisterei Zwingenberg	—	25		
135	„	52	Bezahlt Gebühren in Strafsachen für April 1894 dem Dr. Wetzel zu Jugenheim 3 M — ₰				
	„	„	„ Gensdarm Schott das. 3 „ — „			6	
136	„	„	Bezahlt Kosten wegen der Nebenbahn „Bickenbach-Seeheim" für 1894/95 dem Johs. Schäfer, Zwingenberg „Lieferung von Pfählen" 47 M 38 ₰				
	„	„	dem Johs. Leykauf, Zwingenberg „Lieferung von Pfählen" 61 „ 02 „				
	„	„	dem G. Eichhorn zu Bickenbach „für Absteckungsarbeiten" 53 „ 01 „				
	„	„	dem Friedrich Schäfer zu Alsbach „für Abpflöckung" 59 „ 95 „			221	36
137	„	„	Bezahlt Inseratgebühr in Betreff Grasversteigerung an der Staatsstraße für 1894/95 dem Valt. Lehr, Zwingenberg			5	60
			23.				
138	„	46	Bezahlt Rückvergütung auf Kostenvorschuß in Civilsachen für 1893/94 dem Lazarus Isaak zu Pfungstadt			11	90
139	„	52	Bezahlt Zeugengebühren für 1894/95 dem L. Frankenberger zu Ober-Beerbach			3	—
140	„	47	Bezahlt erlassene Erbschaftssteuer für 1893/94 dem Jul. Hedderich zu Stettbach			55	—
			25.				
141	„	52	Bezahlt Staatsunterstützung pro 1894/95 der L. Crößmann II. Wittwe zu Pfungstadt			60	—
			zu übertragen	2864	35	379	36

Allgemeines Tagebuch. 17. R.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 25. Mai.	Kasse Einnahme ℳ	₰	Ausgabe ℳ	₰
			Uebertrag	2864	35	379	36
142	1892/93		In Einnahme die uneinbringlichen direkten Steuern von 1892/93 . . . . . 384 ℳ 83 ₰				
	1894/95	47	In Ausgabe diesen Betrag auf Zurechnung 384 „ 83 „				
			— 26. —				
143			Empfangen lt. Hülfstagebuch Seite 1233 pro 1893/94				
	1893/94		Direkte Steuern für 1893/94 . 125 ℳ 03 ₰				
	„		Hundesteuer für 1894 . . . . 55 „ — „				
	„		Mahngebühren für 1893/94 . . 2 „ 90 „				
	„		Beitreibungskosten für 1893/94 . 17 „ 60 „	200	53		
144			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 236—263 für 1893/94				
	„		Forststrafen . . . . . 13 ℳ 69 ₰				
	„		Feldstrafen . . . . . 27 „ 03 „				
	„		Mahngebühren . . . . . 1 „ 30 „				
	„		Beitreibungskosten . . . 7 „ 45 „	49	47		
145			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 444 für 1893/94				
	„		Gerichtsgebühren . . . . 41 ℳ 35 ₰				
	„		Beitreibungskosten . . . . 1 „ 20 „	42	55		
146	1894/95	47	Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 179—189 Steuererlässe pro 1893/94			60	12
147			Empfangen lt. Hülfstagebuch Seite 311 für 1894/95				
	„	7	Direkte Steuern für 1894/95 . 5060 ℳ 24 ₰				
	„	9	Patentstempel für 1894/95 . . 24 „ 40 „	5084	64		
148	„	28	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 8—16 Beiträge zum Alice-Frauen-Verein für 1894/95 . .	28	90		
149	„	„	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 19—22 Beiträge zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge für 1894	5	86		
150	„	23	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 63—96 Gebühren für Ausfertigung von Brandversicherungs-Urkunden pro 1893	16	50		
			zu übertragen	8292	80	439	48

18. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 26. Mai.	Kasse Einnahme M	₰	Ausgabe M	₰
			Uebertrag	8292	80	439	48
151	1894/95	17	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 11 bis 13 Portoersatz .	—	80		
152	„	21	„ „ „ „ 51 „ 64 Geldstrafen und Kosten für 1894/95	106	90		
153	„		Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 40 bis 49 für 1894/95				
		9	Gerichtsgebühren . . . . 67 M 70 ₰				
	„	30	Beitreibungskosten . . . — „ 30 „	68	—		
154	„	14	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 14—17 Vorschüsse in Privatklagesachen für 1894/95 . .	58	—		
155			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 115—155 für 1894/95				
	„	„	Forststrafen . . . . 55 M 82 ₰				
	„	„	Feldstrafen . . . . 14 „ 75 „	70	57		
156	„	47 52	Abgeliefert an Großh. Hauptstaatskasse in Belegen . . . . . 295 M 96 ₰				
			28.				
157			Abgeliefert an Großh. Rentamt Zwingenberg				
			1) in baar . . . . 4000 M — ₰			4000	—
	„	47	2) in Belegen . . . . 2453 „ 24 „				
			Summa 6453 M 24 ₰				
			und zwar auf:				
	1892/93		Direkte Steuern für 1892/93 . 384 M 83 ₰				
	1894/95	34	Desgleichen für 1894/95 . . 3937 „ 57 „				
	„	„	Indirekte Abgaben für 1894/95 . 2000 „ — „				
	1893/94		Ueberschüsse aus dem Arbeitsbetrieb des Haftlokales für 1893/94 . . 130 „ 84 „				
			Summa 6453 M 24 ₰				
			Zusammen .	8597	07	4439	48
			Ausgabe ab	4439	48		
			bleibt Kassevorrath	4157	59		
			zu übertragen	4157	59		

Allgemeines Tagebuch. 19. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Der Handbücher: Seite	1894. 28. Mai.	Kasse: Einnahme M.	Kasse: Einnahme ₰	Kasse: Ausgabe M.	Kasse: Ausgabe ₰
			Uebertrag	4157	59		
			Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschluß des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturz waren in der Kasse baar vorhanden . . . 4158 M. 26 ₰				
			Der Rest nach oben beträgt . . 4157 „ 59 „				
			Verglichen, sind mehr in der Kasse . — M. 67 ₰, welche von mir in der Kasse belassen worden sind.				
			Anmerkung: Gleicher Ueberschuß wie beim vorigen Kassesturz.				
			30.				
158			Empfangen von Joh. Mette zu Jugenheim				
	1894/95	20	Gerichtskosten für Kgl. Bayr. Rentamt Augsburg incl. 25 ₰ Porto . . . . 7 M. 75 ₰				
	„	30	Mahngebühr für 1894/95 . . — „ 10 „				
	„	„	Beitreibungskosten für 1894/95 . — „ 60 „				
	„	17	Porto für diesseits für 1894/95 . — „ 20 „	8	65		
159	„	29	Bezahlt die lt. vorhergehendem Art. vereinnahmten Kosten an Kgl. Bayr. Rentamt Augsburg			7	75
			1. Juni.				
160	„	17	Empfangen Gebühren für Arbeitsb.-Duplikate aus 1893/94 für Mai 1894 von Großh. Bürgermeisterei Auerbach .	—	25		
161	„	12	Empfangen Disziplinarstrafe für 1894/95 von Bürgermeister Seeling zu Pfungstadt . . .	25	—		
			7.				
162	„	24	Empfangen Rekognitionsgebühr für 1894/95 von G. Dieffenbach zu Auerbach	1	—		
163	„	25	Empfangen von der Jugenheimer Dampfmühle				
			Dampfkesselrevisionsgebühr für 1894/95 15 M. 50 ₰				
	„	30	Mahngebühr für 1894/95 . . — „ 10 „				
	„	„	Pfändungskosten für 1894/95. . — „ 60 „	16	20		
			zu übertragen	4208	69	7	75

20. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher: Benennung	Seite	1894. 7. Juni.		Kasse: Einnahme M	Einnahme ₰	Ausgabe M	Ausgabe ₰
			Uebertrag		4208	69	7	75
164			Bezahlt Kommunalhundesteuer für 1894 an die Gemeinde Jugenheim und zwar:					
			a. in baar	292 M 90 ₰			292	90
			b. durch Aufrechnung der 3 1/3 % Hebgebühren von 303 M . .	10 „ 10 „				
	1894/95	47	Summa	303 M — ₰				
165	„	25	In Einnahme auf Dotationsfonds für 1894/95 die im vorigen Art. unter b aufgeführten	10 M 10 ₰				
166			Bezahlt Kommunalhundesteuer für 1894 an die Gemeinde Auerbach und zwar:					
			a. in baar	249 M 40 ₰			249	40
			b. durch Aufrechnung der uneinbringlichen Steuer für 1894 des Bernh. Löb, Auerbach . . .	2 „ — „				
			c. durch Aufrechnung der 3 1/3 % Hebgebühren von 258 M . .	8 „ 60 „				
			Summa	260 M — ₰				
	1894/95	47	In Einnahme:					
167	1893/94		1) auf Kommunalhundesteuer für 1894 die im vorigen Art. unter b aufgeführten	2 M — ₰				
			2) auf Dotationsfonds für 1894/95 die im vorigen Art. unter c aufgeführten	8 „ 60 „				
	1894/95	25	Summa	10 M 60 ₰				
			8.					
168	„	24	Empfangen Rekognitionsgebühr für 1894/95 von D. Seyffert zu Auerbach		1	—		
			zu übertragen		4209	69	550	05

Allgemeines Tagebuch. 21. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 8. Juni.	Kasse Einnahme ℳ	₰	Ausgabe ℳ	₰
			Uebertrag	4209	69	550	05
169	1894/95	52	Bezahlt Remuneration für Ueberwachung der Reichstelegraphenleitungen für 1893/94 dem Straßenwärter Ganzert zu Bickenbach 26 ℳ 50 ₰				
	,,	,,	,, ,, H. Schäfer II. zu Zwingenberg . . . . . 19 ,, 50 ,,			46	—
170	,,	47	Bezahlt Hundesteuererlaß für 1894 dem A. Gay zu Pfungstadt			5	—
171	,,	52	Bezahlt Inseratgebühren für 1894/95 der W. Helene Wwe. zu Pfungstadt			2	—
172	,,	,,	Bezahlt Ortsgerichtskosten für 1894/95 dem Ortsgerichtsvorsteher Lang zu Pfungstadt			5	28
			11.				
173	,,	53	Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 52—80 Invalidenpensionen für Juni 1894			627	—
174	,,	,,	Bezahlt der Kais. Postannahme Zwingenberg Porto für Mai 1894 für Großh. Amtsgericht Zwingenberg . 48 ℳ 45 ₰				
	,,	,,	,, ,, Steuerkommissariat das. . 23 ,, 75 ,,				
	,,	,,	,, ,, Amtsanwalt in Zwingenberg 57 ,, 55 ,,				
	,,	,,	,, ,, Pfandmeister in ,, 9 ,, 35 ,,				
	,,	,,	,, ,, Distriktseinnehmerei das. . 18 ,, 90 ,,				
	,,	,,	,, ,, Oberförsterei Jugenheim . 16 ,, 80 ,,			174	80
175	,,	,,	Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 60—109 Gehalte für den Monat Juni 1894 1686 ℳ 08 ₰				
	,,	,,	Pensionen ,, ,, ,, ,, ,, 1915 ,, 06 ,,			3601	14
176	1893/94		Bezahlt lt. Hülfstagebuch Nr. 90—112 Beitreibungskosten für 1893/94			104	60
177	,,		In Ausgabe — durch Abzug an der Einnahme pro 1893/94 — die in 1893/94 vorläufig überwiesenen und pro 1894/95 zu verrechnenden Strafen ꝛc. mit . 403 ℳ 75 ₰				
	1894/95	21	In Einnahme diesen Betrag für 1894/95 403 ℳ 75 ₰				
			zu übertragen	4209	69	5115	87

22. N. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 11. Juni.	Kasse Einnahme M	Einnahme ₰	Ausgabe M	Ausgabe ₰
			Uebertrag	4209	69	5115	87
178			Empfangen lt. Hülfstagebuch Seite 1235 für 1893/94				
	1893/94		Direkte Steuern für 1893/94 . 45 M 28 ₰				
	,,		Hundesteuer für 1894 . . . 15 ,, — ,,				
	,,		Mahngebühren für 1893/94 . . 1 ,, 60 ,,				
	,,		Pfändungskosten für 1893/94 . 13 ,, 20 ,,	75	08		
179			Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 156—190 für 1894/95				
	1894/95	22	Forststrafen . . . . . 49 M 05 ₰				
	,,	,,	Feldstrafen . . . . . 26 ,, 85 ,,				
	,,	30	Mahngebühren . . . . 1 ,, 50 ,,	77	40		
180	,,	21	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 73—76 Geldstrafen und Kosten für 1894/95	13	40		
181		9	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 58—68 für 1894/95				
	,,		Gerichtsgebühren . . . . 591 M 25 ₰				
	,,	30	Beitreibungskosten . . . . — ,, 30 ,,	591	55		
182	,,	14	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 20—25 Gerichtsgebühren in Privatklagesachen für 1894/95 .	25	—		
183	,,	28	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 25 Beitrag zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge pro 1894	3	—		
184	,,	23	Empfangen lt. Hülfstagebuch Nr. 98—107 für 1894/95 Gebühren für Ausfertigung von Brandversicherungs-Urkunden für 1893 . . . 5 M — ₰				
		30	Mahngebühren für 1894/95 . . — ,, 50 ,,	5	50		
185			Empfangen lt. Hülfstagebuch Seite 323 für 1894/95				
	,,	7	Direkte Steuern . . . . 1617 M 48 ₰				
	,,	30	Mahngebühren . . . . 17 ,, 40 ,,	1634	88		
186	1893/94		Bezahlt dem Steuerboten Schneider in Zwingenberg Mahngebühren für 1893/94 . . 8 M 40 ₰				
	1894/95	42	,, ,, 1894/95 . . 19 ,, 60 ,,			28	—
187	,,	47	Abgeliefert an Großh. Hauptstaatskasse				
		53	in Belegen . . . . . 4456 M 22 ₰				
			zu übertragen	6635	50	5143	87

Allgemeines Tagebuch. 23. N.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung	Seite	1894. 14. Juni.	Kasse Einnahme M	₰	Ausgabe M	₰
			Uebertrag	6635	50	5143	87
188	1894/95	47	Abgeliefert an Großh. Rentamt Zwingenberg in Belegen . . . . 5024 M 22 ₰				
			und zwar:				
	1893/94		Direkte Steuern für 1893/94 . 677 M 13 ₰				
	„		Indirekte Abgaben für 1893/94 . 970 „ 56 „				
	„		Kommunalhundesteuer für 1894 . 563 „ — „				
	1894/95	37	Hebgebühren der Distrikts-Einnehmer für 1894/95 . . . . 18 „ 70 „				
	„	34	Direkte Steuern für 1894/95 . 2000 „ — „				
	„	„	Indirekte Abgaben für 1894/95 . 623 „ 78 „				
	„	35	Gebühren für Ausfertigung von Brandversicherungs-Urkunden für 1893 . 51 „ — „				
	„	37	Dampfkesselrevisionsgebühren für 1894/95 . . . . 25 „ 50 „				
	„	36	Rekognitionsgebühren für 1894/95 . 2 „ — „				
	„	40	Beiträge zum Alice-Frauen-Verein für 1894/95 . . . . 50 „ 20 „				
	„	„	Beiträge zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge für 1894 . 42 „ 35 „				
			Summa 5024 M 22 ₰				
			Zusammen .	6635	50	5143	87
			Ausgabe ab	5143	87		
			bleibt Kassevorrath	1491	63		
			Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschluß des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturz waren in der Kasse baar vorhanden . . . 1496 M 27 ₰				
			Der Rest nach oben beträgt . . 1491 „ 63 „				
			verglichen, so sind mehr in der Kasse . 4 M 64 ₰,				
			welche von mir in der Kasse belassen worden sind.				
			u. s. w.				

№ 9.

Einhundertachtzigste und letzte Seite des gegenwärtigen allgemeinen Tagebuchs.

Zwingenberg, den 20. Dezember 1893.

Großherzogliches Rentamt Zwingenberg.

Muster Nr. II.
zu § 19.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Hülfstagebuch

der

Großherzoglichen Distriktseinnehmerei Zwingenberg

über die

Einnahmen an direkten Steuern etc.

für das Rechnungsjahr 1894/95

nach den Hebregistern für die Gemeinden:

1) Alsbach.
2) Auerbach.
3) Balkhausen.
4) Bickenbach.
5) Hochstätten.
6) Jugenheim.
7) Malchen.
8) Nieder-Beerbach.
9) Ober-Beerbach.
10) Pfungstadt.
11) Seeheim.
12) Zwingenberg.
13)
14)
15)

№ 9.

Gegenwärtiges Hülfstagebuch, enthaltend außer diesem Blatte eintausendzweihundert Seiten, in zwölf Heften, ist von dem unterschriebenen Rentamte Zwingenberg mit Seitenzahlen und Handzeichen versehen worden, um für das Etatsjahr 1894/95 der Großherzoglichen Distriktseinnehmerei Zwingenberg zum Amtsgebrauche zu dienen.

Zwingenberg, am 10. März 1894.

Großherzogliches Rentamt Zwingenberg.

Hülfstagebuch über die Einnahmen an direkten Steuern etc. für's Etatsjahr 1894/95. 1. N.

Ordnungs-Nummer.	Zeit der Zahlung.	Der Abgabepflichtigen Namen und Wohnort.	Hebregister der Gemeinde.	Nr. im Hebregister.	Erhebungsziel.	Betrag der bezahlten Abgabe. Direkte Steuern. M	₰	Nr. im Hebregister.	Erhebungsziel.	Betrag der bezahlten Abgabe. M	₰	Mahngebühren. M	₰	Beitreibungskosten. M	₰
1	1./V.	Kranz, Pet. I., Alsbach	Alsbach	101	1	6	03								
2	,,	Wunderlich, Karl, ,,	,,	318	1	2	13								
3	,,	Jost Ww., Ph., Bickenbach	,,	98	1	—	46								
4	,,	Fritze, Georg, Alsbach	,,	70	1/2	1	60								
5	,,	derselbe	Auerbach	334	1/6	—	72								
6	,,	Rummel, Gg., Alsbach	Alsbach	295	1	16	09								
7	,,	Fuchs, Nik., ,,	,,	72	1	4	13								
8	,,	Hirsch, Wilh., ,,	,,	87	1	9	60								
9	,,	derselbe	Bickenbach	96	1/6	—	06								
10	,,	Neumeier, Jos., Alsbach	Alsbach	183	1	5	—								
11	,,	Sprenkel, Zach., ,,	,,	302	1	1	20								
12	,,	Unverzagt, Gg., ,,	,,	312	1	3	50								
13	,,	Schüne, R., ,,	,,	298	1	20	17								
14	,,	Günther, Johs., ,,	,,	81	1	6	63								
15	,,	Liebig, Pet., ,,	,,	124	1/2	3	20								
16	,,	Amend, Gg., ,,	,,	17	1/3	2	40								
17	,,	Kranz, Pet. I., ,,	,,	102	1	4	15								
18	,,	Meier, Gust., ,,	,,	128	1	10	14								
19	,,	Schwarz, Wilh., ,,	,,	299	1	—	76								
20	,,	Nungesser, Th., ,,	,,	192	1	6	53								
21	,,	Fischer, Frz., ,,	,,	67	1	2	13								
22	,,	Hasenzahl, L., ,,	,,	86	1/6	—	78								
23	,,	Blum, Zodik, ,,	,,	28	1	30	29								
24	,,	Reichert, Johs., ,,	,,	218	1	—	96								
25	,,	Haller, Hch., ,,	,,	85	1	8	44								
			zu übertragen			147	10								

2. N. **Hülfstagebuch über die Einnahmen an direkten Steuern etc. für's Etatsjahr 1894/95.**

Ordnungs-Nummer.	Zeit der Zahlung.	Der Abgabepflichtigen Namen und Wohnort.	Hebregister der Gemeinde.	Nr. im Hebregister.	Erhebungsziel.	Betrag der bezahlten Abgabe. Direkte Steuern. M	₰	Nr. im Hebregister.	Erhebungsziel.	Betrag der bezahlten Abgabe. M	₰	Mahngebühren. M	₰	Beitreibungskosten. M	₰
				Uebertrag		147	10								
26	1./V.	Die Gemeinde	Alsbach	76	1–6	102	72								
		u. s. w. bis auf Seite 88													
				Zusammen		12441	—								

welche unter Artikel 114 des allgemeinen Tagebuchs in Einnahme gestellt sind.

Muster Nr. III.
zu § 33.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Hülfsbuch

für das Etatsjahr 1894/95.

	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.			8.		
	Artikel im Tagebuch.	Direkte Steuern 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Indirekte Abgaben 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Gebühren f. Fortführung d. Grundbücher 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Kommunal-Grundsteuer 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Landeskreditkasse 1893/94.		Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.		
		M.	₰		M.	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰
	15	444	75	8	—	75	4	—	12	15	33	—	3	112	—									
	61	758	04	9	6	—				61	39	—	7	205	39									
				12	50	—							11	85	—									
				15	170	—							54	100	—									
				16	31	82																		
				16	54	38																		
				17	17	60																		
				19	23	40																		
				26	5	—																		
				61	145	—																		
				62	42	77																		
				62	27	76																		
Zusammen		1202	79		574	48		—	12		72	—		502	39									
Vorrath vom 27. März 1894		51	02		5989	52		372	60		468	—		372	10									
Zusammen		1253	81		6564	—		372	72		540	—		874	49									
Ablieferung vom 28. März bis 12. April 1894 . . .	64	1250	—	64	5757	72	64	372	72				64	874	49									
Vorrath am 12. April 1894		3	81		806	28		—	—		540													

9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.			19.			Zusammen.	
Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.	Indirekte Abgaben 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Hebegebühren der Viehzählungsnehmer 1894/95.		Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.	Erhebungen in Folge auswärtiger Requisitionen 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Mahngebühren 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Beitreibungskosten 1893/94.		Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.				
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
			10	381	60	60	4	57	14	11	18							27	—	80	15	13	40	15	2	20								
			18	115	70																16	2	—	17	1	—								
			18	19	—																17	—	10	61	5	20								
			25	55	—																61	13	30											
			55	31	50																62	2	70											
			56	40	05																													
			57	10	—																													
			58	18	—																													
			59	—	70																													
				671	55		4	57		11	18								—	80		31	50		8	40							3079	78
				249	—																	54	30		341	95							7898	49
				920	55		4	57		11	18								—	80		85	80		350	35							10978	27
			64	920	—				64	11	18							28	—	80	5	54	30										9241	21
				—	55		4	57		—	—								—	—		31	50		350	35							1737	06

	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.			8.		
	Artikel im Tagebuch.	Direkte Steuern 1892/93.		Artikel im Tagebuch.	Direkte Steuern 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Indirekte Abgaben 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Kommunal-Hundesteuer 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Ueberschuß aus dem Kapitalat 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Direkte Steuern 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Indirekte Abgaben 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Gebühren für Brandversicherungs-Urkunden 1894/95.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
	141	384	83	82	169	76	67	5	—	82	3	—	66	130	84	114	12441	—	65	30	—	117	29	50
				120	333	25	80	25	50	120	18	—				147	5060	24	68	252	—	150	16	50
				143	125	03	80	45	76										71	25	80			
							81	30	70										72	10				
							82	45	—										73	152	—			
							120	130	—										74	150	—			
							131	114	—										75	5	—			
							133	20	—										83	170	30			
							143	55	—										84	35	—			
							144	13	69										89	3	33			
							144	27	03										111	222	07			
							145	41	35										112	339	20			
																			113	179	76			
																			114	84	40			
																			118	—	80			
																			123	7	70			
																			124	4	80			
																			127	10	—			
																			127	3	—			
																			128	4	08			
																			129	1	—			
																			132	112	05			
																			134	—	25			
																			147	24	40			
																			151	—	80			
																			152	106	90			
																			153	67	70			
																			154	58	—			
																			155	70	57			
Zusammen		384	83		628	04		553	03		21	—		130	84		17501	24		2130	91		46	—
																	Ab		101	5				
Vorrath vom 12. April 1894					3	81		806	28		540	—								2125	91			
																				—	55			
Zusammen		384	83		631	85		1359	31		561	—		130	84		17501	24		2126	46		46	—
Ablieferung vom 13. April bis 12. Mai 1894 . . .																122	12350	—						
Bleiben		384	83		631	85		1359	31		561	—		130	84		5151	24		2126	46		46	—
Ablieferung vom 13. Mai bis 28. Mai 1894 . . .	157	384	83										157	130	84	157	3937	57	157	2000				
Vorrath am 28. Mai 1894		—	—		631	85		1359	31		561	—		—	—		1213	67		126	46		46	—

9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.			19.			Zu-
Artikel im Tagebuch.	Kommunal-Hundesteuer 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Dampfkesselrevisionsgebühren 1894/95.		Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.	Alice-Frauen-Verein 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Verein zur Unterstützung entlassener Gefangener 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Vorschüsse 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Erhebungen in Folge auswärtiger Requisitionen 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Mahngebühren 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Beitreibungskosten 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Mahngebühren 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Beitreibungskosten 1894/95.		sammen.
	M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰		M	₰	M	₰
127	4	—	130	10	—				115	21	30	116	28	92	76	3000	—	69	8	70	80	1	60	80	7	60	125	—	10	125	—	60	
									148	28	90	149	5	86				125	16	50	81	—	20	81	2	—	130	-	10	153	—	30	
																					82	4	10	82	18	60							
																					120	8	10	109	—	60							
																					131	—	10	120	38	70							
																					143	2	90	131	1	20							
																					144	1	30	143	17	60							
																								144	7	45							
																								145	1	20							
	4	—		10	—					50	20		34	78		3000	—		25	20		18	30		94	95		—	20		-	90	24634	42
																																5	—
													4	57								31	50		350	35							24629	42
																																1737	06
	4	—		10	—					50	20		39	35		3000	—		25	20		49	80	86	445	30		—	20		—	90	26366	48
															122	3000		70	8	70	85	43	—	u. 108	335	50						15737	20
	4	—		10	—					50	20		39	35		—	—		16	50		6	80		109	80		—	20		—	90	10629	28
																		126	16	50													6469	74
	4	—		10	—					50	20		39	35					—	—		6	80		109	80		—	20		—	90	4159	54

	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.			8.		
	Artikel im Tagebuch.	Direkte Steuern 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Indirekte Abgaben 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Kommunal-Hundesteuer 1893/94.		Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.	Direkte Steuern 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Indirekte Abgaben 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Gebühren für Brandversicherungsurkunden 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Kommunal-Hundesteuer 1894/95.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
	178	45	28	178	15	—	167	2	—				185	1617	48	158	—	20	184	5	—			
																160	—	25						
																161	25	—						
																179	49	05						
																•	26	85						
																180	13	40						
																181	591	25						
																182	25	—						
Zusammen		45	28		15	—		2	—					1617	48		731	—		5	—		—	—
Vorrath vom 28. Mai 1894		631	85		1359	31		561	—					1213	67		126	46		46	—		4	—
Zusammen		677	13	Ab 177	1374	31		563	—					2831	15	Zu 177	857	46		51	—		4	—
					403	75											403	75						
					970	56											1261	21						
Ablieferung vom 29. Mai bis zum 14. Juni 1894 . .	188	677	13	188	970	56	188	563	—				188	2000	—	188	623	78	188	51	—			
Vorrath am 14. Juni 1894		—	—		—	—		—	—					831	15		637	43		—	—		4	—

9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.			19.			Zu- sammen.	
Artikel im Tagebuch.	Dampfkesselrevisions-gebühren 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Recognitions-gebühren 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Alice-Frauen-Verein 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Hebegebühren der Distriktseinnehmer 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Erhebungen in Folge auswärtiger Requisitionen 1894/95.		Artikel im Tagebuch.			Artikel im Tagebuch.	Mahngebühren 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Beitreibungskosten 1893/94.		Artikel im Tagebuch.	Mahngebühren 1894/95.		Artikel im Tagebuch.	Beitreibungskosten 1894/95.			
M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰		M.	₰
163	15	50	162	1	—				183	3	—	165	10	10	158	7	75				178	1	60	178	13	20	158	—	10	158	—	60		
			168	1	—							167	8	60													163	—	10	163	—	60		
																											179	1	50	181	—	30		
																											184	—	50					
																											185	17	40					
	15	50		2	—					3	—		18	70		7	75					1	60		13	20		19	60		1	50	2498	61
	10	—					50	20		39	35											6	80		109	80		—	20		—	90	4159	54
	25	50		2	—		50	20		42	35		18	70		7	75					8	40		123	—		19	80		2	40	6658	15
188	25	50	188	2	—	188	50	20	188	42	35	188	18	70	158	7	75				186	8	40	176	104	60	186	19	60				5164	57
	—	—		—	—		—			—	—		—	—		—	—					—	—		18	40		—	20		2	40	1493	58

Muster Nr. IV.
zu § 35.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Tagebuchs-Auszug (Kassebericht)

der

Großherzoglichen Distriktseinnehmerei Zwingenberg

über

sämmtliche Einnahmen und Ablieferungen

vom 28. März 1894 bis 12. April 1894.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Einnahme						Ablieferung									
Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Etatsjahre und Fonds.	bis zum 27. März 1894.		vom 28. März bis zum 12. April 1894.		Summe.		bis zum 27. März 1894.		vom 12. April 1894.		vom		Summe.		Rest.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	1893/94.																
1	Direkte Steuern	109481	02	1202	79	110683	81	109430	—	1250	—			110680	—	3	81
2	Indirekte Abgaben	36529	52	574	48	37104	—	30540	—	5757	72			36297	72	806	28
3	Ab- und Zuschreibgebühren	372	60	—	12	372	72			372	72			372	72		
4	Kommunalhundesteuer	468	—	72	—	540	—	—	—					—	—	540	—
5	Landeskreditkasse	372	10	502	39	874	49			874	49			874	49		—
	1894/95.																
6	Indirekte Abgaben	249	—	671	55	920	55	—	—	920	—			920	—	—	55
7	Verein für entlassene Sträflinge			4	57	4	57									4	57
8	Hebgebühren			11	18	11	18			11	18			11	18	—	—
9	Summe der Ablieferung an Großh. Rentamt							139970	—	9186	11			149156	11		
	1894/95.																
10	Erhebungen für ausw. Kassen	—	—	—	80	—	80			—	80			—	80	—	—
	1893/94.																
11	Mahngebühren	431	10	31	50	462	60	376	80	54	30			431	10	31	50
12	Beitreibungskosten	521	40	8	40	529	80	179	45					179	45	350	35
	Zusammen	148424	74	3079	78	151504	52	140526	25	9241	21			149767	46	1737	06

Dieser Rest besteht:		
a. in baarem Gelde	183	35
b. in Ausgabebelegen (Nicht zuzurechnende Steuererlässe und Altersversicherung des Steuerboten)	1553	71
Zusammen	1737	06

Anmerkung.

Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschluß des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturze waren in der Kasse baar vorhanden . . . . . 182 ℳ 84 ₰

Der baare Vorrath nach dem Abschluß des Tagebuchs beträgt . . . . . 183 „ 35 „

verglichen, so fehlen in der Kasse . . . . — ℳ 51 ₰
welche von mir zugeschossen worden sind.

Zwingenberg, den 12. April 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

№ 9.

Sortenzettel

zu der heutigen auf der vorderen Seite angegebenen
Ablieferung an Großherzogliches Rentamt.

Ord.-Nr.	Anzahl der			I. Baares Geld.	Betrag.	
	Säcke	Rollen	Päcke		ℳ	₰
1				zu ℳ ₰		
2				" " "		
3				" " "		
				Summe des baaren Geldes		

Ord.-Nr.	II. Ausgabebelege.	Betrag. M	₰
1	Quittung über Ab- und Zuschreibgebühren des Großh. Steuerkommissärs Wolf .	372	72
2	Gebühren des Ortsgerichtsvorstehers Lang zu Pfungstadt	11	85
3	Straferlaß des Gg. Bohland II. daselbst	8	—
4	Interimsquittung der Großh. Hauptstaatskasse	8793	54
	zu übertragen	9186	11

Ord.-Nr.	Ferner: II. Ausgabebelege.	Betrag. M.	Betrag. ₰
	Uebertrag	9186	11
	Summe der Ausgabebelege	9186	11
	Hierzu nach Seite 2 die Summe des baaren Geldes	—	—
	Gesammtsumme der Ablieferung am 12. April 1894, wie Seite 1, bei Nr. 9	9186	11

Zwingenberg, am 12. April 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Muster Nr. IVa.
zu § 34.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Ablieferung

der

Großherzoglichen Distriktseinnehmerei Zwingenberg

zum Großherzoglichen Rentamt Zwingenberg

am 12. Mai 1894.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Rechnungsjahre und Fonds.	Betrag. ℳ	₰
	1894/95		
1	Direkte Steuern	12350	—
2	Vorschüsse	3000	—
	Zusammen . .	13350	—

Zwingenberg, am 12. Mai 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Sortenzettel

zu der heutigen auf der vorderen Seite angegebenen
Ablieferung an Großherzogliches Rentamt.

Ord.-Nr.	Anzahl der			I. Baares Geld.	Betrag.	
	Stücke	Rollen	Päcke		ℳ	₰
	—	—	—	zu ℳ ₰		
	—	—	—	„ „ „		
	—	—	—	„ „ „		
1				Fünfzig-Pfennigstücke: 3 Stück	1	50
2				Briefmarken: 1 à 10 ₰ und 3 à 3 ₰	—	19
				Summe des baaren Geldes	1	69

Ord.-Nr.	II. Ausgabebelege.	Betrag. M	₰
1	Domanialbaukosten des Nik. Förderer zu Pfungstadt	20	30
2	Vergütung des Kirchenrechners Eysenbach daselbst	164	52
3	Nicht verbrauchter Kostenvorschuß der Elise Weicker zu Jugenheim . .	13	—
4	Interimsquittung der Großh. Hauptstaatskasse	15150	49
	zu übertragen	15348	31

Ord.-Nr.	Ferner: II. **Ausgabebelege.**	Betrag. M	₰
	Uebertrag	15348	31
	Summe der Ausgabebelege	15348	31
	Hierzu nach Seite 2 die Summe des baaren Geldes	1	69
	Gesammtsumme der Ablieferung, wie Seite 1	15350	—

Zwingenberg, am 12. Mai 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Muster Nr. IV b.
zu § 70.

Eingetragen unter Art. _____ v. / 189
Großherzogl. Hauptstaatskasse.

(Für Lieferungen, welche **nur** aus baarem Geld bestehen.)

Distriktseinnehmerei Zwingenberg

Ablieferung für Rechnung Großherzoglichen Rentamts Zwingenberg.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Durch Baarsendung werden heute abgeliefert, verpackt in { Säcken / Packet } bezeichnet №				
I. In Gold:				
1) Rollen Doppelkronen à 1000 ℳ . . .				
2) Rollen Kronen à 500 ℳ . . .				
3) . . .				
4) . . .				
II. In Silber-, Nickel- und Kupfergeld:				
1) Säcke . . . à 1000 ℳ . .				
2) Fünfmarkstücke Rollen à 200 ℳ . .				
3) Zweimarkstücke „ „ 100 ℳ . .				
4) Einmarkstücke „ „ 50 ℳ . .				
5) Fünfzigpfennigstücke „ „ 50 ℳ . .				
6) Fünfzigpfennigstücke „ „ 25 ℳ . .				
7) Zwanzigpfennigstücke „ „ 20 ℳ . .				
8) Zwanzigpfennigstücke „ „ 10 ℳ . .				
9) Zehnpfennigstücke „ „ 5 ℳ . .				
10) Fünfpfennigstücke „ „ 5 ℳ . .				
11) Zweipfennigstücke „ „ 1 ℳ . .				
12) Einpfennigstücke „ „ 1 ℳ . .				
13) Einthalerstücke „ „ 150 ℳ . .				
14) . .				
zu übertragen				

	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag	. . .	.		
III. In Papiergeld:				
1) Päcke à 1000 ℳ in 100—1000 ℳ Scheinen .				
2) „ „ 1000 ℳ „ 50 ℳ „ .				
3) „ „ 200 ℳ „ 20 ℳ „ .				
4) „ „ 100 ℳ „ 5 ℳ „ .				
IV. In Zinsscheinen:				
Zinscoupons				
Summe .	. . .	.		

Zwingenberg, am ten 189.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

.....

Muster Nr. IV c.
zu § 70.

Eingetragen unter Art. ____ v. / 189
Großherzogl. Hauptstaatskasse.

Ablieferung

der

Großherzoglichen Distriktseinnehmerei Zwingenberg

zur Großherzoglichen Hauptstaatskasse

am 11. Mai 1894.

Ord.-Nr.	Die Ablieferung besteht:	Im Einzelnen. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
	A. In Baar:				
	I. In Gold: 1) Rollen Doppelkronen à 1000 ℳ				
	2) 2 „ Kronen à 500 „	1000	—		
	3)			1000	—
	II. In Silber-, Nickel- und Kupfergeld:				
	1) Säcke mit à ℳ				
	2) „ „ „ „				
	3) Fünfmarkstücke 4 Rollen „ 200 „	800	—		
	4) Zweimarkstücke 2 „ „ 100 „	200	—		
	5) Einmarkstücke 10 „ „ 50 „	500	—		
	6) Fünfzigpfennigstücke 5 „ „ 50 „	250	—		
	7) Zwanzigpfennigst. in Silb. — „ „ 20 „				
	8) Zwanzigpfennigst. in Nickel 3 „ „ 10 „	30	—		
	9) Zehnpfennigstücke 4 „ „ 5 „	20	—		
	10) Fünfpfennigstücke — „ „ 5 „				
	11) Zweipfennigstücke — „ „ 1 „				
	12) Einpfennigstücke — „ „ 1 „				
	13) Thalerstücke 1 „ „ 150 „	150	—		
	14)			1950	—
	III. In Papiergeld:				
	1) 1 Päcke à 1000 ℳ in 100 ℳ Scheinen	1000	—		
	2) „ „ 200 „				
	3) „ „ 100 „				
	4) 10 Scheine à 5 ℳ	50	—	1050	—
	B. In Werthpapieren:				
	I. Obligationen (welche nur mit Genehmigung der Hauptstaatskasse eingelöst werden dürfen)				
	II. Zinscoupons.				
	Summe in baar und Werthpapieren			4000	—

Ord.-Nr.	Die Ablieferung besteht:	Im Einzelnen. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
	C. In Belegen:				
	a. Für Rechnung Großherzoglicher Kassen.				
1	Kabinets- und Hofkasse				
2	Forstdienerstift				
3	Staatsunterstützungskasse, Taubstummen-Anstalten, und Kaufunger Stiftungsfonds				
4	Gendarmeriekorpskasse				
5	Allgemeiner Katholischer Kirchenfonds				
6	Civildiener-Wittwenkasse				
7	Schullehrer-Wittwenkasse und Landeswaisenkasse ꝛc.				
8	Hessische Offiziers- und Unteroffiziers-Wittwenkasse und Kasse für militärische Fonds				
9	a. Kasse für Bau und Unterhaltung der Straßen	106	30		
	b. Kasse für Territorial-, Fluß- und Dammbau				
10	Brandversicherungskasse	60	—		
11	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, Ludwigs- und Mathilden-Landesstiftung				
12	Gewerbevereinskasse				
13	Invaliden-Unterstützungsverein für Invaliden aus 1866 und Kohlermannstiftung				
14	Hülfs-Verein für das Großherzogthum Hessen				
15	Central-Kirchenfonds der evangelischen Kirche	3212	—		
16	Kriminal- und Polizeikasse zu Darmstadt	268	33		
17	Verein für entlassene Sträflinge				
				3646	63
	b. Für Kassen des Reiches und anderer deutscher Länder.				
1	Reichs-Hauptkasse in Berlin				
2	Regierungs-Hauptkasse in Cassel				
	a. Invaliden-Pensionen, Wittwen-Unterstützungen und Erziehungsgelder, laut summarischer Nachweisung	633	—		
	b. Pensionen an Offiziere ꝛc., sowie Gnadenpensionen, Beihülfe und Erziehungsgelder, Wittwen- und Waisengelder an Wittwen- und Waisen von Offizieren ꝛc. und dergleichen Zahlungen	1572	03		
3	Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und General-Militärkasse in München, sowie Landeshauptkasse Straßburg und sonstige Kassen				
4	Zahlungsstelle des XI. Armee-Corps in Cassel	4	—		
				2209	03
	zu übertragen			5855	66

Ord.-Nr.	Die Ablieferung besteht:	Im Einzelnen. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
	Uebertrag			5855	66
	c. Für Rechnung Großherzoglicher Hauptstaatskasse.				
1	Staatsschuldenwesen (Kautionen, Zinsen ꝛc.)				
1a	Darlehen ꝛc. aus der Landesculturrentenkasse und Staatsrenten-ablösungskapitalien				
2	Lasten auf den Staatsdomänen				
3	Brandversicherungsbeiträge von Centralgebäuden				
4	Entschädigungsrenten (für Staatsfrohnden, an Standesherrn, an Städte ꝛc.)				
5	Ausfälle wegen direkten Steuern				
6	Ausfälle wegen der indirekten Auflagen, einschließlich der Straf-antheile, Denunciationsgebühren, Succumbenzgelder ꝛc.	41	89		
7	Renten in Folge des Grundrenten-Ablösungs-Gesetzes				
8	Pensionen	1262	—		
9	Landstände				
10	Auswärtige Verhältnisse (Grenzregulirungskosten)				
10a	Ministerium des Innern und der Justiz (Kanzleikosten, Telegraphen-gebühren)	95	70		
11	Provinzial-Direktionen und Kreisämter				
12	Katholische Kirche (Gehalte, Zuschüsse ꝛc.)				
13	Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen				
14	Schullehrer, Seminarien, Präparanden-Anstalten, Kreisschul-Inspektoren und Beiträge zu den Besoldungen der Volksschul-lehrer einschließlich der Pensionen derselben, sowie Baukosten von Volksschulhäusern	1606	25		
15	Hofbibliothek und Museum				
16	Kreisärzte ꝛc., Impfwesen, Entbindungsanstalten				
17	Landwirthschaft, Landgestüt	50	—		
18	Invaliden (Zuschüsse aus der Staatskasse)				
19	Maaß- und Gewichtskosten				
20	Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums des Innern	40	01		
21	Landgerichte und Amtsgerichte	799	—		
22	Vikariats- und Aushülfekosten, Remunerationen ꝛc.				
23	Landeszuchthaus Marienschloß, Gefängniß zu Darmstadt und Mainz, Kriminalkosten im Ressort der Justizverwaltung (Zuschüsse aus der Staatskasse)				
24	Centralbauwesen im Ressort der Justizverwaltung				
	zu übertragen	3894	85	5855	66

Ord.-Nr.	Die Ablieferung besteht:	Im Einzelnen. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
	Uebertrag	3894	85	5855	66
	Ferner: c. Für Rechnung Großherzoglicher Hauptstaatskasse.				
25	Ministerium der Finanzen (Kanzleikosten, Telegraphengebühren) .				
26	Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung				
27	Lokalstellen der Steuerverwaltung	1021	—		
28	Sonstige Ausgaben der Steuerverwaltung				
29	Kataster				
30	Lokalbaubeamte				
31	Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums der Finanzen und Hofbauwesen sowie Diäten des Baupersonals ꝛc.				
32	Brücken und Ueberfahrten				
33	Porto	78	13		
34	Sonstige Zahlungen ꝛc. laut Verzeichniß				
35	Zeugen- ꝛc. Gebühren in Civilsachen	205	35		
36	Tagegelder und Reisekosten in Civilsachen				
37	Domänen-Ankaufskosten				
38	Nebenbahnen	95	50		
39	Landes-Creditkasse				
				5294	83
	Summe der zugerechneten Ausgabe-Belege:			11150	49
	Hierzu Summe in Baar und Werthpapieren:			4000	—
	Summe der Ablieferung:			15150	49

über welche wir uns Interims-Quittung erbitten, und zwar:

a. auf Großherzogliches Rentamt Zwingenberg.
b. „ „ „ .....
c. „ „ „ .....

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

.....

Muster Nr. V.
zu § 38.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Handbuch

zur

Einnahme und Ausgabe

an

baarem Gelde und Papieren statt Geldeswerth

aus dem Rechnungsjahre

1894/95

für

die Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Anmerkung: Zur Ersparung des Raums wurden oft mehrere Rubriken auf einer Seite dargestellt, welche instruktionsmäßig getrennt sein sollten.

3.

Register.

Nummer der Artikel.	Nummer der Kapitel.		Seite.
		Einnahme.	
		Direkte Steuern	6, 7
		II. Regalien.	
1	3	1) Regalitäts-Einkommen vom Wassergefäll	8
2	"	2) Sonstige Regalien	8
		Wiederholung der Art. 1 und 2	8
		III. Indirekte Auflagen.	
	4	Innere indirekte Auflagen.	
4		1) Brückengeld und für Ueberfahrten	
5		2) Stempel- und Gerichtsgebühren	9
6		3) Eichgebühren	10
7		4) Erbschaftssteuer	10
8		5) Schenkungssteuer	10
		6) Abgabe von Hunden und Nachtigallen:	
9		a. von Hunden	11
10		b. von Nachtigallen	11
		Wiederholung der Art. 4 bis 10	11
		IV. Einnahmen aus verschiedenen Quellen:	
	6	Geldstrafen:	
11		Disziplinarstrafen	12
12		Gerichtlich erkannte Strafen (ausschließlich der Forst- und Feldstrafen)	12
13		Von den Administrativbehörden erkannte Strafen wegen verletzter Auflagegesetze	13
14		Strafen wegen Verletzung der Gesetze über die direkten Steuern	13
15		Forststrafen	14
16		Feldstrafen	14
	7	Verschiedene Einnahmen:	
17		a. Gerichtliche Untersuchungskosten	14, 15
18		b. Ersatz von Straferstehungskosten	16
19		c. Ertrag der Sprunggelder vom Landgestüt	16
20		d. Zufällige Einnahmen	17
		Wiederholung der Art. 11 bis 20	17
24		Aktiv-Rückstände	18
		Hauptwiederholung der Regalien, indirekten Auflagen, Einnahmen aus verschiedenen Quellen und Aktivrückstände	18
		Vorläufig überwiesene Strafen	19—22
		Besondere Fonds.	
		a. Brandversicherungsbeiträge	23
		b. Gebühren für Ausfertigung der Brandversicherungsurkunden	23
		c. Tilgungsrenten	23
		d. Erträge aus Staatsdomänen	24
		e. Gebühren für Fortführung der Grundbücher	24
		f. Kommunal-Hundesteuer	24
		g. Hebgebühren der Großh. Distriktseinnehmer	25
		h. Erhebungen für die Landeskreditkasse	25
		i. Besondere Erhebungen für die Hauptstaatskasse	25
		k. Ueberschüsse aus dem Arbeitsbetrieb im Haftlokale	26
		l. Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Pensionsfonds	26
		m. Beiträge zum Provinzialschulfonds	26
		n. Civildiener-Wittwenkassegelder	27

4

	Seite.
o. Schullehrer-Wittwenkassegelder	27
p. Beiträge zum Gewerbeverein	27
q. Beiträge zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge	28
r. Beiträge zum Besten des Alice-Frauen Vereins für Krankenpflege	28
s. Vorschüsse	28
t.	
u.	
v.	
w.	
x.	
y.	
z.	
Wiederholung der an Großherzogliches Rentamt abzuliefernden Einnahme	28
Erhebungen für auswärtige Behörden in Folge von Requisitionen	29
Deponirte Gelder	29
Mahngebühren	30
Beitreibungskosten	90
Hauptwiederholung sämmtlicher Einnahmen	31
Ausgabe.	
Direkte Steuern	34
Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	34
Besondere Fonds:	
a. Brandversicherungsbeiträge	35
b. Gebühren für Ausfertigung der Brandversicherungsurkunden	35
c. Tilgungsrenten	35
d. Erträge aus Staatsdomänen	36
e. Gebühren für Fortführung der Grundbücher	36
f. Kommunal-Hundesteuer	36
g. Hebgebühren der Großh. Distriktseinnehmer	37
h. Erhebungen für die Landeskreditkasse	37
i. Besondere Erhebungen für die Hauptstaatskasse	37
k. Ueberschüsse aus dem Arbeitsbetrieb im Haftlokal	38
l. Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Pensionsfonds	38
m. Beiträge zum Provinzialschulfonds	38
n. Civildiener-Wittwenkassegelder	39
o. Schullehrer-Wittwenkassegelder	39
p. Beiträge zum Gewerbeverein	39
q. Beiträge zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge	40
r. Beiträge zum Besten des Alice-Frauen-Vereins für Krankenpflege	40
s. Vorschüsse	40
t.	
u.	
v.	
w.	
x.	
y.	
z.	
Wiederholung der Ausgaben (Ablieferung an Großherzogliches Rentamt)	41
Mahngebühren	42
Beitreibungskosten	42
Hauptwiederholung sämmtlicher Ausgaben	43
Zurechnungsregister, Abtheilung A (Rentamtsbelege)	45
Zurechnungsregister, Abtheilung B (Hauptstaatskassebelege)	49

Einnahme.

6. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Direkte Steuern.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰

Liquidation aus 1893/94 . . .
Die Schuldigkeit für 1 Ziel beträgt nach den Hebregistern der Gemeinden:

	Postenzahl.	Betrag. M	₰
1) Alsbach . .	821	1005	43
2) Auerbach . .	954	2867	67
3) Balkhausen . .	67	222	40
4) Bickenbach . .	565	1081	73
5) Hochstätten . .	101	214	59
6) Jugenheim . .	412	1360	62
7) Malchen . .	83	111	12
8) Nieder-Beerbach .	218	574	02
9) Ober-Beerbach .	299	517	39
10) Pfungstadt . .	2112	7513	89
11) Seeheim . .	496	1008	88
12) Zwingenberg . .	516	1901	60
Zusammen	6644	18379	34

Hierzu nachträgliche Hebregister für 6 Ziele der Gemeinden:		Betrag für 1 Ziel	
Alsbach . .	4	1	18
Auerbach . .	14	23	46
Balkhausen . .	1	3	33
Bickenbach . .	6	4	67
Hochstätten . .	1	—	80
Jugenheim . .	4	5	33
Ober-Beerbach .	3	2	94
zu übertragen	33	41	71

Einnahme. 7.

Soll eingehen. (Jahresschuldigkeit.) M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.		Posten-zahl.	Betrag. M	₰	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Ist eingegangen. M	₰
			Uebertrag	33	41	71				
			Pfungstadt	15	32	55				
			Seeheim	4	5	78				
			Zwingenberg	11	29	75				
			Zusammen	63	109	79				

Es sind zu verrechnen im:

		1.		2.		3.		4.		5.		6. Ziel.				
110276	04	18379	34	18379	34	18379	34	18379	34	18379	34	18379	34			
658	74	109	79	109	79	109	79	109	79	109	79	109	79			
		18489	13													
59	30	—	-	11	86	11	86	11	86	11	86	11	86	2	11	86
11	22	—	—	3	74	1	87	1	87	1	87	1	87	1	1	87
6	60	—	—	1	80	1	20	1	20	1	20	1	20	1	1	20
															(60)	
2	40	—	—	2	40									1	—	80
29	39	—	—	3	27	6	53	6	53	6	53	6	53	1	6	53
															(3.27)	

u. s. w.

Betrag für 1 Ziel (des halben Ziels)

Weitere nachträgliche Hebregister:

Auerbach für 5 Ziele.

Zwingenberg für 6 Ziele.

Pfungstadt für 5½ Ziele.

Zwingenberg für 3 Ziele aus 1893/94.

Jugenheim für 4½ Ziele.

Ist eingegangen:

11. V. 94	114	12441 —
26. V. 94	147	5060 24
11. VI. 94	185	1617 48

8. **Einnahme.**

Soll eingehen. M.	Soll eingehen. ₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Regalien.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M.	Ist eingegangen. ₰
			Art 1. Wasserfallzinsen.				
			Monat November.				
3	43	779	Wiemer Peter zu Auerbach . . .				
15	03	„	Hofmann G. W. zu Jugenheim . .				
2	57	„	Krämer Daniel daſ.				
			u. ſ. w.				
			Art. 2. Sonſtige Regalien.				
			Wiederholung.				
			Art. 1. Wasserfallzinsen . .				
			Art. 2. Sonſtige Regalien . .				
			Summe der Regalien				

Einnahme. 9.

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Indirekte Auflagen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰
			Art. 5. Stempel und Gerichtsgebühren.				
			Patentstempel.				
			Juni.				
538	—		Für 1345 Stück Patente . . .	6. IV. 94	10	381	60
				11. IV. 94	58	18	—
				11. V. 94	114	84	40
				26. V. 94	147	24	40
			Gerichtsgebühren.				
			Monat April.				
31	30	441	Beitreibungsliste vom 10. April 1894 .	7. IV. 94	18	115	70
316	30	442	Verzeichniß vom 7. Mai 1894 . .	11. IV. 94	56	40	05
			Monat Mai.				
61	20	670	Beitreibungsliste vom 11. Mai 1894 .	11. V. 94	112	339	20
231	25	1005	Verzeichniß vom 10. Juni 1894 . .	26. V. 94	153	67	70
			Monat Juni.				
159	25	1154	Beitreibungsliste vom 13. Juni 1894 .	11. VI. 94	181	591	25

10. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Indirekte Auflagen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰
			Art. 6. Eichgebühren.				
			Juni 1894.				
4	08	714	Eichmeister Bernhard dahier . . .	18. V. 94	128	4	08
112	05	713	„ Mai zu Pfungstadt . . .	21. V. 94	132	112	05
			Art. 7. Erbschaftssteuer.				
			Monat April 1894.				
249	—	21	Auguste Ranzenberger Auerbach . . .	24. III. 94	775	249	—
55	—	51	L. Justus in Auerbach	9. IV. 94	25	55	—
252	—	„	Gerichtsschreiber-Aspirant Kaiser dahier .	16. IV. 94	68	252	—
			Monat Mai 1894.				
152	—	107	Gg. Bernhard in Jugenheim . . .	27. IV. 94	73	152	—
150		„	Heinrich Hüttenberger in Pfungstadt . .	28. IV. 94	74	150	—
			Monat Juni.				
72	—	416	Karl Schwarz in Auerbach				
			Art. 8. Schenkungssteuer.				

Einnahme. 11.

Soll eingehen: M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole:	Ferner: Indirekte Auflagen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰
			Art. 9. Hundesteuer.				
			Monat Mai 1894.				
10	—	238	Julius Graf in Auerbach . . . in Folge einer Strafanzeige.	17. V. 94	127	10	—
25	—		Lt. Nachtragsheblifte	28. IV. 94	75	5	—
			Wiederholung.				
			Art. 5. Stempel und Gerichtsgebühren .				
			Art. 6. Eichgebühren				
			Art. 7. Erbschaftssteuer . . .				
			Art. 8. Schenkungssteuer . . .				
			Art. 9. Abgabe von Hunden . .				
			Art. 10. Abgabe von Nachtigallen . .				
			Summe der indirekten Auflagen				

12. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Einnahme aus verschiedenen Quellen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰
			Art. 11. Disziplinarstrafen.				
			Monat April 1894.				
1	—	377	Bürgermeister Geitel in Nieder-Beerbach .	18. V. 94	129	1	—
			Monat Mai 1894.				
25	—	611	Bürgermeister Seeling in Pfungstadt . .	1. VI. 94	161	25	—
3	—	„	Amtsgerichtsdiener Horst dahier . .				
			Art. 12. Gerichtlich erkannte Strafen.				
			Monat April 1894.				
100	—	74	Ferd. Hölzel zu Langwaden, Zielzahlungen von 30 M:				
			1. Ziel fällig April 1894 . . .	13. IV. 94	65	30	—
			2. „ „ Juli „				
			3. „ „ Oktober „				
			Rest von 10 M,				
			4. Ziel, fällig Januar 1895				
70	—	601	Lt. Einnahmebeleg			70	—
			Monat Mai 1894.				
170	—	964	Lt. Einnahmebeleg			170	—

Einnahme. 13.

Soll eingehen. ℳ	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Einnahme aus verschiedenen Quellen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. ℳ	₰
			Art. 13. Von den Administrativbehörden erkannte Strafen wegen verletzter Auflagegesetze.				
			Monat Mai 1894.				
25	80	103	Mich. Hotz zu Pfungstadt . . .	20. IV. 94	71	25	80
3	—	238	Jul. Graf zu Auerbach	17. V. 94	127	3	—
			Art. 14. Strafen wegen Verletzung der Gesetze über direkte Steuern.				
			Monat Mai 1894.				
3	33	105	Laz. May zu Pfungstadt . . .	7. V. 94	89	3	33
4	80	306	Chr. Fürstenfeld daf.	16. V. 94	124	4	80

14. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Einnahme aus verschiedenen Quellen:	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰
			Art. 15. Forststrafen.				
			Art. 16. Feldstrafen.				
			Art. 17. Gerichtliche Untersuchungskosten.				
			1) Vorschüsse in Privatklagesachen.				
			Monat April 1894.				
10	—	457	Beitreibungsliste vom 10. April 1894	7. V. 94	18	19	—
54	—	459	Verzeichniß vom 7. Mai 1894	11. IV. 94	57	10	—
			Monat Mai.	30. IV. 94	84	35	—
93	—	1010	Verzeichniß vom 10. Juni 1894	26. V. 94	154	58	
				11. VI. 94	182	25	—

Einnahme. 15.

Soll eingehen. ℳ	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Einnahme aus verschiedenen Quellen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. ℳ	₰
			Ferner: Art. 17. Gerichtliche Untersuchungskosten.				
			2) Gerichtliche Untersuchungskosten.				
			Monat April 1894.				
60	—	73	Gg. Held zu Auerbach; Zielzahlungen, 2 monatlich 10 ℳ				
			1. Ziel fällig am 15. April 1894	23. IV. 94	72	10	—
			2. „ „ „ 15. Juni „				
			3. „ „ „ 15. August „				
			4. „ „ „ 15. Oktober „				
			5. „ „ „ 15. Dezember „				
			6. „ „ „ 15. Februar 1895				
28	50	601	Lt. Einnahmebeleg			28	50
			Monat Mai 1894.				
80	30	963	Lt. Einnahmebeleg			80	30
90	—	962	Lt. Einnahmebeleg; Rest 30 ℳ, geschuldet von R. Ritsert in Bickenbach in 2 monatlichen Zielen von 10 ℳ,			60	—
			das nächste Ziel am 1. VII. 94				
			„ „ „ „ 1. IX. 94				
			„ „ „ „ 1. XI. 94				
42	60	964	Lt. Einnahmebeleg			42	60

16. **Einnahme.**

Soll eingehen. ℳ	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Einnahme aus verschiedenen Quellen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. ℳ	₰
			Art. 18. Ersatz von Straferstehungskosten.				
			Monat April.				
87	70	451	Ph. Nickel in Pfungstadt, monatliche Ziele von 10 ℳ.				
			1. Ziel fällig im Mai 1894 mit 7 ℳ 70 ₰	17. V. 94	123	7	70
			2. „ „ „ Juni „ „ 10 „				
			3. „ „ „ Juli „ „ 10 „				
			4. „ „ „ August „ „ 10 „				
			5. „ „ „ Septbr. „ „ 10 „				
			6. „ „ „ Oktbr. „ „ 10 „				
			7. „ „ „ Novbr. „ „ 10 „				
			8. „ „ „ Dezbr. „ „ 10 „				
			9. „ „ „ Jan. 1895 „ 10 „				
125	10	602	Lt. Einnahmebeleg			125	10
			Art. 19. Ertrag der Sprunggelder vom Landgestüt.				

Einnahme. 17.

Soll eingehen. ℳ	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Einnahme aus verschiedenen Quellen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Ist eingegangen. ℳ	₰
			Art. 20. Zufällige Einnahmen.				
			Monat Mai 1894.				
			Gebühren für Arbeitsbücher-Duplikate:				
—	25	461	Bürgermeisterei Zwingenberg . . .	22. V. 94	134	—	25
—	25	„	„ Alsbach	1. VI. 94	160	—	25
			Portoersätze.				
			Monat				
				11. IV. 94	59	—	70
				11. V. 94	118	—	80
				26. V. 94	151	—	80
				30. V. 94	158	—	20
			Wiederholung.				
			Art. 11. Disziplinarstrafen . . .				
			Art. 12. Gerichtlich erkannte Strafen .				
			Art. 13. Von den Administrativ-Behörden erkannte Strafen wegen verletzter Auflagegesetze				
			Art. 14. Strafen wegen Verletzung der Gesetze über direkte Steuern . .				
			Art. 15. Forststrafen				
			Art. 16. Feldstrafen				
			Art. 17. Gerichtliche Untersuchungskosten .				
			Art. 18. Ersatz von Straferstehungskosten .				
			Art. 19. Sprunggelder . . .				
			Art. 20. Zufällige Einnahmen . .				
			Summe der Einnahme aus verschiedenen Quellen				

18. **Einnahme.**

Soll eingehen. ℳ	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Aktiv-Rückstände.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. ℳ	₰
			Aus dem Jahr 1876.				
			Art. 7. Erbschaftssteuer.				
156	–	1353	Dietz Johs. in Ingenheim				
			Fällig nach dem Tode des Ph. Lehrian daf. .				
			Aus dem Jahr 1880/81.				
			Art. 7. Erbschaftssteuer.				
482	34	4762	Herpel Adam III. in Bickenbach . .				
			Fällig nach dem Tode des Chph. Hennemann IV. daf.				
			u. s. w.				
			Aus dem Jahr 1893/94.				
			Art. 17. Untersuchungskosten.				
189	20	3415	Bonin Pet. Ehefrau in Alsbach, Ziele, vierteljährlich 30 ℳ, das nächste Ziel den 1. Juli 1894				
			das folgende den 1. Oktober 1894 . .				
			„ „ „ 1. Januar 1895 . .				
			„ „ „ 1. April 1895 . .				
			Summe der Aktiv-Rückstände				
			Hauptwiederholung.				
			Regalien				
			Indirekte Auflagen				
			Einnahme aus verschiedenen Quellen .				
			Aktiv-Rückstände				
			Summe der Einnahme aus Regalien, indirekten Auflagen ꝛc.				

Vorläufig überwiesene gerichtlich erkannte Strafen, Untersuchungskosten und Straferstehungskosten.

Einnahme. 19.

Soll eingehen. M	Soll eingehen. ₰	Nummer des Hebregisters.	Des Hebregisters: Ausstellungsbehörde.	Des Hebregisters: Datum.	Datum der Anforderung.	Zur Zwangsvollstreckung abgegeben.	Zur Kontrolirung (Prüfung) eingereicht.	Nummer der Hauptkontrole.	Artikel.	Ist eingegangen. M	Ist eingegangen. ₰
			Aus dem Handbuch von 1893/94 übertragen.								
75	50	102	Amtsgericht Zwingenberg	8. XII. 93	12. XII. 93	8. I. 94					
131	—	107	Amtsgericht Gernsheim	5. I. 94	9. I. 94	6. II. 94	20. IV. 94	601	12,17	98	50
104	30	109	Staatsanwaltschaft Darmstadt . . u. s. w.	13. I. 94	18. I. 94	20. II. 94	10. V. 94	963	17	80	30
			Neue Ueberweisungen.								
3	10	1	Amtsgericht Gernsheim	7. IV. 94	10. IV. 94	5. V. 94	27. V. 94	Uneinbringlich			
125	10	2	Staatsanwaltschaft Darmstadt . . . u. s. w.	8. IV. 94	10. IV. 94	5. V. 94	3. VI. 94	602	18	125	10

Vorläufig überwiesene Forststrafen.

20. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	Soll eingehen. ₰	Nummer der Haupt-Kontrole.		Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	Ist eingegangen. ₰
			I. Periode.				
3	50		Liquidation				
147	08		Hebliste des Amtsgerichts Zwingenberg für die Oberförstereien Eberstadt und Jugenheim .				
241	40		do. des Amtsgerichts Darmstadt II. für die Oberförsterei Eberstadt				
			II. Periode.				
			Liquidation				
			u. s. w.				
			Vorläufig überwiesene Feldstrafen.				
11	—		Liquidation				
111	60		Hebliste des Amtsgerichts Zwingenberg für den Kreis Bensheim				
23	90		do. des Amtsgerichts Darmstadt II. für den Kreis Darmstadt				
			II. Periode.				
			Liquidation				
			u. s. w.				

Berechnung der Einnahme an vorläufig überwiesenen gerichtlich erkannten Strafen etc.

Einnahme. 21.

Soll eingehen. ℳ	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.		Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. ℳ	₰
				11. IV. 94	55	31	50
			Ab erlassen	10. V. 94	101	5	—
						26	50
				30. IV. 94	83	170	30
				11. V. 94	113	179	76
			Zusammen			376	56
			Ab die definitiv kontrolirten Nr. 107 von 1893/94 u. Nr. 2 von 1894/95 . .			223	60
			Bleiben			152	96
				26. V. 94	152	106	90
			Uebertrag aus 1893/94	11. VI. 94	177	403	75
				11. VI. 94	180	13	40
			Zusammen			677	01
			Ab die definitiv kontrolirten: Nr. 109 von 1893/94 mit 80 ℳ 30 ₰ Nr. 5, 8 u. 10 v. 1894/95 mit 212 „ 60 „ Nr. 6 mit 90 ℳ — 30 ℳ (Frist) . . . . . 60 „ — „			352	90
			Bleiben			324	11

Berechnung der Einnahme an vorläufig überwiesenen Forststrafen.

22. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Indirekte Auflagen.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰
				11. V. 94	111	201	47
				26. V. 94	155	55	82
				11. VI. 94	179	49	05
			Berechnung der Einnahme an vorläufig überwiesenen Feldstrafen.				
				11. V. 94	111	20	60
				26. V. 94	155	14	75
				11. VI. 94	179	26	85

Einnahme. 23.

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Besondere Fonds.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Ist eingegangen. M	₰
			a. Brandversicherungsbeiträge für 1893.				
28	62		Liquidation aus 1892, Appel W. I. in Pfungstadt. (S. Handb. 1893/94, S. 24)				
870	31		1) Alsbach				
3233	35		2) Auerbach				
			ꝛc.				
			b. Gebühren für Ausfertigung der Brandversicherungsurkunden in 1893.				
51	—		Lt. Hebliste	11. V. 94	117	29	50
				26. V. 94	150	16	50
				11. VI. 94	184	5	—
			Zusammen			51	—
			c. Tilgungsrenten für 1894.				
6	12		Liquidation aus 1893/94, Handb. 1893/94 S. 25.				
			Betrag für 1 Ziel M ₰				
			1) Alsbach . . „ „				
			2) Auerbach . . „ „				
			ꝛc.				
			Zusammen M ₰				
			Für 2 Ziele.				

24. **Einnahme.**

Soll eingehen. ℳ	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. ℳ	₰
			d. Erträge aus Staatsdomänen.				
1	—		Fällig den 1. IV. 94, ständig; Recognitionsgebühren G. Diefenbach, Auerbach . .	7. VI. 94	162	1	—
1	—		Fällig den 1. IV. 94, ständig; Recognitionsgebühren D. Seiffert in Auerbach . .	8. VI. 94	168	1	—
			Lt. Hebliste über Grasverst.				
			e. Gebühren für Fortführung der Grundbücher in 1894.				
			Lt. Hebliste des Steuerkommissariats Zwingenberg Kreis Darmstadt . . .				
			do. Kreis Bensheim . . .				
			f. Kommunal-Hundesteuer für 1895.				
			Auerbach (2 ℳ).				
6	—		Lt. nachtr. Hebliste v. 16. V. 94 für 1894				
4	—		Jul. Graf, in Folge Strafanzeige für 1894 ꝛc.	17. V. 94	127	4	—
			Bickenbach (3 ℳ).				

Einnahme. 25.

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰
			g. Hebgebühren der Großh. Distriktseinnehmer.				
11	18		3% von 372,72 ℳ Ab- und Zuschreibgebühren aus 1893	7. IV. 94	14	11	18
10	10		3 1/3% von 303 ℳ Kommunal-Hundesteuer für 1894 der Gemeinde Jugenheim . .	7. VI. 94	165	10	10
8	60		do. von 258 ℳ für Auerbach	7. VI. 94	167	8	60
			h. Erhebungen für die Landeskreditkasse.				
			a. Weidner Gg. I. zu Pfungstadt 5% Rente für ein am 6. April 1892 empfangenes Darlehen von 4000 ℳ (1. Tilgungsjahr 1893/94) = 200 ℳ und zwar:				
100	—		fällig Ende September 1894 und				
100	—		fällig Ende März 1895;				
			b. Horst Johs. zu Seeheim, 5% Rente für ein am 20. Dezember 1892 empfangenes Darlehen von 3400 ℳ (1. Tilgungsjahr 1893/94) = 170 ℳ und zwar:				
85	—		fällig Ende September 1894 und				
85	—		fällig Ende März 1895;				
			c. Feldbereinigungsgesellschaft Alsbach, 5% Rente für ein am 1. Mai 1894 empfangenes Darlehen von 3000 ℳ (1. Tilgungsjahr 1895/96) = 150 ℳ, halbjährlich je 75 ℳ Ende September u. Ende März fällig. Für die Zeit vom 1. Mai 1894 bis Ende März 1895 sind 4% Zinsen mit 110 ℳ zu zahlen und zwar:				
50	—		fällig Ende September 1894				
60	—		fällig Ende März 1895. (Lt. Verfüg. Gr. Hauptstaatsk. v. 14. V. 94 zu Nr. 880.)				
			i. Besondere Erhebungen für die Hauptstaatskasse. Dampfkesselrevisionsgebühren.				
10	—		G. Ahlheim zu Alsbach	18. V. 94	130	10	—
15	50		Jugenheimer Dampfmühle	7. VI. 94	163	15	50

26. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Ist eingegangen. M	₰
			k. Ueberschüsse aus dem Arbeitsbetrieb im Haftlokal.				
			l. Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Pensionsfonds.				
			Gemeinde Alsbach				
			„ Auerbach				
			ꝛc.				
			m. Beiträge zum Provinzialschulfonds.				
			Gemeinde Alsbach				
			„ Auerbach				
			ꝛc.				

Einnahme. 27.

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Ist eingegangen. M	₰
			n. Civildiener-Wittwenkassegelder.				
			I. Quartal 1894/95.				
6	75		Gerichtsvollzieher Metz				
			II. Quartal 1894/95.				
			ꝛc.				
			o. Schullehrer-Wittwenkassegelder.				
			1) Eintrittsgeld.				
52	—		Weber, Lehrer in Bickenbach . . .				
			2) Beiträge.				
			Gemeinde Alsbach				
			„ Auerbach				
			ꝛc.				
			p. Beiträge zum Gewerbeverein.				

28. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Ist eingegangen. M	₰
			q. Beiträge zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge für 1894.				
42	35		Lt. Hebliste	12. IV. 94	60	4	57
				11. V. 94	116	28	92
				26. V. 94	149	5	86
				11. VI. 94	183	3	—
						42	35
			r. Beiträge zum Besten des Alice-Frauen-Vereins für Krankenpflege.				
50	20		Lt. Hebliste	11. V. 94	115	21	30
				26. V. 94	148	28	90
						50	20
			s. Vorschüsse vom Großh. Rentamt.				
3000	—			28. IV. 94	76	3000	—
			Wiederholung der an Großh. Rentamt abzuliefernden Einnahme.				
			Direkte Steuern				
			Regalien, indirekte Auflagen ꝛc. . .				
			Besondere Fonds				
			a. Brandversicherungsbeiträge . . .				
			b. Gebühren für Ausfertigung der Brandversicherungs-Urkunden . . .				
			c. Tilgungsrenten				
			d. Erträge aus Staatsdomänen . .				
			e. Gebühren für Fortführung der Grundbücher				
			f. Kommunal-Hundesteuer				
			ꝛc.				
			Summe der Einnahme				

Einnahme. 29.

Ist erhoben worden. ℳ	₰	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Datum.	Erhebungen für auswärtige Kassen ꝛc.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Ist abgeliefert worden. ℳ	₰
—	80	27	9. IV. 94	Gerichtsgebühren lt. Requisition Großh. Bad. Ober-Einnehmerei Mannheim .	9. IV. 94	28	—	80
8	70	69	20. IV. 94	Gerichtsgebühren lt. Requisition Großh. Bad. Ober-Einnehmerei Bruchsal .	20. IV. 94	70	8	70
16	50	125	16. V. 94	Gerichtsgebühren lt. Requisition Großh. Bad. Ober-Einnehmerei Mannheim .	16. V. 94	126	16	50
7	75	158	30. V. 94	Gerichtsgebühren lt. Requisition Königl. Bayer. Rentamts Augsburg . .	30. V. 94	159	7	75

Deponirte Gelder.

Ist deponirt worden:	Ist dem Depositum abgeschrieben worden: ℳ	₰

30. **Einnahme.**

Soll eingehen. M.	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.	Mahngebühren.	Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M.	₰
				16. V. 94	125	—	10
				18. V. 94	130	—	10
				30. V. 94	158	—	10
				7. VI. 94	163	—	10
				11. VI. 94	179	1	50
				11. VI. 94	184	—	50
				11. VI. 94	185	17	40
			Beitreibungskosten.				
	60		Lt. Kostenverzeichniß Nr. 1 v. 15. IV. 94 .	16. V. 94	125	—	60
	60		„ „ „ 2 v. 17. IV. 94 .	26. V. 94	153	—	30
	60		„ „ „ 3 v. 25. IV. 94 .	30. V. 94	158	—	60
	30		„ „ „ 4 v. 27. IV. 94 .	7. VI. 94	163	—	60
			ꝛc.	11. VI. 94	181	—	30

Einnahme. 31.

Soll eingehen. (Jahres-schuldigkeit.) M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.		Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Ist ein-gegangen. M	₰
			Hauptwiederholung aller Einnahmen.				
			Direkte Steuern, Regalien ꝛc. und besondere Fonds				
			Mahngebühren				
			Beitreibungskosten				
			Hauptsumme aller Einnahmen				

30. **Einnahme.**

Soll eingehen. M	₰	Nummer der Haupt-Kontrole.		Zeit der Zahlung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist eingegangen. M	₰

Aufgabe.

34. **Ausgabe.**

Soll abgeliefert werden. ℳ	₰	Direkte Steuern.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. ℳ	₰
		Nach Seite 7 dieses Handbuchs				
			12. V. 94	122	12350	—
			28. V. 94	157	3937	57
			14. VI. 94	188	2000	—
		Regalien, indirekte Auflagen ꝛc.				
		Nach Seite 18 dieses Handbuchs; Aktiv-Rückstände				
1439	90	Monat April 1894	12. IV. 94	64	920	—
		Monat Mai 1894	28. V. 94	157	2000	—
		ꝛc.	14. VI. 94	188	623	78

Ausgabe. 35.

Soll abgeliefert werden. ℳ	₰	Besondere Fonds.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. ℳ	₰
		a. Brandversicherungsbeiträge für 1893.				
		Nach Seite 23 dieses Handbuchs				
		b. Gebühren für Ausfertigung der Brandversicherungsurkunden in 1893.				
51	—	Nach Seite 23 dieses Handbuchs	14. VI. 94	188	51	—
		c. Tilgungsrenten für 1894.				
		Nach Seite 23 dieses Handbuchs				

36. **Ausgabe.**

Soll abgeliefert werden. M	₰	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. M	₰
		d. Erträge aus Staatsdomänen.				
2	—	Nach Seite 24 dieses Handbuchs	14. VI. 94	188	2	—
		e. Gebühren für Fortführung der Grundbücher in 1894.				
		Nach Seite 24 dieses Handbuchs				
		f. Kommunal-Hundesteuer für 1895.				
		Nach Seite 24 dieses Handbuchs				
		Gemeinde Auerbach				
		„ Bickenbach				

Ausgabe. 37.

Soll abgeliefert werden. ℳ	₰	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. ℳ	₰
		g. Hebgebühreen der Großh. Distriktseinnehmer.				
11	18	Nach Seite 25 dieses Handbuchs von Ab- und Zuschreibgebühren	12. V. 94	64	11	18
18	70	Nach Seite 25 dieses Handbuchs von Kommunal-Hundesteuer	14. VI. 94	188	18	70
		h. Erhebungen für die Landeskreditkasse.				
		Nach Seite 25 dieses Handbuchs				
		i. Besondere Erhebungen für die Hauptstaatskasse.				
		Nach Seite 25 dieses Handbuchs.				
25	50	Dampfkesselrevisionsgebühren	14. VI. 94	188	25	50

38. **Ausgabe.**

Soll abgeliefert werden. ℳ	₰	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. ℳ	₰
		k. Ueberschüsse aus dem Arbeitsbetrieb im Haftlokal.				
		Nach Seite 26 dieses Handbuchs				
		l. Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Pensionsfonds.				
		Nach Seite 26 dieses Handbuchs				
		m. Beiträge zum Provinzialschulfonds.				
		Nach Seite 26 dieses Handbuchs				

Ausgabe. 39.

Soll abgeliefert werden. M.	₰	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. M.	₰
		n. Civildiener-Wittwenkassegelder.				
		Nach Seite 27 dieses Handbuchs für				
6	75	I. Quartal 1894/95				
		o. Schullehrer-Wittwenkassegelder.				
		Nach Seite 27 dieses Handbuchs				
		p. Beiträge zum Gewerbeverein.				
		Nach Seite 27 dieses Handbuchs				

40. **Ausgabe.**

Soll abgeliefert werden. M.	₰	Ferner: Besondere Fonds.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. M.	₰
		q. Beiträge zum Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge für 1894.				
42	35	Nach Seite 28 dieses Handbuchs	14. VI. 94	188	42	35
		r. Beiträge zum Besten des Alice-Frauen-Vereins für Krankenpflege.				
50	20	Nach Seite 28 dieses Handbuchs	14. VI. 94	188	50	20
		s. Vorschüsse vom Großh. Rentamt.				
3000	—	Nach Seite 28 dieses Handbuchs	12. V. 94	122	3000	—

Ausgabe. 41.

Soll abgeliefert werden. M.	₰		Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. M.	₰
		Wiederholung.				
		Direkte Steuern				
		Regalien, indirekte Auflagen ꝛc.				
		Besondere Fonds:				
		a. Brandversicherungsbeiträge				
		b. Gebühren für Ausfertigung der Brandversicherungsurkunden				
		c. Tilgungsrenten				
		d. Erträge aus Staatsdomänen				
		e. Gebühren für Fortführung der Grundbücher .				
		f. Kommunal-Hundesteuer				
		ꝛc.				
		Summe der Ablieferung an Großh. Rentamt				

42. **Ausgabe.**

Soll abgeliefert werden. M	₰	Mahngebühren.	Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. M	₰
		Dem Steuerboten Schneider dahier . . .	11. VI. 94	186	19	60
		Beitreibungskosten.				
		Dem Beitreibungspersonal nach Seite 30 d. H. .				
—	60	Lt. Kostenverzeichniß Nr. 1				
—	60	„ „ „ 2				
—	60	„ „ „ 3				
—	30	„ „ „ 4				

Ausgabe. 43.

Soll abgeliefert werden: M	₰		Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. M	₰
		Hauptwiederholung.				
		Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen ꝛc. und besondere Fonds				
		Mahngebühren				
		Beitreibungskosten				
		Summe aller Ablieferungen				

44. **Ausgabe.**

Soll abgeliefert werden. M.	₰		Zeit der Ablieferung.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. M.	₰

Zurechnungs-Register.

Abtheilung A.

(Rentamts-Belege.)

46. **Ausgabe.**

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. ℳ	₰
1	Vorrath von Seite 300 des Handbuchs für 1893/94 . .		1543	96
2	Alters- und Invaliditätsversicherung des Steuerboten . 3 ℳ 90 ₰	2		
3	Hierauf Ersatz von demselben die Hälfte . . . 1 „ 95 „	6	1	95
4	Ab- und Zuschreibgebühren des Großh. Steuerkommissärs . .	13	372	72
5	Gebühren des Ortsgerichtsvorstehers Lang zu Pfungstadt . .	48	11	85
6	Straferlaß des Gg. Bohland II. zu Pfungstadt	49	8	—
7	Ablieferung an Großh. Hauptstaatskasse	53	8793	54
8	Steuererlässe	63	4	80
	Zusammen		10736	82
9	Abgeliefert an Großh. Rentamt am 12. April 1894 . . .	64	9186	11
	Bleibt Vorrath am 12. IV.		1550	71
	bestehend in noch nicht zuzurechnenden Steuererlässen:			
	Ord.-Nr. 1 1543 ℳ 96 ₰			
	„ 8 4 „ 80 „			
	und Altersversicherungsbeitrag des Steuerboten . . . „ 2 1 „ 95 „			
	Zusammen 1550 ℳ 71 ₰			
10	Nik. Förderer zu Pfungstadt Domanialbaukosten	77	20	30
11	Kirchenrechner Eysenbach zu Pfungstadt, Vergütung . . .	97	164	52
12	Elisabeth Weicker zu Jugenheim, nicht verbrauchter Kostenvorschuß .	100	13	—
13	Steuererlässe für 1893/94	119	96	67
14	Ablieferung an Großh. Hauptstaatskasse	121	15150	49
	Zusammen		16995	69
15	Abgeliefert an Großh. Rentamt am 12. Mai 1894 . . .	122	15348	31
	Bleibt Vorrath am 12. Mai 1894		1647	38
	bestehend in Steuererlässen . . Ord.-Nr. 1 1543 ℳ 96 ₰			
	„ 8 4 „ 80 „			
	„ 13 96 „ 97 „			
	und Altersversicherungsbeitrag des Steuerboten . . . „ 2 1 „ 95 „			
	Zusammen 1647 ℳ 38 ₰			
16	Lazarus Isaak zu Pfungstadt, Vorschuß-Rückvergütung . . .	138	11	90
	zu übertragen		1659	28

Rentamts-Belege.

Ausgabe. 47.

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. ℳ	₰
	Uebertrag		1659	28
17	Jul. Hedderich zu Stettbach, erlassene Erbschaftssteuer . . .	140	55	—
18	Steuererlässe für 1893/94	146	60	12
19	Uneinbringliche direkte Steuern für 1892/93	142	384	83
20	Ablieferung an Großh. Hauptstaatskasse	156	295	96
	Zusammen		2455	19
21	Abgeliefert an Großh. Rentamt Zwingenberg am 28. Mai 1894 .	157	2453	24
	Bleibt Vorrath am 28. Mai (Ord.-Nr. 2)		1	95,
	bestehend im Beitrag zur Altersversicherung des Steuerboten.			
22	Kommunalhundesteuer der Gemeinde Jugenheim	164	303	—
23	Kommunalhundesteuer der Gemeinde Auerbach	166	260	—
24	Hundesteuererlaß des A. Gey zu Pfungstadt	170	5	—
25	Ablieferung an Großh. Hauptstaatskasse	187	4456	22
	Zusammen		5026	17
26	Abgeliefert an Großh. Rentamt Zwingenberg am 14. Juni 1894 .	188	5024	22
	Bleibt Vorrath am 14. Juni 1894		1	95,
	bestehend aus demselben Rest wie am 28. Mai 1894.			
	u. s. w.			

Rentamts-Belege.

48. **Ausgabe.**

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. M.	₰

Zurechnungs-Register.

Abtheilung B.

(Hauptstaatskasse-Belege.)

50. **Ausgabe.**

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. ℳ	₰
1	Vorrath nach Seite 320 des Handbuchs für 1893/94 . .		156	—
2	Militärpensionen an von Derschau und Conf.	20	1572	03
3	Invalidenpensionen	21	615	—
4	Erziehungsbeihülfe ꝛc. an L. Arnold zu Auerbach . . .	22	48	—
5	Unterstützung an Kath. Spieß Wwe. zu Pfungstadt . . .	23	15	—
6	Gehalt und Bureaukosten des Distriktseinnehmers . . .	24	212	—
7	Civilpensionen an Landrichter Erdmann und Conf. . . .	29	870	—
8	Lohn des Ad. Krauß zu Auerbach	30	4	50
9	Kosten für eine Feuerleiter für die Gemeinde Jugenheim .	31	250	—
10	An P. Burkhard zu Jugenheim für eine Steinaxt . . .	32	25	—
11	Brandentschädigung II. Rate des P. Plößer V. zu Schmal-Beerbach	33	2000	—
12	Pensionen an Lehrer-Wittwen	34	562	50
13	Zeugengebühren an die Gerichtsschreiberei	35	200	—
14	Beitrag zur Bibliothek an Pfarrer Matthes	36	65	—
15	Pension der Amalie Kaiser Wwe.	37	47	75
16	Pensionen für die Civildiener-Wittwenkasse	38	720	—
17	Pension des J. Meixner zu Pfungstadt	39	18	—
18	Beitrag zur Lehrerbesoldung an die Gemeinde Hochstätten ꝛc. .	40	213	75
19	Remuneration ꝛc. des Schulgehülfen Seeger	41	77	09
20	Pensionen an Lehrer-Wittwen	42	562	50
21	Porto an das Postamt	43	164	65
22	Pension an Nischwitz und Lauckhardt Wwe.	44	85	72
23	Erziehungsbeihülfe an Wachtmeister Daum Wwe. und Conf. .	45	28	—
24	Zeugengebühren an A. Bohland zu Pfungstadt und Conf. .	46	14	55
25	Civilgnadenpensionen an Förster Vögler Wwe. und Conf. .	47	87	50
26	Pension an Pfarrer Hofmann Wwe.	50	145	—
27	Unterstützung an H. Fuhrbach I. in Pfungstadt	51	34	—
	zu übertragen		8793	54

Hauptstaatskasse-Belege.

Ausgabe. 51.

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. ℳ	₰
	Uebertrag		8793	54
28	Remuneration des Forstwarts Keller	52	3	—
	Zusammen		8796	54
29	Abgeliefert an Großh. Hauptstaatskasse am 11. IV. 94 . .	53	8793	54
	Bleiben		3	—
	bestehend aus Ordnungs-Nummer 28; können, da in einer Liste enthalten, erst nach Quittirung der übrigen Posten abgeliefert werden.			
30	H. Würzer zu Bickenbach, Straßenbaukosten	78	99	40
31	F. Emmerich zu Alsbach, Civilbaukosten	79	40	01
32	Pfarrer Eckstein, Gehalt für April und Mai	87	696	—
33	Steueraufseher Kling zu Pfungstadt, Vergütung	88	400	—
34	Zeugengebühren in Strafsachen	90	21	—
35	Gerichtsvollzieher Vogt, Gebühren	91	247	33
36	Amtsrichter Winter, Diäten ꝛc.	92	109	30
37	Staatsbeitrag an die Gemeinden Malchen ꝛc.	93	406	25
38	Lehrer Held und Consorten, Remuneration	94	120	—
39	Gestütsdiener Loth, Reisekosten	95	50	—
40	Weicker, G., Brandentschädigung	96	60	—
41	Invalidenpensionen für Mai	98	633	—
42	Porto	99	173	83
43	Krankenkasse Pfungstadt, Beitrag des Straßenwärters Sorg . .	102	6	90
44	G. Eichhorn zu Alsbach, Tagelohn	103	95	50
	zu übertragen		3161	52

Hauptstaatskasse-Belege.

52. **Ausgabe.**

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. ℳ	₰
	Uebertrag		3161	52
45	Gemeinde Seeheim ꝛc., Strafantheile	104	19	89
46	Zeugen- ꝛc. Gebühren in Civilsachen	105	96	05
47	Gemeinde Auerbach, Marschgebühr	106	4	—
48	Gehalte ꝛc.	107	7850	03
49	Forstwart Bär zu Jugenheim und Consorten, Remunerationen .	110	19	--
	Zusammen		11150	49
50	Abgeliefert an Großherzogliche Hauptstaatskasse am 11. Mai 1894	121	11150	49
	Bleibt		—	—
51	Dr. Wetzel und Consorten, Gebühren in Strafsachen . . .	135	6	—
52	Joh. Schäfer und Consorten dahier für Lieferung von Pfählen ꝛc. .	136	221	36
53	Balt. Lehr dahier, Inseratkosten	137	5	60
54	L. Frankenberger zu Ober-Beerbach, Zeugengebühren . . .	139	3	—
55	L. Crößmann II. Wittwe zu Pfungstadt, Staatsunterstützung .	141	60	—
	Zusammen		295	96
56	Abgeliefert an Großherzogliche Hauptstaatskasse am 26. Mai 1894	156	295	96
	Bleibt		—	—
57	Straßenwart Ganzert zu Bickenbach und Consorten, Remunerationen	169	46	—
58	W. Helene Wittwe zu Pfungstadt, Inseratkosten . . .	171	2	—
59	Ortsgerichtsvorsteher Lang daselbst, Ortsgerichtskosten . . .	172	5	28
	zu übertragen		53	28

Hauptstaatskasse-Belege.

Ausgabe. 53.

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. ℳ	₰
	Uebertrag		53	28
60	Invalidenpensionen für Juni 1894	173	627	—
61	Porto für Mai 1894	174	174	80
62	Gehalte und Pensionen für Juni 1894	175	3601	14
	Zusammen		4456	22
63	Abgeliefert an Großh. Hauptstaatskasse am 11. Juni 1894 . .	187	4456	22
	Bleibt		—	—
	u. s. w.			

Hauptstaatskasse-Belege.

54. **Ausgabe.**

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. M.	₰

Hauptstaatskasse-Belege.

Ausgabe. 55.

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. M	₰

Hauptstaatskasse-Belege.

56. **Ausgabe.**

Ordnungs-Nummer.	Zurechnungs-Register.	Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. ℳ	₰

Muster Nr. VI.
zu § 98.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Verzeichniß

der

uneinbringlichen Beträge an direkten Steuern

für 1893/94.

Ord.-Nr.	Nummer der Belege.	Hebregister-Nummer.	Nummer im vorjährigen Liquidations-Verzeichniß.	Namen und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Gemeinde der Besteuerung.	Betrag der ganzen Steuerschuld vom Jahr. M	₰	Angabe der geleisteten Zahlungen. Anzahl der Ziele.	Betrag M	₰
				Aus dem Jahr 1892/93.						
1	1	84	2	Haller, Hch. in Alsbach	Alsbach	23	46	3	11	73
								3 Grundst.	7	74
				Aus dem Jahr 1893/94.						
2	2	126		Bieser, Heinrich, Pfungstadt . .	Pfungstadt	9	60	1	1	60
3	3	150		Degen, Ed., ,,	,,	39	18	6	5	58
								Erlassen $3\frac{1}{2}$	19	60
4	4	212		Falter, Jos. ,,	,,	6	54	6 Grundst.		12
5	5	450		Kabel, Alex., ,,	,,	28	50	$1\frac{1}{2}$	7	13
				u. s. w.						
					Zusammen					

Schreibe . . . . . Mark . . Pfennig.

Zwingenberg, am 30. Juni 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

.....

Die Größe der angegebenen Steuerschuldigkeiten wird als richtig bescheinigt mit dem Anfügen,

Anzahl der uneinbringlichen Ziele.	Betrag des uneinbringlichen Ausstandes an										Anmerkungen.
	Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Kapitalrentensteuer.		Einkommensteuer.		Im Ganzen.		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
3	1	59					2	40	3	99	Die 3 letzten Ziele Grundsteuer wurden von den jetzigen Besitzern der Grundstücke entrichtet.
5							8	—	8	—	
2 1/2							14	—	14	—	5 ℳ 58 ₰ sind erlassen.
6	1	62					4	80	6	42	
					3	37	18	—	21	37	

daß keiner der als uneinbringlich verrechneten Beträge auf dem Reklamationsweg erlassen worden ist.

Zwingenberg, den 3. Juli 1894.

Großherzogliches Steuerkommissariat Zwingenberg.

Muster Nr. VII.
zu § 98.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Verzeichniß

der uneinbringlichen Beträge an Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen für das Rechnungsjahr 1893/94.

Ord.-Nr.	Nr. der Belege.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Nummer im vorjährigen Liquidations-Verzeichniß.	Der Schuldner: Namen.	Der Schuldner: Wohnort.	Bezeichnung der Abgabe.	Geldbetrag im Einzelnen. M	₰	Geldbetrag im Ganzen. M	₰
				Aus dem Jahr 1891/92.						
				Art. 17.						
1	1	3405	31	Koch Pet.	Malchen	Gerichtliche Unterſuch.-Koſten			24	90
				Aus dem Jahr 1892/93.						
				Art. 5.						
2	2	5361	34	Michel Heinr.	Ober-Beerbach	Gerichtsgebühr			6	45
				Aus dem Jahr 1893/94.						
				Art. 5.						
3	3/4	1413		Heil Adam	Balkhauſen	Patentſtempel	—	40		
4	3/5	„		Stork Lud.	Pfungſtadt	„	—	40		
5	6	69		Roth Chriſtian	Pfungſtadt	Gerichtsgebühr	2	30		
6	7	1090		Gerlach Heinrich	Seeheim	„	14	20	17	30
				Art. 9.						
7	8	6034		Mai Johannes	Hochſtätten	Hundeſteuer			5	—
				Art. 11.						
8	9/10	1493		Wehrm. Stark Ludw.	Pfungſtadt	Disziplinarſtrafe			1	—
					u. ſ. w.					
						Zuſammen				

Schreibe . . . . . Mark . . Pfennig.

Zwingenberg, den 25. Juni 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Ord.-Nr.	Nr. der Belege.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Der Schuldner		Bezeichnung der Abgabe.	Geldbetrag			
			Namen.	Wohnort.		im Einzelnen.		im Ganzen	
						ℳ	₰	ℳ	₰
					Uebertrag				
					zu übertragen				

Ord.-Nr.	Nr. der Belege.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Der Schuldner		Bezeichnung der Abgabe.	Geldbetrag			
			Namen.	Wohnort.		im Einzelnen.		im Ganzen.	
						ℳ	₰	ℳ	₰
					Uebertrag				
					zu übertragen				

Ord.-Nr.	Nr. der Belege.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Der Schuldner		Bezeichnung der Abgabe.	Geldbetrag	
			Namen.	Wohnort.		im Einzelnen.	im Ganzen.
						M. ₰	M. ₰
					Uebertrag		

№ 9.

Muster Nr. VIII.
zu § 105.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Verzeichniß

der

Ausstände an direkten Steuern

für 1893/94.

Ord.-Nr.	Nummer der Belege.	Hebregister-Nummer.	Nummer im vorjährigen Liquidations-Verzeichniß.	Namen und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Gemeinde der Besteuerung.	Betrag der ganzen Steuerschuld vom Jahr. ℳ	₰	Angabe der geleisteten Zahlungen. Anzahl der Ziele.	Betrag ℳ	₰
				Aus dem Jahre 1891/92.						
1	1	39	1	Bindewald, Ludwig, zu Pfungstadt	Pfungstadt	19	08	1	3	18
				Aus dem Jahre 1893/94.						
2	2—4	55		Hofmann, Ludwig, Jugenheim	Jugenheim	6	24	2	2	08
					Zusammen	25	32		5	26

Schreibe: Zwanzig Mark 6 Pfennig.

Zwingenberg, den 30. Juni 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

.....

Die Größe der angegebenen Steuerschuldigkeiten wird als richtig bescheinigt mit dem Anfügen,

Anzahl der rückständigen Ziele.	Betrag des Ausstandes an:										Anmerkungen.
	Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Kapitalrentensteuer.		Einkommensteuer.		Im Ganzen.		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
5	2	65	5	25			8	—	15	90	Das Konkursverfahren ist noch nicht beendigt.
4	—	—	—	96			3	20	4	16	
	2	65	6	21			11	20	20	06	

daß keiner der liquidirten Beträge auf dem Reklamationsweg erlassen worden ist.

Zwingenberg, den 3. Juli 1894.

Großherzogliches Steuerkommissariat Zwingenberg.

Muster Nr. IX.
zu § 105.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Verzeichniß

der

Ausstände an Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen

für 1893/94.

Ord.-Nr.	Ord.-Nr. im vorjährigen Verzeichnisse.	Nr. der Belege.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Der Schuldner: Namen.	Der Schuldner: Wohnort.	Beschreibung der Schuld.	Betrag: M.	Betrag: ₰
				Aus dem Jahr 1876.				
				Art. 7.				
1	1	1	1353	Dietz, Johannes	Jugenheim	Erbschaftssteuer	156	—
				Aus dem Jahr 1880/81.				
				Art. 7.				
2	3	2	4762	Herpel, Adam III.	Bickenbach	Erbschaftssteuer	482	34
				u. s. w.				
				Aus dem Jahr 1893/94.				
				Art. 5.				
13		10	2616	Kissel, Dorothea	Zwingenberg	Gerichtsgebühr	94	35
				Art. 17.				
14		11	3415	Vonin, Pet. Ehefrau	Alsbach	Gerichtliche Untersuchungskosten	189	20
						Zusammen		

Schreibe . . . . . Mark . . Pfennig.

Zwingenberg, den 25. Juni 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Ursache des Ausstandes.	Anmerkungen.
Fällig nach dem Tode des Philipp Lehrian zu Jugenheim.	
Fällig nach dem Tode des Christoph Hennemann IX. zu Bickenbach.	
Schuldnerin ist pfandlos; hat aber später Vermögen zu erwarten.	Zweiter Kostenschuldner ist nicht vorhanden.
Es sind vierteljährliche Ziele von je 30 ℳ bewilligt; das nächste Ziel ist den 1. Juli 1894 fällig.	Die ursprüngliche Schuld betrug 249 ℳ 20 ₰.

Rentamt
Zwingenberg.

Muster Nr. X.
zu § 111.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Hebliste

über die bei dem Abschlusse des Rechnungsjahres 1893/94 verbliebenen, in das Jahr 1894/95 zu übertragenden Ausstände an Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen.

Ord.-Nr.	Ordnungs-Nummer in der vorjährigen Hebliste.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Der Schuldner: Namen	Der Schuldner: Wohnort.	Beschreibung der Schuld.	Betrag. M	Betrag. ₰	Verfall-Termin.	Zahlung. Betrag. M	Zahlung. Betrag. ₰	Zahlung. Nummer im Tagebuch.
			Aus dem Jahre 1876. Art. 7.								
1	1	1353	Dietz, Johannes	Jugenheim	Erbschafts-steuer	156	—	Nach dem Tod des Ph. Lehrian in Jugenheim.			
			Aus dem Jahre 1880/81. Art. 7.								
2	3	4762	Herpel, Adam III. u. s. w.	Bickenbach	Erbschafts-steuer	482	34	Desgl des Christoph Hennemann IX. in Bickenbach.			
			Aus dem Jahre 1893/94. Art. 5.								
13		2616	Kissel, Dorothea	Zwingenberg	Gerichts-gebühren	94	35	Nach Erlangung von Vermögen.			
			Art. 17.								
14		3415	Bonin, Pet., Ehefrau	Alsbach	Gerichtliche Untersuch.-Kosten	189	20	Ziele: 1. VII. 94 = 30 M 1. X. 94 = 30 „ 1. I. 95 = 30 „ 1. IV. 95 = 30 „			
					Zusammen						

Zwingenberg, den 25. Juni 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Ord.-Nr.	Ordnungs-Nummer in der vorjährigen Hebliste.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Der Schuldner		Beschreibung der Schuld.	Betrag.		Verfall-Termin.	Zahlung.		
			Namen.	Wohnort.		ℳ	₰		Betrag. ℳ	Betrag. ₰	Nummer im Tagebuch.

Ord.-Nr.	Ordnungs-Nummer in der vorjährigen Hebliste.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Der Schuldner		Beschreibung der Schuld.	Betrag.		Verfall-Termin.	Zahlung.		
			Namen.	Wohnort.		M.	₰		Betrag. M.	Betrag. ₰	Nummer im Tagebuch.

Ord.-Nr.	Ordnungs-Nummer in der vorjährigen Hebliste.	Nr. der Haupt-Kontrole.	Der Schuldner		Beschreibung der Schuld.	Betrag.		Verfall-Termin.	Zahlung.		
			Namen.	Wohnort.		M.	₰		Betrag. M.	Betrag. ₰	Nummer im Tagebuch.

Muster Nr. XI.
zu § 115.

Rentamt
Zwingenberg.

Distriktseinnehmerei
Zwingenberg.

Einsendungstermine:
Zwischen d. 10. u. 15. der Monate:
Februar, April, Juni, August, Oktober
und Dezember.

Abrechnung

im Monat Juni 1894

über

die Erhebungen und Ablieferungen

aus dem Rechnungsjahr 1894/95.

Ord.-Nr.		Direkte Steuern.				Regalien, indirekte Auflagen u. s. w.				Kommunal-Hundesteuer.			
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	Schuldigkeit.												
1	Liquidirte Ausstände aus 1893/94 . .			. . . .									
2	Schuldigkeit der früheren Ziele resp. Monate												
3	Schuldigkeit der laufenden Ziele resp. Monate	18489	13			1439	90			10	—		
4	. . . . .												
5	Summe der bis jetzt erwachsenen Schuldigkeit für's laufende Jahr . . .			18489	13			1439	90			10	—
6	Gesammtschuldigkeit			18489	13			1439	90			10	—
	Ablieferung.												
7	Lt. voriger Abrechnung . . .	. . . .	.										
	am 12. April 1894	. . . .	.			920	—						
8	am 12. Mai 1894	12350	—										
9	am 28. „ „	3937	57			2000	—						
10	am 14. Juni 1894	2000	—			623	78						
11													
12													
13													
14	Gesammt-Ablieferung . . .			18287	57			3543	78				
	Verglichen ergibt sich:												
15	Rest			201	56							10	—
16	Ueberschuß							2103	88				
	Ausstände.												
17	Ausstände, auf oben angegebene Schuldigkeit, welche noch nicht gemahnt sind (lt. Anl. 3)	—	—			200	—						
18	Lt. Entwurf des Pfandbefehls (Anl. 1, 2) .	1190	35			24	90			6	—		
19	Nach den früher verfügten, noch im Betrieb befindlichen Pfändungen (lt. Anl.) .												
20	Lt. Verzeichniß der Hindernißposten (Anl.) .												
21	Lt. Verzeichniß der uneinbringlichen Posten (Anl.)												
22	Gesammt-Ausstände	1190	35			224	90			6	—		
23	Ausstände, welche unter vorstehenden Gesammt-Ausständen enthalten, aber auf spätere als die oben angegebenen Schuldigkeiten liquidirt sind	80	90										
24	Bleiben Ausstände auf oben angegegebene Schuldigkeit	1109	45			224	90			6	—		
25	Zurückbehaltener Vorrath an baarem Geld und an Belegen	831	15			637	43			4	—		
26	Summe der Ausstände und des Vorraths .			1940	60			862	33			10	—
27	Noch nicht in der oben angegebenen Schuldigkeit enthaltene, aber erhobene Posten .			1739	04			2966	21			—	—

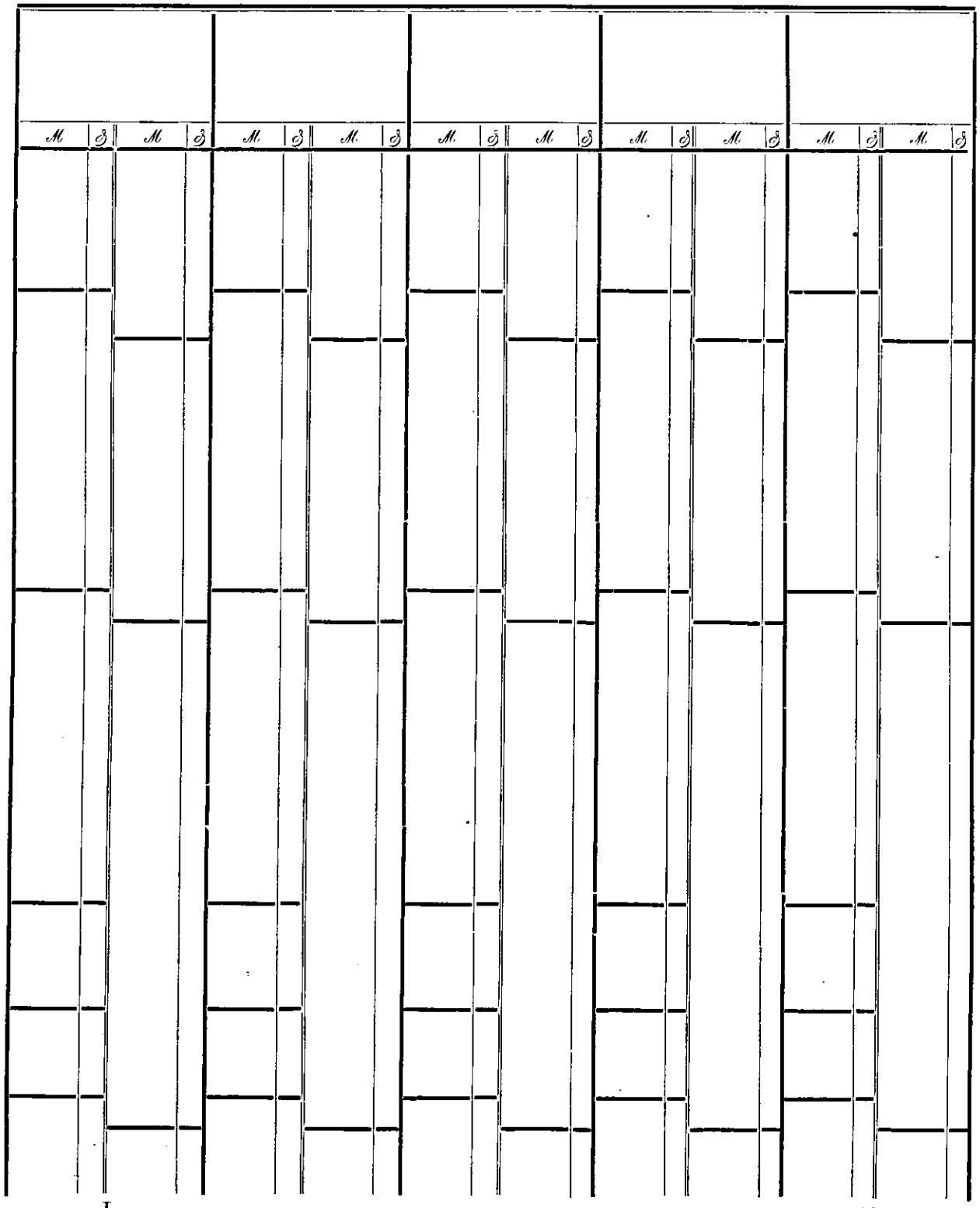
M
J
M
J
M
J
M
J
M
J
M
J
M
J
M
J
M
J
M
J

Ord.-Nr.		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Schuldigkeit.												
1	Liquidirte Ausstände aus 18 . .												
2	Schuldigkeit der früheren Ziele resp. Monate												
3	Schuldigkeit der laufenden Ziele resp. Monate												
4													
5	Summe der bis jetzt erwachsenen Schuldigkeit für's laufende Jahr . . .												
6	Gesammtschuldigkeit												
	Ablieferung.												
7	Lt. voriger Abrechnung . . .												
	am ten . . .												
8	am ten . . .												
9	am ten . . .												
10	am ten . . .												
11													
12													
13													
14	Gesammt-Ablieferung . . .												
	Verglichen ergibt sich:												
15	Rest												
16	Ueberschuß												
	Ausstände.												
17	Ausstände, auf oben angegebene Schuldigkeit, welche noch nicht gemahnt sind (lt. Anl.)												
18	Lt. Entwurf des Pfandbefehls (lt. Anl.) .												
19	Nach den früher verfügten, noch im Betrieb befindlichen Pfändungen (lt. Anl.) .												
20	Lt. Verzeichniß der Hindernißposten (Anl.)												
21	Lt. Verzeichniß der uneinbringlichen Posten (Anl.)												
22	Gesammt-Ausstände												
23	Ausstände, welche unter vorstehenden Gesammt-Ausständen enthalten, aber auf spätere als die oben angegebenen Schuldigkeiten liquidirt sind												
24	Bleiben Ausstände auf oben angegebene Schuldigkeit												
25	Zurückbehaltener Vorrath an baarem Geld und an Belegen												
26	Summe der Ausstände und des Vorraths .												
27	Noch nicht in der oben angegebenen Schuldigkeit enthaltene, aber erhobene Posten .												

Zwingenberg, den 14. Juni 1894.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Rentamt **Zwingenberg.** | **Muster Nr. XII.** zu § 117. | Distriktseinnehmerei **Zwingenberg.**

Jahres-Abrechnung

über Erhebung und Ablieferung an direkten Steuern für das Jahr 1892/93.

		ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Schuldigkeit.				
1	An Ausständen aus dem Jahr 1891/92	20	40		
2	Die Schuldigkeit für das Jahr 1892/93 beträgt . . .	108413	62		
	Zusammen			108434	02
	II. Abstattung.				
3	Laut Quittung Nr. 268 vom 15. Mai 1892	8977	18		
4	„ „ „ 375 „ 31. „ „	2245	72		
5	„ „ „ 424 „ 14. Juni „	7000	—		
6	„ „ „				
7	„ „ „ u. s. w.				
8	„ „ „				
9	„ „ „				
10	„ „ „				
11	„ „ „				
12	„ „ „				
13	„ „ „				
14	„ „ „				
15	„ „ „				
16	„ „ „				
17	„ „ „				
18	„ „ „				
19	„ „ „			108406	12
	Verglichen, bleibt Rest . . . . . welcher in liquidirten Ausständen besteht, die durch Verfügung Großh. Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, vom 16. September 1893 zu Nr. F. M. St. 20304 genehmigt worden sind.			27	90

Zwingenberg, den 1. Oktober 1893.

Großherzogliche Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 30. März 1898.

Inhalt: Gesetz, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Gesetz,

die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Vom 29. März 1898.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894, welches bereits für das Etatsjahr 1897/98 fortbestand, auch für die Monate April und Mai 1898 fortbestehen zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 wird auf die Monate April und Mai des Etatsjahres 1898/99 ausgedehnt.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Rom, den 29. März 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 1. April 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern für die Monate April und Mai des Etatsjahres 1898/99 betreffend.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der direkten Steuern für die Monate April und Mai des Etatsjahres 1898/99 betreffend.

Vom 30. März 1898.

§ 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 29. l. Mts. in Betreff der Prorogation des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1894 soll jährlich an direkten Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuerkapital der Betrag von je Sechszehn Pfennig, auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von Vierzehn Pfennig und auf die Mark Kapitalrentensteuerkapital der Betrag von Siebenzehn Pfennig ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

§ 2.

Die Steuerkommissariate haben die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien, unter Befolgung der hierüber bestehenden speziellen Vorschriften, auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit zunächst für das erste Ziel des Etatsjahres 1898/99 in Kenntniß gesetzt. Die Distriktseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn

betreffenden Hebregisterpostens auf sein Nachsuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Die auf Grund gegenwärtiger Bekanntmachung zur Ausgabe gelangenden Steuerzettel haben für die letzten fünf Steuerziele des Etatsjahres 1898/99 nur dann Gültigkeit, wenn demnächst durch das Finanzgesetz für die Etatsjahre 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 eine Veränderung in Bezug auf die Höhe des Ausschlags nicht eintritt.

§ 4.

Alle Reklamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerb- und Grundsteuern müssen vor dem 1. Juni 1898 bei dem betreffenden Steuerkommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protokoll über die Reklamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Die Gesuche um Gewerbesteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Etatsjahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli und § 22 der Verordnung vom 23. Juli 1884) müssen innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuerkommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Absatz erwähnten Reklamationen.

§ 5.

Ueber alle im vorigen Paragraphen erwähnten Reklamationen entscheidet, insofern nicht in Folge Behandlung der betreffenden Beschwerden als Remonstrationen willfähriger Bescheid der mit der Regulierung betrauten Behörden erfolgt, das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium.

Für Reklamationen und Rekurse, welche sich auf die Frage der Herabsetzung des fixen Gewerbsteuerkapitals nach Art. 8, sowie des verhältnißmäßigen Zusatzes für Gehülfen nach Art. 13 letzter Absatz und für Miethwerth nach Art. 17 zweiter Absatz des Gewerbsteuergesetzes beziehen, finden die Bestimmungen über die Erledigung bezüglicher Beschwerden bei der Einkommensteuer analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. Dezember 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung, sowie die zu denselben zählenden Kapitalrentensteuerpflichtigen werden durch die im § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise (sofern nicht bei diesen Pflichtigen der Fall des Art. 20 vierter Absatz, Art. 21 zweiter Absatz, Art. 25 Absatz 4 und 5 und Art. 26 des

Einkommensteuergesetzes, des Art. 14 vierter Absatz, Art. 15 zweiter Absatz und beziehungsweise Art. 18 Absatz 5 und 6 und Art. 19 des Kapitalrentensteuergesetzes vorliegt) innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahrs eine neue Beschlußfassung der Veranlagungskommission verlangt, oder innerhalb dieser Zeit, beziehungsweise weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringende schriftliche Reklamation an die Landeskommission eingelegt werden kann (Art. 27 des Einkommen- und Art. 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen, von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Landeskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden, daß:

1) die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Dies ist in der Beschwerde anzugeben (Art. 32, beziehungsweise 24 daselbst).

Reklamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer zweiter Abtheilung, sowie der Kapitalrentensteuer der Einkommensteuerpflichtigen dieser Abtheilung (insoweit nicht die in Absatz 1 erwähnten beschränkenden Bestimmungen, beziehungsweise Art. 49 letzter Absatz anwendbar erscheinen) müssen innerhalb der in § 4 bestimmten Frist, oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb zwei Monaten nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung, bei dem Steuerkommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht den Reklamanten binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen der Rekurs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Art. 51 des Einkommensteuergesetzes, beziehungsweise 20 des Kapitalrentensteuergesetzes).

§ 7.

Reklamationen von Einkommensteuer-, beziehungsweise Kapitalrentensteuerpflichtigen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens müssen binnen 2 Monaten nach dem stattgehabten Verlust bei dem betreffenden Steuerkommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Veranlagungskommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reklamanten binnen 4 Wochen die Berufung, und zwar bei den Einkommensteuerpflichtigen erster Abtheilung an die Landeskommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildete Kommission, zusteht. Erfolgt in letzterem Fall abschlägiger Bescheid, so erscheint innerhalb weiterer vier Wochen Beschwerde bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, zulässig, welches definitiv zu entscheiden hat. Im ersteren Falle dagegen steht dem Pflichtigen gegen die Entscheidung der Landeskommission das Recht der Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht

unter den im vorigen Paragraphen angegebenen Voraussetzungen binnen der gleichen Frist zu (Art. 9, 47 und 51 des Einkommensteuergesetzes, Art. 9 und 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Reklamationen gegen die angesetzte Einkommen-, beziehungsweise Kapitalrentensteuer, welche sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen direkten Steuern über das Reklamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§ 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landeskommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Kommission veranlaßt (Art. 29 und 30 des Einkommen- und Art. 21 und 22 des Kapitalrentensteuergesetzes).

Ueber Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommission beschließt der Verwaltungsgerichtshof (Art. 35 des Einkommen- und Art. 27 des Kapitalrentensteuergesetzes).

§ 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reklamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Reklamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, am 30. März 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 2. April 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken betreffend.

Bekanntmachung,

die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken betreffend.

Vom 29. März 1898.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der vom Bundesrath über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken erlassenen Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 29. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken betreffend.

Vom 11. März 1898.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken

erlassen:

I.

In Konservenfabriken dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende, abweichend von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung, unter den nachstehenden Bestimmungen beschäftigt werden:

1) Die tägliche Arbeitszeit darf dreizehn Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Morgens fallen.
2) Werden Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahr über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebs so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

   Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahrs.
3) An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf der der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte noch an demselben Tage, an welchem Ueberarbeit stattfindet, neben dem Datum die Zahl der Arbeitsstunden einzutragen hat, während welcher Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden.
4) Findet Ueberarbeit an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahre statt, so werden bei der Feststellung, ob die Ueberarbeit durch Minderarbeit an anderen Tagen des Betriebsjahrs ausgeglichen ist (Ziffer 2), für die Tage ohne Ueberarbeit die gemäß § 138 Absatz 2 a. a. O. der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben über die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu Grunde gelegt, soweit nicht der Betriebsunternehmer eine geringere Arbeitsdauer nachweist. Dieser Nachweis kann jedoch nur dadurch erbracht werden, daß die Zahl der Arbeitsstunden, während welcher Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden, nach den Vorschriften der Ziffer 3 auch für Tage mit Minderarbeit auf der daselbst vorgeschriebenen oder auf einer anderen in gleicher Weise ausgehängten Tafel eingetragen ist.

II.

Die Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, nach Maßgabe des § 138a Absatz 5 der Gewerbeordnung Ueberarbeit zu gestatten, bleibt für die Sonnabende unberührt.

III.

In den Räumen, in denen Ueberarbeit stattfindet, muß auf der neben der durch § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, welcher in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1898 in Kraft und haben bis zum 30. April 1908 Gültigkeit.

Berlin, den 11. März 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Graf von Posadowsky.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, den 12. April 1898.

Inhalt: Gesetz, die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs betreffend.

Gesetz,

die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs betreffend.

Vom 27. März 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen — mit Ausnahme der verloosbaren — können in Buchschulden des Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Artikel 2.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Staatsschuldverschreibungen, nebst Zinsschein-Anweisungen (Erneuerungsscheinen) und Zinsscheinen, durch Eintragung in das bei der Staatsschuldenverwaltung zu führende Staatsschuldbuch. Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

In dem Staatsschuldbuch sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Staatsschuldbuche ist eine zweite Ausfertigung zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Staatsschuldbuchs darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im Artikel 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden, und zwar auch nur über diejenigen Stellen desselben, auf welche sich ihr Interesse bezieht.

Die Bestimmung in Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, vom 25. Juni 1895 und in Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes, die Kapitalrentensteuer betreffend, vom 10. Juli 1895 findet auf das Staatsschuldbuch und die mit der Führung desselben beauftragte Behörde keine Anwendung.

Artikel 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.

Artikel 4.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1) Einzelne physische Personen,
2) einzelne Handelsfirmen,
3) einzelne Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hilfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben,
4) einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird nicht mehr, als ein Konto im Staatsschuldbuch eröffnet.

Artikel 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die betreffenden Staatsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden.

Verfügungen über Theile eingetragener Forderungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen der betreffenden Staatsanleihen darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatze und gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Staatsschuldenverwaltung hierdurch ermächtigt wird.

Artikel 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (Artikel 2 Absatz 2), sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im Artikel 4 Nr. 3 und 4 gedachten Gesellschaften und Vermögensmassen gelten die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, bezw. die gemäß Artikel 4 Nr. 3 und 4 zur Verfügung über die Masse befugten Vorstände und Verwalter für berechtigt.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im Artikel 13 Absatz 2 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme eingetragener Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, bezw. nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 15 Nr. 2 im Staatsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

Artikel 8.

Die Eintragungen erfolgen — unter Beachtung der im Artikel 21 getroffenen Bestimmung — in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Staatsschuldenverwaltung eingegangen sind.

Artikel 9.

Ehefrauen und großjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes bezw. Vaters zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

Artikel 10.

Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital und Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein.

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

Artikel 11.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung oder Erbvertrag beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigung für die Zwecke des Staatsschuldbuches ist dasjenige Amtsgericht zuständig und verpflichtet, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und sofern derselbe im Deutschen Reich einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Deutschen Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist; in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls das Amtsgericht Darmstadt I.

Soweit nach landesgesetzlichen Vorschriften Deutscher Staaten zur Ausstellung solcher Bescheinigungen statt der Gerichte Notare oder andere Behörden zuständig sind, ist die Zuständigkeit von dem in Absatz 2 bezeichneten Gerichte auf der Bescheinigung zu bestätigen.

Artikel 12.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen und Zinsen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

Artikel 13.

Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend. Die ohne weitere Angaben beantragte Zahlung der Zinsen an einen Dritten ist einer Vollmachtsertheilung gleich zu achten.

Zur Löschung von persönlichen Beschränkungen des Verfügungsrechts des Gläubigers, welche durch dessen Tod oder durch den Tod des berechtigten Dritten weggefallen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge und Urkunden öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

Artikel 14.

Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken, sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt, sofern deren Aufenthalt bekannt ist.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

Artikel 15.

Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei dem Amtsgericht Darmstadt I auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2) wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet, oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat;
6) wenn hinsichtlich der Berechtigung des eingetragenen Gläubigers Zweifel entstehen.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

Erfolgt Löschung einer eingetragenen Forderung und die gerichtliche Niederlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen, so sind die nicht erhobenen fälligen, noch nicht verjährten Zinsen gleichzeitig mitabzuliefern.

Artikel 16.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Kündigung der in Artikel 1 bezeichneten Anleihen sind die mit ihren Forderungen aus diesen Anleihen im Staatsschuldbuch eingetragenen, von der Kündigung betroffenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

Artikel 17.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 4 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an Denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

Artikel 18.

Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reichs gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch die Hauptstaatskasse oder eine öffentliche, an die Hauptstaatskasse ablieferungspflichtige Kasse, oder mittels Uebersendung durch die Post, oder auf sonstige durch Unser Ministerium der Finanzen zu bestimmende Weise, stets indessen auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Nach Ablauf der gedachten Frist erfolgt die Zahlung nur noch bei der Hauptstaatskasse.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

Artikel 19.

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (Artikel 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

Artikel 20.

An Gebühren werden erhoben:

1) für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staats, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen — jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet — 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;

2) für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark. Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (Artikel 10 Absatz 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden, oder deren Erhebung im Wege der Aufrechnung gegen fällige Zinsen erfolgen.

Artikel 21.

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem, dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorausgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

Artikel 22.

Die Staatsschuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich:

1) dafür, daß die im Staatsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen derselben Anleihe zusammen den gesetzlich festgestellten und begebenen Betrag der letzteren nicht überschreiten;
2) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingereichten Staatsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Artikel 23.

Soweit nach gesetzlicher Bestimmung zur zinsbaren Anlage von vormundschaftlichen und pflegschaftlichen Geldern Schuldverschreibungen der Staatsanleihen geeignet sind, gilt Dasselbe von den im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen.

Soweit Staatsschuldverschreibungen eines Mündels zu hinterlegen sind, kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß an Stelle der Hinterlegung die Umwandlung in Buchschulden des Staats mit einem die Verfügung über die eingetragene Forderung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts knüpfenden Vermerke im Staatsschuldbuch beantragt werde.

Artikel 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird von Unserem Ministerium der Finanzen bestimmt, welches mit der Ausführung desselben beauftragt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Rom, den 27. März 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, den 18. April 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Bekanntmachung,

die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Vom 13. April 1898.

In Folge Bundesrathsbeschlusses vom 22. v. Mts. erhält der § 11 der am 5. Juni 1896 von uns erlassenen Vorschriften obigen Betreffs die nachstehende Fassung:

§ 11.

Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleich gestellt.

Darmstadt, den 13. April 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Kratz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 20. April 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 betreffend.

Bekanntmachung,

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten betreffend.

Vom 25. März 1898.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 25. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Abdruck.

Bekanntmachung,

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten betreffend.

Vom 14. März 1898.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. März 1898 die nachstehenden Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten beschlossen.

Bestimmungen

über den

Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten.

I. Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer.

§ 1.

Jeder Auswanderungsunternehmer ist verpflichtet, die von ihm beförderten Auswanderer in ein Verzeichniß nach dem im Anhange beigefügten Formular, und zwar für jedes Schiff gesondert, einzutragen. Er ist befugt, dem Formulare noch weitere Spalten hinzuzufügen.

§ 2.

Spätestens am Tage nach Abgang eines Schiffes, welches Auswanderer an Bord genommen hat, muß der Unternehmer das im § 1 gedachte Verzeichniß der Auswanderungsbehörde in zwei Abschriften (Kopien, Abdrücken) einreichen.

In außerdeutschen Häfen, von welchen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer befördert werden, ist das Verzeichniß dem deutschen Konsul einzureichen.

§ 3.

Dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen ist zu jeder Zeit Einsicht in das Schiffstagebuch zu gewähren.

§ 4.

Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines mit ihnen (bei Familien mit dem Familienvorstande) vorher in deutscher Sprache abgeschlossenen schriftlichen Vertrags. Dem Vertrage dürfen Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden.

§ 5.

Verträge mit Auswanderern, welche über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden sollen, müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1) den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2) den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
3) den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
4) den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes;
5) den Namen der Schiffslinie;
6) den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
7) den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
8) das Alter;
9) den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheirathet, ledig);
10) den bisherigen Wohnort;
11) den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
12) die Erklärung, daß der Reisende für Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht — Ziffer 24), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Ausschiffungshafen außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu entrichten hat;
13) die Angabe, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist;
14) die Angabe, welchen Theil des bezahlten Ueberfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten werden muß; dieser Theil darf nicht mehr als die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes betragen;
15) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung in der Beförderung an dem zur Abfahrt oder zur Einschiffung bestimmten Orte ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogirhause oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthause zu gewähren;
16) die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;
17) die Verpflichtung des Unternehmers, das Ueberfahrtsgeld unverkürzt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird;
18) die Verpflichtung des Unternehmers, das Ueberfahrtsgeld nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Theiles zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt;
19) die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jeden über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
20) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nöthige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

21) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
22) die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nöthigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
23) die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
24) die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens ½ Kubikmeter ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
25) die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassersgefahr zu versichern;
26) die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
27) die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;
28) die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in den Händen des Reisenden bleibt;
29) den Ort und Tag des Vertragsabschlusses;
30) die Unterschriften der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§ 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

§ 6.

Wird bei einer Beförderung über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach einem außereuropäischen Hafen auch die Weiterbeförderung und Verpflegung oder nur die Weiterbeförderung der Auswanderer vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel übernommen, so müssen die Verträge außer den im § 5 vorgeschriebenen Angaben und Bestimmungen enthalten:

6a. die genaue Bezeichnung des Auswanderungsziels;
6b. die Beförderungsmittel vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel;
11a. den Preis für die Weiterbeförderung vom Ausschiffungshafen nach dem Auswanderungsziele;
26a. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;
26b. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach bürgerlichem Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;

26c. die Verpflichtung des Unternehmers, falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der Weiterbeförderung stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückzuerstatten;

26d. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls dieser im außereuropäischen Ausschiffungshafen aus anderen Gründen von der Weiterbeförderung zurücktreten sollte, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis, vorbehaltlich eines bestimmt zu bezeichnenden, keinenfalls mehr als zehn vom Hundert betragenden Abzugs zurückzuerstatten;

26e. die Angabe, wieviel Gepäck des Reisenden bei der Weiterbeförderung frei befördert wird, soweit diese Angabe zur Zeit des Vertragsabschlusses gemacht werden kann;

26f. insoweit die Weiterbeförderung und Verpflegung vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel dem Unternehmer bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Bedingung gemacht worden ist:

die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls durch einen Unfall des Beförderungsmittels oder einen anderen außerhalb der Person des Reisenden liegenden Umstand die Fortsetzung der bereits angetretenen Weiterreise verhindert werden oder eine längere Unterbrechung derselben eintreten sollte, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung des Reisenden, sowie seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

§ 7.

Verträge mit Auswanderern, welche von oder durch Deutschland kommend sich zu Schiff oder mit der Eisenbahn nach einem außerdeutschen Hafen begeben, um von dort aus nach einem außereuropäischen Lande befördert zu werden (Verträge über Beförderung mit Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen oder Verträge über die Beförderung über einen außerdeutschen Einschiffungshafen des europäischen Festlandes), müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1) den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2) die Verpflichtung des Unternehmers, die Beförderung der Reisenden von Deutschland bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen zu übernehmen, insoweit nicht der Reichskanzler bei geringem Verkehre der in Betracht kommenden Schiffslinie Ausnahmen gestattet hat;
3) den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
4) den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
5) die Angabe des Reisewegs bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird;
6) die Angabe der Beförderungsmittel auf den einzelnen Strecken dieses Reisewegs, und zwar für die zu Schiff zurückzulegenden Strecken: den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes, den Namen der Schiffslinie, die Bezeichnung des Schiffsplatzes; für die mit der Eisenbahn zurückzulegenden Strecken: die Angabe der Wagenklasse;
7) den Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird;
8) den Namen und die Nationalität des zur außereuropäischen Fahrt zu benutzenden Schiffes;
9) den Namen der Schiffslinie;
10) den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
11) den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
12) das Alter;

13) den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheirathet, ledig);

14) den bisherigen Wohnort

15) den Preis der Beförderung in Reichswährung bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, für jede einzelne Person, und zwar wenn die Beförderung theils zu Schiff, theils mit der Bahn erfolgt, getrennt für jede Art der Beförderung;

16) den Preis der Beförderung in Reichswährung von dem vorbezeichneten Hafen bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen für jede einzelne Person;

17) die Erklärung, daß der Reisende von Deutschland bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen für Beförderung und Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht — Ziffer 29), sowie für Beköstigung und Unterbringung, soweit diese übernommen sind, außer dem vorbezeichneten Preise nichts zu bezahlen hat;

18) die Angabe, wo und wann sich der Reisende in Deutschland zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck in Deutschland spätestens einzuliefern ist;

19) die Angabe, welchen Theil des bezahlten Ueberfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten werden muß; dieser Theil darf nicht mehr als die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes betragen;

20) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung, in der Beförderung, an dem Orte, wo die Verzögerung erfolgt, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogirhaus oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthause zu gewähren;

21) die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises oder des entsprechenden Theiles desselben zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;

22) die Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrpreis für die Beförderung von Deutschland nach dem außereuropäischen Ausschiffungshafen oder den entsprechenden Theil desselben unverkürzt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Reise oder vor Antritt der außereuropäischen Fahrt stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt oder der Fortsetzung der Reise verhindert wird;

23) die Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrpreis nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Theiles des in Ziffer 23 bezeichneten Fahrpreises zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt;

24) die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;

25) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nöthige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

26) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und wie die erforderlichen Waschseinrichtungen zu gewähren;

27) die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nöthigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;

28) die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;

29) die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens ½ Kubikmeter ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist,

und, falls die Beförderung bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, ganz oder theilweise mit der Eisenbahn oder einem Flußschiff erfolgt: die Angabe, wieviel Gepäck während dieses Theiles der Reise frei befördert wird und wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;

30) die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck während der Seereise auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassersgefahr zu versichern;

31) die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert, oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;

31a. falls die Beförderung des Reisenden nach dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, ganz oder theilweise mit der Eisenbahn oder mit einem Flußschiff erfolgt:
die Verpflichtung des Unternehmers, auch dem während dieses Theiles der Reise etwa erkrankten Reisenden die nöthigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;

31b. soweit die vorgenannte Beförderung mit der Eisenbahn erfolgt und die Verpflegung des Reisenden während der Bahnfahrt übernommen wird:
die Verpflichtung des Unternehmers, an bestimmten näher zu bezeichnenden Stationen den Reisenden zu beköstigen und ihm bei längerem als dreistündigem Aufenthalte kostenfreie Unterkunft in einem Gasthause zu gewähren;

32) die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;

33) die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;

34) den Ort und Tag des Vertragsabschlusses;

35) die Unterschrift der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§ 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

§ 8.

Wird bei einer Beförderung der im § 7 bezeichneten Art auch die Weiterbeförderung der Auswanderer vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel übernommen, so gelten

auch hierfür die Bestimmungen des § 7, jedoch mit der Maßgabe, daß die unter Ziffer 2 daselbst vorgesehene Verpflichtung des Unternehmers, für die Beförderung des Reisenden zu sorgen, nicht nur bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen, sondern bis zur Erreichung des Auswanderungsziels zu übernehmen ist.

Außerdem müssen die Verträge enthalten:

10a. die genaue Bezeichnung des Auswanderungsziels;

10b. die Beförderungsmittel vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel;

16a. den Preis für die Weiterbeförderung vom außereuropäischen Ausschiffungshafen nach dem Auswanderungsziele;

31c. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;

31d. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung der durch die anderweitige Weiterreise entstandenen Kosten zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz;

31e. die Verpflichtung des Unternehmers, falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der Weiterbeförderung stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückzuerstatten;

31f. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls dieser im außereuropäischen Ausschiffungshafen aus anderen Gründen von der Weiterbeförderung zurücktreten sollte, den für die Weiterbeförderung gezahlten Fahrpreis vorbehaltlich eines bestimmt zu bezeichnenden, keinenfalls mehr als zehn vom Hundert betragenden Abzugs zurückzuerstatten;

31g. die Angabe, wieviel Gepäck des Reisenden bei der Weiterbeförderung frei befördert wird, soweit diese Angabe zur Zeit des Vertragsabschlusses gemacht werden kann;

31h. insoweit die Weiterbeförderung und Verpflegung von dem außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel dem Unternehmer bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Bedingung gemacht worden ist:

die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls durch einen Unfall des Beförderungsmittels oder einen anderen, außerhalb der Person des Reisenden liegenden Umstand die Fortsetzung der bereits angetretenen Weiterreise unmöglich gemacht werden oder eine längere Unterbrechung derselben eintreten sollte, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung des Reisenden, sowie seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

§ 9.

Verträge über die Beförderung von Auswanderern über See nach einem außerdeutschen Orte in Europa müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1) den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2) die Verpflichtung des Unternehmers, die Beförderung des Reisenden von Deutschland bis zur Landung im Ausschiffungshafen zu übernehmen;
3) den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
4) den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;

5) den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes;
6) den Namen der Schiffslinie;
7) den Ausschiffungshafen;
8) den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
9) das Alter;
10) den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheirathet, ledig);
11) den bisherigen Wohnort;
12) den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
13) die Erklärung, daß der Reisende von Deutschland bis zur Landung im Ausschiffungshafen für Beförderung und Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht — Ziffer 20), sowie für Beköstigung und Unterbringung, soweit diese übernommen sind, außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu bezahlen hat;
14) die Angabe, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist;
15) die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahr alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
16) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nöthige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
17) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
18) die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nöthigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
19) die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
20) die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens 1/2 Kubikmeter ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wie viel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
21) die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassersgefahr zu versichern;
22) die Erklärung, daß im Uebrigen die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden sich nach den in dem Deutschen Handelsgesetzbuch über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden enthaltenen Bestimmungen richten;
23) die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
24) die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche u. s. w bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;
25) die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt

26) den Ort und den Tag des Vertragsabschlusses;

27) die Unterschriften der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§ 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

§ 10.

Der dem Auswanderer hinsichtlich seiner Person und seines Gepäcks für die Beförderung mit einem binnenländischen Beförderungsmittel berechnete Preis darf den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen.

§ 11.

Für die Verträge dürfen nur Formulare verwendet werden, deren Muster von dem Unternehmer dem Reichskanzler eingereicht und von diesem genehmigt sind.

§ 12.

Der Vertrag ist dem Auswanderer, bei einer auswandernden Familie dem Familienvorstande, vor der Einschiffung oder, falls auch die Bahnbeförderung zum Hafen übernommen ist, vor deren Beginn auszuhändigen und dauernd zu belassen.

§ 13.

Mit Auswanderern, welche aus oder durch Deutschland kommend sich nach einem außerdeutschen Hafen begeben wollen, um von dort aus nach einem außereuropäischen Lande befördert zu werden, dürfen nur Verträge der in den §§ 7 und 8, nicht aber der im § 9 bezeichneten Art geschlossen werden.

§ 14.

Die Auswanderungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 27 bis 30 des Gesetzes über das Auswanderungswesen entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe versichert oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag hinterlegt.

Im Falle der Versicherung bedürfen sowohl die Wahl des Versicherers, wie der Inhalt der Versicherungspolice der Genehmigung durch die Auswanderungsbehörde. Die Police über die geschlossene Versicherung ist spätestens sechsunddreißig Stunden nach Abgang des Schiffes der Auswanderungsbehörde einzuliefern.

Die etwaige Hinterlegung ist bei der im § 26 dieser Bestimmungen bezeichneten Stelle zu bewirken und der Auswanderungsbehörde vor Abgang des Schiffes nachzuweisen.

Wird die Verwendung des sichergestellten Betrags oder eines Theils desselben nöthig, so ist der Unternehmer zur sofortigen Ergänzung verbunden.

Falls der Unternehmer durch Säumniß in der Erfüllung seiner im Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten ein Einschreiten der Behörden veranlaßt, ist die Auswanderungsbehörde befugt, die durch die Säumniß erwachsenen Kosten aus der Versicherungs- oder der Hinterlegungssumme zu decken. Sie ist berechtigt, zu diesem Zwecke die Versicherungssumme zu erheben. Ein entsprechender Vermerk ist in die Police, beziehungsweise die Hinterlegungsurkunde aufzunehmen.

§ 15.

Der Unternehmer bedarf zur Beförderung der Auswanderer mit gecharterten Schiffen der vorgängigen Genehmigung der Auswanderungsbehörde.

II. Geschäftsbetrieb der Agenten.

§ 16.

Der Auswanderungsagent hat in jedem Falle, in welchem er den Abschluß eines Beförderungsvertrags vermittelt, dem Auswanderer (bei Familien dem Familienvorstande) einen Empfangsschein auszustellen.

§ 17.

Die Empfangsscheine müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1) je nach der Art des zu vermittelnden Vertrags die Angaben, welche
   a. in den Ziffern 1 bis 6 des § 5 oder
   b. in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des § 6 oder
   c. in den Ziffern 1, 3 bis 10 des § 7 oder
   d. in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des § 8 oder
   e. in den Ziffern 1, 3 bis 7 des § 9

   vorgesehen sind;
2) die von dem Auswanderer auf den Fahrpreis geleisteten Zahlungen;
3) die in den Spalten 1 bis 11 des im Anhange beigefügten Verzeichnisses vorgesehenen Angaben;
4) den Preis für die Beförderung, getrennt für die einzelnen Strecken der Beförderung und die einzelnen Personen;
5) den Namen und Wohnort des Agenten;
6) den Tag und Ort der Ausstellung des Empfangsscheins und die Unterschrift des Agenten;
7) eine nach den einzelnen Posten getrennte Abrechnung über alle von dem Auswanderer aus irgend einem Grunde an den Agenten geleisteten Zahlungen;
8) unter der Ueberschrift „Bedingungen" je nach der Art des zu vermittelnden Vertrags die Angaben, welche
   a. in den Ziffern 12 bis 26 des § 5 oder
   b. in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des § 6 oder
   c. in den Ziffern 2, 17 bis 31b des § 7 oder
   d. in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des § 8 oder
   e. in den Ziffern 2, 13 bis 23 des § 9

   vorgesehen sind;
9) unter der Ueberschrift „Rathschläge" Folgendes:

   Es wird dem Reisenden empfohlen:
   a. auf oder an jedem Gepäckstück äußerlich seinen Namen deutlich lesbar in unverwischbarer Farbe anzubringen;
   b. ein behördlich beglaubigtes Verzeichniß seiner Gepäckstücke und der darin befindlichen Gegenstände mit sich zu führen;
   c. sich mit einem Passe oder Heimathscheine zu versehen.

§ 18.

Für die Empfangsscheine dürfen nur Formulare verwendet werden, deren Muster von dem Unternehmer dem Reichskanzler eingereicht und von diesem genehmigt sind.

Sämmtliche Agenten eines Unternehmers haben das nämliche Muster zu verwenden.

§ 19.

Die Formulare müssen unter fortlaufenden Nummern in festgebundenen Büchern, welche mit Seitenzahlen versehen sind und auf dem ersten Blatte die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zahl der Seiten tragen, enthalten sein. In den Büchern müssen neben dem Formular eines jeden Empfangsscheins zwei gleichlautende Formulare zu Abschriften des Empfangsscheins dergestalt enthalten sein, daß der Empfangsschein und eine Abschrift desselben ohne Verletzung des Einbandes herausgenommen werden können. In den zu Abschriften bestimmten Formularen können die unter den Ziffern 8 und 9 des § 17 bezeichneten Gegenstände fehlen.

§ 20.

Der Agent hat, sobald er das Formular eines Empfangsscheins ausfüllt, in der gleichen Weise auch die beiden Formulare zu den Abschriften auszufüllen. Der Empfangsschein ist dem Auswanderer auszuhändigen; von den Abschriften ist die eine alsbald dem Unternehmer zu übersenden, während die zweite mit dem Buche in den Händen des Agenten verbleibt.

§ 21.

Agenten, welche den Beförderungsvertrag selbst abschließen, haben das Vertragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen. Außerdem finden die §§ 16 bis 20 Anwendung.

§ 22.

Die Landes-Zentralbehörden können vorschreiben, daß die Agenten von dem Abschluß oder der Vermittelung von Beförderungsverträgen binnen einer bestimmten Frist einer von ihnen zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu machen haben.

III. Gemeinsame Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten.

§ 23.

Die Unternehmer haben ihren Agenten, ausländische Unternehmer auch ihren Bevollmächtigten, den Preis für die Beförderung von Auswanderern genau mitzutheilen. Bevollmächtigten wie Agenten ist es verboten, den Auswanderern einen höheren als den vom Unternehmer festgesetzen Preis zu berechnen.

§ 24.

Die Unternehmer haben ihre an die Agenten und Auswanderer gerichteten Schreiben zu kopiren. Die gleiche Bestimmung gilt für die Agenten hinsichtlich der von ihnen an die Unternehmer und Auswanderer gerichteten Schreiben.

Die Auswandererverzeichnisse, die Abschriften der Empfangsscheine und der gesammte Schriftwechsel sind noch drei Jahre nach der letzten Eintragung, beziehungsweise nach dem Empfang oder der Absendung der Schreiben genau nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen, der Auswanderungsbehörde und der Ortspolizeibehörde der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Unternehmers oder des Agenten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 25.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, den Unternehmern und den Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate an öffentlichen Orten für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Theile desselben zu untersagen.

In den Annoncen, Prospekten und Zirkularen muß stets der Weg, auf welchem die Auswanderer befördert werden sollen, ausdrücklich und genau bezeichnet werden; soll ein Schiffswechsel stattfinden, so ist dies ebenfalls anzugeben.

§ 26.

Die gemäß §§ 5, 7, 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen zu bestellende Sicherheit ist durch Hinterlegung des von dem Reichskanzler, bei Agenten von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrags in baarem Gelde oder in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu leisten.

Die Landes-Zentralbehörden können die Hinterlegung in anderen Papieren zulassen; sie bezeichnen die Stellen, bei denen die Hinterlegung zu erfolgen hat.

Welche Landes-Zentralbehörden zuständig sind, bestimmt sich nach dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Unternehmers oder des Agenten, bei den im § 4 des Auswanderungsgesetzes bezeichneten Unternehmern nach dem Wohnorte des Bevollmächtigten.

§ 27.

In der Urkunde, durch welche die Sicherheit bestellt wird, haben sich die Unternehmer und Agenten den nachstehend bezeichneten Verbindlichkeiten zu unterwerfen.

§ 28.

Die bestellte Sicherheit haftet für alle anläßlich des Geschäftsbetriebs der Unternehmer und Agenten gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten, insbesondere:

1) für alle Nachtheile und Kosten, welche den Auswanderern dadurch entstehen, daß die ihnen auf Grund
   a. des Beförderungsvertrags,
   b. des Gesetzes über das Auswanderungswesen, sowie der zur Ausführung desselben ergangenen Vorschriften und Verordnungen,
   c. der den Unternehmern und Agenten bei der Erlaubnißertheilung etwa gestellten besonderen Bedingungen

   zustehenden Ansprüche nicht erfüllt sind;
2) für alle Kosten, welche einer Reichs- oder Landesbehörde dadurch entstehen, daß die Nichterfüllung der unter 1 bezeichneten Verbindlichkeiten das Einschreiten der Behörde veranlaßt hat;
3) für alle Geldstrafen und Kosten, auf welche wegen Zuwiderhandlung gegen die unter 1b und c genannten Vorschriften erkannt worden ist.

§ 29.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, aus der bestellten Sicherheit zu berichtigen:

a. die im § 28 Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche der Auswanderer, sobald dieselben entweder durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen oder durch ein mit dem Vollstreckungsurtheile versehenes Erkenntniß eines ausländischen Gerichts oder durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde oder durch Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters festgestellt sind;

b. die im § 28 Ziffer 2 bezeichneten Ansprüche einer Reichs- oder Landesbehörde, sobald die der Behörde erwachsenen Kosten bei der Reichsbehörde durch deren Beschluß, bei der Landesbehörde durch den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde, nach Anhörung des Unternehmers oder Agenten festgestellt sind;

c. die Geldstrafen und Kosten, welche durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß oder durch rechtskräftigen Strafbefehl (Strafverfügung) festgestellt sind.

§ 30.

Wenn die hinterlegte Summe durch Ersatzleistungen verringert oder erschöpft ist, so muß sie innerhalb eines Monats wieder auf ihren ursprünglichen Betrag gebracht werden. Das Gleiche muß geschehen, wenn der Kurswerth der hinterlegten Papiere sich um zehn vom Hundert niedriger stellt, als der bei der Annahme der Sicherheit berechnete Werth.

§ 31.

Die Rückgabe der Sicherheit kann beantragt werden, wenn Der, welcher sie bestellt hat, stirbt oder auf die erhaltene Erlaubniß verzichtet oder wenn ihm diese entzogen wird.

Die Rückgabe erfolgt, nachdem alle Ansprüche an die bestellte Sicherheit erledigt sind, frühestens aber ein Jahr nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Rückgabe beantragt werden kann. Sie kann schon früher erfolgen, wenn ein Geschäftsnachfolger die Haftung für alle Verbindlichkeiten seines Vorgängers unter Bereitstellung seiner Sicherheitsleistung für dieselbe übernimmt.

Berlin, den 14. März 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) Graf von Posadowsky.

Anhang. (Auswanderer-Verzeichniß).

Namen des Unternehmers
(bezw. auch des Bevollmächtigten oder des Stellvertreters).

Verzeichniß

der mit dem (Nationalität) ..... Dampf-/Segel- schiffe (Namen) ..... am ..... von ..... direkt/über ..... nach dem Hafen (Ueberseeischer Ausschiffungshafen) .....

beförderten Auswanderer.

Nummer.	Die zu einer Familie gehörenden Personen sind unter einander zu schreiben und durch eine **Klammer** als zusammengehörig zu bezeichnen.		Geschlecht		Alter (in Jahren)	(Bei deutschen Männern von 17 bis 25 Jahren.) Ist die Entlassungsurkunde oder das Zeugniß (§ 23 des Auswgs.) vorgelegt?	Familienstand (ledig u. s. w.)	Bisheriger Wohnort*)	Staatsangehörigkeit	Bezeichnung des bisherigen Berufs**)	Stellung im bisherigen Berufe**)	Ziel der Auswanderung (Ort und Staat)
	Zunamen	Vornamen	männlich	weiblich								
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

*) Anmerkung 1 (nur für die erste Seite des Verzeichnisses). Die Bezeichnung des Wohnorts muß eine so genaue sein, daß die Verwechselung mit einem gleich oder ähnlich lautenden Namen ausgeschlossen ist.

**) Anmerkung 2 (nur für die erste Seite des Verzeichnisses). Die Angabe des Berufs muß eine ganz genaue sein.

									Es genügt z. B. nicht:		Fabrikarbeiter	
									sondern muß heißen:	Textil-	Arbeiter	
										Buchbinder	Geselle	
										Landwirth	Tagelöhn.	
										Landwirth	Besitzer	
									Geht aus der Bezeichnung des Berufs schon die Stellung darin hervor, so wird über beide Spalten geschrieben, z. B.		Kellner	
											Beamter	

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 betreffend.

Vom 14. April 1898.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen und der vorstehend abgedruckten, vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898) wird Folgendes bestimmt:

I. Der Antrag auf Ertheilung der nach den §§ 11 und 15 des Reichsgesetzes nöthigen Erlaubniß ist bei dem Kreisamt, innerhalb dessen Bezirk der Nachsuchende das Geschäft eines Agenten betreiben will, schriftlich einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1) Angaben über Namen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der gewerblichen Niederlassung, Alter, Stand, Beruf und seitherige Thätigkeit des Nachsuchenden;

2) glaubhafte Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse, insbesondere den Nachweis darüber, daß der Nachsuchende in der Lage ist, aus eigenen Mitteln eine Sicherheit von mindestens 1500 Mark zu bestellen, oder daß der Unternehmer, welchen er vertreten will, sich verpflichtet, die Sicherheit für ihn zu bestellen.

Dem Antrage ist die Vollmacht des für das Reichsgebiet (§ 2 des R.-G.) zugelassenen Unternehmers oder im Falle der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf einen benachbarten Bezirk (§ 15 Absatz 2 des R.-G.) die von dem Kreisamt der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes ausgestellte Erlaubnißurkunde beizulegen.

II. Das zuständige Kreisamt hat nöthigenfalls unter Veranstaltung geeigneter Erhebungen zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Agenten Gewähr für Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb bietet.

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird das zuständige Kreisamt dem Nachsuchenden die Ertheilung der widerruflichen Erlaubniß zusichern und die Aushändigung der Erlaubnißurkunde von der Bestellung der Sicherheit abhängig machen. Die Ertheilung der Konzession oder die Ausdehnung der Erlaubniß ist vom Kreisamt auf Kosten des Antragstellers im Kreisblatt zu veröffentlichen.

Formular A. u. B.

Die Höhe der Sicherheit wird in jedem einzelnen Falle von dem zuständigen Kreisamte nach Maßgabe des voraussichtlichen Umfangs des Geschäftsbetriebs des Agenten bestimmt.

Eine Erhöhung der Mindestsicherheit wird in der Regel dann einzutreten haben, wenn der Ort der gewerblichen Niederlassung des Agenten über 10 000 Einwohner hat, oder wenn der Nachsuchende kein eigenes Vermögen besitzt.

Im Falle einer Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf benachbarte Kreise oder Theile von solchen ist für jeden hinzukommenden Kreis von dem für letzteren zuständigen Kreisamt eine entsprechende Erhöhung der Sicherheit zu verfügen.

Die Sicherheit ist in baarem Gelde oder in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder in anderen mündelsicheren Werthpapieren zu leisten.

Die Kreisämter werden die Kautionen in Verwahr nehmen und über die Sicherheitsbestellung eine Urkunde in zwei Ausfertigungen, unter Beobachtung der §§ 27 ff. der vom Bundesrath unterm 14. März 1898 (Reg.-Blatt S. 224 ff.) erlassenen näheren Bestimmungen, aufnehmen. Eine Ausfertigung dieser Urkunde ist zu den Werthpapieren zu legen.

III. Jede nach § 19 des Reichsgesetzes mit Beschwerde anfechtbare kreisamtliche Verfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Gesuchsteller schriftlich, unter Hinweis auf die Beschwerdefrist, gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen.

IV. Die Kreisämter werden darüber wachen, daß die hinterlegte Summe im Falle einer Verringerung durch Ersatzleistungen oder falls der Kurswerth der hinterlegten Papiere sich um zehn vom Hundert niedriger stellt, als der bei der Annahme der Sicherheit berechnete Werth, innerhalb eines Monats wieder auf den ursprünglich festgesetzten Betrag gebracht werde. (Vergl. § 30 der Bestimmungen des Bundesraths d. d. 14. 3. 98, Reg.-Bl. S. 224 ff.)

V. Der Antrag auf Rückgabe der Sicherheit ist auf Kosten des Nachsuchenden von dem zuständigen Kreisamte im Kreisblatte mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Sicherheit entgegengesetzt werden sollen, innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem zuständigen Kreisamte mit der Nachweisung anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. (Vergl. § 31 der Bestimmungen des Bundesraths d. d. 14. 3. 98, Reg.-Bl. S. 224 ff.)

VI. Die Kreisämter werden den Geschäftsbetrieb der Agenten sorgfältig durch Vornahme von Visitationen überwachen, namentlich auch in der Richtung, daß die vom Bundesrath unterm 14. 3. 98 (Reg.-Bl. S. 224 ff.) erlassenen Bestimmungen über die von den Agenten zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen, sowie über die in Anwendung zu bringenden Formulare beobachtet werden.

VII. Die Rückgabe der von den seither konzessionirten Agenten gestellten Kautionen ist nach Maßgabe des § 8 der Verordnung vom 25. Januar 1851 dann einzuleiten und durchzuführen, wenn diese Agenten auf Grund des Reichsgesetzes nicht neu konzessionirt werden. In letzterem Falle müssen die Agenten sich verpflichten, mit der Sicherheit auch für alle anläßlich des früheren Geschäftsbetriebes gegenüber den Behörden und Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten zu haften.

Darmstadt, den 14. April 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Formular A.

Erlaubniß-Urkunde.

Dem .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in ..... von Beruf .....

welcher die ..... Staatsangehörigkeit besitzt, wird gemäß § 11 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen für seine Person die Erlaubniß ertheilt, bei der Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern als Agent des Unternehmers

.....

durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß von Beförderungsverträgen gewerbsmäßig mitzuwirken.

Die Erlaubniß berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Kreis*) .....

Die Erlaubniß kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden (Reichsgesetz § 18).

Dem Agenten ist untersagt, Geschäfte der bezeichneten Art für andere, als den genannten Unternehmer zu besorgen, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, oder durch Stellvertreter, oder im Umherziehen zu betreiben (Reichsgesetz §§ 16 und 17).

Die gemäß § 14 des Reichsgesetzes zu bestellende Sicherheit wurde auf ..... Mark (in Worten) .....

festgesetzt.

Dieselbe haftet für alle anläßlich des Geschäftsbetriebs des Agenten gegenüber den Behörden und den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten, sowie für Geldstrafen und Kosten (Reichsgesetz § 20).

....., den ten ..... 18 .....

Großherzogl. Hess. Kreisamt .....

*) Wenn die Erlaubniß sich nur auf Theile eines Kreises erstreckt, ist diese Beschränkung anzugeben.

Formular B.

Dem .....

wohnhaft in .....

wird hiermit gestattet, seinen Geschäftsbetrieb als Agent des Auswanderungsunternehmers .....

.....

nach Maßgabe der vorstehenden Erlaubniß-Urkunde des .....

.....vom .....ten.....18..... auf den Kreis *) .....

.....

auszudehnen.

Die zu bestellende Sicherheit wurde von ..... Mark auf ..... Mark (in Worten)

..... erhöht.

....., den .....ten.....18.....

Großherzogl. Hess. Kreisamt .....

*) Wenn die Erlaubniß sich nur auf Theile des Kreises erstreckt, ist diese Beschränkung anzugeben.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 26. April 1898.

Inhalt: 1) Gesetz, anderweitige Bemessung der Bezüge für die Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten (Gesetz vom 26. März 1897) betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Uebergang der im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecke der Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Viernheim nach Weinheim an die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt betreffend.

Gesetz,

anderweitige Bemessung der Bezüge für die Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten (Gesetz vom 26. März 1897) betreffend.

Vom 21. April 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel 30 des Gesetzes vom 26. März 1897 (Reg.-Blatt S. 25) ist aufgehoben und wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Artikel 30.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im Artikel 32 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechzehn Mark betragen und die nachfolgenden Beträge nicht übersteigen:

1) für Wittwen der Beamten, die nach den für die Gemeinschaftsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen beziehen:
   a. den Wohnungsgeldzuschuß der ersten Abtheilung . . . . . 3000 M.
   b. den Wohnungsgeldzuschuß der zweiten Abtheilung . . . . . 2500 „
2) für Wittwen der übrigen Beamten . . . . . 2000 „

Artikel II.

Der Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 1897 erhält als dritten Absatz folgende Vorschrift:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage 1/20 des nach Maßgabe der Artikel 30 und 32 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. April 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Bekanntmachung,

den Uebergang der im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecke der Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Viernheim nach Weinheim an die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt betreffend.

Vom 1. April 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die dem Konsortium Bankhaus W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim, Generalunternehmer Hermann Bachstein in Berlin und Bank für Handel und Industrie in Darmstadt am 12. Oktober 1886 ertheilte Landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecke der Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Viernheim nach Weinheim gemäß den unten abgedruckten Bedingungen an die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt auf Grund stattgehabter Veräußerung übertragen worden.

Wegen des Eintritts in die bestehenden, zur Ausübung dieser Konzession nöthigen Verträge mit Dritten ist es der Gesellschaft überlassen worden, sich mit diesen zu verständigen.

Es wird dies hiermit, unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Konzessionsurkunde vom 12. Oktober 1886, Regierungsblatt I, Seite 131, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. April 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Schäfer.

Abdruck.

Bedingungen

für die Uebertragung der dem Konsortium: Bankhaus W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim, Generalunternehmer Hermann Bachstein in Berlin und Bank für Handel und Industrie in Darmstadt konzessionirten Nebenbahn Mannheim—Weinheim an die Aktiengesellschaft „Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft" zu Darmstadt.

---

1) Die Betheiligung an den allgemeinen Verwaltungskosten erfolgt nach Maßgabe der Betriebslänge sämmtlicher Linien der Gesellschaft.

2) Die allgemeinen Anlehensbedingungen, auf Grund deren die Ausgabe der Anleihen der Aktiengesellschaft stattfindet, und jede Veränderung derselben, wie auch die Erhöhung des Aktien- und des Prioritätenkapitals über die Beträge von 6 500 000 M. bezw. 6 000 000 M., bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

3) Die Mitglieder des Aufsichtsraths, sowie alle Beamten der Aktiengesellschaft müssen deutsche Staatsangehörige sein.

Auf bereits früher von der Großherzoglichen Regierung bestätigte Beamte der jetzigen Verwaltung der an die Aktiengesellschaft übergehenden Bahnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4) Die Staatsaufsichtsbehörde, sowie die von dieser mit Ausübung der Staatsaufsicht beauftragten Beamten haben gegenüber der Aktiengesellschaft die nämlichen Befugnisse, welche denselben seither gegenüber dem Konsortium und dessen Organen zustanden.

Aenderungen in der Auswahl der Stellen, welche als Staatsaufsichtsbehörde oder als deren Organe in der Ausübung der Staatsaufsicht zu fungiren haben, bleiben dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

5) Alle Beschlüsse der Aktiengesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs anderer als der in den Statuten bezeichneten Bahnen, die Uebertragung des Betriebs einer der eigenen

Bahnen an einen anderen Unternehmer oder an eine andere Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung bezw. Abänderung früherer Beschlüsse überall dann erforderlich, wenn dieselben seiner Zeit vom Staate genehmigt worden waren.

6) Jede Aenderung der Statuten bedarf der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

7) Die Sitzungen des Aufsichtsraths haben in der Regel in Darmstadt stattzufinden.

8) Die Jahresberichte sämmtlicher der Aktiengesellschaft gehöriger oder von derselben betriebener Bahnlinien sind der Großherzoglichen Regierung alljährlich vorzulegen.

9) Zur Sicherung der Mittel für Einrichtungen und Maßregeln, welche im öffentlichen Interesse Seitens der Großherzoglichen Regierung wegen der Hessischen Linien für angezeigt erachtet werden, ist ein Betrag von 100 000 M. in mündelsicheren Papieren anzulegen und von anderen Fonds getrennt zu verwalten. Ausgaben zu Lasten dieses Fonds, dessen Stand jährlich nachzuweisen ist, bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung. Nach jeder Verminderung ist derselbe durch die Zinsen des Restes wieder auf den Betrag von 100 000 M. zu bringen.

10) Das Konsortium bleibt für alle durch die Uebernahme und den Betrieb der Linie bis zu deren Uebergang an die Aktiengesellschaft entstandenen Verpflichtungen weiter verhaftet. Diese Ansprüche können jedem der Mitglieder des Konsortiums gegenüber auf das Ganze, und ohne daß sich jenes auf eine Mitverhaftung des anderen Mitglieds berufen kann, geltend gemacht werden. Der Großherzoglichen Regierung steht es übrigens frei, sich wegen dieser Verpflichtungen nach ihrer freien Wahl auch an die Aktiengesellschaft zu halten.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 30. April 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Bestellung eines Großherzoglichen Polizeikommissärs für die Stadt Bad-Nauheim betreffend.

Bekanntmachung,

die Bestellung eines Großherzoglichen Polizeikommissärs für die Stadt Bad-Nauheim betreffend.

Vom 27. April 1898.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Handhabung der Lokalpolizei in der Stadt Bad-Nauheim auf Grund des Artikels 53 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung für das Großherzogthum Hessen betreffend, vom 15. Juni 1874 mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. einem besonderen Großherzoglichen Beamten übertragen worden, welcher die dienstliche Benennung „Großherzoglicher Polizeikommissär für die Stadt Bad-Nauheim" zu führen hat.

Darmstadt, den 27. April 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 11. Mai 1898.

Inhalt: 1) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend. (R.-G.-Bl. S. 663.) — 2) Bekanntmachung, die Aenderung des Amtstitels des Oberstaatsanwalts und der Ersten Staatsanwälte betreffend.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend. (R.-G.-Bl. S. 663.)

Vom 27. April 1898.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wird, unter Wiedergabe des Inhalts der hierzu erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1897, Folgendes bestimmt:

Abschnitt I. Behörden.

(Bekanntmachung vom 4. Dezember 1897 — Reg.-Blatt S. 215.)

1) Die Befugnisse der Landescentralbehörde werden von Großherzoglichem Ministerium des Innern wahrgenommen. Behörden.

2) Unter „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a. Die Kreisausschüsse in den Fällen der Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses (§§ 97, 100c und 102 des Gesetzes) und in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen bei Auflösung oder Schließung einer Innung (§ 98a und 100c des Gesetzes).

b. Die Kreisämter in allen übrigen Fällen, sofern nicht für die Handwerkskammern (§§ 103 ff., 100t Absatz 4, 130a Absatz 2, 131b Absatz 2 und 133) abweichende Bestimmungen getroffen werden.

3) Unter „untere Verwaltungsbehörde" (Aufsichtsbehörde — §§ 96, 126a, 128) sind zu verstehen in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der Bürgermeister der Stadtgemeinde, im Uebrigen das Kreisamt.

Beschwerde, bezw. Rekurs gegen die von der „unteren Verwaltungsbehörde" getroffenen Entscheidung geht, wenn die letztere von dem Bürgermeister der Stadtgemeinde ausgegangen ist, an den Kreisausschuß, anderenfalls an den Provinzialausschuß.

4) Unter „Gemeindebehörde" ist die Gemeindevertretung zu verstehen.

5) Die den „Polizeibehörden" zugewiesenen Obliegenheiten sind von den Bürgermeistereien, beziehungsweise von den für einzelne Orte eingerichteten besonderen Polizeiverwaltungen auszuüben.

Abschnitt II. Innungen.

A. Freie Innungen.

Innungen. Freie Innungen. Errichtung.

6) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung (Ziffer 9) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen.

In Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, hat die untere Verwaltungsbehörde diese Vorlagen dem Kreisamte zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a. ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht und

b. wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

7) Soll der Bezirk der Innung über den Kreis oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat das Kreisamt zunächst beim Ministerium des Innern die Ertheilung der Genehmigung (§ 82 Abs. 1 und 2) zu erwirken.

8) Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so hat das Kreisamt die Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen. Dieser erläßt einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheids können die Antragsteller Rekurs einlegen.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts ist durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) den Bevollmächtigten (Ziff. 6) auszuhändigen.

9) Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§ 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Aufsicht.

10) Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, in welches Jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund desselben sind die im § 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

11) Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

12) Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichniß über die im Eigenthum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwerth haben.

13) Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

Auflösung und Schließung.

14) Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, welche das Gesetz (§ 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

15) In den Fällen des § 97 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Schließung der Innung beim Kreisausschuß zu beantragen.

In den Fällen des § 97 Abs. 1, Ziff. 3 und 4 ist der Antrag ohne Weiteres zu stellen.

16) Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, welche ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann Großherzogliches Ministerium des Innern den von der Innung errichteten, nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte ertheilen. Ueber das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungs-Krankenkassen (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) ist nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfügen.

Nebenstatuten. 17) Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im § 81 b, Ziffer 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

18) Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstandes (§ 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Kreisamt vorzulegen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, giebt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

19) Wird die Genehmigung ertheilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstand durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern eingelegt werden kann.

B. Zwangsinnungen.

Zwangs-Innungen. Errichtung. 20) Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden.

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3), in deren Bezirk die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten: die Angabe

a. des Handwerks oder der Handwerker, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,

b. des Bezirks der Zwangsinnung,
c. der ungefähren Zahl der betheiligten Handwerker,
d. der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

In Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, hat die untere Verwaltungsbehörde den Antrag mittelst gutachtlicher Aeußerung dem Kreisamt einzureichen. Die Aeußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a. ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
b. ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
c. ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
d. in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der betheiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht und
e. ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine u. s. w.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

21) Ergibt sich, daß eine der im § 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn das Kreisamt die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des § 100 Abs. 1, Ziff. 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Abs. 1, Ziff. 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 20 Abs. 1 nicht zutreffen.

22) Liegen mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker mit einander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 21 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nach einander zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mittheilung zu machen ist.

Ermittelung der Mehrheit.

23) Zur Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1, Ziff. 1) hat das Kreisamt einen Kommissar zu bestellen und dies im Kreisblatt bekannt zu machen.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des unten abgedruckten Formulars (A.), welche von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist. Die von den Abstimmenden abgegebenen Erklärungen hat der Kommissar in die Liste (B.) einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Kreisamt einzureichen, welches über die Einsprüche entscheidet.

24) Ergiebt die Abstimmung, daß die Mehrheit sich gegen die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat das Kreisamt den Antragstellern unter Mittheilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat das Kreisamt die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Kreisblatt zu veröffentlichen. (Formular C.)

Statut.

25) Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die in Ziffer 3 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatuts aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Kreisamt mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebniß der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, so hat das Kreisamt das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen.

26) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch das Kreisamt zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Uebergang des

Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch das Kreisamt in urkundlicher Form festzustellen.

27) Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen. Wird die Uebernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung ertheilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab, oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

28) Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 1001 Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Kreisamts wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht das Kreisamt die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§ 45 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes).

29) Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Theil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der

Genossenschaft zu überweisen Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

30) Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Theilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Uebernahme aussprechenden Beschluß dem Kreisamt zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Uebernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung durch das Kreisamt herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziffer 27 Abs. 2, Satz 3 und 4 zu verfahren.

Ausscheidung aus einer freien Innung.

31) Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat das Kreisamt über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§ 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat das Kreisamt über die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des § 100m zu bestimmen. Von einer Vertheilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart vertheilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Antheile der mit der Ueberweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Aenderungen im Bestande.

32) Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere, als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 21 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 23 und 24 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt

und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat das Kreisamt die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

33) Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§ 100u Abs. 2) eintreten, so hat das Kreisamt zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird, oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt (§ 100u Abs. 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus welcher die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Ueber Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

34) Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§ 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 31 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn Diejenigen, welche in Folge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

Aufsicht und Nebenstatuten.

35) Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 10 bis 13 mit den aus den §§ 100o und 100s Abs. 5 und 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 17 bis 19 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung.

36) Zu Innungsversammlungen, in welchen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§ 100t) oder auf Aenderung des Bestandes (§ 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder Theil nehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im § 97 Abs. 1, Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung das Kreisamt bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 16 Abs. 2 und 3 mit den aus § 100t Abs. 4 sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

C. Innungsausschüsse.

Innungsausschüsse.

37) Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren, unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse derjenigen Innungen, welche den Innungsausschuß errichten wollen, dem Großherzoglichen Kreisamte, in Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde, einzureichen.

Das Statut muß Bestimmungen treffen über:

1) Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2) die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3) Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4) die Beiträge,
5) die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen, oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

D. Innungsverbände.

Innungsverbände.

38) Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Kreisamt einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieses gibt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Aeußerung an Großherzogliches Ministerium des Innern ab, falls es nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat.

39) Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbandes zuständigen Kreisamtes dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

40) Die Kreisämter haben im Februar jeden Jahres dem unterzeichneten Ministerium anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Darmstadt, den 27. April 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

A.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das ..... Handwerk im Bezirk der Gemeinde(n) ..... schriftlich bis zum ..... oder mündlich in der Zeit vom ..... bis ..... d. M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen (Aeußerung) kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von ..... bis ..... Uhr in den Diensträumen der ..... Zimmer Nr. ..... erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Gemeinde(n) das ..... Handwerk betreiben (und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten) zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

....., den ..... ten ..... 18 .....

Der Kommissar.

N. N.

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

B.

Gemeinde: .....

Liste

der

Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das ..... Handwerk im Bezirk der Geimeinde(n) .....

Theil genommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hülfspersonals [1]		Abstimmung		Bemerkungen [2]
			Geselle (Gehülfe)	Lehrling	für	gegen	

[1]) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hülfspersonal beschäftigt.

[2]) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

C.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordnen wir hiermit an, daß zum .....*) eine Zwangsinnung für das ..... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde(n) ..... mit dem Sitze in ..... und dem Namen ..... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das ..... Handwerk betreiben (und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen) dieser Innung an.

(Zugleich $\frac{\text{wird}}{\text{werden}}$ zu demselben Zeitpunkte die .....-Innung(en) in ..... geschlossen.)

....., den ....ten.... 18....

Großherzogliches Kreisamt .....

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zu dem Statut der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen, durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

Bekanntmachung,

die Aenderung des Amtstitels des Oberstaatsanwalts und der Ersten Staatsanwälte betreffend.

Vom 7. Mai 1898.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst zu verordnen geruht, daß der erste Beamte, der das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ausübt, den Amtstitel

Generalstaatsanwalt,

und die ersten Beamten, die das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ausüben, den Amtstitel

Oberstaatsanwalt

fortan an Stelle der seitherigen Amtstitel zu führen haben.

Eine Aenderung in den Rang- und Uniformsverhältnissen tritt hierdurch nicht ein.

Darmstadt, den 7. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 12. Mai 1898.

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Vom 7. Mai 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch, im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, in theilweiser Abänderung der diesseitigen Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 15. Oktober 1892 — Regierungsblatt S. 173 — Folgendes bestimmt:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden werden für die Artilleriedepots in Darmstadt und Mainz auf die Artilleriedepot-Inspektion in Berlin übertragen.

Darmstadt, den 7. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 27. Mai 1898.

Inhalt: Finanzgesetz für die Finanzperiode 1897/1900.

Finanzgesetz
für die Finanzperiode 1897/1900.

Vom 21. Mai 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Etatsjahren 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 nöthigen Summen aufgebracht werden sollen, und nachdem inmittelst über die Erhebung der Staatsauflagen für das Etatsjahr 1897/98 und für die zwei ersten Monate des Jahres 1898/99 auf verfassungsmäßigem Wege Bestimmung getroffen worden ist, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Direkte Steuern.

Artikel 1.

Es soll an Grundsteuer der Betrag von 14 Pfennig, an Gewerb- und Einkommensteuer der Betrag von je 16 Pfennig und an Kapitalrentensteuer der Betrag von 17 Pfennig auf die Mark Steuerkapital ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

II. Indirekte Auflagen.

Artikel 2.

Die inneren indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben aufgeführten Staats-Einnahmen, in den Etatsjahren 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden. Die Erhebung einer Trankſteuer von Wein bleibt bis zu einer weiteren Vereinbarung mit Unseren getreuen Ständen ausgesetzt.

III. Außerordentliche Deckungsmittel.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche zur theilweisen Deckung der im zweiten Theil des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und -Ausgaben für die Etatsjahre 1897/1900 aufgeführten außerordentlichen Ausgaben erforderlich sind, bis zur Höhe des Betrages von 4063500 Mark im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in demjenigen Nominalbetrag, welcher zur Beschaffung der vorbezeichneten Summe erforderlich sein wird, ein zu höchstens 3½ Prozent verzinsliches Anlehen in solchen Zeitabschnitten, wie deren Verwendung erforderlich werden wird, aufzunehmen.

Die Tilgung dieses Anlehens soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen, oder einen beliebigen Theil derselben, auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

IV. Ausgaben.

Artikel 4.

Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und in der Beilage* zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Auch persönliche Ausgaben können, soweit sie in erhöhten Beträgen im Hauptvoranschlag bereits bewilligt sind, mit Wirkung vom 1. April 1897 in diesen erhöhten Beträgen verausgabt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. Mai 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

* Wird nachträglich veröffentlicht werden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 28. Mai 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern betreffend.

Bekanntmachung,
den Ausschlag der direkten Steuern betreffend.

Vom 25. Mai 1898.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Bekanntmachung vom 30. März d. J. wird hierdurch weiter veröffentlicht, daß sich die Gesammtsumme der direkten Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Kondominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 186 Mark, nachdem die Summe sämmtlicher Gewerbe-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum auf 67 417 049 Mark festgestellt worden ist, auf 10 354 468 Mark 80 Pfennig berechnet, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuerkommissariate kommenden Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien, wie folgt, vertheilt werden.

Darmstadt, den 25. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Krug.

Normalsteuerkapitalien.				Steuer-kommissariate.	Steueransätze.							
Gewerb-steuer.	Grund-steuer.	Kapital-renten-steuer.	Einkommen-steuer.		Gewerb-steuer.		Grund-steuer.		Kapital-renten-steuer.		Einkommen-steuer.	
M.	M.	M.	M.		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.
79703	485505	38508	439770	Alsfeld . . .	12752	46	67970	70	6546	36	70363	20
117383	836718	36496	537115	Alzey	18781	26	117140	52	6204	30	85938	42
68272	323942	21340	306685	Beerfelden . .	10923	54	45351	90	3627	78	49069	62
256383	910709	68910	1112710	Bingen . . .	41021	28	127499	28	11714	70	178033	56
48581	485657	33132	373130	Büdingen . . .	7772	94	67992	00	5632	44	59700	78
52962	564944	29730	322395	Butzbach . . .	8473	92	79092	18	5054	10	51583	20
779041	1606763	658156	5399240	Darmstadt . .	124646	58	224946	84	111886	50	863878	38
77208	608861	30664	460125	Dieburg . . .	12353	28	85240	56	5212	86	73620	00
198855	1336977	102762	1443880	Friedberg . . .	31816	80	187176	78	17469	54	231020	82
62904	421040	23743	306675	Fürth	10064	64	58945	56	4036	32	49068	00
355682	798757	149479	1830295	Gießen . . .	56909	10	111825	96	25411	44	292847	22
173482	985858	45668	893620	Groß-Gerau . .	27757	14	138020	10	7763	58	142979	22
54499	393791	20890	298085	Grünberg . . .	8719	86	55130	76	3551	28	47693	58
120836	691855	22865	665350	Heppenheim . .	19333	74	96859	68	3887	04	106456	02
46013	311195	12236	241030	Höchst	7362	06	43567	32	2080	14	38564	82
22263	302979	9447	159205	Homberg . . .	3562	08	42417	06	1605	96	25472	82
74158	694747	32467	408095	Hungen . . .	11865	30	97264	56	5519	40	65295	18
69406	509879	16680	469585	Langen	11104	98	71383	02	2835	60	75133	62
68102	577891	30288	386070	Lauterbach . .	10896	30	80904	72	5148	96	61771	20
1689856	2392251	563439	7795750	Mainz	270376	98	334915	14	95784	60	1247320	02
70538	327523	23697	347205	Michelstadt . .	11286	06	45853	20	4028	52	55552	80
70785	618015	19743	410765	Nidda	11325	60	86522	10	3356	34	65722	38
132783	614443	44894	793705	Ober-Ingelheim .	21245	28	86022	00	7632	00	126992	82
801127	1076209	191758	3772460	Offenbach . . .	128180	34	150669	24	32598	84	603593	58
118004	789300	40311	590945	Oppenheim . .	18880	68	110502	00	6852	90	94551	18
98475	820559	40677	735035	Osthofen . . .	15756	00	114878	28	6915	06	117605	58
29178	224290	12511	187710	Schotten . . .	4668	48	31400	58	2126	88	30033	60
98664	388568	18861	500770	Seligenstadt . .	15786	24	54399	54	3206	34	80123	22
64817	758888	18731	434040	Wörrstadt . . .	10370	70	106244	34	3184	26	69446	40
580430	1296946	159716	2645005	Worms	92868	78	181572	48	27151	74	423200	76
194049	752801	72027	978470	Zwingenberg . .	31047	84	105392	58	12244	62	156555	18
6674439	22907864	2589826	35244920	Summe . .	1067910	24	3207100	98	440270	40	5639187	18
67 417 049 M.				Hauptsumme . .	10 354 468 M. 80 ₰.							

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 1. Juni 1898.

Inhalt: 1) Regulativ über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt bei Heppenheim und in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim. — 2) Bekanntmachung, die Pflegegelder in dem Landeshospital betreffend.

Regulativ

über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt bei Heppenheim und in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim.

Vom 28. Mai 1898.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß mit Wirkung vom 1. Juni l. Js. an die durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1877 (Reg.-Bl. Nr. 28 Seite 257) abgeänderten §§ 23, 24 und 25 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt bei Heppenheim vom 21. August 1865 (Reg.-Bl. Seite 809) und die §§ 19, 20 und 21 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in dem Großherzoglichen Landeshospital vom 9. Januar 1866 (Reg.-Bl. Seite 57) fortan folgende Fassung erhalten:

§ 23 des Heppenheimer und § 19 des Hofheimer Regulativs:

In allen Fällen, in welchen hessische Armenverbände für das Verpflegungsgeld definitiv eintreten, wird ein der Leistungsfähigkeit des betreffenden Armenverbandes entsprechendes Pflegegeld erhoben. Das in der Regel zu erhebende Pflegegeld soll auf einen zwischen dem Mittelsatz und dem geringsten Satz des Pflegegeldes der dritten Klasse gelegenen Betrag festgesetzt werden. In Ausnahmefällen ist ein

Steigerung des regelmäßigen Pflegegeldes bis auf den Mittelsatz der dritten Pflegeklasse zulässig. Ermäßigungen unter den Betrag des regelmäßigen Pflegegeldes bedürfen der Genehmigung Großherzoglicher Provinzialdirektion Starkenburg, beziehungsweise Großherzoglichen Ministeriums des Innern. (Regelmäßiges Pflegegeld der Armenverbände bis auf Weiteres 320 ℳ.)

§ 24 des Heppenheimer und § 20 des Hofheimer Regulativs:

Ist der aufzunehmende Kranke, beziehungsweise dessen für das Pflegegeld zahlungspflichtiger Vertreter wenig bemittelt, so kann mit Genehmigung Großherzoglicher Provinzialdirektion Starkenburg die Aufnahme gegen Entrichtung eines jährlichen Pflegegelds genehmigt werden, welches den geringsten Satz des ordentlichen Pflegegeldes der dritten Pflegeklasse unterschreitet. Dieselbe Ermäßigung kann in Fällen erfolgen, in welchen sich der Kranke bereits in der Anstalt befindet. Wenn die Verhältnisse es erheischen, kann die Ermäßigung bis zu einem Sechstel des erwähnten Satzes herabgesetzt werden. Wo die Unmöglichkeit vorliegt, auch diesen Betrag von $^1/_6$ regelmäßig und dauernd zu entrichten, tritt der Armenverband mit dem vollen, ihm auferlegten jährlichen Verpflegungsgeld ein, und bleibt es ihm dann überlassen, Ersatzansprüche an das betreffende Vermögen geltend zu machen.

§ 25 des Heppenheimer und § 21 des Hofheimer Regulativs:

Wenn die Verhältnisse es im Interesse des Kranken wünschenswerth erscheinen lassen und derselbe zum Unterhalt anderer Personen rechtlich nicht verpflichtet ist, so kann bei wenig bemittelten Kranken eine Abweichung von der Bestimmung des § 24 des Heppenheimer und § 20 des Hofheimer Regulativs in der Weise eintreten, daß zwar der jährliche Vermögensertrag der Irrenanstalt überantwortet, der zur Ergänzung des ordnungsmäßigen Pflegegeldes erforderliche Betrag aber dem Vermögen des Kranken in den Büchern der Anstalt vorerst nur zur Last geschrieben wird. Der Armenverband tritt erst dann ein, wenn in dieser Weise das Vermögen absorbirt ist.

Wird der Kranke aus der Anstalt entlassen, oder stirbt er darin, so hat im einzelnen Falle die Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg, vorbehältlich des Rekurses an Großherzogliches Ministerium des Innern, zu entscheiden, wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen, stunden oder erlassen soll.

Darmstadt, den 28. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger. Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

die Pflegegelder in dem Landeshospital betreffend.

Vom 28. Mai 1898.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in dem Großherzoglichen Landeshospital vom 9. Januar 1866 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem Großherzoglichen Landeshospital zu entrichtenden Pflegegelder mit, Wirkung vom 1. Juni 1898 an, mit denen für die Landes-Irrenanstalt geltenden gleichgestellt und, wie folgt, festgesetzt worden sind:

für die	I. Klasse . . .	1000—1500	Mark,
„ „	II. „ . . .	600—900	„
„ „	III. „ . . .	270—500	„

Darmstadt, den 28. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, den 6. Juni 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Vereinigung des Standesamts Neuhausen mit dem Standesamt Worms betreffend.

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Standesamts Neuhausen mit dem Standesamt Worms betreffend.

Vom 1. Juni 1898.

Nachdem die Vereinigung der Landgemeinde Neuhausen mit der Stadt Worms stattgefunden hat, wird auf Grund des Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend, mit Wirkung vom 1. Juli 1898 ab das seitherige Standesamt Neuhausen aufgehoben und dessen Bezirk dem Standesamt Worms zugetheilt.

Darmstadt, den 1. Juni 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 17. Juni 1898.

Inhalt: 1) Gesetz, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend. — 2) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend.

Gesetz,

die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend.

Vom 9. Juni 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Besoldungsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem gegenwärtigen Gesetz und nach der einen Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Besoldungsordnung.

Die Zahl der in letzterer aufgenommenen Stellen ist hiervon ausgenommen und wird für jede Finanzperiode im Hauptvoranschlage festgesetzt.

Artikel 2.

Den Beamten wird über die Verleihung der Besoldung und der Besoldungszulagen von Uns oder von einer hierzu von Uns ermächtigten Behörde eine Urkunde (Dekret) ertheilt.

Artikel 3.

Die Aemter werden bei der Bemessung der Besoldungen eingetheilt in solche:

a. mit festem Gehalt,
b. mit aufsteigendem Gehalt,
c. mit Höchstgehalt.

II. Aemter mit festem Gehalt.

Artikel 4.

Ein Beamter, dem ein Amt mit festem Gehalt verliehen wird, erhält den vollen Gehalt bei der Verleihung des Amtes.

III. Aemter mit aufsteigendem Gehalt.

Artikel 5.

Ein Beamter, dessen erste Anstellung in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt erfolgt, erhält, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 bis 10, den Gehalt der untersten Stufe.

Die Frist (Aufrückungsfrist), nach deren Ablauf der Beamte in die höhere Stufe aufrückt, beträgt, insoweit in der Besoldungsordnung nichts Anderes bestimmt ist, 3 Jahre und läuft von dem Beginne des Kalendermonats, in welchem der Gehalt verliehen worden ist.

Bei mangelhafter Dienstführung bleibt es Uns oder der von Uns hierzu ermächtigten Behörde vorbehalten, die Zulagen ganz oder theilweise zu versagen oder in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise eintreten zu lassen. In diesen Fällen wird das vorgesetzte Ministerium dem Beamten den Grund einer solchen Entschließung auf Antrag eröffnen. Der Rechtsweg ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 16, ausgeschlossen.

Artikel 6.

Die Zeit, die ein Beamter in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt zurückgelegt haben muß, um in die für dieses Amt festgesetzten höheren Gehaltsstufen aufrücken zu können (Besoldungsdienstalter), wird, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 bis 9, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beamte in diesem Amt zur Anstellung gelangt.

Das Besoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderen Beziehungen maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

Artikel 7.

War ein Beamter vor seiner ersten Anstellung in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt auf Anordnung oder mit Genehmigung eines Unserer Ministerien oder der sonst zuständigen Behörde gegen Remuneration oder Tagegelder bei einer Behörde dienstlich verwendet, so kann

ihm die Zeit der Verwendung, bei gewissenhafter Dienstführung während derselben, auf sein Besoldungsdienstalter als Besoldungsvordienstzeit angerechnet werden.

Voraussetzungen der Anrechnung sind, daß der Beamte bereits drei Jahre vor der Verwendung die Fähigkeit zur Anstellung erlangt hatte und daß die Verwendung nach vollendetem 29. Lebensjahr stattgefunden hat.

Die einem Beamten hiernach in Anrechnung zu bringende Besoldungsvordienstzeit kann nicht mehr als sechs Jahre betragen.

Artikel 8.

Einem Beamten kann bei seiner ersten Anstellung auch die Zeit als Besoldungsvordienstzeit ganz oder theilweise angerechnet werden, während welcher er:

a. im Dienste des Reiches oder eines anderen Staates, im Kommunal-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst angestellt oder verwendet, oder
b. als Rechtsanwalt, Notar oder Hypothekenbewahrer thätig war.

Das Gleiche gilt für die Zeit, während welcher ein Beamter außerhalb des staatlichen Dienstes praktisch beschäftigt war, sofern die Beschäftigung von einem Unserer Ministerien als der beruflichen Ausbildung förderlich gestattet worden war oder nachträglich als dieser förderlich anerkannt wird.

Durch diese Einrechnung soll jedoch einem Beamten, der die für sein Amt vorgeschriebene Staatsprüfung im Großherzogthum bestanden hat, kein höheres Besoldungsdienstalter als solchen Beamten seiner Dienstklasse eingeräumt werden, welche vor oder mit ihm die Fähigkeit zur Anstellung erlangt haben.

Bei Anrechnung der Verwendungszeit nach Absatz 1a und 2 finden die Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 finden auf Aemter, deren Anfangsgehalt 4000 Mark übersteigt, keine Anwendung.

Artikel 10.

Das dem Beamten vorgesetzte Ministerium setzt die auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 anzurechnende Besoldungsvordienstzeit endgültig fest und ertheilt über seinen Beschluß dem Beamten eine Urkunde.

Die festgesetzte Besoldungsvordienstzeit gilt als Besoldungsdienstzeit.

Artikel 11.

Wird ein aus dem Staatsdienst ausgeschiedener Beamter wieder angestellt, so bleibt die Bestimmung seines Besoldungsdienstalters mit der in Artikel 8 Absatz 3 bezeichneten Einschränkung Uns oder der von Uns hierzu ermächtigten Behörde vorbehalten.

IV. Aemter mit Höchstgehalt.

Artikel 12.

Der Anfangsgehalt eines Beamten, dessen erste Anstellung in einem Amt mit Höchstgehalt erfolgt, wird nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Die Gewährung von Zulagen bleibt Uns oder der von Uns hierzu ermächtigten Behörde mit der Maßgabe vorbehalten, daß

a. die Aufrückungsfristen nicht weniger als drei Jahre betragen dürfen und

b. der Betrag einer Zulage 10 Prozent der als Höchstgehalt vorgesehenen Summe und 500 Mark nicht übersteigen darf.

Die Zusicherung bestimmter Zulagen und Aufrückungsfristen im Voraus ist, unbeschadet der Bestimmungen unter a. und b. und der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3, zulässig.

V. Versetzung in ein anderes Amt.

Artikel 13.

Bei der Versetzung in ein Amt mit aufsteigendem Gehalt wird, unbeschadet der in der Besoldungsordnung bestimmten Ausnahmen, der Beamte in die Stufe eingereiht, deren Besoldung seinem seitherigen Gehalt, einschließlich des dekretmäßigen Anschlags der pensionsfähigen Nebenbezüge, gleichkommt.

Ist eine solche Gehaltsstufe nicht vorhanden, so wird der Beamte in die Stufe eingereiht, deren Gehalt gegenüber der seitherigen Besoldung der nächsthöhere ist.

Mit der Einreihung in die Gehaltsstufe beginnt die Aufrückungsfrist. Auf diese wird im Falle des ersten Absatzes die Zeit, während welcher der Beamte den seitherigen Gehalt bezogen hatte, angerechnet, jedoch nicht über die Dauer einer Aufrückungsfrist des neuen Amtes; erscheint in Folge dieser Anrechnung die Aufrückungsfrist der Stufe als abgelaufen, so wird der Beamte in die nächsthöhere Gehaltsstufe eingereiht. Im Falle des zweiten Absatzes findet eine solche Anrechnung nur statt, wenn der Unterschied zwischen dem seitherigen und dem nächsthöheren Gehalt nicht mehr als fünf vom Hundert des seitherigen Gehalts und nicht mehr als 150 Mark beträgt.

Die Vorschriften der Artikel 5 Absatz 3 und 16 bleiben unberührt.

Artikel 14.

Wird einem Beamten, dem nach Dienstalter und Befähigung die in einem höheren Amte frei gewordene Stelle hätte übertragen werden können, nur der laufende Rang dieses Amtes verliehen, weil sein Verbleiben im bisherigen Amte den dienstlichen Interessen entspricht, so berechnet sich sein Besoldungsdienstalter bei einer demnächstigen Versetzung in das höhere Amt so, als wenn er dieses Amt von der Verleihung des Ranges an bekleidet hätte.

Artikel 15.

Bei der Versetzung in ein Amt mit Höchstgehalt finden die Vorschriften des Artikels 12 entsprechende Anwendung.

VI. Besondere Bestimmungen für die richterlichen Beamten.

Artikel 16.

Die Richter haben, unbeschadet die Vorschriften der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, einen Rechtsanspruch auf die für ihr Amt bestimmte Besoldung und auf ein ihrem Besoldungsdienstalter entsprechendes Vorrücken im Gehalt.

Insolange gegen einen Richter ein Disziplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung anhängig ist, bleibt das Vorrücken im Gehalt ausgesetzt. Führt das Verfahren zur Dienstentlassung, so findet eine Nachzahlung der zurückbehaltenen Besoldungszulage nicht statt.

VII. Anrechnung der Dienstwohnung auf die Besoldung.

Artikel 17.

Abgesehen von den in der Besoldungsordnung bestimmten Ausnahmen wird freie Dienstwohnung neben der Besoldung nicht mehr gewährt.

Der Werth der mit einem Amte verbundenen Dienstwohnung wird, sofern die Besoldungsordnung nicht in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt, veranschlagt:

a. innerhalb der Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms und Bingen mit 10 Prozent der Besoldung;
b. innerhalb aller anderen Orte, die Sitz eines Kreisamts oder Amtsgerichts sind, mit 7 1/2 Prozent der Besoldung;
c. in den übrigen Gemeinden und Gemarkungen mit 5 Prozent der Besoldung.

Ist die Dienstwohnung eines Beamten zwar in der Gemarkung einer der unter a und b genannten Gemeinden, aber mehr als einen Kilometer vom Ortsbereich entfernt gelegen, so ist der unter c bestimmte Prozentsatz maßgebend. In Zweifelsfällen steht dem vorgesetzten Ministerium die endgültige Entscheidung zu.

Für Aemter, bei denen die höchste erreichbare Besoldung 2000 Mark nicht übersteigt, ermäßigen sich die unter a, b und c bezeichneten Prozentsätze auf 5, 4 und 3 Prozent.

Ist mit einem Amt nach Anordnung des vorgesetzten Ministeriums Dienstwohnung verbunden, so haben sich die Inhaber eines solchen Amtes, einschließlich der Richter, einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Abzug an ihrer Besoldung gefallen zu lassen.

VIII. Verhältniß dieses Gesetzes zu den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen über Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten.

Artikel 18.

Alle durch dieses Gesetz nicht abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen über Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten bleiben in Kraft.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen eines Beamten wird, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Hauptvoranschlag für die Staats-Einnahmen und -Ausgaben, die Besoldung desselben, einschließlich der pensionsfähigen Nebenbezüge, jedoch unter Ausschluß des Repräsentationsgehalts, angenommen.

Der Artikel 8 des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, ist aufgehoben.

Artikel 19.

Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Beamten, auf welchen das Gesetz vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, Anwendung findet, kann, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche aus Artikel 3 des letzterwähnten Gesetzes, die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Vordienstzeit ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung der Anrechnung ist, daß der Beamte bereits vor der Verwendung die Fähigkeit zur Anstellung erlangt hatte.

Die Entschließung über diese Anrechnung erfolgt endgültig durch eine dem Beamten zuzufertigende Verfügung des vorgesetzten Ministeriums.

IX. Aufhebung der Beitragspflicht zum Civildiener-Wittwen-Institut.

Artikel 20.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1886, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1898 ab nicht mehr erhoben.

X. Verhältniß der in der Verwaltung der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft angestellten Beamten.

Artikel 21.

Auf die in der Verwaltung der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft angestellten Hessischen Beamten finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des Artikels 20 keine Anwendung.

Im Falle der Versetzung eines in der Gemeinschaftsverwaltung angestellten Hessischen Beamten in ein Amt mit aufsteigendem Gehalt des engeren Hessischen Staatsdienstes wird dem Beamten diejenige Zeit, welche er in einem dem letzteren Amte gleichen oder von dem vorgesetzten Ministerium für gleichwerthig erklärten Amte der Gemeinschaftsverwaltung zugebracht hat, als Besoldungsdienstzeit in dem neuen Amte angerechnet und hiernach die Gehaltsstufe, in welche er einzureihen ist, bemessen. Eine Versetzung dieser Art mit Verkürzung in den seitherigen Gehaltsbezügen kann nur erfolgen, wenn der Beamte auf den seitherigen höheren Gehalt verzichtet.

XI. Uebergangsbestimmungen.

Artikel 22.

Für die Besoldungsverhältnisse der Beamten, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellt sind, gelten die besonderen Bestimmungen der Artikel 23 bis 29.

Artikel 23.

Ein Beamter, der ein Amt mit festem Gehalt bekleidet, erhält den vollen Gehalt dieses Amtes.

Artikel 24.

Bei Aemtern mit aufsteigendem Gehalt wird dem Beamten die Zeit als Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht, welche er vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem seitherigen Amt zugebracht hat.

Die Artikel 7 bis 9 und 14 finden entsprechende Anwendung.

Hat ein Beamter vorher ein anderes Amt bekleidet, so wird ihm das in dem anderen Amt erworbene Besoldungsdienstalter als Besoldungsdienstzeit nur dann angerechnet:

1) insoweit dies in der Besoldungsordnung besonders bestimmt ist,
2) wenn sein jetziges und das frühere Amt unter einer und derselben Nummer der Besoldungsordnung aufgeführt sind,
3) wenn ein Beamter aus dem Geschäftskreise des einen Ministeriums in den eines anderen in ein Amt versetzt worden war, welches nicht einer höheren Dienstklasse als sein seitheriges Amt angehörte.

Bezieht der Beamte bereits einen Gehalt, der mehr beträgt als der seinem Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt, so erhält er den Gehalt der gegenüber seiner seitherigen Besoldung nächsthöheren Stufe erst dann, wenn seit dem Tage, mit welchem der seitherige Gehalt dem Beamten verliehen worden ist, eine Zeit verstrichen ist, welche der Dauer einer Aufrückungsfrist mindestens gleichkommt, es sei denn, daß besondere Gründe der Billigkeit ein früheres Aufrücken rechtfertigen.

Artikel 25.

Der Beamte kann gegen die ihm bekannt zu gebende Festsetzung seines Besoldungsdienstalters innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei dem vorgesetzten Ministerium Einwendung erheben, über welche dasselbe endgültig entscheidet.

Artikel 26.

Einem Beamten, der ein Amt mit Höchstgehalt bekleidet, kann bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zulage verliehen werden, die jedoch 10 Prozent der als Höchstgehalt vorgesehenen Summe und 500 Mark nicht übersteigen darf. Weitere Zulagen können nur nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 12 verliehen werden.

Artikel 27.

Steht dem Inhaber eines Amtes, für welches die Besoldungsordnung eine freie Dienstwohnung nicht vorsieht, bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein dekretmäßiger Anspruch auf freie Dienstwohnung oder auf pensionsfähige Wohnungsvergütung zu, so ist dieser Anspruch bei der Berechnung des seitherigen Gehaltes in Ansatz zu bringen. Bei der Feststellung des Werthes der freien Dienstwohnung finden die Vorschriften des Artikels 17 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die höchste für das betreffende Amt in der Besoldungsordnung vorgesehene Besoldung zu Grunde zu legen ist. Ist jedoch der seitherige Werthanschlag für die Dienstwohnung höher, so behält es hierbei sein Bewenden.

Ergibt sich bei der Berechnung des seitherigen Gehalts nach Absatz 1 ein Betrag, der hinter der Besoldung zurückbleibt, die dem Beamten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verleihen wäre, so kann diese Verleihung nur stattfinden, wenn der Beamte seinen Anspruch auf freie Dienstwohnung oder auf Wohnungsvergütung aufgibt.

Artikel 28.

Nichtpensionsfähige Nebenbezüge, wie Wohnungsvergütungen, Lokalzulagen, Stellenzulagen ꝛc., die in der Besoldungsordnung für das betreffende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden insoweit und insolange außeretatsmäßig weitergewährt, als ihr Betrag keine Ausgleichung durch höheren Gehalt findet.

Beträgt die Miethe, die ein Beamter für eine ihm überlassene Dienstwohnung seither zu entrichten hatte, weniger als der nach Artikel 17 für die Ueberlassung der Wohnung an der Besoldung abzuziehende Betrag, so unterbleibt der Abzug insoweit und insolange, als er keine Ausgleichung durch höheren Gehalt findet.

Hatte der Beamte für eine ihm seither überlassene Dienstwohnung keine Miethe zu entrichten, so findet ein Abzug an der Besoldung nach Maßgabe des Artikels 17 nur insoweit statt, als er durch höheren Gehalt ausgeglichen wird.

Artikel 29.

Kein Beamter darf durch die Anwendung der Artikel 22 bis 28 eine Verkürzung in seinem seitherigen Gehalt, einschließlich des dekretmäßigen Anschlags der pensionsfähigen Nebenbezüge, erleiden.

Artikel 30.

Ist ein Beamter nach dem 31. März 1897 aus dem Dienst ausgeschieden, so wird der Gehalt, welcher ihm bei Geltung dieses Gesetzes zugestanden hätte, nachträglich bei Festsetzung des Ruhegehalts, sowie des Wittwen- und Waisengeldes zu Grunde gelegt.

XII. Inkrafttreten und Ausführung des Gesetzes.

Artikel 31.

Den Beamten, welche am 1. April 1897 bereits im Amte waren oder später angestellt worden sind, sollen die Vortheile, die sich für sie in Betreff der Bemessung der Besoldung aus diesem Gesetz ergeben, von dem 1. April 1897, beziehungsweise dem Tage ihrer seitdem erfolgten Anstellung an gewährt werden.

Soweit die Gehalte der dermalen angestellten Beamten in Folge der neuen Berechnung verändert werden, bleibt diese Veränderung für das Rechnungsjahr 1897/98 ohne Einfluß auf die Bemessung der gesetzlichen Beiträge zur Civildiener-Wittwenkasse.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von Unserem Staatsministerium erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Laxenburg, den 9. Juni 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger. Weber. Dittmar.

Ver-

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend.

Vom 9. Juni 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Ausführung des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, vom 9. Juni 1898 nach Thunlichkeit zu beschleunigen, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

Die Urkunden (Dekrete), welche den am 1. Juni d. J. bereits angestellten Beamten über die nach dem Gesetze vom 9. Juni 1898 ihnen zukommenden Gehalte zu ertheilen sind, werden in Unserem Namen von den Vorständen Unserer Ministerien oder deren Vertretern rechtsgültig vollzogen.

Es bleibt Uns vorbehalten, in einzelnen Fällen, welche Wir dafür geeignet halten, Selbst die zu ertheilenden Urkunden zu vollziehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Laxenburg, den 9. Juni 1898.

(L. S.) **Ernst Ludwig.**

Finger.

Besoldungsordnung.

A. Staatsministerium.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			A. Staatsministerium.	
			a. Feste Gehalte.	
1	12000	3	Ministerialvorstände (Minister, Ministerialpräsidenten, Ministerialdirektoren).	
2	10000	1	Gesandter in Berlin.	
3	9500	1	Präsident der Ober-Rechnungskammer.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
4	7500—9500 8500	1	Rath des Ministeriums (Geheimer Staatsrath, Ministerialrath) .	12
5	5800—7200 6500	4	Räthe der Ober-Rechnungskammer	12
6	5800—6600 6200	1	Direktor des Haus- und Staats-Archivs	12
7	2800—6000 4400	1	Ministerialsekretär im Staatsministerium	21
	„	2	Zwei Sekretäre der Ober-Rechnungskammer	„
	„	1	Haus- und Staats-Archivar	„
8	2800—4900 3850	1	Zweiter Sekretär der Ober-Rechnungskammer	21
9	2000—4000 3000	47	Revisoren und Probatoren der Ober-Rechnungskammer . . .	21
10	3200—3800 3500	1	Kanzleiinspektor des Staatsministeriums	9
	„	1	„ „ der II. Kammer der Landstände . . .	„

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
								Der Staatsminister bezieht 12000 ℳ Repräsentationsgehalt, außerdem freie Wohnung. Die beiden anderen Ministerialvorstände beziehen je 2000 ℳ Repräsentationsgehalt.
								14500 ℳ Repräsentationsgehalt.
7500	8000	8500	9000	9500				
5800	6200	6500	6900	7200				
5800	6000	6200	6400	6600				
2800	3300	3700	4200	4600	5100	5500	6000	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
2800	3100	3400	3700	4000	4300	4600	4900	Wenn nicht akademisch gebildet.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	
3200	3400	3600	3800					
"	"	"	"					

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			A. Staatsministerium.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
11	2800—3200 3000	1	Kabinetssekretär	3
12	2300—2900 2600	1	Kanzleiinspektor der Ober-Rechnungskammer	12
13	2200—2800 2500	1	Ministerialkanzlist	12
	"	1	Kanzlist der II. Kammer der Landstände	12
14	2100—2700 2400	3	Kanzlisten der Ober-Rechnungskammer	"
15	1700—1900 1800	1	Ständehausbeschließer*	6
16	1500—1700 1600	1	Kanzleidiener bei dem Staatsministerium**	12
	"	1	" bei der Ober-Rechnungskammer	"
	"	1	" bei dem Verwaltungs-Gerichtshof, der Centralstelle für die Landesstatistik und der Brandversicherungskammer***	"
	"	1	" bei dem Haus- und Staats-Archiv	"
	"	1	" der II. Kammer der Landstände	"
17	1300—1500 1400	1	Kanzleiwärter bei der Ober-Rechnungskammer	12
			c. Höchstgehalte.	
18	7700	1	Kabinets-Vorstand.	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2800	3200							
2300	2450	2600	2750	2900				
2200	2350	2500	2650	2800				
"	"	"	"	"				
2100	2250	2400	2550	2700				
1700	1800	1900						*Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
1500	1550	1600	1650	1700				**Erhält als Hausbeschließer freie Heizung und Beleuchtung, außerdem 70 ℳ Bekleidungszulage (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				***Der auf die Brandversicherungskammer und die Centralstelle für Landesstatistik entfallende Gehaltsantheil wird auf die Fonds gedachter Stellen übernommen.
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				
1300	1350	1400	1450	1500				

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			A. Staatsministerium.	
			c. Höchstgehalte.	
19	4600	1	Justifikatur-Dirigent der Ober-Rechnungskammer.	
	"	1	Landständischer Archivar.	
20	4300	1	Registrator des Staatsministeriums.	
21	3500	1	Erster Kammerstenograph.	
22	3000	1	Zweiter Kammerstenograph.	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.

B. Ministerium des Innern.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			a. Feste Gehalte.	
			Keine.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
1	7500—9500 8500	4	Räthe im Ministerium (Geheime Staatsräthe, Ministerialräthe) .	12
2	7400—9000 8200	3	Provinzial-Direktoren	12
3	5800—7200 6500	5	Vortragende Räthe	12
4	5800—7000 6400	15	Kreisräthe	12
5	5800—6600 6200	13	Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen	12
	„	3	Direktoren an den Schullehrerseminarien	„
	„	1	Direktor der Hofbibliothek	„

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
7500	8000	8500	9000	9500				Wenn ein Beamter aus einer der unter Nr. 1 aufgeführten Stellen in das Amt eines Provinzialdirektors (Nr. 2) übertritt oder übergetreten ist, so ist das auf dem seitherigen Amt erreichte Besoldungsdienstalter für die Einreihung in die Gehaltsstufe des neuen Amtes maßgebend. Eine Herabsetzung des seitherigen Gehaltsbezugs kann jedoch nicht eintreten.
7400	7800	8200	8600	9000				Bei der Stelle in Mainz 7200 ℳ Repräsentationsgehalt. Beim Uebergang von Nr. 2 zu Nr. 1 findet die Bemerkung zu Nr. 1 entsprechende Anwendung.
5800	6200	6500	6900	7200				Bezüglich der Nr. 3 und 5 (Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen, sowie der Schullehrerseminarien) gilt die entsprechende Bemerkung wie zu Nr. 1 und 2.
5800	6100	6400	6700	7000				
5800	6000	6200	6400	6600				
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
Fr.:			b. Aufsteigende Gehalte.	
5	5800—6600 6200	1	Universitätsbibliothekar	12
6	5400—6000 5700	3	Räthe bei den Provinzialdirektionen	9
	"	3	Ständige Mitglieder der Oberen landwirthschaftlichen Behörde .	"
7	5000—6200 5600	11	Direktoren der Realschulen	12
8	4800—6000 5400	2	Vortragende Räthe beim Ministerium des Innern (technisch-pharmazeutisch und veterinärheilkundig)	18
9	4000—6000 5000	2	Direktoren der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim und der Obstbauschule zu Friedberg	18
10	2800—6000 4400	4	Ministerial-Sekretäre	21
	"	26	Kreisamtmänner	"
	"	2	Vereinigungskommissäre	"
	"	286	Akademisch gebildete Lehrer an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen	"
	"	14	Seminarlehrer mit akademischer, bezw., der akademischen gleichzuachtenden Bildung (einschließlich des I. Musiklehrers an jedem Seminar)	"

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
5800	6000	6200	6400	6600				
5400	5600	5800	6000					
"	"	"	"					
5000	5300	5600	5900	6200				
4800	5000	5200	5400	5600	5800	6000		Bei dem veterinärheilkundigen vortragenden Rath einschließlich des Gehalts als Landgestütsveterinärarzt.
4000	4400	4800	5100	5500	5800	6000		
2800	3300	3700	4200	4600	5100	5500	6000	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr: 10	2800—6000 4400	18	Kreisschulinspektoren	21
	„	1	Hofbibliothekar	„
	„	2	Hofbibliothekssekretäre	„
	„	2	Custoden der Landesuniversitätsbibliothek	„
	„	18	Kreisärzte	„
	„	2	Aerzte bei dem Landeshospital Hofheim	„
	„	2	Aerzte bei der Landes-Irrenanstalt Heppenheim	„
	„	4	Kulturinspektoren	„
	„	1	Akademisch gebildeter Lehrer für Naturwissenschaften an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim	„
	„	1	Akademisch gebildeter Lehrer an der Obstbauschule zu Friedberg .	„
	„	3	Hauptlehrer mit akademischer Bildung an der Landesbaugewerkschule	„
	„	1	Secretär bei der Centralstelle für Gewerbe	„
	„	1	Vorstand und Erster Chemiker bei der Prüfungs- und Auskunftsstation für Gewerbe	„
	„	1	Zweites technisches Mitglied der Oberen Bergbehörde, zugleich Bergmeister	„
	„	1	Dampfkesselprüfungskommissär	„
	„	1	Sekretär, zugleich Rath und Mitglied der Centralstelle für die Landesstatistik	„
	„	18	Kreisbauinspektoren	„
	„	1	Kreisbauassessor	„

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2800	3300	3700	4200	4600	5100	5500	6000	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	

Nr	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			b) Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 10	2800—6000 4400	1	Konservator und Bibliothekar bei der Centralstelle für Gewerbe .	21
	„	1	Assistent der Fabrikinspectoren	„
	„	1	Bergassessor	„
	„	1	Assistent bei der Dampfkesselprüfung	„
11	2800—4600 3700	9	Landwirthschaftslehrer*	18
	„	3	Hauptlehrer an der Landesbaugewerkschule	„
	„	8	Hauptlehrer an den erweiterten Handwerkerschulen . . .	„
	„	1	Hauptlehrer und Dirigent der Fachschule für Elfenbeinschnitzerei zu Erbach	„
12	1800—2400 2100	9	Kreisassistenzärzte	6
13	2400—3600 3000	20	Kreisveterinärärzte	12
14	2000—4200 3100	5	Registratoren und Registraturassistenten beim Ministerium . .	21
15	2000—4000 3000	2	Buchhaltungsbeamten (Revisoren und Kalkulatoren) beim Ministerium	21

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2800	3300	3700	4200	4600	5100	5500	6000	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
2800	3100	3400	3700	4000	4300	4600		*Landwirthschaftslehrer mit vollkommener akademischer Bildung können unter Nr. 10 eingereiht werden.
"	"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"	"		
1800	2100	2400						
2400	2700	3000	3300	3600				
2000	2300	2600	2900	3300	3600	3900	4200	Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter Nr. 15 aufgeführten Stellen in eine der unter Ord.-Nr. 14 aufgeführten Stellen und umgekehrt wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr: 15	2000—4000 3000	18	Kreisamts-Büreauvorsteher*	21
	„	1	Zahlmeister beim Gendarmeriekorps	„
	„	1	Universitäts-Sekretär	„
	„	1	Sekretär der Technischen Hochschule	„
	„	1	Rechner der Technischen Hochschule	„
	„	1	Hausverwalter und Rechner beim Landeshospital**	„
	„	1	Hausverwalter und Rechner bei der Landesirrenanstalt***	„
	„	1	Rechner und Oekonom der Anstalt für Blödsinnige	„
	„	1	Sekretär bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde	„
	„	1	Sekretariatsgehülfe bei der Centralstelle für die Gewerbe	„
	„	1	Revisor bei der Aichungsinspektion	„
	„	2	Revisoren und Kalkulatoren bei der Centralstelle für die Landesstatistik	„

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	*Den nach den bisherigen Bestimmungen zur Zeit bereits angestellten Kreisamtsgehülfen kann, insoweit sie hierfür geeignet erscheinen, die Stelle eines Büreauvorstehers auch ohne Ablegung des vorgeschriebenen Examens übertragen werden mit der Maßgabe, daß bei Festsetzung des Dienstalters und des Gehalts dieser Beamten den im Jahre 1885 erstmals zur Anstellung gekommenen älteren Kreisamtsgehülfen, welche zur Zeit ihrer Anstellung länger als 15 Jahre tadelloser Dienstführung hinter sich hatten, die Mehrzeit, jedoch höchstens von ihrem 33. Lebensjahre an gerechnet, als Dienstzeit im Sinne dieser Besoldungs-Ordnung in Anrechnung gebracht werden darf.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	Vergleiche Bemerkung zu Nr. 14.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	**Außerdem 500 ℳ pensionsfähige Stellenzulage.
"	"	"	"	"	"	"	"	***Außerdem 300 ℳ pensionsfähige Stellenzulage.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	

Nr	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 15	2000—4000 3000	1	Revisionsgeometer bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde .	21
	2000—4000 3000	8	Vereinigungsgeometer	21
16	3200—3800 3500	1	Kanzleiinspektor beim Ministerium	9
17	2000—3500 2750	1	Verwalter des Arbeitshauses Dieburg	18
18	1900—3300 2600	3	Verwalter der Universitätskliniken	18
19	2300—2900 2600	1	Kanzleiinspector bei der Hofbibliothek	12
20	2200—2800 2500	7	Kanzlisten beim Ministerium	12
21	2100—2700 2400	1	Kanzlei- und Registraturbeamter der Oberen Bergbehörde und des Landesversicherungsamts	12
22	1800—2700 2250	4	Kulturtechniker	18
23	1800—2600 2200	21	Kreisamtsgehülfen	18

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	* Den Geometern I. Cl. kann bei der ersten Anstellung die Zeit der Privatpraxis nach Ertheilung des Patents als Geometer I. Cl. bis zu höchstens 12 Jahren bei Einreihung in die Dienstaltersstufen in Anrechnung gebracht werden. Die Bestimmung findet auch auf die etwa bereits angestellten Revisionsgeometer und sonstige im Staatsdienst beschäftigte Geometer gleichmäßige Anwendung.
"	"	"	"	"	"	"	"	
3200	3400	3600	3800					
2000	2300	2500	2800	3100	3300	3500		Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
1900	2100	2400	2600	2800	3000	3300		Außerdem freie Heizung; sowie auch freie Beleuchtung, soweit dies im jeweiligen Hauptvoranschlag vorgesehen ist (nichtpensionsfähig).
2300	2450	2600	2750	2900				
2200	2350	2500	2650	2800				
2100	2250	2400	2550	2700				
1800	1950	2100	2250	2400	2550	2700		
1800	1900	2000	2100	2200	2400	2600		

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
24	1800—2100 1950	7	Gendarmerie-Oberwachtmeister	9
25	1550—1750 1650	30	Gendarmerie-Wachtmeister	9
26	1200—1500 1350	211	Gendarmen	12
27	1600—1800 1700	1	Kanzleidiener und Hausbeschließer der Collegiengebäude . . .	12
28	1500—1800 1650	1	Landgestütsfuttermeister	9
29	1200—1800 1500	1	Bureaubeamter bei der Landesuniversität	12
	"	2	Bureau- und Registraturbeamte bei der Technischen Hochschule .	"
30	1500—1700 1600	2	Kanzleidiener bei den Ministerien des Innern und der Justiz* .	12
	"	2	Universitätsdiener**	"
	"	1	Universitäts-Bibliothekdiener	"
	"	1	Pedell der Technischen Hochschule***	"
	"	1	Hofbibliothekdiener	"
	"	1	Museumsdiener	"
31	1300—1700 1500	2	Werkmeister im Arbeitshaus Dieburg	15
	"	1	Hausverwalter im Regierungsgebäude und Kreisdiener zu Mainz †	15

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
1800	1900	2000	2100					
1550	1625	1675	1750					Außerdem nichtpensionsfähige Bezüge an Servis, Localzulage, Stationsführerzulage und Bekleidungszulage in der bisherigen Höhe.
1200	1275	1350	1425	1500				
1600	1650	1700	1750	1800				Nichtpensionsfähige Bezüge und zwar: 70 ℳ Bekleidungszulage, 240 ℳ Stellenzulage als Hausbeschließer, und freie Heizung und Beleuchtung. Die Stelle kann bei eintretender Erledigung auch einem Kanzleidiener der Ministerien der Justiz bezw. der Finanzen übertragen werden.
1500	1600	1700	1800					
1200	1350	1500	1650	1800				
"	"	"	"	"				
1500	1550	1600	1650	1700				* Außerdem je 70 ℳ nichtpensionsfähige Bekleidungszulage.
"	"	"	"	"				** Desgleichen.
"	"	"	"	"				Desgleichen.
"	"	"	"	"				*** Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				
1300	1380	1460	1540	1620	1700			
"	"	"	"	"	"			† Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 31	1300—1700 1500	1	Hausbeschließer im Kollegiengebäude der Landesuniversität*	15
32	1300—1500 1400	3	Hauswärter im südlichen Kollegiengebäude**	12
33	1200—1500 1350	19	Kreisdiener***	15
	„	1	Anatomiediener†	„
	„	3	Aufseher im Arbeitshaus Dieburg	„
	„	1	Wärter am physikalischen Institut der Technischen Hochschule††	„
	„	1	Diener am chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule†††	„
	„	20	Landgestütsdiener	„
	„	1	Gehülfe für mechanische Arbeiten und Diener der geologischen Landesanstalt	„
34	1100—1350 1225	3	Diener bei der Technischen Hochschule (einer für die Ausgänge und 2 Geschoßdiener)*	„
	„	1	Pförtner daselbst**	„
	„	15	Pedellen an den Gymnasien, den Realgymnasien und der Oberrealschule zu Darmstadt***	„
	„	4	Seminardiener†	„
	„	1	Diener bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde	„
	„	1	Diener bei der Centralstelle für die Gewerbe††	„
	„	1	Diener bei der Landesbaugewerkschule†††	„

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
1300	1380	1460	1540	1620	1700			* Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
1300	1350	1400	1450	1500				** Außerdem Vergütung für Dienstkleidung (nichtpensionsfähig).
1200	1250	1325	1400	1450	1500			*** Darunter 2 mit freier Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			† Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"			†† Desgleichen freie Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			††† Desgleichen (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"			
1100	1150	1200	1250	1300	1350			* Außerdem freie Heizung, ev. Heizungsvergütung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			** Außerdem freie Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			*** Desgleichen freie Heizung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			† Desgleichen freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"			†† Desgleichen freie Heizung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			††† Desgleichen (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
35	1000—1200 1100	4	Wärter bei dem Arbeitshaus Dieburg	12
	„	1	Kanzleidiener bei der Landesuniversität*	„
	„	1	Diener an der Veterinäranstalt der Landesuniversität* . . .	„
	„	11	Pedellen an den Realschulen**	„
	„	1	Schuldiener an der Obstbauschule Friedberg***	„
			Mit besonderer Stufenfolge.	
36	4500—6500 5500		Ordentliche Professoren:	20
		45	an der Landesuniversität	
		25	an der Technischen Hochschule	
37	2500—4000 3250		Außerordentliche Professoren:	20
		3	an der Landesuniversität	
		7	an der Technischen Hochschule	
		1	Konstrukteur und Lehrer für elektrotechnische Constructionen . .	20
38	1850—3600 2725	5	Seminarlehrer mit seminaristischer Bildung*	28

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
1000	1050	1100	1150	1200				
"	"	"	"	"				* Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				** Außerdem freie Heizung (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"				*** Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
4500	4900	5300	5700	6100	6500			Das Aufrücken der Beamten unter Nr. 36 und 37 findet — insoweit nicht besondere Höchstgehalte vorgesehen sind — in Zeiträumen von je 4 Jahren statt. Der Regierung steht das Recht zu, zum Zwecke der Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Kräfte zu Lasten des jeweils bewilligten besonderen Dispositionsfonds über den Normaletat hinaus höhere Gehalte zu verwilligen.
2500	2800	3100	3400	3700	4000			
"	"	"	"	"	"			Desgleichen.
1850	2100	2350	2600	2850	3100	3350	3600	* Das Aufrücken erfolgt in Zeiträumen von je vier Jahren durch Zulagen von je 250 ℳ, so daß der Höchstgehalt in 28 Jahren erreicht wird. Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt — Verwendung im öffentlichen Schuldienst vorausgesetzt — von der Ablegung der Definitorialprüfung an.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr.:			Fr.: Mit besonderer Stufenfolge.	
38	1850 – 3600 2725	8	Technische Lehrer für Zeichnen, Turnen und Singen an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen* .	28
39	1750—3500 2625	67	Seminaristisch gebildete Lehrer an den höheren Lehranstalten und den Taubstummenanstalten	30
	„	6	Vorsteher und Lehrer an den Präparandenanstalten . . .	„
40	siehe Bemerkung	2	Lehrer an der Anstalt für Blödsinnige.	
41	1200—2200 1700	2	Elementarlehrer an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim und an der Obstbauschule zu Friedberg	25

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
1850	2100	2350	2600	2850	3100	3350	3600	* Desgleichen. Für die Berechnung des Anfangs der Dienstzeit ist — Verwendung im öffentlichen Schuldienst vorausgesetzt — maßgebend: entweder der Tag der Absolvirung der betr. Fachprüfung oder, wenn die Lehrbefähigung nicht durch besondere Prüfung erworben worden ist, der Tag, an welchem die fachliche Vorbildung ihren Abschluß erreicht hat. Dem Lehrer ist auch die vor dem Erwerb der Qualification als Fachlehrer im öffentlichen Schuldienst verbrachte Zeit in Anschlag zu bringen.
1750	2000	2300	2600	2900	3200	3500		Diese Lehrer rücken von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Definitorialprüfung an in je 5 Jahren in die nächst höhere Klasse auf, so daß der Höchstgehalt mit 30 Dienstjahren erreicht wird.
"	"	"	"	"	"	"		Die Vorsteher erhalten eine pensionsfähige Stellenzulage von je 240 ℳ.
								Es findet stufenweises Aufsteigen im Gehalt nach Dienstjahren statt, wie solches für die Lehrer der Stadt Darmstadt jeweils vorgesehen ist; außerdem freie, bei der Pensionirung mit 200 ℳ zu veranschlagende Wohnung.
1200	1400	1600	1800	2000	2200			Die Dienstzeit wird von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Definitorialprüfung an gerechnet. Außerdem freie, bei der Pensionirung mit 200 ℳ zu veranschlagende Wohnung und 300 ℳ nichtpensionsfähige Vergütung für Führung der Secretariatsgeschäfte. Die Aufrückung in die höhere Klasse erfolgt in je 5 Jahren.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			c. Höchstgehalte.	
42	7000	1	Direktor der Irrenanstalt Heppenheim	
	„	1	Direktor des Landeshospitals Hofheim	
	„	1	Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsstation	
43	6300	1	Vorsitzender der Centralstelle für die Gewerbe	
44	3440	1	Professor der Mineralogie und Geologie an der Technischen Hochschule*	
	1460	1	Museums-Inspektor für die mineralogische Sammlung	
	1600	1	Direktor der geologischen Landesanstalt	
45	6000	1	Commandeur des Gendarmeriecorps**	
	„	1	Vorstand des Polizeiamts in Darmstadt	
	„	1	Gewerbschulinspektor mit akademischer Bildung	
	„	4	Fabrikinspektoren	
	„	2	Direktoren der Taubstummenanstalten	
	„	1	Direktor der Blindenanstalt	
	„	3	Museums-Inspectoren	
	„	2	Landesgeologen	
	„	1	Vorstand der Ministerial-Registratur***	
46	5000	1	Vorstand des Polizeiamts Gießen	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
								* Der Professor für Mineralogie und Geologie an der Technischen Hochschule versieht gleichzeitig auch die Stellen eines Museums-Inspectors für die mineralogische Sammlung, sowie eines Direktors der geologischen Landesanstalt. Der Regierung steht das Recht zu, zum Zwecke der Gewinnung und Erhaltung einer tüchtigen Kraft zu Lasten des jeweils bewilligten besonderen Dispositionsfonds über den Normaletat hinaus einen höheren Gehalt zu bewilligen.
								** Weiter nichtpensionsfähige Bezüge: 274 ℳ 29 ₰ Pferdegeld für 3 Pferde und 240 ℳ Stellenzulage.
								*** Wenn nicht akademisch gebildet, beträgt der Höchstgehalt ℳ 5200.—.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			c. Höchstgehalte.	
Fr.: 46	5000	1	Turninspektor	
			Distriktskommandeure des Gendarmeriecorps:	
47	4800	1	I. Gehaltsklasse.	
	4200	1	II. „	
48	4800	1	Landstallmeister.	
49	4600	1	Ministerial-Buchhalter	
50	4300	1	Rechner der Civildiener-Wittwenkasse	
	„	1	Rechner der Landes-Waisenkasse, der Schullehrer-Wittwenkasse 2c.	
51	4200	1	Direktor der Entbindungsanstalt in Mainz.	
52	4000	1	Universitäts-Rentamtmann.	
53			Polizeikommissäre:	
	3900	1	in Darmstadt.	
	3600	2	„ „ und Offenbach.	
	3600	1	„ Bad-Nauheim.*	
54	3900	1	Hausvater (Inspektor) und erster Lehrer an der Anstalt für Blödsinnige.	
55	3000	1	Professor für Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule**.	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
								Außerdem nichtpensionsfähige Bezüge und zwar: je 205 ℳ 71 ₰ Pferdegeld für 2 Pferde und 120 ℳ Stellenzulage. Der Distriktskommandeur in Mainz bezieht weiter 200 ℳ nichtpensionsfähige Lokalzulage und hat außerdem freie Wohnung.
								Außerdem 500 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage mit Rücksicht auf seine Thätigkeit bei den Körungen und Prämiirungen der Stuten.
								* Die Hälfte des Gehalts zahlt die Stadt Bad-Nauheim.
								** Der Regierung steht das Recht zu, zum Zwecke der Gewinnung und Erhaltung einer tüchtigen Kraft zu Lasten des jeweils bewilligten besonderen Dispositionsfonds über den Normaletat hinaus einen höheren Gehalt zu bewilligen.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			B. Ministerium des Innern.	
			c. Höchstgehalte.	
56	3000	1	Universitätsgärtner.	
	"	1	Obergärtner im botanischen Garten in Darmstadt.	
57	2400	1	Professor für franz. Civilrecht und für Forstrecht an der Landesuniversität.	
58	2400	2	Fachlehrer für Obst- und Gemüsebau bezw. für Weinbau an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim.	
	"	1	Fachlehrer (Obergärtner) an der Obstbauschule zu Friedberg.	
59	1615	1	Lehrer der Thierheilkunde an der Landesuniversität.	
60	2400	1	Präparator am Museum.	
	"	1	Konservator am zoologischen Institut.	
61	2100	1	Assistent für das gesammte Museum.	
62	660	2	Kreiswundärzte.	
63	2000	1	Universitäts-Musikdirektor.	
	"	1	Maschinenmeister an den neuen Kliniken.*	
	"	1	Bibliothekgehülfe an der Technischen Hochschule.	
	"	1	erster Werkmeister der elektrischen Centralstation der Technischen Hochschule.**	
64	1800	1	Mechaniker am physikalischen Institut der Technischen Hochschule.	
	"	1	Mechaniker am elektrotechnischen Institut der Technischen Hochschule.	
65	1600	1	Universitätsgartengehülfe.	
66	1500	1	Forstgartenaufseher.	
67	1200	1	Gärtnergehülfe an der Obstbauschule zu Friedberg.	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
								Außerdem freie Heizung und Beleuchtung (nicht-pensionsfähig).
								Künftig wegfallend.
								Außerdem freie Heizung (nichtpensionsfähig)
								*Freie Kost, ev. 328 ℳ 50 ₰ Kostentschädigung und freie Heizung (nichtpensionsfähig).
								**Freie Heizung und Beleuchtung (nicht pensionsfähig).

C. Ministerium der Justiz.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			C. Ministerium der Justiz.	
			a. Feste Gehalte.	
1	9500	1	Präsident des Oberlandesgerichts.	
2	8200	1	Generalstaatsanwalt.*	
	„	1	Senatspräsident des Oberlandesgerichts.	
	„	3	Präsidenten der Landgerichte.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
3	7500—9500 8500	1	Rath des Ministeriums (Geheimer Staatsrath, Ministerialrath)	12
4	5800—7200 6500	10	Oberlandesgerichtsräthe	12
	„	9	Direktoren der Landgerichte	„
	„	3	Ober-Staatsanwälte	„
5	2800—6000 4400	152	Landrichter und Amtsrichter*	21
	„	7	Staatsanwälte**	„
	„	2	Ministeriolsecretäre	„
	„	4	Gerichtsschreiber bei den Kollegialgerichten	„

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
								*Bei gleichzeitiger Versehung einer Ministerialrathsstelle kann zur Gleichstellung mit anderen Inhabern solcher Stellen eine pensionsfähige Gehaltszulage bis zu 1300 ℳ gewährt werden.
7500	8000	8500	9000	9500				
5800	6200	6500	6900	7200				
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				
2800	3300	3700	4200	4600	5100	5500	6000	*Die 20 dienstältesten Richter erhalten nach Zurücklegung einer Dienstzeit von 25 Jahren einen Gehalt von 6500 ℳ. Die dienstaufsichtführenden Amtsrichter erhalten nichtpensionsfähige Stellenzulagen, und zwar bei den Amtsgerichten Darmstadt I und II, Mainz und Gießen je 500 ℳ jährlich, bei den übrigen Amtsgerichten je 300 ℳ jährlich.
"	"	"	"	"	"	"	"	**Die Staatsanwälte erhalten innerhalb des Höchstbetrags des Gehalts nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 ℳ jährlich.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			C. Ministerium der Justiz.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
6	2000—4000 3000	53	Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten*	21
	„	1	Rechner der Zellenstrafanstalt	„
	„	4	Oekonomen an den Strafanstalten	„
	„	3	Staatsanwaltsgehülfen	„
	„	2	Verwalter der Gefängnisse**	„
7	2000—3500 2750	4	Registratoren bei den Kollegialgerichten	18
8	2000—3500 2750	3	Verwalter der Provinzialarresthäuser***	18
9	1750—3250 2500	5	Lehrer an den Strafanstalten †	30
10	1800—3000 2400	60	Hülfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und zweite Staatsanwaltsgehülfen	12
	„	1	Gehülfe des Generalstaatsanwalts	„
11	2300—2900 2600	4	Kanzleiinspektoren bei den Kollegialgerichten	12
12	2000—2800 2400	3	Werkmeister bei den Strafanstalten, und zwar 2 in Butzbach und einer in Marienschloß	18
	„	2	Werkmeister an den Gefängnissen in Darmstadt und Mainz	18

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	* Uebergangsbestimmung: Gerichtsschreibern, die beim Inkrafttreten der Besoldungsordnung ein Besoldungsdienstalter von 9 Jahren noch nicht erreicht haben, kann die Zeit, während deren sie das Amt eines Hülfsgerichtsschreibers bekleidet haben, insoweit als Besoldungsdienstzeit in Anrechnung gebracht werden, als es nöthig erscheint, um zu verhüten, daß der Gehalt von Gerichtsschreibern nach den Uebergangs-Bestimmungen des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betr., sich niedriger bemißt, als der Gehalt einzelner Hülfsgerichtsschreiber.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"		** Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
2000	2200	2500	2800	3100	3300	3500		
2000	2300	2500	2800	3100	3300	3500		*** Freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
1750	2000	2250	2500	2750	3000	3250		† Bemerkung wie auf Seite 301 Nr. 39.
1800	2100	2400	2700	3000				
"	"	"	"	"				
2300	2450	2600	2750	2900				
2000	2100	2200	2400	2600	2700	2800		Einem der beiden Werkmeister in der Zellenstrafanstalt (einem Bauverständigen) kann eine pensionsfähige Stellenzulage von 300 ℳ pro Jahr gewährt werden.
"	"	"	"	"	"	"		

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			C. Ministerium der Justiz.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
13	1800—2600 2200	2	Kriminalschutzmänner	15
14	1400—2200 1800	6	Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern . . .	15
15	1200—1800 1500	9	Kanzleigehülfen bei den Kollegialgerichten	12
16	1500—1700 1600	9	Kanzleidiener bei den Kollegialgerichten *	12
	„	3	Hülfsdiener (Kanzleidiener) bei den 3 Staatsanwaltschaften ** .	„
	„	3	Hausbeschließer der Justizgebäude ***	„
			Gefangenaufseher und Gefangenwärter:	
17	1650—1950 1800	5	a. Oberaufseher:	9
			2 in der Zellenstrafanstalt	
			1 „ dem Landeszuchthaus	
			1 „ „ Haftlokal Offenbach	
			1 „ „ „ Worms.	
18	1300—1700 1500	89	b. Aufseher und Wärter:	15
			30 in der Zellenstrafanstalt	
			18 im Landeszuchthaus	
			18 in den Gefängnissen	
			21 „ „ Provinzialarresthäusern.	
			2 „ „ Haftlokalen zu Offenbach und Worms.	
19	1000—1200 1100	43	c. Wärter in den Haftlokalen (außer Offenbach und Worms) .	12

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
1800	2000	2150	2300	2450	2600			Nichtpensionsfähige Bezüge: Bekleidungszulage je 70 ℳ
1400	1500	1700	1900	2100	2200			
1200	1350	1500	1650	1800				
1500	1550	1600	1650	1700				* Außerdem je 70 ℳ nichtpensionsfähige Bekleidungszulage.
"	"	"	"	"				** Desgleichen.
"	"	"	"	"				*** Freie Heizung und Beleuchtung und je 70 ℳ Bekleidungszulage (nichtpensionsfähig).
1650	1750	1850	1950					
								Die Oberaufseher in Offenbach und Worms haben freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
1300	1380	1460	1540	1620	1700			
								Ein Aufseher im Provinzialarresthaus in Darmstadt erhält freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).
1000	1050	1100	1150	1200				Sämmtliche Wärter erhalten freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig).

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			C. Ministerium der Justiz.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
			Gefangenaufseherinnen und Gefangenwärterinnen:	
20	900—1200 1050	2	a. 1 Oberaufseherin im Landeszuchthaus und eine Gefangenaufseherin im Gefängniß zu Mainz*	15
21	700—1000 850	9	b. 2 Gefangenwärterinnen im Landeszuchthaus und 7 in den Provinzialarresthäusern und dem Gefängniß Mainz** . .	15
22	900—1200 1050	54	Amtsgerichtsdiener***	15
			c. Höchstgehalte.	
23	6700	1	Direktor der Zellenstrafanstalt.	
24	5500	1	Direktor des Landeszuchthauses.	
	„	1	Arzt bei beiden Anstalten.	
25	5200	2	Evangelische Geistliche bei denselben.	
26	4200	1	Katholischer Geistlicher bei der Zellenstrafanstalt.	
27	4000	2	Revisoren des Kostenwesens.	
28	3250	2	Hülfsgerichtsschreiber bei den Kammern für Handelssachen in Darmstadt† und Mainz	
29	1400	2	Hülfsdiener bei den Amtsgerichten Darmstadt II und Mainz.	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
900	960	1020	1080	1140	1200			* Nebenbezüge, mit Ausnahme freier Wohnung, wie bisher und pensionsfähig in dem bisherigen Umfang.
700	760	820	880	940	1000			** Desgleichen.
900	960	1020	1080	1140	1200			*** Hiervon erhalten 8 als Hausbeschließer freie Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig). Außerdem 500 ℳ Gebühren (pensionsfähig).
								† Außerdem 1000 ℳ pensionsfähige persönliche Zulage für den derzeitigen Hülfsgerichtsschreiber bei der Kammer für Handelssachen in Darmstadt.

D. Ministerium der Finanzen.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			a. Feste Gehalte.	
			Keine.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
1	7500—9500 8500	4	Räthe im Ministerium (Geheime Staatsräthe und Ministerialräthe)	12
2	5800—7200 6500	15	Vortragende Räthe *	12
3	"	1	Direktor der Hauptstaatskasse	"
4	"	1	Vorsitzendes Mitglied der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn .	"
5	5800—7000 6400	1	Hauptstaatskassier	"
6	5200—6200 5700	6	Oberforstmeister	12
7	2800—6000 4400	1	Vorstand des Erbschaftssteueramts	21
8	"	7	Ministerial-Sekretäre	"
	"	1	Sekretär bei der Abtheilung für Bauwesen	"
	"	5	Obersteuerinspektoren **	"

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
7500	8000	8500	9000	9500				
5800	6200	6500	6900	7200				* S. Anmerkung zu Nr. 6.
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				Der dermalige Inhaber bezieht eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von 520 ℳ.
5800	6100	6400	6700	7000				Bei dem Uebergang dieses Beamten in die Stelle Nr. 3 wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine Besoldungsdienstzeit in diesem Amte angerechnet.
5200	5500	5700	5900	6200				Wenn ein Beamter von Nr. 6 in Nr. 2 übergeht oder übergegangen ist, ist das auf dem seitherigen Amt erreichte Besoldungsdienstalter für die Einreihung in die Gehaltsstufe des neuen Amts maßgebend; eine Herabsetzung des seitherigen Gehaltsbezugs kann jedoch nicht eintreten.
2800	3300	3700	4200	4600	5100	5500	6000	Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter C. Nr. 5 aufgeführten Stellen in die unter D. Nr. 7 aufgeführte Stelle wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	** Der Obersteuerinspektor in Mainz erhält 300 ℳ nichtpensionsfähige Zulage.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr: 8	2800—6000 4400	33	Steuerkommissäre**	21
	„	11	Ober-Einnehmer und Rentamtmänner	„
	„	72	Oberförster	„
	„	17	Hoch- und Wasserbauinspektoren und etatsmäßig angestellte Bauassessoren	„
	„	1	Eisenbahnbau- und Betriebsinspector	„
9	2800—5000 3900	1	Sekretär bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn	21
	„	1	Kontrolvorsteher bei der Main Neckar-Eisenbahn	„
	„	1	Maschineninspektor (Werkstättevorsteher) bei derselben	„
10	2800—4600 3700	1	Hauptsteueramtsrevisor in Mainz	18
11	2600—3400 3000	5	Steuerkommissariatsassistenten	12
	„	1	Obereinnehmereiassistent	„
	„	10	Forstassistenten	„
12	3800—4600 4200	5	Hauptsteueramtsrendanten, mit Ausnahme der Stelle am Hauptsteueramt in Mainz	12
	„	1	Saline- und Bergrentmeister in Bad-Nauheim*	„
13	3300—4200 3750	1	Hauptmagazinsverwalter bei der Main-Neckar-Eisenbahn	12

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2800	3300	3700	4200	4600	5100	5500	6000	* Für die Einnahmen an Gebühren kommen an den festgesetzten Gehalten 10 %, jedoch 600 ℳ nicht übersteigend, in Abzug.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
2800	3100	3400	3700	4100	4400	4700	5000	Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter Nr. 9, 10, 11, 14, 16 und 18 aufgeführten Stellen in eine der unter Nr. 8 und 9 aufgeführten Stellen wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet.
"	"	"	"	"	"	"	"	Das Gleiche findet statt bei dem Uebergang eines Beamten von Nr. 9, 10, 14, 16 und 18 in eine unter Nr. 11 aufgeführte Stelle.
2800	3100	3400	3700	4000	4300	4600		(Bei bestandener allgemeiner Staatsprüfung.) Siehe Anmerkung zu Nr. 9.
2600	2800	3000	3200	3400				Siehe Anmerkung zu Nr. 9.
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				
3800	4000	4200	4400	4600				** Der Gehalt ist für sämmtliche im Hauptvoranschlag vorgesehene Dienstverrichtungen bestimmt.
"	"	"	"	"				
3300	3600	3800	4000	4200				

Nr	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
14	2000—4200 3100	1	Ingenieur bei der Main-Neckar-Eisenbahn	21
	„	7	Registratoren und Registraturassistenten beim Ministerium . .	„
15	2000—4000 3000	4	Revisionsgeometer (Vermessungsrevisoren)	21
	„	1	Geometer bei dem bautechnischen Büreau der Abtheilung für Bauwesen	„
	„	1	Zeichner bei demselben	„
16	2000—4000 3000		Revisoren, Kalkulatoren und Assistenten beim Ministerium und zwar:	21
		28	1. bei der Ministerialbuchhaltung*	
		4	2. beim Katasteramt	
		1	3. bei der Abtheilung für Eisenbahnwesen	
		.	4. „ „ Staatsschuldenverwaltung	
		1	5. beim Forstvermessungsbüreau**	
		1	6. bei der Hauptstempelverwaltung	
	„	20	Buchhalter und Kalkulatoren bei der Hauptstaatskasse*** . .	21

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2000	2300	2600	2900	3300	3600	3900	4200	Siehe Anmerkung zu Nr. 9.
"	"	"	"	"	"	"	"	Siehe Anmerkung zu Nr. 18.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	Den Geometern I. Klasse kann bei der ersten Anstellung (Beamtenkategorie Nr. 15 und 19) die Zeit der Privatpraxis nach Ertheilung des Patents als Geometer I. Klasse bis zu höchstens 12 Jahren bei der Einreihung in die Dienstaltersstufen in Anrechnung gebracht werden.
"	"	"	"	"	"	"	"	Diese Bestimmung findet auf die bereits angestellten Revisionsgeometer, Katasteringenieure und sonstige im Staatsdienst beschäftigte Geometer gleichmäßige Anwendung.
"	"	"	"	"	"	"	"	
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	Siehe Anmerkung zu Nr. 9 und zu Nr. 18.
								* Der Formularienverwalter hat 300 ℳ nichtpensionsfähige Zulage.
								** 300 ℳ persönliche pensionsfähige Gehaltszulage.
"	"	"	"	"	"	"	"	*** Einer davon seither als Rechner der Chaussee- und Flußbaukasse bezeichnet.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 16	2000—4000 3000	2	Assistenten beim Erbschaftssteueramt*	21
	„	64	Distrikts-Einnehmer**	„
	„	1	Hauptsteueramtsrevisor in Mainz***	„
	„	6	Hauptsteueramtskontroleure	„
	„	2	Niederlageverwalter und Revisionsinspektor	„
	„	2	Steueramtsrendanten (in Bensheim und Wimpfen)	„
	„	12	Revisoren bei der Main-Neckar-Eisenbahn	„
	„	1	Sekretär beim Oberbetriebsinspektor daselbst	„
	„	1	Hauptkasseassistent daselbst	„
	„	4	1 Registrator und 3 Registraturassistenten daselbst	„
17	3200—3800 3500	1	Kanzleiinspektor beim Ministerium	9
18	2000—3400 2700	9	Revisionskontroleure	15

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	*) Der erste Assistent soll in seinen Bezügen den Gerichtsschreibern gleichgestellt sein. Er erhält deshalb eine nichtpensionsfähige Stellenzulage von 600 ℳ; beim Inkrafttreten des Gesetzes soll sein Besoldungs-Dienstalter nach der Uebergangsbestimmung für die Gerichtsschreiber (C 6) geregelt werden.
"	"	"	"	"	"	"	"	** Freie Wohnung und Vergütung für Erhebung von Domanialgefällen kommt in Wegfall.
"	"	"	"	"	"	"	"	*** Bei bestandener Prüfung I. Kategorie im Finanzfach.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
3200	3400	3600	3800					
2000	2300	2600	2900	3100	3400			Bei dem Uebergang eines Beamten aus einer der unter Nr. 18 und 21 aufgeführten Stellen in eine der unter Nr 8, 14 und 16 aufgeführten Stellen, sowie aus einer der unter Nr. 16 aufgeführten Stellen in eine der unter Nr. 14 aufgeführten Stellen und umgekehrt wird demselben bei Bemessung des Gehalts seine gesammte Besoldungsdienstzeit wie bei einer ersten Anstellung angerechnet. Siehe auch die Anmerkung zu Nr. 9.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten Zahl:	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 18	2000—3400 2700	14	Steuerkontroleure*	15
19	2000—4000 3000	4	Kataster-Ingenieure	21
		2	Bezirksgeometer, Wasserbaugeometer	„
20	2600—3200 2900	6	Stationsvorsteher (der seitherigen I. und II. Gehaltsklasse)** . .	12
21	2000—3100 2550	32	Hauptsteueramtsassistenten	12
	„	2	Steueramtskontroleure	„
	„	7	Steuereinnehmer	„
22	2250—3000 2625	4	Werkführer (Werkmeister) bei der Main-Neckar-Eisenbahn . .	15
23	2300—2900 2600	1	Kanzleiinspektor bei der Hauptstaatskasse	12
24	2200—2800 2500	12	Kanzlisten beim Ministerium	12
25	2100—2700 2400	1	Kanzlist bei der Hauptstaatskasse	12
	„	10	1 Werkzeichner und 9 Kanzlisten bei der Main-Neckar-Eisenbahn .	„
	„	1	Kanzlist bei dem Erbschaftssteueramt	„
26	2000—2700 2350	6	Stationsassistenten (seither Stationsvorsteher III. Klasse)*** . .	21
	„	34	„ („ Stationsassistenten I. und II. Classe)†	„

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2000	2300	2600	2900	3100	3400			*Bei Uebertragung einer Steuerkontroleurstelle an Bewerber, welche die allgemeine Staatsprüfung bestanden haben, beträgt der Anfangsgehalt 2600 ℳ.
2000	2300	2600	2900	3100	3400	3700	4000	Siehe Bemerkung zu Nr. 15.
"	"	"	"	"	"	"	"	
2600	2750	2900	3050	3200				**Hierunter der Vorsteher der Güterabfertigung Darmstadt.
2000	2300	2600	2900	3100				Siehe Bemerkung zu Nr. 18.
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				
2250	2400	2550	2700	2850	3000			
2300	2450	2600	2750	2900				
2200	2350	2500	2650	2800				
2100	2250	2400	2550	2700				
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				
2000	2100	2200	2300	2400	2500	2600	2700	***Hierunter 1 Stationsvorsteher der Nebenbahn Eberstadt—Pfungstadt.
"	"	"	"	"	"	"	"	†Hierunter je 1 Stationsassistent der Nebenbahnen Bickenbach—Seeheim und Weinheim—Fürth.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 26	2000—2700 2350	2	Stationsassistenten (seither Bahnhofsaufseher) *	21
	„	3	„ („ Telegraphisten)	„
			Buchführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn:	
	„	1	a. bei dem Hauptmagazin	„
		4	b. „ der Werkstätte	„
	„	4	Bahnmeister. ** Die Bahnmeister erhalten freie Wohnung, die bei der Pensionirung mit 200 ℳ in Anschlag gebracht wird oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, eine pensionsfähige Zulage von 200 ℳ	„
	„	2	Brückenmeister, (zugleich Brückengelderheber) in Oppenheim und Gernsheim	„
	„	1	Baggermeister	„
	„	5	Dammmeister	„
	„	16	Hochbauaufseher	„
	„	1	Salinenbauaufseher (Bad-Nauheim)	„
	„	1	Gradir- und Werkmeister daselbst	„
	„	1	Kontroleur daselbst	„
	„	1	Siedemeister daselbst	„
	„	1	Obersteiger in Ludwigshoffnung	„
27	2300—2600 2450	1	Brückenmeister in Worms	12

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
2000	2100	2200	2300	2400	2500	2600	2700	*Die 2 Stationsassistenten in Darmstadt (Bahnhofsaufseher) erhalten eine Funktionszulage von 200 ℳ und freie Dienstwohnung, soweit verfügbar.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	**1 Bahnmeister bei der Nebenbahn Weinheim – Fürth.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
2300	2375	2450	2525	2600				

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
28	1900—2500 2200	28	Lokomotivführer*	12
29	1800—2500 2150	1	Bademeister und Hausverwalter (Bad-Nauheim)**	21
	"	1	Schichtmeister in Ludwigshoffnung	"
	"	1	Bergkassier daselbst	"
30	1600—2200 1900	8	Zugführer	12
31	1600—2100 1850	1	Oberbrückenwärter in Worms***	15
	"	1	Kapitain	"
	"	1	Maschinist	"
	"	1	Schleusen- und Hafenwärter	"
32	1500—1900 1700	2	Lade- und Bodenmeister	12
33	1500—1700 1600	6	Kanzleidiener beim Ministerium und Kassediener bei der Hauptstaatskasse	12
34	1300—1800 1550	126	Steueraufseher†	15

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
1900	2050	2200	2350	2500				455 ℳ + 45 ℳ pensionsfähige Nebengebühren (einschl. Vergütung für Dienstkleidung). *Drei Lokomotivführer sind bei den Nebenbahnen. Es ist beabsichtigt, 1 Lokomotivführerstelle (der Nebenbahn Eberstadt—Pfungstadt) in eine Heizerstelle umzuwandeln. Die in Frankfurt a. M. stationirten Lokomotivführer erhalten 200 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage.
1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500	**150 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage.
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
1600	1750	1900	2050	2200				355 ℳ + 45 ℳ pensionsfähige Nebengebühren (einschl. Vergütung für Dienstkleidung); die in Frankfurt a. M. stationirten Zugführer erhalten 200 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage.
1600	1700	1800	1900	2000	2100			***50 ℳ nichtpensionsfähige Bekleidungszulage.
"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"			
1500	1600	1700	1800	1900				45 ℳ für Dienstkleidung (pensionsfähig).
1500	1550	1600	1650	1700				Die Kanzleidiener bei dem Ministerium erhalten außerdem je 70 ℳ nichtpensionsfähige Bekleidungszulage.
1300	1400	1500	1600	1700	1800			†) Außerdem nichtpensionsfähige Bezüge an Stationszulagen, Kleidergeld und Vergütung der Aufseher bei den Zuckerfabriken für außerordentlichen Aufwand für Kleider in der bisherigen Höhe.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
35	1300—1700 1500	10	Hauptsteueramtsdiener	15
	"	4	Büreau- und Hauptkassediener bei der Main-Neckar-Eisenbahn	15
	"	6	Stationsdiener	
		26	Heizer* bei derselben	"
		2	Packer	
36	1200—1700 1450	9	Brückenwärter in Worms	15
37	1300—1500 1400	6	Hauswärter bei dem Ministerium** und Kanzleiwärter bei der Hauptstaatskasse***	12
	"	1	Heizer in Nauheim	"
	"	1	Diener bei dem Hochbauamt Darmstadt	"
38	1200—1500 1350	3	Halteſtellenaufseher	18
	"	31	Schaffner †	"
	"	17	Wagenwärter und Bremser	"

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
1300	1375	1450	1525	1600	1700			Bekleidungszulage 50 ℳ (nichtpensionsfähig).
"	"	"	"	"	"			45 ℳ für Dienstkleidung (pensionsfähig). Stationsdiener und Packer erhalten 45 ℳ für Dienstkleidung (pensionsfähig). Bei den 2 Stationsdienern in Darmstadt kommen 200 ℳ für Gebühren am vorgesehenen Gehalt in Abzug.
"	"	"	"	"	"			*2 Heizer sind bei den Nebenbahnen. Die in Frankfurt a. M. stationirten Heizer erhalten 50 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage. Heizer haben 405 ℳ + 45 ℳ pensionsfähige Nebengeführen.
1200	1300	1400	1500	1600	1700			Bekleidungszulage 50 ℳ (nichtpensionsfähig).
1300	1350	1400	1450	1500				**Außerdem freie Dienstkleidung. ***Der Wärter bei der Hauptstaatskasse hat als Hausbeschließer freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung (nichtpensionsfähig). Die Stelle des Hausbeschließers kann bei eintretender Erledigung auch dem Kassediener übertragen werden.
"	"	"	"	"				
"	"	"	"	"				
1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500		
"	"	"	"	"	"	"		305 ℳ + 45 ℳ, 355 ℳ + 45 ℳ pensionsfähige Nebengebühren. †4 Schaffner sind bei den Nebenbahnen. Die in Frankfurt a. M. stationirten Schaffner und Wagenwärter erhalten 60 ℳ nichtpensionsfähige Stationszulage.
"	"	"	"	"	"	"		

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			b. Aufsteigende Gehalte.	
Fr.: 38	1200—1500 1350	33	Dammwärter	18
	„	9	Brückenwärter in Mainz, Oppenheim und Gernsheim	„
	„	27	Weichensteller*	„
	„	173	Forstwarte	„
	„	1	Steiger in Ludwigshoffnung	„
	„	1	Kunstwärter und Untererheber in Salzhausen	„
	„	6	Wiesenwärter	„
39	1000—1250 1125	57	Bahnwärter**	15
	„	1	Gärtner in Salzhausen	„
	„	1	Parkaufseher in Bad-Nauheim	„
	„	1	Kurhausverwalter (Kurhausaufseher) daselbst	„
40	800—1000 900	1	Rentamtsdiener***	12
	„	1	Salinenamtsdiener	„
			c. Höchstgehalte.	
41	6200	1	Oberbetriebsinspektor der Main-Neckar-Eisenbahn.	
42	6200	2	Hülfsarbeiter bei dem Ministerium.	
	„	1	Vorstand der Ministerialbuchhaltung.	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500		Bekleidungszulage 50 ℳ.
"	"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"	"		45 ℳ für Dienstkleidung (pensionsfähig). * 5 Weichensteller sind bei den Nebenbahnen.
"	"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"	"		
1000	1050	1100	1150	1200	1250			**5 Bahnwärter sind bei den Nebenbahnen. 45 ℳ für Dienstkleidung (pensionsfähig). Die expedirenden Bahnwärter erhalten eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von 180 ℳ.
"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"			
"	"	"	"	"	"			
800	850	900	950	1000				***Für die Gebühren kommen 350 ℳ am Gehalt in Anrechnung.
"	"	"	"	"				

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			c. Höchstgehalte.	
Fr.: 42	6000	1	Vorstand des Katasteramts.	
	"	1	Vorstand des bautechnischen Büreaus bei der Abtheilung für Bauwesen.	
	"	1	Berg- und Salineninspektor.	
	"	1	Vorstand der Ministerialregistratur.*	
43	4800	1	Hauptsteueramtsrendant in Mainz.	
44	4600	1	Sekretär und Oberbuchhalter der Hauptstaatskasse.	
	"	1	Buchhalter bei der Ministerialbuchhaltung.	
45	4000	1	Staatsschuldbuchführer.	
46	3900	1	Stationsvorsteher der Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn.	
47	3500	1	Stationsvorsteher der Station Isenburg der Main-Neckar-Eisenbahn.	
48	3600	1	Zeichner bei dem eisenbahnbautechnischen Büreau.	
	"	1	" " " Forstvermessungs- und Taxationsbüreau.	
	"	1	Assistent bei dem Oberbetriebsinspektor der Main-Neckar-Eisenbahn.	
49	2200	1	Billetdrucker bei der Main-Neckar-Eisenbahn.	
50	2000	1	Werkführer für das Elektrizitätswerk in Bad-Nauheim.	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.
								Der gegenwärtige Inhaber der Stelle erhält eine nichtpensionsfähige Zulage von 500 ℳ.
								* Wenn nicht akademisch gebildet, beträgt der Höchstgehalt 5200 ℳ.
								Nichtpensionsfähige Stationszulage von 200 ℳ.

Nr.	Gehaltssätze Mark	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt. Jahre.
1.	2.	3.	4.	5.
			D. Ministerium der Finanzen.	
			c. Höchstgehalte.	
51	1600	22	Pfandmeister*.	

Die Beamten sollen beziehen in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
6.								7.

* Außerdem Gebühren im pensionsfähigen Anschlag von 700 ℳ. Pfandmeistern, die bei Erlaß der Besoldungsordnung 25 Jahre als Pfandmeister im Dienste sind, kann der Höchstgehalt von 1600 ℳ gewährt werden.

Anmerkung 1. Die für die Beamten der Main-Neckar-Bahn und der Nebenbahnen Eberstadt—Pfungstadt, Weinheim—Fürth und Bickenbach—Seeheim bestehenden Bestimmungen über freie Dienstkleidung, Nebengebühren, über Stellen-, Funktions- und Lokalzulagen, sowie über freie Dienstwohnung und die Entrichtung der Miethe für Dienstwohnungen bleiben unberührt.

Anmerkung 2.

Im Reichsdienst befinden sich dermalen:

a. Ein Reichsbevollmächtigter in Hannover.
b. Zwei Stationskontroleure.

Die Funktion der Beamten im Reichsdienste hat die Eigenschaft eines jederzeit widerruflichen Auftrags. Der Beamte behält daher alle Ansprüche, welche er durch seine Anstellung im Großherzoglichen Dienste in Bezug auf Gehalt, Anciennetät, Pensionsberechtigung erworben hat. Sein Vorrücken in diesem Dienste wird durch die Kommittirung nicht gehindert, bemißt sich vielmehr bei gewissenhafter Dienstführung und Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen nach seiner Dienstzeit und der Beförderung der im aktiven Großherzoglichen Dienste stehenden Beamten gleicher Kategorie.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 27. Juni 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Familienverträge des Fürstlichen Hauses Leiningen, sowie der Gräflichen Häuser Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau betreffend. — 2) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Familienverträge des Fürstlichen Hauses Leiningen, sowie der Gräflichen Häuser Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau betreffend.

Vom 15. Juni 1897.

Das Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge nach Vorschrift des Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betreffend, von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen vorgelegte, nachstehend im Abdruck folgende neue Hausgesetz für das Fürstlich Leiningische Haus d. d. Waldleiningen am 23. Oktober 1897, nebst Anhang: Statut für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel, sowie das gleichfalls nachstehend im Abdruck folgende, zwischen dem Fürstlichen Hause Leiningen und den Gräflichen Häusern Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau abgeschlossene Uebereinkommen über die Aufhebung der gegenseitigen agnatischen und Erbrechte werden hiermit, vorbehaltlich der Landesrechte und der Rechte Dritter, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Juni 1898.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar. Schwarz.

Fürstlich Leiningisches Hausgesetz

vom 23. Oktober 1897.

Wir Ernst Fürst zu Leiningen urkunden hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem durch Vertrag zwischem Unserem Fürstlichen Hause und den Gräflichen Häusern Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau die agnatische Verbindung Unseres Fürstlichen Hauses mit den genannten Gräflichen Häusern und die gegenseitigen Successionsrechte aufgehoben worden sind, haben Wir beschlossen, an Stelle des Fürstlich Leiningischen Hausgesetzes vom 29. Juni 1867 ein neues Hausgesetz zu erlassen. Demnach verordnen Wir hiermit, indem Wir von der Uns verfassungsmäßig zustehenden Befugniß, über Unsere Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, Gebrauch machen, unter Beitritt Unseres Herrn Sohnes, des Erbprinzen Emich zu Leiningen, und Unseres Herrn Bruders, des Prinzen Eduard zu Leiningen, zur Regelung der Familien- und Vermögensverhältnisse Unseres Fürstlichen Hauses Folgendes als Fürstlich Leiningisches Hausgesetz.

§ 1.

Das Fürstlich Leiningische Haus begreift gegenwärtig die nachgenannten Fürstlichen Personen in sich:

1) Fürst Ernst Leopold Viktor Karl August Joseph Emich zu Leiningen,
2) dessen Gemahlin Marie Amalie, Fürstin zu Leiningen, geborene Großherzogliche Prinzessin und Markgräfin von Baden,
3) dessen Tochter Alberta Viktoria Sophie Marie Ernestine, Prinzessin zu Leiningen,
4) dessen Sohn Emich Eduard Karl, Erbprinz zu Leiningen,
5) des Letzteren Gemahlin Feodora Viktoria Alberta, Erbprinzessin zu Leiningen, geborene Prinzessin zu Hohenlohe-Langenburg,
6) des Erbprinzen Tochter Viktoria Marie Leopoldine Elise Sophie, Prinzessin zu Leiningen,
7) des Erbprinzen Sohn Emich Ernst Hermann Heinrich Maximilian, Prinz zu Leiningen,
8) Prinz Eduard Friedrich Maximilian Johann zu Leiningen, Bruder des Fürsten.

Diejenigen Fürstlichen Personen, welche von dem jetzigen Fürsten durch Geburt aus hausgesetzmäßigen Ehen (§ 25) in männlicher Linie abstammen, werden durch ihre Geburt Mitglieder des Fürstlichen Hauses, die Prinzessinnen jedoch nur bis zu ihrer Vermählung.

Ebenso gehören zu dem Fürstlichen Hause die rechtmäßigen Gemahlinnen (§ 25) aller zukünftigen Fürsten und Prinzen zu Leiningen, die Wittwen jedoch nur bis zu ihrer anderweiten Vermählung.

§ 2.

Der Fürst ist das Haupt des Fürstlichen Hauses.

§ 3.

Die Fürstliche Standesherrschaft, sowie überhaupt das Fürstliche Hausvermögen ist Stammgut des Fürstlichen Hauses Leiningen; dasselbe kann nur unter den durch diese Eigenschaft bedingten und beziehungsweise in dem gegenwärtigen Hausgesetze noch weiter vorgeschriebenen Beschränkungen besessen und genossen werden.

§ 4.

Zur Succession in dieses Stammgut wird Geburt aus einer hausgesetzmäßigen Ehe (§ 25) und Bekenntniß zum evangelischen Glauben erfordert.

§ 5.

Die Succession geschieht im Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Unter gleichnahen Linien wird die jüngere von der älteren ausgeschlossen.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes geht die Nachfolge in das Stammgut in eben der Ordnung, welche für den Mannsstamm festgesetzt ist, an die weibliche Nachkommenschaft des letzten Stammgutsbesitzers zurück, so daß die zur Zeit des Absterbens des letzten Besitzers lebenden Töchter desselben oder deren Abkömmlinge nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung zur Stammfolge gerufen werden.

Sind keine Abkömmlinge des letzten Besitzers vorhanden, so fällt die Nachfolge in das Stammgut an die weiblichen Nachkommen des nächsten väterlichen Vorfahren des letzten Stammgutsinhabers und so weiter aufwärts; unter diesen Nachkommen soll, ohne daß es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft oder auf das Geschlecht ankommt, die Erstgeburt und beziehungsweise deren Linie den Vorzug haben.

Ist auf diese Weise die Succession an den weiblichen Stamm gekommen, so tritt bei den Abkömmlingen, sobald männliche Nachkommenschaft vorhanden sein wird, der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

In allen Fällen, wo die Nachfolge auf den weiblichen Stamm übergeht, ist der Gemahl der neuen Stammgutsbesitzerin verbunden, den Namen und das Wappen des Hauses Leiningen anzunehmen oder doch dem seinigen beizufügen.

§ 6.

Außer dem gesammten Grundbesitz, welcher die Fürstliche Standesherrschaft bildet oder noch bilden wird, mit Einschluß aller der Standesherrschaft zustehenden Rechte und Gerechtsame, gehören zum Fürstlichen Stammgute auch lebendige und todte Inventarien und Aktivkapitalien. Insbesondere gehört auch dazu das vorhandene Silbergeräthe, und zwar das ältere im Gewichte von zweihundert zweiundachtzig Pfund dreißig Loth und das neuere in den Jahren 1839/40 und 1842/43 aus der Fürstlichen Stammgutskasse angeschaffte im Gewicht von fünfhundert und fünf Pfund zwanzig Loth, ferner eine wohnliche Einrichtung der Fürstlichen Schlösser, die zu allen Zeiten mindestens einen Werth von sechszigtausend Mark darstellen soll.

Der Bestand des ganzen Fürstlichen Stammgutes ist, soweit dies nicht bereits geschehen, durch genaue Verzeichnisse, und zwar, was den Grundbesitz betrifft, in der Form eines Grundbuchs festzustellen. Diese Verzeichnisse, beziehungsweise dieses Grundbuch sind durch Abschreiben jedes veräußerten und Zuschreiben jedes neu hinzugekommenen Bestandtheils mit voller Genauigkeit fortzuführen.

Die zum Fürstlichen Stammgute gehörigen Aktivkapitalien sollen, soweit sie nicht zur Verzinsung und Abtragung von Stammschulden erforderlich sind, bei passenden Gelegenheiten ebenfalls in Grundbesitz angelegt werden. In Aktien und industriellen Unternehmungen, sowie in solchen Werthpapieren, welche bedeutenden Kursschwankungen unterliegen, dürfen Stammgutsgelder nicht ohne die Zustimmung der Agnaten des Fürstlichen Hauses angelegt werden.

Das Archiv und die sämmtlichen Verwaltungsakten sind ebenfalls Zubehörungen des Fürstlichen Stammgutes.

§ 7.

Das Fürstliche Stammgut, wie es ist oder noch erwächst, ist unveräußerlich. Einzelne Bestandtheile, Nebenstücke oder Zubehörungen dürfen von dem jeweiligen Stammgutsinhaber veräußert werden, sofern das Interesse des Stammguts es räthlich macht; der Kaufschilling oder das eingetauschte Objekt bilden aber sofort wieder Bestandtheile des Stammguts, und der baare Erlös ist baldmöglichst wieder in Grundbesitz anzulegen.

Zur Gültigkeit einer jeden Veräußerung ist die Einwilligung der zwei nächstberechtigten Agnaten erforderlich (vergl. § 17). Ist einer dieser Agnaten minderjährig, so wird er durch seinen Vormund vertreten.

§ 8.

Veräußerungen, welche auf Grund allgemeiner Landesgesetze erzwungen werden können, wie Ablösungen grundherrlicher Rechte, Zwangsenteignungen und dergleichen, bedürfen der agnatischen Einwilligung nur insoweit, als die Entschädigungssummen nicht im Wege Rechtens oder einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Berechnung, sondern durch Vergleich festgestellt sind.

Auch Veräußerungen von Fahrnissen, welche zum Fürstlichen Stammgut gehören, bedürfen der agnatischen Einwilligung nicht.

§ 9.

Sollte ein Bestandtheil des Fürstlichen Stammguts unter Verletzung einer der in den §§ 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen veräußert werden, so ist vom Augenblick der Veräußerung an jeder Agnat des Fürstlichen Hauses berechtigt, den hausgesetzwidrig veräußerten Gegenstand für das Fürstliche Stammgut auf gerichtlichem Wege zurückzufordern.

§ 10.

Belastungen des Fürstlichen Stammguts mit wiederkehrenden Leistungen oder mit Schulden bedürfen ebenfalls der agnatischen Einwilligung (§ 7).

Neue Schulden dürfen nur ausnahmsweise aufgenommen werden, z. B. zur Abwendung einer dem Grundstocke des Stammgutes drohenden Gefahr, zur Abführung einer alle Stammgutsnachfolger verbindenden Forderung, zur Zahlung einer vom Staate ausdrücklich auf das Vermögen gelegten außerordentlichen Abgabe, zur Bestreitung einer außerordentlichen Baulast oder zur Ausstattung der Fürstlichen Söhne und Töchter. In jedem derartigen Falle ist mit Zugrundelegung eines Tilgungsplanes die jährliche Tilgungsrente festzusetzen, mittelst welcher neben der Verzinsung die Hauptschuld aus den Stammgutserträgnissen in einer bestimmten Reihe von Jahren abzutragen ist.

Alle nicht unter den hausgesetzlichen Formen gewirkten Schulden sind persönlich und verpflichten zwar den vertragschließenden Stammgutsbesitzer zur Zahlung aus seinen Einkünften, nicht aber den Stammgutsnachfolger, wenn derselbe nicht diese Privatschulden aus einem besonderen Rechtsgrunde zu vertreten hat.

§ 11.

Sollen für das Fürstliche Stammgut durch Tausch oder Kauf aus Stammgutsmitteln neue Grunderwerbungen gemacht werden, so ist hierzu ebenfalls die Einwilligung der Agnaten erforderlich (§ 7).

§ 12.

Der jeweilige Inhaber des Stammguts ist berechtigt, dasselbe nach seinem Ermessen zu verwalten und zu nutznießen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, dessen Grundstock zu erhalten und jede Verminderung desselben zu vermeiden. Es sind insbesondere die Forste nachhaltig zu bewirthschaften und die Gebäude mit ihren Inventarien in gutem Stande zu erhalten.

Alle auf dem Stammgut haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, ebenso die Kosten etwaiger Rechtsstreite, desgleichen der gesammte Verwaltungsaufwand sind aus dem Ertrage des Stammguts zu bestreiten.

Der jeweilige Stammgutsinhaber soll sich auch die Verbesserung des Stammguts, insbesondere des dazu gehörigen Grundbesitzes angelegen sein lassen. Der Aufwand für dergleichen Verbesserungen fällt in der Regel den Erträgnissen des Stammguts zur Last; doch können ausnahmsweise die Kosten für Verbesserungen, wenn auf begründeten Antrag die im § 7 bezeichneten Agnaten ihre Einwilligung dazu erklären, ganz oder theilweise aus der Stammgutskasse entnommen werden. Geschieht dies, so ist der aus der Stammgutskasse entnommene Betrag durch Zahlung einer jährlichen Rente aus den Revenüen an dieselbe zurückzuerstatten. Die Größe der jährlichen Erstattungsrente wird gefunden, wenn man die zu ersetzende Summe mit der Zahl der dem Ersatze gewidmeten Jahre theilt. Alle Verwendungen in das Stammgut erhalten sofort ebenfalls die Stammgutseigenschaft, gleichviel aus welchen Mitteln sie bestritten worden sind.

Einen Ersatz für Verbesserungen haben die Privaterben eines Stammgutsinhabers von dem Stammgutsnachfolger in keinem Falle zu beanspruchen.

§ 13.

Sollten Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Grundstock des Stammgutes oder dessen Ertragsfähigkeit durch Vernachlässigung, übertriebene Nutzung oder auf andere Weise Schaden erleidet, so hat ein jeder Agnat des Fürstlichen Hauses das Recht, gegen die Fortsetzung nachtheiliger Handlungen auf schiedsgerichtlichem Wege vorzugehen (§ 40).

§ 14.

In den Fällen, in welchen die Einwilligung der Agnaten hausgesetzlich erforderlich ist, darf dieselbe ohne triftige Gründe nicht verweigert werden.

Wird die Einwilligung verweigert, und glaubt der Stammgutsinhaber, daß dies ohne triftigen Grund geschehe, so soll dieser Streitfall, falls er sich nicht durch gütliche Verhandlungen beilegen läßt, durch ein Schiedsgericht entschieden, und, wenn diese Entscheidung zu Gunsten des Stammgutsinhabers erfolgt, die Einwilligung als ertheilt angesehen werden (§ 40).

Auch in dem Falle, wenn ein um seine Einwilligung angegangener Agnat auf zwei ihm gehörig zugestellte Aufforderungen, zwischen welchen mindestens eine einmonatliche Frist liegen muß, binnen eines weiteren Monats weder sich erklärt, noch die einer endgiltigen Erklärung im Wege stehenden Hindernisse angezeigt hat, soll die Einwilligung als ertheilt angesehen werden.

§ 15.

Die Einrichtung der Verwaltung des Fürstlichen Stammguts, sowie die Wahl und Bestellung des Verwaltungspersonals steht dem Stammgutsinhaber zu; seine Anordnungen und Verträge über Besoldungen und Ruhegehalte der Verwaltungsbeamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen sind für die Stammgutsnachfolger bindend; er hat jedoch

darauf zu sehen, daß die Zahl der Angestellten auf das Bedürfniß der Verwaltung beschränkt bleibt, und daß die Größe der Gehalte das richtige Verhältniß nicht überschreitet.

In Bezug auf solche Beamte, die blos zur Verwaltung des Privatvermögens angestellt sind, liegt eine Verpflichtung der Stammgutsnachfolger zur Uebernahme ihrer Gehalte nicht vor.

§ 16.

Jedem Agnaten sind auf Verlangen die in dem Grundbuche (§ 6) enthaltenen und sonstigen Verzeichnisse über den Bestand des Fürstlichen Stammguts, die Nachweisungen über die vorgekommenen Veräußerungen, ingleichen alle sonstigen, das Stammgut und seine einzelnen Bestandtheile betreffenden Urkunden, insbesondere auch die Akten über die Forsteinrichtungen, die Hau- und Kulturpläne, die Schlagregister ꝛc. vorzulegen. Er kann die Einsichtnahme auch durch Bevollmächtigte bewirken.

§ 17.

Sollten weniger als zwei Agnaten vorhanden sein, so ist ein unbetheiligtes, über 30 Jahre altes Mitglied einer deutschen, evangelischen, standesherrlichen Familie als Stammgutspfleger aufzustellen. Derselbe übt alle in diesem Hausgesetze begründeten Rechte eines Agnaten für die Dauer seiner Pflegschaft aus.

§ 18.

An die Stelle der durch Statut vom 16. Juni 1873 begründeten Fürstlich Leiningischen Schuldentilgungskuratel tritt gemäß dem, einen Bestandtheil dieses Hausgesetzes bildenden, beiliegenden Statut die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel.

§ 19.

Die eigentliche Stammschuld besteht dermalen in dem bis zum 1. April 1899 zurückzuzahlenden Reste des am 1. Februar 1834 bei dem Bankhause Philipp Nikolaus Schmidt zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Anlehens von 1 400 000 fl., dann aus dem bis zum Ableben des Grafen Emich zu Leiningen—Billigheim stehen bleibenden Reste des an die Gräflichen Häuser Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau zu zahlenden Abfindungskapitales im Betrage von 100 000 Mark, sowie in den zur Fürstlichen Stammgutskasse eingezahlten Dienstkautionen der Fürstlichen Beamten und Diener und Pachtkautionen der Fürstlichen Gutspächter.

Die Verzinsung und Tilgung des Restes des Fürstlichen Anlehens von 1 400 000 fl. erfolgt nach dem vertragsmäßig festgesetzten Plane aus den Erträgnissen des Stammgutes. Der Rest des Abfindungskapitales an die beiden Gräflichen Häuser und die Kautionskapitalien dagegen sind aus der Fürstlichen Stammgutskasse zu bezahlen.

§ 20.

Nach vollständiger Tilgung des Fürstlichen Anlehens von 1 400 000 fl. hat der jeweilige Stammgutsinhaber zur allmählichen Schadloshaltung des Fürstlichen Stammgutes für die aus der Stammgutskasse an die Revenüenverwaltung geleisteten Vorschüsse und für den aus Stammgutsmitteln bewirkten Rückkauf von Partialobligationen des Fürstlichen Anlehens alljährlich den Betrag von 20 000 Mark aus der Revenüenkasse in die Stammgutskasse einzuzahlen.

§ 21.

Sollte ein Stammgutsinhaber durch sein oder seiner Verwaltung Verschulden bei seinem Ableben das Fürstliche Stammgut in einem geringeren Bestand und Werth zurücklassen, als in welchem er dasselbe überkommen hat, so sind seine Privaterben bis zum Belaufe der Erbschaft zum Ersatz des Fehlenden verpflichtet.

Für noch nicht fällige Erstattungsrenten (§ 12) haben die Privaterben nicht zu haften; die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben ruht auf den Erträgnissen des Stammguts und geht mit dem Genuß derselben auf alle Stammgutsnachfolger über.

Ebenso geht die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der mit agnatischer Einwilligung gewirkten Schulden auf die Stammgutsnachfolger über, ohne daß wegen Eingehung dieser Schulden eine Entschädigungsforderung an die Privaterben des betreffenden Stammgutsinhabers geltend gemacht werden kann.

§ 22.

Alles, was der jeweilige Fürst nach Erhaltung des Grundstocks des Stammguts, insbesondere auch der zu den Schlössern 2c. 2c. gehörigen Inventarien (§ 6) aus dem Ertrag des Stammguts erübrigt, oder was er anders woher erwirbt, gleichviel ob Grundbesitz oder Aktivkapitalien oder fahrende Habe, insbesondere auch Alles, was für ihn und seine Gemahlin zum persönlichen Gebrauch dient, als Schmuck, Kleinodien, Leibgeräthe, Weißgeräthe, Wehr und Waffen, Bücher und dergleichen, bildet sein Privatvermögen, über welches er unter Lebenden und auf den Todesfall frei verfügen kann. Soweit er darüber nicht rechtsgültig verfügt, wird dasselbe nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich vererbt.

§ 23.

Verlassenschaftssachen der Mitglieder des Fürstlichen Hauses kann der Fürst, solange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch seine Verwaltung erledigen lassen.

Die Ausscheidung des Privatvermögens eines verstorbenen Stammgutsinhabers von dem Stammgute kann nur mit Zuziehung der Stammgutskuratel geschehen.

Wenn über die Eigenthumseigenschaft eine Einigung zwischen dem Stammgutsnachfolger und den Privaterben nicht stattfindet, so soll ein Schiedsgericht endgiltig entscheiden (§ 40). Demselben sind alle einschlagenden Akten, Urkunden u. s. w. zur Verfügung zu stellen.

§ 24.

Der jeweilige Fürst hat als Haupt des Fürstlichen Hauses die Befugniß und die Obliegenheit, alle für die Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen. In dieser Beziehung sind sämmtliche Mitglieder des Fürstlichen Hauses seiner Aufsicht und seinem Verfügungsrecht unterworfen.

§ 25.

Der Fürst bedarf zu seiner Verheirathung nicht der Einwilligung der Agnaten. Bestehen jedoch bei einem Agnaten Bedenken, ob eine von dem Fürsten beabsichtigte Ehe der Würde und dem Ansehen des Hauses entspricht, so ist die Entscheidnng dieser Frage einem Schiedsgerichte zu unterbreiten (§ 40). Fällt der Spruch desselben in verneinendem Sinne aus, so gilt die trotzdem eingegangene Ehe nicht als hausgesetzmäßig (§ 4).

Die Prinzen und Prinzessinnen des Fürstlichen Hauses können sich nur mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung des Fürsten vermählen.

Glaubt ein Familienglied, daß ihm die Einwilligung zur Vermählung Seitens des Fürsten ohne zureichenden Grund verweigert worden sei, so steht ihm die Berufung eines Schiedsgerichtes (§ 40) zu, dessen Einwilligung diejenige des Fürsten ersetzt.

Familienglieder, welche vorstehenden Bestimmungen zuwider eine eheliche Verbindung eingehen, sind für sich, ihre Ehegatten und Nachkommen von den Rechten und Bezügen ausgeschlossen, welche ihnen dieses Hausgesetz gewährt.

§ 26.

Keinem Mitgliede des Fürstlichen Hauses ist gestattet, sich einen Erben und Nachfolger durch Annahme an Kindesstatt zu schaffen.

§ 27.

Der Fürst bestimmt während seines Lebens die zur Erziehung, zum Unterhalt, sowie zur Ausstattung und häuslichen Einrichtung seiner Kinder erforderlichen Summen nach seinem Ermessen, stellt jedoch die dem Erbprinzen zu gewährende Summe, nachdem dieser volljährig geworden, nicht unter fünfzehntausend Mark.

§ 28.

Nach dem Ableben des Fürsten erhält jeder nachgeborene Sohn desselben, sobald er die Volljährigkeit erlangt hat, er sei vermählt oder unvermählt, von dem Stammgutsnachfolger eine Apanage von jährlich zehntausend Mark.

Eine Apanage von gleichem Betrage erhält auch jeder nachgeborene Sohn eines vor seinem Vater verstorbenen Erbprinzen nach dem Ableben seines Großvaters (des Fürsten) von erreichter Großjährigkeit an.

Die Bestreitung des Unterhalts der minderjährigen Söhne eines verstorbenen Fürsten oder Erbprinzen liegt ebenfalls dem Stammgutsnachfolger ob, welcher die darauf zu verwendenden Beträge nach seinem Ermessen bestimmt.

§ 29.

Von der den nachgeborenen Prinzen bestimmten Apanage haben dieselben nächst ihrem eigenen Unterhalte auch den Unterhalt ihres Hauses, die Unterhaltung, Versorgung und Ausstattung ihrer Söhne, die Aussteuer ihrer Töchter und den sonstigen Bedarf in ihrer Linie zu bestreiten, ohne daß der Fürst ihnen dazu ein Mehreres beizutragen verbunden wäre.

§ 30.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz mit Hinterlassung successionsfähiger Söhne, so haben die Letzteren zusammen die Hälfte der im § 28 bestimmten Apanage mit jährlich 5000 Mark zu erhalten und daraus die im § 29 erwähnten Ausgaben zu bestreiten.

In gleicher Weise und mit gleichen Verbindlichkeiten erlangen die Söhne eines vor seinem Vater, dem Fürsten, verstorbenen nachgeborenen Prinzen von dem Ableben des Fürsten an jährlich zusammen 5000 Mark, als die Hälfte derjenigen Apanage, welche ihr Vater erlangt und zur Hälfte auf sie vererbt haben würde, wenn er den Fürsten, seinen Vater, überlebt hätte.

Eine weitere Vererbung der Apanage, als die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte, findet nicht statt.

§ 31.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz ohne Hinterlassung successionsfähiger Söhne, so hat der Fürst die etwa vorhandenen Prinzessinnen der im Mannesstamme ausgestorbenen Linie, solange dieselben unvermählt sind, ingleichen die etwa vorhandene Wittwe, solange sie sich nicht anderweit vermählt, mit dem erforderlichen Unterhalt zu versehen; die darauf zu verwendende Summe braucht aber die Hälfte der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Apanage nicht zu überschreiten, und es findet diese Unterhaltungspflicht überhaupt nur insoweit statt, als die genannten Hinterbliebenen sich nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können.

§ 32.

Jeder nach § 28 zum Bezuge einer Apanage berechtigte Prinz erhält mit dem Eintritt in diesen Apanagenbezug noch ein für alle Male die Summe von 6000 Mark zu seiner Ausstattung und Einrichtung.

§ 33.

Die unvermählten Töchter des Fürsten genießen bis zum Tode ihres Vaters freie Wohnung und freien Unterhalt in der Familie und Hofhaltung des Letzteren, und es wird ihnen zu ihren persönlichen Ausgaben eine vom Ermessen des Vaters abhängende Summe

verabreicht. Nach dem Ableben des Vaters erhalten sie von dem Fürsten zur Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse eine jährliche Rente von je 2000 Mark, sofern sie sich im Hause der Mutter oder des Fürsten aufhalten, und von je 5000 Mark von der Zeit an, wo sie ihr eigenes Hauswesen einrichten. Die Unterhaltungspflicht hört mit dem Tage der Vermählung der Prinzessinnen auf.

§ 34.

Die in § 33 bestimmte Rente von 2000 Mark, bezw. 5000 Mark hat auch jede Tochter eines vor seinem Vater, dem Fürsten, verstorbenen Erbprinzen bis zu ihrer Vermählung zu erhalten.

§ 35.

Die Töchter des Fürsten erhalten bei ihrer Vermählung gegen Ausstellung einer Erklärung, daß sie und ihre Nachkommen außer dem Falle des § 5 an das Fürstliche Stammgut keinerlei Ansprüche zu machen haben, eine Mitgabe von je 25 000 Mark.

§ 36.

Die Wittwe des Fürsten und die des Erbprinzen erhält während ihres Wittwenstandes von dem jeweiligen Fürsten ein Witthum, dessen Betrag durch den Ehevertrag bestimmt wird.

§ 37.

Die Apanagen, Unterhaltsgelder, Mitgaben, Ausstattungs- und Einrichtungskosten und die Witthume sind aus dem Ertrage des Stammguts zu bestreiten, und es geht die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben auf die Stammgutsnachfolger über.

§ 38.

Der Betrag sämmtlicher Apanagen, Unterhaltsgelder und Witthume darf den dritten Theil des gesammten Reinertrags des Stammguts nicht übersteigen; widrigenfalls ist der Fürst befugt, eine verhältnißmäßige Kürzung jener Leistungen vorzunehmen.

§ 39.

Der jeweilige Fürst ist hausgesetzlicher Vormund aller minderjährigen oder aus seinem anderen Grunde der Bevormundung bedürftigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses, es wäre denn, daß dieselben unter väterlicher Gewalt stehen, oder daß für sie zur Zeit der Successsion des Fürsten bereits ein anderer Vormund bestellt ist.

Er ist befugt, die Uebernahme einer solchen Vormundschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen und dem zu bevormundenden Mitgliede des Fürstlichen Hauses einen anderen Vormund zu bestellen.

Ist der Fürst selbst wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen eines Vormundes bedürftig, und ist ihm ein solcher nicht durch einen früheren Fürsten bestellt worden, oder tritt ein Widerstreit der Interessen des Fürsten und eines von ihm bevormundeten oder von ihm abstammenden minderjährigen Agnaten ein — und ein solcher soll als vorhanden angenommen werden, so oft es sich um Ertheilung oder Verweigerung der agnatischen Einwilligung zu einer Maßregel des Fürsten handelt —, so richtet sich die Bestellung der Vormundschaft nach den Bestimmungen des § 10 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, bezw. des § 22 der Großherzoglich Badischen Verordnung vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. 1840 No. 25 S. 177 ff.).

§ 40.

In allen Fällen, wo nach vorstehendem Hausgesetze die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig ist, wird dasselbe aus drei unbetheiligten, über 30 Jahre alten Mitgliedern der deutschen, evangelischen, standesherrlichen Familien gebildet. Von diesen drei Schiedsrichtern erwählen die beiden Parteien je einen, und diese beiden wiederum den dritten als Obmann.

§ 41.

Alle früheren hausgesetzlichen Bestimmungen und Familienverträge, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Hausgesetzes nicht im Einklange stehen, werden hiermit aufgehoben.

§ 42.

Diejenigen Fälle, über welche das gegenwärtige Hausgesetz keine Bestimmung trifft, sollen nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich beurtheilt werden.

So geschehen Waldleiningen, 28. Oktober 1897.

(L. S.) (gez.) **Ernst Fürst zu Leiningen.**

Wir Emich Erbprinz zu Leiningen für Uns und den unter Unserer väterlichen Gewalt stehenden Prinzen Emich Ernst zu Leiningen und Wir Eduard Prinz zu Leiningen erklären hiermit zu vorstehendem Fürstlich Leiningischen Hausgesetze vom 23. Oktober 1897 und zu dem als Anhang desselben erlassenen Statut der Fürstlich Leiningischen Stammgutskuratel vom gleichen Tage Unsere agnatische Zustimmung.

Schloß Waldleiningen, den 5. November 1897.

(L. S.) (gez.) **Emich Erbprinz zu Leiningen.**

Nizza, 10. November 1897.

(L. S.) (gez.) **Prinz Eduard Leiningen.**

Anhang.

Statut für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel.

§ 1.

Nachdem bisher schon die Verwaltung des Fürstlich Leiningischen Stammschuldenwesens und die Ueberwachung des Grundstocksvermögens von der Revenüenverwaltung getrennt und der Aufsicht und Leitung einer besonderen Fürstlichen Schuldentilgungskuratel unter Staats-Oberaufsicht und Kontrole unterstellt war, welche Einrichtung sich bewährt hat, bleibt dieselbe unter dem Namen Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel fortbestehend.

§ 2.

Diese Kuratel besteht

a. aus einem von dem jeweiligen Stammgutsinhaber zu ernennenden Mitgliede, welches den Vorsitz führt,
b. aus einem von den Fürstlichen Agnaten zu bestellenden Bevollmächtigten,
c. aus einem von der obersten Justizbehörde des Staates zu ernennenden Kommissarius und
d. aus einem von dem Stammgutsinhaber zu ernennenden, der Staatsbestätigung unterliegenden Rechnungsführer, als welcher auch der unter b genannte Bevollmächtigte bestellt werden kann.

§ 3.

Die Bestellung dieser Mitglieder ist von Seiten ihrer Auftraggeber widerruflich, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit der Ersteren für die Zeit ihrer Geschäftsführung. Erledigte Stellen sind jedesmal ohne Verzögerung wieder zu besetzen, und steht im Unterlassungsfalle der Staatsbehörde die Ernennung außerordentlicher Stellvertreter zu.

§ 4.

Die in obigen §§ 1—3 vorgesehene staatliche Oberaufsicht und Mitwirkung soll, weil das Fürstliche Haus in mehreren Staaten begütert ist, zur Vermeidung von Kollisionen nur von demjenigen Staat ausgeübt werden, in welchem der größere Theil der Fürstlichen Grundbesitzungen liegt, und in welchem allein bereits Hypotheken für die Fürstliche Stammschuld bestellt sind, nämlich von dem Großherzogthum Baden, dessen oberste Justizbehörde schon seither diese staatliche Mitbetheiligung bethätigt hat.

Die Fürstliche Stammgutskuratel ist jedoch verpflichtet, auch bei den obersten Justizstellen im Königreich Bayern und Großherzogthum Hessen sich auf Anfordern jederzeit über ihren Bestand und ihre Thätigkeit auszuweisen.

§ 5.

Die Obliegenheiten der Stammgutskuratel bestehen in Folgendem:

a. Vorsorge für pünktliche Zinszahlung und Kapitalabträge, sowie für Bereitstellung der hierzu nöthigen Mittel im Benehmen mit der Fürstlichen Revenüen-Verwaltung,
b. Kapitalaufkündigungen,
c. Prüfung und Ueberwachung der bei neuen Anlehen zu besonderen Zwecken, oder zum Abtrag schon bestehender Schulden einzuhaltenden landes- und hausgesetzlichen Vorschriften, sodann Ausfertigung und Mitunterzeichnung der betreffenden Schuldurkunden,
d. Leitung der richtigen Führung der Grund- und Schuldbücher, sowie der Aktivkapitalien-Verzeichnisse,
e. Prüfung der Zulässigkeit bei allen Veräußerungen von Stammgutstheilen oder Einzügen von Aktivkapitalien, Dekretur des Erlöses zur Verrechnung und Obsorge für hausgesetzliche Wiederanlage desselben,
f. Prüfung der Zulässigkeit und Räthlichkeit bei Erwerbung neuer Stammgutstheile oder Anlegung von Aktivkapitalien und desfallsige Verrechnungsdekretur,
g. Sorge für die Ablegung, Revision und Justifikatur der Stammguts-Rechnungen,
h. Aufbewahrung der dem Stammgute gehörigen Werthpapiere und der deren Stelle vertretenden Urkunden unter gemeinsamem Verschluß zweier Mitglieder.

§ 6.

Die Stammguts-Rechnung ist in derselben Weise, in welcher bisher die Schuldentilgungskasserechnung geführt wurde, zu führen, sohin die Verzinsung der Stammschulden, die Tilgung derselben und der Vermögens-Grundstock getrennt zu behandeln.

Die Einzelheiten des Rechnungswesens werden von der Stammgutskuratel angeordnet welcher auch die Feststellung der Voranschläge für die Stammguts-Rechnung zusteht.

§ 7.

Das Fürstlich Leiningische Schuldentilgungsstatut vom 16. Juni 1873 wird aufgehoben.

Zwischen

1) dem Fürstlichen Hause Leiningen, vertreten durch dessen Haupt, den Fürsten Ernst zu Leiningen, Durchlaucht,
2) dem Gräflichen Hause Leiningen—Billigheim, vertreten durch dessen Haupt, den Grafen Karl Polykarp zu Leiningen—Billigheim, Erlaucht,
3) dem Gräflichen Hause Leiningen—Neudenau, vertreten durch dessen Haupt, den minderjährigen Grafen Emich zu Leiningen—Neudenau, Erlaucht, unter elterlicher Gewalt seiner Mutter, der Gräfin Julie zu Leiningen—Neudenau, geborener Freiin Göler von Ravensburg, und unter besonderer Vormundschaft des Grafen Ludwig von Uetterodt zu Scharffenberg auf Schloß Neuscharffenberg,

wird mit Zustimmung sämmtlicher hoher Agnaten des Fürstlichen und der beiden Gräflichen Häuser, sowie des Grafen Karl zu Leiningen—Neudenau und des Grafen Maximilian zu Leiningen—Neudenau und mit Genehmigung des dem Letzteren als Zustandsvormund beigeordneten Kaufmannes Friedrich Sandmann zu Heidelberg folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Die Gräflichen Häuser Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau verzichten für immer auf alle agnatischen und Erbrechte, welche ihnen gegenüber dem Fürstlichen Hause Leiningen und an dem Fürstlich Leiningischen Stammgute zustehen.

2.

Ebenso verzichtet das Fürstliche Haus Leiningen für immer auf alle agnatischen und Erbrechte, welche ihm gegenüber den Gräflichen Häusern Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau und an deren Stammgütern zustehen.

3.

Diese Verzichte werden gegenseitig acceptirt.

4.

Sobald dieser Vertrag durch die kontrahirenden hohen Familienhäupter oder deren gesetzliche Vertreter, durch sämmtliche Agnaten aus dem Fürstlichen Hause Leiningen und aus den Gräflichen Häusern Leiningen—Billigheim und Leiningen-Neudenau, sowie durch die Grafen Karl und Maximilian zu Leiningen—Neudenau oder deren gesetzliche Vertreter unterschriftlich vollzogen, beziehungsweise genehmigt und obervormundschaftlich bestätigt und sobald die Publikation dieses Vertrages Seitens der höchsten Staatsbehörden von Bayern, Baden und Hessen erfolgt sein wird, hat das Fürstliche Haus Leiningen an die Mitglieder der beiden Gräflichen Häuser Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau die Summe von Vierhunderttausend Mark in deutschen Werthpapieren zum Tageskurse zu entrichten.

Von dieser Summe zu Vierhunderttausend Mark werden vorerst dreihunderttausend Mark zu Händen Seiner Erlaucht des Grafen Karl Polykarp zu Leiningen—Billigheim, welcher von den unterzeichneten Mitgliedern der beiden Gräflichen Häuser oder deren Vertretern zur Empfangnahme dieser Summe hierdurch bevollmächtigt wird, ausgezahlt.

Die restigen Einhunderttausend Mark bleiben, so lange Seine Erlaucht der Graf Emich zu Leiningen—Billigheim sich am Leben befindet, auf dem Fürstlich Leiningischen Stammgut als Schuldkapital an das Gräflich Leiningen—Billigheimsche Stammgut stehen und werden mit jährlich 3½ vom Hundert verzinst, welche Zinsen in vierteljährigen Raten von je 875 Mark vom Fürstlichen Haus Leiningen direkt an Seine Erlaucht den Grafen Emich zu Leiningen—Billigheim gezahlt werden. Nach dem Ableben Seiner Erlaucht des Grafen Emich zu Leiningen—Billigheim wird der auf dem Fürstlich—Leiningischen Stammgut stehen gebliebene Rest des Ablösungskapitals mit Einhunderttausend Mark unverzüglich an die Gräfliche Linie Leiningen—Billigheim ausgezahlt.

5.

Wenn nach dem Ableben sämmtlicher männlicher und weiblicher Mitglieder des Fürstlichen Hauses Leiningen das Fürstlich Leiningische Stammgut in fremden Besitz übergehen sollte, hat der Erbe, beziehungsweise Besitznehmer dieses Stammgutes an die noch lebenden männlichen oder unverehelichten weiblichen Mitglieder des Gräflichen Hauses Leiningen—Billigheim die Summe von Einhunderttausend Mark auszuzahlen.

6.

Alle mit vorstehendem Vertrag nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der bisherigen Fürstlich und Gräflich Leiningischen Hausgesetze und Familienverträge werden hiermit aufgehoben.

7.

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und es soll dem Fürstlichen Hause Leiningen, sowie den Gräflichen Häusern Leiningen—Billigheim und Leiningen—Neudenau je ein Exemplar ausgehändigt werden.

Billigheim, den 10. März 1897.

(L. S.) (gez.) **Karl Polykarp Graf zu Leiningen—Billigheim.**

(L. S.) (gez.) **Wenzeslaus Karl Graf zu Leiningen—Billigheim.**

Beglaubigung.

Der unterzeichnete Großherzogliche Notar Robert Joachim, wohnhaft in Mosbach und angestellt im Amtsgerichtsbezirke Mosbach, beglaubigt hiermit die Aechtheit vorstehender, heute in seiner Gegenwart beigesetzter Unterschriften der ihm nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herren Karl Polykarp Graf zu Leiningen—Billigheim und Wenzeslaus Karl Graf zu Leiningen—Billigheim in Billigheim.

Mosbach, am 10. März Eintausendachthundertsiebenundneunzig (10. März 1897).

Großherzoglicher Notar:

(L. S.) (gez.) Joachim.

Rom, den 18. März 1897.

(L. S.) (gez.) **Emich Graf zu Leiningen—Billigheim.**

Gesehen bei der Königlich Bayerischen Gesandtschaft beim Päpstlichen Stuhle zur amtlichen Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Herrn Emich Grafen zu Leiningen—Billigheim.

Rom, den 18. März 1897.

Der Königliche Gesandte.

(L. S.)

Als gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Herrn Grafen Emich II zu Leiningen—Neudenau.

Baden, den 26. März 1897.

(L. S.) (gez.) **Gräfin Julie zu Leiningen—Neudenau,**
geb. **Freiin Goeler von Ravensburg.**

Die vorstehende, in meiner Gegenwart beigesetzte Namensunterschrift der Frau Gräfin Julie zu Leiningen—Neudenau, geb. Freiin Goeler von Ravensburg, zu Baden-Baden wohnhaft, rechtsfähig und dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, wird hiermit von dem unterzeichneten, dahier wohnhaften und im Amtsgerichtsbezirke Baden angestellten Großherzoglich Badischen Notar als ächt öffentlich beglaubigt.

Baden-Baden, am sechsundzwanzigsten März Eintausendachthundertsiebenundneunzig (den 26. März 1897).

Großherzoglich Badischer Notar:

(L. S.) (gez.) E. Gallus.

Zu vorstehend verzeichnetem Vertrag ertheile ich als hausgesetzlicher Vormund des minderjährigen Grafen Emich II zu Leiningen—Neudenau meine Zustimmung.

Eisenach, bei Anwesenheit daselbst auf Großherzoglichem Amtsgericht, am 4. August 1897.

(L. S.) (gez.) **Ludwig Graf Uetterodt zu Scharffenberg.**

Daß Herr Graf Ludwig Uetterodt zu Scharffenberg zu Schloß Neuscharffenberg — von Person und als verfügungsfähig bekannt — sich auf Vorhalt und Vorlesen zum Inhalte der vorersichtlichen Urkunde vom heutigen Tage bekannt und seine darunter ersichtliche Namensunterschrift als seine eigenhändige anerkannt hat, wird hiermit bezeugt.

Eisenach, am 4. August 1897.

Großherzogliches S. Amtsgericht,

(L. S.) (gez.) Dr. Junghenn.

Vorstehendem Vertrage ertheile ich meine Zustimmung.

Mosbach, 23. September 1897.

(gez.) **Karl Graf zu Leiningen—Neudenau.**

Beurkundung.

Der unterzeichnete Großherzogliche Notar Robert Joachim, wohnhaft in Mosbach und angestellt im Amtsgerichtsbezirke Mosbach, beurkundet hiermit, daß Herr Karl Graf zu Leiningen—Neudenau, welcher sich durch Vorzeigung eines Passes über seine Persönlichkeit auswies, seine vorstehende Unterschrift in seiner (des Notars) Gegenwart vollzogen hat.

Mosbach, den dreiundzwanzigsten September Eintausendachthundertsiebenundneunzig.

Der Großherzogliche Notar:

(L. S.) (gez.) Joachim.

Waldleiningen, 23. Oktober 1897.

(L. S.) (gez.) **Ernst Fürst zu Leiningen.**

Wir Emich Erbprinz zu Leiningen für Uns und den unter Unserer väterlichen Gewalt stehenden Prinzen Emich Ernst zu Leiningen erklären hiermit zu vorstehendem Abfindungsvertrage Unsere agnatische Zustimmung.

Amorbach, den 21. Oktober 1897.

(L. S.) (gez.) **Emich Erbprinz zu Leiningen.**

Zu vorstehendem Vertrage ertheilen Wir hiermit Unsere agnatische Einwilligung.

Nizza, den 10. November 1897.

(L. S.) (gez.) **Prinz Eduard Leiningen.**

Zu vorstehendem Abfindungsvertrage erklären Wir hiermit für den unter Unserer väterlichen Gewalt stehenden, am 13. Februar 1898 geborenen Prinzen Karl zu Leiningen nachträglich Unsere agnatische Zustimmung.

Amorbach, den 27. Februar 1898.

(L. S.) (gez.) **Emich Erbprinz zu Leiningen.**

Dem Vertrage, welcher die gegenseitigen agnatischen und Erbrechte zwischen dem Fürstlichen Hause Leiningen und den beiden Gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau aufhebt, stimme ich zu.

Baden-Baden, den 14. Juli 1897.

(L. S.) (gez.) **Max Graf zu Leiningen—Neudenau.**

Die vorstehende, in meiner Gegenwart beigesetzte Namensunterschrift des Herrn Grafen Max zu Leiningen—Neudenau, dahier wohnhaft, rechtsfähig und dem Notar nach Name, Stand und Wohnort bekannt, wird hiermit von dem unterzeichneten dahier wohnhaften und im Amtsgerichtsbezirke Baden angestellten Großherzoglich Badischen Notar als ächt öffentlich beglaubigt.

Baden-Baden, am vierzehnten Juli Eintausendachthundertsiebenundneunzig.

Großherzoglich Badischer Notar:

(L. S.) (gez.) E. Gallus.

Als gesetzlicher Vertreter Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Max zu Leiningen—Neudenau trete ich vorstehender Zustimmungserklärung Hochdesselben bei.

Heidelberg, den 15. Juli 1897.

(gez.) Friedrich Sandmann.

Notarielle Beglaubigung.

Vor mir Großherzoglichem Notar a. D. Dr. Ludwig Mai, wohnhaft in Heidelberg, gemäß Justizministerial-Erlasses vom 5. Juli 1897 Nr. 14586 Stellvertreter des in Heidelberg wohnhaften und im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg angestellten Großherzoglichen Notars Peter Diez, hat heute Herr Kaufmann Friedrich Sandmann von hier, seine Nämlichkeit durch eine amtsgerichtliche Anstellungsurkunde nachweisend, vorstehende Unterschrift eigenhändig beigesetzt.

So geschehen zu Heidelberg, den fünfzehnten Juli achtzehnhundertsiebenundneunzig.

Der Stellvertreter des Großherzoglichen Notars Diez:

(L. S.) (gez.) Dr. Ludwig Mai.

Heidelberg, den 16. Oktober 1897.

Die Vertretung der agnatischen Rechte des Grafen Emich zu Leiningen—Neudenau betreffend.

Nr. 16720.

Beschluß.

1) Die Anträge der Fürstlich Leiningischen Generalverwaltung zu Amorbach vom 13. Oktober d. J., dahin gehend:

a. den drei Exemplaren des zwischen dem Fürstlichen Hause Leiningen, dem Gräflichen Hause Leiningen—Billigheim und dem Gräflichen Hause Leiningen—Neudenau abgeschlossenen Vertrage über Aufhebung der gegenseitigen agnatischen und Erbrechte obervormundschaftliche Genehmigung für den minderjährigen Grafen Emich zu Leiningen—Neudenau beizusetzen oder auf denselben zu beurkunden, daß eine obervormundschaftliche Genehmigung weder erforderlich, noch zulässig sei;

b. die Zustimmung des entmündigten Grafen Max zu Leiningen—Neudenau zu dem sub Lit. a bezeichneten Vertrage obervormundschaftlich zu genehmigen und dies auf den drei Vertragsexemplaren zu beurkunden,

werden unter Verfällung der Antragstellerin in die Kosten hiermit zurückgewiesen.

Gründe.

I. Zum Antrage ad a.

Da beide Eltern des minderjährigen Grafen Emich zu Leiningen—Neudenau noch leben, ist eine Vormundschaft über Denselben nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften weder erforderlich, noch zulässig. L. R. S. 389 und 390.

Derselbe steht vielmehr unter elterlicher Gewalt, welche infolge der Entmündigung seines Vaters von seiner Mutter ausgeübt wird. Arg. L. R. S. 141. Diese ist die gesetzliche Vertreterin ihres obigen Sohnes, und, da sie dies kraft elterlicher, und nicht kraft vormundschaftlicher Gewalt ist, bei Ausübung ihrer Vertretungsbefugniß an eine Mitwirkung des diesseitigen Amtsgerichts als Obervormundschaftsbehörde in keiner Weise gebunden. Dies steht mit der Thatsache, daß das diesseitige Amtsgericht am 17. Mai 1888 den Grafen Ludwig von Uetterodt zu Scharffenberg zum besonderen Vormund (Autor ad hoc) des minderjährigen Grafen Emich „behufs Wahrung seiner agnatischen Rechte" ernannt hat, nicht im Widerspruch. Diese Ernennung ist zu Recht erfolgt und stützte sich auf die bestehende Praxis, bei Widerstreit der Interessen der Eltern und der durch sie vertretenen Kinder für letztere besondere Vertreter aufzustellen, welche Praxis auch späterhin in § 58 Abs. 2 R.-P.-O. ihre Anerkennung gefunden hat.

Im Jahre 1888 handelte es sich darum, die Rechte des Grafen Emich auf seine Zugehörigkeit zu dem Stammgutsverband zur Anerkennung zu bringen. Es kamen daher nicht seine aus der Agnateneigenschaft fließenden Rechte in Betracht, sondern sein Recht auf die Agnateneigenschaft selbst und war aus diesem Grunde die Ernennung eines besonderen Vormundes geboten, da eine Handlung des gesetzlichen Vertreters, nämlich der Verzicht des damals verbeistandeten Grafen Max, als theilweise ungültig angefochten werden sollte. Für diese Aufgabe (ad hoc) wurde Graf Uetterodt zum besonderen Vertreter bestellt. Mit ihrer Durchführung war auch sein Amt zu Ende. Einer Aufhebung der Verfügung vom 17. Mai 1888 durch das diesseitige Gericht bedurfte

es also nicht. Wenn mit diesseitiger Verfügung vom 28. November 1895 Graf Uetterodt abermals zum Autor ad hoc für den Grafen Emich ernannt wurde, so erfolgte diese Ernennung zu dem Zwecke, „beim Widerstreit der Interessen des Grafen Emich mit den Interessen seiner, die elterliche Gewalt ausübenden Mutter die agnatischen Rechte dieses Mündels zu wahren." Da nun bei dem in Rede stehenden Vertrage eine Interessenkollision gar nicht vorliegt, so hat Graf Uetterodt auch keine Veranlassung, von seinem Amte als Autor ad hoc Gebrauch zu machen und kommt mithin auch eine Thätigkeit des Obervormundschaftsgerichts in Wegfall. Eine Verfügung des diesseitigen Gerichts vom 28. November 1896 über Ernennung des Grafen Uetterodt „zum besonderen Vormund behufs Wahrung agnatischer Rechte des minderjährigen Grafen Emich II" (vergl. Eingabe der Fürstlich Leiningischen Generalverwaltung vom 13. d. M.) ist nicht ergangen.

II. Was den Antrag sub Lit. b. anlangt, so ist der entmündigte Graf Max zu Leiningen—Neudenau bei dem in Rede stehenden Vertrag nicht betheiligt. Die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung hebt in ihrer Eingabe vom 13. d. M. selbst ausdrücklich hervor, „daß bei letzterem (d. h. bei dem in drei Exemplaren vorliegenden Vertrage) Interessen des Grafen Max nicht in Frage stehen und nicht verletzt werden." Es ist darum auch eine Mitwirkung des Vormundes des Entmündigten und des diesseitigen Gerichts als Obervormundschaftsbehörde nicht erforderlich. Von einer Uebertragung vorstehender Entscheidung auf jedes Vertragsexemplar wurde abgesehen, vielmehr der Generalverwaltung überlassen, die nöthigen Ausfertigungen bei diesseitigem Gericht zu beantragen.

Aus diesen Gründen und in weiterer Anwendung des § 8a R. P. G. § 14 R. P. O. wurde, wie geschehen, erkannt.

2) Ausfertigung hiervon erhält die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach unter Rückgabe der anliegenden Verträge.

Großherzogliches Amtsgericht.

(L. S.) (gez.) Schott.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden, als Originalausfertigung bezeichneten Schriftstücke wird hiermit auf Ansuchen bestätigt, mit dem Beifügen, daß die beiden auf Seite 2 (zwei), Zeile 4 (vier) von unten durchstrichenen Worte „als Obervormundschaftsbehörde" in der Originalausfertigung nicht enthalten sind.

Miltenberg, am zweiundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertsiebenundneunzig.

(L. S.) (gez.) Kreß, K. Notar.

Berichtigung.

In der in Nr. 24 des Regierungsblattes veröffentlichten Besoldungsordnung ist Folgendes zu berichtigen:

1) auf Seite 298 hat sich die Bemerkung in Spalte 7 zu Nr. 25 und 26 (Gendarmerie-Wachtmeister und Gendarmen) auch auf Nr. **24** (Gendarmerie-Oberwachtmeister) zu erstrecken;

2) auf Seite 319 muß es bei Nr. 42 (Hülfsarbeiter bei dem Ministerium und Vorstand der Ministerialbuchhaltung) in Spalte 2, statt 6200, heißen: **6000** ℳ.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt, den 2. Juli 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Vereinigung der Landgemeinden Hochheim und Pfiffligheim mit der Stadt Worms betreffend.

Bekanntmachung,

die Vereinigung der Landgemeinden Hochheim und Pfiffligheim mit der Stadt Worms betreffend.

Vom 29. Juni 1897.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels Allerhöchster Entschließung vom Heutigen die Vereinigung der Landgemeinden Hochheim und Pfiffligheim mit der Stadt Worms auf übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Gemeindevorstände und nach Anhörung des Kreistags gemäß Artikel 5 der Städteordnung, beziehungsweise Artikel 3 der Landgemeindeordnung zu genehmigen geruht haben, so wird dies hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. Juni 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, den 5. Juli 1898.

Inhalt: Verordnung, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Verordnung,
das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Vom 18. Juni 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem sich eine Abänderung einzelner Bestimmungen Unserer Verordnung vom 7. März 1894, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, als nothwendig erwiesen hat, verordnen Wir auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1893, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, wie folgt:

I.

Dem §. 42 Unserer Verordnung vom 7. März 1894 wird folgender Absatz 2 angefügt:

In den Fällen, in denen der Vollziehungsbeamte nach den Bestimmungen des §. 43 dieser Verordnung zur Empfangnahme von Geldbeträgen ermächtigt ist, hat er von der Pfändung abzustehen, wenn ihm die Zahlung des beizutreibenden Betrags, sowie der entstandenen Kosten angeboten wird.

II.

§. 43 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Der Vollziehungsbeamte ist berechtigt, für solche Rückstandsposten, für die er mit der Pfändung, beziehungsweise mit der Zustellung eines Zahlungsverbots an

den Drittschuldner beauftragt ist und die im Einzelnen den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen, Zahlung entgegenzunehmen und über diese Zahlung rechtsgiltig zu quittiren.

In allen übrigen Fällen ist der Vollziehungsbeamte zur Empfangnahme von Geldbeträgen nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

Wer an den Vollziehungsbeamten Zahlung leistet, ohne daß dieser nach den vorstehenden Bestimmungen zu deren Annahme berechtigt ist, setzt sich der Gefahr aus, nochmals Zahlung leisten zu müssen, wenn der Vollziehungsbeamte den empfangenen Geldbetrag nicht an die zuständige Stelle abführt.

Der Mahnbote ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen werden von den betheiligten Ministerien erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Juni 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger. Weber. Dittmar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt, den 14. Juli 1898.

Inhalt: 1) Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bestellung eines weiteren Feldbereinigungskommissärs für die Provinz Oberhessen betreffend.

Verordnung,
den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Vom 9. Juli 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend, vom 2. Juni 1880 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der § 21 Abs. 4 der Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, vom 21. Dezember 1893 (Regierungsblatt Nr. 1 von 1894) erhält folgenden Zusatz:

> Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. Juli 1898.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

I. 64

Bekanntmachung,

die Bestellung eines weiteren Feldbereinigungskommissärs für die Provinz Oberhessen betreffend.

Vom 3. Juli 1898.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist der Großherzogliche Kreisamtmann Merck zu Friedberg mit Wahrnehmung eines Theils der Geschäfte des Bereinigungskommissärs für die Provinz Oberhessen beauftragt worden.

Darmstadt, den 3. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Kratz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt, den 6. August 1898.

Inhalt: Dienstanweisung für die Gemeinde-Einnehmer.

Dienstanweisung
für die Gemeinde-Einnehmer.

Vom 24. Februar 1898.

An Stelle der Instruktion zur Dienstführung der Gemeinde-Einnehmer vom 4. Dezember 1877 wird die nachstehende Dienstanweisung hiermit ertheilt.

Dieselbe gilt auch für die, für einzelne Zweige der Gemeinde-Verwaltung (Art. 86 der Städte-Ordnung und Art. 74 der Landgemeinde-Ordnung) bestellten Rechner, wie beispielsweise die Rechner von Gas- und Wasserwerkskassen, Hospital- und Armenkassen ꝛc., sowie die Rechner der Gemeindekrankenversicherungskassen, Sparkassen, Kreiskassen und Provinzialkassen, soweit nicht besondere Vorschriften für dieselben bestehen.

Erster Abschnitt.

Von der Buchführung.

Im Allgemeinen.

§ 1.

Alle auf das Rechnungswesen sich beziehenden Handlungen sind sogleich, wie sie vorkommen, niederzuschreiben und keine derselben darf dem Gedächtnisse überlassen werden, damit aus dem Niedergeschriebenen zu jeder Zeit und selbst von jedem Anderen als Demjenigen,

welcher die Aufzeichnungen gemacht hat, über alle Theile der Geschäftsführung vollständige Auskunft gegeben und überzeugende Rechenschaft abgelegt werden kann.

§ 2.

Hierzu und zur Ausübung genügender Kontrole sind verschiedene Bücher nöthig, namentlich:

a) Tagebücher,

b) Handbücher,

welche sich dadurch wesentlich von einander unterscheiden, daß der Eintrag in die Tagebücher nur nach der Zeitfolge und in ununterbrochener Reihe, oder unmittelbar untereinander, in die Handbücher aber, nach Verschiedenheit der Gegenstände, unter mehreren, von einander abgesonderten Abtheilungen oder Rubriken geschieht.

§ 3.

Zu beiderlei Büchern und zu deren Vereinfachung können, wenn das Geschäft von größerem Umfange ist, Hilfsbücher gebraucht werden von gleicher Natur wie jene, um in ihnen Dasjenige zergliedert und vereinzelt nachzuweisen, was in den Tage- und Handbüchern nur im Ganzen oder in Summe erscheint (Hilfstagebücher für Einnahmen und Ausgaben, Hebregister und Zahlungslisten als Hilfsbücher zum Handbuch). (Vergl. § 7 u. 26.)

§ 4.

Sämmtliche Bücher sind so unter sich in Verbindung zu erhalten, daß von jedem Eintrage in irgend einem Buche sogleich die Stelle in den andern Büchern, wo derselbe Gegenstand vorkommt, ersichtlich ist, und somit sein Entstehen, sowie sein Verschwinden verfolgt werden kann.

Im Besonderen.

a. Von den Tagebüchern.

§ 5.

Muster I. Für ein jedes Rechnungsjahr wird ein Tagebuch — Muster I — geführt, und der Eintrag in solches mit dem ersten Tage des Rechnungsjahres angefangen und mit dem letzten Tage desselben geschlossen.

Sind einem Gemeinde-Einnehmer mehrere Gemeindekassen oder sonstige, unter der Aufsicht und Leitung der Staatsverwaltungsbehörden stehende, öffentliche Kassen oder Fonds anvertraut, so hat der Rechner gleichwohl über sämmtliche ihm übertragenen Kassen und Fonds nur ein allgemeines Tagebuch zu führen und auf dessen Titelblatte alle diese, hierin aufgenommene Fonds namentlich zu verzeichnen.

Ausnahmsweise Führung getrennter Tagebücher erfordert Zustimmung des Kreisamtes nach § 42. Werden einem Gemeinde-Einnehmer Kassen oder Fonds anvertraut, welche nicht unter der Aufsicht und Leitung der Staatsverwaltungsbehörden stehen, so hat derselbe vor Uebernahme derselben dem Kreisamte Anzeige hiervon zu erstatten.

§ 6.

Jede auf die Geschäftsführung einwirkende Verrichtung, gleichviel ob sie Geld oder Naturalien betrifft, wird auf der Stelle und nach der Zeitfolge eingeschrieben, ohne Unterschied des Rechnungsjahres und des Fonds, oder der diesen verwaltenden Behörde und ohne Rücksicht, ob sie in eine von dem Rechner aufzustellende Rechnung aufzunehmen oder für diese ganz fremd, und ob sie, im ersten Falle, zur schließlichen Verrechnung schon reif oder durch weitere Entscheidungen hierzu erst vorzubereiten ist.

Es gehören folglich in das allgemeine Tagebuch auch alle Abschlagszahlungen auf Einnahmen und Ausgaben, Vorlagen, Depositen, Erlässe und alle anderen nur durchlaufende Posten u. s. w., so daß dieses Tagebuch Einträge enthalten kann, welche im Anfange des Rechnungsjahres oder gegen Ende desselben auf zwei Rechnungsjahre sich beziehen, und jeden Falls mehr Posten oder Artikel in sich aufnimmt, als demnächst in der Rechnung erscheinen.

Es darf aber immer nur wirklich Geschehenes, mithin keine Einnahmen und keine Ausgaben enthalten, die noch nicht gemacht sind, oder erst gemacht werden sollen.

§ 7.

Ausgenommen von diesem augenblicklichen Einschreiben einer jeden einzelnen Verrichtung in das allgemeine Tagebuch sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in vielen kleinen Posten von einerlei Art geschehen, wie z. B. Pacht-, Gras- und Holzgeld, Schulgeld, Arbeitslohn und dergleichen mehr.

Diese Beträge werden einzeln in hierfür besonders angelegte, nach der Zeitfolge zu führende Einnahme- und Ausgabe-Hilfstagebücher (§ 3) nach Anleitung der Muster II, IIa, III eingeschrieben und aus diesen summarisch in das allgemeine Tagebuch übertragen, so daß in dem letzteren in einem Artikel und, in der Regel, in einer Zeile erscheint, was in den Hilfstagebüchern während eines Tages oder mehrerer Tage eingeschrieben wurde. Vergl. § 24. Muster II., IIa., III.

Dieses Uebertragen hat längstens am Ende jeder Woche zu geschehen.

Beträge, welche als unmittelbare Folge der Einnahmen, über welche Hilfstagebücher geführt werden, zu betrachten und mit diesen zu erheben sind, wie z. B. Beitreibungskosten, werden in die betreffenden Hilfstagebücher in besonderer Spalte eingeschrieben.

Die Hilfstagebücher können bis zum Bücherschlusse für das betreffende Rechnungsjahr fortgeführt werden.

§ 8.

Für solche Verrichtungen, welche unmittelbar auf die Kasse einwirken, ist die Vorschrift zu beachten, bei der Einnahme: Zuerst zu empfangen, dann in das Tagebuch einzuschreiben und zuletzt zu quittiren; bei der Ausgabe aber umgekehrt, zuerst die Quittung zu verlangen, hierauf zu buchen und nun auszuzahlen.

§ 9.

Jeder Eintrag in das allgemeine Tagebuch (Artikel oder Posten) wird mit einer durch das ganze Buch fortlaufenden Nummer bezeichnet und es wird ihm, wenn er eine Einnahme betrifft: Empfangen, (Empf.) wenn er aber eine Ausgabe enthält: Bezahlt, (Bez.) Abgegeben oder Abgeliefert (Abg.) vorangesetzt, je nachdem die Ausgabe in Geld oder in Naturalien besteht.

§ 10.

Alle Einträge haben zwar kurz und einfach, jedoch immer so bestimmt und vollständig zu geschehen, daß zu jeder Zeit Alles daraus entnommen werden kann, was bei einer späteren Nachforschung zur völligen Verständigung des Vorfalls nöthig sein könnte.

§ 11.

Es ist daher auch wesentlich nöthig, daß von jeder Zahlung ersichtlich ist, wann, von wem und an wen, auf welche Schuldigkeit und für welches Rechnungsjahr oder für welchen Fonds sie geschah und daß, wenn sie gemischt, theils durch baares Geld, theils durch Papiere oder Gegenrechnung erfolgte, die einzelnen Theile hiervon genau angegeben werden, und zwar immer in der Ordnung, daß zuerst das Ganze oder Zusammengesetzte, sodann dessen Zergliederung in seine einzelnen Theile erscheint.

§ 12.

Unterläuft bei dem Eintragen ein Irrthum, so wird, wenn er entweder sogleich oder wenigstens vor Addition der betreffenden Seite des Tagebuchs entdeckt wird, die unrichtige Stelle durchstrichen, einfach und lesbar bleibend, und unmittelbar darüber der richtige Eintrag gemacht.

Wird der Fehler erst später gefunden, so bleibt der unrichtige Eintrag unverändert, indem die Berichtigung durch einen, den Unterschied ausgleichenden Gegenposten vorgenommen wird, der, wie jeder andere neue Artikel, in der Reihe einzuschreiben und bei welchem auf die Nummer des unrichtigen Artikels hinzuweisen, sowie bei diesem die Nummer des neuen Artikels oder Gegenpostens anzurufen ist, um beide Einträge unter einander in Verbindung zu bringen.

§ 13.

Das Einschreiben hat überall aufs Sorgfältigste und Reinlichste zu geschehen. Es darf daher keine Stelle radirt oder unleserlich gemacht und, mit Ausnahme des in § 12 erwähnten Falls, niemals ein Nachtrag u. s. w. zwischen früher geschriebene Zeilen eingeschoben, sowie nirgends eine Zeile übersprungen oder zwischen den zu addirenden Posten eine Lücke gelassen werden.

§ 14.

Sobald eine Seite vollgeschrieben ist, wird sie, sogleich oder doch längstens bei Beendigung der Tagesarbeit addirt und übertragen. Am Ende eines jeden Monats, nachdem die Einträge aus den Hilfstagebüchern (§ 7) bis zum letzten des Monats einschließlich in das Tagebuch summarisch übertragen worden sind, wird dieses summirt, mit der Einnahme die Ausgabe verglichen und der Rest auf eine folgende Seite übertragen, als erster Einnahme-Artikel des nächsten Monats.

§ 15.

Zu gleicher Zeit wird die Kasse gestürzt, deren Bestand mit dem vorerwähnten Abschlusse des allgemeinen Tagebuchs verglichen, und daß Dieses geschehen, sowie das Ergebniß hiervon, zur künftigen Nachricht in das Buch selbst und unmittelbar unter dem Abschlusse in der § 16 erwähnten Weise angemerkt.

Ist die Kasse von größerem Umfange, dann sind diese Abschlüsse und Vergleichungen öfter, z. B. alle 10 Tage, vorzunehmen.

§ 16.

Der Abschluß des Tagebuchs muß mit der Kasse selbst immer ein ganz gleiches Ergebniß liefern. Trifft Dies nicht ein, erscheint vielmehr bei dieser Vergleichung ein Unterschied und ist in der Kasse Weniger vorhanden, als nach dem Abschlusse des Tagebuchs vorhanden sein soll, so ist dieser Unterschied in die Kasse einzuschießen; ist dagegen der baare Vorrath größer, so ist dieser Mehrbetrag bis zur Aufklärung des Unterschiedes in der Kasse zu belassen; in beiden Fällen aber ist in dem Tagebuch innerhalb Linie die erforderliche Anmerkung zu machen.

Der Abschluß ist hiernach in folgender Weise zu unterfertigen:

Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschlusse des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturz waren in der

Kasse baar vorhanden . . . . M. ..... Pf.

Der Rest nach oben beträgt . . . . " ..... "

verglichen, so (fehlen) (sind mehr) in der Kasse . ..... M. ..... Pf.

welche von mir (zugeschossen) (in der Kasse belassen) worden sind.*)

*) Minist.-Amtsbl. Nr. 15 vom 15. Juli 1861.

Werden Fehler, welche die angemerkten Unterschiede veranlaßt haben, später entdeckt und durch berichtigende Einträge im Tagebuch beseitigt, so ist bei diesen auf die Anmerkung wegen des Ergebnisses des Kassesturzes und umgekehrt bei dieser auf jene zu verweisen.

§ 17.

Aus dem allgemeinen Tagebuche wird jede Einnahme und Ausgabe in das betreffende Handbuch unter die geeignete Rubrik übertragen und in dem ersteren die Benennung und die Seite des letzteren angemerkt, wohin der Uebertrag geschehen ist, sowie umgekehrt in dem Handbuch die Artikel-Nummer des aus dem allgemeinen Tagebuch übertragenen Postens beigesetzt.

Diesem Eintrag in das Handbuch ist das Datum beizufügen, unter welchem der Eintrag des Postens in das allgemeine Tagebuch stattfand.

§. 18.

Dieses Uebertragen hat längstens am Ende einer jeden Woche und so vollständig zu geschehen, daß dann in dem allgemeinen Tagebuche kein Posten vorkommt, welcher nicht zu gleicher Zeit in einem der Handbücher sich vorfände.

Innerhalb gleicher Frist ist das Uebertragen der Posten aus den Hilfstagebüchern in die Hilfshandbücher (Hebregister) vorzunehmen.

§ 19.

Um Gewißheit zu erlangen, daß sämmtliche Posten übertragen sind, werden am Ende eines jeden Monats die Handbücher, hinsichtlich der während dieser Zeit geschehenen Uebertäge, mit dem allgemeinen Tagebuch verglichen und alle richtig befundenen Posten in beiden Büchern mit einem Zeichen (√) versehen.

§ 20.

Jeder Rechner, dem mehrere Fonds übertragen sind (§ 5), muß über den Bestand eines jeden einzelnen Fonds stets volle Gewißheit erlangen können. Um nicht vorerst von jedem Muster IV. Fonds die Handbücher abschließen zu müssen, ist ein besonderes Hilfsbuch — Muster IV — anzulegen, in welches die Geldbeträge aus dem allgemeinen Tagebuch, getrennt nach Fonds, Rechnungsjahren, Einnahme und Ausgabe, eingeschrieben, sofort summirt und verglichen werden (§ 45).

§ 21.

Hat der Rechner Tagebuchsauszüge einzusenden, so sind zur Fertigung derselben von ihm die Berechnungen in jenem Hilfsbuche (§ 20) zu benutzen.

§ 22.

Für die Auszüge gilt das Muster V, zu dessen besserem Verständnisse bemerkt wird: Muster V

a) Ueber die rechts neben der Ueberschrift stehende Klammer wird die Benennung der Kasse eingeschrieben;

b) Unter der Einnahme bildet der Rest aus dem zunächst vorhergehenden Monatsabschlusse oder aus dem zuletzt eingeschickten Tagebuchsauszuge den ersten Posten;

c) Der zweite Posten besteht aus der neuen Einnahme während des soeben abgelaufenen, in der Ueberschrift genannten Monats, vor der Linie oder der mit M. und Pf. überschriebenen Geldspalte, zergliedert nach Fonds und unter diesen nach Rechnungsjahren in der Art, daß von jedem Fonds die Einnahme aus jedem Rechnungsjahre, für welches die Handbücher noch nicht geschlossen sind, jedesmal in einer besonderen Zeile aufgeführt wird, und mithin in den ersten Monaten eines Rechnungsjahres, während welcher die Handbücher für das abgelaufene Rechnungsjahr noch nicht geschlossen, sowie in den letzten Monaten, während welcher für das folgende Rechnungsjahr die Handbücher schon angelegt und Einnahmen und Ausgaben zu machen sind, für jeden Fonds die Zergliederung der neuen Einnahme aus zwei Zeilen bestehen kann;

d) Beide Beträge, der Rest aus dem vorhergehenden Monat und der Gesammtbetrag der neuen Einnahmen sämmtlicher Fonds bilden die Summe der Einnahme;

e) Auf ganz gleiche Weise, wie von der Einnahme, werden auch von der Ausgabe die einzelnen Bestandtheile und Hauptsummen gebildet;

f) Die Vorlagen und deren Ersatz sind hierbei wie alle anderen Einnahmen und Ausgaben zu behandeln.

§ 23.

Auf der zweiten Seite des Tagebuchsauszugs ist der Antheil jedes einzelnen Fonds an dem auf der ersten Seite berechneten gesammten Reste nachzuweisen. Zu dem Ende wird der nach § 20 für jeden Fonds ermittelte Antheil an dem mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats verbliebenen Reste besonders aufgeführt, hierunter die neue Einnahme und Ausgabe desselben Fonds verglichen und das Ergebniß dieser Vergleichung entweder als Vorrath zu jenem Restantheile addirt, oder als Ueberzahlung von ihm abgezogen. Werden dann die einzelnen Vorräthe addirt, so muß der Gesammt-Vorrath erscheinen, wie er auf der ersten Seite sich ergab.

Vor der Fertigung der Tagebuchsauszüge müssen alle Einträge in das allgemeine Tagebuch vollständig bewirkt, es muß daher auch jedes Hilfstagebuch (§ 7) vorher abgeschlossen und in jenes übertragen sein.

Am Schlusse ist in Form einer Anmerkung die in § 16 vorgeschriebene Nachricht über das Ergebniß des Kassesturzes im Vergleich zum Abschlusse des Tagebuches dem Tagebuchsauszuge wörtlich beizufügen.

§ 24.

Zu dem allgemeinen Tagebuche darf nur Formularpapier verwendet werden. Es ist einzubinden oder, wenn es nur aus wenigen Bogen besteht, in eine feste Umschlagsdecke zu heften und vor dem Gebrauche, wie die Hilfstagebücher (vergl. § 7), durch die Bürgermeisterei der Gemeinde, für deren Kasse es bestimmt ist, mit Seitenzahlen und Handzeichen, sowie auf der
Muster I. ersten und letzten Seite mit einer Bemerkung zu versehen, welche das Rechnungsjahr, die Seitenzahl und die Unterschrift der Bürgermeisterei nebst Datum enthält.

Dient das Tagebuch mehreren Fonds, so haben sich die Verwaltungsvorstände über die Ausführung der gedachten Bezeichnung zu vereinigen.

b. Von den Handbüchern.

§. 25.

Die Handbücher haben den doppelten Zweck, zu jeder Zeit sowohl das vollständige Material zur Aufstellung der Rechnungen über das gesammte*) verwaltete Vermögen zu liefern, als von jedem einzelnen Theile desselben die Uebersicht zu geben, was bis dahin einzunehmen oder auszugeben war, was darauf abgestattet wurde, und was davon noch rückständig ist.

§ 26.

Muster VI. Die Handbücher — Muster VI — haben daher in Einnahme und Ausgabe alle Haupt- und Unterabtheilungen oder Rubriken in der für die Voranschläge und Rechnungen vorgeschriebenen Ordnung und unter jeder derselben so viel freien Raum, wenigstens eine leere Seite zu enthalten, um alle unter sie gehörigen Einträge mit der erforderlichen Bestimmtheit und Vollständigkeit einschreiben zu können.

Es sind hiernach auch die von dem Rechner zu verrechnenden Naturalien (§ 6) in die Handbücher, und zwar als deren erster Theil, aufzunehmen.

Die Handbücher haben weiter auch die Rubrik „Reservefonds", welch' letzterer übrigens nicht in die Rechnungen übergeht (§ 99), zu enthalten, um unter der im Voranschlage dafür vorgesehenen und hierher zu übertragenden Summe alle die Beträge, welche aus ihm in Gemäßheit des Artikels 72 der Landgemeinde-, Artikels 85 der Städte-Ordnung zur Ergänzung unzureichender Kredite entnommen wurden, anmerken und somit auch das Ueberschreiten des Reservefonds verhüten zu können.

Die zur Führung der Handbücher dienenden Hilfsbücher (Hebregister) sind nach Anleitung
Muster VII. des Musters VII einzurichten.

*) Artikel 74 der Landgemeinde-, Artikel 86 der Städte-Ordnung.

§ 27.

Für jedes Rechnungsjahr sind so viele verschiedene Handbücher nöthig, als verschiedene oder für sich bestehende Fonds vorhanden sind, über deren Verwaltung besondere Rechenschaft abzulegen ist.

Wird von dem einen oder anderen Fonds für mehrere Rechnungsjahre nur ein Voranschlag, mithin auch nur eine Rechnung aufgestellt, so werden diese wie nur ein Rechnungsjahr behandelt, und ist daher für diesen Fonds von demselben Zeitraume auch nur ein Handbuch nöthig.

§ 28.

Da oft lange vor dem Anfange eines Rechnungsjahres nur auf dieses sich beziehende Nachrichten zu wahren sind, z. B. Verpachtungen, Lohnzahlungen für das Hauen des im folgenden Rechnungsjahre zu verrechnenden Holzes, Vorausbezahlungen auf demnächst erst fällig werdende Schuldigkeiten u. dergl. m., so sind auch die für ein gewisses Rechnungsjahr bestimmten Handbücher vor dessen Anfang anzulegen. Und weil, umgekehrt und in der Regel, nach Ablauf dieses Rechnungsjahres noch viele Fälle oder Einnahmen und Ausgaben vorkommen, welche nur die Verwaltung des abgelaufenen Rechnungsjahres betreffen, daher auch nur in die für dasselbe angelegten Handbücher eingetragen werden dürfen, so ergibt sich, daß diese nicht mit dem Ende des Rechnungsjahres, nach welchem sie benannt sind, geschlossen werden können, sondern in das folgende hinüber noch einige Zeit offenzuhalten sind.

§ 29.

Eine Folge hiervon ist, daß die Handbücher während eines größeren Zeitraumes, als die Tagebücher im Gebrauche sind, und daß, während für alle Kassen und Fonds immer nur ein allgemeines Tagebuch vorhanden ist, am Anfang und am Ende eines Rechnungsjahres für jeden Fonds zwei Handbücher bestehen.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiderlei Büchern besteht darin, daß die Handbücher außer dem Geschehenen auch Künftiges (was noch geschehen soll), die Tagebücher dagegen nur Geschehenes enthalten (§ 6).

§ 30.

Sogleich nach der Vorrichtung der Handbücher werden, bei der Einnahme unter: „Soll eingehen" und bei der Ausgabe unter: „Soll bezahlt werden", unter einer jeden Rubrik alle diejenigen aus der vorlaufenden Rechnung oder dem Handbuche und aus dem Voranschlage der Größe, dem Gegenstande und den Empfängern oder Zählern nach bekannten Posten eingeschrieben, welche eingenommen werden sollen oder ausgegeben werden dürfen.

Außerdem sind die Voranschlagsbeträge jeder Rubrik unter dieser anzumerken.

Ebenso bleiben die erst im Laufe des Rechnungsjahres auf Grund der Anweisungen sich ergebenden Posten sogleich in die Handbücher unter: „Soll eingehen oder bezahlt werden" ein-

zuschreiben, so daß in den Handbüchern die Schuldigkeit jeder Zeit vollständig enthalten ist. Vergl. § 33.

§ 31.

Es werden hierbei von denjenigen Beträgen, welche nach besonderen Registern erhoben oder bezahlt werden und aus diesen im Einzelnen ersichtlich sind, nur die Summen in den im § 30 bemerkten Spalten vorgetragen, von allen anderen Einnahmen und Ausgaben aber die Einträge zergliedert, mit namentlicher Angabe der einzelnen Schuldner und Gläubiger, sowie solche bekannt werden.

§ 32.

Die Reste aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre, von welchem das Handbuch abgeschlossen wurde und nunmehr die Rechnung gestellt werden soll, gehen in das Handbuch des laufenden Rechnungsjahres über; sie werden unter der Rubrik „Rest aus vorhergehenden Jahren", getrennt nach baarem Vorrath und Ausständen, übertragen und zwar ersterer sowohl als Einnahme-Schuld und Abstattung, letztere zunächst als Einnahme-Schuld (§ 89). Dem baaren Vorrathe werden auch die beim Abschlusse des Handbuchs liquidirten Vorlagen beigeschrieben. Vergl. § 34 letzter Absatz. — Der in den neuen Handbüchern für die Uebertragung der Rechnungsreste muthmaßlich nöthige Raum wird vorerst leer gelassen, bis nach dem Abschlusse der alten Handbücher die Reste vollständig bekannt sind.

Wegen der Wahrung der Revisionsabschlüsse in den Handbüchern ist die Verordnung vom 18. November 1876, Regbl. S. 615, betreffend die Vollziehung des Rechnungsabschlusses der Ober-Rechnungskammer, zu beachten.

§ 33.

Die in dem Handbuche eingeschriebenen Einnahme- und Ausgabe-Schuldigkeiten (§ 30) werden demnächst berichtigt, wenn sie im Laufe der Verwaltung sich anders gestalten oder durch besondere Ausfertigungen 2c. auf andere Summen festgesetzt werden.

§ 34.

Für diejenigen Tagebuchsposten, welche entweder 1) gar nicht in die vom Rechner zu stellenden Rechnungen gehören, oder 2) solche, welche zwar demnächst von ihm zu verrechnen, jedoch für jetzt noch nicht hierzu reif sind, werden für jedes Rechnungsjahr in dem Handbuche besondere Rubriken eröffnet und mit geeigneten Ueberschriften versehen, um unter diese die fraglichen Posten zu übertragen. Beispiele der ersten Art sind Erhebungen und Zahlungen für Rechnung und im Auftrag anderer Kassen, wie die an einberufene Heerespflichtige*) zu zahlenden Marschverpflegungs- und Meilengelder, und die vom Rechner vorzulegenden, von den Schuldnern zu ersetzenden Beitreibungskosten.**)

*) Minist.-Amtsbl. Nr. 7 vom 1. Juli 1868.

**) Minist.-Amtsbl. Nr. 34 vom 17. August 1835.

Zur zweiten Art gehören die Vorlagen für noch nicht beendete Arbeiten und Kosten von noch nicht entschiedenen Rechtsstreitigkeiten.

Sind einem Rechner mehrere Kassen oder Fonds anvertraut (§ 5), so erfolgen diese Einträge in das Handbuch der Kasse oder der Fonds, für welche die Einnahme oder Ausgabe angewiesen ist.

Kommen die Zahlungen für eine und dieselbe andere Behörde sehr oft vor, so wird, um die Abrechnung mit ihr zu erleichtern, für jede Behörde und unter deren Ueberschrift eine besondere Rubrik eröffnet und ein besonderer, mit ihrer Benennung überschriebener Umschlag für die Belege über die zu deren Rechnung gemachten Vorlagen gehalten.

Der Rest, welcher entsteht, wenn von den Ausgaben der Ersatz oder die Einnahme abgezogen wird, muß in Papieren (Anweisungen und Quittungen), welche diese rechtfertigen, vorhanden sein und bei dem Schlusse des Handbuchs von dem vorigen Rechnungsjahre in seinen einzelnen Theilen in das Handbuch des laufenden Rechnungsjahres übertragen werden.

§ 35.

Sind aus dem allgemeinen Tagebuche alle Einnahmen und Ausgaben in die betreffenden Handbücher gehörig übertragen, dann müssen auch beiderlei Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

Um hierüber sich zu versichern, werden am Ende eines jeden Vierteljahres probeweise sämmtliche zur Zeit offene Handbücher abgeschlossen, indem man von jedem Rechnungsjahr und von jeder Rubrik die Abstattungen in Einnahme und Ausgabe addirt, summirt und mit der Gesammtsumme der Einnahmen die der Ausgaben vergleicht. Der Rest der Handbücher muß dem Reste des allgemeinen Tagebuchs, also auch dem Kassevorrathe, gleich sein.

Die bei jenem probeweisen Abschlusse der Handbücher durch deren Summirung gefundenen Beträge sind auf besonderen Hilfsbogen oder in ein hierzu eingerichtetes Buch, somit nicht in die Handbücher selbst, niederzuschreiben und auf jenen zusammen zu stellen.

Stimmen beide Reste nicht überein, dann besteht ein Fehler, der durch wiederholtes Addiren und Summiren, nöthigenfalls durch nochmaliges Vergleichen der Ueberträge aus dem allgemeinen Tagebuche in die Handbücher, aufgesucht werden muß. Liegt derselbe in den Handbüchern, so ist er, wie jeder andere, auch schon vordem entdeckte irrige Eintrag zu berichtigen (§ 38).

Zur Kontrolirung der Uebereinstimmung beider Bücher, und damit der Kassebeamte beim Abschlusse der Handbücher von deren Richtigkeit sich zu überzeugen vermag, sind — wenigstens bei größeren Rechnungen, und wo der Rechner mehrere Kassen zu verwalten hat — aus dem allgemeinen Tagebuche nach Anleitung des Musters VIII, getrennt nach Fonds, nach Rechnungsjahren und nach Rubriken, die Geldbeträge unter Beifügung der Artikel- Muster VIII.

Nummern des Tagebuchs fortlaufend in ein für jeden Fonds besonders angelegtes Hilfsbuch einzuschreiben und zu addiren.

Die hierdurch gefundene Summe jeder einzelnen Rubrik, welcher bei jedem folgenden Abschlusse die neue Abstattung hinzuzufügen ist, muß mit der Summe der entsprechenden Rubrik im Handbuche genau übereinstimmen, jede Abweichung aber durch Vergleichung der Kontrole gegen das Handbuch und gegen das Tagebuch aufgeklärt und beseitigt werden.

§ 36.

Ausgeschlossen von dem Uebertragen in das Handbuch sind die unrichtig in das Tagebuch eingeschriebenen und die Ausgleichungs-Posten (§ 12), und kommt es daher bei dem Vergleichen der Bücher nicht auf die Uebereinstimmung der Summen von allen Einnahmen und Ausgaben an sich an, sondern nur auf die Gleichheit des Unterschieds zwischen beiden in den verschiedenen Büchern.

§ 37.

Der Abschluß der Handbücher für das abgelaufene Rechnungsjahr hat stets so frühe zu geschehen,*) daß die Rechnung in dem vorgeschriebenen Termine**) an die Bürgermeisterei abgegeben werden kann.

Von diesem Schlusse an dürfen keine Einträge mehr in die Handbücher gemacht werden, und muß mit deren Ergebniß dasjenige der aus ihnen gestellten Rechnungen übereinstimmen.

§ 38.

Der Eintrag in die Handbücher hat reinlich und deutlich zu geschehen. Wird eine Abänderung nöthig, so ist die fehlerhafte Stelle lesbar bleibend zu durchstreichen und unmittelbar dabei der richtige Eintrag zu machen oder auf jene andere Stelle hinzuweisen, wo die Berichtigung eingeschrieben wurde. (Vergl. §§ 12 u. 114).

§ 39.

Werden Auszüge aus den Handbüchern verlangt, so sind die letzteren vorerst durch vollständige Uebertragung aller Posten aus dem Tagebuche zu ergänzen und können dann die oben schon (§ 35) erwähnten Hilfsbögen auch hierbei benutzt werden. Zu dem Ende wird nach Muster IX aus den zur Zeit offenen Handbüchern desjenigen Fonds, aus welchem der Auszug zu fertigen ist, für jede Rubrik getrennt nach Rechnungsjahren (§ 22 Nr. c.)

Muster IX.

a. In die Spalte „Schuldigkeit" in der Einnahme das Soll eingehen und in der Ausgabe das Soll bezahlt werden eingetragen, und zwar so lange mit

*) Minist.-Amtsblatt Nr. 3 vom 28. März 1878.
**) „ „ Nr. 7 vom 19. April 1881.

den im Voranschlag aufgeführten Summen, als diese noch nicht definitiv anders festgesetzt worden sind;

b. In die Spalte „Abstattung" in der Einnahme die nach den Handbüchern jenes Fonds in den verschiedenen Rechnungsjahren wirklich eingegangenen, und in der Ausgabe die wirklich ausgegebenen Beträge, entnommen aus jenem Hilfsbogen, eingeschrieben;

c. Die Schuldigkeit: Das Soll eingehen in Einnahme, der Kredit in Ausgabe, wird immer von dem vollen Rechnungsjahre aufgenommen, also nicht etwa mit dem nach dem vorhergehenden Abschlusse verbliebenen Rückstande; auf gleiche Weise wird mit der Abstattung verfahren, mithin unter der Einnahme nur der wirkliche Empfang und unter der Ausgabe nur die wirkliche Ablieferung eingetragen. Durch Ausfüllung der Spalte „Schuldigkeit" im Laufe der Periode, nach deren Schluß diese Auszüge einzusenden sind, kann die Fertigung derselben vorbereitet werden;

d. In die Spalte „Rückstand" wird der nach Abzug des Betrags der Spalte Abstattung von der Spalte Schuldigkeit verbliebene Rest eingetragen;

e. Sodann wird auf der letzten Seite des Auszugs unter „Vergleichung" die wirkliche gesammte Einnahme mit der wirklichen gesammten Ausgabe in den verschiedenen Rechnungsjahren verglichen und das Ergebniß hiervon in die Spalte „Zusammen" eingeschrieben;

f. Sind der Verwaltung eines Rechners mehrere Fonds anvertraut, und sind demnach für diese besondere Handbücherauszüge zu fertigen, so ist das Ergebniß derselben nach Muster X auf einem besonderen Blatte zusammen zu stellen; es muß daher nach demselben ein Rest erscheinen, welcher, ist überall richtig verfahren worden, mit dem zu derselben Zeit gefertigten Tagebuchsauszuge (§ 35) genau übereinstimmt. Muster X.

§ 40.

Zu den Handbüchern ist Formularpapier zu verwenden. Sie werden vor dem Gebrauche gebunden oder, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, in eine feste Umschlagsdecke geheftet und auf dem Rücken, sowie auf der Seite mit einem Schilde zum Titel versehen.

Würde das Handbuch für einen Fonds in einem Bande zu stark, zum Gebrauche also unbequem, so kann die Einnahme von der Ausgabe getrennt, oder für jeden Rechnungstheil ein besonderer Band angelegt und selbst dieser, wenn es nöthig wäre, in mehrere Bände getheilt werden; es sind aber jedenfalls sämmtliche Bände eines Fonds als ein zusammengehöriges Ganzes zu betrachten, daher auch unter sich mit fortlaufenden Nummern und Seitenzahlen zu versehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kasse.

§ 41.

Der Rechner hat, insoweit von der Bürgermeisterei nicht anders bestimmt ist, wenigstens zwei, oder, je nach dem Umfange und den besonderen Verhältnissen seines Dienstes, mehrere Wochentage zu bestimmen und in seinem Dienstbezirke bekannt zu machen, an welchen Zahlungen von ihm empfangen und geleistet werden.

Derselbe ist jedoch verpflichtet, auswärtige Gläubiger und Schuldner der Kasse auch an anderen Tagen, als an den bestimmten Zahltagen, zu befördern, wenn Dies ohne erhebliche Störungen für ihn stattfinden kann.

§ 42.

Sowie für alle einem Rechner anvertraute, wenn gleich unter sich verschiedene Fonds nur ein allgemeines Tagebuch besteht, so ist auch alles jenen Fonds angehörige Geld und, mit Ausnahme der besonders zu bewahrenden Urkunden (vergl. § 55), alles geldwerthe, nicht zu den Rechnungsurkunden gehörige Papier, ohne Rücksicht, woher es kommt und wozu es bestimmt ist, in einer Kasse zu vereinigen.

Ausnahmsweise getrennte Bewahrung erfordert Zustimmung des Kreisamtes.

§ 43.

Der Rechner hat die Dienstkasse und die Naturalienvorräthe scharf getrennt zu halten von jedem anderen, nicht zum Dienste gehörigen Vermögen, und darf daher ebenso wenig für diese aus eigenem Vermögen Vorlagen machen, als hieraus irgend einen Theil entnehmen, der ihm nicht gebührt.

§ 44.

Die Dienstkasse ist an dem sichersten Orte, in der Regel in des Rechners Schlafstube, aufzubewahren. Ausnahmsweise hiervon findet in dem Arbeitszimmer die, zu den täglich vorkommenden kleineren Zahlungen bestimmte, sogenannte Handkasse ihren Platz, aus welcher jeden Abend der Vorrath in jene Hauptkasse einzuschließen ist.

§ 45.

Der Rechner hat für die ordnungsmäßige Erhebung der ihm überwiesenen Einnahmen zu sorgen.

Die unständigen Einnahmeposten, d. h. solche, welche entweder nicht mit Gewißheit zu erwarten waren, oder in jedem Rechnungsjahre nicht gleich groß wiederkehren, hat der Rechner

in der Regel nur dann zu vereinnahmen, wenn sie in Einnahme überwiesen worden sind und auf den deßfallsigen Belegen die geschehene Eintragung in das Kontrolbuch durch den Kontroleur*) vorschriftsmäßig bescheinigt ist. Fehlt einem Belege diese Bescheinigung, so hat er solchen der Bürgermeisterei zurückzugeben, damit das Fehlende vorerst nachgeholt werde.

Ebenso ist der Rechner dafür verpflichtet, daß alle Zahlungen der Kasse auf die bestimmten Termine pünktlich erfolgen.

Er darf jedoch, sind ihm mehrere und verschiedenen Eigenthümern gehörige Fonds anvertraut, keine Zahlungen oder Vorlagen aus dem einen für den anderen leisten, und muß sich daher in steter Uebersicht über den Kassebestand eines jeden derselben erhalten (§ 20).

Er hat sich demnach auch, sollten die im Voranschlage vorgesehenen und genehmigten Mittel entweder noch nicht eingegangen oder nicht zureichend, gleichwohl dringende Ausgaben nicht zu vermeiden sein, unverweilt mit der Anzeige hiervon an die Bürgermeisterei zu wenden.

§ 46.

Es dürfen keine Zahlungen oder Vorlagen für ein künftiges Rechnungsjahr, für welches noch kein genehmigter Voranschlag vorliegt, insofern nicht Ausnahmen, wie in Ansehung des Holzhauerlohns, gestattet sind, geleistet werden. Ebenso ist der Rechner verpflichtet, Anweisungen zurückzuweisen, welche den Kredit in dem für das gegenwärtige oder laufende Rechnungsjahr genehmigten Voranschlage überschreiten, wenn nicht nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 72 der Landgemeinde-, 84 der Städte-Ordnung besonders Kredit eröffnet oder der eröffnete Kredit erweitert worden ist.

Ein jeder nicht erschöpfte Kredit für ein abgelaufenes Rechnungsjahr, von welchem die Bücher bereits geschlossen sind, kann nicht weiter benutzt werden und ist als geschlossen zu betrachten. Wie hiernach auf diesen keine Ausgaben des gegenwärtigen Rechnungsjahres angewiesen werden können, so dürfen auch umgekehrt der Regel nach auf die für die Bedürfnisse des laufenden Rechnungsjahres vorgesehenen Kredite keine aus vorderen Rechnungsjahren herrührenden Ausgaben angewiesen werden. Sollten dessenungeachtet Fälle vorkommen, in denen in früheren Rechnungsjahren entstandene Ausgaben in einer späteren Rechnungsperiode erst zur Verrechnung kommen können, so ist, wenn solche nicht in dem Voranschlage für das laufende Rechnungsjahr ausdrücklich und besonders kreditirt sind, nach den im ersten Absatze angezogenen Vorschriften besonderer Kredit zu erwirken.

Wenn Ausgaben, welche sich nach dem Betrag der Einnahmen richten, mit diesen in gleichem Verhältnisse steigen und fallen, in Folge des Mehrbetrags der Einnahmen den vor-

*) Artikel 76 der Landgemeinde-, Artikel 88 der Städte-Ordnung.

gesehenen Kredit übersteigen, so ist zu dieser Ueberschreitung Krediterweiterung nicht erforderlich. Als Beispiele dienen Holzmacherlohn, der mit der erweiterten Fällung, der Betrag der Hebgebühren, der mit der Einnahme steigt 2c.

Dasselbe gilt von der Verausgabung von uneinbringlichen Einnahmen, wenn die Uneinbringlichkeit durch gerichtliches oder Beitreibungsverfahren im Verwaltungswege festgestellt worden ist.

§ 47.

Anweisungen, welche nicht vorschriftsmäßig abgefaßt oder sonst mangelhaft sind, hat der Rechner zur Berichtigung an die Behörde, von welcher sie ausgingen, zurückzusenden, mit Angabe des Grundes hierzu. Die aus der Unterlassung hiervon für den Rechner entstehenden Nachtheile können niemals durch die Entschuldigung mit den Fehlern Anderer abgewendet werden.*)

§ 48.

Ohne schriftliche Ermächtigung der Bürgermeisterei darf niemals ein Vorschuß gegeben und keine Besoldung, Pension 2c. früher, als acht Tage vor deren Verfallzeit verabfolgt werden. Niemals darf aber jene Ermächtigung zugleich als eine Krediterweiterung betrachtet werden.

Jede derartige ohne jene Ermächtigung vor der Verfallzeit geleistete Zahlung macht den Rechner für den der Kasse hierdurch erwachsenden Verlust haftbar.

§ 49.

Alle ständigen, an gewisse Termine gebundenen Zahlungen dagegen, wie Besoldungen, Pensionen 2c., sollen längstens innerhalb der nächsten acht Tage nach Ablauf dieser Termine bei der Kasse in Empfang genommen, und, wenn Dies nicht geschehen ist, die von dieser Vorschrift zu unterrichtenden Gläubiger zur Empfangnahme aufgefordert werden.

Der Rechner darf hiernach auch Dasjenige niemals über die bestimmte Zeit in der Kasse lassen, was er aus derselben zu beziehen hat; er hat demnach im Laufe des Rechnungsjahres seine Besoldung zu berechnen und aus der Kasse zu entnehmen, aber diese Zahlungen, wie alle anderen, in das Tagebuch einzutragen. Dem Gemeinderath (der Stadtverordneten-Versammlung) steht es zu, wie über den Gehalt, so auch über die Zeit und Voraussetzungen des zeitweisen Bezugs nähere Bestimmung zu treffen.**)

§ 50.

Wächst der Kassevorrath durch unvorhergesehene Ereignisse zu einer weit über den Bedarf zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Ausgaben erforderlichen Summe, und ist

*) Vergleiche § 45, 57, 57a, 59, 62.

**) Artikel 67 der Landgemeinde-, Art. 79 der Städte-Ordnung, § 129 der Voranschlagsinstruktion, Minist.-Amtsbl. Nr. 19 vom 20. Oktober 1874.

in dem Voranschlage keine Bestimmung über dessen Verwendung enthalten, so hat der Rechner innerhalb der nächsten 8 Tage hierüber an die Bürgermeisterei zu berichten und Verfügung zu erbitten.

§ 51.

Die verschiedenen Sorten des Geldes sind nach den herkömmlichen Beträgen in Rollen, so daß jede Rolle in der Regel nur einerlei Sorte und eine in ganzen Mark ausgehende Summe enthält, zu packen, sodann mit der Summe und Sorte ihres Inhalts und dem Namen des Rechners zu überschreiben.

Es ist daher bei Fonds von größerem Umfange die von der Hauptkasse getrennte Handkasse (§. 44) mit verschiedenen Fächern oder Abtheilungen für die verschiedenen Münzsorten zu versehen, um diese sogleich bei dem Empfang sortiren, sodann bei dem Einschießen in die Hauptkasse so viel bequemer rollen und überschreiben zu können.

§ 52.

Jede Versendung von Geld muß mit einem Sortenzettel versehen sein, von welchem der Rechner eine Abschrift zurückbehält.

§ 53.

Das eingenommene Geld soll in der Regel nicht umgewechselt, sondern in den empfangenen Sorten und Werthen für die Kasse verwendet werden.

§ 54.

Wird eine Münze, oder werden zur Annahme genehmigte Banknoten verrufen, deren fernere Annahme zur Kasse also verboten, so hat der Rechner sogleich, wie er Dieses erfährt, den Kontroleur, nöthigenfalls die Bürgermeisterei zu ersuchen, gemeinschaftlich mit ihm das in der Kasse befindliche Geld an solcher verrufener Münze ꝛc. abzuzählen, ein von jedem Theile zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, und dieses mit Bericht an die Bürgermeisterei einzusenden, damit von dieser nach Anhörung des Gemeinderaths (der Stadtverordneten-Versammlung) über die Verwendung des verrufenen Geldes verfügt werde.

Wird eine Münze im Kurs nur herabgesetzt, so ist in ganz gleicher Weise zu verfahren und zur Verausgabung des etwa hierdurch für die Kasse erwachsenen Verlustes die Genehmigung des Gemeinderaths (der Stadtverordneten-Versammlung) zu erwirken.

Dritter Abschnitt.

Von der Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungsurkunden im Allgemeinen und der Quittungen im Besonderen.

A. Von den Urkunden im Allgemeinen.

§ 55.

In der Regel gelten nur Urschriften und solche Ausfertigungen als unverwerfliche Urkunden, welche vollständig Alles enthalten, was mit ihnen bewiesen werden soll.

Da der Rechner allein für vollständige Beurkundung seiner Rechnung verantwortlich ist, so hat er alle ihm zukommenden Belege zu prüfen, und, weil er diese demnächst mit den Rechnungen abzugeben hat, zugleich von denjenigen zu seinen Dienstakten Abschriften zurückzubehalten, welche allgemeine oder solche Anordnungen enthalten, die auch für die Folge von ihm zu beachten sind.

Ausgenommen von der urschriftlichen Abgabe zu den Rechnungsurkunden sind diejenigen Ausfertigungen, welche, wie z. B. Kauf- und Tauschbriefe über unbewegliches Eigenthum und Berechtigungen, Schuldverschreibungen u. s. w., für den Fonds einen bleibenden Werth haben, daher von der Bürgermeisterei aufzubewahren sind.

Zu den Rechnungsurkunden, als solchen, ist die Verwendung von Stempelmarken nicht nöthig, wenn solche nicht nach vorliegenden gesetzlichen Vorschriften ohnehin zu den Urschriften der vorgenannten Ausfertigungen anzuwenden sind.

§ 56.

Können, besonderer Gründe wegen, nur Abschriften beigebracht werden, so sind diese von dem Kontroleur oder auch von einer anderen in öffentlichen Pflichten stehenden hierzu geeigneten Person, welche ihrer Namensunterschrift zugleich ihre Diensteigenschaft beizufügen hat, vermöge welcher sie bescheinigen kann, zu beglaubigen und weiter mit der Anmerkung zu versehen, warum die Urschriften nicht angelegt worden und wo diese aufbewahrt sind.

Beglaubigungen von Abschriften durch den Rechner oder Untergebene desselben sind ungeeignet.

Bei besonders umfangreichen Urkunden sind ausnahmsweise auch Auszüge zulässig. Dieselben haben Alles wörtlich zu enthalten, was für die Urkunde im Ganzen und die zu beurkundenden Rechnungsposten insbesondere von Bedeutung ist.

§ 57.

Besteht die Urkunde in einer Anweisung, so sind die von dem Rechner zu empfangenden oder zu verausgabenden Sachen und Summen, diese mit Buchstaben nicht mit Ziffern ge-

schrieben, sodann die Namen der Zahlenden und Empfänger, das Rechnungsjahr und die Rubrik, unter welchen die Verrechnung geschehen soll, in ihr anzugeben. Wenn Namen der Empfänger und Zahlenden, sowie der Grund der Leistung aus einer schon ausgestellten und der Anweisung beiliegenden Urkunde hervorgehen, so ist es nicht nöthig, dieselben in der Anweisung zu wiederholen.

Handelt es sich um Beträge, die von der Berechnung der Zeit abhängen (Zinsen, Pächte, Besoldungen 2c.), so bedarf es in der Anweisung in der Regel der Angabe des für die Zeit berechneten Betrags nicht. Wenn nicht besondere Gründe für diese Angabe vorliegen, ist sich auf Bezeichnung der Grundlagen der Berechnung zu beschränken (Kapital, Zinsfuß, Zeit, Pacht), wonach der Rechner für die Ausrechnung verantwortlich ist und als solcher bei der Revision behandelt werden kann.

Ständige, in gleicher Größe jährlich wiederkehrende und im Voranschlage ordnungsmäßig vorgesehene Posten bedürfen keiner erneuerten Anweisung.

§ 57a.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist auch diese beizulegen. Als Beilagen der Anweisungen werden z. B. dienen: Versteigerungs-, Verpachtungsprotokolle, Akkorde und Verträge, Abschätzungen, Arbeitszettel, Deservitenrechnungen 2c.

Unterliegt eine Urkunde der Genehmigung oder Vollziehbarkeitserklärung einer vorgesetzten Behörde, so ist der Beschluß dieser in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen. Solche Urkunden sind stets bei der genehmigenden Behörde durch eine verpflichtete Person in der Ausrechnung zu prüfen und ist, daß Dies geschehen, zu bescheinigen, wonach die Justifikatur ermächtigt ist, von der Nachrechnung abzusehen.

Handelt es sich um Urkunden, welche besonders aufzubewahren sind, so ist diese Bewahrung von der Bürgermeisterei (§ 55) zu bescheinigen und diese Bescheinigung den Rechnungsurkunden beizufügen. Der Inhalt der bewahrten Urkunde ist in der Bescheinigung genau anzugeben, nöthigenfalls unter Beifügung einer Abschrift oder eines Auszugs.

Fehlen Aktenstücke der bezeichneten Art bei der Anweisung, oder werden sie nicht vollständig befunden, so hat der Rechner demungeachtet die im Uebrigen formgerechte Anweisung zu vollziehen, jedoch sogleich das Fehlende nachzufordern, und es bleibt ihm überlassen, bei der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, wenn die Nachholung nicht erfolgt, auch auf der Urkunde anzumerken, daß und welche Schritte er gethan hat, um die Nachholung zu erwirken.

§ 58.

Besteht eine Urkunde aus einem Verzeichnisse mehrerer Posten, so muß sie addirt, und besteht sie aus vielen Artikeln auf mehreren Seiten, so müssen die Seitenbeträge addirt, über-

tragen und auf der letzten Seite summirt werden, immer mit Tinte, nie mit Bleistift oder Rothstein.

Bei einer größeren Zahl von Seiten ist es gestattet, statt Ueberträge vorzunehmen, die Seitenbeträge auf der letzten Seite zusammenzustellen (§ 112).

Wird ein summarischer Eintrag in der Rechnung durch mehrere Belege beurkundet, so ist auf dem ersten derselben oder auf einem besonderen Hauptverzeichnisse die Addition der einzelnen Beträge vorzunehmen.

Hat eine Urkunde Unteranlagen, so sind diese niemals von dem Hauptverzeichnisse zu trennen.

Als solche Unteranlagen sind jedoch die Papiere nicht zu betrachten, welche, wie z. B. die Briefumschläge, Rezepte, Anweisungen, Scheine oder Zeichen, Zeitungs- und Anzeigeblätter, Zahlungsunfähigkeitsprotokolle ꝛc. bei den Rechnungen über Lieferungen von Arzneien, Brod, Geldunterstützungen, Bekanntmachungsgebühren, Anweisungen zur Verausgabung als uneinbringlich u. dgl., nur für die auffehenden und verwaltenden Behörden dazu dienen, die einzelnen Posten in den hierüber gefertigten Hauptverzeichnissen vor deren Bescheinigung und Anweisung zu prüfen und daher von den bescheinigenden oder anweisenden Behörden zurückbehalten werden.

Die Zurückbehaltung ist in der Regel zu bescheinigen.

§ 59.

An den Urkunden darf Nichts radirt, ausgestrichen, zugesetzt oder überhaupt in der Art abgeändert werden, daß sie an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

Dergleichen, sowie alle anderen mangelhaften Urkunden sind bei der Rechnungsrevision zu verwerfen, daher auch von dem Rechner zurückzuweisen und mit Auseinandersetzung der dabei gefundenen Anstände an die Behörde, von welcher sie ausgingen, zurückzuschicken und auszutauschen (§ 47, § 57 und § 57a).

Aenderungen und Zusätze bedürfen der Beglaubigung.

§ 60.

Jede Urkunde muß an der Seite, an welcher sie demnächst mit den übrigen Urkunden eingebunden wird, einen hierzu hinreichenden weißen Rand behalten, damit kein Theil von ihr bei dem Einbinden unlesbar wird, und ist, wo es nur thunlich und ein Anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf einem halben Bogen von vorgeschriebenem Aktenformate zu verlangen. Kleinere Papiere, als ein viertel Bogen, werden auf halbe Bogen angeheftet.

§ 61.

Auf jeder Urkunde ist sogleich bei ihrem Eintrage in das Tagebuch, wenn sie in einer Anweisung besteht, auf der am linken Rande hierzu bezeichneten Stelle — Muster XI —, sonst

Muster XI.

unten links auf dem Rande deren Rechnungsjahr und der Artikel, unter welchem der Eintrag geschah, anzumerken, in Form eines Bruchs, von welchem der Zähler aus den beiden letzten Ziffern der Zahlen des Rechnungsjahres, der Nenner aus der Artikelnummer besteht.

Es würde hiernach z. B. die Aufschrift

T. B. $\frac{97|98}{45}$

angeben, daß die in vorliegender Urkunde beschriebene Einnahme oder Ausgabe in dem Tagebuche für 1897/98 unter Artikel 45 eingetragen worden ist.

§ 62.

Besteht die Urkunde in einer Anweisung zu einer demnächstigen Erhebung oder Bezahlung, so wird vorerst deren Inhalt unter Schuld der Einnahme (Soll eingehen) oder Kredit der Ausgabe (Soll bezahlt werden) gehörigen Orts in das Handbuch eingeschrieben, und daß Dieses geschehen sei, auf der Urkunde selbst die Seite, wo der Eintrag zu finden ist, durch das Wort: „Eingetragen, H. B. Seite ..." gewahrt, ehe sie zu den übrigen Urkunden derselben Rubrik eingelegt wird.

Auch darf keine Urkunde der Art den übrigen beigelegt werden; sie ist vielmehr zur Ergänzung zurückzugeben, wenn auf ihr die Angabe der Nummer des Anweisungsregisters und, falls sie eine Anweisung über angeschaffte Inventarienstücke betrifft, die Bescheinigung von dem Eintrage in's Inventar*) oder, falls sie eine Einnahme betrifft, die Nachricht geschehener Kontrolirung fehlt (§ 47 u. 59).

§ 63.

Die Urkunden werden nach Rechnungsjahren und Rubriken getrennt in der Reihenfolge ihres Eintrags in die Handbücher aufbewahrt und zu dem Ende in ebenso vielen, mit den Nummern und Benennungen dieser Rubriken überschriebenen Umschlagebogen gesammelt, die unter sich wieder nach den verschiedenen Jahrgängen und Rechnungen, wozu sie gehören, geordnet sind.

Kann es nicht vermieden werden, daß eine Urkunde verschiedenartige, unter mehrere Rubriken gehörige Beträge enthält, so gibt die, nach der Rubrikenordnung, erste dieser Rubriken den Umschlag an, in welchen die Urkunde einzureihen ist. In die mit den übrigen, in derselben Urkunde vorkommenden Rubriken überschriebenen Umschläge werden dann Notizblätter eingelegt, mit Hinweisung auf den Ort, wo die theilweise auch hierher gehörige Urkunde sich vorfindet.

Sämmtliche Päckchen der Einnahme-Urkunden können, wenn es ihrer nicht zu viel sind, hierbei als ein zusammengehöriges Ganzes mit einem Hauptumschlage versehen oder in einem

*) Minist.-Amtsbl. Nr. 28 vom 17. Mai 1836.

Pappkästchen aufbewahrt werden, getrennt von den auf gleiche Weise zu behandelnden Ausgabe-Urkunden.

Es ist jedoch gestattet, Belege, auf welche noch Ausgaben zu machen und Quittungen auszustellen sind, nicht sogleich den Urkunden der betreffenden Rubrik beizulegen, sondern so lange, bis die Auszahlungen erfolgt sind, in einem besonderen Umschlage über „auszuzahlende Urkunden" aufzubewahren.

§ 64.

Kommen mehrere und verschiedene Kassen oder Fonds vor, über welche besondere Rechnungen gestellt werden, so ist mit den Urkunden für jeden Fonds so zu verfahren, wie vorstehend von einem angegeben wurde, und insbesondere auf den Hauptumschlägen oder Kästchen der Name des Fonds beizusetzen, für welchen die darin gesammelten Urkunden gelten.

Die Belege über die Vorlagen werden in einem Hauptumschlage verwahrt, in welchem für den im § 34 erwähnten Fall so viele Unterabtheilungen stattfinden können, als für besondere Behörden besondere Vorlage-Rubriken angelegt worden sind.

§ 65.

Ist demnächst die Rechnung gestellt und sind nun in dieser die Nummern der Belege beizuschreiben, so werden sämmtliche Urkunden nach der Folge des Rechnungsvortrags geordnet und dergestalt als ein zusammengehöriges Ganzes behandelt, daß jede Urkunde, es mag diese in einem Hauptbelege oder nur in einer Anlage hierzu bestehen, oben in der Mitte eine Nummer erhält, von Eins anfangend und in der natürlichen Ordnung der Zahlen bis zu Ende fortlaufend, und hierbei, also vor dem Einbinden, alle unbeschriebenen oder leeren Blätter herausgenommen werden.

Es wird hiernach, wenn ein neuer Rechner bestellt, daher eine neue Kautions-Urkunde ausgefertigt wurde, die beglaubigte Abschrift des über deren Hinterlegung dem Rechner ausgestellten Scheins, im anderen Falle der Voranschlag mit Nr. 1, jede von dessen Beilagen mit einer folgenden Nummer bezeichnet, hierauf das Erläuterungsheft, dann das Berathungsprotokoll und nach diesem die Bemerkungen, die dazu gegebenen Erläuterungen und die darauf erfolgten Entschließungen der Behörde, welche den Voranschlag revidirte; es werden also alle diese Stücke in der Reihe numerirt, wie sie entstanden.

§ 66.

Hat eine und dieselbe Urkunde für mehrere Rechnungsstellen als Beweis zu dienen, so erhält sie für den Ort, wo sie zum Erstenmal anzurufen ist, die ihr der Reihe nach zukommende Nummer, und wird sodann auch an den anderen nachfolgenden Stellen mit dieser angerufen.

Besteht sie aber aus mehreren Blättern, reicht also das Anrufen ihrer Nummer zur genauen Bezeichnung der in der Rechnung oder bei deren Revision anzuführenden Stelle nicht hin, so ist sie zugleich oben in den äußersten Ecken mit Seitenzahlen zu versehen.

Soll dann Nummer und Seite einer Urkunde angerufen werden, so geschieht Dieses in Form eines Bruchs, von welcher die Nummer den Zähler und die Seite den Nenner bildet, z. B. $^{137}/_{5}$.

§ 67.

Sollte die Rubrikenordnung abgeändert und schon die nächste Rechnung, zu welcher noch auf die bisherige Weise die Handbücher angelegt und die Urkunden gesammelt wurden, nach der neu vorgeschriebenen Rubriken-Ordnung aufgestellt werden, so würden vorerst die Urkunden hiernach umzuordnen sein, um dann in derselben Folge den Rechnungsvortrag einzuschreiben.

§ 68.

Die Urkunden dürfen niemals der Rechnung selbst beigebunden oder mit dieser in einen Band (ein Heft) vereinigt werden, wenn auch beide von sehr geringem Umfange sein sollten.

§ 69.

Ein Urkundenband darf in der Regel nicht über 500 Blätter oder tausend Seiten enthalten. Mit der letzten Urkunde über die Einnahme ist ein Band zu schließen und mit der ersten über die Ausgaben ein anderer anzufangen, es sei denn, daß alle Urkunden zusammen genommen die für einen Band erlaubte Blätterzahl gar nicht oder nicht viel überschreiten.

§ 70.

Sämmtliche Urkundenbände sind in derselben Größe auf ganz gleiche Weise und in derselben Farbe, wie die zugehörige Rechnung und deren Duplikate in Pappe binden oder, wenn sie nur aus einigen Blättern bestehen, heften zu lassen, sodann auf der Seite und auf dem Rücken für die Aufschrift des Titels, z. B.

Urkunden
zur Rechnung
der Gemeinde Trebur
im Kreise Gross-Gerau
für 18...../.....

II. Band.
№ 99—268

mit einem Schilde zu versehen, welches jedoch von dem Rücken wegbleibt, wenn das Heft zu dünn ist, um den Titel aufschreiben zu können.

B. Von den Quittungen im Besonderen.

§ 71.

Es darf Nichts empfangen und Nichts hingegeben werden, ohne daß hierüber quittirt wird, und umgekehrt darf Nichts quittirt werden, ohne daß eine Abstattung geschieht.

Quittungen ohne wirkliche Einnahme oder Ablieferung und nur gegen Rückscheine sind streng untersagt und setzen den Rechner der Gefahr aus, daß er strafrechtlich verfolgt wird.

Ausgenommen von dem besonderen Quittiren sind nur diejenigen Ausgaben, welche der Rechner an sich selbst macht, indem er mit dem Unterschreiben seiner Rechnung deren gesammten Inhalt, mithin auch den Empfang der an sich selbst verrechneten Ausgaben, anerkennt.

Es muß jedoch über die Besoldung, wenn diese nicht in fester Summe, sondern in Prozenten der baaren Einnahme bezogen wird, den Rechnungsurkunden eine zergliederte Berechnung hierüber beigelegt werden. (Muster XII.)*)

Muster XII.

§ 72.

Jede Quittung kann zwar die einzelnen Theile der zu quittirenden Zahlen in Ziffern, sie muß aber die Hauptsumme hiervon mit Buchstaben geschrieben, ferner Alles enthalten, was zur genauen Bezeichnung Dessen, worüber quittirt wird, zu wissen nöthig ist, insbesondere die Zeit, für welche empfangen oder gegeben wird, den Namen und Wohnort des Zahlenden (der Kasse) oder Abliefernden, sodann Wohnort, Datum und Namensunterschrift des Empfängers.

Sind die Erfordernisse, wie aus dem unter XI anliegenden Muster ersichtlich ist, theilweise schon in den Anweisungen, einschließlich der Urkunden, welchen sie angefügt sind (vergleiche § 57, Absatz 1), aufgenommen, so ist in der Quittung nicht die Wiederholung hiervon, sondern nur die Ergänzung hierzu nöthig, mithin sind Anweisung und Quittung als zusammengehörige Theile eines Ganzen zu betrachten.

Nur die zu quittirende Summe ist in der Regel, und zwar in Worten, zu wiederholen. Ausnahmsweise genügt der Ausdruck der Summe in Ziffern, wenn die Urkunde ein Verzeichniß von Zahlungen enthält, die an Mehrere aus gleichem Grunde zu geschehen haben, daher in tabellarischer Form quittirt wird, wie z. B. Holzhauerlohn nach der Instruktion vom 15. Juni 1880, über Behandlung der Walderträge, Vertheilung des Reinerlöses von Waldstreu und in ähnlichen Fällen. In der Anweisung ist auch hier die Gesammtsumme in Worten auszudrücken.

§ 73.

Sind Zahlungen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig, oder zwar ständig, doch an die Fortdauer gewisser veränderlicher Umstände geknüpft, so ist der Quittung über

*) Vergleiche § 49 dieser und § 129 der Instruktion über Aufstellung der Gemeindevoranschläge.

den Empfang zugleich die Bescheinigung beizufügen, daß die Bedingungen erfüllt, oder die Verhältnisse inzwischen sich nicht geändert haben.

Hierher gehören z. B. Anweisungen mit dem Vorbehalte, daß vorerst noch diese oder jene Arbeit nachgeholt oder besser, als geschehen, gemacht werde, und Pensionen, welche Wittwen nur solange zu beziehen haben, als sie sich nicht wieder verheirathen, oder ihre Kinder noch nicht alle versorgt sind.

§ 74.

Zahlungen, welche auf gerichtliche Einweisungen aus den Besoldungen, Pensionen oder anderen Schuldigkeiten der Kasse an Andere, als deren ursprüngliche Gläubiger geleistet werden, sind mit den besonderen Ausfertigungen hierüber und mit den Quittungen der in diesen Ausfertigungen bezeichneten Empfänger zu beurkunden, so daß die Besoldeten, Pensionäre und dergl. nur den an sie unmittelbar bezahlten Rest gültig quittiren können.

§ 75.

Kommen über einen und denselben Gegenstand zwei oder mehr Quittungen vor, von welchen die eine das Ganze quittirt, während die anderen nur einen Theil hiervon bescheinigen, so sind diese letzten als nicht vorhanden oder als solche zu betrachten, welche über Abschlagszahlungen gegeben und bei der Ausstellung der Hauptquittung nicht zurückgenommen, daher ungültig sind.

Vorläufige und solche Quittungen, welche nur für eine gewisse vorübergehende Zeit ausgestellt wurden, können niemals als vollständige Rechnungsbelege gelten.

§ 76.

Wird eine Quittung zum Zweitenmale ausgestellt, so ist in diesem Duplikate auf die erste Quittung Bezug zu nehmen und der Grund zu deren zweiter Ausfertigung anzugeben, sowie in dem allgemeinen Tagebuche diese wiederholte Ausstellung anzumerken, und bei dem ursprünglichen Eintrage des Postens in dem Haupt- oder Hilfstagebuche auf diese Anmerkung hinzuweisen.

§ 77.

Jede Quittung ist immer auf die älteste Schuldigkeit auszustellen und darf nicht für jüngere Schuldigkeiten gegeben werden, so lange jene noch nicht vollständig getilgt ist. Auf gleiche Weise muß, wenn auf einen Rückstand zur Kasse von Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt wird, zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt oder nur der Rest der Zahlung auf die Kapitalschuld quittirt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind besonders zu rechtfertigen.

Sind einem Rechner verschiedene Fonds anvertraut, an welche ein und derselbe Schuldner Zahlungen zu leisten hat, so bleibt es dem letzteren freigestellt, welchen Fonds er zuerst befriedigen will.

Hiernach darf der Rechner in keinem Falle Gelder, welche von dem Schuldner für die Gemeindekasse bestimmt werden, zu Gunsten anderer Fonds oder ihm übertragener Verwaltungen vereinnahmen.

§ 78.

Wird eine Schuld ohne vorgängiges Uneinbringlichkeitsverfahren durch Beschluß des Gemeinderaths (Stadtverordneten-Versammlung) ganz oder theilweise erlassen, um in Ausgabe verrechnet zu werden, so ist dazu die Genehmigung des Kreisamtes beizubringen und der Erlaß von Denjenigen, welchen er zu Gute kommt, zu quittiren, oder die Bekanntmachung des Erlasses an die Schuldner vom Vorstand ihres Wohnorts bescheinigen zu lassen.

Für den Fall, daß letztere Bescheinigung, etwa weil der Schuldner verstorben oder unbekannt wohin gezogen ist ꝛc., nicht erbracht werden kann, bleibt nachzuweisen, daß der erlassene Betrag nicht zur Kasse eingezahlt worden ist.

Zur ausgäblichen Verrechnung der im Beitreibungsverfahren als uneinbringlich erkannten Schuldposten bedarf es in Städten der Ermächtigung der Stadtverordneten-Versammlung, in Landgemeinden derjenigen des Kreisamtes.

Wird eine als uneinbringlich befundene und als solche verausgabte Schuld später durch Baarzahlung oder Gegenrechnung beibringlich, so hat der Rechner unverweilt neue Einnahmeanweisung zu erwirken.

Vergl. übrigens den letzten Absatz des § 109.

§ 79.

Sind viele Zahlungen ständig oder von denselben Personen und oft wiederkehrend in die Kasse zu leisten oder aus derselben zu empfangen, so ist die Menge der Urkunden dadurch zu mindern, daß der Zahlende in ein besonders dafür eingerichtetes Buch oder auf ein für ein ganzes Rechnungsjahr hierzu eingerichtetes Hauptverzeichniß quittiren läßt, aus dessen einzelnen vertikalen Spalten alle die Erfordernisse einer jeden einzelnen Quittung hervorgehen, wie z. B. bei den Verzeichnissen über die Wegbaukosten oder über die Loosholzempfänger.

Zur Nachweisung geschehener Zahlung genügt alsdann, wenn die Bezugsberechtigten neben die zu empfangenden, in Ziffern eingeschriebenen Beträge in die mit der Ueberschrift „Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift“ versehene Spalte ihren Namen setzen (§ 72).

§ 80.

Für die Dienstkasse darf nur der Rechner selbst quittiren, kein Anderer an seiner Statt, es sei denn, daß er vorher die Erlaubniß nachgesucht und erhalten und hierauf in seinem

Erhebungsbezirke bekannt gemacht habe, daß jener Andere auf seine, des Rechners, Gefahr und Kosten hierzu ermächtigt worden sei. Bei Ertheilung der Erlaubniß haben Ortsvorstand und Kreisamt in gleicher Weise mitzuwirken, wie bei Ernennung der Rechner.

In keinem Falle darf für den Rechner Jemand erheben und quittiren, der zur Aufsicht über des Rechners Dienstführung berufen ist.

§ 81.

Quittungen ohne eigenhändige Unterschrift von den Gläubigern der Kasse sind ungültig, wenn für den Empfänger keine Vollmacht von jenen oder eine diese ersetzende amtliche Ausfertigung beiliegt, auf welche in den Quittungen Bezug genommen werden muß. Es ist daher auch darauf zu sehen, daß bei allen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen immer von der Hand quittirt wird, welche die nächst vorhergehende Quittung unterschrieben hat und jede Abänderung hierin zu erläutern, nöthigenfalls unter der zum Erstenmale erscheinenden neuen Handschrift zu bescheinigen.

Bei Ausstellung der Quittungen durch Prokuristen ist von dem Rechner, welcher für die Richtigkeit der geleisteten Zahlung verantwortlich bleibt, auf den betreffenden Belegen zu bescheinigen, daß ihm das Prokuristenverhältniß bekannt oder nachgewiesen worden sei.

Zahlungen auf Forderungen bis zu 50 M., welche nach gesetzlichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren verjähren und an auswärtige Privatempfänger durch Posteinzahlung bezahlt werden, können durch die betreffenden Posteinlieferungsscheine beurkundet werden.

§ 81a.

Ausgenommen von dem eigenhändigen Quittiren durch die Gläubiger sind diejenigen Zahlungen, welche aus den zur Unterstützung von Armen bestimmten Fonds regelmäßig oder in gewissen Zeitabschnitten an hierzu von der Bürgermeisterei verzeichnete Dürftige in den von ihr festgesetzten Beträgen geschehen. In diesen Fällen genügt die Zahlungsanweisung der Bürgermeisterei und die Bescheinigung richtiger Vertheilung der Gaben von den Vorstandspersonen, in deren Gegenwart sie geschah. — Ebenso ist über die Vertheilung von Schreibmaterialien an dürftige Kinder die Quittung der Empfänger nicht erforderlich; es genügt vielmehr die Bescheinigung des Schullehrers, daß die Vertheilung nach Vorschrift stattgefunden habe.

§ 82.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, und wird daher von demselben die Quittung nur mit einem Handzeichen vollzogen, so ist Dieses, wie in § 56 angegeben, beglaubigen zu lassen. Derartige Beglaubigungen darf niemals der auszahlende Rechner ausstellen.

§ 83.

Arbeitsverdienstzettel und andere dergleichen von den Gläubigern der Kasse mit ihrer Namensunterschrift bereits versehene Verzeichnisse dürfen nicht dadurch quittirt werden, daß die Empfangsbescheinigung über diese schon vorhanden gewesenen Namen gesetzt wird; es ist vielmehr unter diese, mit nochmaliger Namensunterschrift, zu quittiren.

§ 84.

Wird eine Zahlung oder Ablieferung für den hierzu pflichtigen Rechner von anderen Rechnern gemacht und jenem von diesen in Auf- oder Zurechnung gebracht, so sind die Quittungen entweder sogleich auf die Kasse, für welche die Zahlung geschieht, auszustellen, oder sie haben zugleich die Bescheinigung von den zurechnenden Kassebeamten zu enthalten, daß ihnen der vorgelegte Betrag vergütet worden sei.

Vierter Abschnitt.

Von dem Liquidiren der Ausstände.

§ 85.

Wird von der Gesammtsumme der Einnahmeschuld die Gesammtsumme aller Ausgaben abgezogen, so erscheint der Rest, welcher in Ausständen, in Vorlagen und in baarem Vorrathe bestehen kann, und in diesen einzelnen Theilen unter dem Rechnungsabschlusse nachzuweisen oder zu liquidiren ist.

§ 86.

Es darf kein Einnahmeposten als nicht empfangen liquidirt oder von der Einnahmeschuld abgezogen werden ohne Nachweisung der Rechnungs- und Urkundenstelle, wo er in Einnahme steht und ohne besondere Erlaubniß zum Liquidiren. Ueber deren Ertheilung hat in Städten die Stadtverordneten-Versammlung, in Landgemeinden, auf Erklärung des Gemeinderaths, das Kreisamt zu beschließen.

Jeder ohne Erfüllung dieser Bedingungen aufgeführte Posten ist bei der Rechnungsrevision zu verwerfen und dem Rechner als persönliche Schuld zur Last zu setzen.

Ausstände, welche aus früheren Rechnungsjahren herrühren und in der nächstvorhergehenden Rechnung nicht liquidirt wurden, sind sonach in Liquidation unzulässig.*)

§ 87.

Die Genehmigung zur Liquidation kann nur ertheilt werden, wenn der Rechner nachweist, daß von seiner Seite Alles geschehen ist, um die Beseitigung der Ausstände vor dem Bücherschlusse zu erzielen.

*) Vergleiche Art. 49, 84 der Städteordnung, Art. 48 und 72 der Landgemeindeordnung.

§ 88.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 86, Absatz 3, können nur auf Nachweisung der Vereinnahmung in vorderer Rechnung, sowie genügender Entschuldigung der Nichterhebung und Nichtliquidation mit besonderer Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und in Landgemeinden auf Antrag des Gemeinderaths mit Zustimmung des Kreisamtes gestattet werden.

§ 89.

Ueber die Einnahme-Ausstände einer jeden Rechnung wird ein Verzeichniß gefertigt und an die Bürgermeisterei zur Prüfung und von dieser bei Landgemeinden an das Kreisamt zur ebenmäßigen Prüfung und Genehmigung eingesendet.

Dasselbe hat den Zweck, zu derjenigen Rechnung, in welcher die Ausstände bleiben, deren Nichtempfang und die Erlaubniß, mit ihnen liquidiren zu dürfen, nachzuweisen; dieselben müssen in der zunächst folgenden Rechnung als Ausstände aus vorderen Jahren unter der ordentlichen Einnahme erscheinen. (§ 106.)

§ 90.

In dem Liquidationsverzeichnisse werden die Ausstände nach ordentlicher, außerordentlicher Einnahme, sowie nach Umlagen ꝛc. getrennt, die Schuldner nach Wohnorten und Namen, entweder in alphabetischer Ordnung oder wie sie in der Rechnung sich folgen, aufgeführt, sodann unmittelbar unter einem jeden derselben alle Artikel einzeln verzeichnet, mit welchen der Schuldner aus jeder verschiedenen Rubrik und jedem Rechnungsjahre rückständig ist. Es darf hiernach in dem Liquidationsverzeichnisse jeder Schuldner nur einmal vorkommen.

Hierauf wird bei jedem Schuldner, nach Maßgabe der besonders ertheilten Vorschriften,*) die Ursache des Rückstandes und was zu dessen Beitreibung geschehen, sowie die Anerkennung von Seiten des Schuldners, nebst Beglaubigung der Unterschrift, beigefügt.

Verweigern einzelne Schuldner die Unterschriften oder erscheinen sie auf Vorladung nicht, oder stellen sie die Richtigkeit der Schuld in Abrede, so ist Dieses besonders, nöthigenfalls in darüber aufzunehmenden Protokollen zu bemerken, welche von der Bürgermeisterei beglaubigt und dem Ausstandsverzeichnisse beigelegt werden. Liegen über einzelne Posten besondere Ausstandsgenehmigungen der zuständigen Behörde vor, so sind solche oder beglaubigte Abschriften derselben den Urkunden beizufügen.

§ 91.

Da das Liquidationsverzeichniß den übrigen Urkunden gehörigen Orts angereiht, mit diesen eingebunden und abgegeben werden muß, und zwar mit der zunächst einzusendenden Rechnung, so ist dasselbe thunlichst zeitig vorzubereiten, sogleich nach dem Schluß der Hand-

*) Siehe zu § 86.

bücher zu fertigen und an die Bürgermeisterei zur weiteren Verhandlung (Bewirkung der Anerkennung, Vernehmung der Gemeinderäthe, Stadtverordneten ꝛc.) abzugeben, damit die Frist zur Abgabe der Rechnung eingehalten werden kann.

§ 92.

Wohnen die Schuldner zerstreut in mehreren Gemeinden, ist also das Anerkennen in mehreren Orten einzuholen, so kann dieses gleichzeitig geschehen, wenn über die Ausstände eines jeden verschiedenen Ortes ein besonderes Verzeichniß und demnächst über alle diese einzelnen Ortsverzeichnisse ein Hauptverzeichniß gefertigt wird.

§ 93.

Am Ende dieses Hauptverzeichnisses werden sodann der Summe aller Ausstände in Form einer Anmerkung die Vorlagen und der baare Vorrath beigefügt, so daß durch Addition dieser drei Bestandtheile des Restes dessen Haupt-Summe erscheint, wie solche aus dem Rechnungsabschluß hervorgeht.

Muster XIII. Die Vorlagen sind in einem besonderen Verzeichnisse nach Muster XIII zusammen zu stellen. Das Verzeichniß ist von der Bürgermeisterei nach Vergleichung mit den Vorlageurkunden und den Handbuchseinträgen als richtig zu bescheinigen und mit dem Liquidationsverzeichnisse dem Gemeinderath (Stadtverordneten-Versammlung), in Landgemeinden dem Kreisamte zur Genehmigung vorzulegen.*)

§ 94.

Zu erhebende, nicht eingegangene Naturalien sind im Geldanschlage, nach dem zeitigen vom Gemeinderath (Stadtverordneten-Versammlung) bestimmten Verkaufspreise in Einnahme zu stellen und in Liquidation zu bringen. (Vergleiche § 97.)

§ 95.

Muster XIV. Als Muster zur Anfertigung des vorgeschriebenen Verzeichnisses dient die Anlage XIV.

Die mit Nachweisung der Vereinnahmung überschriebene Spalte soll dazu dienen, die Rechnungsstellen anzugeben, wo die Beträge vereinnahmt worden sind, von welchen die Reste in der eben jetzt aufzustellenden Rechnung liquidirt und in der nächstfolgenden Rechnung (§ 89) vereinnahmt werden wollen, und kann daher, sind die Posten in dem zuletzt abgelaufenen Rechnungsjahre rückständig geworden, erst nach Vollendung der Rechnung hierüber ausgefüllt werden.

Wenn die Vereinnahmung der Ausstände nicht aus der Rechnung und den Urkunden des laufenden oder vorhergehenden Rechnungsjahres ersichtlich ist, so ist von der Bürgermeisterei zu bescheinigen, wo die Vereinnahmung stattgefunden hat.

Vom Liquidationsverzeichniß hat sich der Rechner Abschrift zurückzubehalten.

*) Vergleiche Minist.-Amtsbl. Nr. 8 vom 3. Mai 1864.

Fünfter Abschnitt.

Von der inneren und äußeren Form der Rechnungen.

§ 96.

Die Rechnungen sollen vollständige, genügende Rechenschaft über das verwaltete Vermögen ablegen. Sie müssen deßhalb die beurkundete, bildliche Darstellung der Verwaltung während der Zeit, für welche der Voranschlag aufgestellt ist, und deren in Zahlen ausgedrückten Ergebnisse enthalten und so eingerichtet sein, daß sie hiervon augenblickliche Uebersicht im Einzelnen und Ganzen gewähren, zu dem Ende auch alle Einnahmen und Ausgaben, so verschiedenartig diese immer sein mögen, unter eine gleiche Benennung bringen, nämlich in Geld ausdrücken, die Vorfälle des Jahres, von welchem sie den Namen führen, alle und vollständig aufnehmen, mit Ausschluß der einer folgenden Periode oder Rechnung angehörigen Posten.

§ 97.

Wenn Naturalien von der Gemeinde in ein Magazin aufgenommen oder sonst zur Verwendung oder Verwerthung zusammengebracht werden, so ist die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben an solchen immer der Geldrechnung voran zu stellen. Der Erlös über verkaufte Naturalien ist in der Geldrechnung zu vereinnahmen.*) Vergl. auch § 103. Diejenigen Naturalien dagegen, welche zur Abführung von Schuldigkeiten nur angekauft und nicht in's Magazin gebracht werden, erscheinen allein in der Geldrechnung als angekauft unter der Rubrik in Ausgabe, wo sich die damit abgestattete Schuldigkeit vorfindet.

Der Aufnahme in die Naturalien-Rechnung bedarf es nicht, wenn Verwerthung ohne Ermittelung der Menge des Gegenstandes stattfindet, wie bei der ausnahmsweise gestatteten Abgabe von Waldstreu in Flächenloosen.**) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn eine Erhebung von Naturalien von Denen, welchen die Gemeinde sie zu ihrem Vortheile überlassen hat, vollzogen wird, wie z. B. Hirtenfrucht. Wegen der Rückstände davon ist nach § 94 zu verfahren.

Was sich bei thunlichst oft zu wiederholendem Sturze eines Magazins mehr findet, als nach der Vergleichung der Natural-Einnahmen und Ausgaben sich berechnet, sowie was, nach Erschöpfung der verrechneten Einnahmen durch die verrechneten Ausgaben, übrig bleibt, ist, auf Anweisung, in Einnahme, ebenso das Fehlende, nachdem der Mangel als gerechtfertigt befunden worden, in Ausgabe zu bringen.

*) Voranschlags-Instruktion §§ 56, 77, 122.

**) Minist.-Amtsbl. Nr. 26 vom 29. Oktober 1873.

§ 98.

Die Rechnungen müssen überall genau, wie die ihnen zu Grunde liegenden Voranschläge eingetheilt sein, bei jedem Satze die Handlung, von welcher die Rede ist, bestimmt ausdrücken, und Dasjenige, was zur richtigen Kenntniß und Beurtheilung des Gegenstandes nöthig ist, in kurzem bündigem Vortrage erschöpfen, folglich alles Nothwendige und nichts Ueberflüssiges enthalten.

§ 99.

Es darf kein Wechsel in der Ordnung und Zahl der durch den Voranschlag bedingten Rubriken vorgenommen und diese letzteren nur in denjenigen Fällen durch die Bürgermeisterei mit Zustimmung des Gemeinderaths (der Stadtverordneten-Versammlung) vermehrt werden, in welchen sich Einnahme- oder Ausgabeposten ergeben, die unter keine der vorgesehenen Rubriken passen. Hiernach unrichtig eröffnete Rubriken unterliegen der Beanstandung in der Revision. Diejenigen Rubriken sind nicht in die Rechnung aufzunehmen, unter welchen in dem Voranschlage Nichts eingetragen und auch nach dessen Aufstellung eine Verrechnung nicht nöthig geworden ist.

Jedenfalls bleibt aus der Rechnung die in dem Voranschlage unter der Ueberschrift: „Reservefonds für unvorhergesehene Fälle" aufgenommene Ausgaberubrik weg, weil die dafür veranschlagte Summe nur als ein Ergänzungskredit anzusehen ist, aus welchem die entweder gar nicht oder doch nicht zureichend kreditirten Ausgaben bestritten werden, die gleich allen übrigen unter den einschlagenden, in den Anweisungen zu bezeichnenden Rubriken zu verrechnen sind (§ 26).

§ 100.

Unter jeder Rubrik haben sich die Einträge in eben der Art zu folgen, wie in dem Voranschlage, bezw. dessen Beilagen und in dem Berathungsprotokolle, daher zuerst die ständig bestimmten, dann die ständig unbestimmten und zuletzt die rein zufälligen, die einen wie die anderen immer in derselben, einmal gewählten oder vorgeschriebenen Ordnung und Benennung.

Es ist hiernach die gleichbleibende Beschreibung verpachteter Gegenstände, insbesondere bei Grundstücken die Angabe der Flächengehalte, immer voran, die veränderliche Dauer des Pachts aber und der wechselnde Namen des Pächters nachzusetzen. Auch ist darauf zu achten, daß die Benennungen mit Voranschlag und Vermögensverzeichniß übereinstimmen.

§ 101.

Beträge, die zwar nicht regelmäßig wiederkehren, aber als eine unmittelbare Folge von ständig bestimmten Posten, und, wenn sie wirklich erscheinen, nur als Theile von diesen zu betrachten sind, werden unmittelbar unter ihnen, jedoch als besondere Artikel, eingetragen.

Hierher gehören z. B. die Beträge, welche aus den der Kasse, für welche die Rechnung gestellt wird, obliegenden Besoldungen erledigter Dienststellen in andere Kassen abzuliefern sind.

§ 102.

Von jedem Rechnungsartikel ist unter der Einnahme die Schuld oder Summe einzuschreiben, welche in dem Rechnungsjahre, für welches die Rechnung gestellt wird, erhoben werden sollte, ohne Rücksicht, wieviel davon erhoben worden ist, und unter Ausgabe der Betrag, welcher in demselben Rechnungsjahre wirklich ausgegeben wurde.

Werden Einnahmen, z. B. Kaufschillinge, in mehrjährigen Zielen verzinslich erhoben, so ist vor der Linie das Nähere (ursprüngliches Kapital, Betrag der Ziele, Zahlungstermine, Zinsen, geleistete Zahlungen) anzumerken; in die Betragsspalte dagegen sind die fälligen Zinsen, und zwar von der Restschuld und das zur Erhebung gekommene Ziel in einer Summe einzutragen, so daß, falls die Entrichtung desselben nebst Zinsen unterblieben ist, nur der Betrag der geschuldeten Zinsen in der Betragsspalte und in Liquidation erscheint, nicht aber das rückständig gebliebene Ziel.

Daß der Ausstand noch besteht, der Rechner in der Beitreibung Nichts versäumt hat, ist wie in § 95 vorgeschrieben nachzuweisen.

Wenn von Kapitalrückzahlungen, die nicht am vorausbestimmten Tage eingehen, weitere oder höhere Zinsen als bei pünktlicher Zahlung zu entrichten sind, so ist der Tag der Zahlung, nach Einsicht des Tagebuches, von der Bürgermeisterei zu der Rechnung zu bescheinigen.

Würden umgekehrt auf eine Ausgabeschuld mehrere Jahre hintereinander Abschlagszahlungen zur Ausgabe angewiesen, so bleibt, sobald der Rest verausgabt werden will, in einer besonderen Beilage zu den Urkunden die Größe der ursprünglichen Schuld, der Ort und der Betrag der hierauf in Ausgabe gekommenen Abschlagszahlungen und der hieraus hervorgehende Rest nachzuweisen.

§ 103.

Alle Einnahmen und Ausgaben haben in ihrem vollen oder rauhen Betrage zu erscheinen. Es ist daher z. B. für alle Naturalien, welche um weniger als den vollen laufenden Preis abgegeben werden müssen, demungeachtet dieser volle Preis in Einnahme, dagegen der Ausfall an demselben gehörigen Orts in Ausgabe einzutragen. Von erworbenen Kurspapieren ist hiernach der Nennwerth in Ausgabe, der Minderpreis in Einnahme, der Mehrpreis als solcher besonders in Ausgabe zu bringen.

Aus gleichem Grunde ist bei Gegenrechnungen oder in denjenigen Fällen, in welchen die Kasse zu gleicher Zeit als Gläubiger zu empfangen und als Schuldner zu bezahlen hat, nicht das Ergebniß einer hierauf gegründeten Abrechnung, sondern Das, was zu empfangen und zu bezahlen war, in voller Summe einzutragen.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Mieth-, Pacht- und Nutzungswerthe von Objekten und Naturalien*), welche die Gemeinde selbst benutzt oder verbraucht, oder welche sie an Dritte zur

*) Minist.-Amtsblatt Nr. 3 vom 12. März 1887.

Benutzung abgibt. Die Geldanschläge dieser Nutzungswerthe sind in der Geldrechnung nicht in Einnahme und in Ausgabe zu verrechnen. Dieselben erscheinen lediglich im Voranschlage innerhalb Linie angemerkt.

Auflagen auf Nutzungen der Gemeindebürger können daher nie auf den Anschlag, da solcher die Geldrechnung nicht durchläuft, aufgerechnet werden; solche sind also stets in Einnahme nachzuweisen.

§ 104.

Einnahmen und Ausgaben, die zwar aus mehreren einzelnen Theilen bestehen oder in mehreren Terminen berichtigt und in dieser Art in die Rechnungsbücher eingeschrieben werden, jedoch ein zusammengehöriges Ganzes ausmachen, sind in der Rechnung nur als ein Artikel zu behandeln, also in dieser nur mit ihren Summen einzutragen.

Es gehören z. B. hierher: Die nach besonderen Registern von vielen Einzelnen einer Gemeinde zu erhebenden Kommunalausschläge, Grundzinsen, die in mehreren Zielen von einer Verpachtung zu entrichtenden Pächte, die bei dem Abtragen verzinslicher, in Zielen zahlbarer Kapitalien (vergl. § 102) außer den vollen Jahreszielen noch zu entrichtenden Stückzinsen, die vierteljährlich oder monatlich zu bezahlenden Besoldungen und überhaupt alle anderen Summen, welche im Voraus für einen und denselben Gegenstand bestimmt und nach gewissen Zeitabschnitten des Rechnungsjahres abzuführen sind, so daß eben deswegen die Rechnungen weniger Einzelnheiten, daher auch weniger Blätter enthalten, als die zugehörigen Handbücher.

Jeder für sich bestehende Grundzins, Pacht, Gehalt, Taglohn ꝛc. erscheint demnach in der Rechnung immer nur in seinem vollen Betrage, von welchem Dasjenige in den Urkunden auseinander gesetzt wird, was etwa im Einzelnen hiervon nachzuweisen ist.

§ 105.

Ist ein Artikel aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt, z. B. eine Besoldung aus Geld, Naturalien, Gütergenuß, Dienstwohnung, so ist nur der in baarem Gelde zu zahlende Theil in die Betragspalte der Rechnung aufzunehmen (§ 103).

§ 106.

Von jedem Artikel muß ersichtlich sein, zu welchem Rechnungsjahre er gehört. Dieses versteht sich von allen Einnahmen und Ausgaben des Jahres, für welches die Rechnung gestellt ist, durch dessen Angabe auf dem Titel von selbst, kann aber von den Rückständen, die nicht im Einzelnen, sondern mit ihren Summen in die Rechnung eingetragen werden, nur aus dem der vorhergehenden Rechnung beiliegenden Liquidationsverzeichnisse ersehen werden.

Kommen Posten vor, welche in früheren Rechnungsjahren ihren Ursprung haben und deren Verrechnung nach § 46 zulässig erscheint, so ist die Zeit des Ursprungs in der Rechnung wie in den Urkunden auszudrücken.

§ 107.

Alle Einträge sind in dem gesetzlichen Münzfuße und dem gesetzlichen Maße auszudrücken. Es sind hierbei keine kleinere Theile aufzunehmen, als:

Bei dem Geld: 1 Pfennig (₰),
Dem Flächenmaße: ganze □ Meter (qm),
Dem Längemaße: 1/10 Meter (m),
Trocken-Früchten und Flüssigkeiten: 1/2 Liter (l),
Garben und Stroh: ganzen Gebund,
Bau- und Nutzholz: 1/100 Cub. Meter (cbm) (Fm),
Brennholz in Raummetern: 1/10 Rmtr. (Rm),
in Wellen: ganze Wellen,

indem statt der kleineren Theile von den vorstehenden Größen immer diejenigen gewählt werden, welche dem wirklichen Betrage am nächsten kommen.

Bei Berechnung der Bruchtheile von monatlichen oder jährlichen Schuldigkeiten ist das Jahr zu zwölf gleichen Monaten, und jeder Monat, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe 28, 29, 30 oder 31 Tage zählt, zu dreißig Tagen anzunehmen. Es sind daher einzelne Tage eines solchen Monats in der Form eines Bruches, dessen Zähler aus der Anzahl der Tage und dessen Nenner für jeden Monat immer aus 30 besteht, anzugeben. Ist daher eine Zahlung bis zum 28. oder 29. Februar oder bis zum 31. eines Monats von 31 Tagen zu leisten, so ist ein jeder dieser Monate als ein Monat anzusehen und hiernach die Schuldigkeit zu berechnen.

Ausnahmen von diesen Vorschriften sind durch besondere Umstände zu rechtfertigen.

§ 108.

Jeder Rechnungseintrag ist vollständig zu begründen und zu beurkunden, soweit Dieses nicht durch den Voranschlag im Allgemeinen geschieht durch Anweisungen, Akkorde, Protokolle, Quittungen, Bescheinigungen und Bezugnahme auf diejenigen Artikel der zunächst vorhergehenden Rechnung, unter welchen dieselben Gegenstände vorkommen.

Fallen bisher ständig gewesene Posten weg, so ist der Grund hiervon da, wo sie zum Erstenmale außer Rechnung bleiben, nachzuweisen. Gleichermaßen ist zu beurkunden, wenn vorgesehene Posten nicht in der Rechnung erscheinen.

Sollen Beträge in Ausgabe kommen, die bei der Revision vorderer Rechnungen verworfen wurden, so sind die Beschlüsse anzurufen, durch welche Dies geschah.

§ 109.

Alle Artikel, welche unter sich in unmittelbarer Verbindung stehen und sich wechselseitig kontroliren, jedoch unter verschiedenen Rubriken ihre Stelle haben, insbesondere alle durch-

laufenden oder solche Posten, welche gleichzeitig und gleich groß in Einnahme und Ausgabe vorkommen, haben auf einander Bezug zu nehmen.

Hiernach ist z. B. in der Naturalienrechnung bei der Verausgabung von verkauften Naturalien auf die Stelle der Geldrechnung, wo deren Erlös in Einnahme steht, sowie von dieser auf jene Ausgabestelle der Naturalienrechnung, zu verweisen.

In gleicher Weise ist bei der Vereinnahmung der für das Magazin angekauften Naturalien auf die Stelle der Geldrechnung, wo der Kaufpreis in Ausgabe steht, sowie in dieser auf die Einnahmestelle der Naturalienrechnung Bezug zu nehmen.

Dieses Letztere gilt insbesondere auch von den Nachlässen und uneinbringlichen Ausständen, von welchen keiner in Ausgabe verrechnet werden darf, ohne Nachweisung der Stelle, an welcher er in Einnahme steht.

§ 110.

Jeder für sich bestehende Einnahme- und Ausgabeposten erhält eine Artikel-Nummer, die mit Eins anfangen, in der natürlichen Ordnung der Zahlen durch Einnahme und Ausgabe bis an's Ende fortlaufen und mit der Belege-Nr. und dem Anfange des Rechnungsvortrags auf derselben Linie oder auf gleicher Höhe stehen muß.

Ausgeschlossen von diesem Nummeriren sind hiernach die Seitenbeträge, Summen, Wiederholungen und Vergleichungen.

§ 111.

Auf einer Seite darf in der Regel nur eine Hauptrubrik vorkommen. Sind unter ihr keine Einträge zu machen, wiewohl dergleichen in dem Voranschlage vorgesehen wurden, so wird Dieses ausdrücklich durch das einzuschreibende Wort: „Nichts“ angemerkt, und wie jede andere Abweichung von dem Voranschlage*) beurkundet.

Nimmt sie aber mehrere Seiten ein, so ist auf jeder folgenden Seite die Benennung der Rubrik zu wiederholen und ihr in kleiner Schrift das Wort: „Ferner“ vorzusetzen.

Ausnahmsweise können in der Naturalienrechnung auf einer Seite die Einnahme und Ausgabe, sowie die Vergleichung von Naturalien derselben Art vorgetragen werden, wenn diese, wie es häufig vorkommt, nur aus wenigen Artikeln und Zeilen bestehen und auch in der Geldrechnung sind auf einer Seite dann mehrere Rubriken aufzunehmen, wenn unter ihnen Nichts oder doch nur Wenig einzuschreiben ist.

§ 112.

Jede Seite wird addirt und jeder Seitebetrag, der nur einen Theil von einer und derselben Rubrik ausmacht, wird übertragen, so daß am Ende derselben, ohne weitere Zusam-

*) Siehe § 41 der Instruktion für Aufstellung der Voranschläge, Anmerkung.

menstellung, deren Summe erscheint, die zur nützlichen Auszeichnung von anderen Zahlen mit einer Schlußlinie unterstrichen, hierdurch also zwischen zwei Schlußstriche gesetzt wird. Bei größerer Zahl von Seiten ist es zweckmäßig, statt der Ueberträge auf der letzten Seite die Seitenbeträge zusammen zu stellen. (Vergl. § 58.)

Dem Worte Summe ist, auch wenn sie nicht durch Addition mehrerer Artikel entsteht, sondern den Betrag eines einzigen Artikels unverändert enthält, immer die Benennung der Ueberschrift oder Rubrik beizufügen, und der Schlußstrich über dem Seitebetrage oder der Summe bleibt unmittelbar unter den letzten Eintrag zu setzen, so daß nun auf der nächst folgenden Linie der Seitebetrag oder die Summe erscheint, und überhaupt bei den zu einer und derselben Rubrik gehörigen Einträgen niemals eine Linie übersprungen oder von dieser leer gelassen wird.

§ 113.

Alle Theile der Rechnung sind auf bedrucktes und beschnittenes Papier, von einerlei Art und verordnungsmäßigem Aktenformate zu schreiben.

Die Rechnung wird mit arabischen Ziffern von Anfang bis zu Ende fortzählend in der Art mit Seitenzahlen versehen, daß die Titel- und erste Seite der Rechnung als die erste und zweite Seite angenommen, mithin auf der ersten Seite des Registers mit Seite 3 begonnen wird.

Alle Duplikate oder Abschriften der Rechnungen haben sowohl rücksichtlich der Seitenzahl, als des Inhalts jeder Seite genau mit dem ersten Exemplar übereinzustimmen; sie sind daher auch vor der Ablieferung des einen Exemplars auf das Genaueste mit einander zu vergleichen.

Unbeschrieben gebliebene Seiten werden schräg, von links oben nach rechts unten, durchstrichen.

§ 114.

Es wird jede nicht gedruckte Ueberschrift mit römischen Buchstaben oder auch mit einer ausgezeichneten deutschen Schrift und Alles deutlich und reinlich geschrieben.

Es darf daher, wie nach § 13 bei dem Tagebuche, auch in der Rechnung eine abzuändernde Stelle nicht radirt, sondern, indem die Berichtigung darüber gesetzt ist, nur einfach und lesbar bleibend durchstrichen, ferner kein Eintrag zwischen 2 Zeilen eingeschoben und noch weniger dürfen beschriebene Blätter herausgeschnitten oder neu eingezogen werden; dagegen sind völlig unbeschriebene oder leer gebliebene Blätter vor dem Einbinden herauszunehmen.

Zum Trocknen der Schrift ist nur Löschpapier, kein Sand anzuwenden.

§ 115.

Alle Rechnungsexemplare werden in farbiges Papier, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, in eine feste Umschlagsdecke geheftet, im anderen Falle in Pappe gebunden und auf

der Seite, sowie auf dem Rücken, wenn dieser nicht zu schmal ist, mit einem Schilde zum Aufschreiben des Titels versehen, z. B.:

Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe
der
Gemeinde Trebur
im Kreise Gross-Gerau
für 1897/98.
Mit zwei Urkundenbänden.

Die einmal für den Einband oder die äußere Decke des Hefts gewählte oder vorgeschriebene Farbe ist für alle folgende Jahrgänge beizubehalten.

§ 116.

Auf der ersten Seite des ersten Blattes wird jener Titel mit den Zusätzen:

Das Handbuch abgeschlossen am
. . . . . .
Die Rechnung abgegeben am
. . . . . .
von
dem Gemeindeeinnehmer (Namen)
zu (Wohnort des Rechners)

wiederholt, sodann auf der zweiten Seite dieses Blattes die Nachricht beigefügt: Wann, wohin und auf welche Weise von dem Rechner Kaution gestellt wurde, und wo die von ihm hierüber beigebrachte Urkunde zu finden ist.

§ 117.

Hierauf folgt das Register, in welchem die Seiten der Rechnung anzurufen sind, auf welchen die Rubriken anfangen, dann die Rechnung selbst, und zuletzt als Anhang, die Nachweisung der am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen verzinslichen Vermögens- und Schuldkapitalien (Aktiv- und Passiv-Kapitalien), in welcher überall genau die Ordnung der Jahre und der Einträge in die Rechnungen zu befolgen, und, wenn in einer Rechnung mehrere, von einander getrennt zu haltende, Kapitalienfonds vorkommen, jeder derselben besonders darzustellen ist.

§ 118.

Die Rechnungen und deren Duplikate sind am Schlusse eigenhändig mit Beifügung des Wohnorts und Datums von dem Rechner zu unterschreiben.

In gleicher Weise sind auch die besonderen Anhänge, z. B. die Kapitalnachweisung vom Rechner zu unterschreiben.

§ 119.

Das Revisionsexemplar der Rechnung mit den zugehörigen Urkunden ist in dem hierzu bestimmten Termine von dem Rechner an die Bürgermeisterei abzugeben. (Vergl. § 37.)

§ 120.

Stumpfrechnungen oder Rechnungen von einem Theile eines Rechnungsjahres finden nicht statt. Es ist vielmehr von jedem Rechnungsjahre eine volle Jahresrechnung von Demjenigen, welcher zur Zeit, als die Handbücher vom abgelaufenen Rechnungsjahre geschlossen werden sollten, Rechner war, oder von dessen Rechtsnachfolgern, aufzustellen.

Erfolgt der Abgang eines Rechners früher, ehe das Rechnungsjahr abgelaufen und der Schluß von den Handbüchern für dieses geschehen ist, so werden alle Materialien zur Stellung der Rechnung an den eintretenden Rechner überliefert nach Inhalt eines hierüber aufzunehmenden, von allen Betheiligten zu unterschreibenden Protokolls. (Vergl. § 135.)

Die Befriedigung des im Laufe des Rechnungsjahres abgegangenen Rechners hinsichtlich seines Gehaltsantheils ist zur Rechnung urkundlich nachzuweisen.

§ 121.

Als Beispiel zu mehreren, im Vorhergehenden enthaltenen Vorschriften und zu deren weiteren Erläuterung dient das unter XV anliegende Muster. Muster XV.

Sechster Abschnitt.

Von dem die Revision und den Abschluß der Rechnungen betreffenden Geschäftsgange.

§ 122.

Der Rechner hat die Revisionsbemerkungen sogleich nach deren Empfang durchzugehen, um vor Allem die geeigneten Schritte zur Erlangung derjenigen Urkunden zu thun, welche bei der Revision vermißt wurden, daher mit den Erläuterungen von ihm einzuschicken sind.

§ 123.

Er beantwortet darauf, und zwar genau in derselben äußeren Form auf hierzu vorgedrucktem Formularpapier, jede einzelne Bemerkung, indem er diese entweder als richtig zu-

gibt, oder durch vollständige Erklärung genügend erläutert und somit erledigt, oder endlich mit gehörig entwickelten Gründen bestreitet und hierbei die als Beweis oder zur Rechtfertigung seiner Erläuterung nachträglich von ihm beigebrachten Belege mit denjenigen Nummern bezeichnet und anruft, die sie erhalten haben würden, wären sie sogleich Anfangs den übrigen Urkunden gehörigen Orts angereiht und beigebunden worden.

Da diese Nummern immer zwischen zwei schon vorhandene ganze Zahlen fallen, so sind sie von diesen durch beigesetzte römische Buchstaben zu unterscheiden, z. B. 45a, 45b, 71a ꝛc.

Unmittelbar unter diesen Nummern sind mit: „Zur Bemerkung Nr. . . . “, die Nummern der Bemerkungen beizufügen, zu deren Erledigung die nachgebrachten Belege dienen sollen.

Der Inhalt der nachgebrachten Belege und der auf den vorhandenen Belegen nachgebrachten Bescheinigungen ist im Wesentlichen in die Erläuterungen niederzulegen, damit auch nach Absendung der Urkunden das Sachverhältniß aus den Revisionsverhandlungen entnommen werden kann.

Um die Zahl dieser Belege zu mindern, ist, soweit thunlich, das Fehlende unter gehöriger Beglaubigung in die Urkunden selbst nachzutragen.

§ 124.

Des Rechners einfache Versicherung ohne schriftlichen Beweis, daß die Sache sich wirklich so, wie von ihm in der Rechnung vorgetragen oder erläutert, verhalte, kann niemals den bei der Revision hierüber vorgekommenen Anstand beseitigen, und ebensowenig kann ein Versprechen beachtet werden, diese oder jene vermißte Urkunde nachbringen zu wollen.

§ 125.

Wenn die Urkunden nicht, wie gewöhnlich geschieht, gleichzeitig mit Versendung der Bemerkungen an den Rechner, an die Bürgermeisterei abgesendet werden, und die Einsicht derselben zur Beantwortung der Bemerkungen nöthig erscheint, so hat der Rechner sich deshalb an die Justifikatur der Ober-Rechnungskammer zu wenden, damit von dieser die Urkunden an die Bürgermeisterei zur Einsicht des Rechners übermittelt werden.

§ 126.

Werden in Folge der Bemerkungen und Erläuterungen unmittelbar in den Rechnungen Berichtigungen nöthig, so dürfen diese niemals von dem Rechner, sondern im Revisions-Exemplare, wie im Duplikate, immer nur von dem Revidenten und nur dann vorgenommen werden, wenn die Oberrevision vollzogen, mit dieser also jenen angetragenen Berichtigungen die Genehmigung ertheilt worden ist.

§ 127.

Die Erläuterungen sind mit Wohnort, Datum und eigenhändigem Namen des Rechners zu versehen und an die Justifikatur 2. Abtheilung der Ober-Rechnungskammer einzusenden.

§ 128.

Ihnen beizuschließen sind die Belege, auf welche in den Erläuterungen Bezug genommen wird, versehen mit einem

„Nachträgliche Urkunden zur Rechnung von 2c. für 2c."

überschriebenen Umschlage und das Duplikat der Rechnung, welches bis dahin von dem Rechner zurückzubehalten war, nun aber nach Maßgabe der Beschlüsse dem revidirten Exemplare gleichzustellen ist.

§ 129.

Die Termine sind streng einzuhalten, so daß vor deren Ablauf die zur Erledigung der Auflagen nöthigen Sendungen eintreffen.

Geschieht Dieses nicht, dann hat sich der Rechner zu gewärtigen, daß mit Geldstrafen gegen ihn vorgeschritten oder auf seine Kosten ein Bote zum Empfange des Fehlenden, oder nach Befund ein Kommissär zur Erledigung der Auflage abgesendet wird.

Wurden durch besondere Entschließungen die Fristen bestimmt, so werden diese von dem Tage des Empfanges derselben gerechnet, es sei denn, daß in ihnen ausdrücklich ein Anderes verfügt ist.

§ 130.

Will um Erweiterung der Frist gebeten werden, so sind, und zwar gleichfalls vor deren Ablauf, die Gesuche, mit Angabe der Gründe hierzu und mit Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher der Bittende längstens den Rückstand erledigen zu können glaubt, bei der Ober-Rechnungskammer vorzubringen, nicht bei deren Justifikatur.

§ 130a.

Nachdem dem Rechner die Beschlüsse zugegangen sind, hat er dieselben sorgfältig zu durchgehen, um Dasjenige einzuleiten oder vorzumerken, was von ihm zu deren Befolgung überhaupt und insbesondere in nächster Rechnung zu thun ist.

§ 131.

Ueber jeden verschiedenen oder besonderen Gegenstand sind die Akten getrennt zu halten. Es dürfen daher auch mehrere und verschiedene Gegenstände nicht in einem Berichte aufgenommen und es muß namentlich über jeden Fonds, welcher besonders verwaltet und verrechnet wird, auch besonders berichtet und jede Sendung mit einem besonderen Berichte

begleitet werden, mit einziger Ausnahme der regelmäßig wiederkehrenden Sendungen von Rechnungen mit Urkunden und der Erläuterungen zu den Revisionsbemerkungen.

§ 132.

In den Rubriken der Berichte ist der Gegenstand, über welchen berichtet wird, mit wenigen Worten bezeichnend anzugeben, insbesondere also der Fonds, der Ort, der Kreis und das Jahr der Rechnung, über welche der Bericht sich verbreitet.

Ist ein Schreiben vorhergegangen, über welches Bericht erstattet wird, so ist in diesem die Rubrik von jenem wörtlich beizubehalten, sowie Nummer und Datum beizusetzen.

§ 133.

Die Berichte werden auf ganze Bogen von verordnungsmäßigem (mit den Ausfertigungen der Ober-Rechnungskammer genau übereinstimmenden) Aktenformate, nämlich von 33 cm Länge und 21 cm Breite, geschrieben.

Muster XVI. Auf der ersten Seite wird nach beiliegendem Muster XVI, der Name des Wohnorts von dem Berichtenden mit Datum und Rubrik zusammen und herauf gerückt, der Anfang des Berichts selbst aber, mit einigen Zeilen, so tief herunter, daß zwischen diesem und der Rubrik freier Raum genug bleibt, um die gewöhnlichen kürzeren Entschließungen einschreiben zu können.

Der Schluß geschieht mit einfacher Namensunterschrift ohne alle Förmlichkeiten.

§ 134.

Die Revisionsbemerkungen, die Konzepte zu den hierauf erstatteten Berichten und abgegebenen Erläuterungen und die demnächst erfolgten Beschlüsse sind für jeden besonderen Fonds in einem mit:

„Revisionsakten zu den Rechnungen von 2c. für 2c."

überschriebenen Umschlage nach Zeitfolge zu ordnen, unten zu nummeriren und neben den Duplikaten der Rechnungen, gleich anderen Dienstakten, dergestalt sorgfältig aufzubewahren, daß zu jeder Zeit aus ihnen ebenso schnell als vollständig ersehen werden kann, was bemerkt, berichtet, erläutert und beschlossen wurde.

Siebenter Abschnitt.

Eigenthumsverhältniß, Aufbewahrung und Ueberlieferung der Rechnungsbücher und der Dienstpapiere der Gemeindeeinnehmer.

§ 135.

Die nach den bestehenden Vorschriften von den Gemeindeeinnehmern zu führenden Tage- und Handbücher, sowie die, diese ergänzenden Hilfsbücher gehören ebenso, wie die Duplikate

der Rechnungen, die Revisionsakten und sämmtliche übrigen, über die sachlichen und persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die in diesen Büchern vorkommenden Gegenstände entstandenen Akten, nicht der Person des Rechners, sondern dem Dienste an und sind von den Rechnern, so lange sie im Dienste sind, sorgfältig aufzubewahren, bei Vermeidung von Disziplinarstrafen und nöthigenfalls Entlassung vom Dienste, vorbehältlich gerichtlicher Verfolgung in den dazu geeigneten Fällen.

Zu den Dienstakten gehören auch die allgemeinen den Dienst betreffenden Vorschriften.

Dem Rechner liegt ob, sich nicht nur mit gegenwärtiger Dienstanweisung und den darin angerufenen, sondern auch den anderen seinen Dienst betreffenden bestehenden oder noch erlassen werdenden Vorschriften bekannt zu machen, dieselben zu ordnen und mit den übrigen Dienstakten zu bewahren. Die Bürgermeistereien sind verbunden, ihnen die betreffenden Regierungsblätter, Verordnungsblätter und Erlasse zur Kenntnißnahme und Vormerkung mitzutheilen.

§ 136.

Diese sämmtlichen Dienstbücher und Akten sind beim Abgange des Rechners vom Dienste ohne alle Ausnahme an dessen Dienstnachfolger zu überliefern und auszuhändigen, wenn nicht bis zu ihrer Ausfolgung die von dem betreffenden Rechner gestellte Dienstkaution zurückbehalten werden oder die Anwendung anderer Zwangsmaßregeln erfolgen soll.

Den abgegangenen Rechnern oder ihren Rechtsnachfolgern ist jedoch jederzeit Einsicht und Gebrauch dieser Dienstbücher und Akten zu gestatten, wenn sie dieselben zur nachträglichen Stellung einer Rechnung, zur Erläuterung von Revisionsbemerkungen oder sonst bezüglich ihres Verhältnisses zum Dienst bedürfen.

Bei den Dienstüberlieferungen sind diese Dienstbücher und Akten so genau als thunlich zu verzeichnen, die Verzeichnisse darüber von den beiden betheiligten Rechnern und dem Ueberlieferungs-Kommissär durch Unterschrift als richtig anzuerkennen und jedem der beiden Betheiligten auf Verlangen eine Abschrift dieses Verzeichnisses, auf dessen Grund die Uebergabe oder Uebernahme geschieht, und in dem Ueberlieferungsprotokolle bezeugt wird, zu behändigen.

§ 137.

Haben sich diese Dienstbücher und Akten so vermehrt, daß sie ohne besondere Belästigung des Rechners aus Mangel an Raum in seiner Wohnung bei ihm nicht länger in Verwahrung bleiben können, so ist davon der Bürgermeisterei Anzeige zu machen, welche sodann für deren Unterbringung in der Gemeinde-Registratur zu sorgen hat.

Zur Vernichtung von dergleichen Akten bedarf es außer der Beschlußnahme des Gemeindevorstandes (Gemeinderäthe, Stadtverordneten) in Bezug auf die Rechnungen und Urkunden selbst der Genehmigung des Ministeriums, zur Vernichtung anderer Stücke derjenigen des Kreisamtes.

§ 138.

Dem Gemeindeeinnehmer ist es untersagt, außer den in § 136 erwähnten Fällen, ohne besondere schriftliche Ermächtigung des Kreisamtes, in Städten der Bürgermeisterei, Dritten von ihm bewahrte Rechnungen, Urkunden und Akten mitzutheilen, oder Einsicht zu gestatten.

Werden Akten mitgetheilt, so ist Dies in der Registratur sorgfältig zu verzeichnen und für die Wiederbeibringung besorgt zu sein.

Darmstadt, den 24. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger. Roßler.

Uebersicht

		Seite
Erster Abschnitt:	Von der Buchführung.	
	Im Allgemeinen	355
	Im Besonderen: a. Von den Tagebüchern . .	356
	b. „ „ Handbüchern . .	362
Zweiter „	Von der Verwaltung der Kasse	368
Dritter „	Von der Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungsurkunden im Allgemeinen und der Quittungen im Besonderen.	
	A. Von den Urkunden im Allgemeinen . . .	372
	B. Von den Quittungen im Besonderen . . .	378
Vierter „	Von dem Liquidiren der Ausstände	382
Fünfter „	Von der inneren und äußeren Form der Rechnungen . .	385
Sechster „	Von dem die Revision und den Abschluß der Rechnungen betreffenden Geschäftsgange	393
Siebenter „	Eigenthumsverhältniß, Aufbewahrung und Ueberlieferung der Rechnungsbücher und der Dienstpapiere der Gemeindeeinnehmer	396

Verzeichniß
der Muster zur Dienstanweisung für die Gemeinde-Einnehmer.

Zu §	Muster.	Bezeichnung des Musters.
5	I.	Allgemeines Tagebuch.
7	II. IIa.	Einnahme-Hilfstagebuch.
	III.	Ausgabe- „
20	IV.	Hilfsbuch zur Ermittelung des Antheils eines jeden Fonds an dem Kassebestande und zur Fertigung der Tagebuchsauszüge.
22	V.	Tagebuchsauszug.
26	VI.	Handbuch.
	VII.	Hilfshandbuch (Hebregister).
35	VIII.	Hilfsbuch zur Kontrole gegen die Führung der Handbücher und zur Fertigung des Handbücherauszugs.
39	IX.	Handbücherauszug.
	X.	Zusammenstellung der Ergebnisse der Handbücherauszüge.
61	XI. XIa.	Einnahme- und Ausgabe-Anweisung.
71	XII.	Hebgebührenberechnung.
93	XIII.	Vorlage-Verzeichniß.
95	XIV.	Ausstands-Verzeichniß.
120	XV.	Rechnung.
132	XVI.	Bericht.

Muster I
zu § 5.

Provinz *Starkenburg.*

Kreis *Gross-Gerau.*

Geschäftsführung von 1897/98.

Allgemeines Tagebuch

über

sämmtliche Verrichtungen

des

Gemeinde-Einnehmers Dunker zu Trebur

für

die Gemeinde Trebur
„ „ *Astheim*
„ *Kirche zu Astheim.*

Gegenwärtiges allgemeines Tagebuch, enthaltend außer diesem Blatte noch *hundert* Seiten, ist von dem unterschriebenen *Bürgermeister zu Trebur* mit Seitenzahlen und Handzeichen versehen worden, um vom *1*ten April 1897 bis letzten März 1898 dem *Gemeinde-Einnehmer Dunker zu Trebur* zum Amtsgebrauche zu dienen.

Trebur, den *20*ten *März* 1897.

Grossherzogliche Bürgermeisterei Trebur.
Mees.

Anmerkung. Vergl. wegen der Unterschrift § 24 der Instruktion für den Fall, daß der Rechner mehrere Kassen verwaltet.

Allgemeines Tagebuch.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Seite.	1897. April (den 1ten)	Einnahme. M	₰	Ausgabe. M	₰
1			*Rest nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuchs am 31. März 1897*	840	32		
			den 2ten				
2	*Trebur 1896/97*	23	*Empf. Einzugsgeld von Paul Schmidt zu Trebur, für 1896/97*	10	—		
3	*Gemeinde Astheim 1896/97*	60	*Bez. Bureaukosten dem Bürgermeister Thomas zu Astheim, für das 4. Quartal 1896/97* .	.	.	25	—
			den 8ten				
4.	*Trebur 1897/98*	58	*Bez. auf Holzmacherlohn an Friedrich Arnold zu Trebur, für 1897/98*	.	.	60	—
5	*Trebur 1897/98*	59	*Bez. Holzmacherlohn für das Loosholz an J. Jacobi zu Trebur, für 1897/98* . . .	.	.	69	—
6	*Kirche Astheim 1896/97*	10	*Empf. 4% Zinsen von 250 M. Schulkapital, vom 1. April 1896/97 durch Martin Pfeifer zu Astheim*	10	—		
			u. s. w.				
			zu übertragen				

100

Allgemeines Tagebuch.

Ordn.-Nr. der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Seite.	1897 April (den 28ten)	Einnahme. ℳ	₰	Ausgabe. ℳ	₰
			Uebertrag				
			Zusammen	*933*	*22*	*359*	*46*
			Ausgabe ab	*359*	*46*		
			Bleibt auf Mai zu übertragen	*573*	*76*		

Anmerkung. Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschluß des Tagebuchs vorgenommenen Kassesturz waren in der Kasse baar vorhanden ... ℳ ... ₰
der Rest nach oben beträgt . . . 573 „ 76 „
verglichen, so (fehlen) (sind mehr) in der Kasse . . . . . ℳ . . ₰
welche von mir (zugeschossen) (in der Kasse belassen) worden sind.

Hundertste und letzte Seite des gegenwärtigen allgemeinen Tagebuchs

Trebur, den 20. März 1897.

Grossherzogliche Bürgermeisterei Trebur.

Mees.

Muster II
zu § 7.

Einnahme-Hilfstagebuch

über *den Erlös aus versteigertem Holz für die Gemeinde Trebur für das Jahr 1897/98.*

Ordn.-Nr.	Zeit der Zahlung und Namen und Wohnort der Zahlenden.	Nummer des Hebregisters.	Betrag M	Betrag ₰	Beitreibungskosten. M	Beitreibungskosten. ₰	Mahngebühren. M	Mahngebühren. ₰
	26. April.							
1	*Elias Kahn von Trebur*	*15*						
2	*Philipp Barth von Dornberg*	*384*						
	2. Mai.							
3	*Peter Walther von Trebur*	*21*						

Anmerkung.
1) In der 3. Spalte kann, wo ein Hebregister nicht aufgestellt ist, auf die betreffende andre Urkunde Bezug genommen werden.
2) Wo für eine Einnahme Erhebungsziele bestimmt sind, kann noch eine Spalte für diese nach der dritten eingefügt werden.

№ 30.

Muster IIa
zu § 7.

Einnahme-Hilfstagebuch

über ..... für 1897/98.

Ordn.-Nr.	Zeit der Zahlung, sowie der Zahlenden: Namen.	Wohnort	Hebregister Nr.	Pacht M.	Pacht ₰	Gras. M	Gras. ₰	Holz. M	Holz. ₰	M.	₰	M.	₰	Beitreibungskosten. M.	Beitreibungskosten. ₰	Mahngebühren. M.	Mahngebühren. ₰
	189 Monat																
	den	Uebertrag .															
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
0																	
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
0																	

Muster III
zu § 7.

Ausgabe-Hilfstagebuch

über *Holzmacherlohn nach Protokoll vom 18. Oktober 1896.*

Ordn.-Nr.	Zeit der Zahlung und Namen und Wohnort der Empfänger.	Ordn.-Nr. in der *Ausgabe-Urkunde.*	Betrag			
			im Einzelnen.		*im Ganzen.*	
			ℳ	₰	ℳ	₰

Muster IV
zu § 20.

Hilfsbuch

zur Ermittelung des Antheils eines jeden Fonds an dem gesammten Kassebestande und zur Fertigung der Tagebuchsauszüge.

Gemeinde Trebur.									*Gemeinde Astheim.*								
Art.-Nr. des allgem. Tagebuchs.	Einnahme.				Ausgabe.				Art.-Nr. des allgem. Tagebuchs.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1896/97		1897/98		1896/97		1897/98			1896/97		1897/98		1896/97		1897/98	
	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Anmerkung. Im vorliegenden Beispiel wäre für die Kirche Astheim noch ein Bogen zu verwenden. Auch ist Format gestattet, welches für mehr als zwei Kassen neben einander reicht.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben jeder Kasse und die Zusammenstellung dieser Vergleichung von allen dem Rechner überlassenen Kassen erfolgt so oft sich Anlaß dazu findet, jedenfalls so oft Handbuchsauszüge zu fertigen sind. Vergl. Muster X zu § 39.

Muster V
zu § 22.

Provinz

Gemeinde Trebur.
„ Astheim.
Kirche „

Tagebuchs-Auszug

vom Monat *Juni* 1897.

					M.	₰
Einnahme.						
Rest nach dem vorhergehenden Abschluß					*1000*	*10*
Neue Einnahme:						
1) für *die Gemeinde Trebur:*						
aus dem Rechnungsjahr	*1896/97*	*40*	*40*			
„ „ „	*1897/98*	*575*	*30*	*615* 70		
2) für die Gemeinde Astheim:						
aus dem Rechnungsjahr	*1896/97*	*55*	*20*			
„ „ „	*1897/98*	*5*	*10*	*60* 30	*716*	—
3) für die Kirche Astheim:						
aus dem Rechnungsjahr	*1896/97*	*40*	—			
„ „ „	*1897/98*	—	—	*40* —		
Summe der Einnahme					*1716*	*10*
Ausgabe.						
1) für *die Gemeinde Trebur:*						
für das Rechnungsjahr	*1896/97*	*10*	—			
„ „ „	*1897/98*	*545*	*50*	*555* 50		
2) für die Gemeinde Astheim:						
für das Rechnungsjahr	*1896/97*	—	—			
„ „ „	*1897/98*	*55*	*20*	*55* 20	*691*	*20*
3) für die Kirche Astheim:						
für das Rechnungsjahr	*1896/97*	—	—			
„ „ „	*1897/98*	*80*	*50*	*80* 50		
Verglichen bleibt Rest					*1024*	*90*

Dieser

Dieser anderseitige Rest besteht:	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1) für die Gemeinde Trebur:						
nach Seite 2 des vorhergehenden Tagebuchsauszugs	—	—	560	30		
nach jenseits ist die Einnahme	615	70				
„ „ „ „ *Ausgabe*	555	50	60	20		
ist sonach Rest					620	50
2) für die Gemeinde Astheim:						
nach Seite 2 des vorhergehenden Tagebuchsauszugs	—	—	380	55		
nach jenseits ist die Einnahme	60	30				
„ „ „ „ *Ausgabe*	55	20	5	10		
ist sonach Rest					385	65
3) für die Kirche Astheim:						
nach Seite 2 des vorhergehenden Tagebuchsauszugs	—	—	59	25		
nach jenseits ist die Einnahme	40	—	—			
„ „ „ „ *Ausgabe*	80	50	40	50		
bleibt sonach Rest					18	75
Summe wie anderseits					1024	90

Anmerkung. Nach dem heute, gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschlusse des Tagebuchs, vorgenommenen Kassensturz waren in der Kasse baar vorhanden
Der Rest nach oben beträgt . . . . . .

verglichen so fehlen (sind mehr) in der Kasse . . . .
welche von mir zugeschossen (in der Kasse belassen) wurden . .

..... den ..... ten ..... 18.....

(Unterschrift.)

Muster VI
zu § 26.

Provinz .....

Kreis
Gross-Gerau.

Gemeinde
Trebur.

Handbuch

zur

Einnahme und Ausgabe

an

Naturalien und baarem Gelde

aus dem Rechnungsjahre

1897/98

für

die Gemeinde Trebur.

Ord.-Nr.		Seite.

Register.

Naturalien-Handbuch.

Einnahme und Ausgabe.

I.	Holz	
II.	Torf	
III.	. . . . .	
IV.	Früchte	
V.	Stroh, Heu, Grummet	
VI.	Wein	
VII.	. . . . .	

Geld-Handbuch.

Einnahme.

Ordentliche.

Anmerkung. Es folgen sich die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben mit Offenlassung von Nummern für weiter sich ergebende Rubriken, wie im Voranschlag, nur daß eine Rubrik für Betriebskapital ausfällt.

Ord.-Nr.		Seite.
	Summe der ordentlichen Einnahme	
	Außerordentliche.	
	Summe der außerordentlichen Einnahme	
	Umlagen.	
	Summe der Umlagen	
	Wiederholung der ordentlichen Einnahme . .	
	„ „ außerordentlichen Einnahme .	

Ord.-Nr.	Ausgabe.	Seite.
	Ordentliche.	

Ord.-Nr.		Seite.
	Summe der ordentlichen Ausgabe	
	Außerordentliche.	
	Summe der außerordentlichen Ausgabe	
	Wiederholung der Ausgaben	
	Abschluß.	

Muster VII
zu § 7.

Hebregister

über *den Erlös aus dem in der Gemeinde Trebur versteigerten Holze für 1897/98.*

Ordn.-Nr.	Wohnort und Namen der Schuldner	Bezeichnung der Urkunde und Nummer.	Artikel, Nummer des Hilfstagebuchs.	Betrag im Einzelnen. ℳ	Betrag im Einzelnen. ₰	Betrag im Ganzen. ℳ	Betrag im Ganzen. ₰
1	*von Trebur: Peter Müller*	*Prot. v. 18. Okt. Nr. 20*					
		„ „ 20. Nov. „ 12					
2	*„ „ Carl Meier*	*„ „ 18. Okt. „ 20*					
	etc. etc.	*etc. etc.*					

Naturalienhandbuch.

Einnahme und Ausgabe.

Bau- und Nutzholz.

Artikel-Nr. des Tage-buchs.	Namen der Oberförstereien und Distrikte und Beschreibung der Einnahme und Ausgabe.	Stämme.												Derb-					
		Eichen.			Buchen.									Nadelholz. Lärchen.					
		Stück	Fm	1/100	Stück	Fm	1/100	Stück	Fm	1/100	Stück	Fm	1/100	Stück	Fm	1/100	Stück	Fm	1/100

stangen.			Reisstangen.									Nutzscheit-holz.		Nutzknüppel-holz.		Nutz-reisig.		Nutz-rinde.
Stück	Fm	$\frac{1}{100}$	Stück	Fm	$\frac{1}{100}$	Stück	Fm	$\frac{1}{100}$	Stück	Fm	$\frac{1}{100}$	Raummeter.		Raummeter.		Raummeter	100 Wellen	Centner.

Brennholz.

Anmerkung. Wo der Rechner die Naturalien-Einnahmen und -Ausgaben nicht zu besorgen hat, dieselben also nicht im Tagebuche verzeichnet werden, fällt hier, wie bei den andern Mustern für Naturalien, der Gebrauch der ersten Spalte weg.

Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Namen der Oberförstereien und Distrikte und Beschreibung der Einnahme und Ausgabe.	Scheiter				
		Buche	Birke			
		Raummeter.				

Anmerkung. Nach Anleitung des Naturalienvoranschlags auszufüllen.

Knüppel				Reisig						Brenn-rinde	Stöcke			
Raummeter.				Raummeter.			100 Wellen.			Raummeter.	Raummeter.			

Waldnebennutzungen.

Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Namen der Oberförstereien und Distrikte und Beschreibung der Einnahme und Ausgabe.

Waldstreu.						
Kubikmeter.						

Torf.

Artikel-Nr. des Tagebuchs.	Namen der Distrikte und Beschreibung der Einnahmen und Ausgaben	Torf
		Stück.

Früchte.

Einnahme.

Anmerkung. In gleicher Art ist das Muster für die Ausgabe zu behandeln.

In der Mitte sind nach Anleitung des Naturalienvoranschlags die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Quellen und ihrer Bestimmung näher anzugeben.

Ein

Soll *einkommen ausgegeben werden.*										Artikel-Nummer des Tagebuchs.
Korn.		*Spelz.*								
Hekto-liter	Liter	Hekto-liter.	Liter.	Hekto-liter.	Liter.	Hekto-liter.	Liter.			

nahme

Ist eingekommen.
abgegeben worden.

Korn.		Spelz.							
Hekto-liter.	Liter	Hekto-liter.	Liter.	Hekto-liter.	Liter.	Hekto-liter.	Liter.		

Geldhandbuch.

Einnahme.

Anmerkung. Dasselbe Muster ist für die Ausgabe zu gebrauchen, worin statt: „Einnahme" vorgedruckt wird „Ausgabe."

Einnahme.

Soll *eingehen bezahlt werden.*		Artikel-Nummer des Tage-buchs.		Ist *eingegangen bezahlt worden.*	
ℳ	₰			ℳ	₰

Muster VIII
zu § 35.

Hilfsbuch

zur Kontrole gegen die Führung der Handbücher und zur Fertigung des Handbücherauszugs
der Gemeinde Trebur vom Rechnungsjahr 1897/98.

Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Rubrik		Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Rubrik		Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Rubrik		Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Rubrik		Artikel-Nummer des Tage-buchs.	Rubrik	
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰

Muster IX
zu § 39.

Kreis
Gross-Gerau.

Gemeinde
Trebur.

Auszug

aus den Handbüchern über

Einnahme und Ausgabe

der

Gemeindekasse zu Trebur

vom 30. Juni 1897.

Anmerkung. Die Einnahmen und Ausgaben sind im Einzelnen dem Handbuch entsprechend nachzutragen.
Unter den auf der letzten Seite beim Abschluß erwähnten besonderen Fonds sind solche verstanden, über welche besondere Rechnung nicht zu stellen ist, und deren Einnahmen und Ausgaben nicht unter den verzeichneten begriffen sind. Auch die aus dem Fonds zu bestreitenden Vorlagen gehören hierher. Für jede Kasse, für welche besondere Rechnung zu stellen ist, bedarf es besonderen Auszugs.

№ 30.

Einnahme.

Ord.-Nr.	Beschreibung der	Rechnungsjahr 1896/97.					
		Schuldigkeit		Abstattung.		Rückstand.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Rechnungsjahr 1897/98.						Bemerkungen.
Schuldigkeit.		Abstattung.		Rückstand.		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Vergleichung.

	Rechnungsjahr 18		Rechnungsjahr 18		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt						
„ Ausgabe beträgt						
Bleibt Rest / „ Ueberzahlung } am *30. Juni* 1897						
oder Einnahmeüberschuß						
ab Ausgabeüberschuß						
Bleibt Rest wie oben am *30. Juni* 1897						

Besondere Fonds einschließlich der Vorlagen.

Einnahme.

Ausgabe.

bleibt Rest . . .						
Dazu Rest aus Gemeindegeldern / davon Ueberzahlung aus Gemeindegeldern } nach oben						
Summe des Restes am *30. Juni* 1897						

Trebur den *2. Juli* 1897.

Der Gemeindeeinnehmer

(Unterschrift)

Muster X
zu § 39.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Auszüge aus den Handbüchern der *Gemeinden Trebur und Astheim sowie der Kirche Astheim im Kreise Gross-Gerau vom 30. Juni 1897.*

Ordn.-Nr.	Beschreibung der Fonds.	Betrag.			
		M.	₰	M.	₰
	Einnahme.				
1	*Gemeinde Trebur*			*980*	*50*
2	„ *Astheim*			*640*	*25*
3	*Kirche Astheim*			*215*	*40*
	Summe der Einnahme			*1836*	*15*
	Ausgabe.				
6	*Gemeinde Trebur*	*825*	*10*		
7	„ *Astheim*	*528*	*90*		
8	*Kirche Astheim*	*120*	*30*		
	Summe der Ausgabe			*1474*	*30*
	Verglichen, bleibt Gesammtrest am *30. Juni* 1897			*361*	*85*

Trebur, den *2. Juli* 1897.

Muster XI
zu § 61.

Einnahme-Anweisung

auf die Summe von [redacted] Mark [redacted] Pfennige.

Der Gemeinde-Einnehmer von wird

Kontrol Buch Art.-Nr.

hiermit angewiesen, auf den Grund des Voranschlags für 1897/98 Rubrik-Nr.

Tagebuch 1897/98

Art.-Nr.

von

für

die Summe von

einzunehmen.

den ten 189

Großherzogliche Bürgermeisterei

Muſter XIa
zu § 61.

Ausgabe-Anweiſung

auf die Summe von [redacted] Mark [redacted] Pfennige.

Der Gemeindeeinnehmer von wird

Anweiſungs-Regiſter, Seite

hiermit angewieſen, auf den Grund des Voranſchlags für 189 Rubrik Nr.

Tagebuch 1897/98, Art.-Nr.

Handbuch Seite

an

für

die Summe von Mark Pfennige

zu bezahlen.

den ten 189

Großherzogliche Bürgermeiſterei

Empfangen

am ten 189

Muster XII
zu § 71.

Berechnung
der Hebgebühren von der Einnahme
der Gemeinde Trebur, im Kreis Gross-Gerau, für 1897/98.

Ord.-Nr.	Art. der Rechg.	Beschreibung der Einnahme.	Betrag der Einnahme. ℳ	₰	Hebgebühren. ℳ	₰

Ord. Nr.	Art. der Rechg.	Beschreibung der Einnahme.	Betrag der Einnahme. ℳ	₰	Hebgebühren. ℳ	₰

Muster XIII
zu § 93.

Verzeichniß

der Vorlagen, welche bei dem Abschlusse des Handbuchs de ..... für 18.../... vorhanden waren und nach Ministerialamtsblatt 8 vom 3. Mai 1864 zur Rechnung gerechtfertigt werden sollen.

Ord.-Nr.	Datum der Anweisung.			Beschreibung der Vorlagen.	Geldbetrag.		Bemerkungen.
	Jahr	Monat	Tag		ℳ	₰	

Muster XIV
zu § 95.

Verzeichniß

über

die Ausstände aus der Rechnung

der

für

18 /

Zur Liquidation der Rechnung von 18 /

Anmerkung. Nach Ministerialamtsblatt 44 vom 10. Dezember 1842 darf mit Ausständen aus vorhergehenden Jahren zu einer folgenden Rechnung nur dann liquidirt werden, wenn dieselben zur nächstvorhergehenden Rechnung ordnungsmäßig verzeichnet und zur Liquidation genehmigt worden sind.

Ordnungs-Nummer.	Nachweisung der Vereinnahmung.			Wohnort und Namen der Schuldner und Beschreibung der Schuld.
	Art. der Rechnung.	Nr. der Belege.	Posten der Belege.	

Ordentliche Einnahme.	Außerordentliche Einnahme.	Umlagen.	Allgemeine evangel. Kirchensteuer.	Schuld im		Pfandbefehl.		Anerkenntniß und Ursache des Rückstandes.
				Einzelnen.	Ganzen.	Jahr und Nr.	Nr. des Postens.	

Muſter XV
zu § 121.

Kreis *Bürgermeisterei*

Rechnung

über Einnahmen und Ausgaben

der

Gemeinde .....

für 1897/98

mit *zwei* Urkundenba(ä)nden.

Das Handbuch abgeſchloſſen am ..... ten ..... 18.....
Die Rechnung abgegeben an *Gr. Bürgermeisterei* am ..... ten ..... 18.....

von dem Rechner

.....

zu

.....

Beſcheinigung.

Daß die gegenwärtige Rechnung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung acht Tage lang *in dem für Gemeindeverhandlungen bestimmten Ort* zu Jedermanns Einſicht öffentlich aufgelegen hat und hierbei *die in der Anlage verzeichneten (oder keine) Bemerkungen gemacht worden sind,* beſcheinigt.

..... den ..... ten ..... 1898.

Grossherzogliche Bürgermeisterei

№ 30.

Die Urkunde über die von mir mit .....

.....

in _____ gestellte Kaution ist laut Urkunde ..... bei der Rechnung

für 18...../..... in Verwahrung de.....

.....

Ord.-Nr.		Seite.

Register.

Vergleiche Registratur zum Handbuch
Muster VI.

Anmerkung. Es folgen sich die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben mit Offenlassung von Nummern für weiter sich ergebende Rubriken, wie im Voranschlag, nur daß Reservefonds und Betriebskapital wegfallen.

Erster Abschnitt.

Naturalienrechnung.

Einnahme und Ausgabe.

Muster für Holz, Waldnebennutzungen und Torf.

Die Muster sind denen für das Handbuch gleich, nur daß statt der ersten Spalte „Art.-Nr. des Tagebuchs“

gesetzt wird:	Nummer der	
	Artikel	Belege.

Früchte.

Nummer der		Beschreibung der Einnahme und Ausgabe.
Art.	Belege.	

Korn													
Hektoliter	Liter	Hektoliter	Liter	Hektoliter	Liter	Hektoliter	Liter	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .

Zweiter Theil

Geldrechnung.

Erster Abschnitt

Einnahme.

Anmerkung. Dasselbe Muster ist für die Ausgabe zu gebrauchen, nur daß für „Einnahme" vorgedruckt wird „Ausgabe".

Einnahme.

Nummer der			Betrag.	
Art.	Belege		Mark	Pfg.

Nachweisung

des Kapitalvermögens und der Kapitalschulden

der Gemeinde Trebur am Ende des Rechnungsjahres 1897/98.

Ordn.-Nr	Beschreibung der Kapitalien.			Geldbetrag M	₰
	A. Kapitalvermögen.				
	1. Gemeindekapitalien.				
1	*Ende 1896/97 betrugen dieselben nach Seite 66 der vorigen Rechnung*			*2000*	—
	Während 1897/98 wurden:				
2	*zurückempfangen nach Seite 20 der Rechnung*	*800*	—		
3	*neu ausgeliehen „ „ 40 „ „*	*800*	—		
	Vergleicht sich				
	daher am Ende 1897/98 Stand der Gemeindekapitalien			*2000*	—
	2. Armenkapitalien.				
4	*Ende 1896/97 betrugen dieselben nach Seite 66 der vorigen Rechnung*			*1500*	—
	Während 1897/98 wurden:				
5	*zurückempfangen nach Seite 21 der Rechnung*	—	—		
6	*neu ausgeliehen „ „ 40 „ „*	*200*	—		
	folglich mehr ausgeliehen			*200*	—
	daher am Ende 1897/98 Stand der Armenkapitalien			*1700*	
	3. Schulbesoldungskapitalien.				
7	*Ende 1896/97 betrugen etc.*				
	Wiederholung.				
1—3	*Gemeindekapitalien*			*2000*	—
4—6	*Armenkapitalien*			*1700*	—
7— etc.	*Schulbesoldungskapitalien*				
	daher Stand des Kapitalvermögens Ende 1897/98				

Ordn.-Nr.	Beschreibung der Kapitalien.		Geldbetrag M	₰
	B. Kapitalschulden.			
	1. Schulden der Gemeinde.			
12	*Ende 1896/97 betrugen dieselben nach Seite 67 der vorigen Rechnung*		*7300*	—
	Während 1897/98 wurden:			
13	*zurückbezahlt nach Seite 40 der Rechnung*	*300* —		
14	*neu aufgenommen*	— —		
	folglich mehr zurückbezahlt . .		*300*	—
	daher am Ende 1897/98 Stand der Gemeindeschuld . . .		*7000*	—
	2. Schulden für Parzellenvermessungskosten.			
15	*Ende 1896/97 etc.*			
	Wiederholung.			
12—14	*Schulden der Gemeinde*		*7000*	—
15—etc.	*Schulden für Parzellenvermessungskosten*			
	Gesammtsumme der Kapitalschulden . .			

Trebur, den 31. August 1898.

Der Gemeindeeinnehmer

Dunker.

Muster XVI
zu § 133.

Trebur am *20. Dezember* 1898.

Betreffend: *Die Rechnung der Gemeinde Trebur, im Kreise Gross-Gerau, für 1897/98.*

An

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer

Bericht

des *Gemeindeeinnehmers Dunker zu Trebur*

zu Nr O.-R.-K *2576.*
auf die Verfügung vom *25. November 1898.*

Anlagen:

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt, den 1. August 1898.

Inhalt: 1) Verordnung, die Aufhebung der Forstämter betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Großherzoglichen Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Umwandlung der Uebergangsstelle zu Kailbach in eine Ortseinnehmerei betreffend.

Verordnung,

die Aufhebung der Forstämter betreffend.

Vom 13. Juli 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Unsere Forstämter werden mit Wirkung vom 1. Oktober l. Js. aufgehoben.

§ 2.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen werden von den betheiligten Ministerien getroffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Juli 1898.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Küchler.

Bekanntmachung,

die Pflegegelder in der Großherzoglichen Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt betreffend.

Vom 28. Juli 1898.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Großherzoglichen Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" zu entrichtenden Pflegegelder, in Abänderung der seitherigen Pflegesätze, mit Wirkung vom 1. August d. Js. an, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist regelmäßig ein jährliches Pflegegeld von Mk. 320 bis Mk. 750 (je nach den Vermögensverhältnissen und Bedürfnissen des Kindes, bezw. seiner Angehörigen) zu vergüten.

Erfolgt die Aufnahme auf Kosten einer öffentlichen Kasse (eines Ortsarmen-, Landarmenverbandes u. s. w.), so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle nicht mehr als 320 Mk.

Für besondere Fälle sind besondere Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Kleidergeld haben in einer besonders festzusetzenden Höhe nur die Angehörigen solcher Kinder zu bezahlen, für welche ein den Mindestsatz übersteigendes Pflegegeld erlegt wird und für welche die Kleider nach besonderer Verabredung nicht von den Angehörigen gestellt werden.

Darmstadt, den 28. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Umwandlung der Uebergangsstelle zu Kailbach in eine Ortseinnehmerei betreffend.

Vom 27. Juli 1898.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 16. Juli 1888 (Reg.-Bl. S. 105) und vom 29. Oktober 1888 (Reg.-Bl. S. 139) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Wirkung vom 1. August l. Js. im Bezirk des Hauptsteueramts Darmstadt die Uebergangsstelle zu Kailbach (jenseits) in eine Ortseinnehmerei mit der Befugniß zur Abfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein umgewandelt worden ist.

Darmstadt, den 27. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler. Schäfer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt, den 11. August 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 10. April 1894 betreffend.

Bekanntmachung,

die Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 10. April 1894 betreffend.

Vom 1. August 1898.

I.

Dem § 66 der Dienstvorschriften wird folgender Absatz 2 angefügt:

In den Fällen, in denen der Vollziehungsbeamte nach den Bestimmungen des § 67 dieser Dienstvorschriften zur Empfangnahme von Geldbeträgen ermächtigt ist, hat er von der Pfändung abzustehen, wenn ihm die Zahlung des beizutreibenden Betrags sowie der entstandenen Kosten angeboten wird.

II.

§ 67 der Dienstvorschriften erhält folgende Fassung:

Der Vollziehungsbeamte ist berechtigt, für solche Rückstandsposten, für die er mit der Pfändung, bezw. mit der Zustellung eines Zahlungsverbots an den Drittschuldner beauftragt ist und die im Einzelnen den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen, Zahlung entgegenzunehmen und über diese Zahlung rechtsgültig zu quittiren.

In allen übrigen Fällen ist der Vollziehungsbeamte zur Empfangnahme von Geldbeträgen nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

Wer an den Vollziehungsbeamten Zahlung leistet, ohne daß dieser nach den vorstehenden Bestimmungen zu deren Annahme berechtigt ist, setzt sich der Gefahr aus, nochmals Zahlung leisten zu müssen, wenn der Vollziehungsbeamte den empfangenen Geldbetrag nicht an die zuständige Stelle abführt.

Der Mahnbote ist niemals zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt. (§ 43 der Verordnung.)

Der Vollziehungsbeamte ist verpflichtet, die gemäß Absatz 1 und 2 erhobenen Beträge unverkürzt und unverzüglich an den Erhebungsbeamten abzuliefern, widrigenfalls er sich der Gefahr aussetzt, wegen Unterschlagung bestraft zu werden.

III.

Die erforderlichen Aenderungen der bisher in Gebrauch gewesenen Musterformulare werden durch die unterzeichneten Ministerien veranlaßt.

Darmstadt, den 1. August 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Dittmar.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung:
Schäffer.

v. Diemar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt, den 12. August 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, den Bau und Betrieb eines Anschlußgeleises von der Station „Zuckerfabrik Offstein" der projektirten Nebenbahn Grünstadt—Offstein nach der Zuckerfabrik bei Offstein durch die Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb eines Anschlußgeleises von der Station „Zuckerfabrik Offstein" der projektirten Nebenbahn Grünstadt—Offstein nach der Zuckerfabrik bei Offstein durch die Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen betreffend.

Vom 1. August 1898.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli l. J. der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen die jederzeit widerrufliche Konzession zum Bau eines normalspurigen Anschlußgeleises von Station „Zuckerfabrik Offstein" der projektirten Nebenbahn von Grünstadt nach Offstein nach der Zuckerfabrik bei Offstein, sowie zum Lokomotivbetrieb auf diesem Geleis zu ertheilen geruht.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Betrieb nach Maßgabe der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zu führen ist.

Darmstadt, den 1. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt, den 16. August 1898.

Inhalt: Beilage zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1897/1900.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Anmerkung zu Artikel 4, Absatz 1 des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1897/1900, Regierungsblatt Nr. 20 vom 21. Mai l. J., wird die anderseits abgedruckte Zusammenstellung hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 6. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler.

Schäfer.

Beilage zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1897/1900.

Zusammenstellung

der nach den ständischen Beschlüssen zum Staatsbudget für die Finanzperiode 1897/1900 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.		Jährliche Bewilligungen. ℳ	₰
	A. Ordentliche Ausgabe.		
	I. Lasten und Abgänge.		
Kapitel 1.	Lasten auf den Cameraldomänen	214 810	—
„ 2.	„ „ „ Forstdomänen	268 390	—
„ 3.	„ „ „ Cameral- und Forstdomänen	109 825	57
„ 4.	„ „ „ Staatsdomänen	5 250	—
„ 5.	Brandversicherungsbeiträge	32 750	—
„ 6.	Besondere Lasten des Grundbesitzes an Haus- und Staatsdomänen zu Darmstadt	4 140	—
„ 7.	Staatsrenten	270 167	18
„ 8.	Ausfälle, Abgänge und Nachlässe	607 880	—
	Summe der Hauptabtheilung I.	1 513 212	75
„ 9.	**II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld**	7 933 781	53
	III. Pensionen.		
„ 10.	Civilpensionen	1 199 900	—
„ 11.	Gnadenpensionen	63 200	—
„ 12.	Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie Heilungskosten ꝛc. auf Grund des Beamten-Unfall-Fürsorge-Gesetzes	2 500	—
	Summe der Haupt-Abtheilung III.	1 265 600	—
„ 13.	**IV. Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes**	1 331 857	14
„ 14.	**V. Landstände**	63 890	—

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.	Jährliche Bewilligungen. ℳ	₰
VI. Staatsministerium.		
Kapitel 15. Ministerium selbst	74 628	—
„ 16. Kosten der auswärtigen und Bundesverhältnisse	36 000	—
„ 17. Kabinetsdirektion	11 750	—
„ 18. Oberrechnungskammer	207 563	—
„ 19. Verwaltungsgerichtshof	5 174	—
„ 20. Haus- und Staatsarchiv	14 424	—
„ 21. Rheinschifffahrtskosten	3 200	—
„ 22. Sterbquartale	1 500	—
„ 23. Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	3 000	—
Summe der Hauptabtheilung VI.	357 239	—
VII. Ministerium des Innern.		
„ 24. Ministerium selbst	149 300	—
„ 25. Allgemeine Kosten in dem südlichen Kollegiengebäude	9 100	—
„ 26. Portokosten, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	70 000	—
„ 27. Provinzialdirektionen und Kreisämter	393 534	—
„ 28. Polizeibehörden	40 143	33
„ 29. Gendarmerie	428 000	—
„ 30. Polizeikasse Starkenburg	38 460	—
„ 31. „ Oberhessen	24 720	—
„ 32. „ Rheinhessen	23 200	—
„ 33. Arbeitshaus zu Dieburg	25 760	—
„ 34. Beitrag zu den Kosten der Landarmenpflege	67 280	—
„ 35. „ zur Arbeiterkolonie	3 000	—
„ 36. Subventionirung der im Großherzogthum bestehenden Privat-Erziehungs- und Besserungsanstalten	3 000	—
„ 37. Evangelische Kirche	240 000	—
„ 38. Katholische Kirche	137 872	—
„ 39. Landesuniversität	676 527	—
„ 40. Technische Hochschule	251 515	—
„ 41. Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	570 739	—
„ 42. Für Reisestipendien an Lehrer, insbesondere für solche der neueren Sprachen	4 000	—
„ 43. Lehrerinnen-Seminar	6 000	—
„ 44. Pädagogische Seminarien	7 500	—
„ 45. Schullehrer-Seminarien	118 670	—
zu übertragen	3 288 320	33

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.		Jährliche Bewilligungen. ℳ	₰
	Uebertrag	3 288 320	33
Kapitel 46.	Lehrer-Präparanden-Anstalten	26 933	—
„ 47.	Kreisschulinspectoren	69 840	—
„ 48.	Volksschulen	1 401 200	—
„ 49.	Für den Turnunterricht	8 615	—
„ 50.	Hofbibliothek und Museum	109 598	—
„ 51.	Beitrag zum historischen Verein	686	—
„ 52.	Aerztlicher Dienst	153 750	—
„ 53.	Impfwesen	8 400	—
„ 54.	Entbindungsanstalt zu Mainz	12 600	—
„ 55.	Landes-Hospital Hofheim	167 385	—
„ 56.	Landes-Irrenanstalt Heppenheim	134 900	—
„ 57.	Anstalt für Blödsinnige (Alicestift) bei Darmstadt	3 000	—
„ 58.	Entschädigung für getödtetes Vieh in Seuchenfällen	23 800	—
„ 59.	Für die Landwirthschaft und die Förderung der Bodenmelioration	586 270	—
„ 60.	Landeskreditkasse	—	—
„ 61.	Landgestüt	127 157	—
„ 62.	Für Regulirung von Bächen und nicht schiffbaren Flüssen, sowie für Uferbauten an der Nahe	1 040	—
„ 63.	Handelskammern	17 930	—
„ 64.	Centralstelle für die Gewerbe, Landesgewerbeverein und chemische Prüfungs- und Auskunftsstation	89 700	—
„ 65.	Landesbaugewerkschule, Fachschulen, Kunstgewerbe- und erweiterte Handwerkerschulen	138 080	—
„ 66.	Maß- und Gewichtskosten	15 545	—
„ 67.	Fabrik-Aufsicht	35 030	—
„ 68.	Bergwesen	17 595	—
„ 69.	Geologische Landesanstalt	24 413	—
„ 70.	Dampfkesselprüfung		—
„ 71.	Centralstelle für die Landesstatistik	34 989	—
„ 72.	Organe für Unfall, sowie für Invaliditäts- und Altersversicherung	6 100	—
„ 73.	Zur Förderung des Arbeitsnachweises	2 000	—
„ 74.	Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten	381 300	—
„ 75.	Beitrag zur Invalidenversorgung	21 150	—
„ 76.	Landes-Waisenanstalt	208 552	—
„ 77.	Taubstummenanstalten	50 400	—
„ 78.	Blindenanstalt zu Friedberg	13 124	—
„ 79.	Staatsunterstützungskasse	24 000	—
	zu übertragen	7 203 402	33

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.		Jährliche Bewilligungen. ℳ	₰
	Uebertrag	7 203 402	33
Kapitel 80.	Beitrag aus der Staatskasse zu den Mitteln des Bankbesoldungsfonds	5 000	—
„ 81.	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—	—
„ 82.	Allgemeiner Fonds für Vikariats- und Aushülfekosten, Reisekosten, Tagegelder, Remunerationen und Unterstützungen	80 000	—
„ 83.	Sterbquartale an Hinterbliebene von aktiven Beamten im Ressort des Ministeriums des Innern	10 300	—
„ 84.	Vertheilung des Regierungsblatts und Reichsgesetzblatts	7 300	—
„ 85.	Kunststraßenwesen	1 183 125	—
„ 86.	Beitrag zur Landes-Feuerlöschkasse	6 000	—
„ 87.	Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums des Innern	155 697	—
	Summe der Hauptabtheilung VII.	8 650 824	33
	VIII. Ministerium der Justiz.		
„ 88.	Ministerium selbst	17 200	—
„ 89.	Portokosten, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	60 000	—
„ 90.	Oberlandesgericht	124 818	—
„ 91.	Landgerichte und Amtsgerichte	1 567 378	—
„ 92.	Bureaukosten für die Gerichte und Ortsgerichte zur Verfügung des Ministeriums	18 000	—
„ 93.	Sonstige Kosten verschiedener Art	90 000	—
„ 94.	Kosten der Standesregisterführung	3 000	—
„ 95.	Zellenstrafanstalt Butzbach	152 400	—
„ 96.	Landeszuchthaus Marienschloß	86 200	—
„ 97.	Gefängniß zu Darmstadt	45 895	—
„ 98.	„ „ Mainz	51 550	—
„ 99.	Kriminalkasse Starkenburg	220 210	—
„ 100.	„ Oberhessen	138 610	—
„ 101.	„ Rheinhessen	149 160	—
„ 102.	Sterbquartale an Hinterbliebene von aktiven Beamten im Ressort des Ministeriums der Justiz	7 700	—
„ 103.	Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums der Justiz	77 707	—
	Summe der Hauptabtheilung VIII.	2 809 828	—
	IX. Ministerium der Finanzen.		
„ 104.	Ministerium selbst	370 412	—
„ 105.	Portokosten, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	65 000	—
	zu übertragen	435 412	—

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.			Jährliche Bewilligungen. ℳ	₰
		Ferner IX. Ministerium der Finanzen. Uebertrag	435 412	—
Kapitel	106.	Allgemeine Kosten im sogenannten Neuen Kanzleigebäude . .	16 820	33
„	107.	Staatsschuldenverwaltung	13 550	—
„	108.	Hauptstaatskasse	92 388	—
„	109.	Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung	1 500	93
„	110.	Rentämter (Obereinnehmereien)	67 814	—
„	111.	Lokalverwaltung der Cameraldomänen	223 146	—
„	112.	Lokal-Forstverwaltung und Forstschutz	1 763 876	29
„	113.	Allgemeine Kosten der Forstverwaltung, welche sich nicht speziell auf die Großherzoglichen Hausdomänen beziehen . . .	17 180	—
„	114.	Verwaltungskosten der direkten Steuern und indirekten Auflagen	1 159 928	50
„	115.	Kosten des Katasters	113 953	—
„	116.	Lokalbaubeamten	203 674	—
„	117.	Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums der Finanzen .	55 333	33
„	118.	Hofbauwesen	82 766	67
„	119.	Domanialbauwesen	173 420	—
„	120.	Erhaltung und Restauration staatlicher Bau- und Kunstdenkmäler	8 000	—
„	121.	Territorial-, Fluß- und Dammbau	326 133	—
„	122.	Brücken und Ueberfahrten	71 166	—
„	123.	Ausgabe wegen der Privateisenbahnen	800	—
„	124.	In den Reichsdienst committirte Großherzogliche Beamte . .	—	67
„	125.	Vikariats- und Aushülfekosten, Reisekosten, Diäten, Ueberzugskosten, Remunerationen und Unterstützungen	30 000	—
„	126.	Sterbquartale an Hinterbliebene von aktiven Beamten der Finanzverwaltung	6 800	—
„	127.	Unfallversicherung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Personen	27 600	—
„	128.	Kosten wegen Anfertigung von Münzstempeln	700	—
		Summe der Hauptabtheilung IX.	4 891 962	72
„	129.	X. Zur Durchführung einer neuen Gehaltsordnung für die gesammte Beamtenschaft nach dem Grundsatz des Dienstaltersstufen-Systems	600 000	—
„	130.	XI. Matrikularbeiträge	8 000 000	—

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.	Jährliche Bewilligungen. ℳ	₰
Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
I. Lasten und Abgänge	1 513 212	75
II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	7 933 781	53
III. Pensionen	1 265 600	—
IV. Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes	1 331 857	—
V. Landstände	63 890	14
VI. Staatsministerium	357 239	—
VII. Ministerium des Innern	8 650 824	33
VIII. Ministerium der Justiz	2 809 828	—
IX. Ministerium der Finanzen	4 891 962	72
X. Zur Durchführung einer neuen Gehaltsordnung für die gesammte Beamtenschaft nach dem Grundsatz des Dienstaltersstufensystems	600 000	—
XI. Matrikularbeiträge	8 000 000	—
Summe der ordentlichen Ausgabe	37 418 195	47
B. Außerordentliche Ausgabe.	Bewilligung für die drei Jahre der Finanzperiode. ℳ	₰
Ressort des Ministeriums der Finanzen.		
Kapitel 136. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	57 582	—
Ressort des Ministeriums des Innern.		
„ 137. Außerordentliche Zuwendung an die Staatsunterstützungskasse	18 000	—
„ 138. Kunststraßenwesen	631 000	—
„ 139. Für Regulirung von Bächen	38 775	—
„ 140. Für Melioration des Rieds	90 000	—
„ 141. Für die Landwirthschaft und die Förderung der Bodenmelioration	45 000	—
„ 142. Centralbauwesen	2 713 135	—
Ressort des Ministeriums der Justiz.		
„ 142a. Kosten für die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs	30 000	—
„ 143. Centralbauwesen	627 270	—
Ressort des Ministeriums der Finanzen.		
„ 144. A. Civilgebäude (ausschließlich der Eisenbahnen)	211 000	—
„ 145. B. Eisenbahnen. Für den Baufonds der Main-Neckar-Bahn	219 000	—
zu übertragen	4 680 762	—

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.	Jährliche Bewilligungen. ℳ	₰
Ferner **B. Außerordentliche Ausgabe.** Uebertrag	4 680 762	—
Ferner Ressort des Ministeriums der Finanzen.		
Kapitel 146. B. Eisenbahnen. Für den Baufonds der Großherzoglichen Staatseisenbahnen	600 000	—
„ 147. Vorsorgliche Geländeerwerbungen für spätere Erweiterungen der Eisenbahnen	150 000	—
„ 148. Hofbauwesen	52 400	—
„ 149. Domanialbauwesen	106 739	83
„ 150. Territorial-Fluß- und Dammbau	338 000	—
„ 151. Zur Ergänzung des Staats-Domanial-Vermögens	656 600	—
„ 152. Ausleihungen aus der Hauptstaatskasse	20 000	—
„ 153. Zuschuß zu den Aufwendungen für Matrikularbeiträge an das Reich	3 000 000	—
„ 154. Ausgaben, welche nicht zur laufenden Verwaltung gehören	70 200	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	9 674 701	83

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt, den 17. August 1898.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Theilung des Steuerkommissariats Darmstadt in zwei Dienstbezirke betreffend. — 3) Berichtigung.

Verordnung,

die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betreffend.

Vom 6. August 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Zur Vertretung Unseres Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen ist dasjenige Unserer Ministerien berufen, zu dessen Geschäftskreis die Behandlung des Anspruchs gehört, der auf dem Rechtswege für oder gegen Unseren Fiskus geltend gemacht wird.

§ 2.

Unsere Ministerien sind berechtigt, die ihnen nach § 1 zustehende Vertretungsbefugniß sowohl allgemein für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten, als auch im Einzelfalle auf Behörden oder Beamte, die ihnen untergeordnet sind, zu übertragen. Die allgemeine Uebertragung der Vertretungsbefugniß erfolgt mittelst Bekanntmachung im Regierungsblatt; von der Uebertragung im Einzelfalle sind die Betheiligten zu benachrichtigen.

§ 3.

Neben der gemäß §§ 1 und 2 zuständigen Behörde ist Unser Ministerium der Finanzen auch in den nicht zu seinem Geschäftskreis gehörenden Rechtsangelegenheiten zur Vertretung Unseres Fiskus insolange berufen, als nicht die Betheiligten benachrichtigt worden sind, welcher Behörde die Vertretung des Fiskus nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Verordnung obliegt.

Ist Unser Ministerium der Finanzen auf Grund des Absatz 1 mit einer Rechtsangelegenheit befaßt worden, so hat es die zuständige Behörde hiervon zu benachrichtigen, ihr die weitere Behandlung der Angelegenheit zu überlassen und den Betheiligten hiervon Nachricht zu geben.

§ 4.

Soweit auf Grund des § 2 Behörden oder Beamten die Vertretung Unseres Fiskus allgemein übertragen worden ist, sollen dieselben vor der Anstellung einer Klage, sowie vor der Aufnahme eines gegen Unseren Fiskus anhängig gemachten Rechtsstreites die Ermächtigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, sofern einer Ministerial-Abtheilung die Vertretung obliegt.

§ 5.

Auf die zum Geschäftskreis der Eisenbahnverwaltung gehörigen Rechtsangelegenheiten finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. August 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar. Küchler.

Bekanntmachung,

die Theilung des Steuerkommissariats Darmstadt in zwei Dienstbezirke betreffend.

Vom 6. August 1898.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu genehmigen geruht, daß die seither zu dem Großherzoglichen Steuerkommissariat Darmstadt gehörigen Gemeinden: Allertshofen, Asbach, Billings, Brandau, Ernsthofen, Fränkisch-Crumbach, Georgenhausen, Groß-Bieberau mit Hippelsbach, Gundernhausen, Herchenrode, Hoxhohl, Klein-Bieberau, Lichtenberg mit Obernhausen,

Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Nieder-Modau, Niedernhausen, Nonrod, Ober-Modau, Reinheim mit Illbach, Rodau mit Hottenbacher Hof, Rohrbach, Roßdorf, Spachbrücken, Steinau, Ueberau, Webern, Wembach mit Hahn, Wersau mit Bierbach und Zeilhard, sowie die Gemarkungen Coloniewald, Spachbrücker Wald und Zeilharder Wald, außerdem die Gemeinden Arheilgen und Weiterstadt von dem Großherzoglichen Steuerkommissariat Langen, Griesheim von dem Großherzoglichen Steuerkommissariat Groß-Gerau und Eberstadt von dem Großherzoglichen Steuerkommissariat Zwingenberg abgetrennt und zu einem neu zu bildenden Steuerkommissariat mit dem Sitz in Darmstadt und mit der Bezeichnung „Großherzogliches Steuerkommissariat Darmstadt II." vereinigt werden sollen. Die Stadt Darmstadt und die übrigen Orte des seitherigen Steuerkommissariats Darmstadt verbleiben diesem Amt, welches künftig die Bezeichnung „Großherzogliches Steuerkommissariat Darmstadt I." zu führen hat.

Die in Gemäßheit dieser Entschließung eintretende Organisation wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nach dem Dienstantritt des demnächst ernannt werdenden Steuerkommissärs für das Großherzogliche Steuerkommissariat Darmstadt II. in Vollzug gesetzt und in den öffentlichen Blättern das Nähere hierüber bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 6. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler.

Schäfer.

Berichtigung.

In der in Nr. 31 des Regierungsblattes veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. Juni 1898 muß es auf Seite 480 in der zweitletzten Zeile statt „Abfertigung": **„Ausfertigung"** heißen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt, den 20. August 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, Instruktion für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend.

Bekanntmachung,

Instruktion für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend.

Vom 15. August 1898.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 13. August l. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß die Vorschriften der Instruktion für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache vom 3. Januar 1833 (Regierungsblatt Nr. 54 von 1833) unter I und II aufgehoben und durch eine von dem unterzeichneten Ministerium zu erlassende Geschäftsordnung ersetzt werden, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler.

Reimherr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt, den 6. September 1898.

Inhalt: 1) Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend. — 2) Berichtigung.

Verordnung,

die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend.

Vom 13. August 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Wir es für zweckmäßig erkannt haben, in Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 31. Juli 1879 und vom 4. August 1888, die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend, sowie der Verordnung vom 10. Juli 1889, die allgemeine Staatsprüfung in dem Finanzfach und den technischen Fächern, hier insbesondere die Abhaltung der ersten Prüfung (Hochschulprüfung) der Staatsdienstaspiranten für das Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfach betreffend, besondere einheitliche Bestimmungen über die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach zu erlassen, haben wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Durch die Vorprüfung soll im Wesentlichen das Vorhandensein der zu den Fachstudien erforderlichen mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, sowie genügende Fertigkeit im Zeichnen, durch die erste Hauptprüfung vorzugsweise die wissenschaftliche Ausbildung in den Berufsfächern nachgewiesen werden.

Die zweite Hauptprüfung hat die eigentliche Berufswissenschaft des betreffenden Faches zum Gegenstand und soll die praktische Tüchtigkeit, beziehungsweise die Fähigkeit feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

des Hochbaues,
des Ingenieurbaues und
des Maschinenbaues.

Die Bauingenieure haben die zweite Hauptprüfung in der Fachrichtung des Wasser- und Straßenbaues oder des Eisenbahnbaues abzulegen.

Für die Anstellung im höheren Staatseisenbahndienst ist von den Maschinenbau-Beflissenen außer diesen Prüfungen noch diejenige als Lokomotivführer abzulegen (§ 31).

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1) ist der Besitz eines vor Beginn des Studiums erworbenen Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reiches oder einer diesen Lehranstalten hinsichtlich der Reifezeugnisse durch Entscheidung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen gleichgestellten Oberrealschule oder anderen Anstalt.

§ 3.

Der Vorprüfung hat ein mindestens zweijähriges Studium — bei den Maschinenbau-Beflissenen eine Elevenjahr (§§ 6 bis 13) und ein darauf folgendes, mindestens zweijähriges Studium — voranzugehen.

Für die Zulassung zur ersten Hauptprüfung ist der Nachweis eines vierjährigen Studiums zu führen, von welchem mindestens drei Studienhalbjahre nach dem Bestehen der Vorprüfung zurückgelegt sein müssen.

Vor Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist der Nachweis zu führen, daß an die bestandene erste Hauptprüfung — bei den Hochbau- und Ingenieurbau-Beflissenen eine dreijährige, bei den Maschinenbau-Beflissenen eine zweijährige — praktische Ausbildung sich angeschlossen hat.

§ 4.

Das Studium kann außer auf der technischen Hochschule in Darmstadt zurückgelegt werden auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen, München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und Braunschweig, sowie auf denjenigen anderen Lehranstalten, welche Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen für dazu geeignet erklären.

§ 5.

Die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung findet bei dem technischen Prüfungsamte, die Ablegung der zweiten Hauptprüfung bei der Prüfungskommission für das Finanzfach und die technischen Fächer (Oberprüfungsamt) in Darmstadt statt.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 6.

Elevenjahr der Maschinenbau-Beflissenen.

Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbau-Beflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre (vergl. jedoch § 13) unter der Leitung eines Maschinentechnikers voraus.

§ 7.

Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§ 6) hat sich der Maschinenbau-Beflissene an Unser Ministerium der Finanzen zu wenden. Dem Gesuche ist beizufügen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat. (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2) Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2.

§ 8.

Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbau-Beflissenen keine Bedenken vor, so ordnet Unser Ministerium der Finanzen die Ueberweisung an eine Eisenbahndirektion, beziehungsweise deren Präsident die Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten (vergl. § 9) an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 9.

Wünscht ein Maschinenbau-Beflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an Unser Ministerium der Finanzen zu richtenden Gesuche (§ 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im § 10, Absatz 2, auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt vom Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen ab.

§ 10.

Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen der Ministerialabtheilung, beziehungsweise Direktion, sowie der Beamten und des Maschinentechnikers, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen sie in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§ 11.

Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens Unseres Ministeriums der Finanzen der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

§ 12.

Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§ 13.

Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§ 28, 29 und 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Dauer stattfinden.

§ 14.

Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichniß nach dem am Schlusse abgedruckten Formular zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bau-Eleve der Ministerialabtheilung für Eisenbahnwesen vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen. In gleicher Weise sind die Geschäftsverzeichnisse der an staatliche Behörden überwiesenen Bau-Eleven von diesen Behörden vierteljährlich einzusenden.

§ 15.

Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von diesem, beziehungsweise sofern die Ausbildung bei einer Eisenbahndirektion stattfand, einem der technischen Räthe bestätigt, von der Eisenbahndirektion Unserem Ministerium der Finanzen oder der zuständigen Ministerialabtheilung vorgelegt wird. Von hier wird das Zeugniß dem Eleven übersandt.

§ 16.

Erster Studienabschnitt.

Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

§ 17.

Vorprüfung.

Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats Februar oder des Monats Juli, kann der Studirende sich bei dem im § 5 genannten Prüfungsamte unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches:

Das Zeugniß über die gemäß § 6, beziehungsweise § 13 abgelegte Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2) Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2.
3) Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher das Studium stattgefunden hat. Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
4) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.
d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten, thunlichst unter Beigabe skizzirter Darstellungen von Naturformen.
e. Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
f. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e. Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.
f. Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
b. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
d. Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittelungen.
e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
f. Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind,

versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Die Zeichnungen sind durch Umschläge nach den Prüfungs-Gegenständen zu trennen und in einer Mappe vorzulegen, auf deren Schild der Name des Inhabers und die Fachrichtung angegeben ist, für welche die Prüfung gewünscht wird.

Werden die Vorlagen als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung und die Benachrichtigung der betreffenden Studirenden, andernfalls wird dem Studirenden mitgetheilt, nach welcher Richtung die Vorlagen zu ergänzen sind, oder ob die Zulassung versagt werden muß, und aus welchen Gründen.

§ 18.

Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai, beziehungsweise Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Physik:
Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:
a. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
b. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper; Ketten und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.
b. Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:

Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:

Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baukonstruktionen, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:

Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwickelungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

III. Reine Mathematik:

a. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

b. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

c. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.

b. Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes; Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.

c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Geodäsie:
Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maschinenelemente:
Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwickelungen.

II. Chemie:
Grundzüge der anorganischen Chemie.

III. Reine Mathematik:
a. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
b. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
c. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.
b. Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes; Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.
c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:
Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hülfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente:
Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§ 19.

Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 20.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 21.

Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 22.

Zweiter Studienabschnitt.

Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen seine Studien fortzusetzen (§ 3).

§ 23.

Erste Hauptprüfung.

Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§ 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei dem im § 5 genannten technischen Prüfungsamte mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Studirende geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches:

das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Studirende den zweiten Abschnitt seiner Studien zurückgelegt hat (§ 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

2) Studienzeichnungen, worunter sich befinden müssen:

A. Für das Hochbaufach.

a. Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt, mit Beigabe perspektivischer Handskizzen von bestehenden Bautheilen, kunstgewerblichen Gegenständen u. dergl.

b. Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.

c. Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittelungen.

d. Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.

e. Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen, thunlichst unter Beifügung skizzirter Ornamententwürfe nach Naturstudien.

f. Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

g. Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

b. Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.
c. Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
d. Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
e. Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f. Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen der Steuerung, des Regulators und des Schwungrades.
b. Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
c. Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
d. Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
e. Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
f. Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahn-Maschinenwesens.
g. Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche nicht unter der Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen) oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat:

a. bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme von dem Studirenden selbstständig bewirkt ist und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;
b. bei Perspektiven, daß sie von dem Studirenden selbst konstruirt und gezeichnet sind;
c. bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände von dem Studirenden entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;
d. bei den übrigen Zeichnungen, daß sie von dem Studirenden eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Die Zeichnungen sind durch Umschläge nach den Prüfungs-Gegenständen zu trennen und in einer Mappe vorzulegen, auf deren Schild der Name des Inhabers und die Fachrichtung angegeben ist, für welche die Prüfung gewünscht wird.

Werden die Vorlagen als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung und die Benachrichtigung der betreffenden Studirenden, andernfalls wird dem Studirenden mitgetheilt, nach welcher Richtung die Vorlagen zu ergänzen sind, oder ob die Zulassung versagt werden muß, und aus welchen Gründen.

§ 24.

Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach in den Monaten April und Mai, sowie Oktober und November abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

   Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Studirenden Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten oder Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Studirenden des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2) Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme, Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessung einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

VII. Hauptgrundsätze des Staats- und Privatrechts, sowie der Volkswirthschaftslehre.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktion.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittelung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe, Signale und Stellwerksanlagen.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, der Eisenbahnbetriebsmittel, sowie der elektrischen Signal- und Beleuchtungsvorrichtungen.

VII. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

VIII. Hauptgrundsätze des Staats- und Privatrechts, sowie der Volkswirthschaftslehre.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und des schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues. Elektrische Signalvorrichtungen und Stellwerksanlagen.

VII. Elektromechanik.

Grundsätze der Elektrizitätslehre. Die in der Elektrotechnik verwendeten Meßinstrumente. Die Einrichtung galvanischer Batterien und Berechnung ihrer Schaltungen. Wirkungsweise der Akkumulatoren. Einrichtung, Wirkungsweise und Berechnung der Gleichstrommaschinen. Einrichtung der Wechselstrommaschinen und der Transformatoren. Elektrische Kraftübertragung. Elektrische Telegraphie.

VIII. Hauptgrundsätze des Staats- und Privatrechts, sowie der Volkswirthschaftslehre.

§ 25.

Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 26.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 27.

Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 28.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Ingenieurbau-Beflissenen sich zu entscheiden, ob sie sich weiterhin für das Wasser- und Straßenbaufach oder das Eisenbahnbaufach ausbilden wollen.

Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben die Baubeflissenen sich an Unser Ministerium der Finanzen zu wenden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbau-Beflissenen:

das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß;

Seitens der Baubeflissenen aller Fachrichtungen:

1) der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat. (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2) die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§ 29.

Sofern Bedenken nicht vorliegen, ordnet Unser Ministerium der Finanzen die Vereidigung des Baubeflissenen, welcher nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 8. Juni 1893, die dienstliche Benennung Regierungs-Bauführer zu führen hat, sowie seine Ueberweisung an die Ministerialabtheilung für Bauwesen, beziehungsweise Eisenbahnwesen an.

Nach dem Ermessen dieser, beziehungsweise der Eisenbahndirektion, welcher ein Bauführer zur Erlangung der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt ist, kann der Bauführer mehreren Baubehörden nacheinander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§ 30 und 31) wird von den zuständigen Ministerialabtheilungen angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Mit der Benachrichtigung von der Ueberweisung des Bauführers werden die Akten und Zeugnisse über dessen Vor- und erste Hauptprüfung, welche von dem Prüfungsamte Unserem Ministerium des Innern und von da Unserem Ministerium der Finanzen mitgetheilt werden, der betreffenden Ministerialabtheilung zugestellt. Unser Ministerium der Finanzen wird solche nach der Beendigung des praktischen Vorbereitungsdienstes des Bauführers der Prüfungskommission für das Finanzfach und die technischen Fächer (§ 48) zur Einsicht zugehen lassen.

§ 30.

Die praktische Ausbildung der Bauführer des Hoch-, Wasser- und Straßen- und Eisenbahnbaufaches dauert mindestens drei Jahre und zerfällt in einen praktischen Kursus von zweiundeinhalbjähriger Dauer und einen sechsmonatlichen Vorbereitungsdienst in der Verwaltung.

Im ersten Jahre des praktischen Kursus sind diese Bauführer mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe, sowie mit der Herstellung von Baugegenständen in Werkstätten und dergleichen vertraut zu machen; dabei sind die Bauführer des Eisenbahnbaufaches, insbesondere auch in den Bahnunterhaltungs- und Eisenbahnbetriebsdienst einzuführen. Außerdem sind die Bauführer der genannten drei Fachrichtungen mit der Aufstellung von kleinen Entwürfen und mit Bureauarbeiten, sowie mit der selbstständigen Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen.

Während der letzten 18 Monate des praktischen Kursus sollen diese Bauführer bei der Leitung von Bauausführungen thätig sein. Während des Verwaltungsdienstes sollen dieselben je drei Monate in dem Bureau eines Bauamts oder einer Betriebsinspektion und bei einer

Ministerialabtheilung oder Eisenbahndirektion beschäftigt werden. Die Beschäftigung bei einer Ministerialabtheilung oder Eisenbahndirektion soll erfolgen:

für die Bauführer des Hochbaufaches und

für die Bauführer des Wasser- und Straßenbaufaches bei der Ministerialabtheilung für Bauwesen und

für die Bauführer des Eisenbahnbaufaches bei der Ministerialabtheilung für Eisenbahnwesen oder einer Eisenbahndirektion.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatlichen Thätigkeit in dem Bureau eines Bauamtes oder einer Betriebsinspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen und ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur, sowie dem Verdingungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatlichen Thätigkeit bei einer Ministerialabtheilung oder Eisenbahndirektion die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen, zu welchem Behufe sie in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Revision von Entwürfen, Anschlägen und dergleichen zu beschäftigen sind.

Die Art und Weise der praktischen Ausbildung im Einzelnen wird durch besondere Anweisungen Unseres Ministeriums der Finanzen geregelt (vergl. auch § 34).

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, insoweit Aenderungen in Bezug auf Zeitdauer und Gestaltung des Verwaltungsdienstes und praktischen Kursus, einschließlich des Erlasses von Vorschriften über eine praktische Thätigkeit für die Maschinenbau-Beflissenen vor Beginn des Studiums, sich als nothwendig erweisen sollten, dieselben anzuordnen und bekannt zu geben.

§ 31.

Die Bauführer des Maschinenbaufaches haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§§ 13 und 23) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen,

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien,

mindestens drei Monate im Telegraphendienst und bei der Ausführung oder Unterhaltung elektromechanischer Anlagen beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätteninspektion und bei einer Ministerialabtheilung oder Eisenbahndirektion zu arbeiten.

Sofern diese Bauführer im höheren Staatseisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, sollen sie drei Monate im Lokomotivfahrdienst beschäftigt werden, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben. Die Dauer der Beschäftigung im Lokomotivfahrdienst kommt nicht auf die zweijährige Ausbildungszeit als Bauführer in Anrechnung. Es ist indessen gestattet, den Lokomotivfahrdienst in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch auch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§ 32.

Unser Ministerium der Finanzen wird diejenigen höheren Lokalstellen bezeichnen, bei welchen der praktische Kursus (§§ 30, 31.) bestanden werden kann.

Mit Genehmigung der zuständigen Ministerialabtheilung kann jedoch die praktische Ausbildung anstatt in einem praktischen Kursus nach §§ 30, 31, auch

von Bauführern des Hochbau- und Ingenieurbaufaches bei größeren Bauausführungen,

von Bauführern des Maschinenbaufaches in größeren Maschinenbauanstalten

des Inlandes oder Auslandes erworben werden.

Wünscht hiernach ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§ 30, Absatz 3 und § 31), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an die zuständige Abtheilung Unseres Ministeriums der Finanzen (§ 28) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Für die Bauführer des Maschinenbaufaches (§ 31) ist die Ausbildung bei einem Privattechniker u. s. w. nur während des neunmonatlichen Zeitraumes zulässig, welcher zur Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen u. s. w. verwendet werden soll.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen der zuständigen Abtheilung Unseres Ministeriums der Finanzen ab.

Unser Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, solche Kandidaten, welche ihre praktische Ausbildung schon vor Ablegung der ersten Hauptprüfung erlangt haben und dies genügend nachzuweisen vermögen, von dem Bestehen eines praktischen Kursus nach Befund des Falles ganz oder theilweise zu dispensiren.

§ 33.

Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an die zuständige Ministerialabtheilung zu richtendes Gesuch durch Vermittelung derjenigen Behörde, bei welcher er beschäftigt ist, einzureichen.

Wird dem Wunsche entsprochen, so ist der Bauführer von seinem bisherigen Vorgesetzten zu entlassen.

§ 34.

Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer der Ministerialabtheilung und der Behörde, beziehungsweise dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt und es sind im Uebrigen für die Disziplinarverhältnisse der Bauführer die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1880, die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betreffend (Regierungsblatt Nr. 13), insbesondere Artikel 4 und die hierin angezogenen Artikel 5, Artikel 7 und Abschnitt III dieses Gesetzes maßgebend. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist lediglich die vorgesetzte Ministerialabtheilung befugt, an welche eintretenden Falles von Seiten der betreffenden Behörde Bericht zu erstatten ist.

Wegen der bei dem Gemeinschaftsdienst der Eisenbahnen beschäftigten Bauführer wird auf die Bestimmungen in Artikel 15 des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 (Regierungsblatt Nr. 37) verwiesen.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Vergütung des Bauführers findet nur insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist. Während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung im Hoch-, Wasser- und Straßen- und Eisenbahnbaufach ist eine Vergütung des Bauführers ausgeschlossen.

Für die letzten sechs Monate der praktischen Ausbildung im Verwaltungsdienste bei einer oberen, beziehungsweise unteren technischen Dienststelle findet eine Vergütung der Bauführer sämmtlicher Fachrichtungen nicht statt.

§ 35.

Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß nach dem am Schlusse abgedruckten Formular zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer der betreffenden Ministerialabtheilung vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen. In gleicher Weise sind die Geschäftsverzeichnisse der an Behörden überwiesenen Bauführer vierteljährlich von diesen Behörden einzusenden.

§ 36.

Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Straßen- und Eisenbahnbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Straßen- und Eisenbahnbaufaches nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf, beziehungsweise acht Wochen begründet.

Die Zeit des einjährigen freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

§ 37.

Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsdienst in Antrag gebracht werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes auf Führung des Titels „Regierungs-Bauführer" ohne weiteres nach sich.

Verzichtet ein Regierungs-Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste, so ist ihm die Entlassung zu ertheilen und ihm zugleich zu eröffnen, daß er die Benennung „Regierungs-Bauführer" nur mit dem Zusatze: „a. D." (außer Dienst) führen dürfe.

§ 38.

Dem Bauführer wird über die Ablegung des Verwaltungsdienstes, sowie die darin bethätigten Leistungen von der betreffenden Ministerialabtheilung unmittelbar, oder insoweit dieser Dienst bei einer Eisenbahndirektion oder einem Bauamte, oder einer Betriebsinspektion abgelegt wurde, auf Grund der von diesen nach der Vollendung des Verwaltungsdienstes Unserem Ministerium der Finanzen oder der zuständigen Ministerialabtheilung vorgelegten Zeugnisse Bescheinigung ertheilt und dem Bauführer behändigt.

In gleicher Weise wird, auf Grund der über die Ablegung der einzelnen Theile des praktischen Kursus von der Eisenbahndirektion, beziehungsweise der mit der Leitung beauftragten Behörde u. s. w. ausgestellten und Unserem Ministerium der Finanzen oder der zuständigen Ministerialabtheilung vorgelegten Zeugnisse, von dieser Bescheinigung über die Vollendung des praktischen Kursus ertheilt und dem Bauführer behändigt. Die Originalzeugnisse der Eisenbahndirektion, der Baubehörden u. s. w. werden zu den Personalakten des Bauführers genommen.

§ 39.

Zweite Hauptprüfung.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung, beziehungsweise um Ertheilung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit bei der Prüfungs-Kommission für das Finanzfach und die technischen Fächer (Oberprüfungsamt) einzureichen.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist.

Dem Gesuche sind das Geschäftsverzeichniß (§ 35), die Bescheinigungen über den bestandenen praktischen Kursus und Verwaltungsdienst, sowie die nach der Bekanntmachung vom 28. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 36) unter Ziffer 1, lit. a bis h geforderten Angaben beizufügen.

Ergibt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt hat, so beschließt die Prüfungskommission auf Grund der Vorlagen die Zulassung und wird dies dem Bauführer unter gleichzeitiger Uebersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit mitgetheilt.

Die Meldung zu demjenigen Theile der Prüfung, an welcher der Bauführer nach Bearbeitung und Ablieferung der häuslichen Probearbeit Theil zu nehmen wünscht, hat spätestens 3 Monate vor Beginn dieser Prüfung, deren Zeitpunkt durch Reglement bestimmt ist oder besonders bekannt gemacht wird, zu erfolgen.

Ueber später einlaufende Gesuche entscheidet die Prüfungskommission, vorbehaltlich der von dem Bauführer zu erwirkenden Entschließung Unseres Ministeriums der Finanzen in Rekursfällen.

Die Bearbeitung der häuslichen Probearbeit ist spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der im Absatze 5 genannten Prüfung einzureichen.

§ 40.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch-, Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbaufaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig.

§ 41.

Die zweiten Hauptprüfungen werden in der Regel während der Monate April und November abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1) die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme (häusliche Probearbeit; vergl. § 42);
2) die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur; vergl. § 43);
3) eine mündliche Prüfung (vergl. § 44).

Den Bauführern ist es gestattet, bei der mündlichen Prüfung zum weiteren Beweis ihrer Befähigung Bearbeitungen von Aufgaben aus den verschiedenen Zweigen ihres Faches, vorzulegen, welche als von ihnen selbst gefertigt in geeigneter Weise beglaubigt sind.

§ 42.

Die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit wird aus demjenigen Gebiete des Baufaches ertheilt, für welches der Bauführer sich ausgebildet hat. Diese Arbeit, welche der Bauführer mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von der Prüfungskommission (Ober-Prüfungsamt) aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von der Prüfungskommission (Ober-Prüfungsamt) als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe ertheilt werden, sofern er einen dahin gerichteten Antrag binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall, beziehungsweise nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist, stellt. Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, in welcher wesentliche Theile der Aufgabe unberücksichtigt geblieben sind, behufs Vervollständigung, ist ausgeschlossen. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Bauführer zur Prüfung nicht weiter zugelassen. Genügt die Arbeit, so

ist dies dem Bauführer mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§ 43.

Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Klausur soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen. Es werden daher die im Wasser- und Straßenbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus diesem Gebiete und die im Eisenbahnbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus letzterem Gebiete zur Bearbeitung erhalten.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§ 44.

Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Bautechnische Zweiggebiete.

Die Einzel- und Centralheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Abortanlagen. Wasserversorgung und Wasserableitung. Herstellung von Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen. Einrichtung elektrischer Beleuchtung und allgemeine Anordnung der zur Erzeugung und Vertheilung des elektrischen Lichtes erforderlichen Vorkehrungen. Blitzableiter.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahn-, sowie der Kreisverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Wasser- und Straßenbaufach.

I. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hülfsmaschinen und Schifffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen. Entwerfen der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte, Wasserwerksanlagen für gewerbliche und sonstige Zwecke.

II. Straßenbau.

Anordnung, Ausführung und Unterhaltung der Kunststraßen, sowie der Ortsstraßen, einschließlich der Straßeneisenbahnen, Ortsbaupläne.

III. Eisenbahnbau.

Allgemeine Kenntniß der Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen Bedürfnisse. Entwerfen der für Häfen und Umschlageplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen in ihren Einzelheiten, wie in der Gesammtanordnung und Entwerfen von kleineren Bahnhofsanlagen.

IV. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

V. Ingenieurhochbau.

Kenntniß der Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung einfacher, insbesondere im Wasser- und Straßenbauwesen vorkommender Hochbauten.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Kenntniß der Einrichtung und Konstruktion der Dampfschiffe, Trajekte, Bagger, Fluß- und Seeschiffe. Allgemeine Kenntniß der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

VII. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staats-Eisenbahn-, sowie der Kreisverwaltung im Besonderen.

Genaue Kenntniß der auf die Wasser- und Straßenbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, sowie der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereiche der Wasser- und Straßenbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Eisenbahnbaufach.

I. Eisenbahnbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlung, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

III. Eisenbahnhochbau.

Kenntniß der Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der im Eisenbahnwesen vorkommenden einfachen Hochbauten.

IV. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion von Wasserleitungen, Ent- und Bewässerungen, Gründungen, Uferbauten und Schifffahrtsanlagen.

V. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen, der elektrischen Telegraphen und Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

VI. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staatseisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Eisenbahnbau-Verwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

D. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien. Konstruktion der Bagger und Trajekte.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, Anordnung der Signale und Stellwerksanlagen. Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Elektromechanik.

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Telegraphen und Fernsprechanlagen. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Ströme; Aufspeicherung, Leitung und Vertheilung der elektrischen Energie; elektrische Beleuchtung mittels Bogen- und Glühlichts, elektrische Kraftübertragung durch Gleich- und Wechselstrom.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Kenntniß der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§ 45.

Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von der Prüfungskommission (Ober-Prüfungsamt) als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 46.

Die Prüfungskommission (Ober-Prüfungsamt) benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 47.

Der die Klausur und die mündliche Prüfung umfassende Theil der zweiten Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von 4 Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens

zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig.

Die Prüfungskommission (Ober-Prüfungsamt) theilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 48.

Nach bestandener zweiter Hauptprüfung hat der Regierungs-Bauführer sich zu entscheiden, ob er im Staatsdienst beschäftigt werden will oder nicht.

Beabsichtigt er nicht eine staatliche Beschäftigung nachzusuchen, so hat er auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfter Baumeister" zu bezeichnen. Wünscht er dagegen im Staatsdienst beschäftigt zu werden, so wird er auf seinen Antrag von Unserem Ministerium der Finanzen zum Regierungs-Baumeister ernannt. Der Antrag auf Ernennung und Uebersendung der Ernennungsurkunde, im welchem zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen sind, ist von dem Bauführer bei Unserem Ministerium der Finanzen einzureichen.

Von der Prüfungskommission wird am Schlusse eines jeden Prüfungsabschnittes außerdem eine gutächtliche Uebersicht über das Ergebniß der Prüfungen und in welcher Reihenfolge die Geprüften eines Faches nach ihren Leistungen zu ordnen sind, an Unser Ministerium der Finanzen vorgelegt, unter Beifügung der Prüfungsakten und Abschriften der Zeugnisse der bestandenen Bauführer, sowie unter Rückgabe der zugehörigen Personalakten und der Akten über die Vor- und erste Hauptprüfung (§ 29).

§ 49.

Hülfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbstständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§ 24 und 41) werden dem Prüfling die für zulässig erachteten Hülfsmittel zur Verfügung gestellt.

Prüflinge, welche sich anderer Hülfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von Unserem Ministerium der Finanzen je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

§ 50.

Reiseprämien der Prüfungskandidaten.

Diejenigen Prüflinge, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem Prüfungsamte, beziehungsweise der Prüfungskommission (Ober-Prüfungsamt) Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

§ 51.

Wechsel der Fachrichtung.

Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden und die Prüfungskommission (Ober-Prüfungsamt) bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Auch kann die Prüfungskommission (Ober-Prüfungsamt) alsdann auf Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

§ 52.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

Der Regierungs-Baumeister hat jeder Anordnung Unseres Ministeriums der Finanzen in Beziehung auf seine Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten und wird gleich nach seiner Ernennung einer Ministerialabtheilung überwiesen.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihm nicht zu. Ob und wann er demnächst im Staatsdienst etatsmäßig angestellt wird, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von seiner Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Uebernahme einer ihm nicht von Unserem Ministerium der Finanzen angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, für welchen er die ministerielle Genehmigung einzuholen hat. Im Falle längerer Beurlaubung ist der Regierungs-Baumeister verpflichtet, Unserem Ministerium der Finanzen am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Kommt ein Regierungs-Baumeister seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nach oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann von Unserem Ministerium der Finanzen seine Streichung verfügt werden. Er verliert damit das Recht auf die Führung des Titels „Regierungs-Baumeister".

Wünscht ein Regierungs-Baumeister aus dem Staatsdienst auszuscheiden, so hat er bei Unserem Ministerium der Finanzen seine Entlassung nachzusuchen. Dieselbe wird ihm mit dem Bedeuten ertheilt, daß er fortan dem Titel „Regierungs-Baumeister" den Zusatz: „a. D." (außer Dienst) beizufügen habe.

III. Schlußbestimmungen.

§ 53.

Zeitpunkt der Einführung.

Diese Vorschriften treten alsbald an die Stelle der Prüfungsvorschriften in den Verordnungen vom 31. Juli 1879, vom 4. August 1888 und vom 10. Juli 1889.

§ 54.

Uebergangsbestimmungen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, geeigneten Falles Dispensation von der Einhaltung der Bestimmung in § 2 dieser Verordnung, wonach das Reifezeugniß vor Beginn des Studiums erworben sein soll, für diejenigen zu ertheilen, welche vor Erlaß dieser Verordnung den Besuch der Hochschule begonnen haben.

Studirende, welche vor Erlaß dieser Verordnung die Vorprüfung oder die erste Hauptprüfung theilweise bestanden haben, können zur Wiederholung noch nach Maßgabe der Vorschrift in § 10 der Verordnung vom 10. Juli 1889 zugelassen werden.

Bauführer, welche beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften ihre praktische Ausbildung (§ 30 und 31) bereits begonnen oder vollendet haben, werden zur zweiten Hauptprüfung und zu einer etwaigen Wiederholung derselben nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Juli 1879 und vom 4. August 1888 zugelassen; auf ihren Antrag kann ihnen jedoch gestattet werden, die zweite Hauptprüfung nach den neuen Vorschriften abzulegen.

Bauführern des Ingenieurbaufaches, welche auf Grund der seitherigen Vorschriften die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit bereits erhalten haben und in deren Bearbeitung eingetreten sind, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Klausur und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der neuen Vorschriften abzulegen. Wenn diese Bauführer die Prüfung in vollem Umfange nach den neuen Vorschriften ablegen wollen, so wird ihnen auf ihren Antrag erforderlichen Falles eine neue, der von ihnen gewählten Fachrichtung entsprechende häusliche Aufgabe von der Prüfungskommission ertheilt.

§ 55.

Aufhebung früherer Verordnungen.

Die Bestimmungen über die allgemeinen Staatsprüfungen für das Finanzfach und die technischen Fächer, wie dieselben in den im Eingange dieser Verordnung genannten Verordnungen vom 31. Juli 1879, vom 4. August 1888 und vom 10. Juli 1889 enthalten sind und insoweit sie sich auf die Abhaltung der allgemeinen Staatsprüfungen für das

Hochbaufach,
Ingenieurbaufach und
Maschinenbaufach

beziehen, sind aufgehoben.

Und zwar treten, in Beschränkung auf die vorgenannten Fächer, außer Kraft:

In der Verordnung vom 31. Juli 1879:

die Bestimmungen der §§ 3 bis 17 und §§ 27 bis 29.

In der Verordnung vom 4. August 1888:

die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und §§ 9 bis 11.

In der Verordnung vom 10. Juli 1889:

die sämmtlichen Bestimmungen.

Alle Ansprüche, welche auf Grund des Bestehens von Prüfungen nach den früheren Normen erworben worden sind, bleiben vorbehalten.

§ 56.

Vollzug.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. August 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Küchler.

Berichtigung.

In der in Nr. 36 des Regierungsblattes veröffentlichten Bekanntmachung vom 15. August 1898, Instruktion für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend, muß es in der drittletzten Zeile, statt „Nr. 54", „Nr. 4" heißen.

(Formular zu § 14 und § 35.)

(Seite 1.)

Geschäftsverzeichniß

des

Eleven
Großherzoglichen Regierungsbauführers } des Maschinenbaufachs

N. N.

zu .....

wohnhaft ..... Straße Nr. .....

(Seite 2.)

Zeitdauer der Beschäftigung			Bezeichnung der Behörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfand.	Ort der Beschäftigung.	Bezeichnung der Bureau- bezw. der Werkstätten-Abtheilung, in der die Beschäftigung stattfand.
Jahr Monat Tag		Summe der Tage			
von	bis				

(Seite 3.)

Uebersicht der Beschäftigung.	Bescheinigung des die Aufsicht führenden Baubeamten.	Vermerk des die Ausbildung überwachenden Direktions-Mitgliedes.	Bemerkungen.

№ 37.

(Formular zu § 35.)

Geschäftsverzeichniß des Großherzoglichen Regierungsbauführers des Hochbau- (Ingenieurbau) Fachs N. N.

zu ....., wohnhaft ..... Straße Nr. .....

Zeitdauer der Beschäftigung. Jahr, Monat, Tag		Bezeichnung der Behörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfand.	Ort der Beschäftigung.	Uebersicht der Beschäftigung.	Bescheinigung des die Aufsicht führenden Baubeamten.	Vermerk des die Ausbildung überwachenden Baubeamten.	Bemerkungen.
von	bis						

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt, den 12. September 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Errichtung eines Zusatzprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrts Akte vom 17. Oktober 1868 betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs vom 27. März 1898 betreffend.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Zusatzprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 betreffend.

Vom 27. August 1898.

Nachdem die am 18. September 1895 unter den Rheinschifffahrts-Bevollmächtigten abgeschlossene Vereinbarung über die Auslegung der Artikel 32 bis 40 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte (Regierungsblatt von 1869 Nr. 22) von den Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten ratifizirt worden ist, wird das über diese Vereinbarung errichtete Zusatzprotokoll auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. August 1898.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Fuchs.

Abdruck.

Zusatzprotokoll

zur revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868.

Nachdem über die Auslegung einiger Artikel der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober Zweifel entstanden sind, haben sämmtliche Uferregierungen beschlossen, diese Zweifel durch ein im Anschlusse an das bei Zeichnung der erwähnten Akte abgefaßte Schlußprotokoll zu errichtendes Schlußprotokoll zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke haben sich die hierzu von ihren Regierungen beauftragten Rheinschifffahrts-Bevollmächtigten, nämlich:

für Hessen: der Geheimerath Karl von Werner;

für Baden: der Ministerialdirektor, Geheimerath Karl Schenkel;

für Bayern: der Geheimerath Dr. Otto Freiherr von Völderndorff und Waradein

für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Johann Baptist Traut;

für Niederland: der Inspekteur van den Waterstaat Wilhelmus François Leemans;

für Preußen: der Geheime Oberregierungsrath Karl Gamp

heute dahier im Sitzungssaale der Centralkommission für die Rheinschifffahrt versammelt und Folgendes vereinbart:

Zu den Artikeln 32 bis 40 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 wird festgestellt, daß die nach der Strafgesetzgebung der Uferstaaten ergehenden vollstreckbaren richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen den in obigen Artikeln der Rheinschifffahrts-Akte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen gleichstehen, vorausgesetzt, daß die Vollstreckbarkeit dieser Strafbefehle und Strafverfügungen erst nach Ablauf einer mindestens einwöchigen Frist nach der Zustellung an den mit der Strafe Belegten eintritt und daß diesem die Möglichkeit geboten ist, durch Erhebung eines Einspruchs binnen dieser Frist eine Verhandlung und Aburtheilung durch das Rheinschifffahrtsgericht im ordentlichen Strafverfahren herbeizuführen.

Diese Vereinbarung, von welcher eine Ausfertigung jedem der oben bezeichneten Bevollmächtigten mitgetheilt worden ist, tritt in Kraft, sobald sie von sämmtlichen betheiligten Regierungen ratifizirt worden ist.

So geschehen Mannheim, den 18. September 1895.

(gez.) von Werner.
(gez.) Schenkel.
(gez.) Dr. Otto Freiherr von Völderndorff und Waradein.
(gez.) Traut.
(gez.) Leemans.
(gez.) Gamp.

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs vom 27. März 1898 betreffend.

Vom 31. August 1898.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gesetz vom 27. März 1898, die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs betreffend, am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt. Zur Ausführung desselben werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

(Zu Artikel 2 und 4 des Gesetzes.)

1) Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen in das Staatsschuldbuch werden bis auf Weiteres getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in vier Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen,

Abtheilung II für Handelsfirmen,

Abtheilung III für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hülfskassen und juristische Personen, welche im Gebiet des Deutschen Reichs ihren Sitz haben.

Abtheilung IV für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Für jede Abtheilung werden unter fortlaufenden Nummern so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster I eingerichtet. Anlage I.

Ueber die eingetragenen Gläubiger wird ein alphabetisches Namenregister geführt.

Die zweite Ausfertigung des Staatsschuldbuchs wird von der ersten räumlich getrennt aufbewahrt. Die einzelnen Eintragungen in die zweite Ausfertigung des Schuldbuchs sollen spätestens eine Woche nach den Eintragungen in die erste Ausfertigung bewirkt werden.

2) Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Staatsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind, ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung durch die Schuldenverwaltung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Staatsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und die dazu gehörige Zinsschein-Anweisung (Erneuerungsschein, Talon) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

§ 2.

(Zu Artikel 3 des Gesetzes.)

1) Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster II zu benutzen.

Anlage II.

2) Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem Anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen (natürlichen) Personen sind anzugeben:

a. der Familienname,
b. die Vornamen nebst Beizeichen,
c. bei Frauen auch der Geburtsname,
d. der Beruf oder Stand,
e. der Wohnort und, soweit erforderlich, die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist außerdem der Grund der Entmündigung, bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3) Die gleichen genauen Angaben (2 a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4) Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluß zu beantragen.

5) Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen,

so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird,

bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reichs haben,

bei Firmen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister,

bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiet des Deutschen Reichs eingetragen und

bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Staatsschuldenverwaltung befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6) Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

7) Jedem Antrag ist ein besonderes Verzeichniß nach dem anliegenden Muster III beizufügen, in welchem die mit dem Antrag überreichten Schuldverschreibungen nach Anleihen (Jahrgang ev. Serie), Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Anleihen und ev. Serien und innerhalb dieser nach der Nummernfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. $3\frac{1}{2}$%ige Schuldverschreibungen theils mit Januar—Juli-, theils mit April—Oktober- oder Mai—November-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach Anleihen und ev. Serien und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet, aufzuführen. Anlage III.

8) Der Einlieferer erhält möglichst sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.

Der Schein muß von dem Vorstand des Schuldbuchbüreaus und dem Schuldbuchführer oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9) Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von dem Vorstand und dem Schuldbuchführer oder von deren Stellvertretern unterschrieben.

10) Die Staatsschuldenverwaltung ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu verlangen, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

11) Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

§ 3.

(Zu Artikel 6 des Gesetzes.)

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden Anleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

§ 4.

(Zu Artikel 7 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im Artikel 7 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma, beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im Artikel 4 Nr. 4 erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach Artikel 7 von Neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Staatsschuldenverwaltung zu entscheiden.

§ 5.

(Zu Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 und 14 des Gesetzes.)

1) Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

„Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung".

2) Die Auslieferung von Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Staatsschuldenverwaltung legitimirt befundenen Berechtigten durch die dazu bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbeleg.

3) Die Mittheilung der nach Artikel 14 des Gesetzes zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post und, sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben".

4) Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein Anderes in der Form des Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt wird.

§ 6.

(Zu Artikel 15 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen ist der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos mitzutheilen; falls die ganze Forderung hinterlegt wird, sind derselben die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten zu übersenden.

Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

§ 7.

(Zu Artikel 17 und 18 des Gesetzes.)

1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:

a. durch die Großherzogliche Hauptstaatskasse in Darmstadt mittels Baarzahlung,
b. durch eine öffentliche, an die Hauptstaatskasse ablieferungspflichtige Kasse,
c. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs,
d. wenn dem zum Empfang der Zinsen Berechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto durch Vermittelung der Hauptstaatskasse in Darmstadt.

2) Die Staatsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.

3) Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4) Wird der Zinsbetrag bei der von der Staatsschuldenverwaltung bestimmten Kasse innerhalb der in Artikel Nr. 18 des Gesetzes vorgesehenen Fristen nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrag bei der Hauptstaatskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann nur bei dieser Kasse erfolgen. In diesem Falle ist der Antrag auf Auszahlung von dem Berechtigten unmittelbar an die Hauptstaatskasse zu richten.

§ 8.

(Zu Artikel 19 des Gesetzes.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Staatsschuldenverwaltung eingeht.

Darmstadt, den 31. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler.

Schäfer.

An-

Anlage I.

Muster zu den Konten des Staatsschuldbuchs.

$3\frac{1}{2}$ beziehungsweise 3 prozentige Buchschuld.

Abth. Konto Nr. Gläubiger:

Aenderungen in der Person, beziehungsweise in der Bezeichnung des Gläubigers oder Bezeichnung der Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt.

1.	2.						3.	4.	
	Abschreibungen								
Betrag der Forderung.	a. Uebertragen auf das Konto:			b. Umgewandelt in $3\frac{1}{2}$ bezw. 3 prozentige Staatsschuldverschreibungen:			Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:	
								halbjährlich mit	
ℳ	Abtheilung.	Nummer.	ℳ	Serie.	Nummer.	Betrag ℳ		ℳ	₰

Anlage II.

Muster zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen.

An

die Staatsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüreau)

frei.

Darmstadt,
Luisenstraße 1.

....., den ....ten.... 18....

Die Staatsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten .....Stück Schuldverschreibungen der Großherzoglich Hessischen ..... prozentigen Staatsanleihe über zusammen ..... ℳ, schreibe (in Worten) .....Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. ..... 18..... laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine, mit dem Antrage:

1. die gedachten ..... ℳ auf den Namen: *)

.....

.....

.....

in das Staatsschuldbuch einzutragen;

2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die .....Kasse in..... mittelst Reichsbank-Girokonto) an **) ..... wohnhaft in..... .....Straße Nr..... zahlen zu lassen.
***)

.....

.....

.....

*) Hier sind Vor- und Familiennamen — bei Frauen zugleich der Geburtsname —, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) S. die vorhergehende Bemerkung.

***) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.).

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von demjengen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In ersterem Fall ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Staatsschuldenverwaltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Im letzteren Fall sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Das Nichtzutreffende ist auszustreichen.

Anlage III.

Muster für die Verzeichnisse der zur Umwandlung eingelieferten Staatsschuldverschreibungen.

Verzeichniß

der mit Antrag de.....

.....vom ten 189.....

eingelieferten Staatsschuldverschreibungen der Großherzoglich Hessischen .....prozentigen Staatsanleihen.

(Zu ordnen nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar—Juli, April—Oktober, Mai—November) und innerhalb derselben nach Anleihen beziehungsweise Serien, für jede Anleihe beziehungsweise Serie aber nach der Nummernfolge.)

Spalte 1.						Spalte 2.					
Ord.-Nr.	Der Anleihe Jahr	Der Anleihe Serie	Nummer	Betrag des einzelnen Stücks ℳ	Betrag für jeden Werthabschnitt ℳ	Ord.-Nr.	Der Anleihe Jahr	Der Anleihe Serie	Nummer	Betrag des einzelnen Stücks ℳ	Betrag für jeden Werthabschnitt ℳ
a. Mit Zinsscheinen über im Januar und Juli fällige Zinsen.											
1	1882	—	456	500							
2	„	—	457/9 (3)	500	2000						
3	„	—	732/40 (9)	200	1800						
				Summe a	3800						
b. Mit Zinsscheinen über im April und Oktober fällige Zinsen.											
4	1893	I	1016	2000							
5	„	„	1147	2000	4000						
6	„	„	2455	1000	1000						
7	1894	II	89	5000	5000						
8	1891	A	419	5000							
9	„	„	421/27 (7)	5000	40000						
10	1897	D	2368	2000	2000						
11	„	„	4674	200							
12	„	„	4678	200	400						
				Summe b	52400						
c. Mit Zinsscheinen über im Mai und November fällige Zinsen.											
13	1876	—	472	5000	5000						
				Summe c	5000						
				Gesammtbetrag	61200						

Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen abgeliefert werden. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt, den 13. September 1898.

Inhalt: Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtskostenrevisoren betreffend.

Verordnung,

die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtskostenrevisoren betreffend.

Vom 7. September 1898.

Nachdem sich die Nothwendigkeit einer Aenderung der Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtskostenrevisoren betreffend, vom 5. Juli 1882 ergeben hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu verordnen geruht, daß an Stelle jener Verordnung die nachfolgenden Bestimmungen zu treten haben:

§ 1.

Die Gerichtskostenrevisoren werden bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts angestellt.

Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf die Prüfung des Gerichtskostenwesens, sowie auf die Prüfung der Dienstführung der Gerichtsvollzieher. Dem Ministerium der Justiz steht die Befugniß zu, den Gerichtskostenrevisoren noch andere, ihrer dienstlichen Stellung entsprechende Geschäfte zu übertragen.

§ 2.

Die Dienstaufsicht über die Gerichtskostenrevisoren wird von dem Generalstaatsanwalt unter der oberen Leitung des Ministeriums der Justiz ausgeübt.

§ 3.

Die Gerichtskostenrevisoren haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

§ 4.

Die Gerichtskostenrevisoren erhalten Entschädigung für Dienstaufwand nach Maßgabe der Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, vom 9. September 1879, und zwar in gleicher Höhe, wie die Beamten unter Ziffer 5 des § 3 dieser Verordnung.

§ 5.

Das Ministerium der Justiz ist zum Vollzuge dieser Verordnung, insbesondere auch zum Erlaß einer Dienstanweisung für die Gerichtskostenrevisoren und zur Regelung des Verfahrens behufs Beseitigung der bei den Prüfungen gefundenen Anstände ermächtigt.

Darmstadt, den 7. September 1898.

In Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt, den 26. September 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Vom 23. September 1898.

Auf Grund des § 9, 4. Absatz, sowie des § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 wird den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei betreiben, gestattet, die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe (Setznetze, Reusen, Körbe oder Angeln) während der Frühjahrs- und während der wöchentlichen Schonzeit auszunehmen und wieder auszulegen.

Darmstadt, den 23. September 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt, den 28. September 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.

Bekanntmachung,

den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.

Vom 17. September 1898.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1841 (Regierungsblatt Nr. 39), vom 15. August 1867 (Regierungsblatt Nr. 35), vom 29. Oktober 1888 (Regierungsblatt Nr. 33) und vom 20. Juni 1896 (Regierungsblatt Nr. 21) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Oktober d. J.:

1) die Uebergangsstelle Mainflingen im Hauptsteueramtsbezirk Offenbach aufgehoben und die Straße Stockstadt—Mainflingen auf der nördlichen, von der Uebergangsstraße Stockstadt—Seligenstadt abgezweigten Strecke für den Verkehr mit übergangskontrolpflichtigen Gegenständen geschlossen wird,
2) die zum Hebebezirk des Hauptsteueramts Worms gehörige Uebergangsstelle Monsheim aufgehoben wird und die Straßen Harxheim—Monsheim und Klein-Bockenheim—Monsheim für den Verkehr mit übergangskontrolpflichtigen Gegenständen nach Hessen geschlossen werden. Die Einfuhr solcher Sendungen auf den genannten Straßen nach Rheinbayern über die Steuerstellen zu Harxheim und Klein-Bockenheim bleibt nach wie vor gestattet.

Darmstadt, den 17. September 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler. Becker.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt, den 3. Oktober 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier den Verkehr mit festem Diphtherieheilserum in den Apotheken betreffend.

Bekanntmachung,

die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier den Verkehr mit festem Diphtherieheilserum in den Apotheken betreffend.

Vom 24. September 1898.

Nachdem es gelungen ist, Diphtherieheilserum in fester Form herzustellen, und dasselbe bereits in den Handel gebracht wird, bestimmen wir über die Aufbewahrung und den Vertrieb des Mittels Folgendes:

1) Das feste Diphtherieheilserum unterliegt ebenso wie das flüssige der Kontrole des Königlichen Instituts für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz nach der für dieses geltenden Anweisung.
2) Das feste Diphtherieheilserum soll in 1 g. mindestens 5000 Immunisirungseinheiten besitzen; ferner soll es gelbe durchsichtige Blättchen oder ein gelblichweißes oder weißes Pulver darstellen, welches sich in zehn Theilen Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechenden Flüssigkeit lösen muß; endlich soll es vollkommen keimfrei sein und darf keinerlei antiseptische Zusätze oder sonstige differente Substanzen enthalten.
3) Der Vertrieb des geprüften und plombirten Serums darf nur in den Apotheken geschehen. Das Mittel ist vor Licht geschützt aufzubewahren und darf von den Apothekern an Nichtärzte nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung

(Rezept) eines Arztes und, soweit auf dem Rezept nicht anders vorgeschrieben ist, nur in Lösung verabfolgt werden. Die Lösung soll mittelst destillirten sterilisirten Wassers von 1 ccm. auf je 250 Immunisirungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal frisch bereitet werden; sie soll bis auf kleine Eiweißflöckchen von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

4) Der Preis des festen Diphtherieheilserums wird bis auf Weiteres auf höchstens 2 *M.* für eine Dosis von 250 und auf höchstens 8 *M.* für eine solche von 1000 Immunisirungseinheiten festgesetzt. Eine Preisermäßigung für Krankenhäuser Kassen u. s. w. findet bis auf Weiteres nicht statt. Dem Apotheker stehen für die Lösung und den Vertrieb des festen Diphtherieheilserums 75 ₰ für ein Fläschchen mit 250 und 1,25 *M.* für ein solches mit 1000 Immunisirungseinheiten zu.

Die Befolgung vorstehender Anordnungen wird gelegentlich der Apothekenrevisionen durch den Visitationskommissär kontrolirt werden.

Darmstadt, den 24. September 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

Dr Reidhart.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt, den 5. Oktober 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Forstämter betreffend.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Großherzoglichen Forstämter betreffend.

Vom 28. September 1898.

Gemäß § 2 der Verordnung vom 13. Juli 1898, die Aufhebung der Forstämter betreffend (Regierungsblatt Seite 479), werden nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die Instruktion über Behandlung der Einnahmen aus den Erträgen der Gemeindewaldungen und der darauf sich beziehenden Ausgaben vom 15. Juni 1880 (Regierungsblatt Seite 147) erhält folgende Abänderungen:

a. in § 1 Ziffer III und VI tritt an die Stelle des Forstamts das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung;

b. in § 1 Ziffer V, § 7 Ziffer VIIa und § 13 Ziffer I treten an die Stelle der Forstämter die Oberförstereien. Die in § 1 Ziffer V den Forstämtern aufgegebene Einsendung der Uebersicht der Wirthschaftspläne kommt in Wegfall;

c. in § 10 Ziffer IV geht die bisher den Forstmeistern zustehende Befugniß, Etatsüberschreitungen bis zu 10 Prozent, beziehungsweise 25 Festmetern zu genehmigen, auf die Oberförstereien über.

2) In § 3 der Verordnung, die Jagdwaffenpässe betreffend, vom 30. Juni 1894 (Regierungsblatt Seite 255) treten an die Stelle der Forstämter die Oberförstereien.

Darmstadt, den 28. September 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Küchler.

Petith.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt, den 6. Oktober 1898.

Inhalt: 1) Verordnung, die Handhabung der Lokalpolizei in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend. — 2) Verordnung, die Handhabung der Lokalpolizei in der Provinzialhauptstadt Gießen betreffend.

Verordnung,

die Handhabung der Lokalpolizei in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend.

Vom 5. Oktober 1898.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Abänderung Unserer Verordnung vom 22. August 1874, die Organisation der Polizeiverwaltung in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Dem Bürgermeister Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt wird als Lokalpolizeibeamten die nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften zu bewirkende Handhabung

der Baupolizei,
der Feuerpolizei in baulicher Hinsicht und
der Wohnungspolizei

übertragen.

§ 2.

Unser Polizeiamt Darmstadt wird gleichzeitig von der ihm übertragenen Handhabung der gedachten Zweige der Lokalpolizei enthoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1898 in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. Oktober 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Verordnung,

die Handhabung der Lokalpolizei in der Provinzialhauptstadt Gießen betreffend.

Vom 5. Oktober 1898.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, wegen Handhabung der Lokalpolizei in Unserer Provinzialhauptstadt Gießen zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Dem Bürgermeister Unserer Provinzialhauptstadt Gießen wird als Lokalpolizeibeamten die nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften zu bewirkende Handhabung

der Baupolizei,
der Feuer- und Feuerlösch-Polizei,
der Schlachthaus- und Wasenpolizei,
der Friedhofs- und Beerdigungs-Polizei,
der Armenpolizei und
der Schulpolizei

übertragen.

§ 2.

Unser Polizeiamt Gießen wird gleichzeitig von der ihm übertragenen Handhabung der gedachten Zweige der Lokalpolizei enthoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1898 in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. Oktober 1898.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt, den 12. Oktober 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

Bekanntmachung,

die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

Vom 6. Oktober 1898.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei mehreren nach dem Gesetze vom 28. September 1887, die Feldbereinigung betreffend, beschlossenen und in der Ausführung begriffenen Feldbereinigungen in den Kreisen Friedberg und Büdingen die Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, regulirt worden sind, und daß daher gesetzlicher Bestimmung entsprechend die Grenzen der genannten Kreise Aenderungen erlitten haben. Dieselben sind eingetreten bezüglich:

1) der Gemarkungsgrenze zwischen Gettenau, Kreises Büdingen, und Melbach, Kreises Friedberg,
2) „ „ „ Echzell, „ „ „ Melbach, „ „
3) „ „ „ Gettenau „ „ „ Weckesheim, „ „
4) „ „ „ Echzell, „ „ „ Wölfersheim, „ „
5) „ „ „ Heuchelheim, „ „ „ Weckesheim, „ „

Darmstadt, den 6. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Rohde.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt, den 26. Oktober 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, den zwischen den Häusern Stolberg-Roßla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen Familienvertrag betreffend.

Bekanntmachung,

den zwischen den Häusern Stolberg-Roßla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen Familienvertrag betreffend.

Vom 19. Oktober 1898.

Der Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nach Vorschrift des Artikels 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betreffend, vorgelegte, zwischen den Häusern Stolberg-Roßla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode abgeschlossene Familienvertrag vom 15. Februar, 18. Februar, 8. Juni, 29. Juni und 3. August 1895 über die rechtliche Stellung der zur Verwaltung des Stolberg-Roßla'schen Stammgutsbesitzes angestellten Beamten wird nachstehend, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte und der Rechte Dritter, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. Oktober 1898.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Abdruck.

Wir die unterzeichneten Familienhäupter des Gesammthauses Stolberg, nämlich
Jost Christian, Fürst zu Stolberg-Roßla,
vertreten durch meinen Vormund:
Kuno, Graf zu Stolberg-Roßla,
Alfred, Fürst zu Stolberg-Stolberg,
Otto, Fürst zu Stolberg-Wernigerode,
und Wir die mitunterzeichneten Agnaten des Hauses Stolberg-Roßla
urkunden und bekennen hiermit:

I.

Weiland der Fürst Botho zu Stolberg-Roßla hat zum Zwecke der Verwaltung des Stammgutsbesitzes eine Anzahl Beamte auf Lebenszeit angestellt.

Die rechtliche Stellung dieser Beamten, auf welche zur Zeit in Preußen die Bestimmungen Theil II Titel 5 §§ 187 folgende des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden, entspricht jedoch nicht dem Interesse einer für alle Zukunft gesicherten Stammgutsverwaltung. Es ist deshalb für nothwendig erachtet worden, einen Rechtszustand zu schaffen, welcher die erforderliche Sicherheit gewährleistet.

II.

Zu diesem Zwecke errichten Wir, Besitzer und Anwärter der Grafschaft Stolberg-Roßla, für den gesammten Stammgutsbesitz, einschließlich der im Großherzogthum Hessen belegenen Standesherrschaft Ortenberg und des im Herzogthum Anhalt gelegenen halben Amtes Baerenrode und vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, den nachfolgenden

Familien-Vertrag:

Wir versichern an Eidesstatt, daß Unseres Wissens gegenwärtig nur folgende Anwärter des Stammgutsbesitzes des Fürstlichen Hauses Stolberg-Roßla vorhanden, und daß Uns andere Anwärter aus demselben nicht bekannt sind, als:

A. In der Linie Stolberg-Roßla:

1) Jost Christian, Fürst zu Stolberg-Roßla, geboren am 28. Dezember 1886,
2) Christoph Martin, Prinz zu Stolberg-Roßla, geboren am 1. April 1888,

3) Johann August, Prinz zu Stolberg-Roßla, geboren am 5. Mai 1889,
4) Ernst Heinrich, Prinz zu Stolberg-Roßla, geboren am 7. Oktober 1890,
5) Otto, Graf zu Stolberg-Roßla, geboren am 17. August 1854,
6) Vollrath, Graf zu Stolberg-Roßla, geboren am 28. April 1856,
7) Kuno, Graf zu Stolberg-Roßla, geboren am 11. Mai 1862.

B. Die Agnaten der Linie Stolberg-Stolberg:

vertreten durch ihren Chef:

Alfred, Fürst zu Stolberg-Stolberg, geboren am 23. November 1820.

C. Die Agnaten der Linie Stolberg-Wernigerode:

vertreten durch ihren Chef:

Otto, Fürst zu Stolberg-Wernigerode, geboren am 30. Oktober 1837.

Die Anwärter aus den Fürstlichen Häusern Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg werden auf Grund der Bestimmung im § 12 des Familienvertrages Unserer drei Häuser vom 28. Dezember 1879, Allerhöchst genehmigt am 12. Februar 1883, durch die Herren Chefs ihrer Häuser vertreten.

§ 2.

Diejenigen Beamten des jeweiligen Fürsten zu Stolberg-Roßla, welche zum Zwecke der Verwaltung des Stammgutsbesitzes auf Lebenszeit und ohne Vorbehalt des Widerrufs angestellt worden sind, treten nach dem Tode eines jeden Chefs des Hauses unmittelbar in die Dienste des Nachfolgers im Stammgutsbesitze über, ohne daß es einer Bestätigung oder Neuanstellung Seitens des Letzteren bedarf.

Dementsprechend geht die den Beamten gegenüber bestehende Verpflichtung zur Gewährung aller vertragsmäßigen Bezüge nach dem Tode des Fürsten ebenfalls unmittelbar auf den Nachfolger im Stammgutsbesitze über.

Diejenigen Beamten, welche lediglich und allein zur Verwaltung des Allodialvermögens, oder zur persönlichen Bedienung des Fürsten, oder für die einzelnen Familienmitglieder Desselben berufen sind, bleiben von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgeschlossen.

§ 3.

Sollte die Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages von Abänderungen oder Ergänzungen desselben abhängig gemacht werden, so ermächtigen die Kontrahenten hierdurch die Chefs der drei Stolberger Häuser, denselben, entsprechend der zu stellenden Anforderung, abzuändern.

§ 4.

Die Allerhöchste Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages Seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen wird ehrerbietigst erbeten werden.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein wird der Familien-Vertrag zur Allerhöchsten Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Stolberg i. Harz, am 15. Februar 1895.

(gez.) **Alfred, Fürst zu Stolberg-Stolberg.**

Se. Durchlaucht der Fürst Alfred zu Stolberg-Stolberg in Stolberg a. Harz haben Ihre vorstehende Unterschrift vor dem unterzeichneten Richter anerkannt und wird dieselbe hiermit beglaubigt.

Stolberg a. Harz, den 18. Februar 1895.

(Siegel.)

Königliches Amtsgericht.

(gez.) v. Brandt.

Wernigerode, den 8. Juni 1895.

Otto, Fürst zu Stolberg.

Daß Seine Durchlaucht der Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Schloß Wernigerode, persönlich bekannt und verfügungsfähig, seine vorstehende Unterschrift heute eigenhändig vor mir gefertigt hat, wird hiermit beglaubigt.

Eingetragen im Notariats-Register Jahr 1895 Nr. 44.

Nöschenrode, den 8. Juni 1895.

(Siegel.) (gez.) Alexander Dahlmann,

Königlicher Notar.

Roßla, den 19. Juni 1895.

Kuno, Graf zu Stolberg

als Vormund, auch Lehnsvormund des Fürsten Jost Christian zu Stolberg-Roßla, des Prinzen Christoph Martin zu Stolberg-Roßla, des Prinzen Johann August zu Stolberg Roßla und des Prinzen Ernst Heinrich zu Stolberg-Roßla, sowie für mich selbst.

Seine Erlaucht der Graf Kuno zu Stolberg-Roßla von hier hat seine Bestallungen als Vormund und Lehnsvormund des Fürsten Jost Christian zu Stolberg-Roßla, des Prinzen Christoph Martin zu Stolberg-Roßla, des Prinzen Johann August zu Stolberg-Roßla und des Prinzen Ernst Heinrich zu Stolberg-Roßla vom 22. und 23. Januar 1894 und 18. März 1894 dem unterzeichneten Richter vorgelegt und seine vorstehende Unterschrift vor diesem anerkannt. Dies wird hiermit beglaubigt.

Roßla, den 19. Juni 1895.

(Siegel.) Königliches Amtsgericht.

(gez.) Oertel.

Roßla, den 29. Juni 1895.

Vollrath Graf Stolberg-Roßla.

Vorstehende Unterschrift hat Se. Erlaucht der Graf Vollrath zu Stolberg-Roßla vor dem unterzeichneten Richter gefertigt, was hiermit beglaubigt wird.

Roßla, den 29. Juni 1895.

(Siegel.) Königliches Amtsgericht.

(gez.) Oertel.

Goslar, den 3. August.

Otto, Graf zu Stolberg.

Es wird hierdurch notariell beglaubigt, daß Seine Erlaucht der Graf Otto zu Stolberg die vorstehende Unterschrift seines Namens in meiner Gegenwart eigenhändig gefertigt hat.

Goslar, den dritten August Eintausend Achthundert fünf und Neunzig.

(Siegel.) (gez.) Rechtsanwalt Ulrich,

als Vertreter des beurlaubten Königlichen Notars Dr. Rudolph.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt, den 31. Oktober 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Vorbereitung zu den Stellen der Gefängnißverwalter betreffend.

Bekanntmachung.
die Vorbereitung zu den Stellen der Gefängnißverwalter betreffend.

Vom 29. Oktober 1898.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben hinsichtlich der Vorbereitung zu den Stellen der Gefängnißverwalter Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Als Bewerber um die Stellen der Gefängnißverwalter sind nur solche Personen zuzulassen, die

a. dem Offiziersstande angehören, oder

b. eine das Studium auf einer deutschen Universität abschließende Prüfung bestanden haben, oder

c. die Prüfung als Gerichtsschreiber oder als Polizeikommissär mit Erfolg abgelegt haben.

2) Sofern die praktische Befähigung der Bewerber nicht durch eine vorausgegangene zufriedenstellende Thätigkeit als Strafanstaltsbeamte dargethan wird, haben sie sich einer dreimonatigen praktischen Uebung in der Zellenstrafanstalt Butzbach zu unterziehen, über deren Ergebniß von der Direktion dieser Anstalt ein Zeugniß auszustellen ist.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar. Dr. Linß.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 48.

Darmstadt, den 2. November 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betreffend.

Bekanntmachung,

die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betreffend.

Vom 28. Oktober 1898.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter dem Anfügen, daß die Bestimmungen der früheren Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 10. Mai 1893 (Regierungsblatt Nr. 8 vom 15. Mai 1893, Seite 33) mit dem 31. Dezember l. J. ihre Gültigkeit verlieren.

Darmstadt, den 28. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Wagner.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Vom 18. Oktober 1898.

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

beschlossen:

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandstein (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Geleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1) Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.

2) In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3 und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahren Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je ein halbe Stunde betragen.

3) Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Absatz 1 Satz 1 und im § 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, sowie anstatt des im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Graf von Posadowsky.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt, den 5. November 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, die Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung für das Baufach in Hessen und Preußen betreffend.

Bekanntmachung,

die Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung für das Baufach in Hessen und Preußen betreffend.

Vom 2. November 1898.

Nachdem die Verordnung vom 13. August d. J., die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, erlassen worden ist, die sich im Allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich preußischen Staatsdienst im Baufach vom 15. April 1895 anschließt, wird auf Grund einer mit der Königlich preußischen Regierung getroffenen Vereinbarung über die gegenseitige staatliche Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesammten Baufache hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Ablegung einer der letztgedachten Prüfungen vor dem Großherzoglichen Technischen Prüfungsamte in Darmstadt hat für den die Prüfung Bestehenden in Preußen bei der späteren Zulassung zur ersten und zur zweiten Hauptprüfung, sowie bei der Zulassung zum höheren preußischen Staatsdienste die gleiche Wirkung, als wenn die Prüfung vor einem der Königlichen preußischen Technischen Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen abgelegt worden wäre. Umgekehrt soll das Bestehen der Vorprüfung oder der ersten Hauptprüfung vor einem der letztgenannten Prüfungsämter für die Zulassung zu der Großherzoglichen ersten und zweiten

Hauptprüfung, sowie bei der Bewerbung um Zulassung zum höheren hessischen Staatsdienst ebenso angesehen werden, als wäre die Prüfung in Darmstadt abgelegt.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Hessen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an das Großherzogliche Ministerium der Finanzen und diejenigen, welche in Preußen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an die im § 28 der preußischen Prüfungsvorschriften vom 15. April 1895 bezeichneten Behörden zu wenden. In beiden Fällen sind dem Gesuche beizufügen:

Seitens der Maschinenbau-Beflissenen:

das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß;

Seitens der Baubeflissenen aller Fachrichtungen:

1) der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat (Gesuche und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben),
2) die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Darmstadt, den 2. November 1898.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:
Schäffer.

Reimherr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 50.

Darmstadt, den 11. November 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreisamtsgehülfen und Kreisamts-Bureauvorsteher betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Befugniß der Großherzoglichen Aichämter zum Aichen von Brückenwaagen betreffend.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreisamtsgehülfen und Kreisamts-Bureauvorsteher betreffend.

Vom 2. November 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die nachstehenden Vorschriften für den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreisamtsgehülfen und Kreisamts-Bureauvorsteher erlassen.

§ 1.

Wer Kreisamts-Bureauvorsteher oder angestellter Kreisamtsgehülfe werden will, muß

1) wenigstens 3 Jahre mit Erfolg bei einem Kreisamt oder einer Provinzialdirektion beschäftigt gewesen sein,
2) hiernächst entweder die spezielle Prüfung I. Kategorie im Finanzfach oder die Prüfung der Polizeikommissäre oder die in den §§ 7 und folgenden dieser Bekanntmachung vorgeschriebene Fachprüfung bestanden haben.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann für eines der unter Ziffer 1 genannten Jahre auch die Beschäftigung bei der Oberrechnungskammer, einem Steuerkommissariat, einem Polizeiamt oder der Bürgermeisterei einer Stadt mit städtischer Verfassung zugelassen oder angerechnet werden.

Mit der Beschäftigung kann Remuneration verbunden werden.

§ 2.

Zu dem Vorbereitungsdienst darf nur zugelassen werden, wer

1) das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2) genügende Schulbildung und gute Sittenzeugnisse besitzt.

§ 3.

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienste erfolgt bei dem Kreisamt, bei welchem der Aspirant denselben beginnen will.

Ueber die Zulassung entscheidet der Kreisrath. Diesem steht auch die obere Leitung des Vorbereitungsdienstes der Aspiranten bei dem Kreisamt, sowie das Recht der Verhängung von Ordnungsstrafen über dieselben zu.

§ 4.

Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes ist der Aspirant mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt darauf zu verpflichten, daß er das Dienstgeheimniß wahren und alle seine Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wolle.

§ 5.

Die Zulassung und Verpflichtung des Aspiranten werden in einem ihm zu behändigenden Zeugnißbuche bescheinigt.

In dieses Buch sind in fortlaufender Reihenfolge die Zeugnisse einzutragen, welche dem Aspiranten über die Dauer seiner Beschäftigung bei einer Stelle, über sein Verhalten, Fleiß und Fortschritte ertheilt werden.

§ 6.

Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind nicht gestattet.

Es kann jedoch die Zeit, während deren ein Aspirant in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen, oder aus anderen triftigen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, auf die Dauer des letzteren in Anrechnung gebracht werden, wenn dieselbe während eines Vorbereitungsjahres die Dauer von vier Wochen nicht übersteigt. War die Unterbrechung von längerer Dauer, so wird der Vorbereitungsdienst durch das unterzeichnete Ministerium angemessen verlängert.

§ 7.

Die Prüfung der Aspiranten ist eine schriftliche und eine mündliche, die erstere geht der letzteren voraus. Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Aspirant sich die für den Dienst als Bureauvorsteher erforderliche Kenntniß der Reichs-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverfassung, der Kreis-, Stadt- und Landgemeindeordnung, des Rechnungswesens für Gemeinden,

Kirchen ꝛc., der Polizeigesetze und wesentlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Uebertretungen), der Armengesetzgebung, des Militärwesens und des Registraturwesens und praktische Gewandtheit in dem erwähnten Dienste erworben hat.

Die Anlage enthält eine Zusammenstellung des Prüfungsstoffes.

§ 8.

Die Prüfungen werden alljährlich im Monat Oktober oder November von einer in Darmstadt zu bestellenden Prüfungskommission abgehalten, welche in der Regel aus einem Mitglied des Ministeriums und zwei Kreisräthen bestehen soll.

Tag und Stunde der Prüfung wird von der Prüfungskommission mindestens sechs Wochen zuvor in der „Darmstädter Zeitung" bekannt gemacht.

§ 9.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der nach § 3 erforderlichen Belege, sowie des Zeugnißbuchs bei der Prüfungskommission einzureichen, welche letztere, vorbehaltlich des Rekurses an das unterzeichnete Ministerium, über Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet.

Bedarf es einer in gegenwärtiger Bekanntmachung vorgesehenen Dispensation, so ist an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

§ 10.

Die schriftliche Prüfung soll nicht über 3 Tage dauern. Dieselbe findet für alle Zugelassenen gemeinschaftlich unter Aufsicht des betreffenden Prüfungskommissars oder eines anderen dazu bestimmten Beamten statt.

Die Benutzung von Hülfsmitteln ohne besondere Ermächtigung dazu hat den Ausschluß von der Prüfung zur Folge.

§ 11.

Nachdem die Prüfungskommissare die schriftlichen Arbeiten einer vorläufigen Beurtheilung unterzogen haben, findet die mündliche Prüfung statt. Auch diese ist eine gemeinsame. Ist die Zahl der Zugelassenen zu groß, um sie an einem Tage in allen Fächern genügend prüfen zu können, so wird die Prüfung in einem Theile der Prüfungsgegenstände an einem oder mehreren folgenden Tagen fortgesetzt.

Jedes Mitglied der Kommission prüft in den Fächern, in welchen es die schriftlichen Arbeiten gegeben hat.

§ 12.

Nach Schluß der Prüfung hat die Kommission über die Frage, ob die Prüfung bestanden ist und welchen Grad von Fähigkeit der Geprüfte bewiesen hat, nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Die Zensuren, welche ertheilt werden können, sind:

I = ausgezeichnet,
II = sehr gut,
III = gut,
IV = genügend.

Bei der Klassifikation ist nicht nur über das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Fächern, sondern auch über das Ergebniß der Prüfung im Ganzen eine der vier Zensurnoten abzugeben.

§ 13.

Ueber das Ergebniß der Prüfung hat die Kommission an das unterzeichnete Ministerium unter Anschluß der Prüfungsakten und der Zeugnißbücher einen Hauptbericht und neben diesem in Betreff eines jeden Geprüften einen besonderen Bericht zu erstatten.

Der Hauptbericht hat außer der Darstellung des Prüfungsvorgangs die Angabe der Reihenfolge, in welcher nach Ansicht der Kommission die Geprüften nach Maßgabe ihrer Leistungen zu ordnen sind, zu enthalten.

Der besondere Bericht soll nicht nur über die von dem Geprüften bewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten sich verbreiten, sondern unter Bezugnahme auf dessen Verhalten und Leistungen im Vorbereitungsdienste eine möglichst vollständige Schilderung der ganzen Persönlichkeit desselben geben.

§ 14.

Das unterzeichnete Ministerium wird dem Geprüften Entschließung über das Ergebniß der Prüfung zugehen lassen.

§ 15.

Zu einer wiederholten Prüfung können Aspiranten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, nur zugelassen werden, wenn sie sich seit Bekanntmachung des Ergebnisses der früheren Prüfung mindestens ein halbes Jahr lang in der ihnen vorzuschreibenden Weise im Vorbereitungsdienste weiter beschäftigt haben.

Die Wiederholung der Prüfung kann nicht mehr als zweimal gestattet werden.

§ 16.

Die in der Prüfung bestandenen Aspiranten werden durch das Ministerium in Verzeichnisse eingetragen. Diese Verzeichnisse haben in besonderen Spalten Namen, Alter, Militärverhältnisse,

Zeit und Note der Prüfung und in chronologischer Folge die Behörden und Beamten, bei welchen die Aspiranten nach der Prüfung beschäftigt sein werden, zu enthalten.

Die Aspiranten sind verpflichtet, dem Ministerium von jedem Wechsel ihrer Stellung Kenntniß zu geben.

In das Zeugnißbuch des Aspiranten werden nach der Prüfung nur noch Bescheinigungen über seine Beschäftigung, nicht aber auch Zeugnisse über sein Verhalten und seine Leistungen eingetragen.

§ 17.

Das unterzeichnete Ministerium behält sich die Ertheilung von Dispens für besondere Verhältnisse, welche eine Dispensation von den Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung rechtfertigen, und ebenso den Erlaß von Uebergangsbestimmungen vor.

§ 18.

Aspiranten zum Kreisamtsgehülfendienste können durch das unterzeichnete Ministerium jeder Zeit für immer oder für eine bestimmte Dauer aus dem Verzeichnisse der Aspiranten gestrichen werden.

Darmstadt, den 2. November 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Kratz.

Anlage.

Zusammenstellung

des Prüfungsstoffs für die Fachprüfung der Bewerber um das Amt der Gehülfen und Bureauvorsteher bei einem Kreisamte.

I. Theil: Staatsrecht.

1) Grundzüge des Reichsstaatsrechts.

Allgemeines über Entstehungsgeschichte, Größe, Zusammensetzung des Reichs. Staatsrechtlicher Charakter, Verhältniß zu den Einzelstaaten. Quellen des Reichsrechts, die gesetzgebenden Faktoren (mit besonderer Berücksichtigung des Reichstags), Reichstagswahl, Recht der Reichs- und Staatsangehörigkeit (eingehender: Pässe, Heimathscheine, Staatsangehörigkeitsausweise u. s. w.).

2) Grundzüge des Landesstaatsrechts.

Das Großherzogthum nach seiner Geschichte, Größe und Zusammensetzung (Kreiseintheilung u. s. w.). Verhältniß zum Reiche und zum Reichsausland (einschließlich der Behandlung hülfsbedürftiger Ausländer und Ausweisungen; vergl. auch V, 1). Gesetz und Verordnung. Verfassung. Großherzog, Landstände (eingehender: Wahlen u. s. w.), Minister. Allgemeine Grundzüge des Beamtenrechts, Nennung der wichtigeren, dasselbe regelnden Gesetze und Verordnungen. Gliederung und Zusammensetzung der Central- und Lokalbehörden, Formen des Behördenverkehrs. (Staatsangehörigkeit siehe Ziffer 1.) Rechtsverhältnisse der Standesherren.

II. Theil: Rechtspflege.

Das Wesentliche über deren Organisation und die Rechtsquellen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des bürgerlichen Rechts, Strafrechts, Prozeßrechts und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (hierunter näher Grundbuch- und Hypothekenwesen, sowie Beurkundung des Personenstandes).

III. Theil: Heerwesen.

Organisation von Landheer und Marine im Allgemeinen. Mobilmachung und Kriegsleistungen. Wehr- und Militärpflicht. Ersatzwesen mit besonderer Berücksichtigung aller in den Geschäftsbereich der Kreisämter einschlagenden Vorschriften (Braun und Weber, Band I, Seite 241—323). Beurlaubte. Kontrole. Militärpapiere. Die wichtigeren und häufiger anzuwendenden Bestimmungen über das Militär-Pensions- und Unterstützungswesen, besonders Reichsgesetz vom 22. Mai 1895, Beihülfen bei Friedensübungen, Marschgebühren, Militäranwärter. Natural- und Quartierleistungen im Frieden.

IV. Theil: Finanzwesen.

1) Allgemeine Kenntniß der Grundlagen der Reichsfinanzen. Begriff der Matrikularbeiträge, Zölle, Verbrauchssteuern und Reichsstempelabgaben.

2) Hessisches Finanzwesen: Organisation. Etatsgesetz. Stellung der Hauptstaatskasse. Verdingungswesen, Verwaltungsstrafbescheid, Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg, (eingehender) Begriff und Bedeutung der Domänen (Landes- und Familieneigenthum). Allgemeine Kenntniß des Systems und der Grundsätze des direkten Steuerwesens, die für die Kreisämter wichtigeren Vorschriften über die Gewerbspatente, Wanderlager, Hausirpatente u. s. w. Arten der indirekten Steuern mit besonderer Berücksichtigung der Stempelabgaben, Waffenpässe, Gewerbsteuergesetz nebst Ausführungsvorschriften u. s. w.

V. Theil: Innere Verwaltung.

1) Personenrecht.

Physische und juristische Personen. Heimathrecht, Unterstützungswohnsitz (eingehend), Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit. Das Wesentliche über Eisenacher und Gothaer Vertrag.

2) Das Recht der Kommunalverbände.

a. Städte und Landgemeinden. Wichtigere Unterschiede. Gemeinsames Gemarkungsrecht, Ausmärker und Ortsbürger. Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderath (Stadtverordnetenversammlung), namentlich Wahl, gegenseitiges Verhältniß, Geschäftsordnung. Registraturplan. Die Gemeindebeamten. Rechte des Kreisamts, staatliche Oberaufsicht, Genehmigung, Beanstandung und Anfechtung von Beschlüssen der Ortsvorstände. Gemeindenutzungen, Gemeindeabgaben und Umlagen, sowie deren Erhebung. Eingehende Kenntniß des gesammten Voranschlags- und Rechnungswesens der Gemeinden, hierbei Prüfung des rechnerischen Könnens (einschließlich Zinseszins-, Rentenberechnungen u. dgl.).

b. Die Kreise. Organisation und Rechtsstellung. Kreistag, Kreisausschuß, Kreisrath, Kreishaushalt (überall genaue Kenntniß).

c. Die Provinzen. Organisation und Rechtsstellung. Provinzialtag, Provinzialausschuß, Provinzialdirektor, Provinzialhaushalt (überall genaue Kenntniß).

3) Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

Grundbegriffe (Kirchenhoheit, Religionsfreiheit, rechtliche Stellung der Kirchen, kirchliches Besteuerungsrecht, Orden, religiöse Kindererziehung). Grundzüge der Verfassung der evangelischen und katholischen Kirche mit Berücksichtigung der Verwaltungszuständigkeit des Kirchenvorstands, Dekanats, Oberkonsistoriums, Ordinariats. Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens, Voranschlags- und Rechnungswesen (eingehend), Verwaltung der Einkünfte erledigter Stellen. Rechtsverhältnisse der Juden.

4) Staatliche Wohlfahrtspflege.

A. Pflege der geistigen Güter.

1) Grundzüge des Volksschulwesens. Schulpflicht. Fortbildungsschule. Ausbildung, Disziplinar- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Schulverwalter. Provinzialschulfonds, Verwaltung erledigter und ständig offenzuhaltender Stellen. Pensionsverhältnisse und Hinterbliebenen-Fürsorge (im Allgemeinen). Schulbehörden, namentlich Kreis-Schulkommission. Kosten des Volksschulwesens, Staatszuschüsse.

2) Besondere Formen der staatlichen Erziehungsfürsorge. Das Wesentliche über die Erziehung und Pflege der blinden, taubstummen, blödsinnigen, verwahrlosten, verwaisten Kinder und Pflegekinder unter sechs Jahren. Vorschriften wegen der Kosten.

B. Pflege der materiellen Wohlfahrt.

1) Sicherheitspolizei. Allgemeines über Gendarmerie, Polizeidiener u. s. w., Bettler, Landstreicher und Zigeuner. Schubwesen, Arbeitshaus, Vereins- und Versammlungsrecht. Handel mit Sprengstoffen. Melde- und Gesindewesen.

2) Ordnungs- und Sittenpolizei. Ausspielungen, Tanzerlaubnißscheine.

3) Oeffentliche Gesundheitspflege (nur mündlich). Organe der Medizinal- und Veterinärpolizei. Ausbildung der Gemeindehebammen. Geheimmittel. Konzession von Heilanstalten. Allgemeines wegen ansteckender Krankheiten und des Verkehrs mit Nahrungs- oder Genußmitteln. Impfzwang. Fleischbeschau. Ablieferung von Leichen an die Anatomie. Leichenschau. Leichenpässe. Wasenplätze.

4) Landeskultur und Landwirthschaft. Allgemeines über die Organisation der Behörden, des Vereins- und Genossenschaftswesens, Landeskreditkasse. Geometer und Feldgeschworene. Feldschützen und Frevelanzeigen. Körgesetz. Dienstverkehr zwischen Landgestüt, Kreisamt und Bürgermeisterei. Hufbeschlag. Anzeigepflicht und wichtigste erste Maßregel bei Viehseuchen.

5) Forst-, Jagd- und Fischereirecht. (Ganz im Allgemeinen.) Ernennung der Gemeindeforstwarte. Hauptsätze der Instruktion über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen (Wirthschaftspläne, Uebertrag in den Voranschlag, Streuabgaben, Dekretur der Ausgaben), Ausübung der Gemeindejagden und Fischereien. Wildschadensverfahren.

6) Gewerberecht. Gewerbefreiheit. Anzeigepflicht bei Beginn eines Gewerbes. Konzessionspflicht bestimmter Gewerbe und Verfahren. Dampfkessel-Approbationen. Untersagung von Gewerbebetrieben. Beschränkungen in der Ausübung des bestehenden Gewerbebetriebs. Hausirgewerbe. Erforderniß, Ertheilung, Versagung und Rücknahme des Wandergewerbescheins (etwas näher). Zulässigkeit von Taxen. Freie und Zwangsinnungen. Grundsätze des Arbeiterschutzgesetzes: Erforderniß der Arbeitsordnung, Koalitionsfreiheit, wichtigste Vorschriften über die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, über Beschäftigung von Kindern, weiblichen und jugendlichen Arbeitern, Arbeitsbücher, Lehrlinge und Gewerbeaufsicht.

7) Zeiteintheilung, Maß- und Gewichtswesen. Mitteleuropäische Zeit, Maß- und Gewichtseinheiten, Raumgehalt der Schankgefäße.

8) Geld- und Kreditwesen. Begriff von Währung, Papiergeld, Banknoten, Sparkassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

9) Verkehrswesen. Kosten des Neubaues und der Unterhaltung von Kreisstraßen. Straßenbaubeamte und Hülfspersonal. Organisation des Eisenbahnwesens in Hessen einschließlich Nebenbahnen. Post- und Telegraphenwesen des Reichs.

10) Bauwesen. Behörden. Ortsstatuten und Lokalpolizeireglements. Fluchtlinien. Einige Sätze über Stellung, Lage und Konstruktion der Bauten, besonders über Brandmauern und Feuerungsanlagen. Baugenehmigung und Revisionen.

11) Fürsorge für Kranke und Arme. Wichtigste Anstalten. Fürsorge für Geisteskranke, namentlich Aufnahme und Pflegegeld. Kollekten. Staatsunterstützungsfonds. Krankenversicherung. Einiges über die eingeschriebenen Hülfskassen, ihre Geschäftsführung und die Staatsaufsicht über dieselben. Das Krankenversicherungsgesetz (einschließlich der land- und forstwirthschaftlichen Krankenversicherung). Kenntniß im Rahmen des bei Braun und Weber, Band IV Seite 245—303, gegebenen Abrisses mit besonderer Berücksichtigung aller die eventuelle Prüfung von Ortskrankenkassen oder Gemeindekrankenversicherungen berührenden Vorschriften. Buch- und Rechnungswesen eingehend.

12) Unfallversicherung. Unfall. Unfallanzeige und -Untersuchung. Leistungen. Aufbringung der Mittel. Jahresarbeitsverdienst. Träger der Versicherung. Verhältniß zu anderen Verpflichteten. Die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft. Organisation und Beiträge. Die Bauunfallversicherung. Versicherung der im Bauwesen der Kreise und Gemeinden beschäftigten Personen. Rechnerische Behandlung der Beiträge für die Regiebauarbeiten.

13) Invaliditäts- und Altersversicherung. Es gilt analog das bei Nr. 11 über das Krankenversicherungsgesetz Gesagte. (Abriß bei Braun und Weber, Band IV. Seite 411—508.) Buch- und Rechnungswesen eingehend.

14) Sonstige Maßregeln gegen wirthschaftlichen Niedergang. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns. Feuerpolizei. Kaminfegerwesen. Landesfeuerlöschordnung und Gebäude-Brandversicherungsgesetz in ihren Grundzügen. Mobiliarfeuerversicherung.

5) Registraturwesen.

Kenntniß der Einrichtung der Registratur des Kreisamts — des Registraturplans —, der Führung der vorgeschriebenen Register und Tabellen, der Vorschriften über Führung geordneter Akten und über den Geschäftsgang mit anderen Behörden.

Bekanntmachung,

die Befugniß der Großherzoglichen Aichämter zum Aichen von Brückenwaagen betreffend.

Vom 4. November 1898.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. März 1886 in obigem Betreff — Regierungsblatt Nr. 6 von 1886 — wird mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1899 an die Aichämter zu Bensheim und Bingen zum Aichen von Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht über 11000 kg befugt sind.

Darmstadt, den 4. November 1898.

Großherzogliche Aichungsinspektion.

Braun.

Rumpf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 51.

Darmstadt, den 30. November 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die künftige Benennung des Gymnasiums und der Realschule zu Friedberg betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Gernsheim betreffend.

Bekanntmachung,

die künftige Benennung des Gymnasiums und der Realschule zu Friedberg betreffend.

Vom 18. November 1898.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. Js. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Gymnasium und die Realschule zu Friedberg hinfort die Bezeichnung „Augustinerschule (Gymnasium und Realschule)“ führen soll.

Darmstadt, den 18. November 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Bekanntmachung,

die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Gernsheim betreffend.

Vom 26. November 1898.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 14. Juli 1888 und 18. Juli 1890, die Organisation der Lokalverwaltung für Reichssteuern ꝛc. betreffend (Regierungsblatt Nr. 20 von 1888 und Nr. 27 von 1890), zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. ein Steueramt in Gernsheim errichtet und dem Hauptsteueramt Darmstadt untergeordnet wird, welchem für die in Gernsheim bestehende Zuckerfabrik die Funktionen einer Hebe- und Abfertigungsstelle mit der Befugniß zur Vornahme aller in den §§ 36—39 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 vorgesehenen Abfertigungen beigelegt sind, soweit nicht durch die Bestimmungen über die Abfertigungen von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses (§ 77 des erwähnten Gesetzes) Beschränkungen bedingt sind. Demselben wird zugleich die untere Erhebung der Reichssteuern im Bereich der bis dahin der Ortseinnehmerei Pfungstadt zugewiesenen Gemarkung Gernsheim übertragen und die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein ertheilt.

Darmstadt, den 26. November 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler.

Dr. Becker.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 52.

Darmstadt, den 2. Dezember 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, den praktischen Kursus der Aspiranten des Finanzfaches betreffend.

Bekanntmachung,
den praktischen Kursus der Aspiranten des Finanzfaches betreffend.

Vom 28. November 1898.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß zu denjenigen Stellen und Beamten, bei welchen die in einer speziellen Prüfung der ersten Kategorie bestandenen Aspiranten des Finanzfaches nach ihrer Wahl und nach erhaltener Genehmigung der dem betreffenden Dienstzweig vorstehenden Behörde den mindestens einjährigen Kursus zu bestehen haben, auch die Kasse der Technischen Hochschule gerechnet werden soll, jedoch nur dann und insolange, als der jeweilige Vorstand dieser Kasse die allgemeine Prüfung oder die spezielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfache seinerseits bestanden hat.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1859 und vom 9. Januar 1860 (Regierungsblatt Nr. 3 von 1860), vom 15. September 1865 (Regierungsblatt Nr. 44), vom 25. Oktober 1878 (Regierungsblatt Nr. 25), vom 7. Juni 1881 (Regierungsblatt Nr. 15) und vom 28. Mai 1888 (Regierungsblatt Nr. 17) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. November 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Küchler.
v. Werner.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 53.

Darmstadt, den 27. Dezember 1898.

Inhalt: Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend.

Bekanntmachung,
Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend.

Vom 20. Dezember 1898.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Regierungsblatt Nr. 18), welche mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Dezember 1898.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Weber.

Abdruck.

Aenderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 „Meistgewicht."

Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. § 3 „Außenseite."

An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§ 4 und 19.

3. § 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände."

a. Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b. Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen" zu setzen: „zu II genannten".

4. § 13 „Dringende Packetsendungen".

a. Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen.

b. Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentrichten:

1) das tarifmäßige Packetporto,
2) die Eilbestellgebühr (§ 24),
3) eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. § 14 „Postkarten".

a. An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders.

Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angesetzt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b. An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6. § 15 „Drucksachen".

a. Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie) hergestellt sind.

b. Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden." zu streichen.

c. Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w." „p. f." u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

13) bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

7. Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke" wird aufgehoben und ist zu streichen.

8. § 17 „Waarenproben".

a. Unter I ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind" einzufügen:

Gegen die Waarenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b. Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten.

Die nach § 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c. Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d. Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich	20 „.

9. § 19 „Postanweisungen".

a. Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf

achthundert Mark

erhöht.

b. Der Absatz II erhält folgende Fassung:

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	5	Mark	10	Pf.
über	5 „	100	„	20	„
„	100 „	200	„	30	„
„	200 „	400	„	40	„
„	400 „	600	„	50	„
„	600 „	800	„	60	„.

c. Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10. § 21 „Postnachnahmesendungen".

a. Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf

achthundert Mark

erhöht.

b. Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung:

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden 7 Tage lang, vom Tage ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angaben versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Fall der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c. Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d. Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e. Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

11. § 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten".

a. Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b. Im Absatz XI sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c. Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

d. Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen".

Absatz IV und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

13. § 29 „Ort der Einlieferung".

Absatz III: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

14. § 30 „Zeit der Einlieferung".

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein" gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Packet ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15. § 33 „Rückschein".

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16. § 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender".

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig" zu streichen.

17. § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß".

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen" zuzusetzen:

bis 400 Mark.

18. § 44 „Nachsendung".

Der Absatz IV wird abgeändert, wie folgt:

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen ein Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

19. § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort".
Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:
Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. § 49 „Verkauf von Postwerthzeichen."
Es ist zuzusetzen:
a. im Absatz I vor „Postkarten":
Kartenbriefe,
b. im Absatz II vor „Postkarten:
Kartenbriefen und
c. im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formulare":
Kartenbriefen,
d. im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare":
Kartenbriefe,

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1 Januar 1899 in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) von Podbielski.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 ℳ, für die Beilage 2 ℳ exkl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt

Darmstadt, im Dezember 1898.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im Dezember 1898.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt, den 31. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 2) Bekanntmachung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt Seite 287) errichtete städtische Bauunfallversicherung zu Mainz betreffend. — 3) Regulativ über die Wahlen der Arbeitervertreter und der Schiedsgerichtsbeisitzer für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Vom 28. Dezember 1898.

Auf Antrag der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz ist die Provinzialhauptstadt Mainz gemäß § 4 Ziffer 3 des Bau-Unfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zur Uebernahme der ihr durch die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten, welche von ihr als Unternehmerin ausgeführt werden, entstehenden Lasten für leistungsfähig erklärt worden.

Darmstadt, den 28. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Kratz.

Bekanntmachung,

die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt Seite 287) errichtete städtische Bauunfallversicherung zu Mainz betreffend.

Vom 29. Dezember 1898.

Nachdem die Stadt Mainz ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten, welche von ihr als Unternehmerin ausgeführt werden, gemäß § 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 selbst zu übernehmen, und nachdem das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium auf den Antrag der Stadt Mainz erklärt hat, daß die letztere zur Uebernahme der durch diese Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sei, wird auf Grund des § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 10 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 zur Durchführung vorbezeichneter Versicherung Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Ausführungsbehörde für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz ist die Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz.

§ 2.

Von der im § 1 bezeichneten Ausführungsbehörde werden alle Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung wahrgenommen. Insbesondere hat die Ausführungsbehörde die Entschädigungen festzustellen, den Entschädigungsberechtigten schriftlichen Bescheid über die Feststellung der Entschädigung und den Berechtigungsausweis zu ertheilen, sowie die zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Post anzuweisen.

§ 3.

Die Unfallanzeige (§ 51 des Unfallversicherungsgesetzes) ist von den Betriebsvorständen zu erstatten und der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 4.

Für den Geschäftsbereich der im § 1 genannten Ausführungsbehörde wird ein Schiedsgericht unter dem Namen „Schiedsgericht für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz" mit dem Sitz in Mainz errichtet.

Die Ernennung des Schiedsgerichts-Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Die im § 47 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezeichneten beiden Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Die beiden anderen Beisitzer und deren Stellvertreter (§ 47, Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes) werden nach näherer Bestimmung des heute erlassenen Regulativs von den Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der der städtischen Bauunfallversicherung zu Mainz unterworfenen, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, welche die im § 35, Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Eigenschaften haben, gewählt.

§ 5.

Die dem Arbeiterstande angehörigen Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Stellvertreter erhalten, falls sie durch ihre Theilnahme an den Verhandlungen des Schiedsgerichts einen Verlust an Arbeitslohn erleiden, als Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst denjenigen Betrag, welchen sie bei ununterbrochener Fortdauer ihrer Beschäftigung für die Dauer ihrer Thätigkeit als Beisitzer bezogen hätten. Außerdem werden denselben die aus Anlaß dieser Thätigkeit erwachsenden nothwendigen baaren Auslagen erstattet.

Die Festsetzung der hiernach zu leistenden Vergütungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, deren Zahlung durch die Stadtkasse Mainz.

§ 6.

Den von den Vorständen der Krankenkassen auf Grund des § 45 des Unfallversicherungsgesetzes zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen gewählten Bevollmächtigten wird im Fall der Theilnahme nach demjenigen Tagesverdienst, mit welchem sie zur Krankenkasse veranlagt sind, Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst aus der Stadtkasse Mainz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz als Ortspolizeibehörde. Ersatz von baaren Auslagen (Reisekosten ꝛc.) wird nicht gewährt.

§ 7.

Die vorstehenden Ausführungsvorschriften treten mit dem einen Bestandttheil derselben bildenden Wahlregulativ vom heutigen Tage am 1. Januar 1899 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Kratz.

№ 54.

Regulativ

über die Wahlen der Arbeitervertreter und der Schiedsgerichtsbeisitzer für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz.

Vom 29. Dezember 1898.

Auf Grund des § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, in Verbindung mit § 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 und den §§ 41 bis 44, 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 werden für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz behufs der Wahl

1) der Vertreter der Arbeiter,

2) der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht

nachstehende Bestimmungen getroffen:

A. Wahl der Arbeitervertreter.

§ 1.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Theilnehmer an der Wahl zweier nicht ständiger Mitglieder des Großherzoglichen Landesversicherungsamts werden für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz vier Vertreter der Arbeiter gewählt.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Verhinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

§ 2.

Die Wahl der Vertreter und deren Ersatzmänner erfolgt durch die Vorstände der in Mainz bestehenden Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Baubetrieben der Stadt Mainz beschäftigte, gegen Unfall versicherte Personen angehören; die dem Kassenvorstande angehörigen Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte, den vorbezeichneten Kassen als Mitglieder angehörige Deutsche, welche in den Baubetrieben der Stadt Mainz dauernd beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 3.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner geschieht zu Mainz unter der Leitung des jeweiligen Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz.

§ 4.

Mindestens fünf Tage vor dem Wahltage sind unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl die sämmtlichen wahlberechtigten Vorstandsmitglieder von dem Wahlvorsteher zur Theilnahme an der Wahl einzuladen. Die Einladung ist entweder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes, oder durch behördliche Vermittelung gegen Empfangsschein zu bewirken.

Die erschienenen Vorstandsmitglieder haben sich durch Vorzeigung des Einladungsschreibens als Wahlberechtigte auszuweisen.

§ 5.

Die vier Arbeitervertreter, die vier ersten und die vier zweiten Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

Die Wahl kann durch Zuruf vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Andernfalls wird sie durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Personen zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, das vom Wahlvorsteher gezogen wird.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der binnen einer Woche einzulegenden Beschwerde an Großherzogliches Landesversicherungsamt, der Wahlvorsteher.

§ 6.

Ueber die Wahl ist von dem Wahlvorsteher unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen das Wahlverfahren, die Namen der erschienenen Wahlberechtigten, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der Gewählten und die Betriebe, in welchen sie beschäftigt sind, zu ersehen sein. Der Grund, weßhalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§ 5 Absatz 3), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 7.

Hält der Wahlvorsteher zur Feststellung der Wählbarkeit der als Arbeitervertreter und als Ersatzmänner gewählten Personen weitere Ermittelungen für erforderlich, so hat er diese unverweilt vorzunehmen. Andernfalls, bezw. nach Abschluß dieser Ermittelungen hat der Wahlvorsteher die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Großherzoglichen Landesversicherungsamt entschieden. Erklärt dasselbe eine vollzogene Wahl für ungültig, so ist solche nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

§ 8.

Die Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom 1. Januar 1899 an.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vertreter und ihrer Ersatzmänner aus. Die erstmalig ausscheidenden werden im Anschlusse an die erste Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht durch das in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst die je nach ihrer Wahl älteren Vertreter mit ihren Ersatzmännern ausscheiden. Ausscheidende Vertreter und Ersatzmänner sind wieder wählbar.

Die ausgelosten oder später in regelmäßigem Wechsel ausscheidenden Personen bleiben solange in Thätigkeit, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 9.

Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der im § 2, letzter Absatz bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft.

B. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 10.

Von den Vertretern der Arbeiter sind zwei Beisitzer zum Schiedsgericht für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz und für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben.

Die Vertreter der Arbeiter treten zu diesem Zwecke in Mainz auf Einladung und unter Leitung des im § 3 genannten Wahlvorstehers an dem von letzterem bezeichneten Orte zusammen. Der Wahlakt ist in der Regel nicht später als drei Wochen nach Benachrichtigung der Arbeitervertreter von dem Ergebniß der Wahl anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des Wahlvorstehers, so ist der erste, und, wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakt einzuladen.

Im Uebrigen findet der § 4 entsprechende Anwendung.

§ 11.

Wählbar sind die im § 2, letzter Absatz bezeichneten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, nicht auch die Betriebsbeamten.

§ 12.

Die in den §§ 5 bis 9 für die Wahlen der Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner getroffenen Bestimmungen finden auf die Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes für ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§ 14.

Alsbald nach dem Abschluß der Wahlverhandlungen hat der Wahlvorsteher die von ihm sowohl über die Wahl der Arbeitervertreter, als auch über die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer aufgenommenen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel dem Großherzoglichen Landesversicherungsamt einzureichen.

§ 15.

Die zu Beisitzern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann; ferner können ausscheidende Beisitzer oder Stellvertreter eine Wiederwahl für die nächste Wahlperiode ablehnen. Wird die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann dieselbe Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern durch Geldstrafen bis zu 500 Mark gegen die sich Weigernden erzwungen werden. Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, das Großherzogliche Kreisamt Mainz als die nach § 49, Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes zuständige untere Verwaltungsbehörde die

Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der nach § 11 dieses Regulativs wählbaren Personen zu ernennen.

C. Vergütungen.

§ 16.

Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner erhalten die ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen erwachsenden nothwendigen baaren Auslagen nach der wirklichen Aufwendung erstattet. Ferner wird denselben, falls sie durch ihre Dienstleistungen einen Verlust an Arbeitslohn erleiden, derjenige Betrag gewährt, welchen sie bei ununterbrochener Fortdauer ihrer Beschäftigung für die Dauer ihrer Dienstleistung erhalten hätten.

Die Festsetzung der hiernach zu gewährenden Vergütungen erfolgt durch den Wahlvorsteher, deren Zahlung durch die Stadtkasse Mainz.

Gegen die Festsetzung der Vergütungssätze ist die Beschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern zulässig.

Darmstadt, den 29. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Kratz.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 ℳ, für die Beilage 2 ℳ exkl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1898.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im Dezember 1898.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Chronologische Uebersicht

der im

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1898

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes rc.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
8. Januar.	**V.**, den Gewerbverein für das Großherzogthum Hessen betr.	1	1
"	**V.** zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.	2	3
10. Februar.	**Instruktion** zur Dienstführung der Großherzoglichen Distriktseinnehmer	9	33
22. Februar.	**V.**, die nicht fabrikmäßige Herstellung und Verwendung von Acetylen betr.	3	9
23. Februar.	**V.**, die Aufhebung der Verträge zwischen Hessen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr.	3	11
24. Februar.	**Dienstanweisung** für die Gemeinde-Einnehmer	30	355
3. März.	**V.**, die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier den Verkehr mit Diphtherieheilserum in den Apotheken betr.	4	13
4. März.	**V.**, die Ausführung des § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 betr.	4	14
8. März.	**G.**, die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betr.	5	18
"	**G.**, das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr.	6	21
"	**V.**, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	7	29
14. März.	**V.**, die Vereinigung der Landgemeinde Neuhausen mit der Stadt Worms betr.	5	17
"	**V.**, das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr.	6	22
"	**V.**, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	7	30
18. März.	**V.** zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897	8	31
25. März.	**V.**, Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten betr.	15	225
27. März.	**G.**, die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs betr.	13	215
29. März.	**G.**, die Prorogation des Finanzgesetzes betr.	10	205
"	**V.**, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken betr.	12	211
30. März.	**V.**, den Ausschlag der direkten Steuern für die Monate April und Mai des Etatsjahres 1898/99 betr.	11	207
1. April.	**V.**, den Uebergang der im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecke der Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Viernheim nach Weinheim an die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt betr.	16	246
13. April.	**V.**, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr.	14	223
14. April.	**V.**, den Vollzug des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 betr.	15	240
21. April.	**G.**, anderweitige Bemessung der Bezüge für die Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten (Gesetz vom 26. März 1897) betr.	16	245

Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
27. April.	**V.**, die Bestellung eines Großherzoglichen Polizeikommissärs für die Stadt Bad-Nauheim betr.	17	249
"	**Anweisung** zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. (Reg.-Bl. S. 663)	18	251
7. Mai.	**V.**, die Abänderung des Amtstitels des Oberstaatsanwalts und der Ersten Staatsanwälte betr.	18	264
"	**V.** zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.	19	265
		20	267
21. Mai.	**Finanzgesetz** für die Finanzperiode 1897/1900	21	269
25. Mai.	**V.**, den Ausschlag der direkten Steuern betr.		
28. Mai.	**Regulativ** über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt bei Heppenheim und in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim	22	271
	V., die Pflegegelder in dem Landeshospital betr.	22	273
1. Juni.	**V.**, die Vereinigung des Standesamts Neuhausen mit dem Standesamt Worms betr.	23	275
9. Juni.	**G.**, die Besoldungen der Staatsbeamten betr.	24	277
"	**V.** zur Ausführung des Gesetzes, die Besoldungen der Staatsbeamten betr.	24	286
14. Juni.	**V.**, die Theilung des Steuerkommissariats Mainz in zwei Dienstbezirke betr.	25	326
15. Juni.	**V.**, die Strafvollstreckung betr.	25	323
"	**V.**, die Gewerbeaufsicht betr.	25	324
"	**V.**, die Familienverträge des Fürstlichen Hauses Leiningen, sowie der Gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betr.	26	327
18. Juni.	**V.**, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betr.	28	351
29. Juni.	**V.**, die Vereinigung der Landgemeinden Hochheim und Pfiffligheim mit der Stadt Worms betr.	27	349
3. Juli.	**V.**, die Bestellung eines weiteren Feldbereinigungskommissärs für die Provinz Oberhessen betr.	29	354
9. Juli.	**V.**, den Verkehr mit Sprengstoffen betr.	29	353
13. Juli.	**V.**, die Aufhebung der Forstämter betr.	31	479
27. Juli.	**V.**, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Umwandlung der Uebergangsstelle Kailbach in eine Ortseinnehmerei betr.	31	480
28. Juli.	**V.**, die Pflegegelder in der Großherzoglichen Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt betr.	31	480
1. August.	**V.**, die Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 10. April 1894 betr.	32	481
"	**V.**, den Bau und Betrieb eines Anschlußgeleises von der Station „Zuckerfabrik Offstein" der projektirten Nebenbahn Grünstadt—Offstein nach der Zuckerfabrik bei Offstein durch die Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen betr.	33	483
		34	485
6. August.	**V.**, Beilage zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1897/1900 betr.	35	493
"	**V.**, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betr.	35	494
"	**V.**, die Theilung des Steuerkommissariats Darmstadt in zwei Dienstbezirke betr.	37	499
13. August.	**V.**, die allgemeine Staatsprüfung für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betr.	36	497
15. August.	**V.**, Instruktion für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betr.	38	533
27. August.	**V.**, die Errichtung eines Zusatzprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 betr.	38	535
31. August.	**V.**, das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs vom 27. März 1898 betr.	39	545
7. September.	**V.**, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtskostenrevisoren betr.	41	549
17. September.	**V.**, den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten betr.	40	547
23. September.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	42	551
24. September.	**V.**, die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier den Verkehr mit festem Diphtherieheilserum in den Apotheken betr.	43	553
28. September.	**V.**, die Aufhebung der Großherzoglichen Forstämter betr.	44	555
5. Oktober.	**V.**, die Handhabung der Lokalpolizei in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betr.	44	556
"	**V.**, die Handhabung der Lokalpolizei in der Provinzialhauptstadt Gießen betr.		

Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
6. Oktober.	**V.**, die Veränderungen von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betr.	45	559
19. Oktober.	**V.**, den zwischen den Häusern Stolberg-Roßla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen Familienvertrag betr.	46	561
28. Oktober.	**V.**, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betr.	48	569
29. Oktober.	**V.**, die Vorbereitung zu den Stellen der Gefängnißverwalter betr.	47	567
2. November.	**V.**, die Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung für das Baufach in Hessen und Preußen betr.	49	573
"	**V.**, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kreisamtsgehülfen und Kreisamts-Bureauvorsteher betr.	50	575
4. November.	**V.**, die Befugniß der Großherzoglichen Aichämter zum Aichen von Brückenwaagen betr.	50	584
18. November.	**V.**, die künftige Benennung des Gymnasiums und der Realschule zu Friedberg betr.	51	585
26. November.	**V.**, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Gernsheim betr.	51	586
28. November.	**V.**, den praktischen Kursus der Aspiranten des Finanzfaches betr.	52	587
20. Dezember.	**V.**, Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892 betr.	53	589
28. Dezember.	**V.**, die Organisation der Unfallversicherung betr.	54	597
29. Dezember.	**V.**, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 287) errichtete städtische Bauunfallversicherung zu Mainz betr.	54	598
"	**Regulativ** über die Wahlen der Arbeitervertreter und der Schiedsgerichtsbeisitzer für die städtische Bauunfallversicherung zu Mainz	54	600

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1898.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1898 enthält 54 Nummern.)

A.

Acetylen, die nicht fabrikmäßige Herstellung und Verwendung von solchem, Verordnung darüber. 9.
Agenten s. „Auswanderungsunternehmer".
Aichämter, Großherzogliche, die Befugniß derselben zum Aichen von Brückenwaagen, Bekanntmachung darüber. 584.
„**Alicestift**", Großherzogliche Anstalt für Schwach- und Blödsinnige bei Darmstadt, die Pflegegelder in derselben, Bekanntmachung darüber. 480.
Amtstitel s. „Oberstaatsanwalt".
Anschlußgeleis s. „Zuckerfabrik Offstein".
Arbeiter, jugendliche, s. „Ziegeleien".
Arbeiterinnen s. „Konservenfabriken" und „Ziegeleien".
Arzneien, stark wirkende, die Abgabe von solchen, hier den Verkehr mit Diphtherieheilserum in den Apotheken, Bekanntmachung darüber. 13. Desgl. mit festem Diphtherieheilserum. 551.
Arzneimittel, stark wirkende, die Abgabe von solchen, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, Bekanntmachung darüber. 223.
„**Augustinerschule**" s. „Friedberg".
Auswanderungsunternehmer und Agenten, Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb derselben, Bekanntmachung darüber. 225.
Auswanderungswesen, die Ausführung des Reichsgesetzes über dasselbe vom 9. Juni 1897, Verordnung dazu. 31. Bekanntmachung darüber. 240.
Autorenrechte s. „Nachdruck".

B.

Bad-Nauheim s. „Polizeikommissär".
Bahnbeamte s. „Staatseisenbahnbeamte".
Baufach, die Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung der Vorprüfung und ersten Hauptprüfung für dasselbe in Hessen und Preußen, Bekanntmachung darüber. 573.
Bauunfallversicherung s. „Mainz".
Besoldungen der Staatsbeamten, Gesetz darüber (mit Besoldungsordnung). 277. (Ber. 347.) Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes. 286.
Brückenwaagen s. „Aichämter".
Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, die Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit solchen, Bekanntmachung darüber. 14.

D.

Darmstadt, die Theilung des Steuerkommissariats in zwei Dienstbezirke, Bekanntmachung darüber. 494.
" Haupt- und Residenzstadt, die Handhabung der Lokalpolizei in derselben, Verordnung darüber. 555.
Diphtherieheilserum s. „Arzneien".
Distriktseinnehmer, Großherzogliche, Instruktion zur Dienstführung derselben. 33.

F.

Familienvertrag, den zwischen den Häusern Stolberg-Roßla, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen, Bekanntmachung darüber. 561.
Familienverträge des Fürstlichen Hauses Leiningen, sowie der Gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, Bekanntmachung darüber. 327.
Feldbereinigungskommissär, die Bestellung eines weiteren für die Provinz Oberhessen, Bekanntmachung darüber. 354.
Finanzfach, den praktischen Kursus der Aspiranten desselben. 587.
" **und technisches Fach**, Instruktion für die Prüfungen in denselben, Bekanntmachung darüber. 497. (Ber. 530.)
Finanzgesetz, die Prorogation desselben, Gesetz darüber. 205.
" für die Finanzperiode 1897/1900. 267. Beilage dazu (Bekanntmachung). 485.
Fischerei, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz derselben, Verordnung darüber. 29. Bekanntmachungen darüber. 30. 547.
Fiskus, Großherzoglicher, die Vertretung desselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen, Verordnung darüber. 493.
Forstämter, Großherzogliche, die Aufhebung derselben, Verordnung darüber. 479. Bekanntmachung darüber. 553.
Friedberg, die künftige Benennung des Gymnasiums und der Realschule daselbst („Augustinerschule"), Bekanntmachung darüber. 585.

G.

Gefängnißverwalter, die Vorbereitung zu den Stellen derselben, Bekanntmachung darüber. 567.
Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, die Veränderung von solchen, Bekanntmachung darüber. 559.
Gemeinde-Einnehmer, Dienstanweisung für dieselben. 355.
Gerichtskostenrevisoren, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben, Verordnung darüber. 545.
Gernsheim s. „Reichssteuern".
Gewerbeaufsicht, die, Verordnung darüber. 324.
Gewerbeordnung, die Abänderung derselben, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896. 3. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Jul 1897 (Reichsgesetzblatt S. 663). 251. Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891. 265.
Gewerbverein, den für das Großherzogthum Hessen, Bekanntmachung darüber. 1.
Gießen, Provinzialhauptstadt, die Handhabung der Lokalpolizei in derselben, Verordnung darüber. 556.

H.

Hessisch-Preußischer Gemeinschaftsdienst s. „Staatseisenbahnbeamten".
Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach, die allgemeinen Staatsprüfungen für dieselben, Bekanntmachung darüber. 499.
Hochheim und Pfiffligheim, die Vereinigung dieser Landgemeinden mit der Stadt Worms, Bekanntmachung darüber. 349.

J.

Ingenieurbaufach s. „Hochbaufach".
Irrenanstalt s. „Landes-Irrenanstalt".

K.

Käse s. „Butter" ꝛc.
Kailbach s. „Reichssteuern".
Konservenfabriken, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in solchen, Bekanntmachung darüber. 211.
Kreisamtsgehülfen- und Kreisamts-Bureauvorsteher, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 575.
Kreisgrenzen s. „Gemarkungsgrenzen".

L.

Landeshospital, die Pflegegelder in demselben, Bekanntmachung darüber. 273.
Landes-Irrenanstalt, Großherzogliche, bei Heppenheim und Landeshospital Hofheim, Großherzogliches, Regulativ über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in denselben. 271.
Leiningen s. „Familienverträge".
Lokalpolizei s. „Darmstadt" und „Gießen".

M.

Mainz, die daselbst auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 287) errichtete städtische Bauunfallversicherung, Bekanntmachung darüber. 598. Regulativ über die Wahlen der Arbeitervertreter und der Schiedsgerichtsbeisitzer für dieselbe. 600. Siehe auch „Unfallversicherung".
" die Theilung des Steuerkommissariats in zwei Dienstbezirke, Bekanntmachung darüber. 326.
Mannheim–Weinheim ꝛc. s. „Nebenbahn".
Maschinenbaufach s. „Hochbaufach".

N.

Nachdruck und unbefugte Nachbildung, die Aufhebung der Verträge zwischen Hessen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte dagegen, Bekanntmachung darüber. 11.
Nebenbahn von Mannheim über Käferthal und Viernheim nach Weinheim, den Uebergang der im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecke derselben an die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt, Bekanntmachung darüber. 246.
Neuhausen, die Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadt Worms, Bekanntmachung darüber. 17. Die Vereinigung des dortigen Standesamts mit dem Standesamt Worms, Bekanntmachung darüber. 275.

O.

Oberstaatsanwalt und Erste Staatsanwälte, die Aenderung des Amtstitels derselben, Bekanntmachung darüber. 264.

P.

Pfiffligheim s. „Hochheim".
Pflegegelder s. „Landeshospital" und „Alicestift".
Polizeikommissär, Großherzoglicher, für die Stadt Bad-Nauheim, die Bestellung eines solchen, Bekanntmachung darüber. 249.
Postordnung vom 11. Juni 1892, Abänderung derselben, Bekanntmachung darüber. 589.
Prüfungen s. die betreffenden Fächer.

R.

Radfahren, das, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, Gesetz darüber. 21. Verordnung darüber. 22.
Reichssteuern, die Organisation der Lokalverwaltung derselben, insbesondere die Umwandlung der Uebergangsstelle zu Kailbach in eine Ortseinnehmerei, Bekanntmachung darüber. 480. (Ber. 495.) Desgl., insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Gernsheim, Bekanntmachung darüber. 586.
Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868, revidirte, die Errichtung eines Zusatzprotokolls zu derselben, Bekanntmachung darüber. 533.

S.

Schmalz s. „Butter ꝛc.".
Sprengstoffe, den Verkehr mit solchen, Verordnung darüber. 353.
Staatsanwälte, Erste, s. „Oberstaatsanwalt".
Staatsbeamten s. „Besoldungen".
Staatseisenbahnbeamten, anderweitige Bemessung der Bezüge für die Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten (Gesetz vom 26. März 1897), Gesetz darüber. 245.
Staatsschuldbuch, die Einrichtung eines solchen, Gesetz darüber. 215. Bekanntmachung darüber. 535.
Standesamt s. „Neuhausen".
Standgefäße s. „Arzneimittel".
Steuern, direkte, den Ausschlag derselben für die Monate April und Mai des Etatsjahres 1898/99, Bekanntmachung darüber. 207. Desgl., den Ausschlag derselben, Bekanntmachung darüber. 269.
Steuerkommissariat s. „Darmstadt" und Mainz".
Stolberg-Roßla ꝛc. s. „Familienvertrag".
Strafvollstreckung, die, Verordnung darüber. 323.

A.

Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände, den Verkehr mit solchen zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten, Bekanntmachung darüber. 549.

Unfallversicherung, die Organisation derselben, Bekanntmachung darüber (städtische Bauunfallversicherung in Mainz). 597.

W.

Worms, die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung daselbst für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902, Gesetz darüber. 18.

„ Vereinigung der Landgemeinden Neuhausen, sowie Hochheim und Pfiffligheim mit dieser Stadt, s. „Neuhausen“ und „Hochheim“.

Z.

Ziegeleien, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in denselben, Bekanntmachung darüber. 569.

„Zuckerfabrik Offstein“, Station der projektirten Nebenbahn Grünstadt—Offstein, den Bau und Betrieb eines Anschluß-Geleises von derselben nach der Zuckerfabrik bei Offstein durch die Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen, Bekanntmachung darüber. 483.

Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, das Verfahren derselben, Verordnung darüber. 351. Desgl., die Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften für dieses Verfahren vom 10. April 1891, Bekanntmachung darüber. 481.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei Darmstadt.

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1898.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 31. Januar 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisirten Grundbücher betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1895 betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisirten Grundbücher betreffend.

Seit Erlaß der Bekanntmachung vom 13. Februar 1894, Regierungsblatt Beilage 4 von 1894, sind für folgende Gemarkungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Grundbücher legalisirt worden.

A. Gemarkungen, für welche noch keine Grundbücher vorhanden waren:

Provinz Oberhessen:

Amtsgericht Vilbel

Dortelweil,
Nieder-Erlenbach.

B. Gemarkungen, von welchen Grundbücher nach den Ergebnissen einer Flurvermessung vorhanden waren, nunmehr aber neue Grundbücher nach den Ergebnissen einer Parzellenvermessung legalisirt worden sind:

I. Provinz Starkenburg:

1) Amtsgericht Fürth

Kröckelbach.

2) Amtsgericht Langen

Egelsbach.

II. Provinz Oberhessen:

Amtsgericht Grünberg

Lehnheim.

C. Gemarkungen, von welchen schon legalisirte Grundbücher nach den Ergebnissen einer Parzellenvermessung vorhanden waren, nunmehr aber neue Grundbücher nach den Ergebnissen einer wiederholten Parzellenvermessung legalisirt worden sind:

Provinz Oberhessen:

1) Amtsgericht Friedberg
Assenheim,
Friedberg (Anhang zum Grundbuch, die neu hinzugekommene Flur XV enthaltend).

2) Amtsgericht Gießen
Lollar
(Anhang zum Grundbuch, die durch Zusammenlegung neu gebildete Flur XIII enthaltend).

3) Amtsgericht Vilbel
Kloppenheim.

Darmstadt, den 21. Januar 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Dittmar.

Dr. Linß.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1895 betreffend.

Der Vorschrift in Art. 60 des Gesetzes vom 28. September 1890 gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1895 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigenthümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 15. Januar 1898.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.
Hechler.

Petry.

A. Einnahme.

			ℳ	₰
1)	Kassevorrath aus voriger Rechnung		1 297 839	85
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen		—	—
3)	An Rückständen aus vorderen Jahren		2 665	18
4)	An ausgeschriebenen Beiträgen:			
	a. aus der Provinz Oberhessen	311 758 ℳ 64 ₰		
	b. „ „ „ Starkenburg	492 501 „ 12 „		
	c. „ „ „ Rheinhessen	437 973 „ 68 „	1 242 233	44
5)	An aufgenommenen Kapitalien		—	—
6)	An zurückempfangenen Kapitalien		2 000	—
		zu übertragen	2 544 738	47

					ℳ	₰
				Uebertrag	2 544 738	47
7)	Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen				31 561	72
8)	Aus verschiedenen Quellen				1 175	41
9)	Miethe von dem Dienstgebäude				1 150	—
10)	Gebühren für Ausfertigung der Versicherungs-Urkunden				4 628	50
				Hauptsumme der Einnahme	2 583 254	10

B. Ausgabe.

1)	An vergüteten Brandschäden und Abschätzungskosten					
	Provinz Oberhessen:					
	Kreis Gießen	27 208 ℳ 16 ₰				
	„ Alsfeld	95 253 „ — „				
	„ Büdingen	17 306 „ — „				
	„ Friedberg	56 021 „ 20 „				
	„ Lauterbach	57 578 „ — „				
	„ Schotten	31 778 „ — „	285 144 ℳ 36 ₰			
	Provinz Starkenburg:					
	Kreis Darmstadt	38 786 ℳ 26 ₰				
	„ Bensheim	58 210 „ 75 „				
	„ Dieburg	54 678 „ 50 „				
	„ Erbach	36 345 „ 20 „				
	„ Groß-Gerau	67 789 „ 88 „				
	„ Heppenheim	46 895 „ 50 „				
	„ Offenbach	70 972 „ 75 „	373 678 „ 84 „			
	Provinz Rheinhessen:					
	Kreis Mainz	92 275 ℳ — ₰				
	„ Alzey	45 305 „ — „				
	„ Bingen	31 926 „ 50 „				
	„ Oppenheim	56 949 „ 20 „				
	„ Worms	89 735 „ 50 „	316 191 „ 20 „		975 014	40
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen				—	—
3)	An abgetragenen Kapitalien				—	—
4)	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien				—	—
5)	An Besoldungen und Pensionen				57 387	54
6)	Gebühren der Steuerkommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern				10 812	40
7)	An Repartitionsgebühren				7 985	69
8)	An Erhebgebühren				31 079	87
9)	Für Unterhaltung der Kanzlei				1 275	81
10)	Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten				4 819	89
11)	An Kopialgebühren				11	—
				zu übertragen	1 088 376	60

		ℳ	₰
	Uebertrag	1 088 376	60
12)	An Porto und Botenlohn	2 423	13
13)	An Deserviten und Auslagen	75	30
14)	Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien	1 559	01
15)	An Nachlässen	110	81
16)	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	—	—
17a)	An ausgeliehenen Kapitalien	2 032	—
18)	An zufälligen Ausgaben	276	37
19b)	Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen	25 162	—
20)	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	479	60
21)	Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse	34 829	—
22)	Diäten und Reisekosten	12 421	47
23)	Statistik der Brände	—	—
24)	Unterhaltung des Dienstgebäudes	936	92
26)	Kosten der Erneuerung der Feuerversicherungsbücher	1 993	17
	Hauptsumme der Ausgabe	1 170 675	38

C. Vergleichung.

Die Gesammteinnahme beträgt		2 583 254	10
Die Gesammtausgabe beträgt		1 170 675	38
	Verglichen, erscheint Rest	1 412 578	72

Dieser Rest besteht:

a. in liquidirten Ausständen	2 778 ℳ 44 ₰	
b. in baarem Vorrath	1 409 800 „ 28 „	
zusammen wie oben	1 412 578 ℳ 72 ₰	

Dieser Kassevorrath ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1896 und 1897 verwendet resp. bei der Bank für Handel und Industrie dahier deponirt.

Darmstadt, den 30. September 1897.

(gez.) Veit.

Anhang

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1895.

Großherzogliche Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

		ℳ	₰
1)	Beitrag Großherzoglicher Brandversicherungskasse in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 14 des Gesetzes vom 29. März 1890 und zwar 2% der für 1894 erhobenen Brandversicherungsbeiträge	24 216	—
2)	Desgleichen aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für 1895/96	6 000	—
	zu übertragen	30 216	—

	ℳ	₰
Uebertrag	30 216	—
3) Aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse außerordentlicher Beitrag aus dem durch den Ausschlag der Brandversicherungsbeiträge für 1895 sich ergebenden Ueberschuß	10 000	—
4) An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	1 076	25
Summe der Einnahme	41 292	25

B. Ausgabe.

1) Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute:			
in der Provinz Oberhessen	2 120 ℳ 29 ₰		
„ „ „ Starkenburg	2 606 „ 15 „		
„ „ „ Rheinhessen	1 088 „ 30 „	5 814	74
2) Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen:			
in der Provinz Oberhessen	2 680 ℳ 81 ₰		
„ „ „ Starkenburg	5 550 „ — „		
„ „ „ Rheinhessen	833 „ 66 „	9 064	47
3) Beitrag an den Landesausschuß Hessischer Feuerwehren zu den Kosten seiner Geschäftsführung		500	—
4) Für die Erwerbung weiterer 3½% Großh. Hess. Landeskreditkasse-Obligationen im Nominalbetrage von 9 500 ℳ resp. 25 000 ℳ zum Kurse von 104,75% resp. 103,60% zwecks Ansammlung des nach Art. 14 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Landesfeuerlöschordnung betreffend, zu bildenden Reservefonds		25 913	04
Summe der Ausgabe		41 292	25

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	41 292	25
Die Ausgabe beträgt	41 292	25
	Vergleicht sich.	

Darmstadt, den 30. September 1897.

(gez.) Veit.

Revidirt, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, den 12. Januar 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher.

(gez.) Haas.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Dezember 1897 dem Zimmermann Albert Hofmann zu Ober-Wöllstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
2) am 29. Dezember dem Bureaubeamten der Technischen Hochschule Ludwig Köbler, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) an demselben Tage dem mit Wirkung vom 16. November 1897 an in den Ruhestand versetzten Schullehrer Jakob Sattler zu Airlenbach nachträglich das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 1. Januar 1898 dem Oberamtmann Rudolf Wernicke zu Fischbach und
5) am 2. Januar dem Direktionsrath am Hoftheater Ludwig Winter — das Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre im Hofdienst, —
6) zum 3. Januar dem Gehülfen des Gemeindeeinnehmers zu Alsfeld Georg Schopbach daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste" — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Dezember 1897 dem Vorsitzenden der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimen Baurath Ernst Altvater in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens II. Klasse, —
2) am 5. Januar 1898 dem Kammerherrn von Joeden-Koniecpolski zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Geheimen Medizinalrath, Professor Dr. Georg Gaffky zu Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens II. Klasse, —
4) an demselben Tage dem Direktionsrath am Hoftheater Ludwig Winter die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —
5) am 12. Januar den nachbenannten Bediensteten Seiner Durchlaucht des Prinzen Ludwig von Battenberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro verliehenen Orden, und zwar: dem Hofgärtner Johann Gernet zu Jugenheim für das Ritterkreuz des Danilordens, sowie dem Haushofmeister Philipp Streb und dem Kammerdiener Francesco Zanotti für die Goldene Verdienstmedaille, —
6) am 15. Januar den Nachstehenden die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der denselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden, und zwar:

a. des St. Stanislausordens II Klasse:

dem Major und Distriktskommandeur Herpel;

b. der großen Silbernen Medaille:

dem Oberwachtmeister Engel;

c. der kleinen Goldenen Medaille:

dem berittenen Wachtmeister Kaltenbach und
dem unberittenen Wachtmeister Lommel;

d. der kleinen Silbernen Medaille am Bande des St. Stanislausordens:

dem berittenen Gendarmen Dietz,
„ „ „ Jäger,
„ „ „ Olemutz,
„ „ „ Laumann,
„ „ „ Frick und
„ Fußgendarmen Pfeffer, sämmtlich im Großherzoglichen Gendarmeriekorps, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 28. Juni 1895 wurde dem am 25. Oktober 1868 zu Worms geborenen Philipp Metzger, Sohne des Heinrich Metzger und dessen Ehefrau Franziska Josepha, geb. Pfeiffelmann, wohnhaft in Worms, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Niethammer“,—
2) am 15. Dezember 1897 wurde dem am 16. Januar 1877 zu Kleinhausen geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Georg Wörtge in Kleinhausen, Nikolaus Glanzner, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wörtge“, —
3) am 29. Dezember 1897 wurde dem am 23. Juni 1893 zu Mainz geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Nollert in Mainz, Jakob Collet, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Nollert“, —
4) am 5. Januar 1898 wurde dem am 23. Mai 1897 zu Neu-Isenburg geborenen Sohne der Rosa Banz von da, Friedrich Wilhelm Banz in Langen gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Werner“, —
5) an demselben Tage wurde dem am 18. Februar 1884 zu Frankfurt a. M. geborenen Sohne der Ehefrau des Johannes Wilker II in Walldorf, Johann Heinrich Bohlie daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wilker“, —
6) am 8. Januar wurde den nachbenannten Personen gestattet, an Stelle ihres seitherigen Familiennamens Hildenbeutel den Familiennamen „Hildmann“ zu führen:
   I. dem Johann Georg Hildenbeutel, geboren am 17. März 1835 zu Wald-Michelbach, und seiner Ehefrau Amalie, geb. Eiche, geboren am 23. Januar 1846 zu Georgenhausen;
   II. den Kindern derselben:
   1) Jakob, geboren am 19. April 1869
   2) Johann, geboren am 2. April 1870 } zu Offenbach,
   3) Heinrich, geboren am 6. April 1873
   4) Mina, geboren am 22. Dezember 1874
   5) Christian, geboren am 1. Juli 1876
   6) Katharina, geboren am 22. August 1877 } zu Mainz.
   7) Valentin, geboren am 28. Januar 1881
   8) Alfriede, geboren am 2. Januar 1883
7) am 12. Januar wurde der am 26. Oktober 1896 zu Reichelsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Wilhelm Braun in Reichelsheim i. d. Wetterau, Hermine Beilstein daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Braun“, —
8) an demselben Tage wurde der am 23. April 1895 zu Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Joseph Ochs in Eberstadt, Elisabetha Wambold, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ochs“, —
9) an demselben Tage wurde dem am 22. November 1874 zu Worms geborenen Sohne der Ehefrau des Wilhelm Gottlob Köllreutter in Worms, Ludwig Philipp Anton Jäger daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Köllreutter“ zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Dezember 1897 dem Pfarrer Johannes Guyot zu Darmstadt die evangelische Pfarrstelle zu Dortelweil, im Dekanat Rodheim, zu übertragen;
2) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die I. evangelische Pfarrstelle zu Beerfelden, im Dekanat Erbach, präsentirten zweiten Pfarrer Albert Junker daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 8. Januar 1898 den Steuerassessor Martin Schmidt von Hutzdorf zum Kontrolevorsteher bei der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
4) am 12. Januar den Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Mainz Karl Damm zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Oppenheim — zu ernennen;

5) am 15. Januar dem nach Darmstadt versetzten Postinspektor Hoffmann aus Minden die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
6) am 19. Januar den Ingenieur Hans Engeln zu Mainz zum Assistenten des Fabrikinspektors für den Aufsichtsbezirk II, —
7) am 22. Januar den Wirklichen Geheimerath im Ministerium des Innern Dr. Heinrich Knorr von Rosenroth für die Dauer des dermalen von ihm bekleideten Amtes zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, —
8) an demselben Tage den dritten Arzt bei dem Landeshospital Hofheim Dr. Karl Oßwald zum zweiten Arzt bei dieser Anstalt — zu ernennen;
9) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Ernsthofen Hermann Daab zu Ernsthofen in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Nieder-Ramstadt zu versetzen;
10) an demselben Tage den Finanzaspiranten August Horn aus Groß-Umstadt zum Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen zu ernennen.

---

1) Am 5. Januar wurde dem Rabbiner Dr. David Selver in Darmstadt die Stelle eines Rabbiners der liberalen israelitischen Gemeinden des Rabbinats Darmstadt mit dem Amtssitze in Darmstadt, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Konrad Kalbhenn zu Ebersheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Neeb aus Brauerschwend, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Köddingen, im Kreise Schotten, — übertragen.
4) am 8. Januar wurde der Gefangenwärter am Gefängniß in Darmstadt Johann Ludwig Karl Barth zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 16. Januar an, — ernannt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Königstädten, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rehbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ℳ. Dem betreffenden Lehrer kann ein Theil des Organistendienstes übertragen werden;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfifflingheim, im Kreise Worms, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1200 ℳ. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden;
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1300 ℳ;
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horrweiler, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
7) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 ℳ;
8) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heidesheim, im Kreise Bingen, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 ℳ.
9) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kölzenhain, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 4. Februar 1898.

Inhalt: 1) Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen. — 2) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Namensveränderung. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 9) Charaktererertheilung. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Sterbefälle.

Vorlesungsverzeichniß

der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen.

Sommerhalbjahr 1898.

Beginn der Immatrikulation: 18. April.
Beginn der Vorlesungen: 25. April.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Krüger.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Kattenbusch, Geheimer Kirchenrath, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Köstlin, Geheimer Kirchenrath.

Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.

Einführung in das theologische Studium. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Köstlin.
Erklärung der Genesis. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Stade.
Geschichte der messianischen Hoffnung. Montag, Mittwoch, Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Stade.
Erklärung des Mathäus-Evangeliums mit Berücksichtigung der Parallelberichte. Dienstag bis Samstag von 7—8 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Erklärung der beiden Korintherbriefe. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Biblische Theologie des Neuen Testaments. Montag von 7—8, Dienstag und Donnerstag von 9—10, Mittwoch von 8—9 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Einleitung in das Neue Testament. Montag bis Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Kirchengeschichte II. Montag bis Freitag von 12—1, Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Krüger.
Theologische Ethik. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Kattenbusch.

Vergleichende Konfessionskunde. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Krüger.
Praktische Theologie I (Die Lehre von der Gemeinde, und die Katechetik). Montag bis Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Köstlin.
Praktische Erklärung ausgewählter Abschnitte des Neuen Testaments. Dienstag von 6—7 (Freitag von 6—7 Uhr), öffentlich. Dr. Köstlin.
Für Studirende aller Fakultäten: Ueberblick über die Entwickelung der deutschen Tonkunst. Ein- bis zweistündig, öffentlich. Dr. Köstlin.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Lektüre ausgewählter prophetischer Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Uebungen zur Geschichte des Kanon's. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abtheilung: Eusebius. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abtheilung: Dogmatische Uebungen im Anschluß an die Konkordienformel. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Homiletisch-katechetische Abtheilung: Katechetische Besprechungen. Schriftliche Arbeiten. Dienstag von 7—9 Uhr. Dr. Köstlin.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 10—12 Uhr. Dr. Stade.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Biermann.

Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann.
Außerordentliche Professoren: Dr. Günther, Dr. Braun.
Privatdozent: Dr. Jung.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Frank.
System und Geschichte des römischen Rechts. Montag bis Freitag von 10—12 Uhr. Dr. Biermann.
Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), Sachenrecht. Montag und Dienstag von 6—7, Mittwoch bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Jung.
Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), Familien- und Erbrecht. Mittwoch bis Freitag von 11—12, Montag und Dienstag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.
Privatrecht der Gewerbe (Handelsgesetzbuch und Wechselordnung nebst zugehörigen Reichs- und Landesgesetzen). Montag von 9—10, Dienstag bis Freitag von 7—8 Uhr Morgens, Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Leist.
Konkursrecht. Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Biermann.
Deutsches und hessisches Verwaltungsrecht. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Heimburger.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Heimburger.

Ausgewählte Lehren aus dem Staatsrecht des Deutschen Reiches. Mittwoch von 5—6 Uhr, öffentlich. Dr. Braun.
Strafrecht (allgemeiner Theil und ausgewählte Partieen des besonderen Theils). Montag bis Freitag von 8—9 Uhr und in einer näher zu verabredenden Stunde. Dr. Frank.
Strafprozeß. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Günther.
Forstrecht. Montag, Dienstag, Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Braun.
Uebungen zum bürgerlichen Gesetzbuch, verbunden mit schriftlichen Arbeiten, für jüngere Semester. Dienstag von 4—6 Uhr. Dr. Leist.
Pandektenpraktikum unter Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 4—6 Uhr. Dr. Biermann.
Exegetische Uebungen in den Digesten, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag von 4—6 Uhr (alle 14 Tage). Dr. Leist.
Deutschrechtliche Uebungen, mit besonderer Berücksichtigung des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch. Donnerstag von 4—6 Uhr (alle 14 Tage). Dr. Schmidt.
Handelsrechtspraktikum. Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Jung.
Uebungen aus dem Gebiete beider Prozesse unter Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuchs, mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Frank.
Besprechung ausgewählter Strafrechtsfälle. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Günther.
Vorlesungen über forensische Psychiatrie. S. medizinische Fakultät.
Staatswissenschaftliche Vorlesungen und Vorlesung über deutsche Verfassungsgeschichte. S. philosophische Fakultät.

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Gaffky.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrath, Dr. Pflug, Dr. Gaehtgens, Dr. Bose, Geheimer Medizinalrath, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrath, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrath, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrath, Dr. Löhlein, Geheimer Medizinalrath, Dr. Vossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer.
Außerordentliche Professoren: Dr. Eichbaum, Dr. Steinbrügge, Dr. Fuhr, Dr. Poppert.
Zweiter Lehrer der Thierheilkunde: Dr. Winckler, Professor.
Privatdozenten: Dr. Baur, Dr. Walther, Dr. Sticker.

Anatomie des Menschen, II. Theil. (Gefäßlehre, Nervenlehre, Sinnesorgane). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Kursus der normalen Histologie einschließlich histologischer Technik. Montag, Mittwoch, Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Strahl.
Topographische Anatomie. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.
Arbeiten im anatomischen Institut. Täglich. Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Henneberg, Prosektor.
Experimentalphysiologie, I. Theil. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Eckhard.
Physiologische Uebungen. Montag und Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Eckhard.
Spezielle pathologische Anatomie. Montag und Mittwoch von 10—11, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Bostroem.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr. Dr. Bostroem.

Sektionskursus für Geübtere.	Dr. Bostroem.
Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie, verbunden mit Krankenvorstellung. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Riegel.
Pharmakognosie. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Gaehtgens.
Toxikologie. Montag und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Gaehtgens.
Klinische Diagnostik. Montag und Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Sticker.
Allgemeine Therapie. Montag von 6—7 Uhr, öffentlich.	Dr. Sticker.
Kinderheilkunde. Samstag von 12½ Uhr an.	Dr. Sticker.
Operationskursus. Montag, Dienstag, Mittwoch von 6—8 Uhr Nachmittags.	Dr. Bose.
Knochenbrüche und Verrenkungen. Montag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vormittags.	Dr. Fuhr.
Chirurgisch-propädeutischer Kursus. Zweimal wöchentlich.	Dr. Poppert.
Ueber Knochenbrüche. Zweistündig.	Dr. Baur.
Spezielle Gynäkologie. Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Löhlein.
Geburtshülflicher Operationskursus mit Uebungen am Phantom. Zweistündig in der ersten Hälfte des Semesters. In zu verabredenden Stunden.	Dr. Walther.
Repetitorium der Geburtshülfe für Vorgeschrittenere. Einmal wöchentlich. In zu verabredenden Stunden.	Dr. Walther.
Forensische Psychiatrie. In einer später zu bestimmenden Stunde.	Dr. Sommer.
Diagnostik der Nervenkrankheiten incl. Elektrotherapie. In einer später zu bestimmenden Stunde.	Dr. Sommer.
Operationsübungen. Donnerstag von 5—6½ Uhr.	Dr. Vossius.
Anomalien der Akkomodation und Refraktion. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrischer Kursus. In zu verabredenden Stunden.	Dr. Steinbrügge.
Hygienisch-bakteriologische Uebungen. Dienstag von 2—4 und Freitag von 3—5 Uhr.	Dr. Gaffky.
Hygienisches Repetitorium, mit Besichtigungen. Mittwoch von 4—5 und Freitag von 6—7 Uhr Nachmittags.	Dr. Gaffky.
Schutzpockenimpfung. Montag von 4—5 Uhr (nebst Theilnahme an öffentlichen Impfterminen).	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich.	Dr. Gaffky.
Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik. Montag, Mittwoch von 11—12, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—12, Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Bose.
Chirurgische Poliklinik für die Kliniziften des I. Semesters. Montag bis Samstag von 10½—12 Uhr.	Dr. Fuhr.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Löhlein.
Psychiatrische Klinik. Montag und Mittwoch von 10—11, Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Sommer.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12¾ Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Steinbrügge.

Thierheilkunde.

Spezielle Pathologie und Therapie I. Theil, verbunden mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen. Montag und Dienstag von 10—12 Uhr und in später zu bestimmenden Stunden.	Dr. Pflug.
Chirurgie I. Theil. Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr.	Dr. Pflug.
Hufheilkunde und Theorie des Hufbeschlags. Freitag und Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Pflug.

Medizinische und chirurgische Klinik. Täglich um 12 Uhr. Dr. Pflug.
Histologie mit mikroskopischen Uebungen. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Eichbaum.
Beurtheilungslehre des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere. Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr Vormittags. Dr. Eichbaum.
Gestütskunde. Dienstag von 8—9 Uhr Vormittags. Dr. Eichbaum.
Veterinärpolizei und Seuchenlehre. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Winckler.
Poliklinik. Dr. Winckler.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Behrens.

Ordentliche Professoren: Dr. Laspeyres, Geheimer Hofrath, Dr. Heß, Geheimer Hofrath, Dr. Oncken, Geheimer Hofrath, Dr. Thaer, Geheimer Hofrath, Dr. Philippi, Geheimer Hofrath i. P., Dr. Siebeck, Geheimer Hofrath, Dr. Pasch, Dr. Schiller, Geheimer Oberschulrath, Dr. Naumann, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrath, Dr. Spengel, Dr. Netto, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Wiener, Dr. Albr. Dieterich.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Groos, Dr. Weß, Dr. Sauer, Dr. von Wagner, — Pichler.

Privatdozenten: Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. J. R. Dieterich, Dr. Knoblauch — Beurlaubt.

Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der Philosophie bis auf Kant. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Ueber Platon's Leben und Schriften. Mittwoch von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Ueber den Ursprung und die Entwickelung der Sprache. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Siebeck.
Im philosophischen Seminar: Psychologische Uebungen (in Verbindung mit Prof. Dr. Groos). Zweistündig, gratis. Dr. Siebeck.
Die Philosophie der Gegenwart. Zweistündig. Dr. Groos.
Die Anfänge der Kultur. Einstündig. gratis. Dr. Groos.
Im philosophischen Seminar: Psychologische Uebungen (in Verbindung mit Prof. Dr. Siebeck). Zweistündig, gratis. Dr. Groos.
Schulgesundheitspflege. Montag von 5—6 und Freitag von 6—7 Uhr. Oeffentlich und unentgeltlich. Dr. Schiller.

Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Analytische Geometrie der Ebene. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Pasch.
Differentialgleichungen. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Pasch.
Elemente der Algebra. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Netto.
Theorie der bestimmten Integrale. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Netto.
Mathematisches Seminar. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Pasch und Dr. Netto.

Experimentalphysik I. Theil. (Mechanik und Wärme.) Montag von 4—5 1/2 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 1/2 Uhr.	Dr. Wiener.
Physikalisches Praktikum. Montag, Dienstag, Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Anleitung zum selbständigen Arbeiten. Täglich.	Dr. Wiener.
Physikalisches Kolloquium. Donnerstag von 5—7 Uhr.	Dr. Wiener.
Repetitorium der Physik für Mediziner und Pharmazeuten. Im Auftrag des Direktors des physikalischen Instituts. Zweistündig.	Elektrotechniker Scholl, Assistent.
Berechnung physikalischer Aufgaben für Forstleute und Kameralisten. Im Auftrag des Direktors des physikalischen Instituts. Zweistündig.	Elektrotechniker Scholl, Assistent.
Elektromagnetische Theorie des Lichts. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Fromme.
Uebungen in mathematischer Physik. Freitag von 8—9 Uhr. Privatissime et gratis.	Dr. Fromme.
Feldmeßkunde. Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr; mit praktischen Uebungen am Mittwoch Nachmittag.	Dr. Fromme.
Organische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12 3/4 Uhr.	Dr. Naumann.
Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Uebungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie I. Theil. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig nach Verabredung.	Dr. Schön, Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate I. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. 1 1/2 bis 2stündig, nach Verabredung.	Apotheker Eidmann, Assistent.
Nahrungsmittelchemie. Technische Chemie. (Wird später angekündigt werden.)	
Chemische Uebungen und Untersuchungen im physikalisch-chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 7—7, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemische Uebungen für Mediziner. An zwei zu bestimmenden Nachmittagen; in Gemeinschaft mit Dr. Rohde, Assistent.	Dr. Elbs.
Organische Farbstoffe. Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Elbs.
Einführung in die anorganische Chemie. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr; in Gemeinschaft mit Dr. Rohde, Assistent.	Dr. Elbs.
Allgemeine Geologie. Dienstag bis Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Brauns.
Uebungen im Bestimmen von Mineralien nach ihren äußeren Eigenschaften und mit Hilfe des Löthrohrs. Dienstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags.	Dr. Brauns.
Uebungen im Projiciren, Zeichnen, Messen und Berechnen der Krystalle. Im Auftrag des Direktors des mineralogischen Instituts.	Dr. Schwarzmann, Assistent.

Geologische Exkursionen. Nach Verabredung: Samstag oder Sonntag. Dr. Brauns.
Botanik I. Teil. Allgemeine Botanik. Montag bis Donnerstag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Hansen.
Mikroskopischer Kursus. (Pflanzenanatomie und Untersuchung von Kryptogamen). Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Hansen.
Botanische Exkursionen. Samstag Nachmittag. Dr. Hansen.
Demonstration lebender Pflanzen. Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Hansen.
Zoologie und vergleichende Anatomie I. Teil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Morgens. Dr. Spengel.
Die thierischen Parasiten des Menschen und der Hausthiere (mit Ausschluß der Protozoen), mit Demonstrationen und Uebungen. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich mit Ausnahme Samstags. Dr. Spengel.
Die Protozoen-Parasiten des Menschen und der Hausthiere, mit Demonstrationen und Uebungen. Einstündig nach Verabredung. Dr. von Wagner.
Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Anfänger. Dreimal wöchentlich, je 2 Stunden Dr. von Wagner.
Allgemeine Geographie II. Theil. Dienstag bis Freitag 7—8 Uhr Morgens. Dr. Sievers.
Uebungen zur Geschichte der Kartographie. Samstag von $10^1/_2-12^1/_2$ Uhr. Dr. Sievers.
Geographische Exkursionen. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft. Donnerstag und Freitag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Laspeyres.
Forstschutz mit Demonstrationen (nach seinem Lehrbuch, 3. Auflage 1896). Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Heß.
Eigenschaften und forstliches Verhalten der wichtigeren Holzarten mit Demonstrationen (nach seinem Leitfaden 2. Auflage 1895). Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Waldbau. Samstag Nachmittag alle 14 Tage. Dr. Heß.
Waldwegbau (nach seinem Grundriß). Montag bis Donnerstag von 7—8 Uhr, mit Uebungen im Walde am Mittwoch Nachmittag. Dr. Wimmenauer.
Waldertragsregelung. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Uebungen auf den Gebieten der Holzmeßkunde, Waldwerthrechnung und Forststatik. Montag von 3—5 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Enzyklopaedie der Landwirthschaft incl. Wiesenbau, verbunden mit Exkursionen. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr. Exkursionen Dienstag Nachmittag. Dr. Thaer.
Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium Dienstag bis Freitag von 9—12 Uhr. Dr. Thaer.
Thierzuchtlehre. In näher zu verabredenden Stunden. Dr. Thaer.

Historische Wissenschaften.

Epochen der römischen Geschichte. Montag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Oncken.
Das Zeitalter der Renaissance und der Reformation. Dienstag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Oncken.
Historisches Seminar: Moltkes Geschichtswerke und Dienstschriften. Mittwoch von $2^1/_2-4$ Uhr. Dr. Oncken.

Deutsche Verfassungsgeschichte I. Theil. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Deutsche Städtechroniken des 14. und 15. Jahrhunderts. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zum Ausgang der Karolinger. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. J. R. Dieterich.
Historische Uebungen. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. J. R. Dieterich.
Geographische Vorlesungen. S. unter Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Kunstgeschichte und Archäologie.

Geschichte der jüngeren griechischen und der hellenistischen Kunst. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.
Kunstdenkmäler des Großherzogthums Hessen und der Nachbargebiete, mit Exkursionen in die nähere Umgegend. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.
Numismatische Uebungen über antike Portraits. Zweistündig. Dr. Sauer.
Kunstwissenschaftliche Uebungen für Anfänger. Einstündig, unentgeltlich. Dr. Sauer.
Ueberblick über die Entwickelung der deutschen Tonkunst. S. theologische Fakultät.

Klassische Philologie.

Plautus Aulularia. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Lateinische Palaeographie. Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Seminar: Besprechung der Arbeiten und Erklärung von Hippokrates περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Proseminar: Lateinische Stilübungen und Erklärung der Terenz. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Griechische Komödie mit Interpretationen aus Aristophanes. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.
Philologisches Seminar: Disputationen über Arbeiten und Interpretation von Propertius letztem Buch. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.
Philologisches Proseminar: Griechische Uebersetzungen und Lektüre von Plutarch's Pythischen Dialogen (ed. Paton). Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.

Neuere Sprachen.

Mittelhochdeutsche und neuhochdeutsche Grammatik. Montag, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung von Wolfram's Parzival. Montag und Mittwoch von 11—2 Uhr. Dr. Behaghel.
Neuhochdeutsche Uebungen (Erklärung von Fischart's Flöhhatz). Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Französische Grammatik I. Theil. Lautlehre. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Geschichte des französischen Dramas. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Erklärung des altfranzösischen Adamsspiels. Dienstag von 11—12 Uhr. Dr. Behrens.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.

Englische Grammatik II. Theil. Montag und Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Wetz.
Englische Aussprache. Mittwoch von 8—10 Uhr.	Dr. Wetz.
Englische Uebungen. Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Wetz.
Französische und englische stilistische Uebungen. Dienstag von 8½—10 Uhr.	Pichler.
Französische Lektüre und Interpretation. Donnerstag von 8½—10 Uhr.	Pichler.
Englische Lektüre und Interpretation. Freitag von 8½—10 Uhr.	Pichler.
Geschichte der deutschen Lyrik im 18. und 19. Jahrhundert. Zweistündig.	Dr. Collin.
Henrik Ibsen. Einstündig, publice.	Dr. Collin.
Goethe's Leben und Dichten von 1775 bis zu seinem Tode. Zweistündig.	Dr. Strack.

Orientalische Sprachen.

Die Vorlesungen des neu zu berufenden Professors für Sanskrit und vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft werden später angekündigt werden.

Sonstige Lehrer.

Trautmann, Musikdirektor, Universitäts-Musiklehrer. Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Theorie und Komposition, Partiturspiel, Klavier, Violine, Orgel und Gesang.	Trautmann.
Fechten und Tanzen.	Röse.
Reiten.	Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Professor Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Dr. Heuser, erster Kustos, Dr. Ebel, zweiter Kustos, Dr. Fritzsche, Assistent.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek, vom 20. April 1893.

§ 1. Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und 3—5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Donnerstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und die Nachmittagsstunden beschränkt.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Museum: Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12, Dienstag und Donnerstag von 4—5, Sonntag von 12—1 Uhr.

Institut für Kunstwissenschaft: Mittwoch 11¼—12 Uhr.

Botanischer Garten: an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr; an den übrigen Tagen im Sommer von 7—12, im Winter von 8—12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr.

Mineralogische Schausammlung: im Sommer Dienstag von 3—7, im Winter Sonntag von 10—12 Uhr.

Landwirthschaftliches Institut.

Forstgarten.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll von der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 folgende Umlage in 6 Zielen erhoben werden:

41 280 ℳ auf das Gesammtsteuerkapital der israelitischen Gemeindemitglieder. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898, sowie Februar 1899 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 20. Januar 1898.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Rothe.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. Januar dem Präsidenten der Handelskammer zu Mainz, Geheimen Kommerzienrath Stephan Karl Michel die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, sowie dem Vizepräsidenten dieser Handelskammer, Kommerzienrath Karl Weismann und dem Sekretär derselben, Direktor Gustav Dittmar das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. Januar dem Kammerdiener Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Hessen Ludwig Eck zu Rumpenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Ihrer Majestät der Königin von England verliehenen Silbernen Jubiläumsmedaille zu ertheilen.

Namensveränderung.

Am 19. Januar wurde der Elisabetha Röder, geboren den 27. Dezember 1879 zu Jugenheim, Tochter des nun verstorbenen Peter Röder und dessen Ehefrau Elisabeth, geborenen Görisch, nun verehelichten Schaffner, in Jugenheim a. d. Bergstraße wohnhaft, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schaffner" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 8. Januar wurde der zweite Lehrer an der Präparandenanstalt zu Lich Heinrich Wagner zum Vorsteher und ersten Lehrer an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, ernannt;

2) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Wiesenthal Wilhelm Christ zu Forsthaus Wiesenthal in die Forstwartei Walldorf, Oberförsterei Mörfelden, versetzt;
3) am 12. Januar wurde der Vizewachtmeister und Oberfahnenschmied Johann Faust in Darmstadt zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
4) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Offenbach Jakob Schreiner zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
5) am 15. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Anton Schuchmann aus Reinheim, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mittershausen, im Kreise Heppenheim, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Reinhard Rau aus Großen-Buseck, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Busenborn, im Kreise Schotten, — übertragen;
7) an demselben Tage wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Mainz Karoline Lips zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
8) an demselben Tage wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Wald-Michelbach Johann Hefner zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Grünberg und der Gerichtsvollzieheraspirant, Wachtmeister Heinrich Wedel zu Mörchingen zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Wald-Michelbach, beide mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, —
9) an demselben Tage wurde Adam Schäfer in Vilbel zum Gefangenwärter am Haftlokal daselbst, mit Wirkung vom 1. Februar an, — ernannt;
10) am 19. Januar wurde der Schulamtsaspirantin Anna Hitzel aus Münster, im Kreise Dieburg, eine Lehrerinnenstelle an der höheren Bürgerschule zu Heppenheim a. d. B., mit Wirkung vom 1. Januar an, — übertragen;
11) am 22. Januar wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laubach, im Kreise Schotten, präsentirte Schullehrer Konrad Mohr zu Grünberg, im Kreise Gießen, für diese Stelle bestätigt;
12) am 26. Januar wurde dem Schullehrer Immanuel Gerstenmaier zu Burkhardsfelden, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —
13) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Faustmann zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —
14) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Franz Joseph Bünger zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gonsenheim, im Kreise Mainz, — übertragen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 8. Januar wurde der Gerichtsassessor Karl Jost in Alzey zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Alzey, —
2) am 10. Januar wurde der Gerichtsassessor Dr. Alexander Bopp in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —
3) am 13. Januar wurde der Gerichtsassessor Dr. Curt Spohr in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, —
4) am 14. Januar wurde der Gerichtsassessor Adam Schrohe in Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, —
5) am 21. Januar wurde der Gerichtsassessor Richard Strauß in Alzey zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bingen — zugelassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der

Nachweis erbracht worden, bezüglich der katholischen Geistlichen: Johannes Edelbauer aus Mainz, Philipp Hillenbrand aus Bensheim, Friedrich Hoffmann aus Worms, Jakob Jakob aus Gau-Bickelheim, Theodor Alexander Jung aus Ober-Mörlen, Adam Malsi aus Messenhausen, Georg Metzger aus Dirmstein, Johann Gottfried Möbs aus Nieder-Mörlen, Karl Oberle aus Pfaffen-Schwabenheim, Georg Palzer aus Gabsheim, Joseph Roos aus Viernheim und Johann Peter Roßkopf aus Münster.

Charaktertertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

zum 8. Januar dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Dieburg Johann Ludwig Hirsch, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Schulrath" zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. Januar den Lehrer an der Realschule zu Michelstadt Philipp Rothermel auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

1) Am 18. Dezember 1897 wurde der Forstwart der Forstwartei Burkhards, Förster Johannes Geiß, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
2) am 29. Dezember wurde der Bureaubeamte der Technischen Hochschule Ludwig Köbler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
3) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der höheren Bürgerschule für Mädchen zu Friedberg Luise Koch auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
4) an demselben Tage wurde der Schulverwalter an der höheren Bürgerschule zu Reichelsheim i. d. W., im Kreise Friedberg, Heinrich Meißinger auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
5) am 31. Dezember wurde der Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Offenbach Philipp Dammel auf sein Nachsuchen, —
6) am 5. Januar 1898 wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Friedrich Storck zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 3. Dezember 1897 der Gendarmeriewachtmeister i. P. Heinrich Theophel zu Darmstadt;
2) am 7. Dezember der Bahnwärter i. P. Johannes Kimpel daselbst;
3) am 16. Dezember der Schullehrer Dominik Wilhelm Schad zu Mainz;
4) am 22. Dezember der Schullehrer i. P. Karl Büttner von Effenheim zu Frankfurt a. M.;
5) am 24. Dezember der Ministerialrath i. P., Geheimerath Ferdinand Muhl zu Darmstadt;
6) am 26. Dezember der Dammwärter Karl Ludwig Bierbaum zu Frei-Weinheim;
7) am 4. Januar 1898 der katholische Pfarrer von St. Quintin zu Mainz Georg Helwig daselbst;
8) am 13. Januar der Museumsinspektor, Professor Rudolf Wilhelm Adamy zu Darmstadt;
9) am 15. Januar der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Geheimerath Friedrich Küchler daselbst.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 11. Februar 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse für 1896/97. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 4) Namensveränderungen. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des IV. Quartals 1897 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Oktober.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Enkel des verstorbenen Kaufmanns und Kirchenvorstehers Jakob Beckenbach zu Osthofen, Anna und Karl Schilly, an die evangelische Kirche daselbst unter dem Namen: „J. Beckenbach-Stiftung" zu Gunsten 60- und mehrjähriger Ortsarmer ohne Unterschied der Konfession, im Betrage von 600 ℳ;

2) Vermächtniß des Wilhelm Zimmermann von Lollar an die freiwillige Feuerwehr daselbst zur jährlichen Unterstützung von drei armen oder kranken Mitgliedern derselben oder deren Hinterbliebenen, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Vermächtniß der Anna Maria Spindler in Mölsheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem Wohnhaus, einer Hofraithe, einem Garten und verschiedenen Einrichtungsgegenständen im Werthe von zusammen 6069 ℳ 50 ₰;

4) Schenkung des Amtsrichters Dr. August Zimmermann zu Darmstadt an die Dekanatskasse in Gießen zur Unterstützung der im Landbezirk des Dekanats Gießen beschäftigten Diakonissen, welche einer Erholung bedürfen, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung der Eheleute Philipp Dory zu Sponsheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einer Glocke im Werthe von 850 ℳ;

6) Schenkung der Kinder der verstorbenen Wittwe August Frowein in Elberfeld: August Frowein daselbst, Eduard Frowein in Berlin und Frau Staatsminister Thielen, geb. Frowein, in Berlin an die evangelische Kirche zu Oppenheim als „Frowein'sche Stiftung" zu Gunsten von bedürftigen Angehörigen der evangelischen Gemeinde Oppenheim, im Betrage von 2000 ℳ;

7) Schenkung mehrerer Ungenannter zu Sponsheim an die katholische Kirche daselbst zum Umguß einer Glocke, im Betrage von 373 ℳ 5 ₰;

8) Schenkungen an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim zum Kirchenneubau, und zwar:

a. der Frau Sanitätsrath Dr. Müller daselbst (Ertrag einer von derselben veranstalteten Lotterie), im Betrage von 594 ℳ;

b. mehrerer Ungenannter, im Betrage von 900 ℳ;

9) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Jacobi zu Flonheim an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des jeweiligen Glöckners, bestehend in einem Baumstück im Werthe von 1075 ℳ;

10) Schenkung der Gemeinde Wintersheim an die evangelische Kirche daselbst zur Erbauung einer Kirche, im Betrage von 10 000 ℳ;

11) Schenkung des Tünchermeisters Grün in Bensheim an die Seminarkirche daselbst, bestehend in einem Baldachin für die Marienstatue des Seitenaltars im Werthe von ca. 400 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Wittwe Magdalena Giloth zu Monzernheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 1000 ℳ;

2) Schenkung des Pfarrers Stumpf zu Dieburg an die katholische Kirche in Ilbenstadt zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung des Philipp Delle zu Kastel an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

4) Schenkung der Luise Schmitt zu Sponsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Jahrgedächtnisse, im Betrage von 400 ℳ;

5) Schenkung der Erben des Peter Kohl zu Tröfel an die katholische Kirche in Ober-Abtsteinach zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Daniel Graf Wittwe zu Hausen, Kreis Offenbach, an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Bretzenheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

November.

Abtheilung I.

1) Schenkung des Jakob Altstätter in Lima (Nordamerika, Ohio) an die Gemeinde Wersau zu Schulzwecken, im Betrage von 4000 ℳ;

2) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Paderborn an die katholische Kirche in Pfiffligheim zum Bau einer Kapelle, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Schenkung einer größeren Anzahl von Parochianen von St. Stephan zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Tilgung der Kohlenschuld, im Betrage von 238 ℳ 69 ₰;

4) Vermächtniß des Aichmeisters Heinrich Adolf Weisbrod in Alzey an die katholische Kirche daselbst zur Errichtung eines Kirchthurms und Anschaffung dreier Glocken, bestehend in seinem Gesammtnachlaß im Werthe von ca. 23,345 ℳ, zahlbar nach dem Ableben seiner Schwester Marie Thereſe Weisbrod;

5) Vermächtniß des Kaufmanns Georg Schwarz in Mainz an die Stadt Mainz zu Bildungszwecken, im Betrage von 10 000 ℳ, zahlbar nach dem Ableben seiner Mutter;

6) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche in Groß-Zimmern zu einem Kirchenneubau, im Betrage von 20 000 ℳ;

7) Schenkung des Georg Wenzel in Bürgel an die evangelische Kirche in Bieber-Bürgel zum Kirchenbau, bestehend in einem Acker im Werthe von 2500 ℳ;

8) Schenkung der Wittwe des Friedrich Wilhelm Konitzky, geb. de Voß aus Barmen, zu Antwerpen an das städtische Kurhospital zu Bad-Nauheim (als „Konitzkystiftung für Konitzky's Kurhospital Bad-Nauheim"), im Betrage von 150 000 ℳ;

9) Schenkung der Freifrau Ida von Berckheim zu Weinheim a. d. B. an die evangelische Kirche zu Bensheim, bestehend in einem Altarkruzifix im Werthe 250 ℳ;

10) Vermächtniß der Eheleute Kasimir Rösch zu Gau-Bickelheim an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 2685 ℳ 71 ₰;

11) Schenkung eines Ungenannten zu Mainz an die katholische Kirche in Fehlheim zum Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 2000 ℳ;

12) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Lindenfels zu gottesdienstlichen Zwecken in Fränkisch-Crumbach, im Betrage von 440 ℳ;

13) Vermächtniß der Emilie Ackermann in Heppenheim a. d. B. an die katholische Kirche daselbst zum Besten des Kirchenbaus, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung des Herrn Grafen Albrecht zu Erbach-Erbach an die evangelische Kirche zu Erbach i. O. zur Errichtung einer zweiten evangelischen Pfarrei daselbst, im Betrage von 40 000 ℳ;

15) Vermächtniß der Samuel Goldschmitt Eheleute aus Groß-Zimmern an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, und zwar:

a. zu Gunsten der dortigen israelitischen Armen, im Betrage von 300 fl. = 514 ℳ 29 ₰;

b. zu Gunsten der dortigen Armen ohne Unterschied der Religion, im Betrage von 700 fl. = 1200 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Erben der Eheleute Peter und Barbara Rathgeber zu Finthen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung der Erben der Eheleute Jakob und Elisabetha Schmitt zu Finthen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung eines Ungenannten in Mainz an die katholische Kirche zu St. Josef daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 400 ℳ;

4) Schenkung zweier Ungenannter in Mainz an die Dompfarrfabrik daselbst zur Stiftung zweier jährlichen Seelenämter, im Betrage von je 300 ℳ;

5) Schenkung des Jakob Glanzner III. in Klein-Hausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 270 ℳ;

6) Schenkung des Damian Schreiner in Bürstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Johann Iffland II. Wittwe zu Büdesheim an die katholische Kirche daselbst (Benefiziatenfonds) zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 250 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Dieburg zur Stiftung von zwei heiligen Messen in der dortigen Kapelle, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung der Margaretha Koch in Hanau an die katholische Kirche in Groß-Steinheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung des Bernhard Maisenhälder in Wimpfen an die evangelische Kirche daselbst zur Unterhaltung von Grabstätten ꝛc., im Betrage von 200 ℳ;

11) Vermächtniß der Eheleute Kasimir Rösch in Gau-Bickelheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 400 ℳ;

12) Schenkung des Jakob Wicklaus in Eich an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahramts, im Betrage von 200 ℳ;

13) Vermächtniß der Emilie Ackermann zu Heppenheim a. d. B. an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von zwei heiligen Messen, im Betrage von 200 ℳ;

14) Vermächtniß der Samuel Goldschmitt Eheleute aus Groß-Zimmern an die israelitische Religionsgemeinde daselbst mit der Auflage, am Todestage jener eine Gedenkfeier abzuhalten, im Betrage von 250 fl. = 428 ℳ 57 ₰.

Dezember.

Abtheilung I.

1) Schenkung des Altbürgermeisters Ferdinand Allmann in Bingen an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einem Oelgemälde im Werthe von 6000 ℳ;

2) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche in Bad-Nauheim zum Kirchenbaufonds, im Betrage von 900 ℳ;

3) Schenkung des katholischen Dekanats Worms an die katholische Kirche in Pfiffligheim zum Besten eines Kapellenbaus, im Betrage von 251 ℳ;

4) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche in Gau-Odernheim zur Reparatur der Orgel, im Betrage von 257 ℳ;

5) Schenkung der Brüder Konsul Christian Schöner und Kaufmann Wilhelm Schöner zu Trinidad an die evangelische Kirche in Nieder-Ramstadt unter dem Namen „Schöner-Stiftung", im Betrage von 500 ℳ;

6) Vermächtniß der Ottilie Lucas zu Darmstadt an die evangelische Kirche (Stadtgemeinde) daselbst unter dem Namen „Sophien-Stiftung" zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeiterinnen, Nähterinnen und Putzmacherinnen, im Betrage von 5500 ℳ;

7) Schenkung der Stadtrechner Guyot Eheleute zu Worms an die Stadt Worms, zum Andenken an ihren verstorbenen Sohn Karl Guyot, zur Unterstützung talentvoller unbemittelter Studierender der Rechtswissenschaft oder der Malkunst, im Betrage von 5000 ℳ;

8) Vermächtniß der Wittwe Eva Gimbel in Laubenheim an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Kaplaneifonds, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Klein-Steinheim zur Anschaffung einer neuen Orgel, im Betrage von 900 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Oppenheim (Kaplaneifonds) zur Stiftung von drei Seelenämtern, im Betrage von 600 ℳ;

2) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Bensheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 350 ℳ;

3) Schenkung der Erben des Peter Arnold I. in Ober-Abtsteinach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung der Anna Maria Klöckner in Sponsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Gernsheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Erben der Valentin Neumann Eheleute in Wattenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrzeitamts im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der A. M. Flörsch Wittwe in Eich an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 600 ℳ;

8) Schenkung des Karl Wolf in Rockenberg an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Jahrzeitämter, im Betrage von 400 ℳ;

9) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Friedberg (Kaplaneifonds) zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage vor 250 ℳ;

10) Vermächtniß der Emilie Ackermann in Heppenheim a. d. B. an die Gemeinde Heppenheim zur Unterhaltung des Ackermann'schen Familienbegräbnisses, im Betrage von 300 ℳ;

11) Schenkung der Georg Westenberger Wittwe zu Kostheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Elisabetha Danzmann zu Gau-Odernheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung dreier Jahrgedächtnisse, im Betrage von 600 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. Januar 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. de Beauclair.

Summarische Uebersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse für 1896/97.

Die nachstehende summarische Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 1. Februar 1898.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

v. Marquard.

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	Einnahme.		
	a. Etatsmäßige.		
1.	Von Gebäuden und Grundstücken	16	—
2.	Von verkauften Naturalien	80	—
3.	Kapitalzinsen	11 962	49
	zu übertragen	12 058	49

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	Uebertrag	12 058	49
4.	Opfer, Legate, Illaten der Kinder	24 387	62
5.	Sonstige und zufällige Einnahmen	—	—
6.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse	188 359	30
	Summe der etatsmäßigen Einnahmen	224 805	41
	b. Außeretatsmäßige.		
7.	Ausstände aus vorderen Jahren	989	25
8.	Zurückempfangene Kapitalien	10 600	—
	Summe der außeretatsmäßigen Einnahmen	11 589	25
	Wiederholung.		
	a. Etatsmäßige Einnahmen	224 805	41
	b. Außeretatsmäßige Einnahmen	11 589	25
	Summe der Einnahmen	236 394	66
	Ausgabe.		
	a. Etatsmäßige.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	2 963	26
	s. p. s.		
	II. Verpflegung der Waisen.		
1.	Pfleggelder	178 751	14
2.	Unterstützungen	39 746	59
3.	Aerztliche Behandlung und Arzneien	2 781	—
	Summe: „Verpflegung der Waisen"	221 278	73
	III. Sachliche Ausgaben.		
1.	Steuern und sonstige öffentliche Lasten	61	19
2.	Gerichtskosten	—	—
3.	Holzmacherlohn und Kulturkosten	34	48
4.	Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten	86	60
5.	Kosten der Sammelbüchsen	166	15
6.	Sonstige und zufällige Ausgaben	21	60
	Summe: „Sachliche Ausgaben"	370	02
	Wiederholung.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	2 963	26
	II. Verpflegung der Waisen	221 278	73
	III. Sachliche Ausgaben	370	02
	Summe der etatsmäßigen Ausgaben	224 612	01

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	b. Außeretatsmäßige.		
	Neu ausgeliehene Kapitalien	10 793	40
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Etatsmäßige Ausgaben	224 612	01
	b. Außeretatsmäßige Ausgaben	10 793	40
	Summe der Ausgaben	235 405	41
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	236 394	66
	Die Ausgabe beträgt	235 405	41
	Verglichen, bleibt Rest	989	25

welcher in liquidirten Ausständen, Legaten, besteht.

Darmstadt, am 15. Januar 1898.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.

(gez.) Weitzel, Rechnungsrath.

Stand der Waisen Ende März 1897.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1895/96, Ende März 1896, waren in Verpflegung 1971 Waisen
Während 1896/97 wurden aufgenommen:

1) in der Provinz Starkenburg	224	Waisen	
2) „ „ „ Oberhessen	73	„	
3) „ „ „ Rheinhessen	70	„	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	214	„	581 „
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1896/97 zusammen verpflegt			2552 „

Ausgetreten sind im Rechnungsjahr 1896/97:

1) in der Provinz Starkenburg	203	Waisen	
2) „ „ „ Oberhessen	89	„	
3) „ „ „ Rheinhessen	57	„	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhielten	178	„	527 „

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1896/97, Ende März 1897, blieben daher in Verpflegung 2025 Waisen.

Darmstadt, den 15. Januar 1898.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.

(gez.) Weitzel, Rechnungsrath.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 26. Januar dem Reichsgerichtsrath Karl Ewald zu Leipzig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 28. Juni 1895 wurde dem am 29. Januar 1837 zu Worms geborenen Heinrich Metzger, Sohne von Jakob Friedrich Metzger und dessen Ehefrau Barbara, geb. Schuch, wohnhaft in Worms, für sich, seine Ehefrau und minderjährigen Kinder Katharina, Magdalena, Ludwig und Wilhelm Metzger gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Niethammer", —
2) am 4. April 1896 wurde dem am 12. Juli 1876 in Darmstadt geborenen Sohne der Handarbeiterin Eva Elisabetha Leist in Darmstadt, Georg Heinrich Leist genannt Weigert daselbst, gestattet, statt des Namens Leist auch in Zukunft den Familiennamen „Weigert", —
3) am 26. Januar 1898 wurde der am 23. Juni 1871 in Darmstadt geborenen Sophie Leißler, wohnhaft in Bad-Nauheim, Tochter der Elisabeth Leißler aus Darmstadt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Koch", —
4) an demselben Tage wurde dem am 23. September 1893 in Gießen geborenen Sohne der Ehefrau des Friedrich Keller daselbst, Karl Peter Rahner, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Keller" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Januar dem Pfarrverwalter August Bickelhaupt zu Groß-Umstadt, im Dekanat Groß-Umstadt, die II. lutherische Pfarrstelle daselbst, —
2) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Heinrich Hunzinger zu Schaafheim, im Dekanat Groß-Umstadt, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
3) am 7. Februar den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg Karl Römheld zum Amtsrichter beim Amtsgericht Nidda, mit Wirkung vom 16. März an, zu ernennen.

Am 22. Januar wurde der Dammwärteraspirant Friedrich Laun aus Ginsheim zum Dammwärter ernannt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Raunheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hungen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 950 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 28. Februar 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von alkoholhaltigen Fabrikaten betreffend. — 3) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1898 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 5) Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 9. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Kratz.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerksgenossenschaften betreffend.

Vom 29. Januar 1898.

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit den §§ 24 und 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) wird für die dem Reichsversicherungsamt unterstehenden Baugewerksberufsgenossenschaften nach Anhörung ihrer Vorstände die Ziffer 1 der den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 23. März 1889 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. Seite 159) dahin abgeändert,

daß der einmal zu erhebende Verwaltungskostenbetrag für jeden Unfall, für den eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Bauunfallversicherungsgesetzes thatsächlich geleistet worden ist, von der Umlage für das Jahr 1898 ab auf zweihundert Mark festgesetzt wird.

Das Reichsversicherungsamt.

(gez.) Gaebel.

Bekanntmachung,

die Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von alkoholhaltigen Fabrikaten betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Großherzoglichen Hauptsteueramt Mainz die Befugniß zur Abfertigung derjenigen mit dem Anspruch auf Branntweinsteuervergütung ausgehenden, Branntwein enthaltenden Fabrikate ertheilt worden ist, welche derartig mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholometers ausgeschlossen erscheint.

Darmstadt, den 10. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1898 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Analytische Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorgerücktere. — Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik II, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I und II, Repetitorium, Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. (fakultativ). — Ausgewählte Kapitel aus der höheren Mathematik, Privatdozent Dr. Baur, 1—2 St. — Darstellende Geometrie I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Synthetische Geometrie, Prof. Dr. Wiener, 2 St. — Grundzüge der Kartenprojektionslehre, Privatdozent Dr. Meisel, 1 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Methode der kleinsten Quadrate, Prof. Dr. Nell, 3 St. — Grundzüge der höheren Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Geodätische Uebungen, Derselbe mit Assistenz des Geometers Kemmer, 2 Nachmittage. — Graphische Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen, Prof. Dr. Nell, 2 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Mechanik I, Derselbe, 5 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Repetitorium der Mechanik, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Hydraulik, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Reine Kinematik, Prof. Dr. Henneberg, 2 St. Vortrag und Uebungen.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studirenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abtheilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studirenden der Architektur, des Ingenieurwesens und der Chemie einschl. Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Assistent Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag, mit Demonstrationen. — Physikalisches Praktikum; Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering; Zeit nach Vereinbarung. — Mathematische Elektrizitätslehre, Derselbe, 2 St. — Theorie der optischen Instrumente II, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Elemente der anorganischen Chemie, Prof. Dr. Staedel, 6 St. — Elemente der organischen und Agrikultur-Chemie, Derselbe, 3 St. — Organische Chemie II, Prof. Dr. Finger, 4 St. — Theerfarbstoffe II, Derselbe, 2 St. — Praktikum für organische Farbstoffe, Derselbe, nach Vereinbarung. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel, in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Finger, Prof. Dr. Kolb und Dr. Heyl.*) — Analytische Chemie I, Prof. Dr. Kolb, 3 St. — Ausgewählte Abschnitte aus dem Gebiete der organischen Farbstoffe, Derselbe, 2 St. — Pharmazeutische Chemie (anorganischer Theil), Dr. Heyl, 2 St. — Ausmittelung der Gifte (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 2 St. — Metallurgie, Derselbe, 2 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker, Derselbe.*) — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe.*) — Chemisch-technisches Praktikum, Derselbe.*) — Ausgewählte Kapitel aus der physikalischen Chemie, Assistent Lerche; 2 St. — Chemisch-technische Uebungen für die Studirenden des Maschinenbaues; Assistent Dr. Paul; 2 St. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände; Privatdozent Dr. Sonne, 2 St. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Uebungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Obermedizinalrath Krauße r und Dr. Weller, 8 St. Uebungen. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologische Exkursionen, Derselbe, an geeigneten Sommertagen. — Die geologischen Wirkungen des Wassers auf dem Festlande, Privatdozent Dr. Greim, 1 St. — Einleitung in die Landeskunde von Mittel- und Niederdeutschland, Derselbe, 1 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 2 St. — Botanisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe, an 2 Tagen je 2 Stunden. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen (für Pharmazeuten), Derselbe, 2 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Pharmakognosie, Obermedizinalrath Krauße r, 1 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen, nach Vorlagen und Gypsmodellen, Prof. Varnesi, 6 St. — Zeichnen und Entwerfen von Ornamenten, Derselbe, 3 St. in zwei Kursen. — Modelliren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Noack, 8 St. — Allgemeine Kunstgeschichte

(mit besonderer Berücksichtigung der Architektur), Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in zwei Jahreskursen. — Bauzeichnen, Prof. Marx, 4 St. in drei Semestern. — Bauformenlehre, Derselbe, 3 St. — Baustile des Mittelalters und der Renaissance, Derselbe, 3 St. — Baustilübungen, Derselbe, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Elemente der Baukonstruktion, Derselbe, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 12 St. — Steinkonstruktionen des Hochbaues, Prof. Wickop, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Die Arbeiten des inneren Ausbaues, Derselbe, 3 St. Vortrag. — Uebungen zu den Arbeiten des inneren Ausbaues, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Innen-Dekorationen, Derselbe, 3 St. Uebungen. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Prof. Hofmann, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St., Uebungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Bautechnologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Eisenkonstruktion des Hochbaues, Prof. Landsberg, 3 St. Uebungen.

Im Anschluß an die Vorträge über Elemente der Baukonstruktion, Hochbau-Konstruktion, Baustile Anlage und Einrichtung von Gebäuden werden Exkursionen, worunter mindestens eine größere, letztere in der Regel zur Pfingstzeit, veranstaltet.

Ingenieurwissenschaften.

Grundbau und Brückenbau I, Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II, Wasserbau I und städtischen Tiefbau, Derselbe, 6 St. — Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag. — Brückenbau IV, Derselbe, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 9 St. — Wasserbau II, Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Eisenbahnbau I, Derselbe, 2 St. Vortrag, 5 St. Uebungen. — Eisenbahnbau III, Prof. Berndt, 2 St. Vortrag. — Planzeichnen I, Katasteringenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 3 St. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. von Willmann, 3 St.

Die Vorträge werden in angemessener Weise durch Exkursionen nach ausgeführten oder in der Ausführung begriffenen Bauten unterstützt.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Konstruktions-Uebungen in Maschinenelementen, Prof. Berndt, für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens, 3 St. — Uebungen im Berechnen von Maschinenelementen, N. N., 1 St. — Beschreibende Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Dampfkessel, Prof. Gutermuth, 2 St. Vortrag. — Pumpmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Gebläse und Kompressoren, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Uebungen, Derselbe, 6 St. — Maschinentechnisches Praktikum, Derselbe, 3 St. — Elemente des Lokomotivbaues, Prof. Berndt, 3 St. Vortrag. — Uebungen zu Werkzeugmaschinen und zu den Elementen des Lokomotivbaues, Derselbe, 3 St. — Luft- und Gasmotoren, Derselbe, 2 St. — Praktikum an Gaskraft-, Werkzeug- und Materialprüfungsmaschinen, Derselbe, 3 St. — Regulatoren zu Wasserkraftmaschinen, Prof. Pfarr, 1 St. Vortrag. —

Fabrikanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Uebungen zu Hebmaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel aus dem Maschinenbau, Derselbe, 2 St. — Arbeiterschutz, Prof. Krauß, 2 St. — Die Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St.

Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Prof. Dr. Kittler, 3 St. — Repetitorium zu den Elementen der Elektrotechnik, Assistent Westphal, 2 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate. Ingenieur Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Uebungen im Projektiren elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. — Elektrotechnische Meßkunde, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Uebungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Ingenieur Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 4 halbe Tage. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgeschrittenere Studirende, Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Elektrotechnisches Seminar, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Ingenieur Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 1 St. — Graphische Behandlung von Aufgaben aus der Wechselstromtechnik, Assistent Westphal, 2 St.

Allgemein bildende Fächer.

Litterarhistorische Vorlesung: Litteraturgeschichte zur Zeit Goethes und Schillers, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Historische Vorlesung: Geschichte 1848 bis zur Gegenwart, Derselbe, 2 St. — Litterarhistorisches Kolloquium: Schriften Lessings und Herders, Derselbe, 2 St. — Historisches Kolloquium, Derselbe, 2 St. — Theorie und Geschichte des Volksepos, Prof. Dr. Löbell, 1 St. (publice). — Geschichte deutscher Sprache, Major von Pfister, 2 St. (privatim). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Major von Pfister, 4 St. (privatim). — Ueber die Baukunst der Römer, Privatdozent Dr. Noack, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Rechtswissenschaft, Landgerichtsrath Dr. Best, 2 St. — Ueber Erfindungsschutz, Prof. Lincke, 1 St. — Allgemeine Volkswirthschaftslehre, Privatdozent Dr. Mamroth, 2 St. — Geschichte der Waffentechnik, Major von Pfister, 2 St. (privatim).

Zufolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst, als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumniß nach je 4 Semestern die Vorprüfung und nach je 8 Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis 26. April vom Rektorate entgegengenommen. Die Immatrikulationen beginnen am 13. April, die Vorlesungen am 26. April. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im Februar 1898.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Berndt.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenhain	2800	52,255	4	120	2,429	4	Steuerkapital der evangelischen Parochianen.
2	Betzenrod	4100	45,402	4	436	5,688	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
3	Bobenhausen	4700	35,934	4	380	4,073	4	Desgl. der Evangelischen.
4	Breungeshain	3200	58,560	4				
5	Burkhards	5000	32,992	4				
6	Busenborn	3100	44,956	4				
7	Eichelsachsen	6370	28,528	4	360	2,017	4	Desgl. der Parzellenbesitzer.
8	Eichelsdorf	8100	40,000	4	45	0,256	4	Desgl.
					271	1,360	4	Desgl. der Immersteuerbaren.
9	Einartshausen	1800	22,609	4				
10	Eschenrod	5000	35,439	4				
11	Feldkrücken	1900	31,306	4				
12	Freiensee	1600	7,603	4	2050	9,863	4	Desgl.
					390	2,772	4	Desgl. der Parzellenbesitzer.
13	Gedern	18000	31,824	4	800	1,549	4	Desgl. der Immersteuerbaren.
14	Glashütten	3700	46,632	4				
15	Götzen	2000	38,140	4	150	3,728	4	Desgl. der Evangelischen.
					330	6,353	4	Desgl. der Immersteuerbaren.
16	Gonterskirchen	5000	39,187	4				
17	Groß-Eichen	6200	33,815	4	380	2,199	4	Desgl.
18	Hartmannshain	2000	48,784	4				
19	Helpershain	4100	50,262	4	60	0,815	4	Desgl.
20	Herchenhain	2400	44,673	4				
21	Höckersdorf	2800	56,607	4				
22	Solms-Ilsdorf	700	35,696	4				
23	Kaulstos	2000	46,795	4	240	8,515	4	Desgl. der Parzellenbesitzer.
24	Klein-Eichen	1200	28,617	4	232	6,992	4	Desgl.
25	Köddingen	5360	48,540	4	60	0,624	4	Desgl. der Immersteuerbaren.
26	Kölzenhain	1500	38,943	4	210	5,897	4	Desgl. der Evangelischen.
27	Lardenbach	900	13,126	4				
28	Laubach	26000	29,732	4	1550	2,024	4	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
29	Meiches	4500	36,590	4				
30	Michelbach	1000	12,675	4	280	4,199	4	Steuerkapital der Evangelischen.
31	Mittel-Seemen	2600	28,386	4	1000	13,301	4	Desgl. der Parzellenbesitzer.
32	Nieder-Seemen	2500	37,527	4				
33	Ober-Lais	3640	35,717	4				
34	Ober-Schmitten	6040	57,789	4	290	2,777	4	Desgl. der Immersteuerbaren.
35	Ober-Seemen	7500	37,550	4				
36	Ober-Seibertenrod	3000	42,808	4	270	3,996	4	Desgl. der Evangelischen.
37	Rainrod	6300	38,887	4	600	4,361	4	Desgl. der Immersteuerbaren.
38	Rebgeshain	2100	47,305	4				
39	Rudingshain	4000	33,429	4	600	5,535	4	Desgl.
40	Ruppertsburg	6500	24,331	4				
41	Schmitten	300	79,072	4				
42	Schotten	25000	28,599	4	3830	4,608	4	Desgl.
					4010	5,933	4	Desgl. der Evangelischen.
43	Sellnrod	4300	44,714	4	225	2,450	4	Desgl. der Immersteuerbaren.
					220	2,539	4	Desgl. der Evangelischen.
44	Sichenhausen	800	18,569	4				
45	Steinberg	3400	49,370	4				
46	Stornfels	2900	42,272	4				
47	Stumpertenrod	6800	41,673	4				
48	Ulfa	11000	37,670	4				
49	Ulrichstein	7500	35,320	4	550	4,005	4	Desgl.
50	Unter-Seibertenrod	2700	33,396	4	168	2,309	4	Desgl.
51	Volkartshain	1800	33,207	4				
52	Wetterfeld	1600	9,710	4	1900	14,946	4	Desgl. der Parzellenbesitzer.
53	Wingershausen	3300	44,972	4				
54	Wohnfeld	3800	46,036	4	310	3,978	4	Desgl. der Evangelischen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 erfolgen soll.

Schotten, den 5. Februar 1898.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bobenhausen II	450	22,825	4	
2	Einartshausen	270	26,727	4	Der Voranschlag ist für 1896/99 aufgestellt und kommt hier das dritte Drittel der Gesammtumlage von 810 ℳ zur Erhebung.
3	Laubach mit Ruppertsburg	730	29,404	4	
4	Gedern	1650	20,120	4	
5	Ober-Seemen	750	19,073	4	
6	Ulrichstein	770	24,085	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 erfolgen soll.

Schotten, den 1. Februar 1898.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) drei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, mit jährlichen Gehalten von 1400, 1200 und 1000 ℳ. Mit der einen derselben ist Organistendienst verbunden;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu, derselben zu;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büttelborn, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ;
4) zwei Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Friesenheim, im Kreise Oppenheim, von denen die eine mit einem evangelischen, die andere mit einem katholischen Lehrer zu besetzen ist, mit einem jährlichen Gehalt von je 900 ℳ. Mit beiden Stellen ist Organistendienst verbunden;
5) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Herbstein, im Kreise Lauterbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ℳ;
6) die III. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1600 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heusenstamm, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1066 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 12. März 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausführung von alkoholhaltigen Fabrikaten betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 3) Uebersicht der für 1. April 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1898. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Konkurrenzeröffnungen

Bekanntmachung,

die Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von alkoholhaltigen Fabrikaten betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Großherzoglichen Hauptsteueramt Offenbach die Befugniß zur Abfertigung derjenigen mit dem Anspruch auf Branntweinsteuer-Vergütung ausgehenden, Branntwein enthaltenden Fabrikate ertheilt worden ist, welche derartig mit Zucker oder anderen Zuckerstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholmeters ausgeschlossen erscheint.

Darmstadt, den 24. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Weissenbruch.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allertshofen	1300	30,765	6				
2	Altheim	4500	15,019	6				
3	Asbach	1500	15,877	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
4	Babenhausen	7000	9,215	6				
5	Billings	1500	35,606	6				
6	Brandau	4800	27,353	6				
7	Brensbach	11400	35,929	6	815	2,875	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der evangelischen Parochianen.
8	Dieburg	20000	15,692	6	a. 410	2,908	6	Desgl.
					b. 3550	4,311	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
9	Dornbiel	2000	33,594	6				
10	Eppertshausen	6000	21,066	6				
11	Ernsthofen	4300	33,060	6	181	1,965	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
12	Fränkisch-Crumbach	16000	35,004	6	a. 540	1,825	6	Desgl.
					b. 450	4,887	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
13	Frankenhausen	2600	31,815	6				
14	Frau-Nauses	1000	21,793	6				
15	Georgenhausen	4200	28,274	6	a. 59	2,248	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 300	5,106	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
16	Groß-Bieberau	17000	29,630	6				
17	Groß-Umstadt	49000	26,817	6	a. 1168	0,869	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der evangelischen Parochianen beider Konfessionen.
					b. 361	0,320	6	Desgl. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der evangelisch-lutherischen Parochianen.
					c. 15	0,068	6	Desgl. der ev.-ref. Parochianen.
					d. 857	7,138	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
18	Groß-Zimmern	17000	20,254	6	a. 156	0,334	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 331	1,873	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
19	Gundernhausen	5000	19,300	6				
20	Habitzheim	13000	31,741	6	a. 396	1,808	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 333	7,907	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
21	Harpertshausen	800	6,360	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
22	Harreshausen	1000	6,232	6				
23	Herchenrode	1800	35,264	6				
24	Hergershausen	3200	13,570	6				
25	Hering	1200	11,570	6	a. 153	2,434	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 17c.
					b. 250	11,529	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
26	Heubach	6800	23,733	6	a. 407	3,944	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
					b. 491	16,646	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
27	Hoxhohl	1200	22,981	6				
28	Kleestadt	2500	9,888	6				
29	Klein-Bieberau	2400	31,083	6				
30	Klein-Umstadt	10000	24,456	6				
31	Klein-Zimmern	4200	21,535	6				
32	Langstadt	4000	14,495	6				
33	Lengfeld	16100	23,001	6	a. 380	0,694	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 50	1,621	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
34	Lichtenberg mit Obernhausen	1700	41,770	6				
35	Lützelbach	1650	31,432	6				
36	Messenhausen	300	11,103	6				
37	Meßbach	1000	22,781	6				
38	Mosbach	3000	17,703	6				
39	Münster	14500	33,761	6	a. 160	0,388	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen ausschließl. der Standesherrschaft.
					b. 32	2,900	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					c. 360	1,128	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
40	Neunkirchen	900	21,196	6				
41	Neutsch	3100	38,891	6				
42	Nieder-Klingen	4000	24,480	6				
43	Nieder-Modau	5000	30,554	6				
44	Niedernhausen	3000	23,478	6				
45	Nieder-Roden	7000	21,470	6				
46	Nonrod	1000	41,908	6				
47	Ober-Klingen	5500	23,814	6	260	1,246	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
48	Ober-Modau	3200	27,858	6				
49	Ober-Nauses	1100	57,904	6				
50	Ober-Roden	10000	22,394	6	596	1,837	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
51	Radheim	3500	30,001	6				
52	Raibach	3600	46,411	6	a. 334	5,438	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 8	7,743	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
53	Reinheim	25600	34,297	6				
54	Richen	6000	22,207	6	40	7,430	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
55	Rodau	2900	24,272	6	626	4,910	6	Kosten der Bürgermeisterei- und Polizeiverwaltung. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen und des Hottenbacher Hofes.
56	Rohrbach	4000	34,190	6				
57	Schafheim	3000	3,740	6				
58	Schlierbach	3200	20,138	6				
59	Schloß-Nauses	1200	53,201	6				
60	Semd	12500	25,544	6	a. 260	0,802	6	Wie zu Ord.-Nr. 17a.
					b. 133	0,466	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
					c. 12	8,633	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
61	Sickenhofen	2000	13,165	6				
62	Spachbrücken	2000	7,806	6				
63	Steinau	1500	35,013.	6				
64	Ueberau	10500	32,614	6				
65	Urberach	12000	37,168	6	385	1,598	6	Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
66	Webern	900	45,879	6				
67	Wembach mit Hahn	4500	40,187	6				
68	Wersau	8500	37,113	6	105	0,580	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
69	Wiebelsbach	3500	32,166	6				
70	Zeilhard	3000	24,019	6	195	2,126	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Dieburg, den 28. Februar 1898.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Heß.

Uebersicht der für 1. April 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen:

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das Gesammtsteuerkapital. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark.	Bemerkungen.
			ℳ	ℳ	
1	Biebesheim mit Stockstadt	—	300	13,143	Die Voranschläge sind für 3 Jahre und zwar für 1. April 1897/1900 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen für 1898/99 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	—	635	18,703	
3	Büttelborn	70	117	9,515	
4	Crumstadt	—	699	18,612	
5	Dornheim	—	300	11,322	
6	Erfelden	88	267	13,822	
7	Geinsheim	—	210	13,966	
8	Gernsheim	—	850	20,866	
9	Groß-Gerau	—	1800	8,780	
10	Kelsterbach	—	330	13,728	
11	Königstädten	—	230	25,445	
12	Leeheim	30	—	—	
13	Mörfelden mit Walldorf	—	97	6,928	
14	Nauheim	—	133	12,507	
15	Rüsselsheim mit Bauschheim und Raunheim	—	837	24,505	
16	Trebur mit Astheim	—	531	15,289	
17	Wolfskehlen mit Goddelau	106	96	4,887	
18	Worfelden	—	146	15,142	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 18. Februar 1898.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Löw.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein	840	23,673	6	
2	Alsbach der Friedhofsverband	580	0,679	6	3jähriger Voranschlag, 3. Drittel kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim	900	25,664	6	
4	Bensheim	3150	14,622	6	
5	Biblis	3300	29,525	6	
6	Bürstadt	130	5,407	6	3jähriger Voranschlag, 3. Drittel kommt zur Erhebung.
7	Groß-Rohrheim	125	8,266	6	3jähriger Voranschlag, 1. Drittel kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	500	4,418	6	
9	Lorsch mit Groß- und Klein-Hausen	1200	14,130	6	
10	Reichenbach mit Elmshausen	500	28,913	6	3jähriger Voranschlag, 1. Drittel kommt zur Erhebung.
11	Seeheim	320	19,306	6	Desgl. wie vorher.
12	Zwingenberg	600	18,346	6	Desgl. wie vorher.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 stattfinden soll.

Bensheim, den 28. Februar 1898.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1898

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1898.	Beitrag auf 1 ℳ Steuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach mit Ausnahme des Moses Kahn von Hetschbach	1032	12,385	6	1/6 aus 3100 ℳ
2	Kirch-Brombach	267	15,846	6	1/6 „ 801 „
3	König	415	15,332	6	1/6 „ 1245 „
4	Michelstadt	1550	24,416	6	1/2 „ 3100 „
5	Neustadt	304	13,983	6	1/6 „ 912 „
6	Pfaffen-Beerfurth	40	4,014	6	1/6 „ 120 „
7	Reichelsheim	872	13,057	6	

Vorstehende Uebersicht wir hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 stattfinden soll.

Erbach, am 11. Februar 1898.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Fey.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Februar dem Handarbeiter Johann Anton Zahn in Usshofen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
2) an demselben Tage der Gemeindehebamme Margarethe Gräf in Albig und der Köchin Magdalena Marx in Mainz die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
3) am 11. Februar dem Polizeidiener Johann Adam Löw II. in Würzberg das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
4) am 16. Februar dem Oberregierungsrath bei der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz Philipp Maschmann, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen mit der Krone, —
5) an demselben Tage dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Worms, Steuerrath Johann Heinrich Klotz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
6) zum 1. März dem Kanzleidiener Heinrich Nahrgang in Gießen das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. Januar den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Worms Adolf Zucker, Jakob Becker, Johann Thorn und Karl Düring.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Februar dem Friedrich Wilhelm Schneider in Assenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Schah von Persien verliehenen Goldenen Medaille, —
2) am 16. Februar dem Kaiserlichen Konsul a. D. Ernst Bohsen in Berlin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehenen Ritterkreuzes der Ehrenlegion — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Februar den Forstassessor Eduard Beyer aus Freien-Seen zum Oberförster der Oberförsterei Ernsthofen zu ernennen;
2) an demselben Tage dem Mitprediger Theodor Wiegel zu Schotten die evangelische Pfarrstelle zu Bingenheim, im Dekanat Nidda, zu übertragen;
3) am 16. Februar dem nach Darmstadt versetzten Postrath Fuhrken aus Dortmund die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
4) am 21. Februar den Regierungsrath Wilhelm Welcker, Mitglied der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, zum Oberregierungsrath zu ernennen;
5) an demselben Tage dem nach Darmstadt versetzten Postinspektor Gercken aus Königsberg (Pr.) die landesherrliche Bestätigung, —
6) an demselben Tage der am 3. Februar durch die Stadtverordnetenversammlung zu Gießen erfolgten Wahl des Rendanten Grüneberg zum Bürgermeisterei-Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Gießen die Bestätigung — zu ertheilen;
7) am 23. Februar den Oberfinanzrath Maximilian Freiherrn von Biegeleben mit der Wahrnehmung der Funktionen des Großherzoglichen Bevollmächtigten bei der Centralkommission für die Rheinschifffahrt bis auf Weiteres zu beauftragen;
8) an demselben Tage den Kammerjunker und Oberförster Walther Freiherrn van der Hoop zum Hofjägermeister zu ernennen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruttershausen, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Moos, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geinsheim, im Kreise Groß-Gerau. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kempten, im Kreise Bingen, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 25. März 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1898/99 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend. — 3) Uebersicht der für 1. April 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen. — 5) Namensveränderungen. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1898/99 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1898/99 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 2 1/5 Pfennige von einer Mark Normalsteuerkapital der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Mühlheim, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 2. März 1898.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Bekanntmachung,

die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen für das Jahr 1897 beträgt 576 815 ℳ 37 ₰ (325 458 ℳ 31 ₰ für Unfallentschädigungen, 162 729 ℳ 16 ₰ als Anlage zum Reservefonds und 88 627 ℳ 90 ₰ für Verwaltungskosten). Da sich die Gesammtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien auf 13 769 498 ℳ 91 ₰ (8 032 207,7 Gulden) beläuft, so ergiebt sich ein Ausschlag von 4,189 Pfennig auf die Mark Steuerkapital (7,181 Pfennig auf den Gulden).

Es wird dies gemäß § 19 der Verordnung vom 11. Juli 1888 unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel stattfinden wird.

Darmstadt, den 4. März 1898.

Der Vorsitzende des Vorstandes der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen.

Nover,
Regierungsrath.

Uebersicht der für 1. April 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsfeld	68400	27,937	4	a. 1820	0,760	4	Aeltere Kriegsschulden auf's gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
					b. 880	1,039	4	Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital.
					c. 175	2,755	4	Kultuskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der katholischen Parochianen.
2	Altenburg	5800	23,165	4				
3	Angenrod	5600	34,720	4				
4	Appenrod	5200	41,355	4	234	2,191	4	Kultuskosten auf's Gesammt-Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
5	Arnshain	7000	45,210	4				
6	Atzenhain	3000	24,418	4	1160	10,245	4	Kosten der Wiederherstellung trigonometrisch bestimmter Punkte auf's gesammte Grundsteuerkapital.
7	Bernsburg	2840	29,111	4	1070	13,898	4	Wie 6.
8	Bernsfeld	4500	42,915	4				
9	Bieben	1900	30,319	4				
10	Billertshausen	3600	30,910	4	a. 300	3,082	4	Wie 4.
					b. 600	6,233	4	Wie 6.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
11	Bleidenrod	2900	30,640	4				
12	Brauerschwend	6400	37,701	4				
13	Büßfeld	2700	33,833	4				
14	Burg-Gemünden	6540	45,816	4				
15	Dannenrod	3650	50,243	4				
16	Deckenbach	3600	41,305	4				
17	Ehringshausen	5000	30,679	4				
18	Eifa	4700	29,942	4				
19	Elbenrod	2800	31,307	4	620	7,213	4	Wie 6.
20	Elpenrod	3700	28,932	4				
21	Erbenhausen	4800	44,179	4				
22	Ermenrod	3200	37,160	4				
23	Eudorf	5000	31,248	4				
24	Eulersdorf	1500	36,658	4				
25	Fischbach	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
26	Flensungen	3360	49,613	4				
27	Gleimenhain	1875	29,352	4	1125	24,175	4	Wie 6.
28	Gontershausen	2500	43,309	4				
29	Grebenau	7800	48,428	4	700	6,974	4	Wie 6.
30	Groß-Felda	8000	24,222	4				
31	Haarhausen	3300	43,294	4				
32	Hainbach	3300	43,362	4	500	6,264	4	Wie 6.
33	Heidelbach	3600	37,176	4	500	5,866	4	Wie 6.
34	Heimertshausen	5800	45,298	4				
35	Hergersdorf	3450	46,859	4				
36	Höingen	1200	59,309	4				
37	Homberg	12300	25,991	4				
38	Hopfgarten	2600	23,270	4	515	5,280	4	Wie 6.
39	Ilsdorf	1900	45,190	4				
40	Kestrich	3400	30,693	4				
41	Kirschgarten	630	39,655	4				
42	Kirtorf	4000	14,169	4	1020	4,613	4	Wie 4.
43	Lehnheim	2300	32,004	4				
44	Lehrbach	6000	35,069	4	115	1,294	4	Wie 1a.
45	Leusel	7760	32,799	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
46	Liederbach	3800	33,979	4				
47	Maulbach	5800	44,735	4	235	1,942	4	Wie 4.
48	Merlau	4850	42,275	4	226	2,303	4	Wie 1a.
49	Münch-Leusel	1900	31,735	4	55	1,086	4	Wie 1a.
50	Nieder-Breidenbach	2800	36,699	4				
51	Nieder-Gemünden	4900	29,560	4				
52	Nieder-Ofleiden	5900	38,431	4	a. 166	1,552	4	Wie 4.
					b. 600	4,827	4	Wie 6.
53	Nieder-Ohmen	9500	29,402	4	445	1,407	4	Wie 1a.
54	Ober-Breidenbach	3500	19,468	4				
55	Ober-Gleen	7600	29,310	4	456	1,892	4	Wie 1a.
56	Ober-Ofleiden	6100	55,309	4				
57	Ober-Ohmen	7100	43,269	4				
58	Ober-Sorg	1750	32,254	4	800	18,834	4	Parzellenvermessungskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital.
59	Ohmes	4200	57,147	4				
60	Otterbach	900	34,390	4	160	5,621	4	Wie 6.
61	Rainrod	4400	36,596	4	668	6,793	4	Wie 6.
62	Reibertenrod	3200	41,901	4				
63	Reimenrod	1200	31,867	4				
64	Renzendorf	1300	25,788	4	112	3,188	4	Wie 6.
65	Romrod	8300	28,039	4	a. 605	2,413	4	Wie 1a.
					b. 1093	5,217	4	Wie 4.
66	Rülfenrod	2760	42,040	4	220	8,309	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen	7200	60,974	4	400	4,759	4	Wie 6.
68	Ruppertenrod	3400	20,739	4				
69	Schadenbach	1900	24,763	4	400	5,398	4	Wie 6.
70	Schwabenrod	3200	33,113	4				
71	Schwarz	5000	43,085	4	410	4,135	4	Wie 6.
72	Seibelsdorf	3450	44,014	4	690	11,241	4	Wie 6.
73	Storndorf	6500	39,208	4				
74	Strebendorf	3400	33,684	4				
75	Udenhausen	3300	52,643	4				
76	Unter-Sorg	1750	37,480	4				
77	Vadenrod	4700	41,000	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
78	Bockenrod	3600	52,711	4				
79	Wahlen	4050	25,988	4	400	2,838	4	Wie 6.
80	Wallersdorf	2400	37,305	4				
81	Wettsaasen	2600	66,080	4				
82	Windhausen	3400	18,297	4				
83	Zeilbach	2700	38,660	4				
84	Zell	9800	32,192	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember stattfinden soll.

Alsfeld, den 4. März 1898.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	ℳ		
1	Allmenrod	2000	27,748	4				
2	Altenschlirf	5800	39,320	4	397	3,770	4	Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
3	Angersbach	10000	33,881	4				
4	Bannerod	2200	47,195	4				
5	Bermuthshain	4100	38,843	4				
6	Bernshausen	3300	49,996	4				
7	Blitzenrod	1600	13,426	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
8	Crainfeld . . .	4200	27,826	4				
9	Dirlammen . .	3350	35,480	4				
10	Eichelhain . .	2000	42,846	4				
11	Eichenrod . . .	2700	42,190	4				
12	Engelrod . . .	2400	27,154	4				
13	Fleschenbach . .	1350	25,287	4				
14	Fraurombach . .	2700	41,814	4				
15	Freiensteinau . .	4000	18,677	4				
16	Frischborn . .	3700	22,496	4	2480	13,477	4	Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Forensen von Frischborn und dasjenige der Bewohner des Hofs Eisenbach.
17	Grebenhain . .	6300	37,507	4				
18	Gunzenau . .	3100	40,568	4				
19	Hartershausen .	3730	49,208	4				
20	Heblos . . .	2700	40,413	4				
21	Heisters . . .	2300	49,805	4				
22	Hemmen . . .	2875	54,546	4				
23	Herbstein . . .	10000	22,046	4	300	7,005	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
24	Hörgenau . . .	2500	45,624	4				
25	Holzmühl . .	1800	36,793	4				
26	Hopfmannsfeld .	2400	24,127	4				
27	Hutzdorf . . .	3140	39,799	4				
28	Ilbeshausen . .	6500	39,106	4	237	2,046	4	Wie Ord.-Nr. 2.
29	Landenhausen .	7000	39,328	4				
30	Lanzenhain . .	4000	50,737	4				
31	Lauterbach . .	40000	30,282	4				
32	Maar	12300	41,946	4				
33	Metzlos . . .	2900	51,640	4				
34	Metzlos-Gehaag .	2000	43,248	4				
35	Nieder-Moos . .	2400	33,527	4				
36	Nieder-Stoll . .	2000	47,154	4				
37	Nösberts . . .	1300	41,673	4				
38	Ober-Moos . .	2600	32,651	4				
39	Ober-Wegfurth .	1000	48,525	4				
40	Pfordt . . .	4140	43,095	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
41	Queck	6360	46,175	4				
42	Radmühl . . .	1700	37,288	4				
43	Reichlos . . .	2700	43,504	4				
44	Reuters . . .	2600	43,248	4				
45	Rimbach . . .	4400	47,889	4				
46	Rimlos . . .	900	34,686	4				
47	Rixfeld . . .	3800	43,138	4				
48	Rudlos . . .	3200	71,894	4				
49	Salz	3040	40,260	4				
50	Sandlofs . . .	2500	49,404	4				
51	Schadges . . .	1200	43,060	4				
52	Schlechtenwegen .	3300	38,207	4				
53	Schlitz . . .	34563	35,736	4	458	0,549	4	Auf die immersteuerbaren Objekte.
54	Sickendorf . .	450	33,403	4				
55	Steinfurt . . .	3000	46,750	4				
56	Stockhausen . .	8800	29,833	4				
57	Uellershausen . .	2600	40,117	4				
58	Uetzhausen . .	2400	45,325	4				
59	Unter-Schwarz .	2000	41,277	4				
60	Unter-Wegfurth .	1300	31,537	4				
61	Veitshain . . .	1950	46,119	4				
62	Wallenrod . .	9000	49,528	4				
63	Weid-Moos . .	1750	55,087	4				
64	Wernges . . .	2100	38,438	4				
65	Willofs . . .	2400	41,102	4				
66	Wünschen-Moos .	1100	58,824	4				
67	Zahmen . . .	2700	51,878	4	60	1,312	4	Wie Ord.-Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember stattfinden soll.

Lauterbach, den 8. März 1898.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Braun.

Namensveränderungen.

1) Am 6. Oktober 1897 wurde dem am 7. Dezember 1895 zu Bonsweiher geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Lies II. in Heppenheim a. d. B., Georg Jakob, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Lies“. —
2) am 7. Februar wurde dem am 21. Januar 1897 zu Herrnsheim geborenen Sohne der Ehefrau des Friedrich Andres in Bensheim, Friedrich August Keller daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Andres“, —
3) am 16. Februar wurde der am 22. Dezember 1883 zu Wallenrod geborenen Tochter der Ehefrau des Zacharias Stein in Alsfeld, Maria Reibling, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stein“, —
4) am 23. Februar wurde dem am 8. März 1878 zu Mainz geborenen Sohne der Wittwe des Martin Mattes II. aus Laubenheim, Rosine geborenen Kapeller, wohnhaft in Mainz, Martin Kappeller, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kolb“, —
5) an demselben Tage wurde dem am 17. Januar 1883 zu Nierstein geborenen Sohne der Ehefrau des Heinrich Dittenberger II. in Nierstein, Heinrich Schmitt, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Dittenberger“, —
6) an demselben Tage wurde der am 6. Oktober 1885 zu Geinsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Heinrich Weber in Mainz, Eleonore Goß, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weber“, —
7) am 28. Februar wurde dem am 6. Juli 1878 zu Bockenheim geborenen Sohne der Margaretha Brunner aus Michelstadt, wohnhaft in Offenbach, Eduard Brunner, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Namen „Richard Eduard Krafft“, —
8) am 3. März wurde dem am 30. April 1896 zu Schaafheim geborenen Sohne der Ehefrau des Heinrich Christoph Weygand in Kleestadt, Georg Krautwurst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weygand“, —
9) an demselben Tage wurde der Tochter der verstorbenen Heinrich Klaus Eheleute in Darmstadt, Lisette Emilie Klaus, geboren am 13. März 1878 zu Darmstadt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fraas“, —
10) an demselben Tage wurde der am 22. September 1896 zu Bauschheim geborenen Tochter der Ehefrau des Adam Gütlich daselbst, Katharina Dippel, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gütlich“, —
11) am 8. März wurde dem am 17. Januar 1886 zu Klein-Auheim geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Pfeilschifter in Klein-Auheim, Gustav Wildhirt, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Pfeilschifter“, —
12) am 15. März wurde dem am 6. Mai 1884 zu Rüsselsheim geborenen Sohne der Ehefrau des Gottfried Schaab daselbst, Peter Alt, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schaab“, —
13) am 16. März wurde der Lisette Fischer in Darmstadt, geboren zu Ober-Ramstadt am 4. August 1871, Tochter der verstorbenen Margaretha Fischer aus Ober-Ramstadt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hübner“ — zu führen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Flomborn, im Kreise Alzey;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freimersheim, im Kreise Alzey. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 7. April 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebenbahn von Undenheim nach Armsheim betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Voranschlagsjahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1898/99 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 7) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebenbahn von Undenheim nach Armsheim betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir einem Eisenbahnkomité, vertreten durch den Großherzoglichen Bürgermeister Georg Keller zu Spiesheim, auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, allgemeine Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebenbahn von Undenheim nach Armsheim über Schornsheim, Gabsheim, Spiesheim und Ensheim vornehmen zu lassen.

Darmstadt, den 19. März 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. v. Diemar.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1898/99 auf das Steuerkapital der Israeliten = 8000 Mark umgelegt werden, wozu sich der Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital auf 1,663 Pfg. berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — am 1. Oktober und 1. Dezember l. Js. — an den Rechner der Landjudenschaft, Rendant Grüneberg dahier, zu entrichten sind.

Gießen, den 28. März 1898.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Voranschlagsjahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Arheilgen	40000	43,033	6				
2	Braunshardt	4966	36,417	6				
3	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
4	Eberstadt	32735	26,389	6				
5	Eich	1200	48,827	6				
6	Erzhausen	8600	37,259	6				
7	Eschollbrücken	2000	10,411	6				
8	Gräfenhausen	10480	33,498	6				
9	Griesheim	27542	24,094	6	1663	1,810	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Evangelischen.
10	Hahn	7000	26,953	6				
11	Malchen	1500	46,170	6				
12	Messel	5000	17,945	6	700	2,978	6	Desgl.
13	Nieder-Beerbach	8200	38,670	6				
14	Nieder-Ramstadt	16350	31,857	6				
15	Ober-Ramstadt	29000	30,089	6				
16	Pfungstadt	77025	32,957	6				
17	Roßdorf	15000	24,855	6				
18	Schneppenhausen	4320	43,789	6				
19	Traisa	6570	47,514	6				
20	Waschenbach	3250	59,488	6				
21	Weiterstadt	12400	40,839	6				
22	Wixhausen	11850	46,253	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 12. März 1898.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Etatsjahr 1898/99 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag von 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag von 1 Mark Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenſtadt	6000	12,773	4				
2	Altwiedermus	2500	33,705	4				
3	Aulendiebach	2600	25,562	4				
4	Bellmuth	1620	50,979	4				
5	Bergheim	1500	18,486	4				
6	Berſtadt	7000	13,242	4				
7	Bindſachſen	3300	25,124	4				
8	Bingenheim	6000	25,886	4	205	1,037	4	Aeltere Kriegsſchulden; auf das Steuerkapital der immerſteuerbaren Objekte.
9	Biſſes	3000	44,699	4	360	6,104	4	Desgl.
10	Bleichenbach	6520	30,481	4				
11	Bloſeld	4800	39,139	4	355	3,831	4	Desgl.
12	Bobenhauſen	3000	49,011	4				
13	Bös-Geſäß	1050	49,832	4				
14	Büches	3400	37,538	4	1	3,636	4	Beitrag zu den Kirchſpielskoſten der kath. Kirchengemeinde Büdingen; auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der kath. Einwohner.
15	Borsdorf	5000	31,887	4				
16	Büdingen	34200	22,925	4	4460	3,269	4	a. Wie Nr. 8.
					165	2,914	4	b. Wie Nr. 14.
					250	1,230	4	c. Verwaltungskoſten und Zuſchüſſe zu den Koſten der Gemeindekrankenverſicherung der Gemarkung Büdinger Wald; auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Einwohner und Forenſen dieſer Gemarkung.
17	Burgbracht	2500	56,142	4	160	4,306	4	Wie Nr. 8.
18	Calbach	1620	24,410	4				
19	Dauernheim	5300	15,847	4	300	7,995	4	a. Wie Nr. 16c; auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Gemarkung Hof Dauernheim.
					100	1,645	4	b. Desgl. der Gemarkung Hof Schleifeld.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
20	Diebach a. H.	2400	28,199	4	1	9,804	4	Wie Nr. 14.
21	Dudenrod	1300	52,604	4				
22	Düdelsheim	7664	17,112	4	3	3,641	4	Wie Nr. 14.
23	Echzell	20000	24,995	4	1460	2,067	4	Wie Nr 8.
24	Eckartsborn	3800	37,889	4				
25	Eckartshausen	4800	26,018	4	1	5,181	4	a. Wie Nr. 14.
					100	1,074	4	b. Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und dem Gehalt des Polizeidieners; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Marienborn.
26	Effolderbach	5000	51,424	4				
27	Fauerbach	6000	48,829	4	120	0,977	4	a. Wie Nr. 8.
					250	2,048	4	b. Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
28	Geiß-Nidda	8430	46,665	4	70	0,434	4	Wie Nr. 8.
29	Gelnhaar	6000	59,453	4	194	1,974	4	a. Wie Nr. 8.
					1	2,890	4	b. Wie Nr. 14.
30	Gettenau	5000	15,840	4				
31	Glauberg	4800	24,772	4	2	4,405	4	Wie Nr. 14.
32	Hainchen	3500	27,369	4				
33	Hain-Gründau	4000	29,946	4				
34	Heegheim	4000	36,112	4				
35	Heuchelheim	2450	26,167	4				
36	Himbach	1000	7,202	4				
37	Hirzenhain	7500	29,611	4	2	3,058	4	Wie Nr. 14.
38	Hitzkirchen	3700	42,987	4				
39	Höchst a. d. N.	2550	16,108	4	300	2,412	4	Wie Nr. 8.
40	Illnhausen	1300	36,248	4				
41	Kefenrod	3500	22,784	4				
42	Kohden	3650	28,816	4	343	2,973	4	Wie Nr. 8.
43	Langenbergheim	4900	24,435	4				
44	Leidhecken	7000	46,410	4	750	5,426	4	Wie Nr. 8.
45	Lindheim	8000	25,708	4				
46	Lißberg	5900	60,132	4	155	1,837	4	Wie Nr. 8.
47	Lorbach	4900	53,935	4	10	3,017	4	Wie Nr. 14.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
48	Merkenfritz	3500	48,747	4	5	3,201	4	Wie Nr. 14.
49	Michelau	1400	49,125	4				
50	Michelnau	3300	54,446	4				
51	Mittel-Gründau	4200	18,662	4	750	5,385	4	Wie Nr. 8.
52	Nidda	28300	36,099	4	1065	1,445	4	Wie Nr. 8.
53	Nieder-Mockstadt	5000	26,239	4				
54	Oberau	1700	21,920	4	115	1,776	4	Wie Nr. 8.
55	Ober-Mockstadt	6000	37,804	4	230	1,449	4	Wie Nr. 8.
56	Ober-Widdersheim	3800	28,411	4	265	2,402	4	Wie Nr. 8.
57	Orleshausen	1790	28,077	4				
58	Ortenberg	9500	34,049	4	11	2,905	4	Wie Nr. 14.
59	Ranstadt	5200	20,219	4				
60	Rinderbügen	4900	45,011	4	1	5,000	4	Wie Nr. 14.
61	Rodenbach	3500	36,653	4	505	5,675	4	Wie Nr. 8.
62	Rohrbach	4500	25,791	4				
63	Rommelhausen	700	14,366	4				
64	Schwickartshausen	5200	56,442	4				
65	Selters	2500	20,680	4				
66	Stockheim	9500	41,504	4	6	2,799	4	Wie Nr. 14.
67	Unter-Schmitten	4669	33,641	4	838	6,217	4	Wie Nr. 8.
68	Unter-Diebach	300	22,119	4				
69	Unter-Widdersheim	1900	20,282	4	1350	8,576	4	a. Allgemeine Umlage; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Gemarkungen Unter-Widdersheim und Grund-Schwalheim.
					493	7,735	4	b. Desgl.; auf dasselbe Steuerkapital der Gemarkung Grund-Schwalheim.
70	Usenborn	7500	38,267	4				
71	Vonhausen	4300	35,124	4	341	10,130	4	Allgemeine Umlage; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Gemarkung Ronneburg-Wald.
72	Wallernhausen	7500	39,991	4	140	0,841	4	Wie Nr. 8.
73	Wenings	6000	25,135	4	510	2,613	4	Wie Nr. 8.
					860	3,701	4	Wie Nr. 27b.
74	Wippenbach	2100	60,901	4				
75	Wolf	3100	31,618	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 stattfinden soll.

Büdingen, den 22. März 1898.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bürgel	600	16,092	6	
2	Dietzenbach	100	13,594	6	
3	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal	25	1,986	6	
4	Egelsbach	550	14,756	6	
5	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim	850	18,388	6	
6	Heusenstamm mit Bieber und Obertshausen	100	9,200	6	
7	Klein-Krotzenburg	167	5,720	6	
8	Langen	800	13,918	6	
9	Mühlheim	420	11,822	6	
10	Offenbach	11200	3,971	6	
11	Seligenstadt	1500	11,369	6	
12	Sprendlingen mit Neu-Isenburg	666	16,618	6	
13	Weiskirchen mit Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen	342	17,602	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Offenbach, am 18. März 1898.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Allendorf a. d. Lumda	450	15,114	4	Dreijähriger Voranschlag 1/3 aus 1350 ℳ
2	Alten-Buseck	265	20,313	4	„ „ „ „ 795 „
3	Beuern	250	12,045	4	„ „ „ „ 750 „
4	Ettingshausen	86	15,352	4	„ „ „ „ 260 „
5	Gießen	10000	7,184	4	
6	Großen-Buseck	550	17,905	4	„ „ „ „ 1650 „
7	Großen-Linden	40	9,970	4	„ „ „ „ 120 „
8	Holzheim mit Grüningen	226	15,258	4	„ „ „ „ 680 „
9	Hungen	1200	13,978	4	
10	Lang-Göns	133	16,055	4	„ „ „ „ 399 „
11	Langsdorf mit Birklar	285	10,099	4	
12	Leihgestern	61	11,436	4	„ „ „ „ 183 „
13	Lich	150	6,153	4	„ „ „ „ 450 „
14	Lollar mit Ruttershausen, Mainzlar und Daubringen	140	13,569	4	„ „ „ „ 420 „
15	Londorf mit Ruddingshausen, Geilshausen und Kesselbach	1500	24,996	4	
16	Obbornhofen mit Bellersheim und Wohnbach	450	22,329	4	„ „ „ „ 1350 „
17	Reiskirchen	60	6,821	4	„ „ „ „ 180 „
18	Steinbach	270	21,479	4	„ „ „ „ 810 „
19	Treis a. d. Lumda	200	7,110	4	„ „ „ „ 600 „
20	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	124	11,674	4	„ „ „ „ 372 „
21	Wieseck	380	11,172	4	„ „ „ „ 1140 „

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 stattfinden soll.

Gießen, den 21. März 1898.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Vertretung:

Dr. Wagner.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Februar den Oberforstmeister Karl Thaler in Darmstadt zum forstlichen Mitglied des Kabinets, —
2) am 8. März den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg Friedrich Tenner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II. und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg Karl Herpel zum Amtsrichter beim dem Amtsgericht Ortenberg, beide mit Wirkung vom 16. April an, —
3) an demselben Tage den Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Albert Schöl zum Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
4) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Brensbach, im Dekanat Reinheim, präsentirten Pfarrverwalter Ferdinand Anthes daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
5) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Offenbach, Lehramtsassessor Karl Bergmann zum Lehrer an dieser Schule, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Homberg Karl Veith zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Worms und den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Oppenheim Heinrich Maus zum Gerichtsschreiber an einem Amtsgericht, beide mit Wirkung vom 15. April an, — zu ernennen;
7) am 18. März dem von der I. Kammer der Landstände für den Rest der bis 31. März 1903 laufenden Wahlperiode zum Mitglied der Staatsschuldenverwaltung gewählten Oberlandesgerichtspräsidenten Knorr die landesherrliche Bestätigung zu dieser Wahl zu ertheilen;
8) an demselben Tage den Privatdiener Jakob Dern zum Hoflaquai und den Tapeziergehülfen Friedrich Ludwig Braun zum Hofzimmerwärter, beide mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen;
9) am 27. März den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Osthofen Friedrich Schmitt in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Worms, mit Wirkung vom 10. April an, zu versetzen.

---

1) Am 7. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Metz aus Gau-Odernheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freimersheim, im Kreise Alzey, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Kadel aus Birkenau, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Lauterbach, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Stoll aus Lich, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lehrbach, im Kreise Alsfeld, —
4) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Wilhelm August Dollinger zu Ober-Gleen, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Friedrich Schlamp zu Kaulstos, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Betzenrod, im Kreise Schotten, — übertragen;
6) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Gefängniß in Darmstadt Friedrich Albert zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 15. Februar an, ernannt;
8) am 8. Februar wurde dem Schullehrer Wilhelm Klock zu Radmühl, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg. —
9) am 9. Februar wurde dem Schullehrer Konrad Wilhelm Karl Rauch zu Ober-Kainsbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Radmühl, im Kreise Lauterbach, —
10) am 10. Februar wurde dem unter Vorbehalt seiner Rechte als definitiv angestellten Volksschullehrer zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, als Schulverwalter zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, verwendeten Schullehrer Heinrich Heberer eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hähnlein, —
11) am 11. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Schuch aus Nieder-Erlenbach, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eckartsborn, im Kreise Büdingen, — übertragen;
12) am 16. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laudenau, im Kreise Bensheim, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Kolbacher aus Ober-Kinzig, im Kreise Erbach, für diese Stelle bestätigt;
13) am 18. Februar wurde der Steueraufseher Jakob Eise zu Hungen zum Pfandmeister bei dem Rentamt Nidda für den Beitreibungsbezirk Schotten ernannt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 23. April 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahr 1898/99 erforderlichen Steuern betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für 1898/99 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderungen. — 8) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Dienstentlassung. — 11) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 12) Exequaturertheilungen. — 13) Charakterertheilungen. — 14) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1898/99 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines zu dem Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des evangelischen Centralkirchenfonds für die Periode vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1900 von dem evangelischen Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefaßten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gesammtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1898/99 nach den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, auf das Kommunalsteuerkapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ein Beitrag von Einem und sieben Zehntel Pfennig auf die Mark Steuerkapital ausgeschlagen und mit den Kommunalsteuern der politischen Gemeinden erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 31. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Weber.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten betreffend.

Nachdem auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Mai 1892, betreffend die Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879, sowie der Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, der Landgerichtsrath am Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Ludwig Rüster zum Mitglied der Kommission zur Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten bestellt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. März 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

Bekanntmachung,

die Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß zu Anfang Oktober 1898 eine Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister in Darmstadt abgehalten wird.

Die Gesuche sind unter Anwendung des gesetzlichen Stempels (1 ℳ 10 ₰) 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bei der unterzeichneten Ministerialabtheilung einzureichen und es sind denselben beizufügen:

1) ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des Geburtsortes;
2) ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des dermaligen Wohnortes;
3) im Falle der Beschäftigung bei einer Behörde ein Zeugniß derselben;
4) eine besondere Beilage, welche enthalten soll:
   a. Vor- und Familiennamen des Gesuchstellers;
   b. Tag, Monat und Jahr der Geburt;
   c. Stand oder Beschäftigung;
   d. Geburts- und dermaliger Wohnort desselben;
   e. Name, Stand und Wohnort der Eltern;
   f. Besuch welcher Schulen, von wann bis wann;
   g. abgeleistete Militärdienste, bezw. Militärverhältniß;
   h. im Falle der Befreiung vom Militärdienst, der Zurückstellung von der Aushebung, der Ueberweisung zum Landsturm, Angabe der Gründe, aus welchen dies geschehen ist;
5) sämmtliche Militärpapiere;
6) falls keine Militärdienste oder solche nur bei der Ersatzreserve geleistet worden, oder falls seit der letzten militärischen Dienstleistung mehr als 2 Jahre abgelaufen sind, ein kreisgesundheitsamtliches Zeugniß über die für den Großherzoglichen Dienst im Baufache erforderliche,

in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1862 (Reg.-Blatt Nr. 5) vorgeschriebene körperliche Qualifikation.

Auf letztere Bekanntmachung muß in dem Zeugniß ausdrücklich Bezug genommen sein.

7) Sonstige Zeugnisse über Vorbereitungs- und Berufsthätigkeit.

Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse dürfen nicht älter als 4 Wochen sein.

Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung müssen zur Zeit des Beginns derselben das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

In der Anmeldung ist eine genaue Angabe der Adresse beizufügen, sowie auch von der Zeit der Meldung an Anzeige über etwaige Veränderungen des Wohnorts schriftlich hierher zu erstatten.

Darmstadt, den 9. April 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,

Abtheilung für Bauwesen.

Schäffer.

Kubo.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für 1898/99 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Budgetperiode.			Ausschlag auf das Jahr 1898/99.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Auf Jahre.	Jahr der Periode.				
					ℳ	₰		
1	Altenstadt	1898/1900	3	1tes	900	22,613	4	
2	Altwiedermus mit Diebach a. H. . . .	1898/1901	3	1tes	91	9,115	4	
3	Bindsachsen . . .	1896/99	3	3tes	58	6,604	4	
4	Büdingen mit Lorbach	1897/98	2	2tes	1470	14,736	4	
5	Düdelsheim . . .	1898/99	1	—	500	8,552	4	
6	Echzell mit Gettenau	1898/99	1	—	1120	27,634	4	
7	Eckartshausen mit Calbach	1897/99	3	2tes	—	—	—	
8	Glauberg mit Stockheim	1897/99	3	2tes	140	10,779	4	

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Budgetperiode.			Ausschlag auf das Jahr 1898/99.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Auf Jahre.	Jahr der Periode.				
					ℳ	₰		
9	Himbach mit Hainchen	1896/98	3	3tes	205	19,687	4	
10	Höchst a. d. N. . .	1896/98	3	3tes	90	10,710	4	
11	Lindheim	1897/99	3	2tes	330	20,247	4	
12	Nidda mit Geiß-Nidda	1896/99	3	3tes	1484	29,600	4	
13	Nieder-Mockstadt . .	1898/1900	3	1tes	250	16,720	4	
14	Ortenberg mit Bleichenbach und Schwickartshausen	1898/99	1	—	850	27,509	4	
15	Rohrbach	1896/98	3	3tes	300	18,092	4	
16	Wenings	1898/99	1	—	1020	50,348	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 stattfinden soll.

Büdingen, den 15. März 1898.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. März dem Kasernenwärter Wendel bei der Garnisonverwaltung Darmstadt das Silberne Kreuz, —
2) am 18. März den Zinkdruckern Joseph Mörle und Nikolaus Siegler, dem Magazinarbeiter Ludwig Blum, dem Vorsteher der Zinkdruckerei Philipp Koch, dem Steindrucker Mathias Müller, dem Bureaubeamten Ludwig Eichberger und dem Vorstand des Expeditionsbureaus Otto Reichert, sämmtlich in Diensten der Firma Schott Söhne, Musikalienverlag in Mainz, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", und zwar den beiden zuletzt genannten Personen dasselbe am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 22. März dem Kantor der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt Heinrich Oppenheimer, aus Anlaß seiner 40jährigen Dienstführung, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) an demselben Tage der Oekonomin am Schullehrerseminar zu Bensheim Elisabeth Wilz, aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienste der Anstalt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste, —
5) am 1. April dem Generalmajor z. D., Flügeladjutanten à la suite und Ordenskanzler August von Herff das Großkreuz, —

6) an demselben Tage dem Sekretär bei dem Polizeiamt Mainz Anton Becker das Silberne Kreuz, —
7) an demselben Tage dem Schloßverwalter Georg Jöckel zu Kranichstein, aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstführung, das Silberne Kreuz mit der Krone, —
8) am 6. April dem emeritirten katholischen Pfarrer Franz Anton Steindecker in Mainz das Ritterkreuz I. Klasse, —
9) an demselben Tage dem Pfandmeister bei dem Rentamt Darmstadt Kaspar Scharmann, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
10) am 15. April dem Polizeidiener Tobias Klotz IV. in Lengfeld das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste" — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. März dem Kaiserlichen Konsul a. D. Ernst Bohsen in Berlin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
2) am 18. März dem Geheimen Kommerzienrath Clemens Lauteren in Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Ritterkreuzes des Leopoldordens — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 21. März wurde dem am 13. Januar 1878 in Heidelberg geborenen Sohne der Ehefrau des Johannes Kaufmann in Karlsruhe, Karl Kreiling in Baden-Baden, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kaufmann", —
2) am 30. März wurde dem am 8. Dezember 1884 in Bockenheim geborenen Sohne der Ehefrau des Konrad Christian daselbst, Karl Ludwig Gottfried Bosch in Bockenheim, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Christian", —
3) am 4. April wurde dem am 22. März 1892 zu König geborenen Sohne der Ehefrau des Peter Haun in Offenbach a. M, Georg Hallstein, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Haun" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 8. Februar wurde der Dr. jur. Hans Herrmann in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lauterbach zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. März dem Pfarrer August Dingeldey zu Gießen die evangelische Pfarrstelle an der Johannesgemeinde zu Darmstadt, —
2) am 30. März dem Pfarrer Ludwig Reeg zu Wimpfen die III. evangelische Pfarrstelle an der unirten Gemeinde zu Offenbach — zu übertragen;

3) am 6. April den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg Heinrich Giller zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht und den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Max Schilling-Trygophorus zum Landgerichtsrath bei diesem Gericht, —
4) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Heppenheim Philipp Seib zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Bingen und den Lehrer am Schullehrerseminar zu Bensheim Franz Schrod zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Heppenheim, —
5) an demselben Tage den Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Peter Dörr zum Ministerialrevisor, —
6) an demselben Tage den Hauptstaatskassebuchhalter Jakob Petry zum Rechner der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) an demselben Tage den Revisionsgehülfen Georg Hallstein aus Hainstadt, Kreis Erbach, zum Oberrechnungsprobator bei der zweiten Justifikatur-Abtheilung der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
8) an demselben Tage den von der Majorität der Erben des Fürstlich Fuldaischen Geheimeraths von Buseck, genannt Münch, auf die evangelische Pfarrstelle zu Rödgen, im Dekanat Gießen, präsentirten Pfarrer Berthold Schwabe zu Stumpertenrod für diese Stelle zu bestätigen;
9) an demselben Tage dem Pfarrer Julius Lehr zu Groß-Eichen die evangelische Pfarrstelle zu Fürfeld, im Dekanat Wöllstein, zu übertragen;
10) an demselben Tage den provisorischen Lehrer am Schullehrerseminar zu Friedberg Konrad Alles zum Lehrer an dieser Anstalt zu ernennen.

---

1) Am 21. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruppertsburg, im Kreise Schotten, präsentirte Schullehrer Ludwig Schmidt daselbst für diese Stelle bestätigt;
2) an demselben Tage wurde der Karl Bing aus Betzenrod zum Forstwart der Forstwartei Claraberg, Oberförsterei Mönchhof, mit Wirkung vom 21. Februar an, —
3) an demselben Tage wurde der Karl Schmidt aus Udenhausen zum Forstwart in der Oberförsterei Kranichstein, mit Wirkung vom 21. Februar an, — ernannt;
4) am 23. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Sandmann aus Esselborn, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dienheim, im Kreise Oppenheim, —
5) am 24. Februar wurde dem Schulverwalter Bernhard Willenborg zu Wallertheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, — übertragen;
6) am 1. März wurde der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Christoph Fries aus Mainz zum Heizer bei dieser Bahn, —
7) an demselben Tage wurden der Weichensteller bei der Main-Neckar-Eisenbahn Jakob Hill zum Bahnwärter, der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Lorenz Backhaus zum Weichensteller und der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Emig aus Roßdorf zum Bahnwärter, sämmtlich bei dieser Bahn, — ernannt;
8) am 4. März wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Berthold aus Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Engelthal, im Kreise Büdingen, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Fuhr aus Badenheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, —
10) am 5. März wurde dem Schullehrer Wendel Schuckmann zu Affolterbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt, —
11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Pfeifer zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gleimenhain, im Kreise Alsfeld, — übertragen;
12) an demselben Tage wurde der Kanzleiwärter Adam Körner zu Darmstadt zum Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Offenbach, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
13) am 11. März wurde der Forstwart der Forstwartei Rainrod Johannes Rauber zu Rainrod in die Forstwartei Atzenhain, Oberförsterei Nieder-Ohmen, versetzt;
14) am 15. März wurde dem Schullehrer Ludwig Beckenhaupt zu Weiten-Gesäß, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, —
15) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Wilhelm Schmidt zu Sellnrod, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —

16) am 16. März wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Lösch aus Trebur, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt, —
17) am 18. März wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Dexheimer aus Spiesheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, —
18) am 19. März wurde dem Schullehrer Ludwig Keilmann zu Hainhausen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, —
19) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Emanuel Stock zu Rixfeld, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dortelweil, im Kreise Friedberg, —
20) am 21. März wurde dem Schulverwalter Joseph Mayer zu Herrnsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Abenheim, im Kreise Worms, —
21) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Zieprecht aus Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, —
22) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Keil aus Ettingshausen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Linden, im Kreise Gießen, —
23) am 23. März wurde dem Schulamtsaspiranten Christoph Keil aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gundheim, im Kreise Worms, —
24) am 30. März wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Schön aus Lollar, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kölzenhain, im Kreise Schotten, — übertragen;
25) an demselben Tage wurde dem Peter Wolpert aus Heppenheim a. d. W. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Worms ertheilt;
26) am 31. März wurde dem Schullehrer Joseph Reicherzer zu Frettenheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wies-Oppenheim, im Kreise Worms, —
27) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Bläß zu Wies-Oppenheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frettenheim, im Kreise Worms, —
28) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Adam Bardo Como zu Hofheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bechtheim, im Kreise Worms, —
29) am 1. April wurde dem Schullehrer Anton Jost zu Dromersheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Kastel, im Kreise Mainz, —
30) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Feuerbach zu Marienborn, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Kastel, im Kreise Mainz, —
31) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Weinheimer aus Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stadecken, im Kreise Mainz, —
32) am 2. April wurde dem Schullehrer Johann Fuhr zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pleitersheim, im Kreise Alzey, —
33) am 9. April wurde dem Schullehrer i. P. Peter Rausch, seither Schulverwalter zu Schadges, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
34) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Malsi zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ohmes, im Kreise Alsfeld, —
35) am 12. April wurde dem Schullehrer Johann Paul Schnellbacher zu Nieder-Ofleiden, im Kreise Alsfeld, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hetzbach, im Kreise Erbach, —
36) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Ludwig Bornmann zu Falken-Gesäß, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rödgen, im Kreise Gießen, —
37) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Martin Best zu Sprendlingen, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, — übertragen;
38) am 16. April wurden der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Laubach Konrad Mohr in Grünberg zum Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim und der Schullehrer an der Volksschule zu Gießen Karl Schlechtweg zum Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, beide mit Wirkung vom Beginn des Sommerhalbjahres an und unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt.

---

1) Am 22. März wurde dem Pfarrverwalter Joseph Eckart zu Vendersheim, im Dekanat Gau-Bickelheim, die katholische Pfarrstelle daselbst übertragen;
2) am 4. April wurde der Pfarrkurat Karl Forschner in Mainz zum katholischen Pfarrer von St. Quintin daselbst, mit Wirkung vom 18. April an, bestellt.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. März den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Karl Groos auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie: Ernst Kehr aus Worms, Otto Lenz aus Gießen, Heinrich Schlösser aus Worms, Friedrich Schuster aus Frischborn und Paul Vogt aus Darmstadt.

Exequaturertheilungen.

Auf Grund Allerhöchster Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 7. Februar ist Herrn Walter Häusing in Mainz das Exequatur als Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika und
2) vom 23. Februar Herrn Arthur Philips in Mainz das Exequatur als Konsul ad honorem des Freistaats Venezuela

ertheilt worden.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Februar dem Salinenrentmeister i. P. Gottfried Süßbeck zu Theodorshalle den Charakter als „Rechnungsrath", —
2) am 7. März dem Zeichner bei dem Ministerium der Finanzen Ferdinand Heberer, aus Anlaß seines am 1. April stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Kanzleirath", —
3) am 6. April dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz August Hattemer den Charakter als „Amtsgerichtsrath — zu verleihen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hutzdorf, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Kantoren- und Lektorendienst verbunden. Dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, —
3) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 2. Mai 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage betreffend. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten und Vermessungen für eine Eisenbahn von Marburg über Wermertshausen nach Londorf betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen in der Stadt Gießen für 1898/99 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Fränkisch-Crumbach für 1897/98 betreffend. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage betreffend.

Vom 27. April 1898.

Zur Leitung der am 16. Juni l. J. stattfindenden Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage sind auf Grund der Vorschrift im § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 folgende Wahlkommissäre bestellt worden:

1) für den ersten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor, Geheimerath Freiherr von Gagern in Gießen,
2) für den zweiten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrath, Geheime Regierungsrath Dr. Braden in Friedberg,
3) für den dritten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrath Melior in Alsfeld,
4) für den vierten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor, Geheimerath von Marquard in Darmstadt,
5) für den fünften Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrath, Geheime Regierungsrath Haas in Offenbach,
6) für den sechsten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrath, Geheime Regierungsrath Gros in Bensheim,
7) für den siebenten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrath Dr. Breidert in Worms,
8) für den achten Wahlkeis: der Großherzogliche Kreisrath, Geheime Regierungsrath Spamer in Bingen,

9) für den neunten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor, Geheimerath Rothe in Mainz.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. April 1898.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger. Dr. Fuchs.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten und Vermessungen für eine Eisenbahn von Marburg über Wermertshausen nach Londorf betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir dem Kreisausschusse des Königlich Preußischen Kreises Marburg auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vorarbeiten und Vermessungen für eine Eisenbahn von Marburg über Wermertshausen nach Londorf innerhalb des hessischen Staatsgebiets ausführen zu lassen.

Darmstadt, den 21. April 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Weissenbruch.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen in der Stadt Gießen für 1898/99 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen für das Jahr 1898/99 von der Stadt Gießen folgende Umlagen erhoben werden:

a.	auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen	473195 ℳ	10 ₰
b.	auf das Steuerkapital der evangelischen Gemeindeangehörigen . .	42000 „	— „
c.	auf das Steuerkapital der katholischen Gemeindeangehörigen . . .	3000 „	— „

Der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital berechnet sich

für den Ausschlag	a. auf . . .	28,8	Pfennig,
„ „ „	b. „ . . .	3,426	„
„ „ „	c. „ . . .	2,599	„

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 erfolgen soll.

Gießen, den 7. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen im Jahre 1898/99 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

800 000 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 25,8 % auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

20 200 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,206 % auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

10 600 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,180 % auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der katholischen Einwohner;

2 590 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,038 % auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der französisch-reformirten Einwohner;

2 100 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 5,737 % auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der altkatholischen Einwohner;

7 800 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,845 % auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der deutsch-katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 9. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Fränkisch-Crumbach für 1897/98 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll die Erhebung des vierten Zieles der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Fränkisch-Crumbach für 1897/98 im Betrage von 215 ℳ unterbleiben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dieburg, den 9. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Heß.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Februar den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Nidda, Geheimen Justizrath Wilhelm Hofmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. März an, —

2) am 16. Februar den Oberregierungsrath bei der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz Philipp Maschmann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Worms, Steuerrath Johann Heinrich Clotz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 10. April an, —
4) am 8. März den Gerichtsschreiber am Amtsgericht Worms Georg Philipp Kehr auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner längjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 15. April an, —
5) am 22. März den Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Wilhelm Klingelhöffer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 30. März den evangelischen Pfarrer Peter Wamser zu Horrweiler, Dekanat Mainz, zur Zeit in Kreuznach, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
7) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Zwingenberg Georg Adam Röth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
8) am 6. April den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Osthofen Friedrich Christian Dahlmann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
9) an demselben Tage den Hofsilberverwalter Johannes Habermehl auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
10) am 27. April den Stationsvorsteher der Station Heppenheim der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Leonhard Quick auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 23. Februar wurde die Schulverwalterin an der katholischen Schule zu Herbstein, im Kreise Lauterbach, Elisabeth Thomas auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. März an, —
2) am 1. März wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Johannes Axt zu Petersberg bei Fulda, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 4. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bobenhausen II, im Kreise Schotten, Theodor Weitz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 8. März wurden die Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Christian Klippel zu Gießen und Konrad Schmelz zu Wallenrod, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 9. März wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Johannes Fölsing zu Lauterbach, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 10. März wurde der Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Wilhelm Pfeiffer zu Frankfurt a. M. wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 16. März wurde der Bahnwärter in der Hessisch- Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Ludwig Görnert zu Göbelnrod, mit Wirkung vom 1. April an, —
8) am 18. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Biblis, im Kreise Bensheim, Johann Jakob Wiesel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Auerbach, im Kreise Bensheim, Jakob Hartmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
10) am 19. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Egelsbach, im Kreise Offenbach, Johannes Rüster auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. April an, —
11) am 21. März wurde der Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Emil Gernand zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Juni an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heisters, im Kreise Lauterbach, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 20. Mai 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Entwürfe von Musterstatuten für freie Innungen, Zwangsinnungen, sowie das Muster für einen Innungsbeschluß über die Regelung des Lehrlingswesens betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen. — 3) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

Entwürfe von Musterstatuten für freie Innungen, Zwangsinnungen, sowie das Muster für einen Innungsbeschluß über die Regelung des Lehrlingswesens betreffend.

Die vom Bundesrath beschlossenen Entwürfe:

1) das Statut einer freien Innung,
2) das Statut einer Zwangsinnung,
3) eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,

nebst Erläuterungen und Vorbemerkungen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Darmstadt, den 31. März 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr. Dr. Wagner.

Abdruck.

Handels- und Gewerbewesen.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Innungsstatuten und von Innungsbeschlüssen zur Regelung des Lehrlingswesens nach dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe

1) des Statuts einer freien Innung,
2) des Statuts einer Zwangsinnung,
3) eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,

nebst Erläuterungen und Vorbemerkungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Graf v. Posadowsky.

Entwurf des Statuts einer freien Innung

nach §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897. (Reichs-Gesetzbl. S. 663.)

Vorbemerkungen.

1) Wenn Gewerbetreibende freiwillig zu einer Innung zusammentreten, haben sie fortan ein den Vorschriften der §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 entsprechendes Innungsstatut aufzustellen, und wenn bestehende Innungen als freie Innungen fortbestehen wollen, haben sie innerhalb der im Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Frist ihr bisheriges Statut jenen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Der Entwurf soll hierfür eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung oder Umarbeitung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2) Ein Entwurf, welcher ohne Aenderung für jede Innung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über alle im § 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte Bestimmung zu treffen und bei den einzelnen Punkten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

3) Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4) Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Auf Grund der §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) und der nachfolgenden Bestimmungen treten die Unterzeichneten zu einer Innung zusammen.

[Auf Grund der §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird für die . . . . . Innung zu N. auf Beschluß der Innungsversammlung das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt vom . . . . . 1 . . ab an die Stelle des bisherigen Innungsstatuts vom . . . . . .]

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§ 1.

Die Innung führt den Namen . . . . . Innung zu N. Ihr Sitz ist zu N.

Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde (des Amtsbezirkes, des Kreises) N., (sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.).

Sie besteht für das . . . . . Gewerbe.

Aufgaben der Innung.

§ 2.

Aufgabe der Innung ist:

1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4) die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innnungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§ 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:*)

1) . . . . . .;
2) . . . . . .;
3) . . . . . .;

Mitgliedschaft.

§ 4.

Zum Eintritt in die Innung ist jeder [Volljährige] berechtigt, welcher

a. das . . . . . Gewerbe [eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist] innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreibt,
[b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
c. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
d. den an die Mitglieder der Innung in Bezug auf ehrenhaften Lebenswandel und ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen genügt,] wenn er
   1) nach Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit die Gesellenprüfung bei einer Innung oder vor einem von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschuß oder eine nach Vorschriften der Landes-Centralbehörde gemäß § 132a der Gewerbeordnung geordnete Gesellenprüfung [oder vor der Geltung der §§ 131—132a der Gewerbeordnung eine landesrechtlich geregelte Gesellenprüfung [Lehrlingsprüfung] bestanden hat und mindestens [3] Jahre als Geselle oder Gehülfe im . . . . . Gewerbe beschäftigt gewesen ist,

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund des § 81b der Gewerbeordnung verfolgen will:

§ 81b.

„Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2) Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3) zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5) zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten."

Bestimmungen über Einrichtungen der im § 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§ 83 Absatz 4, § 85 der Gewerbeordnung).

[2) oder mindestens [2] Jahre lang das . . . . . Gewerbe selbständig [mit Gehülfen] betrieben hat,]

[3) oder die Berechtigung zur Führung des Meistertitels für das . . . . . Gewerbe erworben hat,]

[4) oder die Aufnahmeprüfung vor dieser oder einer anderen . . . . . Innung abgelegt hat.]

Für diejenigen, welche das Gewerbe an einem Orte erlernt haben, wo sie bei Ablauf der Lehrzeit keine Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung hatten, tritt an die Stelle der Erfordernisse unter Ziffer 1 die Beibringung eines beglaubigten Zeugnisses, durch welches die erfolgreiche Zurücklegung einer mindestens [3]jährigen Lehrzeit nachgewiesen wird, und der Nachweis mindestens [3]jähriger Beschäftigung als Geselle oder Gehülfe im . . . . . Gewerbe

[Für diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses dieses Statuts das . . . . . Gewerbe innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreiben und sich binnen [2, 4, 6] Monaten zum Eintritt in die Innung melden, kommen die unter Ziffer 1 bis 4 aufgestellten Erfordernisse in Wegfall.]

§ 5.

Die Aufnahmeprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen.*)

§ 6.

Die Innung kann außerdem als Mitglieder aufnehmen:

1) diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stelle bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . . Arbeiten beschäftigt sind;
2) diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stelluug thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
3) die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker,

wenn sie den Erfordernissen des § 4 mit Ausnahme desjenigen unter a entsprechen.

§ 7.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Antragsteller die Berufung an die Innungsversammlung zu. Gegen einen ablehnenden Beschluß der letzteren ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Den Innungsmitgliedern ist ein Abdruck des Statuts und der etwaigen Nachträge zum Statut auszuhändigen.

§ 8.

Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von . . . . . Mark in die Innungskasse zu zahlen. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Eintrittsgeldes kann von der Innungsversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß hat nur für diejenigen Wirkung, welche sich erst nach demselben zur Aufnahme gemeldet haben.

§ 9.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbebetrieb für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen [mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit] über. [auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit mit der Maßgabe über, daß das Stimmrecht [von der Wittwe oder] von einem zur Fortführung des Gewerbebetriebs angenommenen Stellvertreter, welcher den Anforderungen des § 4 mit Ausnahme derjenigen unter a entspricht, auszuüben ist.]

*) Anm. Hier sind die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, sowie Art und Umfang der zu fordernden Leistungen anzugeben, wobei zu beachten, daß nach § 87 Absatz 3 der Gewerbeordnung nur der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gefordert werden darf.

§ 10.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§ 4 und 6 bezeichneten Personen, welche sich um das Gewerbe oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§ 11.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu.

§ 12.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

§ 13.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§ 14.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

§ 15.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

§ 16.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§ 43 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen.

[Jedes Mitglied der Innung hat [viertel-, halb-] jährlich einen ordentlichen Beitrag von .... Mark zu zahlen. (Vergl. § 49)

Durch Beschluß der Innungsversammlung können außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden.]

[Die von den Mitgliedern der Innung [viertel-, halb-] jährlich zu zahlenden Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu anderweiter Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.]

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und des Eintrittsgeldes (§ 8) beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Austritt aus der Innung.

§ 17

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung ist nur mit dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] zulässig und muß [mindestens 3] Monate vorher dem Innungsvorstande durch schriftliche Erklärung angezeigt werden

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war.

Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Ausschluß aus der Innung.

§ 18

Durch Beschluß der Innungsversammlung können aus der Innung ausgeschlossen werden:

1) diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2) diejenigen, welche sich trotz voraufgegangener wiederholter Ordnungsstrafen von Neuem einer Verletzung der ihnen als Mitglieder der Innung obliegenden Verpflichtungen schuldig machen;
3) diejenigen, welche durch unehrenhafte Handlungen oder lasterhaften Lebenswandel in schlechten Ruf gerathen sind;
4) diejenigen, welche während zweier aufeinander folgender Jahre das Gewerbe nicht mehr selbstständig betrieben haben, sofern ihre Aufnahme in die Innung nicht auf Grund des § 6 Ziffer 2 erfolgt war;
5) diejenigen, welche ungeachtet wiederholter Mahnung [ein] Jahr mit ihren Beiträgen oder mit Strafgeldern im Rückstande geblieben sind.

Ein Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds kann in der Innungsversammlung nur zur Verhandlung gebracht werden, wenn er vom Innungsvorstande gestellt, oder bei diesem schriftlich unter Angabe des Ausschließungsgrundes und, von mindestens [5] [einem . . . tel der] stimmberechtigten Mitglieder[n] unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingebracht ist.

Der Antrag ist dem betreffenden Innungsmitgliede spätestens eine Woche vor der Innungsversammlung, in welcher er zur Verhandlung kommen soll, unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzutheilen.

Eine Beschlußfassung darf nicht erfolgen, bevor nicht dem Betreffenden Gelegenheit gegeben ist, sich vor der Innungsversammlung zu vertheidigen. Beruft sich derselbe für Thatsachen, welche er zu seiner Vertheidigung vorbringt, auf Zeugen oder sonstige Beweismittel, welche nicht zur Stelle sind, so ist auf seinen Antrag die Beschlußfassung auf eine spätere Versammlung zu verschieben. Erscheint er in einer

der beiden Versammlungen ohne genügende Entschuldigung nicht, so erfolgt die Beschlußfassung in seiner Abwesenheit.

Ausschließungen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften vorgenommen werden, sind nichtig.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ausgeschlossenen greifen die Bestimmungen des § 17 Absatz 2 Platz.

Innungsversammlung.

§ 19.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§ 19.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§ 19a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] mittelst Bekanntmachung in dem im § 61 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 27 und 31 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Scheiden Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit ergänzen.

§ 20.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1) die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
2) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3) die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4) der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;**)

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken, bei Innungen, die für mehrere Gewerbe errichtet sind, eine Wahl nach Abtheilungen, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe gebildet sind, empfehlen.

**) Anm. Bei Innungen von Handwerkern nur vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

5) die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6) die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts und Auflösung der Innung;
7) die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8) die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9) die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 21.

Zur Berathung und zur Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. § 34 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§ 26 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§ 22.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§ 23.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des § 22 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im § 61 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§ 24.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ist.] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen.]

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt,] verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§ 25.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß § 21 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§ 26.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen im § 59 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im § 21 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 27.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§ 29.

Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach § 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern und zwar der Vorsitzende [Obermeister] in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die übrigen gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 30.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden

Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§ 31.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§ 32.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im § 21 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§ 45) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 33.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§ 34.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des § 21 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt, noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

§ 35.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 36.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§ 37.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte von der Innungsversammlung aus den nach § 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aber von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, gewählt werden.

Jedes Jahr scheiden 2 Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche erstmalig durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§ 29 und 30 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§ 38.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im § 39 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§ 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen].*)

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem von dem letzteren [vom Innungsvorstande aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte aus den Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aus den Gesellen zu wählen sind. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 37 Absatz 3 und 4.

§ 39.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im § 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

*) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§ 131 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung des Handwerkes, soweit nicht auf Grund des § 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit deren Ermächtigung bei der Innung gebildeten „Prüfungsausschuß" abgenommen.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§ 40.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des § 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§ 41.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen [Gehülfen], Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des § 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§ 42.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach § 19 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach § 19 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind [§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes].*)

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; jedoch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von . . . Mark jährlich [monatlich]].*)

Gesellenausschuß.

§ 43.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 44.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 45.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

---

*) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

§ 46.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§ 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§ 47.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen, Arbeitsnachweis.

§ 48.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§ 48a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die sich vorschriftsmäßig ausweisen und bei einem Innungsmitgliede in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§ 48b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren, hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.

oder

§ 48.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . . Gesellen [in Gemeinschaft mit der . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . . Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§ 48a.

Zuwandernde . . . . . Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden und erhalten über die Meldung nach vorschriftsmäßiger Legitimation eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im

Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.

§ 48b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§ 48c.

[Die Mitglieder der Innung dürfen nur Gesellen in Arbeit nehmen, welche die im § 48a vorgeschriebene Bescheinigung vorzeigen.

[Eine Ausnahme von dieser Vorschrift greift nur hinsichtlich der bisher schon bei Innungsmitgliedern beschäftigten und von diesen ordnungsmäßig entlassenen, sowie hinsichtlich der bisher außerhalb des Bezirkes der Innung beschäftigt gewesenen Gesellen Platz, welchen ein Innungsmitglied schriftlich Beschäftigung zugesichert hat.]

Andere Gesellen, welche bei einem Innungsmitglied Arbeit suchen, sind von diesem nach der Herberge zu verweisen.]

§ 48d.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§ 107 und 111 der Gewerbeordnung), [für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

§ 48e.

[Innungsmitglieder, welche Gesellen unter Verletzung der Vorschriften dieses Statuts in Arbeit nehmen, oder in Arbeit behalten, verfallen in eine auf Antrag des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.]

§ 49.

[Als Beitrag zu den Kosten des Herbergswesens hat jedes Innungsmitglied für jeden wenigstens 4 Wochen lang von ihm beschäftigten Gesellen einen [monatlichen Beitrag von [50] Pfennig] [alljährlich bei Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung festzusetzenden Beitrag] zu entrichten.]

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§ 50.

Alljährlich hat der Innungsvorstand für die Verwaltung des Innungsvermögens und, soweit durch die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmt ist, für die Verwaltung der Nebenkassen unter Beachtung der Vorschrift des § 88 Absatz 2 der Gewerbeordnung einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Derselbe ist der Innungsversammlung, und zwar in der Regel in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußnahme vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den von der Innungsversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

§ 51.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:
zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
zu Mieth- und Pachtverträgen;
zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
zur Aufnahme von Anleihen;
zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§ 52.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§ 53.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§ 54.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§ 55.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§ 56.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§ 57.

Bis zum . . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe

muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Abänderung des Innungsstatuts und Auflösung der Innung.

§ 58.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstande schriftlich einzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes, und, falls es sich um Abänderung des Statuts handelt, unter Mittheilung der gestellten Abänderungsanträge einzuladen sind. Gleichzeitig ist der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Entsendung eines Vertreters in die Versammlung Anzeige zu machen.

Die Schließung der Innung durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt unter den in §§ 97, 100b Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen.

§ 59.

Die Innungsversammlung kann über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung der Innung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist bei Abänderungsanträgen diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3, der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§ 60.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§ 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften der § 98a, 100k der Gewerbeordnung.

[Der verbleibende Rest des Vermögens fällt der Gemeinde (N.) mit der Bestimmung zu, daß dasselbe zur Förderung des [Lehrlingswesens des] . . . . Gewerbes in (N.) zu verwenden ist.]

Bekanntmachungen.

§ 61.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§ 62.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . . zu . . . . . wahrgenommen.

Entwurf des Statuts einer Zwangsinnung

nach §§ 100 bis 100u der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1) Der Entwurf soll für die Aufstellung des vorschriftsmäßigen Statuts einer Zwangsinnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2) Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Zwangsinnung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über die im § 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte — mit den aus dem Zwangscharakter der Innung sich ergebenden Einschränkungen — Bestimmung zu treffen und bei der näheren Regelung die allgemeinen Vorschriften über Innungen (§§ 81a bis 99 a. a. O.) in Verbindung mit den Sondervorschriften über Zwangsinnungen (§§ 100d bis 100u a. a. O.) zu berücksichtigen. Auch die Verfügung, durch welche die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung der Zwangsinnung angeordnet hat, enthält maßgebende Bestimmungen.

3) Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4) Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern geschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Nachdem durch Verfügung des . . . . . in . . . . . angeordnet worden ist, daß zum . . . . . 1 . . . unter dem Namen . . . . . mit dem Sitze in . . . . . eine Zwangsinnung für das . . . . . -Handwerk in dem Bezirke [der Gemeinde] . . . . . errichtet werden soll, wird für diese Innung das nachstehende Statut erlassen.

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§ 1.

Die Innung führt den Namen . . . . . Innung (Zwangsinnung) zu N. Ihr Sitz ist zu N. Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . . -Handwerk.

Aufgaben der Innung.

§ 2.

Aufgabe der Innung ist:

1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4) die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
5) die Abnahme von Gesellenprüfungen nach § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung und die Ausstellung von Zeugnissen darüber.

§ 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:*)

1) . . . . . ;
2) . . . . . ;
3) . . . . . .

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund der §§ 81b, 100n der Gewerbeordnung verfolgen will:

§ 81b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2) . . . . . ;
3) zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5) . . . . . .

§ 100n.

Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§ 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach § 100b Absatz 4 geschlossenen Innung binnen 6 Monaten nach der Veröffentlichung der im § 100 Absatz 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

Bestimmungen über Einrichtungen der im § 81b Ziffer 3 und 4, sowie § 100n Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§ 83 Absatz 4, § 85 der Gewerbeordnung).

Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglieder der Innung sind alle diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirkes [der Gemeinde N.] das . . . . . Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme

[1)] derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben,

[2)] derjenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.]

[Außerdem sind Mitglieder der Innung die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende dieses Handwerks].

Gewerbetreibende, welche neben dem . . . . . Handwerke noch andere Gewerbe betreiben, sind Mitglieder dieser Innung dann, wenn sie das . . . . . Handwerk hauptsächlich betreiben.

§ 5.

Berechtigt, der Innung für ihre Person beizutreten, sind:

[1)] diejenigen, welche das . . . . . Handwerk in dem Innungsbezirke selbständig betreiben und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;]

[2)] diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . . Arbeiten beschäftigt sind;

[3)] diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

[4)] die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), [welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten];

[5)] mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche im Innungsbezirke das . . . . . Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

§ 6.

Diejenigen, welche von der Berechtigung zum Beitritte (§ 5) Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich [oder mündlich] bei dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] anzumelden. Derselbe hat in den Fällen des § 5 Ziffer [1 bis 4] binnen [einer Woche] einen Beschluß des Innungsvorstandes über die Anerkennung des Beitrittsrechts, in den Fällen des § 5 Ziffer [5] in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung einen Innungsbeschluß über die Genehmigung des Beitritts herbeizuführen. Von dem Ergebnisse der Beschlußfassung ist dem Angemeldeten [binnen drei Tagen] schriftlich Mittheilung zu machen; in dem Bescheide sind in den Fällen des § 5 Ziffer [1 bis 4] die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Beitritts anzugeben.

§ 7.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Jedem Innungsmitglied ist alsbald ein Abdruck dieses Statuts und seiner etwaigen Abänderungen einzuhändigen.

§ 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Innung auf Grund des § 4 angehören, scheiden aus der Innung aus, wenn sie den die Mitgliedschaft begründeten Betrieb des . . . . . Handwerkes einstellen, sofern sie nicht nach § 5 berechtigt sind, der Innung für ihre Person beizutreten, und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklären.

Die der Innung freiwillig angehörenden Mitglieder können am Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] aus der Innung austreten, wenn sie [mindestens 3] Monate vorher dem Vorstande durch eine schriftliche Erklärung den Austritt angezeigt haben.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidenden Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Ausscheidens bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§ 4 und 5 bezeichneten Personen, welche sich um das Handwerk oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§ 10.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe des Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu. Es ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder hinsichtlich der Annahme von Kunden dürfen den Mitgliedern von der Innung nicht auferlegt werden.

§ 11.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§ 12.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

§ 13.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

§ 14.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§ 41ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

§ 15.

Jedes Mitglied, welches

1) der Innung auf Grund des § 4 angehört und der Regel nach wenigstens einen Gesellen oder Lehrling beschäftigt oder
2) der Innung freiwillig angehört,

hat [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ..... Mark zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches der Innung auf Grund des § 4 angehört und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, [hat [viertel-, halbjährlich] nur einen Beitrag von ..... Mark zu zahlen] [ist von den Beiträgen befreit].

Außer den im Absatz 1 bezeichneten festen Beiträgen haben die unter Ziffer 1 fallenden Mitglieder für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Gesellen (Gehülfen) einen Zusatzbeitrag von je ..... Mark, [für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Lehrling einen Zusatzbeitrag von je ..... Mark, für jede im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] verwendete [maschinelle Einrichtung]*) einen Zusatzbeitrag von je ..... Mark] zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen und Zusatzbeiträgen zu entrichten sind; die Zuschläge zu den Beiträgen und den einzelnen Zusatzbeiträgen müssen gleichmäßig sein.

Ueber die An- und Abmeldung der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) [und Lehrlinge] [sowie der verwendeten maschinellen Einrichtungen] hat [die Innungsversammlung] [der Innungsvorstand] Bestimmung zu treffen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch Ordnungsstrafen bis zu [20] Mark geahndet.

oder

§ 15.

Jedes Mitglied, welches

1) der Innung auf Grund des § 4 angehört und in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, oder
2) der Innung freiwillig angehört,

hat viertel- [halb-] jährlich einen festen Beitrag zu zahlen. Derselbe beträgt viertel- [halb-] jährlich für die Mitglieder unter 1) ..... Mark, für die Mitglieder unter 2) ..... Mark.

Für die der Innung auf Grund des § 4 angehörenden Mitglieder, welche in der Regel eine oder mehrere Hülfskräfte (Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Arbeiterinnen) beschäftigen, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Zahl der durchschnittlich während des letzten Viertel- [Halb-] jahrs von ihnen beschäftigten Personen. Diese Beiträge betragen viertel- [halb-] jährlich bei

1	bis	5	beschäftigten	Personen	..... Mark,
6	„	10	„	„	..... „
11	„	15	„	„	..... „
16	„	20	„	„	..... „
21	„	25	„	„	..... „

u. s. w.

Nach Beschluß der Innungsversammlung können unter Berücksichtigung der vorstehenden Abstufung außerordentliche Beiträge erhoben, sowie die ordentlichen Beiträge erhöht oder ermäßigt werden.

oder

*) Anm. Der Zusatzbeitrag kann hier nach Art und Größe der näher zu bezeichnenden maschinellen Einrichtungen abgestuft werden.

§ 15.

Die Beiträge werden mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde bei denjenigen Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des § 4 angehören, nach dem Verhältnisse der von ihrem Handwerksbetriebe veranlagten Gewerbesteuer [des von ihrem Handwerksbetriebe veranlagten Einkommens] erhoben. Der als Innungsbeitrag zu erhebende Prozentsatz dieser Steuer [dieses Einkommensbetrags] ist von der Innungsversammlung für jedes Jahr [für 3 Jahre] im Voraus festzusetzen [und beträgt für diejenigen Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, nur [die Hälfte] des von den übrigen Mitgliedern zu erhebenden Prozentbetrags]. [Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, sind von Beiträgen befreit.]

Mitglieder, welche der Innung freiwillig angehören, haben [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ..... Mark zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen zu entrichten sind. Die Zuschläge müssen, vorbehaltlich einer Ermäßigung für die zu geringerem Beitrage herangezogenen Mitglieder, für alle gleichmäßig sein.

§ 15a.

Bei Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des § 4 angehören, und neben dem . . . . . Handwerke noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind die Beiträge und Zuschläge in dem Verhältniß, in welchem ihre Einnahmen aus diesen Nebengeschäften zu ihren Einnahmen aus dem . . . . . Handwerke stehen, zu ermäßigen.

§ 16.

Auf die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen finden die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Innungsversammlung.

§ 17.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§ 17.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind [nur] die [der Innung auf Grund des § 4 angehörenden] volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§ 17a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im § 58 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken empfehlen.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 25 und 29 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Scheidet ein Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ergänzen.

§ 18.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1) die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
2) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.
3) die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4) der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5) die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6) die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts;
7) die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8) die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9) die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 19.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. § 32 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§ 24 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§ 20

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§ 21.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des § 20 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange

*) Anm. Vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im § 58 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§ 22.

Jedes [am Sitze der Innung wohnende] stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ist] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen.]

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§ 23

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß § 19 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§ 24.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 55 und 56, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im § 19 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist, und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 25.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§ 27.

Der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. [Der Vorsitzende [Obermeister] und] mindestens [3] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 28.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§ 29.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§ 30.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im § 19 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§ 43) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden, sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 31.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§ 32.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des § 19 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 33.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 34.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln. Er hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß genaue Verzeichnisse über die der Innung auf Grund der §§ 4 und 5 angehörenden Mitglieder geführt werden.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§ 35.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern. Die Hälfte der letzteren wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 Absatz 1 wählbaren Personen gewählt; entweder der Vorsitzende und mindestens eines dieser Mitglieder oder [diese beiden] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen gewählt, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche zunächst durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§ 27 und 28 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§ 36.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im § 37 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§ 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen].*)

Der Ausschuß besteht aus [dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister]]**), einem Vorsitzenden] und 4 Mitgliedern. [Der Vorsitzende und] die Hälfte der Mitglieder wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 Absatz 1 wählbaren Personen, welche das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt. Die andere Hälfte wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen Gesellen gewählt, welche

1) volljährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2) seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und
3) im Uebrigen den Anforderungen des § 129 der Gewerbeordnung entsprechen.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des § 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Vorschriften des § 35 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 37.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im § 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, welche sich berufs- oder geschäftsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§ 38.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des § 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

---

*) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§ 131 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung, soweit nicht auf Grund des § 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den bei jeder Zwangsinnung zu bildenden „Prüfungsausschuß" abgenommen.

**) Anm. Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister] muß, um Vorsitzender dieses Ausschusses sein zu können, das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen, und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

Beauftragte.

§ 39.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des § 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§ 40.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach § 17 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach § 17 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von ..... Mark jährlich [monatlich].**)

Gesellenausschuß.

§ 41.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder Geselle, welcher

1) volljährig ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2) zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3) im Uebrigen den Anforderungen des § 129 der Gewerbeordnung entspricht.

---

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

**) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des § 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 42.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 43.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbüch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 44.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§ 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§ 45.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze,

so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen. Arbeitsnachweis.

§ 46.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§ 46a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die [sich vorschriftsmäßig ausweisen und] bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§ 46b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten [,wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren,] hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

[Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.]

oder

§ 46.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] . . . Gesellen [in Gemeinschaft mit der . . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] . . . Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§ 46a.

Zuwandernde . . . . . Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden und erhalten über die Meldung [nach vorschriftsmäßiger Legitimation] eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

[Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.]

§ 46b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§ 46a.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§ 107 und 111 der Gewerbeordnung) [, für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§ 47.

Alljährlich hat der Innungsvorstand über den zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Innung erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Innungsversammlung in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand hat eine Abschrift des beschlossenen Haushaltplans der Aufsichtsbehörde einzureichen. Hat in der Innungsversammlung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Innungsmitglieder ausdrücklichen Widerspruch gegen den Haushaltsplan oder einzelne Posten desselben erhoben, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen mit der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

Wenn die Innungsversammlung Aufwendungen für solche Zwecke beschließt, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, so finden auf diese Beschlüsse die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 48.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
zu Mieth- und Pachtverträgen;
zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
zur Aufnahme von Anleihen;
zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§ 49.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§ 50.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§ 51.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§ 52.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse, sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten, vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§ 53.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§ 54.

Bis zum . . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Der Innungsvorstand hat [eine Abschrift der] [die] Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Abänderung des Innungsstatuts und Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung.

§ 55.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sind beim Vorstande schriftlich anzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Mittheilung der Anträge einzuladen sind. Gleichzeitig mit der Einladung ist bei der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen und die Entsendung eines Vertreters in die Versammlung zu beantragen.

Die Innungsversammlung kann über die Anträge nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von [2/3] der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§ 56.

Ueber Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung kann [die Innungsversammlung einen gültigen Beschluß nur fassen,]*) [nur in einer Versammlung Beschluß gefaßt werden, zu welcher sämmtliche nach § 17 zur Wahl der Vertreter berechtigte Innungsmitglieder eingeladen sind, und zwar nur dann,] wenn

1) die Herbeiführung dieses Beschlusses von mindestens einem Viertel derjenigen stimmberechtigten Mitglieder, welche der Innung auf Grund des § 4 angehören, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2) die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens 4 Wochen vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes ergangen ist,
3) drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Uebrigen findet die Bestimmung des § 55 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 57.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§ 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des § 98 a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen, oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist.

Bekanntmachungen.

§ 58.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§ 59.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . . zu . . . . . wahrgenommen.

*) Anm. Der Inhalt der ersten Klammer gilt für den Fall, daß die Innungsversammlung nicht aus Vertretern besteht (§ 17 erste Fassung).

Entwurf eines Beschlusses der Innungsversammlung,

betreffend

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Vorbemerkung.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Innung ist die nähere Regelung des Lehrlingswesens. Die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen, liegt der Innungsversammlung ob.

Der Entwurf soll für eine entsprechende Beschlußfassung sowohl den freien Innungen, als den Zwangsinnungen eine unverbindliche Anleitung geben.

Zur Regelung des Lehrlingswesens werden für die Innungsmitglieder folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Mitglieder der Innung dürfen Lehrlinge nur annehmen, wenn sie

1) nach Maßgabe der §§ 126 und 126a der Gewerbeordnung die Befugniß besitzen, Lehrlinge zu halten, und
2) nach Maßgabe der §§ 126a, 129, 129a daselbst und des Artikels 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Befugniß besitzen, Lehrlinge in dem . . . . . =Gewerbe anzuleiten.

Innungsmitgliedern, welche für ihre Person den Erfordernissen zu Ziffer 2 nicht genügen, ist jedoch die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, welcher allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Gewerbebetriebs nach dem Tode eines Innungsmitglieds für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben.*)

§ 2.

Als Lehrlinge dürfen von den Innungsmitgliedern nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des Gewerbes [Handwerkes] untüchtig machen.

§ 3.

Die Annahme eines Lehrlinges erfolgt durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrags und durch Einschreiben des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle.

Der Lehrvertrag, welcher nach einem in den wesentlichen Punkten vom Innungsvorstande festgestellten [, von der Innungsversammlung zu genehmigenden] Formulare abzuschließen ist, muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2) die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3) die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4) die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

In dem Vertrag ist die Dauer der Lehrzeit im Anschluß an die von der Handwerkskammer auf Grund des § 130a der Gewerbeordnung für das . . . . . =Gewerbe getroffene Bestimmung und, solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, auf [3] Jahre festzustellen.**)

*) Anm. Der § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 gilt nicht für Nichthandwerker. Die in Absatz 1 erwähnten Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

**) Anm. Weitere Vorschriften über den Inhalt des Lehrvertrags können für Handwerke von der Handwerkskammer getroffen werden.

§ 4.

Das Innungsmitglied, welches einen Lehrling annehmen will, hat denselben bei dem Innungsvorstand unter Einreichung des für ihn ausgestellten Arbeitsbuchs (§ 107 der Gewerbeordnung) und des abzuschließenden Lehrvertrags anzumelden.

Entstehen Zweifel über das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlinges, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen, vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen der zuständigen Behörden, über die Zulässigkeit der Annahme.

Wird die Annahme des Lehrlinges nicht beanstandet, [so hat der Lehrherr eine Abschrift des von ihm oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlinges zu unterschreibenden Lehrvertrages binnen 14 Tagen nach dessen Abschluß dem Innungsvorstand einzureichen. Hierauf erfolgt die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§ 3).

Außerdem hat der Lehrherr den Lehrvertrag in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen.]

[so erfolgt in einem vom Vorstand anzusetzenden Termine, zu welchem auch der Ausschuß für das Lehrlingswesen einzuladen ist, die Vorstellung des Lehrlinges, die Unterzeichnung des Lehrvertrags durch den Lehrherrn oder seinen Stellvertreter, den Lehrling, sowie seinen Vater oder Vormund und hierauf die Einschreibung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Innung (§ 3). Der Lehrherr und der Vater oder Vormund des Lehrlinges erhalten Abschrift des Lehrvertrags.

Für das Erscheinen des Vaters oder Vormundes des Lehrlinges hat der Lehrherr Sorge zu tragen. Im Falle des Nichterscheinens des Vaters oder Vormundes hat er die vorgängige Unterzeichnung des Lehrvertrages durch denselben herbeizuführen.]

§ 5.

Die Lehrherren haben ihre Lehrlinge in den bei ihren Betrieben vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen; sie haben dieselben zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes, sowie zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger, des Lehrherrn oder seines die Ausbildung leitenden Vertreters gestattet. [Am Sonntag Nachmittag und Abend wird ihnen in dazu hergerichteten besonderen Räumen, für welche die vorstehende Beschränkung nicht gilt, Gelegenheit zur Unterhaltung und Belehrung geboten werden.]

§ 6.

Die Lehrherren sind verpflichtet, Lehrlingen, welche vor den Ausschuß für das Lehrlingswesen geladen werden, die zur Befolgung dieser Ladung erforderliche Zeit zu gewähren.

Wird das Lehrlingsverhältniß aufgelöst, so hat der Lehrherr dem Ausschusse binnen einer Woche Anzeige zu machen.

§ 7.

Lehrherren, welche ihre Pflichten den Lehrlingen gegenüber versäumen, sind auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen durch den Vorstand auf geeignete Weise zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermahnen. Bleibt dies unwirksam, so hat der Vorstand die Bestrafung des Lehrherrn herbeizuführen.

Haben sich Innungsmitglieder oder deren zur Ausbildung des Lehrlinges berufene Vertreter wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder liegen gegen sie Thatsachen vor, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, so hat der Vorstand bei der unteren Verwaltungsbehörde die Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zu beantragen. In gleicher Weise ist die Entziehung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen hinsichtlich solcher Personen zu beantragen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind (§ 126a der Gewerbeordnung).

Wenn Innungsmitglieder den Vorschriften zuwider Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, so hat der Vorstand auf Antrag oder nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen geeignetenfalls die Anwendung der gesetzlichen Straf- und Zwangsmittel herbeizuführen (§§ 148 Ziffer 9a und 9b, 128 Absatz 1, 144a der Gewerbeordnung).

§ 8.

Wird der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig, so hat der Ausschuß für das Lehrlingswesen dem Vater oder dem Vormunde hiervon mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, die Auflösung des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Lehrherr verstirbt und nicht innerhalb 4 Wochen die Fortsetzung des Gewerbes nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 geregelt wird.

In diesen Fällen, sowie in sonstigen Fällen, in welchen das Lehrlingsverhältniß auf Grund des § 127b der Gewerbeordnung aufgelöst wird, hat der Ausschuß, sofern der Vater oder Vormund des Lehrlinges dies wünschen, seine Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Lehrling für den Rest der Lehrzeit bei einem anderen Innungsmitglied untergebracht wird.

§ 9.

Die Innung stellt dem Lehrling über die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit, über die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen den Lehrbrief aus.

[Für Ausstellung desselben ist ein Betrag von 1,50 Mark an die Innungskasse zu zahlen.]

Der Lehrling soll von dem Lehrherrn und dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehalten werden, sich nach Beendigung des Lehrverhältnisses der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Die Gesellenprüfung findet in der Regel erst nach Ablauf der im § 3 Absatz 3 vorgesehenen Dauer der Lehrzeit statt. Die Handwerkskammer kann in Einzelfällen Lehrlinge von der Innehaltung der von ihr festgesetzten Lehrzeit entbinden; solange sie die Dauer der Lehrzeit nicht festgesetzt hat, kann der Ausschuß für das Lehrlingswesen einen Erlaß an der Lehrzeit gewähren.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albach . . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen, jedoch Kirchensteuer.
2	Allendorf an der Lahn . . .	5750	39,082	4				
3	Allendorf an der Lumda . .	5500	15,334	4	100	0,390	4	Auf das Steuerkapital der ev. Ortseinwohner.
4	Allertshausen .	2250	51,422	4				
5	Alten-Buseck . .	11800	34,676	4	390	1,483	4	Wie Ord.-Nr. 3.
6	Annerod . . .	3300	25,611	4	—	—	—	Keine Kirchensteuer.
7	Bellersheim . .	11000	34,026	4	460	2,327	4	Auf das Steuerkapital der Ev.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
8	Beltershain	3800	49,895	4	200	2,626	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
9	Bergheim	—	—	—	—	—	—	Wie Ord.-Nr. 1.
10	Bersrod	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen und keine Kirchensteuer.
11	Bettenhausen	3000	19,030	4	832	5,545	4	Wie Ord.-Nr. 8.
12	Beuern	4000	15,860	4				
13	Birklar	6000	34,308	4	717	5,888	4	Wie Ord.-Nr. 8.
14	Burkhardsfelden	6000	45,141	4				
15	Climbach	1200	34,438	4				
16	Daubringen	3450	36,106	4				
17	Dorf-Gill	6000	56,312	4				
18	Eberstadt mit Arnsburg	4500	19,599	4				
19	Ettingshausen	2000	11,120	4				
20	Feldheim	—	—	—	1500	30,782	4	Auf das Grundsteuerkapital.
21	Garbenteich	3800	28,586	4	1700	12,879	4	Wie Ord.-Nr. 8.
22	Geilshausen	5300	43,695	4				
23	Göbelnrod	2500	41,493	4	300	5,425	4	Wie Ord.-Nr. 8.
24	Großen-Buseck	6000	10,941	4				
25	Großen-Linden	19000	24,720	4				
26	Grünberg	32600	32,844	4	2290	2,345	4	Wie Ord.-Nr. 8.
27	Grüningen	7200	32,526	4	105	0,489	4	Wie Ord.-Nr. 8.
28	Harbach	3250	31,947	4				
29	Hattenrod	—	—	—	—	—	—	Wie Ord.-Nr. 1.
30	Hausen	3600	37,959	4				
31	Heuchelheim	19000	39,374	4				
32	Holzheim	7200	23,134	4	380	1,519	4	Wie Ord.-Nr. 8.
33	Hungen	10000	14,108	4				
34	Inheiden	5200	38,833	4				
35	Kesselbach	4400	42,525	4				
36	Klein-Linden	10200	49,775	4	75	0,373	4	Wie Ord.-Nr. 8.
37	Langd	5000	24,229	4	246	1,301	4	Wie Ord.-Nr. 8.
38	Lang-Göns	11700	19,828	4	1984	3,420	4	Wie Ord.-Nr. 8.
39	Langsdorf	1500	3,661	4				
40	Lauter	4300	37,331	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
41	Leihgestern . .	9500	21,517	4	1404	3,540	4	Wie Ord.-Nr. 8.
42	Lich	18750	16,098	4	1276	1,197	4	Wie Ord.-Nr. 8.
43	Lindenstruth . .	3600	63,940	4	110	2,969	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
44	Lollar . . .	11000	21,764	4	100	12,456	4	Auf einen Theil des Grundsteuerkapitals.
45	Londorf . . .	12000	42,641	4				
46	Lumda . . .	4700	45,226	4	385	3,721	4	Wie Ord.-Nr. 8.
47	Mainzlar . .	1200	8,146	4				
48	Münster . . .	3000	31,062	4				
49	Muschenheim mit Hof-Güll . .	5080	25,023	4	893	5,494	4	Wie Ord.-Nr. 8.
50	Nieder-Bessingen .	2000	16,637	4				
51	Nonnenroth . .	2300	25,528	4	96	1,416	4	Wie Ord.-Nr. 20.
52	Obbornhofen . .	6700	28,799	4				
53	Ober-Bessingen .	2400	19,459	4				
54	Ober-Hörgern .	3900	20,450	4				
55	Odenhausen . .	2700	38,903	4				
56	Obersteinberg .	—	—	—	536	37,893	4	Wie Ord.-Nr. 20.
57	Oppenrod . .	800	10,918	4				
58	Queckborn . .	5500	28,546	4				
59	Rabertshausen mit Ringelshausen.	2000	29,242	4	43	0,649	4	Wie Ord.-Nr. 8.
60	Reinhardshain .	3580	36,275	4				
61	Reiskirchen . .	3500	21,533	4				
62	Rodheim . . .	3800	37,368	4				
63	Rödgen . . .	6600	48,498	4				
64	Röthges . . .	3000	39,870	4				
65	Rüddingshausen .	7300	51,650	4				
66	Ruttershausen mit Kirchberg . .	1600	15,453	4				
67	Saasen mit Vollnbach, Veitsberg und Wirberg .	5600	55,469	4	a. 170	1,711	4	Wie Ord.-Nr. 8.
					b. 2350	28,599	4	Wie Ord.-Nr. 44.
68	Stangenrod . .	3000	49,215	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
69	Staufenberg . .	—	—	—	—	—	—	Wie Ord.-Nr. 1.
70	Steinbach . .	5000	20,440	4				
71	Steinheim . .	1800	11,253	4	a. 1340	8,430	4	Wie Ord.-Nr. 8.
					b. 245	1,783	4	Auf das Steuerkapital der Kirchspielsgemeinde Rodheim.
72	Stockhausen . .	2500	48,819	4				
73	Trais-Horloff .	5400	29,531	4				
74	Treis a. d. Lumda	8340	30,092	4	980	4,848	4	Wie Ord.-Nr. 5.
75	Trohe . . .	1700	59,112	4				
76	Utphe. . . .	500	2,815	4	770	4,700	4	Wie Ord.-Nr. 8.
77	Villingen. . .	4000	17,864	4				
78	Watzenborn mit Steinberg . .	13000	41,763	4	175	0,588	4	Wie Ord.-Nr. 8.
79	Weickartshain .	2900	42,358	4				
80	Weitershain . .	3600	31,416	4				
81	Wieseck . . .	21000	38,065	4				
82	Winnerod . .	1000	20,533	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 erfolgen soll.

Gießen, den 25. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mittel-Seemen, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Roßla-Ortenberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainhausen, im Kreise Offenbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 21. Mai 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld. — 4) Namensveränderungen. — 5) Konkurrenzeröffnungen. — 6) Nachtrag.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des I. Quartals 1898 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Januar.

Abtheilung I.

1) Schenkung an die katholische Kirche in Osthofen, bestehend in dem Ertrag einer Hauskollekte, zur Anschaffung eines neuen Geläutes für diese Kirche, im Betrage von 910 ℳ;

2) Vermächtniß der Katharina Rehn, geborene Berdolt, in Heidelberg an die katholische Kirche in Hirschhorn (Klosterkirche), im Betrage von 1000 ℳ;

3) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Harxheim, mit der Bestimmung, daß die Zinsen einen Beitrag zur Besoldung des dortigen katholischen Lehrers bilden und nach etwaiger Aufhebung der katholischen Schule zur Aufbesserung des Organistengehaltes verwendet werden sollen, im Betrage von 525 ℳ;

4) Schenkung des Bonifaziusvereins der Diözöse Trier an die katholische Kirche in Pfiffligheim zu Gunsten des Kapellenbaus, im Betrage von 300 ℳ;

5) Schenkung des Sammelvereins der Diözöse Mainz an die katholische Kirche in Erbach i. O. zu Gunsten des Hauses für kirchliche Zwecke, im Betrage von 210 ℳ;

6) Schenkung der Farbwerke zu Höchst a. M. an die evangelische Kirche in Kelsterbach zur Errichtung einer Kleinkinderschule daselbst, im Betrage von 500 ℳ;

7) Schenkung der Frau Gehring, geborenen Fornoff, in Cleveland an die Gemeinde Wallbach zur Errichtung eines neuen Friedhofs und zu anderen Zwecken, im Betrage von 4000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Darmstadt zur Stiftung eines jährlichen Rorateamts, im Betrage von 350 ℳ;

2) Schenkung der Erben der Johannes Müller Eheleute in Bodenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Vermächtniß der Marie Roth in Gießen an die Stadt Gießen zur Unterhaltung von Grabstätten, im Betrage von 600 ℳ;

4) Schenkung der Johann Eifler Ehefrau in Kostheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung der Wittwe des Franz Haug in Gau-Algesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Wittwe Elisabeth Hely in Gau-Bischofsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahramts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Erben der Anna Maria Theresia Fecher in Weiskirchen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 300 ℳ;

8) Schenkung der Wittwe Katharina König in Weisenau an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 250 ℳ;

9) Schenkung der Erben des Franz Joseph Frey in Herrnsheim an die katholische Kirche in Neuhausen zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses ꝛc., im Betrage von 300 ℳ;

10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Heppenheim a. d. B. zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 350 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Biernheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung des Joseph Brühl in Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 400 ℳ;

13) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Hering zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ.

Februar.

Abtheilung I.

1) Schenkung des ersten Vorstehers der israelitischen Religionsgemeinde zu Heldenbergen Simon Schatzmann an diese Gemeinde, bestehend in einem Leichenwagen, nebst Halle für denselben, im Werthe von zusammen ca. 750 ℳ;

2) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Joseph in Mainz, bestehend in einem Ofen im Werthe von 345 ℳ;

3) Schenkungen an die katholische Kirche in Offstein zu Gunsten des Kirchenbaufonds, und zwar:

a. des Ludwig-Missionsvereins zu München, im Betrage von 1000 ℳ;
b. des Bonifaziusvereins zu Paderborn, im Betrage von 2000 ℳ;
c. des Bonifaziusvereins zu Münster i. W., im Betrage von 1000 ℳ;
d. des Provinzial-Kirchen- und Schulbaufonds, im Betrage von 730 ℳ;

4) Schenkung des israelitischen Männer-Krankenvereins in Gedern an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zur Tilgung von Gemeindeschulden, im Betrage von 1362 ℳ 14 ₰;

5) Vermächtniß des Geheimen Medizinalraths Dr. Friedrich Wilhelm Bode in Bad-Nauheim an das „Konitzky-Kurhospital" daselbst, im Betrage von 4140 ℳ 70 ₰;

6) Schenkung des Ludwigs-Missionsvereins in München an die katholische Kirche in Pfiffligheim zu Gunsten des Kapellenbaus, im Betrage von 700 ℳ;

7) Schenkung desselben Vereins an die katholische Kirche in Nieder-Liebersbach zur theilweisen Deckung der Kirchenbauschuld, im Betrage von 1500 ℳ;

8) Schenkung des Bonifaziusvereins in Paderborn an die katholische Kirche in Rüsselsheim zum Bau einer Kapelle, im Betrage von 500 ℳ;

9) Schenkung der Frau Tina Schoen, geborene Renz, in Worms an die evangelische Dreifaltigkeitskirche daselbst, im Betrage von 500 ℳ;

10) Schenkung der Marie und Elise Metzger in Crumstadt an die evangelische Kirche daselbst zum Gedächtniß ihrer verstorbenen Eltern, zur Unterstützung von Ortsarmen, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung des Georg Koch in Gießen an die Stadt Gießen als „Konrad Koch-Stiftung" zum Gedächtniß seines verstorbenen Vaters und in Ausführung von dessen Absicht, zur besseren Ernährung bedürftiger Schulkinder, im Betrage von 10 000 ℳ;

12) Vermächtnisse des Apothekers Friedrich Karl Leber in Darmstadt an die Stadt Darmstadt, und zwar:

a. zu Gunsten der Stadtarmen, im Betrage von 1000 ℳ und

b. zu Gunsten verwahrloster Kinder, im Betrage von 500 ℳ;

13) Schenkung des Stadtkirchenbauvereins in Friedberg an die evangelische Stadtkirche daselbst zur Bestreitung der Kosten ihrer Wiederherstellung, im Betrage von 1500 ℳ;

14) Schenkung der Familie Lahr in Groß-Gerau an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einem gemalten Kirchenchorfenster im Werthe von ca. 1300 ℳ;

15) Schenkung von Ungenannten an die Stadt Offenbach als „Heinrich Meißinger-Stiftung" zum Gedächtniß des verstorbenen Oberlehrers Meißinger daselbst, zur Unterstützung von Schulkindern, im Betrage von 10 000 ℳ;

16) Schenkung der Gemeinde Mombach an die katholische Konfessionsgemeinde daselbst, bestehend in einem Bauplatz für ein neues Pfarrhaus im Werthe von 2940 ℳ;

17) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche in Butzbach zur Abtragung der Pfarrhausbauschuld, im Betrage von 500 ℳ;

18) Schenkung dreier Ungenannter an die katholische Kirche in Bad-Nauheim zum Kirchenbaufonds, mit Zinsenvorbehalt auf Lebenszeit, im Betrage von 6000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Daniel Neundörfer Wittwe in Lorsch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

2) Vermächtniß des Franz Engler in Bürstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Wittwe Barbara Möbs in Nieder-Mörlen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung der Verwandten des Johannes Bayer II. in Oppershofen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung des Wilhelm Noß in Mainz an die katholische Kirche zu St. Joseph daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 350 ℳ;

6) Schenkung des Heinrich Illy in Sörgenloch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Wittwe Margarethe Löw in Weiskirchen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung des Joseph Diehl I. in Kastel an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 350 ℳ;

9) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Joseph in Mainz zur Stiftung einer Josephsandacht, im Betrage von 1050 ℳ;

10) Vermächtniß der Elisabeth Backes in Weisenau an die katholische Kirche zu St. Peter in Mainz zur Stiftung einer jährlichen Messe, im Betrage von 230 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Emmeran in Mainz zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 350 ℳ;

12) Schenkung der Erben des Peter Walter in Pfeddersheim an die evangelische Kirche daselbst zur Unterhaltung des Walter'schen Familienbegräbnisses, im Betrage von 200 ℳ;

13) Schenkung des Peter Reuter in Zahlbach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

14) Vermächtniß der Johann Gotta VI. Wittwe in Ober-Roden an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

15) Schenkung der Erben des Andreas Hembes in Klein-Winternheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

16) Schenkung des Simon Odenwäller I. in Ober-Wöllstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

17) Schenkung der Erben des Bürgermeisters Wolz in Seligenstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

18) Schenkung zweier Ungenannter an die katholische Kirche in Gernsheim zur Stiftung eines Seelen- und eines Jahrgedächtnißamts, im Betrage von je 200 ℳ;

19) Schenkung der Erben des Johannes Zimmermann in Ebersheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ.

März.

Abtheilung I.

1) Schenkung des Stadtkirchenbauvereins in Friedberg an die evangelische Stadtkirche daselbst zur Bestreitung der Kosten ihrer Wiederherstellung, im Betrage von 6000 ℳ;

2) Vermächtniß der Eva Bompert in Wald-Michelbach an die katholische Kirche in Ober-Roden zum Kirchenbaufonds, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Schenkung des Geheimen Kommerzienraths Buderus in Hirzenhain an die evangelische Kirche daselbst zur Erbauung einer neuen Orgel (zweite Schenkung zu diesem Zweck), im Betrage von 2175 ℳ;

4) Schenkung des Walter Dettinger in New-York an die katholische Kirche in Sprendlingen (Rheinhessen) für den Kirchenbau, im Betrage von 500 ℳ;

5) Vermächtniß der Friederike Johannette Müller in Darmstadt an die evangelische Kirche (Gesammtgemeinde) daselbst unter dem Namen „Brust'sche Stiftung" zu Gunsten bedürftiger Konfirmanden, im Betrage von 10000 ℳ;

6) Schenkung des Kleinkinderschulvereins Langen an die evangelische Kirche daselbst zum Bau eines Gemeinde- und Kleinkinderschulhauses, bestehend aus vier Grundstücken im Gesammtwerthe von 250 ℳ;

7) Vermächtniß des Barthel Reis zu Biblis an die katholische Kirche, bezw. an die von dem Genannten gegründete Kinderbewahranstalt daselbst, im Betrage von 40767 ℳ 29 ₰;

8) Schenkung des Ludwig Joseph Pfungst zu Worms an die Technische Hochschule zur Verleihung von Stipendien an einige Studierende, im Betrage von 1000 ℳ;

9) Schenkung der Spar- und Darlehenskasse zu Guntersblum an die Gemeinde Guntersblum zur Anschaffung einer Feuerspritze, im Betrage von 500 ℳ;

10) Schenkungen an die evangelische Stadtkirche in Gießen zur Bestreitung der Kosten ihrer Wiederherstellung, und zwar:

a. des Kommerzienraths Wilhelm Gail in Gießen, im Betrage von 1000 ℳ;
b. des Erich Wasserschleben daselbst, im Betrage von 500 ℳ;
c. des Fabrikbesitzers Klingspor daselbst, im Betrage von 500 ℳ;
d. des Kommerzienraths Heyligenstädt daselbst, im Betrage von 500 ℳ;
e. der Frau Brauereibesitzer Bichler daselbst, im Betrage von 400 ℳ;
f. der Aktienbrauerei Gießen, im Betrage von 600 ℳ;
g. des Braunsteinbergwerks E. F. Fernie, im Betrage von 4000 ℳ;
h. des L. Wallenfels daselbst, im Betrage von 200 ℳ;
i. der Frau Burk daselbst, im Betrage von 200 ℳ;
k. des L. Schwan sen. daselbst, im Betrage von 500 ℳ;
l. des Fabrikanten L. Emmelius daselbst, im Betrage von 600 ℳ;
m. des H. Emmelius daselbst, im Betrage von 300 ℳ;
n. des Rentners Ludw. Bücking daselbst, im Betrage von 3000 ℳ;
o. der Justizrath Dr. Reatz Eheleute daselbst, im Betrage von 500 ℳ;
p. der Architekten Stein und Meyer daselbst, im Betrage von 400 ℳ;
q. der Wilhelm Block Eheleute in Bremen, im Betrage von 600 ℳ;
r. des Karl Magnus in Cedar Rapids (Amerika), im Betrage von 200 ℳ;
s. des G. W. Gail in Baltimore, im Betrage von 500 ℳ;
t. des Präsidenten Louis Wagner in Philadelphia, im Betrage von 300 ℳ;

11) Vermächtniß des Ph. Jakob Schumacher in Ensheim an die katholische Kirche in Spiesheim zur Errichtung einer Kapelle, bestehend in einem Theil seiner Hofraithe im Werthe von ca. 8000 ℳ;

12) Vermächtniß des Johann Schallmayer III. zu Ober-Roden an die katholische Kirche daselbst zur inneren Ausschmückung der Kirche, im Betrage von 500 ℳ;

13) (Nachtrag aus 1895.) Schenkung der Erben der Sabina Keilmann in Bürstadt an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Kirchenbaus, im Betrage von 500 ℳ;

14) Schenkungen an die evangelische Stadtkirche zu Erbach i. O. aus Anlaß der 400jährigen Jubelfeier des Bestehens der Kirche, und zwar:

a. Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Arthur zu Erbach-Erbach und ihrer Durchlaucht der Frau Gräfin Arthur zu Erbach-Erbach, bestehend in zwei vergoldeten Altarleuchtern, nebst Wachskerzen;
b. Ihrer Durchlaucht der Gräfin Sophie zu Erbach-Erbach, bestehend aus einer Einrichtung für die Sakristei: kleiner Altar nebst Decken, Tisch, 4 Stühlen und Teppich;

c. des Direktors der Lothringischen Brauerei Georg Beckh in Metz, bestehend in einem großen gemalten Kirchenfenster (die Auferstehung Christi darstellend) im Werthe von 1000 ℳ;

d. von den Kirchspielsgliedern der Gemeinde Erbach, bestehend in einem gleichen Kirchenfenster (die Kreuzigung Christi darstellend) im Werthe von 1000 ℳ;

15) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche Groß-Gerau zur Gründung eines Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 500 ℳ;

16) Schenkung der Wendelin Weiler Wittwe in Mainz an die Stadt Mainz, zur alljährlichen Veranstaltung einer Christbescheerung für die Kinder des städtischen Waisenhauses (zweite Schenkung zu diesem Zweck), im Betrage von 3000 ℳ;

17) Schenkungen an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz, und zwar:

a. des P. Keller daselbst zur Errichtung eines Hochaltars, im Betrage von 6000 ℳ;

b. der Fräulein Th. Weis daselbst zur Tilgung der Kirchenbauschuld, im Betrag von 4000 ℳ und

c. mehrerer Ungenannter zur Gründung einer Pfarrdotation, im Betrage von 5716 ℳ 90 ₰;

Abtheilung II.

1) Schenkung des Michael Grimm I. in Mommenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

2) Schenkung der Barbara Dorn in Lorsch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Valentin Juli Wittwe in Kostheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Klein-Steinheim zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

5) Schenkung der Johann Jacobs Wittwe in Ensheim an die katholische Kirche in Spiesheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

6) Vermächtniß des Nikolaus Wolf in Klein-Krotzenburg an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

7) Vermächtniß des Joh. Schallmayer III. in Ober-Roden an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung des Johann David Bergmann in Seligenstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung des Peter Anton Mayer in Groß-Steinheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung der Erben des Johann Diel VIII. in Biebelnheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 250 ℳ;

11) Schenkung der Barbara Groh Wittwe in Eppertshausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Katharina Geiberger Wittwe in Nackenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 250 ℳ;

13) Schenkungen an die katholische Kirche in Gabsheim zur Stiftung von Seelenämtern, und zwar:

a. des Jakob Schmitt, im Betrage von 200 ℳ und

b. des Johann Michel, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung der Margaretha und Katharina Arnold in Ober-Abtsteinach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

15) Schenkung des P. Keller in Mainz an die katholische Kirche zu St. Bonifazius daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 1000 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. April 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

de Beauclair.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bingen	10600	—	4	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Büdesheim	186	7,274	4	
3	Gau-Algesheim	205	4,432	4	1/2 des Ausschlags für 1896/99.
4	Gensingen	640	18,208	4	" " " " "
5	Jugenheim	170	12,221	4	" " " " "
6	Ober-Ingelheim	2000	11,698	4	" " " " "
7	Ockenheim	408	9,130	4	" " " " "
8	Sauer-Schwabenheim	62	3,613	4	" " " " "

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Bingen, den 22. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nummer.	Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Kommunalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsfeld	2233	8,230	4	
2	Angenrod	666	11,598	4	
3	Grebenau	760	10,977	4	
4	Homberg	1225	27,490	4	
5	Kestrich	587	33,057	4	
6	Kirtorf	523	16,124	4	
7	Nieder-Gemünden mit Rütfenrod	230	13,399	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau	592	18,572	4	
9	Ober-Gleen	578	25,096	4	
10	Romrod	554	17,823	4	
11	Storndorf	570	13,739	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember erfolgen soll.

Alsfeld, den 15. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Namensveränderungen.

1) Am 7. Februar wurde dem Friedrich Wilhelm Schlegel in Offenbach, geboren daselbst am 9. April 1877, Sohne der Wittwe von Johann Friedrich Raab, Anna geborenen Schlegel, in Offenbach wohnhaft, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sommer", —
2) am 28. Februar wurde der am 14. Oktober 1890 zu Gießen geborenen Tochter der Christina Mohr aus Erbach i. O., Charlotte Mohr in Dauernheim, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Köhler" — zu führen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Airlenbach, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Uffhofen, im Kreise Alzey. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Nachtrag. Mit der Lehrerstelle in Hainhausen (s. Beilage Nr. 10 S. 112) ist außer Organisten- auch Lektorendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 26. Mai 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1897 betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Bingen gehörigen Gemeinden des Kreises Bingen. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Ober-Ingelheim gehörigen Gemeinden des Kreises Bingen. — 4) Uebersicht der in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für 1898/99 zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Konkurrenzeröffnung. — 8) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1897 betreffend.

Das Bedürfniß der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1897 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten, und zwar:

in der Provinz Starkenburg	170832 ℳ	73 ₰
(darunter:		
12642 ℳ vom Brand zu Darmstadt am 25. Januar 1897)		
in der Provinz Oberhessen	247116 „	89 „
(darunter:		
12662 ℳ vom Brand zu Hitzkirchen am 3. Februar 1897,		
12056 „ „ „ „ Homberg am 5. März 1897,		
19253 „ „ „ „ Ober-Breidenbach am 20. April 1897,		
10542 „ „ „ „ Unter-Sorg am 27. Juni 1897,		
11655 „ „ „ „ Angersbach am 8. August 1897,		
26228 „ „ „ „ Groß-Felda am 7. September 1897,		
20162 „ „ „ „ Michelbach am 10. November 1897)		
in der Provinz Rheinhessen	170776 „	10 „
(darunter:		
11750 ℳ vom Brand zu Mainz am 5. Januar 1897,		
17750 „ „ „ daselbst am 27. Januar 1897,		
22296 „ „ „ daselbst am 25. April 1897)		
folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen	588725 ℳ	72 ₰
zu übertragen	588725 ℳ	72 ₰

	Uebertrag	588725 ℳ	72 ₰
b.	Besoldungen und Pensionen	59111 „	62 „
c.	Gebühren der Großherzoglichen Steuerkommissäre für die Fortführung der Feuerversicherungsbücher	12048 „	70 „
d.	Desgleichen für Repartition der Beiträge, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel, vorsorglich	8200 „	— „
e.	an Hebgebühren für Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden	21972 „	72 „
f.	sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:		
	Unterhaltung der Kanzlei 5331 ℳ 19 ₰		
	Porto 2501 „ 22 „	7832 „	41 „
g.	Deserviten und Auslagen	— „	— „
h.	Kosten der Revision der Brandversicherungskapitalien	2384 „	71 „
i.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	— „	— „
k.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	523 „	40 „
l.	Diäten und Reisekosten	11719 „	83 „
m.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, einschließlich Steuern	10175 „	04 „
n.	Kosten der Erneuerung von Feuerversicherungsbüchern	2026 „	93 „
o.	Verschiedene Ausgaben	249 „	— „
p.	Beitrag an die Landesfeuerlöschkasse	26256 „	86 „
	im Ganzen also auf	751226 ℳ	94 ₰

Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1898, zu Nr. M. d. J. 10674, soll dieses Bedürfniß durch einen Ausschlag von 6 Pfennig auf je Einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlage für das Jahr 1897

in der Provinz Starkenburg	582307140 ℳ
„ „ „ Oberhessen	362726190 „
„ „ „ Rheinhessen	513681160 „
demnach im Ganzen	1458714490 ℳ

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 9. Mai 1898.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Hechler.

Petry.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Bingen gehörigen Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Büdesheim . .	27000	30,662	6	172	3,826	6	Evang.
2	Dietersheim . .	5500	31,509	6	312	2,700	6	Kathol.
3	Dromersheim .	12500	32,757	6	1560	5,002	6	Desgl.
4	Gaulsheim . .	4650	19,947	6	11	9,031	6	Evang.
					680	3,909	6	Kathol.
5	Genfingen . .	7400	12,732	6	450	1,659	6	Evang.
					760	5,031	6	Kathol.
					495	1,343	6	Grundbesitzer.
6	Grolsheim . .	4000	21,848	6	710	5,297	6	Evang.
7	Kempten . . .	7250	29,293	6	41	2,960	6	Desgl.
					230	1,583	6	Kathol.
					106	0,638	6	Grundbesitzer.
		763	3,161	6	—	—	—	exkl. der Brauburger Güter.
8	Ockenheim . .	11200	29,087	6	20	7,755	6	Evang.
					1100	4,556	6	Grundbesitzer.
9	Sponsheim . .	2660	16,968	6	1276	11,136	6	Kathol.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Bingen, den 30. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Ober-Ingelheim gehörigen Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Appenheim . .	11300	28,155	6	496	1,585	6	Auf die Evang.
					310	6,249	6	„ „ Kathol.
2	Aspisheim . .	9000	26,960	6	1230	4,128	6	„ „ Evang.
					150	6,693	6	„ „ Kathol.
3	Bubenheim . .	8500	34,181	6	612	2,972	6	„ „ Evang.
					82	2,506	6	„ „ Kathol.
4	Elsheim . . .	11500	34,862	6	401	1,947	6	„ „ Evang.
					285	4,008	6	„ „ Kathol.
5	Engelstadt . .	8850	23,222	6	750	2,729	6	„ „ Evang.
6	Frei-Weinheim .	6800	40,543	6	365	4,451	6	„ „ „
					470	6,794	6	„ „ Kathol.
7	Gau-Algesheim .	27750	22,326	6	121	1,623	6	„ „ Evang.
					4050	3,979	6	„ „ Kathol.
8	Groß-Winternheim	10500	26,139	6	2634	9,454	6	„ „ Evang.
					430	5,297	6	„ „ Kathol.
9	Heidesheim . .	19500	29,540	6	50	0,682	6	„ „ Evang.
					925	1,958	6	„ „ Kathol.
10	Horrweiler . .	6300	19,213	6	515	1,778	6	„ „ Evang
11	Jugenheim . .	12300	29,696	6	817	2,135	6	„ „ „
12	Nieder-Hilbersheim	6700	28,376	6	417	1,982	6	„ „ „
					26	2,962	6	„ „ Kathol.
13	Nieder-Ingelheim	38300	17,471	6	1760	1,377	6	„ „ Evang.
					1200	2,852	6	„ „ Kathol.
14	Ober-Ingelheim .	47500	27,738	6	800	0,796	6	„ „ Evang.
					900	2,647	6	„ „ Kathol.
15	Sauer-Schwabenheim . . .	20400	32,278	6	1116	2,533	6	„ „ Evang.
					505	3,594	6	„ „ Kathol.
16	Wackernheim . .	5200	18,915	6	650	3,027	6	„ „ Evang.
					135	3,756	6	„ „ Kathol.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Bingen, den 21. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für 1898/99 zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Astheim	9485	30,882	4	546	0,007	4	Auf den gesammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung.
2	Bauschheim	8246	35,484	4				
3	Berkach	2500	19,042	4				
4	Biebesheim	13000	17,428	4				
5	Bischofsheim	18000	25,422	4				
6	Büttelborn	14860	40,320	4	4	2,288	4	Auf das gesammte Steuerkapital des kath. Parochianen.
7	Crumstadt	13500	18,423	4				
8	Dornberg	3200	41,592	4				
9	Dornheim	10100	14,751	4				
10	Erfelden	17500	24,311	4				
11	Geinsheim	8155	21,102	4	310	1,831	4	Auf das Steuerkapital der Kornsandgemarkung
12	Gernsheim	45500	25,892	4	20	0,139	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
13	Ginsheim	30000	28,284	4	480	4,023	4	Auf das Gesammtnormalsteuerkapital der Auen- und Rheinmühlen.
14	Goddelau	8000	15,142	4	775	2,447	4	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen ohne Zuziehung des Hospitals Hofheim.
15	Groß-Gerau	44000	23,197	4	164	3,456	4	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
16	Haßloch	4000	47,094	4				
17	Kelsterbach	8600	20,177	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
18	Klein-Gerau	7500	38,356	4				
19	Klein-Rohrheim	4700	23,724	4				
20	Königstädten	7300	18,797	4				
21	Leeheim	14000	22,981	4	510	1,335	4	Auf das gesammte Steuerkapital der ev. Parochianen, wozu die Nutznießer oder Pächter des Kammer-, Riedhäuser- und Bensheimer Hofs, des Kornsands, der Knoblauchsaue, des Haynaer Hofs und des Plattenguts gehören.
					2300	3,739	4	Auf das Steuerkapital der Ortseinwohner und Forensen ausschließlich des Kammerhofs, dagegen mit Zuziehung der I. und II. Abtheilung des Kornsands mit Ausnahme des Gesammtsteuerkapitals des J. B. Diehl und der Bad. Kartoffelmehlfabrik exkl. Gewerbesteuer.
22	Mörfelden	16900	39,611	4				
23	Nauheim	5000	13,833	4				
24	Raunheim	4500	17,721	4				
25	Rüsselsheim	25000	14,331	4	150	2,077	4	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
26	Stockstadt	6500	13,872	4				
27	Trebur	22510	22,028	4	—	—	—	Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					1128	1,008	4	Desgl. mit Zuziehung derselben.
					1365	0,006	4	Auf den Gesammtflächeninhalt der Ortsgemarkung.
28	Walldorf	7530	41,849	4	670	3,409	4	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schlüchterwaldes.
					655	2,225	4	Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
29	Wallerstädten	9600	24,735	4				
30	Wolfskehlen	9000	17,777	4	2390	6,042	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden	11500	49,357	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 18. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Löw.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Budget-periode.	Ausschlag nach Köpfen.	Auf das Kommunalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
				Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Steuerkapital.		
			ℳ	ℳ	₰		
1	Arheilgen	1898/99	—	100	10,095	4	
2	Darmstadt	„	—	29000	8,963	4	
3	Eberstadt	„	100	400	12,834	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen . .	1897/1900	252	252	9,364	4	Je ¼ aus 757 ℳ.
5	Griesheim	1898/99	—	730	12,257	4	
6	Messel	„	—	160	16,36	4	
7	Ober-Ramstadt . . .	„	165	600	20,115	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn .	„	—	2100	22,825	4	
9	Roßdorf	„	—	615	46,527	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen: nämlich in den Monaten August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Darmstadt, den 6. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 6. April dem Schullehrer August Rau zu Lindenstruth, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 21. April dem Gemeindeforstwart Adam Darmstädter zu Pfungstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) an demselben Tage dem Handarbeiter Georg Eichner zu Wöllstein das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
4) am 27. April dem Hofsänger Heinrich Vögel das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 30. April dem Buchdruckergehilfen Georg Schmelz zu Mainz und
6) zum 1. Mai dem Schriftsetzer Georg Happel zu Darmstadt — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
7) am 4. Mai dem Gerichtsmann Georg Sippel zu Hartershausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
8) am 7. Mai dem Schullehrer Peter Göckel zu Rodheim v. d. H., aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
9) zum 10. Mai dem Bronzearbeiter Karl Rauth zu Mainz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
10) am 11. Mai dem Rittmeister Göbel von der Kavallerie 1. Aufgebotes des Landwehrbezirks II Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse, —
11) zum 15. Mai dem Vorsitzenden des Centralausschusses des Odenwaldklubs Karl Müller zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
12) am 18. Mai dem Modellschreiner Karl Eberhardt zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 6. April den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Neustadt i. O. Adam Kressel und Jakob Lautenberger,
2) vom 21. April den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Alsfeld Ludwig Sondermann, Heinrich Jakob Planz, Werner Freihöffer, Karl Stock, Georg Kurtz II., August Justus Kurtz, Emil Martin, Georg Ferdinand Gundrum, Ludwig Raab und Konrad Karl Plock.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Klingen, im Kreise Dieburg, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 4 veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen beträgt bei **Ober-Seibertenrod** (Ord.-Nr. 36) der Ausschlag der Kirchspielskosten nicht 3,996, sondern **3,398** ₰ und bei **Stornfels** (Ord.-Nr. 46) der Ausschlag der allgemeinen Umlagen nicht 42,272, sondern **42,287** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 4. Juni 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vorarbeiten und Vermessungen für eine schmalspurige Nebeneisenbahn von Alzey nach dem Vorholz und Wendelsheim betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1898/99. — 4) Namensveränderungen.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten und Vermessungen für eine schmalspurige Nebeneisenbahn von Alzey nach dem Vorholz und Wendelsheim betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Eisenbahn-Bau-Gesellschaft R. Burchard & Cie. in Berlin auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vorarbeiten und Vermessungen für eine schmalspurige Nebeneisenbahn von Alzey über Weinheim, Offenheim, Bechenheim und Niederwiesen nach Wendelsheim event. mit Berücksichtigung von Nack und Erbes-Büdesheim auszuführen.

Darmstadt, den 13. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Weissenbruch.

Bekanntmachung,

den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4% Hebgebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1898 = 434 ℳ beizutragen, und sind hiernach auf eine Mark Normalsteuerkapital = 0,854 ₰ auszuschlagen.

Alzey, den 11. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

v. Hombergk.

Umlagen der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1898/99.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach . .	3242	50,611	6	91	1,580	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
					28	7,278	6	Kath. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
2	Airlenbach . .	1230	12,278	6	306	3,534	6	Ev. wie 1a.
3	Annelsbach . .	1200	31,877	6				
4	Asselbrunn . .	950	31,684	6	31	1,772	6	Desgl.
5	Beerfelden . .	19000	35,098	6	1552	3,749	6	Desgl.
					150	5,120	6	Kath. wie 1b.
					945	4,281	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
6	Birkert . . .	1560	44,123	6				
7	Bockenrod . .	2400	38,346	6	101	2,930	6	Ev. wie 1a des Kirchspiels Reichelsheim.
					18	1,620	6	Ev. wie 1a des Kirchspiels Fränkisch-Crumbach.
					6	3,529	6	Kath. wie 1b.
8	Böllstein . . .	1986	46,689	6	66	1,677	6	Ev. wie 1a.
					12	26,490	6	Kath. wie 1b.
9	Breitenbrunn .	4050	37,184	6	155	1,578	6	Ev. wie 1a.
10	Bullau . . .	3508	51,382	6	70	1,313	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					117	2,545	6	Ev. wie 1a.
11	Dorf-Erbach . .	2200	36,575	6	65	1,574	6	Desgl.
					1	7,092	6	Kath. wie 1a.
12	Dusenbach . .	500	10,830	6				
13	Eberbach . . .	1220	37,212	6	84	3,048	6	Ev. wie 1a.
14	Ebersberg . .	1900	34,798	6	76	1,452	6	Desgl.
15	Elsbach . . .	600	20,398	6	31	1,626	6	Desgl.
					4	4,969	6	Kath. wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
16	Erbach . . .	29000	34,789	6	863	1,548	6	Ev. wie 1a.
					210	5,561	6	Kath. wie 1b.
17	Erbuch . . .	450	19,321	6	35	1,577	6	Ev. wie 1a.
18	Erlenbach . .	2450	56,990	6	55	1,545	6	Desgl.
					1	2,754	6	Kath. wie 1b.
19	Ernsbach . . .	600	28,189	6	25	1,580	6	Ev. wie 1a.
					4	4,908	6	Kath. wie 1b.
20	Erzbach . . .	2695	40,803	6	200	3,070	6	Ev. wie 1a.
21	Etzean . . .	1331	38,899	6	60	3,983	6	Desgl.
22	Etzen-Gesäß . .	2320	31,603	6				
23	Falken-Gesäß. .	3800	29,832	6	410	3,943	6	Desgl.
24	Forstel . . .	1500	31,470	6				
25	Frohnhofen . .	670	26,719	6	70	2,945	6	Desgl.
26	Fürstengrund .	3200	36,454	6	160	1,927	6	Desgl.
					13	7,429	6	Kath. wie 1b.
27	Gammelsbach .	5275	38,994	6	392	3,997	6	Ev. wie 1a.
					5	0,704	6	Kath. wie 1b.
28	Gersprenz . .	1901	37,537	6	129	2,917	6	Ev. wie 1a.
					1	5,000	6	Kath. wie 1b.
29	Groß-Gumpen .	3000	23,471	6	377	2,955	6	Ev. wie 1a.
30	Günterfürst . .	1400	23,590	6	75	1,606	6	Desgl.
					6	13,187	6	Kath. wie 1b.
31	Güttersbach . .	2600	34,668	6	197	3,380	6	Ev. wie 1a.
32	Gumpersberg. .	950	34,515	6	44	1,619	6	Desgl.
33	Haingrund . .	3128	54,332	6	45	1,054	6	Desgl.
					160	11,704	6	Kath. wie 1b.
					4	0,124	6	Friedhofskosten. Auf die ev. und kath. Einwohner von Ober-Haingrund.
					30	1,430	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen von Unter-Haingrund.
					12	0,610	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen von Ober-Haingrund.
34	Hainstadt. . .	4725	27,992	6	206	1,623	6	Ev. wie 1a.
					102	7,298	6	Kath. wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
35	Haisterbach . .	2600	31,680	6	156	3,007	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					116	1,605	6	Ev. wie 1a.
36	Hassenroth . .	1880	34,704	6				
37	Hebstahl . . .	1400	21,301	6	218	4,192	6	Desgl.
					4	1,450	6	Kath. wie 1b.
38	Hembach . . .	1397	42,454	6	52	1,589	6	Ev. wie 1a.
39	Hesselbach . .	1854	54,316	6	27	1,008	6	Kath. wie 1b.
40	Hetschbach . .	1900	34,258	6	96	6,887	6	Desgl.
41	a. Hetzbach . .	3440	18,293	6	581	3,760	6	Ev. wie 1a.
					13	5,100	6	Kath. wie 1b.
					528	4,390	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
	b. Forst Bullau	123	3,469	6	5	3,671	6	Ev. wie 1a.
42	Höchst . . .	12000	22,016	6	28	8,123	6	Kath. wie 1b.
43	Höllerbach . .	2230	49,549	6	30	0,742	6	Ev. wie 1a.
44	Hummetroth . .	1850	39,399	6				
45	Hüttenthal . .	3800	39,625	6	245	3,154	6	Desgl.
46	Kailbach jenseits .	1384	43,975	6	4	0,959	6	Kath. wie 1b.
					20	5,120	6	Ev. wie 1a
47	Kimbach . . .	2379	30,463	6	131	2,293	6	Desgl.
					16	9,858	6	Kath. wie 1b.
48	Kirch-Beerfurth .	2332	39,101	6	90	1,812	6	Ev. wie 1a.
					20	4,706	6	Kath. wie 1b.
49	Kirch-Brombach .	9000	46,176.	6	264	1,605	6	Ev. wie 1a.
					34	7,205	6	Kath. wie 1b.
50	Klein-Gumpen .	3039	36,265	6	119	1,647	6	Ev. wie 1a.
					73	25,129	6	Wegbaukosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellen Flur III. Nr. 16, 18—38 einschließlich, 48. Flur IV. Nr. 158—162 einschließlich. Flur V. Nr. 2, 3, 4 und 65.
					38	32,562	6	Desgl. auf das Grundsteuerkapital der Parzellen Flur V. Nr. 24, 30, 35 7/10, 35 4/10, 35 7/10, 36—40 einschl., 42—47 einschl., 50, 51, 52, 60, 62—55 einschl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
51	König	13000	26,583	6	294	0,612	6	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					740	2,013	6	Ev. wie 1a.
					60	8,135	6	Kath. wie 1b.
52	Langen-Brombach Br. S.	5115	39,962	6	200	1,607	6	Ev. wie 1a.
53	Langen-Brombach F. S.	1514	30,682	6	75	1,732	6	Desgl.
					3	14,151	6	Kath. wie 1b.
54	Lauerbach	1995	34,278	6	69	1,444	6	Ev. wie 1a.
55	Lützel-Wiebelsbach	6123	45,097	6	70	0,674	6	Desgl.
					265	10,619	6	Kath. wie 1b.
56	Michelstadt	31500	29,778	6	1419	1,719	6	Ev. wie 1a.
					182	4,711	6	Kath. wie 1b.
					5511	13,094	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
57	Mittel-Kinzig	500	13,840	6	58	1,630	6	Ev. wie 1a.
58	Momart	2200	28,576	6	121	1,731	6	Desgl.
59	Mühlhausen	469	78,665	6	14	3,227	6	Parzellenvermessungskosten.
					8	2,410	6	Schafweideablösungskosten. Auf das Steuerkapital der schafweidepflichtigen Grundstücke.
					8	1,427	6	Ev. wie 1a
60	Mümling-Grumbach	4375	24,675	6	243	2,614	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					22	8,821	6	Kath. wie 1b.
61	Neustadt	8074	36,499	6	236	1,593	6	Ev. wie 1a.
					98	6,788	6	Kath. wie 1b.
62	Nieder-Kainsbach	4824	42,045	6	368	3,746	6	Ev. wie 1a.
63	Nieder-Kinzig	1911	30,527	6	80	1,518	6	Desgl.
					11	7,242	6	Kath. wie 1b.
64	Ober-Finkenbach	2250	29,682	6	219	3,728	6	Ev. wie 1a.
					6	4,601	6	Kath. wie 1b.
65	Ober-Hiltersklingen	2400	56,173	6	80	3,478	6	Ev. wie 1a.
					1	8,000	6	Kath. wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
66	Ober-Kainsbach .	4500	38,361	6	330	3,146	6	Ev. wie 1a.
					10	8,354	6	Kath. wie 1b.
67	Ober-Kinzig . .	2850	35,963	6	124	1,581	6	Ev. wie 1a.
68	Ober-Klein-Gumpen . . .	1540	42,751	6	70	1,970	6	Desgl.
69	Ober-Mossau . .	3600	31,238	6	114	1,112	6	Desgl.
					3	5,137	6	Kath. wie 1b.
70	Ober-Ostern . .	3700	27,093	6	412	3,130	6	Ev. wie 1a.
71	Ober-Sensbach .	2300	27,219	6	266	3,823	6	Desgl.
72	Olfen	2737	57,235	6	143	4,299	6	Desgl.
73	Pfaffen-Beerfurth	5560	53,657	6	277	3,246	6	Desgl.
74	Pfirschbach . .	1635	42,802	6				
75	Raibreitenbach .	5017	50,599	6	91	1,577	6	Desgl.
					25	7,151	6	Kath. wie 1b.
					149	1,990	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
76	a. Raubach . .	492	43,702	6				
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer Forst . . .	—	—	—	42	4,374	6	Ev. wie 1a.
77	Rehbach . . .	3650	40,154	6	38	1,737	6	Desgl.
					8	4,932	6	Kath. wie 1b.
78	Reichelsheim . .	16500	40,129	6	802	2,956	6	Ev. wie 1a.
					40	8,237	6	Kath. wie 1b.
79	Rimhorn . . .	4506	32,930	6	348	3,239	6	Ev. wie 1a.
					8	6,024	6	Kath. wie 1b.
80	Rohrbach . . .	3405	45,852	6	240	3,254	6	Ev. wie 1a.
81	Rothenberg . .	5000	23,816	6	743	5,591	6	Desgl.
					5	0,918	6	Kath. wie 1b.
82	Sandbach . .	3970	28,867	6	100	1,100	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					166	1,547	6	Ev. wie 1a.
					24	8,282	6	Kath. wie 1b.
83	Schöllenbach mit Kailbach diesseits . . .	2447	31,208	6	184	3,352	6	Ev. wie 1a.
					9	2,026	6	Kath. wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
84	Schönnen . .	1550	24,570	6	81	1,442	6	Ev. wie 1a.
85	Seckmauern . .	7668	72,802	6	181	2,744	6	Desgl.
					324	11,754	6	Kath. wie 1b.
86	Steinbach . .	15700	25,171	6	312	1,704	6	Ev. wie 1a.
					22	3,954	6	Kath. wie 1b.
87	Steinbuch . .	2950	40,418	6	117	1,741	6	Ev. wie 1a.
					11	4,235	6	Kath. wie 1b.
88	Stockheim . .	1700	31,431	6	77	1,685	6	Ev. wie 1a.
					2	4,246	6	Kath. wie 1b.
					149	5,526	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
89	Unter-Finkenbach.	1130	30,482	6	112	3,934	6	Ev. wie 1a.
90	Unter-Hilters-lingen . .	2000	29,732	6	163	3,422	6	Kath. wie 1b.
91	Unter-Mossau .	4000	32,899	6	111	0,973	6	Ev. wie 1a.
92	Unter-Ostern . .	4852	43,252	6	295	3,137	6	Desgl.
					10	5,479	5	Kath. wie 1b.
93	Unter-Sensbach .	5070	46,245	6	377	4,832	6	Ev. wie 1a.
					1	4,081	6	Kath. wie 1b.
					529	6,201	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
94	Vielbrunn . .	6000	31,784	6	332	2,273	6	Ev. wie 1a.
					82	9,599	6	Kath. wie 1b.
					202	1,659	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
95	Wald-Amorbach .	850	14,209	6				
96	Wallbach . . .	2200	45,440	6	70	1,564	6	Ev. wie 1a.
97	Weiten-Gesäß .	4183	44,867	6	112	1,680	6	Desgl.
					8	4,556	6	Kath. wie 1b.
					227	3,102	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
98	a. Würzberg .	5200	50,667	6	158	1,861	6	Ev. wie 1a.
					28	10,260	6	Kath. wie 1b.
					8	3,071	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen vom Würzberger Eutergrund.
	b. Würzberg mit Eulbach . .	510	4,405	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst Revier Eulbach				6	5,287	6	Kath. wie 1b.
					2	2,247	6	Ev. wie 1a.
99	Zell	3800	36,778	6	143	1,818	6	Desgl.
					6	4,038	6	Kath. wie 1b.
					3	1,942	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen vom Zeller Forst.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Erbach, den 26. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

In Vertretung:

Wick.

Namensveränderungen.

1) Am 16. April wurde dem am 8. März 1894 zu Mainz geborenen Sohne der Ehefrau des Christian Wagner in Mainz, Wilhelm Lieb, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wagner", —
2) an demselben Tage wurde der am 25. August 1890 in Frankfurt a. M. geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Philipp Ochsenhirt in Klein-Karben, Margaretha Elise Jörg daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ochsenhirt", —
3) an demselben Tage wurde der am 27. Januar 1898 in Vilbel geborenen Tochter des Karl Keuchler von da, Wilhelmine Philippine Keuchler, gestattet, statt ihrer seitherigen in Zukunft die Vornamen „Viktoria Melita", —
4) am 21. April wurde dem am 25. April 1886 zu Nieder-Saulheim geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Hölzlhammer in Wiesbaden, Peter Freund, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hölzlhammer", —
5) an demselben Tage wurde dem am 12. Dezember 1889 in Walldorf geborenen Sohne der verstorbenen Maria Bonin von da, Karl Bonin in Nauheim, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ackermann", —
6) am 27. April wurde dem am 4. April 1884 zu Sprendlingen geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Jost IV. in Dreieichenhain, Daniel Schäfer daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Jost" — zu führen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 21. Juni 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Friedberg betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Rechnungsjahr 1896/97 betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen betreffend. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse des Kreises Alzey, Steuerkommissariat Alzey. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse des Kreises Alzey, Steuerkommissariat Bingen. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zimmermeister Georg Wenzky zu Mainz, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Tobias Lathomus daselbst vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Darmstadt, den 18. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Kratz

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Friedberg betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. Mai die Errichtung einer Handelskammer, welche aus 9 Mitgliedern bestehen soll, für die Stadt und den Kreis Friedberg zu genehmigen geruht.

Darmstadt, den 20. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Rechnungsjahr 1896/97 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Oktober 1874 gemäß werden die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Großherzogthums vom Rechnungsjahr 1896/97 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
Abtheilung für Schulangelegenheiten.
v. Knorr. Dr. Weber.

Rubr.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	I. Einnahme.		
	a. Ordentliche.		
II.	Eintrittsgelder	8 580	—
III.	Jährliche Beiträge	116 812	50
IV.	Kapitalzinsen	41 517	35
V.	Zuschüsse aus anderen Kassen	19 627	83
VII.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse	76 243	23
	Summe der ordentlichen Einnahmen	262 834	91
	b. Außerordentliche.		
IX.	Ausstände aus vorderen Jahren	126	—
X.	Zurückempfangene Kapitalien	6 172	40
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	6 298	40
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Einnahmen	262 834	91
	b. Außerordentliche Einnahmen	6 298	40
	Summe der Einnahmen	269 133	31
	II. Ausgabe.		
	a. Ordentliche.		
I.	Zurückbezahlte Eintrittsgelder und Beiträge	963	—
II.	Pensionen	256 189	—
III.	Kassenverwaltung und Rechnungsführung, sowie Erhebgebühren	5 476	33
IV.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	126	—
V.	Verschiedene Ausgaben	206	58
	Summe der ordentlichen Ausgaben	262 960	91

Rubr.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	b. Außerordentliche.		
VI.	Neu ausgeliehene Kapitalien	6 172	40
	S. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Ausgaben	262 960	91
	b. Außerordentliche Ausgaben	6 172	40
	Summe der Ausgaben	269 133	31
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	269 133	31
	Die Ausgaben betragen	269 133	31
	Vergleicht sich	—	—

Darmstadt, den 15. Januar 1898.

Der Rechner:

(gez.) Weitzel, Rechnungsrath.

Revidirt, ohne daß sich für die auf den Seiten 77, 78 und 80 der Rechnung stehenden Abschlüsse eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, am 20. April 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher. (gegengez.) Schaffnit.

Nachweise des verzinslichen Kapitalvermögens.

Ord.-Nr.		Kurswerth. ℳ	₰	Nennwerth. ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
1.	Ende März 1896 betrugen die verzinslichen Kapitalien lt. Seite 89 v. R.					1 075 303	01
2.	Während 1896/97 wurden:						
	a. Zurückempfangen lt. Art. 54 und 55 d. R.	6 172	40	6 172	40		
	b. Neu ausgeliehen lt. Art. 642 d. R. . .	6 172	40	6 000	—		
	mithin sind dem Nominalwerth nach weniger ausgeliehen					172	40
3.	Stand des Kapitalvermögens Ende März 1897 . .					1 075 130	61

Darmstadt, am 15. Januar 1898.

Der Rechner:

(gez.) Weitzel, Rechnungsrath.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1898 ein Beitrag von 651 ℳ 43 ₰ erhoben werden. Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinatssprengels Bingen — mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen — einen Beitrag von 0,961 Pfennig der Mark Kommunalsteuerkapital, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, zu leisten.

Der ausgeschlagene Betrag ist in drei Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember zu erheben.

Mainz, den 14. Mai 1898.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

Rothe.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse des Kreises Alzey, Steuerkommissariat Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albig	11700	16,901	6	937	1,574	6	a. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
					72	3,427	6	b. Desgl. der kath. Einw.
					489	0,933	6	c. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
2	Alzey	97500	27,048	6	1991	0,933	6	Wie 1a.
					1550	2,992	6	Wie 1b.
3	Bechenheim . .	2835	28,262	6	145	2,038	6	Wie 1a.
					94	8,735	6	Wie 1b.
4	Bermersheim .	3130	23,533	6	81	0,977	6	Wie 1a.
5	Bornheim . .	4103	14,036	6	636	3,258	6	Desgl.
					190	0,899	6	Wie 1c.
6	Dautenheim . .	4400	20,957	6	179	1,015	6	Wie 1a.
7	Dintesheim . .	2038	18,975	6	46	3,654	6	Wie 1b.
					41	0,453	6	Wie 1c.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
8	Erbes-Büdesheim	9959	18,264	6	554	1,827	6	Wie 1a.
					582	2,926	6	Wie 1b.
					478	1,207	6	Wie 1c.
9	Esselborn . . .	3100	15,100	6	262	1,748	6	Wie 1a.
					46	4,828	6	Wie 1b.
					11	0,067	6	Wie 1c.
10	Flomborn . .	7195	15,346	6	154	1,353	6	Wie 1a.
					180	3,393	6	Wie 1b.
					820	2,561	6	Wie 1c.
11	Flonheim . .	11000	11,986	6	7463	10,296	6	Wie 1a.
					500	6,994	6	Wie 1b.
12	Framersheim .	15000	21,692	6				exkl. Köngernheimer Stück.
		913	1,261	6				inkl. Köngernheimer Stück
					687.	1,441	6	Wie 1a.
13	Freimersheim .	5000	16,389	6	299	1,427	6	Desgl.
					239	4,959	6	Wie 1b.
14	Gau-Köngernheim	2274	13,514	6				inkl. Köngernheimer Stück.
		290	2 134	6				exkl. Köngernheimer Stück.
15	Gau-Odernheim .	16525	15,856	6	1436	2,642	6	Wie 1a.
					451	3,942	6	Wie 1b.
16	Heimersheim . .	8500	20,740	6	575	1,597	6	Wie 1a.
					156	5,426	6	Wie 1b.
17	Heppenheim . .	5360	18,995	6	603	2,523	6	Wie 1a.
18	Kettenheim . .	4000	17,260	6	843	4,646	6	Desgl.
					122	4,842	6	Wie 1b.
19	Lonsheim . . .	4000	16,658	6	303	2,014	6	Wie 1a.
					156	4,353	6	Wie 1b.
20	Nack	4300	24,676	6	185	1,941	6	Wie 1a.
					124	2,984	6	Wie 1b.
21	Nieder-Wiesen .	5000	29,980	6	206	2,079	6	Wie 1a.
22	Offenheim . .	7500	21,552	6	831	4,484	6	Desgl.
					96	5,099	6	Wie 1b.
23	Uffhofen . . .	4500	15,475	6	108	0,606	6	Wie 1a.
					43	1,818	6	Wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
24	Wahlheim . .	3100	15,937	6	206	1,396	6	Wie 1a.
					82	5,105	6	Wie 1b.
25	Weinheim . .	8200	20,714	6	913	3,804	6	Wie 1a.
					406	5,508	6	Wie 1b.
26	Wendelsheim . .	6100	13,280	6	608	1,732	6	Wie 1a.
					132	2,816	6	Wie 1b.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Alzey, den 9. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

In Vertretung:

Frhr. Schenck.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse des Kreises Alzey, Steuerkommissariat Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Badenheim . .	4800	16,443	6	429	1,998	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
					271	6,027	6	Desgl. der kath. Einw.
2	Biebelsheim . .	4200	17,943	6	390	1,922	6	Desgl. der ev. Einw.
					47	3,239	6	Desgl. der kath. Einw.
					110	0,727	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
3	Bosenheim . .	8431	22,588	6	636	2,058	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
					10	4,055	6	Desgl. der kath. Einw.
4	Eckelsheim . .	3610	12,948	6	426	1,692	6	Desgl. der ev. Einw.
					22	2,356	6	Desgl. der kath. Einw.
5	Frei-Laubersheim	5600	13,115	6	102	0,313	6	Desgl. der ev. Einw.
					61	8,321	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
6	Fürfeld . . .	8000	15,142	6	822	2,698	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
					617	6,845	6	Desgl. der kath. Einw.
					397	31,836	6	Auf das Grundsteuerkapital der Weinbergbesitzer.
7	Gumbsheim . .	3759	21,638	6	502	3,265	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
8	Hackenheim . .	7161	25,330	6	18	1,343	6	Desgl. der ev. Einw.
					997	4,459	6	Desgl. der kath. Einw.
9	Ippesheim . .	2500	25,543	6	380	7,350	6	Desgl. der ev. Einw.
					60	3,390	6	Desgl. der kath. Einw.
					205	3,199	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
					25	2,250	6	Desgl. der Wiesenbesitzer.
10	Neu-Bamberg .	4500	18,482	6	100	0,645	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
					98	1,638	6	Desgl. der kath. Einw.
11	Pfaffen-Schwabenheim . . .	6172	14,140	6	271	0,714	6	Desgl. der ev. Einw.
					239	6,324	6	Desgl. der kath. Einw.
					174	9,809	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
12	Planig . . .	9670	22,526	6	756	3,859	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
					362	3,168	6	Desgl. der kath. Einw.
13	Pleitersheim . .	2600	23,007	6	208	2,614	6	Desgl. der ev. Einw.
					28	2,031	6	Desgl. der kath. Einw.
14	Sankt-Johann .	6900	20,052	6				
15	Siefersheim . .	8000	22,501	6	279	1,180	6	Desgl. der ev. Einw.
					176	4,578	6	Desgl. der kath. Einw.
16	Sprendlingen .	31000	25,613	6	457	0,539	6	Desgl. der ev. Einw.
					400	2,833	6	Desgl. der kath. Einw.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
17	Stein-Bockenheim	2100	9,198	6	205	1,844	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
18	Tiefenthal . .	1330	28,143	6	7	0,166	6	Desgl. der ev. Einw.
					10	14,970	6	Auf das Grundsteuerkapital der Weinbergbesitzer.
19	Volxheim . . .	6500	24,056	6	224	1,010	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
					75	2,995	6	Desgl. der kath. Einw.
20	Welgesheim . .	76	0,475	6	159	2,149	6	Desgl. der ev. Einw.
					1473	18,560	6	Desgl. der kath. Einw.
21	Wöllstein . . .	19500	18,633	6	1573	2,361	6	Desgl. der ev. Einw.
					206	1,130	6	Desgl. der kath. Einw.
					1566	2,477	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Wonsheim . .	3000	7,477	6				
23	Zotzenheim . .	3800	17,552	6	236	1,369	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Einw.
					19	1,404	6	Desgl. der kath. Einw.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Alzey, den 24. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
v. Hombergk.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Allmenrod, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wallbach, im Kreise Erbach. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burkhardsfelden, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, —
6) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 28. Juni 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Bekanntmachung, die für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Bickenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen. — 7) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wallmeister Kaspar zu Mainz, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des Heinrich Schweitzer daselbst vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Juni 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

Dr. Rohde.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küfergesellen Friedrich Filtzinger zu Mainz, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des vierjährigen Hermann Lehmann daselbst vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Juni 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

Dr. Rohde.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Bickenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen im Jahre 1898/99 in der Gemeinde Bickenbach folgende Umlagen erhoben werden:

12 000 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 36,074 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

180 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 11,498 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Hartenau.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 6 Zielen: in den Monaten, beziehungsweise für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898, sowie Februar 1899 stattfinden soll.

Bensheim, den 13. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend.

160 000 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 23,997 ₰ auf das Steuerkapital der Einwohner und Forensen;

600 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,390 ₰ auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer;

18 429 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 4,893 ₰ auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner;

2 912 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,985 ₰ auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898, sowie Februar 1899 festgesetzt worden ist.

Bingen, den 14. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Assenheim	16000	25,690	4				
2	Bad-Nauheim	125000	36,859	4	a. 157	0,986	4	Parochialkosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 970	0,399	4	Desgl. der ev. Parochianen.
3	Bauernheim	4495	25,652	4				
4	Beienheim	7100	31,671	4	1080	6,826	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden und Kapitalrückzahlung. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
5	Bodenrod	2700	75,006	4				
6	Bönstadt	10400	31,933	4				
7	Bruchenbrücken	11250	35,069	4	200	0,715	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Kommunalsteuerkapital ꝛc. wie Nr. 4.
8	Büdesheim	4950	6,363	4	320	0,453	4	Desgl.
9	Burg-Gräfenrode	1500	6,590	4				
10	Butzbach	28100	20,346	4	a. 5970	4,504	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 110	3,364	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
11	Dorheim	13520	34,087	4				
12	Dorn-Assenheim	8100	35,769	4				
13	Dortelweil	12740	38,810	4				
14	Fauerbach b. Fr.	16525	33,243	4				
15	Fauerbach v. d. H.	2500	12,523	4				
16	Friedberg	88000	24,486	4	a. 3146	1,181	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
					b. 953	3,790	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
17	Gambach	13690	30,411	4	a. 2050	5,647	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 460	1,616	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
18	Griedel	14000	35,324	4	690	2,016	4	Wie Ord.-Nr. 7.
19	Groß-Karben	14640	27,169	4				
20	Harheim	12000	37,925	4				
21	Hausen	1500	66,219	4				
22	Heldenbergen	15000	24,560	4				
23	Hoch-Weisel	6000	39,356	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
24	Holzhausen	3200	11,172	4	500	2,287	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
25	Ilbenstadt	24130	36,960	4	550	2,603	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
26	Kaichen	4000	13,520	4				
27	Kirch-Göns	9000	58,765	4				
28	Klein-Karben	4050	13,240	4	420	1,405	4	Wie Ord.-Nr. 7.
29	Kloppenheim	6430	27,317	4				
30	Langenhain mit Ziegenberg	6160	37,060	4	222	1,899	4	Desgl.
31	Maibach	2000	48,839	4				
32	Massenheim	5730	35,463	4				
33	Melbach	13000	25,899	4	830	1,859	4	Desgl.
34	Münster	2890	45,915	4				
35	Münzenberg	13500	39,448	4	185	0,730	4	Desgl.
36	Nieder-Erlenbach	14000	27,621	4				
37	Nieder-Eschbach	11500	28,771	4	2900	13,008	4	Zusammenlegungskosten auf das Gütersteuerkapital der Grundbesitzer.
38	Nieder-Florstadt	12500	25,154	4	260	0,650	4	Wie Ord.-Nr. 7.
39	Nieder-Mörlen	8000	23,931	4	414	1,822	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
40	Nieder-Rosbach	—	—	—	1650	7,176	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
41	Nieder-Weisel	15690	22,799	4	1260	2,263	4	Wie Ord.-Nr. 7.
42	NiederWöllstadt	15700	18,881	4				
43	Ober-Erlenbach	7165	22,086	4	405	1,756	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
44	Ober-Eschbach	6000	19,129	4				
45	Ober-Florstadt	4000	36,537	4	270	2,752	4	Wie Ord.-Nr. 7.
46	Ober-Mörlen	21700	30,584	4				
47	Ober-Rosbach	7400	15,227	4	70	0,202	4	Wie Ord.-Nr. 40.
48	Ober-Wöllstadt	10100	29,267	4	366	1,316	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
49	Ockstadt	11800	19,237	4	a. 1330	2,881	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 500	1,830	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein, auf das Steuerkapital des demselben weidepflichtigen Geländes.
					c. 1030	2,757	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
50	Oes	236	53,153	4				
51	Okarben	12000	27,549	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
52	Oppershofen	10000	34,524	4	a. 900	3,885	4	Wie Ord.-Nr. 7.
					b. 1180	6,066	4	Zusammenlegungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser und Waldsteuerkapitalien.
53	Offenheim	5700	23,415	4				
54	Ostheim	5000	19,027	4	a. 460	1,967	4	Wie Ord.-Nr. 7.
					b. 290	1,411	4	Wie Ord.-Nr. 40.
55	Petterweil	9000	25,051	4				
56	Pohl-Göns	9000	47,390	4	200	1,073	4	Wie Ord.-Nr. 7.
57	Reichelsheim i. W.	7500	15,080	4				
58	Rendel	8500	18,343	4	400	0,917	4	Desgl.
59	Rockenberg	1400	31,286	4	a. 1350	4,153	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 590	1,900	4	Wie Ord.-Nr. 40.
60	Rodheim v. d. H.	17000	20,351	4				
61	Rödgen	2950	35,878	4				
62	Schwalheim	7500	27,896	4				
63	Södel	8000	35,044	4				
64	Staden	5000	23,056	4				
65	Stammheim	7000	21,247	4				
66	Steinfurth	15030	41,412	4	1050	4,818	4	Wie Ord. Nr. 7.
67	Straßheim	2070	26,532	4				
68	Trais-Münzenberg	7286	61,230	4	100	1,088	4	Desgl.
69	Wilbel	25900	22,592	4	a. 2050	2,405	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
					b. 600	5,403	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
70	Weckesheim	7000	36,071	4	400	2,297	4	Wie Ord.-Nr. 7.
71	Wisselsheim	5450	41,868	4				
72	Wölfersheim	14000	30,884	4				
73	Wohnbach	5000	16,124	4				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 stattfinden soll.

Friedberg, 12. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bieber	17000	31,522	6	4223	9,614	6	4223 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					168	3,313	6	168 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
2	Bürgel	36500	25,689	6	4896	8,792	6	4896 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					1947	2,822	6	1947 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
3	Dietesheim	10000	27,073	6	3039	12,236	6	3039 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					12	2,186	6	12 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
4	Dietzenbach	22000	34,975	6				
5	Dreieichenhain	10200	35,341	6				
6	Dudenhofen	7500	17,093	6				
7	Egelsbach	13562	26,332	6				
8	Froschhausen	6500	31,665	6				
9	Götzenhain	7700	36,707	6				
10	Groß-Steinheim	16000	23,057	6	2470	6,446	6	2470 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					265	4,798	6	265 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
11	Hainhausen	3000	25,942	6				
12	Hainstadt	6500	13,774	6	2090	9,132	6	2090 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					60	3,938	6	60 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
13	Hausen	7000	40,870	6				
14	Heusenstamm	20250	64,472	6				
15	Jügesheim	14000	40,099	6				
16	Klein-Auheim	7000	19,051	6	3616	13,082	6	3616 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					32	4,711	6	32 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
17	Klein-Krotzenburg	13000	29,911	6	973	3,552	6	973 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					60	1,226	6	60 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
18	Klein-Steinheim	10000	24,544	6	2543	10,691	6	2543 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					340	5,154	6	340 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
19	Klein-Welzheim	1000	5,829	6				
20	Lämmerspiel	3500	31,559	6				
21	Langen	43000	27,896	6	60	2,118	6	60 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
22	Mainflingen	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
23	Mühlheim	42000	37,852	6	2231	4,046	6	2231 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					300	3,077	6	300 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
24	Neu-Isenburg	62379	36,369	6	5961	3,945	6	5961 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
					480	3,066	6	480 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
25	Obertshausen	13900	53,676	6	771	3,615	6	771 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					35	3,106	6	35 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
26	Offenthal	11174	58,633	6	146	0,804	6	146 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
27	Philippseich	920	15,369	6				
28	Rembrücken	3000	56,484	6				
29	Rumpenheim	15000	20,933	6				
30	Seligenstadt	20000	17,569	6	1750	2,494	6	1750 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					420	3,492	6	420 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
31	Sprendlingen	28000	32,070	6	21	1,560	6	21 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					295	0,339	6	295 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
32	Steinbach	3500	18,280	6				
33	Weiskirchen	4000	16,064	6				
34	Zellhausen	4000	21,200	6				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Offenbach, den 28. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1896/98.	Ausschlag für 1898.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	ℳ		
1	Bretzenheim mit Finthen	1100	166	3,800	4	Letztes Drittheil.
2	Ebersheim mit Harxheim	1390	464	15,216	4	„ „
3	Essenheim	1097	365	17,528	4	„ „
4	Hechtsheim	1876	626	10,958	4	„ „
5	Kastel	1590	80	2,210	4	„ „ (Rest).
6	Mainz	—	—	—	—	Wird besonders veröffentlicht.
7	Nieder-Olm	1299	433	11,387	4	Letztes Drittheil.
8	Ober-Olm	1380	460	19,316	4	„ „
9	Sörgenloch	369	123	6,330	4	„ „
10	Stadecken	195	65	5,059	4	„ „
11	Weisenau	1305	435	12,599	4	„ „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1898 stattfindet.

Mainz, den 18. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Dr. Wolf.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 30. Juni 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1898/99 betreffend. — 2) Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1898/99. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Berichtigungen.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1898/99 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld in 1898/99 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Erhebung einer Umlage von 1000 Mark genehmigt worden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf die Mark Steuerkapital 27,684 Pfg. beträgt, und daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, Oktober und Dezember stattfindet.

Lauterbach, den 1. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Braun.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1898/99.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affolterbach	7900	62,387	6	a. 291	3,122	6	Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
					b. 33	4,947	6	Desgl. der kath. Parochianen.
2	Albersbach	2000	63,786	6	a. 58	1,992	6	„ „ luth. „
					b. 3	2,727	6	„ „ kath. „
3	Aschbach	2500	40,181	6	a. 56	2,472	6	„ „ evang. „
					b. 106	4,675	6	„ „ kath. „
4	Birkenau	17000	28,511	6	a. 621	2,799	6	„ „ evang. „
					b. 847	2,634	6	„ „ kath. „
5	Bonsweiher	4700	61,116	6	a. 119	) '57	6	„ „ luth. „
					b. 6	0,608	6	„ „ reform. „
					c. 15	7,660	6	„ „ kath. „
6	Brombach	1300	40,749	6				
7	Darsberg	3180	51,736	6	a. 26	0,646	6	„ „ evang. „
					b. 11	1,901	6	„ „ kath. „
8	Dürr-Ellenbach	1100	35,302	6	2	7,273	6	„ „ evang. „
9	Ellenbach	5250	41,438	6	a. 96	0,867	6	„ „ reform. „
					b. 25	4,947	6	„ „ kath. „
					c. 10	1,553	6	„ „ reform. „ zu Seehof.
10	Erbach	1800	29,458	6				
11	Erlenbach	1500	36,955	6	a. 29	0,787	6	Desgl. der reform. Parochianen.
					b. 3	3,109	6	„ „ kath. „
12	Eulsbach	1164	42,617	6	24	0,886	6	„ „ reform. „
13	Fahrenbach	2800	34,529	6	a. 33	1,788	6	„ „ luth. „
					b. 312	5,881	6	„ „ kath. „
14	Fürth	16500	37,081	6	a. 203	2,579	6	„ „ evang. „
					b. 1824	6,652	6	„ „ kath. „
15	Gadern	2800	41,227	6	268	4,475	6	„ „ kath. „
16	Gorxheim mit Kunzenbach	1600	30,489	6				
17	Gras-Ellenbach	4000	42,373	6	a. 129	2,082	6	„ „ evang. „
					b. 33	7,842	6	„ „ kath. „
18	Grein	1700	52,989	6	18	0,739	6	„ „ evang. „

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
19	Hammelbach	10000	63,844	6	a. 243	2,036	6	Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
					b. 130	6,896	6	Desgl. der kath. Parochianen.
20	Hartenrod	2200	64,080	6	a. 8	3,540	6	„ „ evang. „
					b. 142	4,684	6	„ „ kath. „
21	Heppenheim	69551	36,303	6	3000	2,537	6	„ „ „ „
22	Hirschhorn	21000	29,993	6	a. 478	3,339	6	„ „ evang. „
					b. 329	0,941	6	„ „ kath. „
23	Hornbach	2800	43,674	6	a. 150	2,423	6	„ „ luth. „
					b. 3	3,769	6	„ „ kath. „
24	Igelsbach	500	19,492	6	a. 7	0,851	6	„ „ evang. „
					b. 35	2,039	6	„ „ kath. „
25	Kallstadt	479	25,468	6	a. 40	2,804	6	„ „ evang. „
					b. 12	2,841	6	„ „ kath. „
					c. 105	6,786	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
26	Kirschhausen	3600	23,234	6				
27	Kocherbach	2000	45,865	6	a. 5	2,807	6	Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
					b. 155	4,416	6	Desgl. der kath. Parochianen.
28	Kreidach	4600	58,233	6	a. 201	2,988	6	„ „ evang. „
					b. 5	4,382	6	„ „ kath. „
29	Kröckelbach	1200	31,531	6	a. 8	2,128	6	„ „ evang. „
					b. 212	7,668	6	„ „ kath. „
					c. 315	10,002	6	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
30	Krumbach	4868	42,767	6	a. 15	3,841	6	Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
					b. 482	5,797	6	Desgl. der kath. Parochianen.
31	Langenthal	3678	43,505	6	a. 221	3,291	6	„ „ evang. „
					b. 10	0,920	6	„ „ kath. „
32	Lauten-Weschnitz	1600	39,711	6	a. 17	0,840	6	„ „ reform. „
					b. 32	1,889	6	„ „ luth. „
					c. 10	6,285	6	„ „ kath. „
33	Linnenbach	2200	41,615	6	a. 40	0,837	6	„ „ reform. „
					b. 11	2,249	6	„ „ luth. „
					c. 1	40,000	6	„ „ kath. „
34	Litzelbach	1700	45,332	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰			₰		
35	Löhrbach	5200	49,155	6	a. 3	2,023	6	Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
					b. 161	1,622	6	Desgl. der kath. Parochianen.
36	Lörzenbach	4000	40,167	6	a. 44	2,377	6	„ „ luth. „
					b. 136	6,177	6	„ „ kath. „
					c. 120	1,479	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
37	Mackenheim mit Schnorrenbach.	1800	39,764	6	71	1,722	6	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
38	Mitlechtern	2100	38,002	6	a. 66	1,974	6	Desgl. der luth. Parochianen.
					b. 14	0,894	6	„ „ reform. „
					c. 30	9,297	6	„ „ kath. „
39	Mittershausen mit Scheuerberg	2600	33,793	6	a. 30	3,414	6	„ „ evang. „ zu Scheuerberg.
					b. 30	2,441	6	Desgl. der evang. Parochianen zu Mittershausen.
					c. 40	6,194	6	Desgl. der kath. Parochianen zu Scheuerberg u. Mittershausen.
					d. 40	0,898	6	Desgl. der reform. Parochianen daselbst.
40	Mörlenbach	17000	47,247	6	a. 40	2,292	6	Desgl. der luth. Parochianen.
					b. 24	2,823	6	„ „ reform. „
					c. 1135	4,876	6	„ „ kath. „
41	Neckar-Hausen	1500	53,170	6	a. 10	0,399	6	„ „ evang. „
					b. 2	2,162	6	„ „ kath. „
42	Neckar-Steinach	15500	32,899	6	a. 153	1,833	6	„ „ „ „
					b. 90	0,347	6	„ „ evang. „
43	Nieder-Liebersbach	7000	54,284	6	a. 797	13,400	6	„ „ kath. „
					b. 175	3,543	6	„ „ luth. „
44	Ober-Laudenbach	2950	47,414	6				
45	Ober- und Unter-Hambach	7800	38,724	6				
46	Ober-Abtsteinach	4100	56,734	6	105	1,779	6	„ „ kath. „
47	Ober-Liebersbach	670	21,988	6				
48	Ober-Mumbach	3100	41,731	6	a. 130	2,569	6	„ „ luth. „
					b. 28	2,561	6	„ „ reform. „
					c. 11	7,233	6	„ „ kath. „

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
49	Ober-Scharbach .	1800	48,499	6				
50	Ober-Schönmattenwag . . .	1500	13,809	6				
51	Reisen . . .	5400	44,608	6	a. 260	2,512	6	Auf das Steuerkapital der luth. Parochianen.
					b. 18	2,214	6	Desgl. der reform. Parochianen.
					c. 2	2,525	6	„ „ kath. „ zu Reisen.
					d. 13	4,947	6	Desgl. der kath. Parochianen zu Schimbach.
52	Rimbach mit Litzel-Rimbach und Münschbach .	20284	42,460	6	a. 656	1,924	6	Desgl. der evang. Parochianen.
					b. 53	4,786	6	„ „ kath. „
53	Rohrbach . . .	500	51,937	6	12	2,928	6	„ „ evang. „
54	Siedelsbrunn .	3500	46,865	6	a. 178	3,324	6	„ „ „ „
					b. 2	20,000	6	„ „ kath. „
55	Sonderbach . .	2000	33,405	6				
56	Steinbach . .	1300	53,935	6	a. 165	7,376	6	„ „ „ „
57	Tröjel . . .	5580	40,034	6				
58	Unter-Abtsteinach.	5350	48,101	6	152	1,568	6	„ „ „ „
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	3000	39,784	6				
60	Unter-Scharbach .	2000	39,324	6	a. 115	3,051	6	„ „ evang. „
					b. 42	4,570	6	„ „ kath. „
61	Unter-Schönmattenwag .	10400	44,900	6	a. 35	2,638	6	„ „ evang. „
					b. 600	4,686	6	„ „ kath. „
62	Viernheim . .	65000	41,953	6				
63	Böckelsbach . .	1400	33,294	6	a. 100	2,961	6	„ „ reform. „
					b. 200	5,863	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
64	Wahlen . . .	3100	57,441	6	a. 58	2,801	6	Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
					b. 80	4,606	6	Desgl. der kath. Parochianen.
65	Wald-Erlenbach .	1800	43,134	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
66	Wald-Michelbach.	14000	26,902	6	a. 805	2,750	6	Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
					b. 597	4,122	6	Desgl. der kath. Parochianen.
					c. 16	1,887	6	„ „ luth. „ zu Ober-Mengelbach.
67	Weschnitz . . .	750	15,527	6	a. 8	2,117	6	Desgl. der evang. Parochianen.
					b. 209	6,318	6	„ „ kath. „
68	Weiher . . .	3800	30,737	6	a. 13	10,317	6	„ „ evang. „
					b. 528	5,485	6	„ „ kath. „
69	a. Wimpfen a. B. b. Wimpfen i. Th. c. Helmhof mit Forstbezirk . d. Hohenstadt .	42580	22,817	6	100	3,211	6	„ „ evang. „
70	Zotzenbach . .	6865	31,150	6	a. 440	2,279	6	„ „ „ „
					b. 20	4,515	6	„ „ kath. „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten, bezw. für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898, sowie Februar 1899 stattfinden soll.

Heppenheim, den 6. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Grancy.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 16. April dem Polizeiwachtmeister Burkholder in Offenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kleinen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens, —
2) am 20. April dem Oberregierungsrath i. P. Maschmann in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens III. Klasse, —
3) am 30. April der Tochter des Direktors der Orientalischen Eisenbahnen Adolf Grosholz in Konstantinopel, Agnes Grosholz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihr von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Schefakat-Ordens II. Klasse, —
4) am 11. Mai dem Rechtsanwalt Dr. Ludwig Oppenheim in Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 21. April den außerordentlichen Professor an der Akademie zu Münster i. W. Dr. Christian Bartholomä zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, insbesondere für Sanskrit und vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
2) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen Hermann Schmidt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Otto Ofann zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt Georg Heinzerling zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach, den Gerichtsassessor Dr. Franz Specht aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen, sämmtlich mit Wirkung vom 25. April an, und den Gerichtsassessor Theodor Helm aus Bensheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, mit Wirkung vom 26. April an, —
3) an demselben Tage den Kalkulator bei der Brandversicherungskammer Karl Petry zum Revisor bei dieser Kammer, —
4) an demselben Tage den Probator bei der II. Justifikatur-Abtheilung der Oberrechnungskammer Adolf Schenck zum Revisor bei der genannten Behörde, —
5) am 27. April den Polizeiinspektor bei dem Polizeiamt Darmstadt Dr. Hermann Kratz zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juni an, — zu ernennen;
6) an demselben Tage den von Sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Brauerschwend, im Dekanat Alsfeld, präsentirten Pfarrverwalter Julius Georg Holl daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
7) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach August Kieser zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Zwingenberg, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
8) am 30. April die dermalen kommissarisch als Stationskontroleure zu Harburg und bezw. Emmerich im Reichsdienste verwendeten Steuerkontroleure, Steuerassessor Wilhelm Koch und Steuerassessor Christian von Grolman zu Hauptsteueramtsrevisoren und den Finanzaspiranten Adolf Küster aus Nieder-Flörsheim zum Kalkulator bei der Hauptstaatskasse — zu ernennen.
9) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die I. evangelische Pfarrstelle zu Reichelsheim i. O., im Dekanat Erbach, präsentirten zweiten Pfarrer Karl Schneider daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
10) an demselben Tage den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Mainz Peter Julius Weitzel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach, mit Wirkung vom 10. Mai an, —
11) am 4. Mai den außerordentlichen Professor Dr. Franz Berghoff-Ising in Basel zum außerordentlichen Professor für Volkswirthschaftslehre an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
12) an demselben Tage den Lehrer für elektrotechnische Konstruktionen an der Technischen Hochschule Adolf Sengel zum außerordentlichen Professor für Elektrotechnik an dieser Hochschule — zu ernennen;
13) am 7. Mai den Geheimen Staatsrath i. P., Wirklichen Geheimen Rath Ludwig Hallwachs in Darmstadt, sowie den Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Hermann Weber in Offenbach zu Mitgliedern der Ersten Kammer der Stände des Großherzogthums auf Lebenszeit zu berufen;
14) am 11. Mai den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Schotten Karl Greiner in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Langen zu versetzen.

---

1) Am 13. April wurde dem Georg Friedrich Wagner aus Grebenau das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Schotten ertheilt;
2) am 16. April wurden der Lehrer am Schullehrerseminar zu Friedberg Georg Eck und der provisorische Lehrer am Schullehrerseminar zu Bensheim Michael Döbert zu Lehrern an letzterer Anstalt, beide unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
3) am 21. April wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Kärcher aus Biblis, im Kreise Bensheim, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Köngernheim, im Kreise Oppenheim, übertragen;

4) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Altenstadt Adam Kayser zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lorsch, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, und der Bezirksfeldwebel Franz Mang zu Heppenheim a. d. B. zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Altenstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
5) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Butzbach Johannes Friedrich zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 6. Mai an, — ernannt;
6) am 27. April wurde der Gerichtsassessor Dr. Felix Ortwein in Mainz mit der Wahrnehmung der Dienstverrichtungen des Polizeikommissärs für die Stadt Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, beauftragt;
7) an demselben Tage wurde der Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, August Feuerbach zum Lehrer am Schullehrerseminar zu Friedberg, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 25. April an, ernannt;
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Ahl aus Zeilhard, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Eduard Gils aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, — übertragen;
10) an demselben Tage wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Osthofen Johann Ittel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Beerfelden und der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Beerfelden Adam Keil zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Osthofen, beide mit Wirkung vom 16. Mai an, ernannt;
11) an demselben Tage wurde dem Johannes Berg aus Fürth i. O. das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt;
12) an demselben Tage wurde der Karl Schott aus Carlsburg zum Forstwart der Forstwartei Eichelsachsen, Oberförsterei Schotten, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
13) an demselben Tage wurde der Johann Wilhelm Presper in Bingen zum Gefangenwärter am Haftlokal daselbst, mit Wirkung vom 22. April an, — ernannt;
14) am 30. April wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lautern, im Kreise Bensheim, präsentirte Schulamtsaspirant Ludwig Müller aus Lautern für diese Stelle, —
15) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Prinzen Albrecht zu Solms-Braunfels auf die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hungen, im Kreise Gießen, präsentirte Schulamtsaspirant Wilhelm Brendel aus Fürfeld, im Kreise Alzey, für diese Stelle — bestätigt;
16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Mayer aus Lützelbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, —
17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Korndörfer aus Offenheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angersbach, im Kreise Lauterbach, —
18) am 4 Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Richard Fleischhauer aus Schwalheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainchen, im Kreise Büdingen, — übertragen;
19) am 7. Mai wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rehbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Johannes Köhler aus Heimersheim, im Kreise Alzey, für diese Stelle bestätigt.
20) an demselben Tage wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Wald-Michelbach Ludwig Haubach zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 10. Mai an, — ernannt.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 13 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1898/99 muß es bei Ord.-Nr. 90: **Unter-Hilterskingen** in der letzten Spalte, statt „Kath. wie 1b." heißen: **Ev. wie 1a.**

In der in Beilage Nr. 14 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse des Kreises Alzey, Steuerkommissariat Alzey, beträgt bei **Bechenheim** (Ord.-Nr. 3) der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital der evangelischen Einwohner nicht 2,038, sondern **2,058** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 1. Juli 1898.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1898 bis dahin 1899. — 2) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1898/99. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Ruhestandsversetzungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1898 bis dahin 1899.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	a. Armsheim .	10192	17,751	6	633	1,449	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					268	3,903	6	Desgl. der Kath.
	b. Armsheim, incl. Schimsheimer Enclaven . .	1620	2,752	6				
2	Bechtolsheim . .	10800	16,136	6				
3	Biebelnheim . .	8400	24,267	6	73	0,318	6	Desgl. der Ev.
					103	1,440	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
4	Bodenheim . .	28329	24,060	6	441	13,592	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
5	Dalheim . . .	11400	33,110	6	702	2,827	6	Desgl.
					107	3,403	6	Desgl. der Kath.
6	Dexheim . . .	7200	17,785	6	866	2,959	6	Desgl. der Ev.
					320	4,682	6	Desgl. der Kath.
7	Dienheim . .	17000	27,894	6	175	2,650	6	Desgl.
					624	2,985	6	Desgl. der Ev.
8	Dolgesheim . .	9430	25,388	6	53	3,365	6	Desgl. der Kath.
9	Eichloch . . .	3950	24,041	6	1030	8,256	6	Desgl. der Ev.
10	Eimsheim . .	9000	30,831	6	489	2,395	6	Desgl. der Ev.
					120	2,852	6	Desgl. der Kath.
11	Ensheim . . .	6000	31,167	6	825	5,668	6	Desgl. der Ev.
					27	1,251	6	Desgl. der Kath.
12	Friesenheim . .	7100	37,188	6	160	1,712	6	Desgl. der Ev.
					—	—	—	Desgl. der Kath.
13	Gabsheim . .	7106	20,294	6				
14	Gau-Bickelheim .	12783	19,530	6	549	1,075	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
15	Gau-Weinheim .	5900	26,208	6	303	2,259	6	Desgl. der Ev.
					82	1,380	6	Desgl. der Kath.
16	Guntersblum .	33600	23,455	6	102	0,102	6	Desgl. der Ev.
					330	5,165	6	Desgl. der Kath.
17	Hahnheim . .	9950	24,303	6	361	1,670	6	Desgl. der Ev.
					268	4,340	6	Desgl. der Kath.
18	Hillesheim . .	7200	20,816	6	1201	4,812	6	Desgl. der Ev.
					64	0,253	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
19	Köngernheim . .	5500	24,432	6				
20	Lörzweiler . .	9290	27,143	6	581	1,801	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
21	Ludwigshöhe . .	3100	25,128	6	616	7,325	6	Desgl.
22	Mommenheim .	10465	19,986	6	237	2,298	6	Desgl.
					309	0,855	6	Desgl. der Ev.
23	Nackenheim . .	15000	23,211	6	120	3,538	6	Desgl.
24	Nieder-Saulheim .	17500	21,442	6	3435	5,659	6	Desgl.
25	Nierstein . . .	62300	31,849	6	2900	2,860	6	Desgl.
					1600	2,923	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
26	Ober-Hilbersheim	10412	22,200	6	3516	9,734	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					852	13,963	6	Desgl. der Kath.
27	Ober-Saulheim .	8801	30,378	6	658	3,157	6	Desgl. der Ev.
28	Oppenheim . .	51500	27,590	6	1500	2,714	6	Desgl. der Kath.
29	Partenheim . .	13000	26,586	6	166	0,383	6	Desgl. der Ev.
					33	5,392	6	Desgl. der Kath.
30	Schimsheim . .	3700	21,957	6	230	3,722	6	Desgl.
					25	0,381	6	Desgl. der Ev.
31	Schornsheim . .	11000	19,923	6	862	1,792	6	Desgl.
					25	1,183	6	Desgl. der Kath.
32	Schwabsburg . .	11000	29,006	6	4034	12,298	6	Desgl. der Ev.
33	Selzen . . .	15000	32,115	6	115	4,663	6	Desgl. der Kath.
					933	2,313	6	Desgl. der Ev.
34	Spiesheim . .	10816	23,825	6	1138	5,151	6	Desgl.
					26	0,934	6	Desgl. der Kath.
35	Sulzheim . .	7300	25,122	6	420	1,660	6	Desgl.
36	Udenheim . .	10000	23,444	6	581	1,807	6	Desgl. der Ev.
					254	5,792	6	Desgl. der Kath.
37	Undenheim . .	18000	23,499	6	558	0,965	6	Desgl. der Ev.
					270	3,548	5	Desgl. der Kath.
38	Vendersheim . .	5000	22,378	6	613	5,042	6	Desgl. der Ev.
					297	4,141	6	Desgl. der Kath.
39	Wald-Uelversheim	11100	21,325	6	208	3,335	6	Desgl.
					370	0,894	6	Desgl. der Ev.
40	Wallertheim . .	11680	18,308	6	219	2,753	6	Desgl. der Kath.
					316	0,827	6	Desgl. der Ev.
41	Weinolsheim .	9100	30,004	6	395	3,391	6	Desgl. der Kath.
					210	1,373	6	Desgl. der Ev.
42	Wintersheim .	3750	20,394	6	150	1,338	6	Desgl.
43	Wörrstadt . .	24300	22,382	6	2096	2,673	6	Desgl.
					499	3,562	6	Desgl. der Kath.
					814	1,291	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
44	Wolfsheim . .	8926	33,992	6	109	3,319	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					566	2,747	6	Desgl. der Ev.
					318	1,666	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Die Richtigkeit vorstehender Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 beabsichtigt ist.

Oppenheim, am 7. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Bichmann.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1898/99.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Betrag der Umlagen. für 1898/99.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Alsheim	1896/99	488	7,862	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital.
2	Eich — Hamm	„	42	0,868	6	Desgl.
3	Eppelsheim	„	75	9,678	6	Desgl.
4	Gimbsheim	„	500	12,449	6	Desgl.
5	Heppenheim — Offstein	„	444	—	6	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
6	Heßloch — Monzernheim	„	660	22,222	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
7	Monsheim mit Hohen-Sülzen — Kriegsheim	„	240	—	6	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
8	Nieder-Flörsheim	„	250	23,787	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
9	Osthofen mit Rhein-Dürkheim	„	1210	—	6	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
10	Pfeddersheim mit Pfiffligheim	„	600	19,468	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
11	Wachenheim mit Mölsheim	„	267	—	6	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
12	Westhofen mit Gundersheim	„	60	1,800	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
13	Worms	1898/99	15300	—	6	Wird nach Klassen ausgeschlagen.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Worms, den 25. Mai 1898.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

In Vertretung:

Heinrichs.

Uebersicht der für das Jahr 1898 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Vorbemerkung: Die Voranschläge der nachbenannten Gemeinden sind für 1896/98 genehmigt und bilden die nachstehenden Ausschläge die dritte und letzte Quote der Gesammt-Umlage für 1896/98.

Ord.-Nummer.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Gesammtumlage für 1896/98.	Ausschlag für 1898.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	₰		
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	1302	434	Wird besonders bekannt gemacht.	1	Beitrag der Landgemeinden zum Rabbinats-Gehalt.
2	Desgleichen	4965	1655	—	6	Desgleichen. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten exkl. der Nachkommen des Isaak Belmont zu Alzey.
3	Desgleichen	12000	4000	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Ausschlag nach Klassen.
4	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	375	125	7,028	6	
5	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim	2100	700	—	6	Ausschlag nach Klassen.
6	Framersheim	1443	481	17,258	6	
7	Fürfeld mit Frei-Laubersheim und Tiefenthal	2382	794	9,210	6	
8	Nieder-Wiesen	1034	329	14,755	6	
9	Gau-Odernheim mit Gau-Köngernheim	3021	1007	13,423	6	
10	Sprendlingen	3225	1075	13,676	6	
11	Stein-Bockenheim	450	150	5,832	6	
12	Wöllstein mit Siefersheim	918	306	6,722	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in fünf Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober, Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Alzey, am 2. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

v. Hombergk.

Uebersicht der für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Assenheim mit Bruchenbrücken .	1100	44,752	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1898/1901 aufgestellt und hier das 1. Drittel der vorgesehenen Umlagen angesetzt.
2	Bad-Nauheim	1000	3,688 0,849	4	Eine Person hat nur zu 224 ℳ Kapitalabtragung und Zinsen beizutragen.
3	Bönstadt	280	10,130	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Büdesheim	123	5,708	4	Desgl.
5	Burg-Gräfenrode	66	6,790	4	Desgl.
6	Butzbach	1032	19,030	4	Desgl.
7	Friedberg	7100	16,177	4	
8	Gambach	120	8,305	4	Desgl.
9	Griedel	150	21,667	4	Desgl.
10	Groß- mit Klein-Karben, Okarben und Rendel	1134	14,347	4	Desgl.
11	Heldenbergen mit Kaichen . .	450	5,744	4	
12	Hoch-Weisel mit Fauerbach v. d. H. und Ostheim	43	9,281	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
13	Münzenberg	134	16,607	4	Desgl.
14	Nieder-Florstadt	250	13,369	4	
15	Nieder-Weisel	834	—	4	Der Ausschlag erfolgt auf das Schätzungskapital. Im Uebrigen wie zu Ord.-Nr. 1.
16	Nieder-Wöllstadt	267	11,649	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
17	Rodheim mit Holzhausen und Petterweil	734	20,463	4	Desgl.
18	Staden mit Stammheim . .	352	8,734	4	Desgl. Der Ausschlag erfolgt mit $^1/_3$ auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit $^2/_3$ auf das Kommunalsteuerkapital.
19	Wilbel	973	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit $^1/_4$ auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit $^3/_4$ auf das Schätzungskapital.

Gegenwärtige Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember l. J. stattfinden soll.

Friedberg, 17. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

In Vertretung:
Schliephake.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Babenhausen . .	450	14,926	4	
2	Dieburg	800	10,029	4	
3	Eppertshausen . .	216	16,723	4	Der Voranschlag ist für 1896/99 aufgestellt und hier 1/4 der Gesammtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach .	420	17,248	4	
5	Georgenhausen . .	24	5,971	4	Desgl.
6	Groß-Bieberau . .	1000	23,573	4	
7	Groß-Umstadt . .	450	11,076	4	Der Voranschlag ist für 1897/1900 aufgestellt und hier 1/4 der Gesammtumlage aufgeführt.
8	Groß-Zimmern . .	650	17,900	4	
9	Habitzheim . . .	310	24,158	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
10	Hergershausen . .	200	11,303	4	Desgl.
11	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach . .	200	18,900	4	Desgl.
12	Lengfeld	450	9,995	4	Desgl.
13	Münster	70	9,173	4	Desgl.
14	Ober-Klingen . .	132	22,144	4	Desgl.
15	Reinheim mit Ueberau	1520	21,249	4	Desgl.
16	Sickenhofen . . .	160	8,089	4	Desgl.
17	Urberach	—	—	—	Keine Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Dieburg, den 11. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Heß.

Dienstnachrichten.

1) Am 7. Mai wurden die Gerichtsschreiber-Aspiranten Johannes Schäfer in Mainz zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Oppenheim und Adam Seitz in Lorsch zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Wald-Michelbach, beide mit Wirkung vom 10. Mai an, —
2) an demselben Tage wurde der Kanzleigehülfe Karl Klees in Gießen zum Bureaubeamten der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Haftlokal in Offenbach Johannes Pfeiffer zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;
4) am 11. Mai wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bindsachsen, im Kreise Büdingen, präsentirte Schullehrer Wilhelm Uhl zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, für diese Stelle bestätigt;
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Jakob Schmidt zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, — übertragen.

Dem Pfarrer Michael Jäger in Wald-Michelbach wurde die katholische Pfarrstelle zu Nieder-Ingelheim, im Dekanat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 12. Mai an, übertragen.

Ruhestandsversetzungen.

1) Am 23. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ueberau, im Kreise Dieburg, Johann Ludwig Roth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —
2) am 28. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Felda, im Kreise Alsfeld, Johannes Friedrich Combecher auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
3) am 6. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lindenstruth, im Kreise Gießen, August Rau auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
4) am 9. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Reuters, im Kreise Lauterbach, Friedrich Obermann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
5) am 16. April wurde der Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Lauterbach Friedrich Wolf, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, —
6) an demselben Tage wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Götz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
7) am 21. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, Nikolaus Guthier auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
8) am 27. April wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, Daniel Hahn auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 6. Juli 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend. — 2) Bekanntmachung der Verwaltungsergebnisse der Großherzoglichen Civildiener-Wittwenkasse aus den Rechnungsjahren 1895/96 und 1896/97. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichen Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 4) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in dem Rechnungsjahr 1898/99 in der Stadt Worms folgende Umlagen erhoben werden:

602 000 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 25,964 ₰ auf 1 Mark des gesammten Kommunalsteuerkapitals der Einwohner und Ausmärker;

15 124 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,323 ₰ auf 1 Mark des gesammten Kommunalsteuerkapitals der evangelischen Einwohner;

6 900 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,243 ₰ auf 1 Mark des gesammten Kommunalsteuerkapitals der katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898, sowie Februar 1899 stattfinden soll.

Worms, den 24. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Dr. Breidert.

Bekanntmachung

der Verwaltungsergebnisse der Großherzoglichen Civildiener-Wittwenkasse aus den Rechnungsjahren 1895/96 und 1896/97.

Nach Anordnung in Art. 23 des Gesetzes vom 22. Januar 1861, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, wird auf Grund der abgeschlossenen Rechnungen nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Darmstadt, den 2. Juni 1898.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse-Kommission.
Rohde. Wimmenauer.

Rubr.-Nr.		1895/96.		1896/97.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahme A.: Für laufende Bedürfnisse.				
1	Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2	Ausstände aus vorhergehenden Jahren	—	—	349	25
3	Eintrittsgelder bei Beförderung von Mitgliedern nach Gesetz vom 22. Januar 1861	179	99	137	20
4	Beiträge von Mitgliedern:				
	a. nach Gesetz vom 9. Dezember 1834 und 22. Januar 1861	4603	13	4521	61
	b. aus dem Staatsdienst ausgeschieden	554	28	511	40
	c. nach Gesetz vom 30. Juni 1886	235032	81	242027	32
	d. aus dem vorhin. Zoll- ꝛc. Fonds	13	71	13	71
5	Sterbquartale:				
	a. nach Gesetz vom 22. Januar 1861	15540	—	11790	—
	b „ „ „ 30. Juni 1886	42174	55	39773	31
6	Zinsen aus Aktivvermögen:				
	I. aus Kapitalien auf Namen stehend	35133	41	33758	63
	III. aus Werthpapieren auf Inhaber	93521	75	93512	—
	IV. aus Kaufschillingen	680	—	680	—
	VI. aus vorübergehend angelegtem Kassevorrath	239	82	202	30
8	Zuschuß aus der Hauptstaatskasse	239065	43	250377	97
9	Erlös aus abgängig gewordenen Inventarienstücken ꝛc.	2	16	—	—
10	Ergänzung des Beitrags der Mitglieder, welche aus dem früheren Verhältniß in das neue übergetreten sind, auf 3% des pensionsfähigen Einkommens, — dem Vermögen entnommen —	35695	69	34727	28
	Summe: Einnahme A: für laufende Bedürfnisse	702436	73	712381	98
	Einnahme B.: Für die Vermögensrechnung.				
15	Eingezogenes Aktivvermögen:				
	I. Kapitalien auf Namen stehend	50659	30	18939	32
	III. Werthpapiere auf Inhaber	17900	—	16200	—
	Summe: Einnahme B: für die Vermögensrechnung	68559	30	35139	32
	Gesammteinnahme	770996	03	747521	30
	Ausgabe A.: Für laufende Bedürfnisse.				
19	Verwaltungskosten:				
	I. Besoldungen und Remunerationen	7490	—	7490	—
	III. Kanzleibedürfnisse und Bureaukosten	1612	24	1744	06
	zu übertragen	9102	24	9234	06

Rubr.-Nr.		1895/96.		1896/97.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag .	9102	24	9234	06
20	Wittwen- und Waisengelder:				
	I. Rückstände aus den Jahren vor 1895/96 bezw. 1896/97:				
	a. von Mitgliedern aus der Zeit vor dem 1. Januar 1835	—	—	—	—
	b. von Mitgliedern aus der Zeit vom 1. Januar 1835 bis Ende September 1886 . . .	321	91	—	—
	f. von Mitgliedern aus der bisherigen Forstdiener-Wittwenkasse	—	—	—	—
	g. von Mitgliedern nach Gesetz vom 30. Juni 1886	—	—	541	08
	II. aus den Jahren 1895/96, bezw. 1896/97:				
	a. wie Rubrik 20 Ia	6068	—	5835	—
	b. „ „ 20 Ib	388474	13	375088	76
	c. aus den 1866 erworbenen Landestheilen . .	1458	01	1458	01
	d. aus der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	171	48	171	48
	e. aus dem Legat des Geh. Archivars Th. Gg. Schulz	88	82	42	86
	f. aus der bisherigen Forstdiener-Wittwenkasse .	44314	60	42487	06
	g. nach dem Gesetz vom 30. Juni 1886 . .	243951	15	269190	43
	h. aus dem Zoll-Sustentations- ꝛc. Fonds . .	137	14	137	14
22	Miterkaufte Zinsen aus Obligationen auf Inhaber ꝛc. .	—	—	192	10
23	Zu viel bezahlte Beiträge	—	—	—	—
24	Stempelabgaben	—	—	4	—
26	Rente als Beitrag zu den Kosten der Fürsorge für Wittwen und Waisen von Hofdienern	8000	—	8000	—
	Summe: Ausgabe A: für laufende Bedürfnisse .	702087	48	712381	98
	Ausgabe B.: Für die Vermögensrechnung.				
27	Neu ausgeliehene Kapitalien:				
	I. auf Namen stehend	3300	—	—	—
	III. Werthpapiere auf Inhaber	29563	61	412	04
29	Ergänzung des Beitrags der Mitglieder, wie Rubrik 10	35695	69	34727	28
	Summe: Ausgabe B.: für die Vermögensrechnung .	68559	30	35139	32
	Gesammtausgabe .	770646	78	747521	30
	Abschluß.				
	a. Im Ganzen: Gesammteinnahme	770996	03	747521	30
	Gesammtausgabe	770646	78	747521	30
	verglichen, erscheint Rest, bestehend in liquidirten Ausständen	349	25	—	—

Rubr.-Nr.		1895/96.		1896/97.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	b. Im Einzelnen:				
	A.: für laufende Bedürfnisse: Einnahme . . .	702436	73	712381	98
	Ausgabe . . .	702087	48	712381	98
	verglichen, erscheint Rest, bestehend in liquidirten Ausständen	349	25	—	—
	B.: für die Vermögensrechnung: Einnahme . .	68559	30	35139	32
	Ausgabe . .	68559	30	35139	32
	vergleicht sich .	—	—	—	—
	Summe der Reste aus A. und B. .	349	25	—	—

Rubr.-Nr.		Kurswerth.		Nominalwerth.			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Nachweisung des Kapitalvermögens.						
	Ende März 1895 betrug das Kapitalvermögen	—	—	—	—	3352667	55
	Im Jahre 1895/96 wurden:						
	1) zurückgenommen (Rubr. 15) . .	68559	30	68559	30		
	2) neu ausgeliehen (Rubr. 27) . .	32863	61	32400	—		
	somit weniger ausgeliehen (Rubr. 10)	35695	69	36159	30	36159	30
	daher Stand des Kapitalvermögens Ende März 1896	—	—	—	—	3316508	25
	Im Jahre 1896/97 wurden:						
	1) zurückgenommen (Rubr. 15) . .	35139	32	35139	32		
	2) neu ausgeliehen (Rubr. 27) . .	412	04	400	—		
	somit weniger ausgeliehen (Rubr. 10)	34727	28	34739	32	34739	32
	daher Stand des Kapitalvermögens Ende März 1897	—	—	—	—	3281768	93

		Anzahl. 1895/96	1896/97
	Stand der Mitglieder und Pensionen.		
	A. Mitglieder.		
1	Hofdiener	137	134
2	aus dem Staatsdienst ausgeschieden	8	8
3	nach dem Gesetz vom 30. Juni 1886	3781	3576
4	aus dem Zoll-Sustentationsfonds	1	1
	zusammen	3927	3719
	B. Pensionen.		
a.	aus der Zeit vor dem 1. Januar 1835	12	7
b.	aus der Zeit vom 1. Januar 1835 bis Ende September 1886	631	617
c.	aus den 1866 erworbenen Landestheilen	2	2
d.	aus der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	1	1
e.	Wittwenlegat, gestiftet von Geh. Archivar Schulz	1	1
f.	aus der bisherigen Forstdiener-Wittwenkasse	92	86
g.	nach dem Gesetz vom 30. Juni 1886	370	407
h.	aus dem Zoll-Sustentations- und Pensionsfonds	1	1
	zusammen	1110	1122

Darmstadt, am 31. Mai 1898.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse.

Der Rechner:

(gez.) Krebs.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsbach	10500	30,594	6				
2	Auerbach	27500	25,079	6	a. 1150	1,258	6	Ev. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 309	0,288	6	Aeltere Kriegsschulden auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der immersteuerbaren Objekte.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
3	Balkhausen	4000	44,036	6				
4	Beedenkirchen	4700	34,677	6				
5	Bensheim	108000	34,780	6	1640	1,461	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
6	Biblis	15420	19,459	6				
7	Bickenbach mit Hartenau	—	—	—	—	—	—	Wurde bereits veröffentlicht.
8	Bobstadt	4800	39,659	6				
9	Bürstadt	23800	25,845	6	11043	12,401	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker ausschl. des Boxheimer Hofes.
10	Elmshausen und Wilmshausen	7300	37,954	6	a. 408	3,832	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichenbach auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen von Elmshausen.
					b. 141	2,977	6	Desgl. nach Gronau von Wilmshausen.
					c. 220	1,748	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
11	Fehlheim	5000	47,957	6				
12	Gadernheim	5500	38,591	6				
13	Glattbach	3400	62,023	6				
14	Gronau	5000	35,295	6	470	3,556	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
15	Großhausen	4500	18,709	6				
16	Groß-Rohrheim	13000	22,987	6	a. 1800	10,627	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grundsteuerkapital der Hammerau-Dammbaukonkurrenz.
					b. 681	4,890	6	Kosten des Feldschutzes auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein	11000	33,099	6				
18	Hochstädten	3000	41,260	6				
19	Hofheim	13000	24,544	6				
20	Jugenheim	12500	26,942	6	210	0,460	6	Wie Ord. Nr. 2b.
21	Kleinhausen	2400	7,047	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
22	Knoden m. Breitenwiesen	1700	35,910	6	a. 28	0,805	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der reform. Parochianen (nach Schlierbach).
					b. 36	3,842	6	Desgl. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
23	Kolmbach	3400	48,565	6	a. 235	8,055	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 25	0,887	6	Desgl. der ref. (nach Schlierbach).
					c. 40	4,093	6	Desgl. der luth. (nach Reichenbach).
24	Lampertheim	88000	41,777	6	1430	1,382	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
25	Langwaden	1450	23,286	6				
26	Laudenau	3994	50,264	6	a. 40	3,110	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der dahin eingepfarrten Parochianen.
					b. 205	3,136	6	Ev. Kirchspielskosten und Friedhofskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen nach Neunkirchen.
27	Lautern	3600	22,498	6				
28	Lindenfels	9500	29,083	6	a. 300	1,257	6	Ev. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 346	5,361	6	Kath. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
29	Lorsch	36000	31,443	6				
30	Nordheim	9000	29,143	6				
31	Ober-Beerbach	9200	49,940	6				
32	Raidelbach	1900	38,291	6				
33	Reichenbach	11600	44,344	6	a. 770	3,715	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 55	0,353	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
34	Rodau	2400	29,165	6				
35	Schannenbach	600	25,441	6	a. 40	3,353	6	Wie zu Ord.-Nr. 10a. nach Gronau (lutherisch).
					b. 9	0,903	6	Desgl. nach Schlierbach (reform.).

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
36	Schlierbach . .	3400	45,130	6				
37	Schönberg . .	7500	32,682	6	a. 450	2,277	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 112	1,021	6	Wie bei Ord.-Nr. 2b ausschl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim . .	4800	22,755	6				
39	Seeheim . . .	11000	28,912	6				
40	Seidenbach . .	1029	28,403	6				
41	Seidenbuch . .	950	57,842	6	a. 20	4,954	6	Kath. Kirchspielskosten auf das Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 10	0,857	6	Ev. Kirchspielskosten auf das Kommunalsteuerkapital der ev. resp. reform.
42	Staffel . . .	1200	46,774	6				
43	Wattenheim . .	2000	15,740	6				
44	Winkel . . .	1500	28,154	6				
45	Winterkasten . .	4800	37,062	6	a. 238	1,939	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 2	8,968	6	Desgl. der kath.
46	Zell	3400	25,579	6				
47	Zwingenberg . .	16000	29,345	6				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 erfolgen soll.

Bensheim, den 22. April 1898.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die IV. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Erbach i. O., mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 12. Juli 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung der Umlagen der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderungen. — 5) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlagen der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend.

In der Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 sind in rubrizirtem Betreffe in der Gemarkung Schiffenberg zusammen 307 ℳ 47 ₰ Kosten erwachsen, welche in Gemäßheit des Statuts vom 9. November 1895, die Vertretung der Gemarkung Schiffenberg als Ortsarmenverband betreffend, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Grundbesitzer dieser Gemarkung umgelegt und erhoben werden sollen.

Der Beitrag auf 1 Mark des Normalsteuerkapitals berechnet sich auf 4,658 Pfennig.

Es wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlage im Monat September d. Js. durch Großherzogliches Rentamt erfolgen soll.

Gießen, den 20. Juni 1898.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Mai dem Schullehrer Peter Walbrecht zu Ober-Rosbach, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, und
2) am 21. Mai dem Kanzleivorsteher bei der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz Georg Schmidt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) an demselben Tage dem Direktor der Brauerei-Akademie zu Worms Dr. Heinrich Konrad Schneider die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, —
4) an demselben Tage dem Christian Dingeldey zu Jugenheim a. d. B. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —

5) am 28. Mai dem Oberbuchhalter und Sekretär bei der Hauptstaatskasse, Rechnungsrath Theodor Bonhard, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
6) zum 5. Juni dem Kommerzienrath Gustav Müller und dem Johannes Ehrhard, beide in Bensheim, Ersterem das Ritterkreuz I. Klasse, Letzterem das Ritterkreuz II. Klasse, —
7) zum 8. Juni dem Polizeikommissar und Gräflich Solms-Rödelheim'schen Revierförster Karl Habich in Wickstadt das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
8) am 9. Juni dem Steindrucker Christian Simon in Mainz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
9) am 11. Juni der Pflegerin des Alice-Frauenvereins Bertha Schneider in Mainz das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Gold, —
10) am 15. Juni dem Ziegelei-Werkführer Georg Diener in Angersbach, in Diensten der Freiherrn Riedesel zu Eisenbach, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
11) am 17. Juni dem Hofgarteninspektor Friedrich Göbel zu Darmstadt und dem Hofgartenaufseher Christian Zubrod zu Auerbach das Dienstehrenzeichen für 25 Hofdienstjahre, —
12) am 18. Juni dem Oberförster der Oberförsterei Lampertheim, Forstmeister Wilhelm Grünewald zu Lampertheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
13) an demselben Tage dem Gastwirth und Postagenten Georg Lessel in Kostheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
14) zum 20. Juni dem Gemeinderechner Konrad Hoffmann zu Angenrod das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
15) am 22. Juni dem Geheimen Staatsrath im Ministerium des Innern, Wirklichen Geheimerath Dr. Heinrich Knorr von Rosenroth, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Komthurkreuz I. Klasse, —
16) zum 23. Juni dem Schullehrer Jakob Beckenhaub zu Ginsheim, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
17) am 26. Juni dem Hofkammerrath Friedrich Neßling, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz II. Klasse des Ludewigsordens, —
18) zum 29. Juni dem Forstwart der Forstwartei Ilbeshausen, Förster Friedrich Mönnig zu Ilbeshausen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Mai dem Werkmeister Franz Hartmann in Kostheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
2) am 9. Juni dem Kaiserlich Deutschen Konsul Max von Löhr in Sarajevo die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und König von Oesterreich-Ungarn verliehenen Ordens der Eisernen Krone III. Klasse, —
3) am 20. Juni dem Hofkutscher Johannes Bertaloth und dem Hofstallbeiknecht Heinrich Heinz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Silbernen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 7. Mai wurde der am 22. Juli 1895 zu Biebesheim geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Jakob Henzel in Groß-Rohrheim, Betty Marie Helene Rothenstein, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Henzel", —

2) am 18. Mai wurde der am 10. Januar 1890 zu Rainrod geborenen Tochter der Ehefrau des Zimmerpariers Wilhelm Filß in Düsseldorf, Anna Klingel daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Filß", —
3) an demselben Tage wurde der am 15. März 1883 zu Queckborn geborenen Tochter der Marie Dörr, nunmehr Ehefrau des Johannes Sames in Queckborn, Elisabetha Sames in Lich, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Heiland", —
4) am 21. Mai wurde dem am 26. Dezember 1891 zu Karlsruhe geborenen Sohne der Ehefrau des Hans Lemmer in Karlsruhe, Hans Christian Hechler daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Lemmer", —
5) am 25. Mai wurde dem Karl Nagel, geboren am 31. März 1878 zu Darmstadt, Sohne des Eisengießers Karl Nagel und dessen Ehefrau Sophie, geborenen Gerlach in Gedern, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Hermann", —
6) am 26. Mai wurde der am 2. August 1884 zu Groß-Rohrheim geborenen Tochter der Ehefrau des David Koob in Klein-Rohrheim, Elisabetha Neeb daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Koob", —
7) am 9. Juni wurde dem Christian Friedrich Theodor Lehmann, geboren am 20. Dezember 1876 zu Langen, Sohne der Hermine Lehmann, Ehefrau des Anton Weber zu Gedern, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weber", —
8) an demselben Tage wurde dem Rudolf Albert August Wilhelm Georg Gesser, geboren am 26. Februar 1892 zu Mainz, Sohne des August Wilhelm Gesser und dessen, jetzt geschiedener, Ehefrau Margaretha Elisabethe, geborenen Issing, in Mainz wohnhaft, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Diderich", —
9) am 15. Juni wurde dem am 31. August 1886 zu Rüsselsheim geborenen Sohne der Ehefrau des Friedrich Knoblauch in Rüsselsheim, Wilhelm Jung daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Knoblauch", —
10) an demselben Tage wurde der am 21. Febrar 1881 zu Dauernheim geborenen Tochter der Ehefrau des Bernhard Hübner in Darmstadt, Emilie Sauer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familennamen „Hübner" — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 26. April wurde der Gerichtsassessor Ludwig Römheld aus Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, —
2) am 9. Juni wurde der Gerichtsassessor Friedrich Conradi aus Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, —
3) am 18. Juni wurde der Gerichtsassessor Martin Emmerling aus Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —
4) am 29. Juni wurde der Gerichtsassessor Dr. Friedrich Pagenstecher in Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen — zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 6. April hat der Rechtsanwalt Dr. Karl Fuhr in Gießen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, —
2) am 28. Juni hat der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Mahr in Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg — aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 11. Mai den Rektor der höheren Bürgerschule zu Grünberg August Fuldner zum Lehrer an der Realschule zu Gernsheim, den Rektor der höheren Bürgerschule zu Ober-Ingelheim Hermann Klingelhöffer zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt, den Lehramtsassessor Berthold Weidig

zum Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Mainz, die Lehramtsassessoren Friedrich Kalbfleisch, Karl Wißner und Karl Vogt zu Lehrern an dem Realgymnasium zu Darmstadt, die Lehramtsassessoren Dr. Ludwig Schön, Dr. Richard Trapp, Ludwig Dietrich, Ernst Schierholz und Heinrich Lucius zu Lehrern an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, den Lehramtsassessor Dr. Friedrich Schmidt zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, den Lehramtsassessor Ernst Seeger zum Lehrer an der Realschule zu Alsfeld, die Lehramtsassessoren Konrad Reßling und August Messer zu Lehrern an dem Gymnasium zu Gießen, den provisorischen Gymnasiallehrer Richard Hölscher und den Lehramtsassor Dr. Anton Schlamp zu Lehrern an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt, den Lehramtsassessor Dr. Heinrich Henkel und den Kaplan Heinrich Hattemer zu Lehrern an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, die Lehramtsassessoren Dr. Lorenz Schneider und Dr. Emil Schwarz zu Lehrern an dem Gymnasium zu Mainz, den Lehramtsassessor Dr. Heinrich Schrohe zum Lehrer am Gymnasium zu Bensheim, den Lehramtsassessor Dr. Wilhelm Reuß zum Lehrer an der Realschule zu Wimpfen, den Lehramtsassessor Dr. Fritz Dietz zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt, den Lehramtsassessor Dr. Ernst Kornmesser zum Lehrer an der Realschule zu Michelstadt, den Lehramtsassessor Hermann Oswald zum Lehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach, den Lehramtsassessor Dr. Eduard Lücken zum Lehrer an der Realschule zu Gernsheim, den Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen Dr. Julius Jäger zum Lehrer an dem Realgymnasium, der Realschule und der höheren Handelsschule zu Mainz und den Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Karl Lindt zum Lehrer an dem Realgymnasium daselbst — zu ernennen;

2) am 18. Mai dem Pfarrverwalter Ludwig Heußel zu Rodenbach, im Dekanat Rodheim, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;

3) am 21. Mai den Finanzaspiranten Karl Vallbracht aus Ortenberg zum Ministerial-Registraturassistenten bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

4) an demselben Tage den Finanzaspiranten Karl Hebermehl aus Darmstadt zum Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums des Innern, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

5) an demselben Tage den Regierungsassessor Dr. Joseph Valckenberg zum Kabinetssekretär, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

6) am 25. Mai den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Büdingen Franz Merck zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, den Regierungsassessor Theodor Muhl aus Darmstadt zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach, den Regierungsassessor Leonhard Gräf aus Monsheim zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Dieburg, den Regierungsassessor Dr. Eugen Kranzbühler aus Worms zum Polizei-Kommissär II. Klasse bei dem Polizeiamt Darmstadt, unter Verleihung des Amtstitels „Polizei-Inspektor" und des Ranges eines Kreisamtmanns, und den Regierungsassessor Friedrich Sandmann aus Hungen zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Büdingen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Juni an, —

7) an demselben Tage den Finanzaspiranten Philipp Jünger aus Reiskirchen zum Ministerial-Registraturassistenten bei dem Ministerium der Finanzen, —

8) am 28. Mai den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Friedberg, Amtsgerichtsrath Karl Warthorst zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms Jakob Hessel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wöllstein Martin Hessel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Osthofen, den Gerichtsassessor Ernst Wießner aus Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Friedberg, den Gerichtsassessor Heinrich Altendorf aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wöllstein und den Gerichtsassessor Dr. Johann Schneider aus Oppenheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Juni an, —

9) an demselben Tage den Direktor der Realschule und des Progymnasiums zu Friedberg Dr. Theodor Goldmann zum Direktor des Gymnasiums und der Realschule daselbst, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

10) an demselben Tage den Dr. Karl Ebel zu Gießen zum zweiten Kustos der Universitätsbibliothek, mit Wirkung vom 1. April an, —

11) an demselben Tage den Supplenten an der Wiener Handelsakademie Friedrich Leitner zum Lehrer an der mit dem Realgymnasium zu Mainz verbundenen höheren Handelsschule, mit Wirkung vom 10. Juli an, —

12) an demselben Tage den Revisor II. Klasse bei der Main-Neckar-Eisenbahn Hartmann Bätz zu Darmstadt und den Finanzaspiranten Georg Kaßlick aus Babenhausen zu Kalkulatoren bei der Hauptstaatskasse, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
13) an demselben Tage den Bauaufseheraspiranten Friedrich Strauß aus Groß-Zimmern zum Dammmeister bei dem Wasserbauamt Mainz, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
14) am 9. Juni den mit den Verrichtungen eines Vorstandes des Ministeriums der Justiz beauftragten Ministerialdirektor Dr. Emil Dittmar zum Präsidenten des Ministeriums der Justiz, —
15) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Homberg Georg Olt zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —
16) an demselben Tage den Geometer I. Klasse Bernhard Engroff aus Raunheim zum Revisionsgeometer bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
17) an demselben Tage die Landgestütsbeiknechte Jakob Kiel aus Langenschwarz und Peter Weber aus Stettbach zu Landgestütsdienern, beide mit Wirkung vom 1. Juni an, —
18) am 10. Juni die Forstassessoren Karl Bonhard aus Offenbach, Wilhelm Zeh aus Nieder-Ramstadt, Hugo Ouvrier aus Vilbel, Johannes Mann aus Wonsheim, den Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Karl Freiherrn Schenk von Schmittburg, die Forstassessoren Wilhelm Heimburg aus Pfeddersheim, Richard Schlich aus Gladenbach, Berthold Walter aus Gadernheim, Hermann Wiener aus Darmstadt und Wilhelm Schlag aus Hausen zu Forstassistenten, —
19) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Anton Wickenhöfer und den Steueramtskontroleur bei dem Steueramt Bensheim Philipp Weiß zum Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Worms, bezw. Offenbach, —
20) an demselben Tage den Geometer I. Klasse Jakob Hiemenz aus Hofheim zum Revisionsgeometer bei dem Katasteramt, —
21) am 15. Juni den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Herbstein Heinrich Lein zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Seligenstadt und den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Seligenstadt Albinus Blößer zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Herbstein, —
22) an demselben Tage den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Bruno Sauer aus Leipzig zum ordentlichen Professor und den außerordentlichen Professor bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Theodor Steinbrügge aus Hamburg zum etatsmäßigen außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde, beide mit Wirkung vom 1. Juni an, —
23) an demselben Tage den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Wilhelm Wetz aus Eppelsheim zum etatsmäßigen außerordentlichen Professor der englischen Sprache an der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
24) an demselben Tage den Finanzaspiranten Adam Mahr aus Nieder-Ingelheim zum Sekretariatsgehülfen bei der Centralstelle für die Gewerbe, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
25) an demselben Tage die von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein präsentirten Lehramtsassessoren Dr. Jakob Dingeldey und Dr. Wilhelm Heraus, beide zu Offenbach, zu Lehrern am Gymnasium und der Realschule daselbst, mit Wirkung vom 11. Mai an, —
26) am 18. Juni den Bureauassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Daniel Lantelme zum Eisenbahnsekretär in dieser Gemeinschaft, —
27) am 22. Juni den Wirklichen Geheimerath i. P. Dr. Heinrich Knorr von Rosenroth zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 1. Juli an, — zu ernennen;
28) am 25. Juni dem von der I. Kammer der Landstände für den Rest der bis 31. März 1903 laufenden Wahlperiode zum Stellvertreter des landständischen Kontroleurs der Staatsschuldenverwaltung gewählten Ministerialrevisor, Rechnungsrath Ludwig Müller die landesherrliche Bestätigung zu dieser Wahl zu ertheilen;
29) an demselben Tage den Gehülfen bei der Provinzialdirektion Starkenburg, Rendanten Georg Spamer, unter Belassung des Charakters als „Rendant", zum Bureauvorsteher bei der Provinzialdirektion Starkenburg und dem Kreisamt Darmstadt, den Gehülfen bei dem Kreisamt Bensheim Philipp Jakob Dosch zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den Gehülfen bei dem Kreisamt Dieburg Adam Geisler zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den Gehülfen bei dem Kreisamt Erbach Georg Heinrich Würtenberger zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den Gehülfen bei dem Kreisamt Groß-Gerau Johann Georg Herbert zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den

Gehülfen bei dem Kreisamt Gießen Eduard Schiffnie zum Bureauvorsteher bei der Provinzialdirektion Oberhessen und dem Kreisamt Gießen, den Gehülfen bei dem Kreisamt Alsfeld Karl Wurstius zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den Gehülfen bei dem Kreisamt Büdingen Rudolf Simon zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den Gehülfen bei dem Kreisamt Friedberg Heinrich Kreuder zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den Gehülfen bei dem Kreisamt Lauterbach Karl Bechtold zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den Gehülfen bei dem Kreisamt Mainz Johannes Bensel zum Bureauvorsteher bei der Provinzialdirektion Rheinhessen und dem Kreisamt Mainz, den Gehülfen bei dem Kreisamt Alzey Albrecht Willmann zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, den Theodor Zeunges in Bingen zum Bureauvorsteher bei dem Kreisamt Bingen, den Gehülfen bei dem Kreisamt Oppenheim Philipp Hübner zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt und den Gehülfen bei dem Kreisamt Worms Heinrich Merkel zum Bureauvorsteher bei diesem Kreisamt, sämmtlich mit Wirkung vom 2. Juli an, —

30) am 29. Juni den Professor an der Technischen Hochschule, Baurath Alexander Koch für die Zeit vom 1. September 1898 bis 31. August 1899 zum Rektor der Technischen Hochschule, —

31) an demselben Tage den Assistenten bei dem Fabrikinspektor für den Aufsichtsbezirk I. Friedrich Lösser in Darmstadt zum Gewerbeinspektor bei der Gewerbeinspektion Offenbach und den Assistenten bei dem Fabrikinspektor für den Aufsichtsbezirk II. Hans Engeln in Mainz zum Gewerbeinspektor bei der Gewerbeinspektion Gießen, beide mit Wirkung vom 2. Juli an, —

32) an demselben Tage die Geometer I. Klasse Johann Heil aus Schlitz und Friedrich Lohnes aus Höchst i. O. zu Katasteringenieuren bei dem Katasteramt, —

33) an demselben Tage den Finanzaspiranten Lorenz Walther aus Langen zum Revisor II. Klasse bei der Main-Neckar-Eisenbahn, —

34) am 2. Juli den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bingen Dr. August Nagel zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —

35) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wörrstadt Eduard Ziegler zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms, mit Wirkung vom 10. Juli an, —

36) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Vilbel Leonhard Schmitt zum Gerichtskostenrevisor, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, — zu ernennen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurden Philipp Schneider zu Heppenheim a. d. B. und Otto Hisserich zu Schotten, mit Wirkung vom 2. Juli an, mit Wahrnehmung der Dienstverrichtungen eines Bureauvorstehers bei dem Kreisamt Heppenheim, bezw. Schotten beauftragt.

---

1) Am 27. April wurde der Georg Schütz zu Fürth i. O. zum Steuerkommissariatsgehülfen ernannt;

2) am 11. Mai wurde dem Johannes Dörsam aus Mörlenbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt;

3) am 18. Mai wurde dem Schullehrer Adam Kredel zu Friedberg eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, —

4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Größ aus Partenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, —

5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Pfaff aus Nidda, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfiffligheim, im Kreise Worms, —

6) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Jakob Wallhäuser aus Gundersheim, im Kreise Worms, und Peter Bros aus Bechtheim, im Kreise Worms, Lehrerstellen an der Volksschule zu Worms, —

7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Wetzel aus Nordheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Königstädten, im Kreise Groß-Gerau, —

8) am 20. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Jost aus Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, — übertragen;

9) am 21. Mai wurde der Johann Friedrich Kersting zu Bad-Nauheim zum Salinenrentamtsgehülfen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

10) am 24. Mai wurden die Kanzleigehülfen Hermann Waldmann aus Mühlberg (Kreis Liebenwerda), Peter Krämer aus Rockenberg und Friedrich Hallstein aus Dieburg zu Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

11) an demselben Tage wurde der Johannes van Bashuisen III. zu Bad-Nauheim zum Heizer am Elektrizitätswerk daselbst, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

12) an demselben Tage wurden der seither als Parkaufseher verwendete Wilhelm Gries zu Bad-Nauheim zum Parkaufseher bei der Badeanstalt zu Bad-Nauheim, der seither als Salinenamtsdiener verwendete Philipp Hanstein zu Bad-Nauheim zum Salinenamtsdiener bei dem Berg- und Salinenamt Bad-Nauheim, beide mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;

13) am 25. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Feick aus Steinau, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büttelborn, im Kreise Groß-Gerau, —

14) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Valentin Wahlig aus Lorsch, im Kreise Bensheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Tröfel, im Kreise Heppenheim, — übertragen;

15) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Karl Burk aus Ortenberg das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Mainz und dem Geometergehülfen Friedrich Fuchs zu Ober-Florstadt das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt;

16) an demselben Tage wurde der seither als Gärtner verwendete Friedrich Möser zu Salzhausen zum Gärtner bei der Badeanstalt Salzhausen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

17) an demselben Tage wurde der Johannes Brunnengräber in Lorsch zum Gefangenwärter am Haftlokal daselbst, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

18) am 26. Mai wurde der Feldwebel i. P. und Militäranwärter Karl Friedrich Ferdinand Göschel zu Darmstadt zum Diener bei dem Hochbauamt Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

19) am 27. Mai wurde der Kanzleigehülfe bei der Hauptstaatskasse Heinrich Gutkäse zum Kanzlisten bei der Hauptstaatskasse, mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;

20) am 28. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Lindenstruth aus Beuern, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau übertragen;

21) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher-Aspirant Jakob Schmitt aus Bornheim zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Beerfelden, —

22) an demselben Tage wurde der Kanzleigehülfe Friedrich Heß aus Melbach zum Kanzlisten bei der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

23) an demselben Tage wurden Jakob Müller III. zu Maulbeerau, Heinrich Geisel zu Reinheimerteich, Nikolaus Schmitt zu Plattengut, Philipp Landau IV. zu Ludwigsau und Martin Hilsheimer VIII. zu Lampertheim zu Wiesenwärtern, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Juni an, —

24) am 4. Juni wurde der Vize-Wachtmeister und Militäranwärter Christian Bausch aus Langsdorf zum Steueraufseher — ernannt;

25) am 9. Juni wurde dem Oberlehrer Heinrich Baumann zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, —

26) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Dölcher zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, —

27) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Kaspar Niebler zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —

28) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Adam Lindenschmitt zu Kirschhausen, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —

29) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Reeb zu Zeilbach, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Felda, im Kreise Alsfeld, — übertragen;

30) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die I. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Erbach i. O. präsentirte Schullehrer Ludwig Will daselbst für diese Stelle bestätigt;

31) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Hoffart aus Langen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Echzell, im Kreise Büdingen, —

32) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Recht aus Nackenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, —

33) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Eduard Schättler aus Großen-Linden, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen, —

34) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Lampert aus Schlierbach, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, —

35) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Fischer aus Rudingshain, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Moos, im Kreise Lauterbach, —.
36) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Klenzer aus Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, — übertragen;
37) an demselben Tage wurde der Kanzleigehülfe beim Landgericht der Provinz Oberhessen Gustav Frank zum Kanzlisten bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
38) an demselben Tage wurden die Kanzleigehülfen Karl Neumann und Rudolf Klein beim Landgericht der Provinz Rheinhessen zu Kanzlisten bei diesem Gericht und der Kanzleigehülfe beim Landgericht der Provinz Starkenburg Heinrich Zehfuß zum Kanzlisten bei diesem Gericht, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Juni an, —
39) an demselben Tage wurden der Kanzleigehülfe beim Oberlandesgericht Heinrich Engelhardt und die Kanzleigehülfen beim Landgericht der Provinz Starkenburg Georg Brust und Georg Himmler zu Kanzlisten bei diesen Gerichten, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;
40) an demselben Tage wurde dem Pedellgehülfen Georg Roßmann zu Darmstadt die Stelle des zweiten Pedellen an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium daselbst, mit Wirkung vom 1. April an, übertragen;
41) an demselben Tage wurde der Hülfsdiener Georg Hoch in Darmstadt zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Darmstadt ernannt;
42) am 10. Juni wurden den Schulamtsaspiranten Wilhelm Daab aus Niedernhausen, im Kreise Dieburg, Georg Göckel aus Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg und Johannes Schmitt aus Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, Lehrerstellen an der Volksschule zu Offenbach übertragen;
43) am 15. Juni wurde der Lehrer an der Volksschule zu Worms Friedrich Ganz zum Lehrer an der höheren Mädchenschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
44) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Sames aus Dorf-Gill, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, —
45) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Joseph Wagner aus Kastel, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heusenstamm, im Kreise Offenbach, —
46) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Hofmann aus Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Herbstein, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
47) an demselben Tage wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Fürth Theodor Waas zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Lorsch, der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Ulrichstein Friedrich Kleyensteuber zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Seligenstadt, der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Oppenheim Johannes Schäfer zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Mainz, die Gerichtsschreiber-Aspiranten Georg Neunobel in Hirschhorn, Heinrich Dilling in Darmstadt, Ernst Weisel in Hungen, Franz Jakob Zahn in Lauterbach, Johann Jakob Ambach und Georg Friedrich Schmuck, beide in Mainz, Karl Keilmann in Darmstadt und Johannes Weitzel in Worms zu Hülfsgerichtsschreibern bei den Amtsgerichten Darmstadt II., Fürth, Gießen, Ulrichstein, Mainz, Oppenheim und Worms, sowie die Gerichtsschreiber-Aspiranten Heinrich Thomas in Seligenstadt, Emil Ries in Grünberg und Philipp Benz in Offenbach zu zweiten Staatsanwaltsgehülfen an den Landgerichten der Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen, sämmtlich auf Widerruf, —
48) an demselben Tage wurde der Kreisstraßenmeister Adam Steinbrecher in Wörrstadt zum Werkmeister an der Zellenstrafanstalt Butzbach, —
49) an demselben Tage wurde der Mechaniker Karl Rückert aus Darmstadt zum Gehülfen für mechanische Arbeiten und Diener der geologischen Landesanstalt, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
50) am 18. Juni wurde der Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums und der Realschule zu Worms Philipp Schüler zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. April an, —
51) an demselben Tage wurde der Fußgendarm Friedrich Richtberg in Seligenstadt zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Ortenberg, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
52) am 22. Juni wurde dem Schullehrer Joseph Heinrich Schröder zu Klein-Welzheim, im Kreise Offenbach, die III. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, übertragen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 16. Juli 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunal- und Kirchenbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erhebenden Umlagen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Charaktertheilungen. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steuermann Friedrich Erdmann zu Bingen, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung der vierjährigen Margarethe Fleck, des dreijährigen Johann Nikolaus Fleck und des Steuermanns Theodor Brillmayer IV., sämmtlich zu Bingen, vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille und dem Steuermann Theodor Brillmayer IV. zu Bingen, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung der vorgenannten Kinder bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Kratz.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Jakob Embach zu Mainz, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Reinhold Landersheim in Mainz vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Kratz.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr 1898/99 zur Bestreitung der Kommunal- und Kirchenbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in der Stadt Darmstadt für das Etatsjahr 1898/99 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

1) 1 394 341 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker;
2) 40 000 „ auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der evangelischen Kirche (Gesammtgemeinde) zu Darmstadt, exkl. der Mitglieder der evangelischen Kirche Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde;
3) 6 581 „ auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der evangelischen Kirche Bessungen;
4) 10 000 „ auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der katholischen Kirche zu Darmstadt, exkl. der Mitglieder der katholischen Kirche Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde;
5) 1 200 „ auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der katholischen Kirche Bessungen;
6) 46 990 „ auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer der Gemarkung Darmstadt-Bessungen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beiträge auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital

zu Ord.-Nr.	1	=	27,9	Pfennige,
„ „	2	=	1,6	„
„ „	3	=	1,1	„
„ „	4	=	2,041	„
„ „	5	=	1,869	„
„ „	6	=	4,173	„

betragen, sowie daß die Fälligkeitstermine

für das 1. und 2. Ziel auf sogleich,
„ „ 3. „ 4. „ „ den Monat Oktober 1898,
„ „ 5. „ 6. „ „ „ „ Februar 1899

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Darmstadt, den 9. Juli 1898.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in der Stadt Mainz für das Etatsjahr 1898/99 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

1) 1 883 776,03 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 29,4 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker;
2) 51 000,— „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,624 ₰ auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner;

3) 25 914,— ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,917 ₰ auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner;
4) 2 800,— „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,865 ₰ auf das Steuerkapital der freien christlichen Gemeinde.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen zu erfolgen hat, mit der Bestimmung, daß die Fälligkeitstermine für das 1. und 2. Ziel auf die ersten 25 Tage des Monats Juli 1898,
„ „ 3. „ 4. „ „ „ „ „ „ „ „ Oktober 1898,
„ „ 5. „ 6. „ „ „ „ „ „ „ „ Februar 1899
festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Mainz, den 2. Juli 1898.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Wolf.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Juni dem Pfarrer Gustav Theodor Mencke zu Wölfersheim die evangelische Pfarrstelle zu Nauheim, im Dekanat Groß-Gerau, zu übertragen;
2) am 2. Juli den Provinzialdirektor der Provinz Rheinhessen und Kreisrath des Kreises Mainz, Geheimerath Karl Rothe zum Staatsminister und Minister des Innern, mit Wirkung vom 6. Juli an, —
3) am 6. Juli den Ministerialpräsidenten Dr. Emil Dittmar zum Minister der Justiz und den Oberbürgermeister der Stadt Worms Wilhelm Küchler zum Präsidenten des Ministeriums der Finanzen, —
4) am 9. Juli den Pfarrer Hermann Rückert in Griedel zum evangelischen Geistlichen am Landeszuchthaus Marienschloß, mit Wirkung vom 15. Juli an, — zu ernennen.

---

1) Am 22. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Ebling aus Bechtheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Flomborn, im Kreise Alzey, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Weber aus Groß-Umstadt, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Raibach, im Kreise Dieburg, — übertragen;
3) an demselben Tage wurden Heinrich Joseph Acker in Lorsch, Kornelius Schaad in Mainz, Johann Daniel Rosenthal in Alzey und Christian Bechtel in Alzey zu Schreibgehülfen bei den Amtsgerichten Lorsch, bezw. Mainz und Alzey, —
4) an demselben Tage wurden die Gefangenaufseher an der Zellenstrafanstalt Butzbach Eduard Moritz und Christoph Graulich, sowie der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Adam Philipp Koburger zu Oberaufsehern an diesen Anstalten, —
5) an demselben Tage wurden die Gefangenwärterinnen am Landeszuchthaus Marienschloß Mathilde Bingel und Johanna Renner zu Gefangenaufseherinnen an dieser Anstalt — ernannt;
6) am 29. Juni wurde dem Schullehrer Georg Karl Sehrt zu Erbenhausen, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruttershausen, im Kreise Gießen, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Joseph Deubler zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, —
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Nohe aus Eberstadt, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freimersheim, im Kreise Alzey, — übertragen;
9) an demselben Tage wurden Heinrich Döring in Darmstadt zum Gehülfen bei dem Kreisamt Darmstadt, Johannes Löffler in Bensheim zum Gehülfen bei dem Kreisamt Bensheim, Jakob Wick in Dieburg zum Gehülfen bei dem Kreisamt Dieburg, Peter Guthier in Heppenheim zum

Gehülfen bei dem Kreisamt Heppenheim, Friedrich Weeg in Gießen zum Gehülfen bei dem Kreisamt Gießen, Wilhelm Volk in Büdingen zum Gehülfen bei dem Kreisamt Büdingen, Ernst Freundlieb in Alsfeld zum Gehülfen bei dem Kreisamt Alsfeld, Georg Mahr in Friedberg zum Gehülfen bei dem Kreisamt Friedberg, Philipp Griesheimer in Mainz zum Gehülfen bei dem Kreisamt Mainz, Adam Bernauer in Darmstadt zum Kreisamtsgehülfen, sämmtlich mit Wirkung vom 2. Juli an, — ernannt;

10) an demselben Tage wurde der Christian Sommerlad aus Ziegenberg zum Forstwart der Forstwartei Wiesenthal, Oberförsterei Mörfelden, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
11) an demselben Tage wurden die Gefangenwärterinnen an dem Provinzialarresthaus zu Gießen Pauline Garnier und Amalie Kreyer zu Gefangenaufseherinnen an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
12) an demselben Tage wurden die Gefangenwärterinnen Mathilde Lauter und Elise Malz zu Gefangenaufseherinnen am Gefängniß zu Mainz und die Gefangenwärterin Emilie Klauprecht zur Gefangenaufseherin am Provinzialarresthaus zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;
13) am 30. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Wendel aus Laudenau, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, — übertragen;
14) am 2. Juli wurde der Gefangenaufseher an dem Haftlokal zu Worms Georg Peter Schacker zum Oberaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
15) an demselben Tage wurde der Karl Zimmer aus Bisses zum Forstwart der Forstwartei Lumda, Oberförsterei Nieder-Ohmen, — ernannt;
16) am 6. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Trinkaus aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Raunheim, im Kreise Groß-Gerau, übertragen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurden mit der Wahrnehmung der Dienstverrichtungen eines Gehülfen beauftragt: der Kreisamtsgehülfe Adam Bernauer in Darmstadt bei dem Kreisamt Darmstadt, Nikolaus Heinz in Bingen bei dem Kreisamt Bingen, Georg Schmitt in Oppenheim bei dem Kreisamt Oppenheim, Ludwig Klöß in Worms bei dem Kreisamt Worms, sämmtlich mit Wirkung vom 2. Juli an, Friedrich Gengenbach in Offenbach bei dem Kreisamt Erbach, letzterer mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. April der Königlich Sächsischen Hofsängerin Erika Wedekind den Titel „Kammersängerin", —
2) zum 10. Mai dem Rechtsanwalt, Justizrath Theophil Baist in Gießen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Geheimer Justizrath", —
3) am 9. Juni dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Friedberg Karl Landmann den Charakter als „Amtsgerichtsrath" — zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der erste Kanzleibeamte bei den Kollegialgerichten den Amtstitel „Kanzleiinspektor" zu führen hat.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lauterbach. Mit der Stelle können die Funktionen eines Oberlehrers an gedachter Schule verbunden werden; die Remuneration desselben beträgt 300 ℳ jährlich. Bewerber, welche die im Artikel 33 des Volksschulgesetzes vorgesehene erweiterte (Oberlehrer-) Prüfung bestanden haben, erhalten den Vorzug, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersberg, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu; — beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 23. Juli 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Dienstenthebung. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Dienstentsetzung. — 10) Charaktererertheilungen. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Sterbefälle. — 13) Berichtigung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schutzmann Jakob Schmelz und dem Bahnwärter Peter Fuchs, beide zu Mainz, in Anerkennung der von ihnen mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung der Anna Maria Knödler zu Mainz vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Reidhart.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bretzenheim . .	34000	26,474	6	1290	1,260	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					200	3,138	6	Desgl. der ev. Einwohner.
2	Budenheim . .	20000	37,561	6	1300	3,957	6	Desgl. der kath. Einwohner.
3	Drais . . .	6542	37,313	6	.4	3,138	6	Desgl. der ev. Einwohner.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
4	Ebersheim	12000	19,780	6	641	1,272	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
5	Essenheim	21385	31,444	6	515	1,142	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					562	3,272	6	Desgl. der Mitglieder der freireligiösen Gemeinde.
6	Finthen	27630	35,251	6	288	0,422	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					35	3,138	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					295	1,563	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
7	Gau-Bischofsheim	6560	33,117	6	40	0,301	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
8	Gonsenheim	34084	30,493	6	2131	2,283	6	Desgl.
					423	3,138	6	Desgl. der ev. Einwohner.
9	Harxheim	8100	33,624	6	865	4,787	6	Desgl.
					331	12,652	6	Desgl. der kath. Einwohner.
10	Hechtsheim	38325	33,282	6	82	3,847	6	Desgl. der ev. Einwohner.
11	Kastel	128485	27,114	6	1326	2,125	6	Desgl.
12	Klein-Winternheim	7300	20,993	6				
13	Kostheim	54300	37,766	6	234	2,125	6	Desgl.
					1830	1,842	6	Desgl. der kath. Einwohner.
14	Laubenheim	20000	26,494	6	950	2,203	6	Desgl.
					201	3,847	6	Desgl. der ev. Einwohner.
15	Mainz	—	—	—	—	—	–	Wird besonders bekannt gemacht.
16	Marienborn	5900	29,392	6	165	0,952	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					25	3,138	6	Desgl. der ev. Einwohner.
17	Mombach	47750	33,941	6	780	2,896	6	Desgl.
					2300	5,628	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
18	Nieder-Olm	24150	26,814	6	466	3,807	6	Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
19	Ober-Olm	26000	27,569	6				
20	Sörgenloch	4860	29,500	6	675	5,061	6	Desgl. der kath. Einwohner.
21	Stadecken	12400	22,489	6	566	1,126	6	Desgl. der ev. Einwohner.
22	Weisenau	53990	26,017	6	1642	1,679	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					919	3,847	6	Desgl. der ev. Einwohner.
23	Zornheim	9800	27,485	6	3550	11,991	6	Desgl. der kath. Einwohner.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich der beiden ersten im Monat Juli, der vier letzten je in den Monaten August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Mainz, den 7. Juli 1898.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Dr. Wolf.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Juni dem Gerichtsmann Eberhard Hahn III. zu Annerod das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) an demselben Tage dem Gemeindefeldschützen und Forstwart Leonhard Bernhard in Ober-Gersprenz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
3) am 17. Juni dem Gemeindeeinnehmer Philipp Geil zu Eimsheim das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 25. Juni dem Gemeindeforstwart Valentin Krebs zu Forsthaus Emmerichshütte das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
5) zum 1. Juli dem katholischen Pfarrer Johannes Kumpf zu Horchheim das Ritterkreuz I. Klasse, —
6) zu demselben Tage dem Obermeister der Schreiner in der Wagenfabrik von Gebrüder Gastell zu Mombach Andreas Strub in Mainz das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
7) zu demselben Tage dem Maschinenführer Georg Philipp Bockhardt von Wolfskehlen, in Diensten der Firma Heinrich Keller Sohn, Samenhandlung zu Darmstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
8) am 2. Juli dem Minister der Finanzen, Wirklichen Geheimerath August Weber, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
9) am 5. Juli dem Sekondelieutenant Bauer von Bauern vom Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115, kommandirt zur Dienstleistung bei der Garde-Unteroffizierskompagnie, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, dem Garde-Vizefeldwebel Rauheimer von der Garde-Unteroffizierskompagnie die Goldene Medaille des Ludewigs-Ordens, den Garde-Sergeanten Knodt und Mayer, sowie den Garde-Unteroffizieren Dillemuth, Schäfer, Schneider und Wißner von derselben Kompagnie das Silberne Kreuz —, den Garde-Unteroffizieren i. P. Kaiser und Oßwald die Krone zum Silbernen Kreuz —, den Gardeunteroffizieren i. P. Burk, Kaufmann und Spieß das Silberne Kreuz, —
10) am 9. Juli dem Schloßverwalter Heinrich Markolf zu Braunshardt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
11) zum 12. Juli dem Freiherrlich Riedesel'schen Kammerkassier Johannes Sandmann in Lauterbach das Ritterkreuz II. Klasse, —
12) am 13. Juli dem Oberforstmeister des Forstamts Nidda Karl Schnittspahn zu Salzhausen und dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Zwingenberg, Steuerrath Otto Wolf, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
13) zu demselben Tage dem katholischen Pfarrer, Geistlichen Rath Philipp Laist zu Hechtsheim das Ritterkreuz I. Klasse, —
14) am 16. Juli dem Ministerialrath im Ministerium des Innern, Geheimerath Dr. Julius Usinger, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Komthurkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. Juli dem Staatsminister i. P. Dr. Jakob Finger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Großkreuzes des Rothen Adlerordens zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 22. Juni wurde der Leonhardine Margarethe Bechtold zu Darmstadt, geboren am 15. Mai 1896 daselbst, Tochter der Anton Blüm Ehefrau zu Darmstadt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Blüm", —
2) am 29. Juni wurde der am 29. November 1892 zu Frankfurt a. M. geborenen Tochter der Ehefrau des Andreas Karl Bey zu Mainz, Sophie Bohlinger daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bey", —
3) an demselben Tage wurde dem Johann Adam Konrad Metzler, geboren am 2. Dezember 1891 zu Darmstadt, Sohn der Philipp Ludwig Ehefrau zu Biebrich a. Rh., gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ludwig", —
4) am 6. Juli wurde dem am 3. April 1873 zu Esselborn geborenen Philipp Müller gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Strack", —
5) an demselben Tage wurde dem am 25. Dezember 1893 zu Höckersdorf geborenen Otto Fuchs, Sohn der August Peppler Ehefrau zu Höckersdorf, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familennamen „Peppler" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Juli die Kaufleute Hermann Heß und Dr. Ludwig Strecker in Mainz zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Mainz für die noch übrige Dauer der vom 1. Januar 1898 bis zum 31. Dezember 1900 laufenden Geschäftsperiode, —
2) am 13. Juli den Ministerialrath in dem Ministerium der Finanzen Gustav Krug von Nidda, unter Verleihung des Charakters als „Geheimerath", zum Ministerialrath in dem Staatsministerium und dem Ministerium des Innern, —
3) an demselben Tage den Rath bei der Provinzialdirektion Rheinhessen, Geheimen Regierungsrath Dr. Karl Wolf in Mainz zum Vorsitzenden der Brandversicherungskammer, unter Belassung des Charakters als „Geheimer Regierungsrath", mit Wirkung vom 1. August an, —
4) an demselben Tage die Oberforstmeister Karl Thaler zu Darmstadt, Wilhelm Seyd zu Seligenstadt und Heinrich Krauß zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, unter Verleihung des Amtstitels „Oberforstrath", zu vortragenden Räthen bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung, —
5) an demselben Tage den Oberforstmeister Karl Heinemann zu Lorsch, unter Belassung seines Titels und Ranges als Oberforstmeister, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zum Oberförster der Oberförsterei Bessungen — zu ernennen;
6) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Jägersburg Gustav Dieffenbach zu Forsthaus Jägersburg in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Lampertheim zu versetzen;
7) an demselben Tage den Forstassistenten Karl Bonhard aus Offenthal zum Oberförster, den Forstassessor Karl Hoffmann aus Dahlheim zum Forstassistenten, —
8) an demselben Tage den Steuerkommissariats-Assistenten Adolf Abrie zu Gießen zum Obereinnehmerei-Assistenten bei der Obereinnehmerei Mainz, —
9) an demselben Tage den Hauptstaatskassebuchhalter, Rechnungsrath Wilhelm Eckersweiler zum Oberbuchhalter und Sekretär bei der Hauptstaatskasse, —

10) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Worms Karl Weber zum Steueramtskontroleur bei dem Steueramt Bensheim, —
11) an demselben Tage die Finanzaspiranten Ludwig Bolbach aus Friedberg und Viktor Ruhl aus Darmstadt zu Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz, —
12) am 16. Juli den seither mit der Wahrnehmung der Funktionen des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten beauftragten Oberfinanzrath Maximilian Freiherrn von Biegeleben zum Großherzoglichen Bevollmächtigten bei der Centralkommission für die Rheinschifffahrt, —
13) an demselben Tage den vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums des Innern für Schulangelegenheiten, Geheimen Oberschulrath Wilhelm Soldan zum Ministerialrath in diesem Ministerium und zum Vorsitzenden von dessen Abtheilung für Schulangelegenheiten, —
14) an demselben Tage den Direktor des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt Dr. Peter Dettweiler zum vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, unter Verleihung des Amtstitels „Oberschulrath", —
15) an demselben Tage den Kreisrath des Kreises Worms Dr. Andreas Breidert zum Ministerialrath im Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. August an, — zu ernennen;
16) an demselben Tage den Kreisrath des Kreises Lauterbach Ernst Braun zum Ministerialrath im Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. August an, zu ernennen und mit dem Vorsitze der Oberen landwirthschaftlichen Behörde zu beauftragen;
17) an demselben Tage den Dr. med. Adolf Würth aus Ober-Flörsheim zum dritten Arzte an dem Landeshospital mit dem Amtstitel „Oberarzt" zu ernennen.

---

1) Am 1. Juli wurden die Schaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Balthasar Hahn, Wilhelm Launspach und Friedrich Schildger zu Zugführern bei dieser Bahn, —
2) am 4. Juli wurden die Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Otto Jakobi, Philipp Leiser, Heinrich Lorenz, Ludwig Nungesser und Karl Schuchmann zu Lokomotivführern bei dieser Bahn, —
3) an demselben Tage wurden die Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn August Escher aus Heppenheim, Jean Krug aus Mainz, Heinrich Luley aus Bessungen, Heinrich Menges aus Erfelden, Georg Metzger aus Darmstadt, Valentin Metzler aus Kleestadt, Georg Schmidt aus Wixhausen, Christian Schuhmann aus Bessungen, Johannes Schuchmann aus Darmstadt und Georg Sulzmann aus Darmstadt zu Heizern bei dieser Bahn, —
4) an demselben Tage wurden die Hülfswagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Gottwalz aus Pfungstadt, Georg Hammann aus Darmstadt, Jakob Haas aus Hofheim, Georg Hüfner aus Hilterklingen, Heinrich Löchel aus Darmstadt und Karl Schupp aus Alsbach zu Wagenwärtern bei dieser Bahn — ernannt;
5) am 6. Juli wurde dem Geometergehülfen August Steinbock zu Butzbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt;
6) am 9. Juli wurde dem Schullehrer Lorenz Maixner zu Kolmbach, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, —
7) an demselben Tage wurden den Schullehrern Sebastian Blitz zu Metzlos, im Kreise Lauterbach, Adam Helfrich zu Ermenrod, im Kreise Alsfeld, und Valentin Krebs zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, —
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ernst Adolph Kratz aus Dudenhofen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Homberg, im Kreise Alsfeld, —
9) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Katharina Beifuß aus Mainz eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, —
10) am 13. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Heilmann aus Oppenheim die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, — übertragen;
11) an demselben Tage wurden Johannes Gramlich aus Weiher und Heinrich Krickser aus Darmstadt zu Gehülfen bei dem Katasteramt, Abtheilung für Grundbuchswesen, ernannt.

Am 10. Juni wurde dem Pfarrer Martin Veith zu Erbach i. O. die katholische Pfarrstelle zu Horchheim, im Dekanat Worms, übertragen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Juni wurde der Museumsinspektor Dr. Friedrich Back zum Mitglied des engeren Ausschusses des Gewerbevereins für das Großherzogthum ernannt.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. Juni den Ministerialregistrator, Domänenrath Robert Schaffnit auf sein Nachsuchen von dem Amte des Stellvertreters des landständischen Kontroleurs der Staatsschuldenverwaltung zu entheben.

Dienstentlassungen.

1) Am 28. Mai wurde der Gerichtsvollzieher Johann Ittel in Osthofen auf sein Nachsuchen, —
2) am 12. Juli wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rudlos, im Kreise Lauterbach, Heinrich Damm, mit Wirkung vom 11. März an, aus dem Schuldienste, —
3) an demselben Tage wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Offenbach Philipp Haller auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, aus dem Staatsdienste — entlassen.

Dienstentsetzung.

Am 2. Juli wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gaulsheim, im Kreise Bingen, Heinrich Schiff, mit Wirkung vom 15. Juni an, mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit vom Amte entlassen.

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juni den Präsidenten des Oberlandesgerichts Ludwig Knorr, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, zum Wirklichen Geheimerath mit dem Prädikat „Excellenz" zu ernennen;
2) am 29. Juni dem Abtheilungs-Direktor der Deutschen Kaliwerke Joseph Görz zu Staßfurt den Charakter als „Geheimer Kommerzienrath", —
3) am 2. Juli dem zweiten Beamten bei der Invaliditäts- und Alterversicherungsanstalt „Gr. Hessen" Dr. Hermann Stammler zu Darmstadt den Titel „Amtmann", —
4) am 6. Juli dem ersten Assistenzarzt in der psychiatrischen Klinik zu Gießen Dr. Adolf Dannemann den Titel als „Oberarzt der psychiatrischen Klinik", —
5) am 13. Juli dem Ministerialkanzlei-Inspektor bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Korell, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Kanzleirath — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 7. Mai den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Friedberg, Geheimen Justizrath Karl Sellheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
2) am 21. Mai den evangelischen Pfarrer Ludwig Pfnor zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
3) an demselben Tage den Gerichtsschreiber am Amtsgericht Seligenstadt Franz Wendeberg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —

4) am 28. Mai den Oberbuchhalter und Sekretär bei der Hauptstaatskasse, Rechnungsrath Theodor Bonhard auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 4. Juni an, —
5) am 18. Juni den Oberförster der Oberförsterei Lampertheim, Forstmeister Wilhelm Grünewald zu Lampertheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
6) am 22. Juni den Geheimen Staatsrath im Ministerium des Innern, Wirklichen Geheimerath Dr. Heinrich Knorr von Rosenroth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und vorzüglichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
7) am 2. Juli den Staatsminister und Minister des Innern Dr. Jakob Finger auf sein Nachsuchen, unter dankbarer Anerkennung der von demselben geleisteten langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienste, mit Wirkung vom 6. Juli an, —
8) an demselben Tage den Wirklichen Geheimerath und Minister der Finanzen August Weber auf sein Nachsuchen, unter Bezeigung der vollsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstführung, mit Wirkung vom 6. Juli an, —
9) am 9. Juli den Schloßverwalter Heinrich Markolf zu Braunshardt, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10) am 13. Juli den Oberforstmeister des Forstamts Nidda Karl Schnittspahn zu Salzhausen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
11) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Zwingenberg, Steuerrath Otto Wolf auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 24. Juli an, —
12) an demselben Tage den Ministerialkanzlei-Inspektor bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Korell auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
13) an demselben Tage den Stationsvorsteher II. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Hermann Becker zu Alsfeld auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 27. April wurde der Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Ortenberg Peter Hotz, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) am 18. Mai wurde der Gefangenwärter am Haftlokal in Nieder-Olm Ludwig Ernst Schwenk auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
3) am 28. Mai wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Georg Honig zu Nieder-Gemünden, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
4) am 9. Juni wurde die Lehrerin an der katholischen Schule zu Kastel, im Kreise Mainz, Paula Uihlein auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, —
5) am 18. Juni wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Offenbach Christian Schwebel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
6) am 30. Juni wurde der Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Martin Kröh zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an, — in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 11. Oktober 1897 der Schullehrer i. P. Nikolaus Schneider zu Elsheim;
2) am 11. November der Steuerkommissariatsgehülfe i. P. Wilhelm Hardt zu Lauterbach;
3) am 7. Dezember der Bahnwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Kimpel zu Darmstadt;
4) am 3. Januar 1898 der Reallehrer i. P. Dr. Karl Philipp Frank daselbst;

5) am 5. Januar der Wagenwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Rüster zu Frankfurt a. M.;
6) am 12. Januar der Schullehrer i. P. Christian Heinrich Wagner von Weiterstadt zu Darmstadt;
7) am 20. Januar der Realschuldirektor i. P. Dr. Ludwig Glaser von Bingen zu Mannheim;
8) am 25. Januar der katholische Pfarrer i. P. Anton Schmelzer zu Mainz;
9) am 27. Januar der Forstwart Heinrich Jüngel zu Lumda;
10) am 28. Januar der Hofschauspieler i. P. Hermann Butterweck zu Darmstadt;
11) am 2. Februar der Wachtmeister i. P. Johannes Lösch daselbst;
12) am 5. Februar der evangelische Pfarrer i. P. Wilhelm Scriba von Wimpfen daselbst;
13) am 7. Februar der Schullehrer Heinrich Hahn zu Effolderbach;
14) am 11. Februar der Schullehrer i. P. Adam Motz von Sponsheim zu Büdesheim, im Kreise Bingen;
15) am 13. Februar der Stationsassistent bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Karn zu Darmstadt;
16) am 21. Februar der Schullehrer Friedrich Muhl zu Haarhausen;
17) am 23. Februar der Gymnasiallehrer i. P. Dr. Johann Wilhelm Ludwig Schmidt von Gießen zu Darmstadt;
18) am 26. Februar der Forstwart i. P. Nikolaus Wolf zu Rainrod, Kreis Alsfeld;
19) am 1. März der Schullehrer Peter Rheinfurth zu Nieder-Saulheim;
20) am 7. März der Geheime Obersteuerrath i. P. Franz Engisch zu Darmstadt;
21) am 10. März der Schullehrer i. P. August Rausch zu Bilbel;
22) am 11. März der Oberrechnungsrevisor, Rechnungsrath Heinrich Pusch zu Darmstadt;
23) am 13. März der Dammwärter i. P. Johannes Krauß zu Groß-Rohrheim;
24) am 14. März der Bauaufseher i. P. Adam Fink zu Ulrichstein;
25) am 15. März der Lehrer am Gymnasium zu Bensheim Martin Schließmann;
26) am 18. März der evangelische Pfarrer Emil Pfaff zu Hahnheim;
27) am 19. März der Schullehrer i. P. Heinrich Reißmann von Hochheim zu Worms;
28) am 24. März der Hauptmagazinsverwalter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrath Christoph Querner zu Darmstadt;
29) an demselben Tage der Lehrer i. P. an der höheren Mädchenschule zu Gießen Ludwig Felsing;
30) am 25. März der Kreisschulinspektor Johannes Krämer zu Bingen;
31) am 29. März die Lehrerin Luise Jockel zu Offenbach;
32) am 30. März der Steuerkommissär, Steuerrath Ernst Naumann zu Langen;
33) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Adam Keiser zu Alsfeld;
34) am 2. April der Schullehrer Karl Zimmermann zu Frei-Laubersheim;
35) am 7. April der Polizeiassessor i. P. Heinrich Seim zu Darmstadt;
36) an demselben Tage der Forstwart i. P. Heinrich Mönnig zu Laubach;
37) am 8. April der Forstmeister i. P. Hermann Reuß zu Frankfurt a. M.;
38) am 9. April der Schullehrer i P. Philipp Klein von Elmshausen zu Beedenkirchen;
39) am 10. April der Reallehrer i. P. Dr. Ludwig Mathes von Offenbach zu Klein-Linden;
40) am 12. April der Schullehrer Konrad Bast zu Malchen;
41) am 13. April der Schullehrer Ludwig Brück zu Bürgel;
42) am 24. April der Schullehrer i. P. Jakob Jost von Griedel zu Offenbach;
43) am 1. Mai der Zugführer i. P. bei den Oberhessischen Eisenbahnen Philipp Bopp zu Gießen;
44) am 9. Mai der Oberforstmeister i. P. Dr. Eduard Heyer zu Darmstadt;
45) am 11. Mai der Ministerialrevisor i. P. Gerhard Caemmerer daselbst;
46) am 12. Mai der evangelische Pfarrer und Dekan Friedrich Schuster zu Glauberg;
47) am 17. Mai der evangelische Pfarrer i. P. Karl Köhler von Leidhecken zu Darmstadt;
48) am 24. Mai der Ministerialkanzlist Karl Hartmann daselbst.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 15 veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg beträgt bei **Beienheim** (Ord.-Nr. 4) der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital nicht 31,671, sondern **31,677** ₰ und bei **Rockenberg** (Ord.-Nr. 59) der Ausschlag nicht 1400, sondern **14,000** ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 2. August 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine vollspurige Nebenbahn von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolferborn betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverband in Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend. — 4) Uebersicht über die für 1898, bezw. 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des II. Quartals 1898 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

April.

Abtheilung I.

1) Schenkung des Andreas Darmstädter I. Wittwe in Weiterstadt an die evangelische Kirche daselbst unter dem Namen „Andreas Darmstädter I. Wittwe-Stiftung" zur jährlichen Unterstützung von Weiterstädter Ortsarmen evangelischer Konfession, bestehend in ihrem nach Abzug der Vermächtnisse 4960 ℳ 85 ₰ betragenden Nachlaß;

2) Vermächtniß der Johannes Drauth Eheleute zu Dauernheim an die Gemeinde Dauernheim zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 300 ℳ;

3) Schenkung des Frauen- und Jungfrauenvereins zu Harxheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einer Altardecke und Kanzelbekleidung mit Silberstickerei im Werthe von 201 ℳ 60 ₰;

4) Schenkung des Komité's zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Nieder-Liebersbach an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem Grundstück nebst darauf erbauter neuer Kirche mit sämmtlichem vorhandenen Inventar;

5) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Habitzheim, bestehend in einem Grundstück im Werthe von ca. 1200 ℳ;

6) Schenkung des Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim in Worms an die evangelische Kirche zu Gernsheim, im Betrage von 300 ℳ;

7) Vermächtniß der Rentner Viktor Salm Wittwe in Mainz an die Stadt Mainz zu Gunsten der Stadtarmen, im Betrage von 1000 ℳ;

8) Vermächtniß Derselben an die Gemeinde Guntersblum zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 1000 ℳ;

9) Schenkung der Kasse der Gemeindepflege in Jugenheim a. d. B. an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten des Diakonissenfonds, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung der Rentner Heinrich Becker Eheleute zu Alsbach an die Gemeinde Alsbach zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 500 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Tilgung der Bauschuld, im Betrage von 700 ℳ;

12) Vermächtniß der Rentner Anton Mayer Wittwe in Darmstadt an die Knabenarbeitsanstalt daselbst, im Betrage von 200 fl. = 342 ℳ 86 ₰;

13) Vermächtniß der Rentner Viktor Salm Wittwe in Mainz an die israelitische Religionsgesellschaft daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

14) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche in Bad-Nauheim zum Baufonds, im Betrage von 400 ℳ;

15) Vermächtniß der Johannes Steeg Wittwe in Bad-Nauheim an die evangelische Kirche daselbst für den Bau der neuen Dankeskirche, im Betrage von 300 ℳ,

Abtheilung II.

1) Schenkung der Anna Maria und Katharina Enders in Hackenheim an die katholische Filialkirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 250 ℳ;

2) Schenkung der Erben der Eleonore Hattemer zu Gau-Algesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Darmstadt zur Stiftung einer jährlichen Seelenmesse, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Biebelnheim zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 250 ℳ;

5) Schenkungen an die katholische Kirche in Habitzheim, und zwar:
   a. der Erben der Anton Geiger Eheleute zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ,
   b. der Geschwister der Eva Pfuhl zur Stiftung eines Amts, im Betrage von 200 ℳ,
   c. der Eheleute J. A. Gieles zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

6) Vermächtniß der Elisabethe Backes in Weisenau an die katholische Kirche zu St. Peter in Mainz zur Stiftung einer jährlichen Seelenmesse, im Betrage von 230 ℳ;

7) Schenkung der Karl Herr Wittwe in Hirschhorn an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts und einer heiligen Messe, im Betrage von 280 ℳ;

8) Schenkung des Jakob Dietz in Oppershofen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung des Valentin Kloos in Horchheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 250 ℳ;

10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Emmeran in Mainz zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 350 ℳ;

11) Vermächtniß des Pfarrers und Dekans Closmann in Nieder-Ingelheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

12) Schenkungen an die katholische Kirche in Bürgel zur Stiftung je eines Jahrestages, und zwar:
a. der Erben des Johannes und der Elisabeth Ohlig III. daselbst, im Betrage von 200 ℳ und
b. der Erben des Johannes Kopp daselbst, im Betrage von 200 ℳ;

13) Schenkung der Jakob Bischof Wittwe in Heusenstamm an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

14) Vermächtniß der Andreas Völkner Wittwe in Nierstein an die katholische Kirche (Kaplaneifonds) daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 ℳ;

15) Schenkung der Maria Salome Schalk in Offstein an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

16) Schenkung der Nikolaus Dietz II. Eheleute in Rockenberg an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

17) Schenkung der Heinrich Becker I. Wittwe in Groß-Winternheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ.

Mai.

Abtheilung I.

1) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche in Groß-Umstadt als Beitrag zum Neubau einer Kirche, im Betrage von 6000 ℳ;

2) Schenkung der Freifräulein Emma von Biegeleben in Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Errichtung eines Muttergottesaltars in der zu erbauenden zweiten katholischen Kirche zu Darmstadt, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Schenkung des Georg Leopard in Melbach an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in zwei Kirchenfenstern im Gesammtwerthe von 207 ℳ;

4) Schenkungen an die evangelische Kirche in Weisenau zur Errichtung einer Diakonissenstation, und zwar:
a. von Mitgliedern des Frauenvereins, im Betrage von 1036 ℳ 98 ₰,
b. als Ertrag einer Verloosung, im Betrage von 244 ℳ 45 ₰,
c. von der Rheinischen Brauerei, im Betrage von 300 ℳ,
d. von der Cementfabrik Weisenau, im Betrage von 450 ℳ;
e. von dem Hessischen Hauptverein des evangelischen Bundes (in 1896 und 1897), im Betrage von 600 und 700 ℳ;

5) Vermächtniß der Marie Heilmann in Guntersblum an die evangelische Kirche daselbst zur inneren Ausschmückung der Kirche, im Betrage von 300 ℳ;

6) Schenkung des evangelischen Kirchenbauvereins in Mühlheim a. M. an die evangelische Kirche in Bieber zum Ankauf eines Grundstücks, im Betrage von 369 ℳ;

7) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche in Alsfeld zur Beschaffung eines Kirchenbaufonds, im Betrage von 2300 ℳ;

8) Vermächtnisse an die evangelische Kirche in Mainz, und zwar:
a. des Rentners Johannes Morfilius und der Ehefrau desselben zum Besten des Kirchenbaus, im Betrage von 1000 und 2000 ℳ,
b. der Rentner Johannes Morfilius Ehefrau zum Besten der evangelischen Stadtmission, im Betrage von 1000 ℳ;

9) Schenkungen an die katholische Kirche in Lützel-Wiebelsbach zum Kirchenbaufonds daselbst, und zwar:

a. von den Katholiken zu Lützel-Wiebelsbach und Anderen, im Betrage von 700 ℳ,

b. vom Bonifaziusverein zu Paderborn, im Betrage von 500 ℳ,

c. von Pfarrer Seebacher zu Neustadt i. O., im Betrage von 500 ℳ;

10) Schenkung des Adam Groß in Wald-Michelbach an die katholische Kirche daselbst zur Anschaffung neuer Glocken, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkungen an die evangelische Kirche in Bieber-Bürgel, und zwar:

a. von dem evangelischen Verein zu Bürgel, im Betrage von 200 ℳ,

b. von 117 Einwohnern Offenbach's (Ertrag einer Sammlung für den Baufonds), im Betrage von 3974 ℳ 74 ₰,

c. von 177 Einwohnern Bürgels, im Betrage von 3556 ℳ 30 ₰;

12) Schenkung des Professors Dr. Strahl in Gießen an die Universitätsbibliothek daselbst, bestehend in ca. 200 Bänden Musikalien im Werthe von über 1000 ℳ;

13) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche (Lukasgemeinde) zu Gießen für den Fonds zur Erbauung eines Gemeindehauses oder zu einem anderen, vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Zwecke, im Betrage von 300 ℳ;

14) Schenkungen an die evangelische Kirche in Bensheim für die zu errichtende Diakonissenstation, und zwar:

a. von der Sparkasse Zwingenberg (für 1897), im Betrage von 200 ℳ,

b. von Fabrikant W. Euler in Bensheim, im Betrage von 200 ℳ,

c. von Freiherrn von Berckheim in Weinheim a. d. B., im Betrage von 200 ℳ;

15) Vermächtniß der Johannes Steeg Wittwe und der Wilhelm Schmidt Wittwe, beide zu Bad-Nauheim, an die Stadt Bad-Nauheim zu Gunsten des dortigen Hospitals für Alte und Kranke, im Betrage von 500 ℳ;

16) Schenkung des Pflegamts des Hospitals zum Heiligen Geist in Frankfurt a. M. an das Kurhospital zu Bad-Nauheim, im Betrage von 500 ℳ;

17) Schenkungen an die katholische Kirche in Seckmauern, und zwar:

a. vom Bonifaziusverein zu Mainz zur Gründung eines Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 500 ℳ,

b. von Pfarrer Seebacher zu Neustadt i. O. zur Abtragung einer auf dem katholischen Pfarrhause zu Seckmauern noch lastenden Bauschuld, im Betrage von 400 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Katharina Mohr in Weisenau an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung des Konrad Mann in Zornheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Groß-Zimmern zur Unterhaltung der Grabstätte des Pfarrers Maus, im Betrage von 344 ℳ 86 ₰;

4) Schenkung der Peter Schneider Wittwe in Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 400 ℳ;

5) Schenkungen an die katholische Kirche in Klein-Welzheim, und zwar:
a. der Erben der Kaspar Grimm Eheleute daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ,
b. der Erben der Johann Franz Walter Eheleute daselbst zu gleichem Zwecke, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung des Adam Groß in Wald-Michelbach an die katholische Kirche daselbst zur Unterhaltung seiner Grabstätte, im Betrage von 200 ℳ;

7) Vermächtniß der Anna Maria Glaffen Wittwe in Ober-Olm an die katholische Kirche in Nieder-Saulheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

8) Vermächtniß der Elisabeth Eder in Nieder-Saulheim an die katholische Kirche daselbst zu gleichem Zwecke, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung der Honorine Steimer in Sponsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

10) Vermächtniß der Johannes Steeg Wittwe und der Wilhelm Schmidt Wittwe, beide zu Bad-Nauheim, an die Stadt Bad-Nauheim zur Unterhaltung von Grabstätten, im Betrage von 500 ℳ;

11) Schenkung der Söhne der Franz Braum II. Eheleute in Gonsenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 300 ℳ;

12) Vermächtniß der Wittwe des Gerichtsvollziehers a. D. Martin Orschied, geborenen Grünwald, zu Darmstadt an das städtische Hospital in Alzey zur Unterhaltung von Grabstätten, im Betrage von 800 ℳ.

Juni.

Abtheilung I.

1) Schenkung des Kirchenbauvereins zu Groß-Steinheim an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 265 ℳ 50 ₰;

2) Schenkung der Fräulein Emma Partenheimer in Konstanz an die evangelische Kirche in Frei-Laubersheim zur Ergänzung der „Partenheimer'schen Stiftung" zu Gunsten des ältesten evangelischen Ortsarmen, im Betrage von 500 ℳ;

3) Schenkungen an die katholische Kirche zu Dromersheim, und zwar:
a. einer Ungenannten, bestehend in zwei Deckengemälden und einem Altarbild im Werthe von 930 ℳ,
b. der Katharina Kutscher, bestehend in einer sogenannten ewigen Ampel im Werthe von 200 ℳ,
c. des Andreas Hartmann, bestehend in einem gemalten Glasmedaillonbild im Werthe von 220 ℳ;
d. eines Ungenannten, bestehend in 20 Kreuzwegstationen im Werthe von 300 ℳ;

4) Schenkung zweier Ungenannter an die katholische Kirche zu St. Christoph in Mainz, bestehend in zwei neuen Fenstern im Werthe von 1600 ℳ;

5) Vermächtniß der Maria Salome Heim, geborenen Schalk, in Gerolsheim (Rheinpfalz) an die katholische Kirche zu Offstein, im Betrage von 600 ℳ;

6) Vermächtniß der Fräulein Meinhold in Heppenheim a. d. B. an die evangelische Kirche daselbst für den Armenfonds, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung eines Ungenannten an die israelitische Religionsgemeinde zu Mainz, bestehend in einer silbernen Krone zur Verwendung beim Gottesdienste, im Werthe von 1500 ℳ;

8) Vermächtnisse des Geistlichen Raths, Dekan Brentano in Heldenbergen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:

a. zur Vertheilung von Brod oder Geld an die Ortsarmen, im Betrage von 800 ℳ,

b. zu Gunsten des von ihm gestifteten Schwesternhauses „Brentanostift" in Heldenbergen, im Betrage von 1000 ℳ;

9) Schenkung der Gemeinde Alten-Buseck an die evangelische Kirche daselbst für die dortige Kleinkinderbewahranstalt, im Betrage von 500 ℳ;

10) Vermächtniß der Dina Koob in Lindenfels an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 300 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Kinder des Heinrich Peter Engelmann in Nieder-Ingelheim an die evangelische Kirche daselbst als „H. P. Engelmann-Stiftung" zur Unterhaltung der Grabstätte ihrer Eltern und Unterstützung einer armen Familie, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung des Friedrich Wennesheimer in Abenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Vermächtniß des Geistlichen Raths, Dekan Brentano in Heldenbergen an die Domkirche in Mainz zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 400 ℳ;

4) Schenkung des Karl Guth in Vilbel an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung der Margaretha Dickescheid in Dromersheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Rorateamts, im Betrage von 250 ℳ;

6) Schenkung der Christoph Eckert II. Eheleute in Klein-Winternheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkungen an die katholische Kirche in Zornheim, und zwar:

a. des Heinrich Gläser daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ,

b. einer Ungenannten zur Stiftung eines Rorateamts, im Betrage von 300 ℳ;

8) Schenkungen an die katholische Kirche zu Münster, Kreis Dieburg, und zwar:

a. des Dekans Tillmann daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 300 ℳ,

b. der Erben des Andreas Günther II. daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

9) Vermächtniß des Johann Nagel in Gensingen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

10) Vermächtniß des Dekans Schmelzer in Bodenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts mit Aufstellung der Tumba und Beten der Todtenvigil, im Betrage von 300 ℳ;

11) Vermächtnisse des Geistlichen Raths, Dekan Brentano in Heldenbergen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:

a. zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 250 ℳ,

b. zur Unterhaltung seiner Grabstätte, im Betrage von 400 ℳ;

12) Schenkung der Erben der Johannes Weil Eheleute in Finthen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

13) Schenkung der Georg Brosius Eheleute in Sauer-Schwabenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

14) Schenkung des Philipp Winter II. in Ober-Roden an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

15) Schenkung des Georg Weber in Gau-Odernheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Jahrgedächtnisse, im Betrage von 400 ℳ;

16) Vermächtniß der Dina Koob in Lindenfels an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 200 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. de Beauclair.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine vollspurige Nebenbahn von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolferborn betreffend.

Die laut unserer Bekanntmachung vom 20. August 1897 (Großherzogliches Regierungsblatt Beilage Nr. 23) der Hanauer Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Hanau, für die Dauer eines Jahres ertheilte Erlaubniß zur Vornahme von Vermessungen und Vorarbeiten ist auf die Dauer eines weiteren Jahres erstreckt worden.

Darmstadt, den 12. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler. Weissenbruch.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverband in Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung des israelitischen Friedhofsverbandes in Dalsheim sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern im Etatsjahr 1898/99 114 ℳ von den zum Verbande gehörigen Israeliten erhoben werden.

Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital 1,790 ₰ beträgt und daß die Erhebung in 2 Zielen: für die Monate Juli und Dezember 1898 stattfinden soll.

Worms, den 18. Juli 1898.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Uebersicht über die für 1898, bezw. 1898/99 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nummer.	Bezeichnung der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Birkenau	315	17,781	4	Dreijähriger Voranschlag 1896/98; hier letztes Drittel aus 945 ℳ.
2	Heppenheim	680	13,208	4	Voranschlag für 1898/99.
3	Hirschhorn	99	7,941	4	Dreijähriger Voranschlag 1897/99; hier 2. Drittel aus 297 ℳ.
4	Neckar-Steinach . . .	700	15,628	4	Dreijähriger Voranschlag 1896/98; hier letztes Drittel aus 2100 ℳ.
5	Rimbach	1050	21,642	4	Dreijähriger Voranschlag 1898/1900; hier 1. Drittel aus 3150 ℳ.
6	Viernheim	830	8,871	4	Voranschlag für 1898.

Unter Bescheinigung der Richtigkeit vorstehender Uebersicht wird dieselbe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in je 4 Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1898 und Februar 1899 stattfinden soll.

Heppenheim, den 16. Juli 1898.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Grancy.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Juli dem Pfarrer Wilhelm Vogel zu Dieburg eine evangelische Pfarrstelle an der Stadtgemeinde zu Darmstadt, im Dekanat Darmstadt, zu übertragen;
2) am 20. Juli den Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Keller zum Mitglied der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach, —
3) an demselben Tage den ordentlichen Professor, Geheimen Medizinalrath Dr. Hermann Löhlein in Gießen zum Rektor der Landesuniversität für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis dahin 1899 — zu ernennen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Malchen, im Kreise Darmstadt, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 3. August 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1898/99 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms erforderlichen Umlagen. — 3) Charaktererertheilung. — 4) Konkurrenzeröffnung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Georg Heinrich Seip in Hetzbach, in Anerkennung der von Demselben am 9. Juni l. J. mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Wilhelm Helm III., sowie der Ehefrau und der beiden Söhne Desselben zu Hetzbach vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. Juli 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Kratz.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1898/99 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms erforderlichen Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Abenheim . .	15000	22,321	6	1160	1,896	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
2	Alsheim . . .	15629	13,302	6	3685	4,556	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					618	0,898	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					979	5,885	6	Desgl. der Kath.
3	Bechtheim . .	16500	17,611	6	1222	2,181	6	Desgl. der Ev.
					620	3,185	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
4	Bermersheim .	3650	28,955	6	216	3,631	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					13	2,301	6	Desgl. der Kath.
					147	1,601	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
5	Blödesheim . .	5450	21,936	6	141	2,281	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
6	Dalsheim . .	7850	20,250	6	647	1,944	6	Desgl.
					207	5,919	6	Desgl. der Kath.
7	Dittelsheim . .	13000	25,953	6	629	1,458	6	Desgl. der Ev.
8	Dorn-Dürkheim .	9000	20,000	6	312	0,811	6	Desgl.
					440	9,930	6	Desgl. der Kath.
					682	2,600	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
9	Eich	2500	2,499	6	1435	2,399	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					820	7,899	6	Desgl. der Kath.
10	Eppelsheim . .	5700	14,138	6	357	2,844	6	Desgl. der Ev.
11	Frettenheim . .	3100	30,106	6	188	3,892	6	Desgl. der Kath.
					94	3,948	6	Desgl. der Ev.
					127	1,526	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
12	Gimbsheim . .	3000	3,762	6	1757	3,163	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					876	8,801	6	Desgl. der Kath.
13	Gundersheim . .	10453	21,938	6	693	2,275	6	Desgl. der Ev.
					611	5,469	6	Desgl. der Kath.
					162	0,473	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
14	Gundheim . .	7500	22,351	6	169	0,536	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					180	0,732	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
15	Hamm . . .	7500	19,384	6	300	1,201	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					225	8,377	6	Desgl. der Kath.
					365	1,556	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
16	Hangenweisheim .	3800	20,144	6	188	1,806	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					12	3,175	6	Desgl. der Kath.
17	Heppenheim a. W.	11000	15,978	6	302	0,573	6	Desgl. der Ev.
					182	3,591	6	Desgl. der Kath.
					365	0,792	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
18	Herrnsheim . .	16000	16,411	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
19	Heßloch	8100	17,027	6	15	1,526	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					624	2,402	6	Desgl. der Kath.
					708	5,043	6	Desgl. der Altkath.
					481	1,568	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
20	Hochheim	7400	16,745	6	400	1,326	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
21	Hohensülzen	5500	24,550	6	208	1,310	6	Desgl.
					214	5,395	6	Desgl. der Kath.
					160	1,020	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
22	Horchheim	12500	23,556	6	215	0,509	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
23	Ibersheim	6000	14,544	6	73	1,887	6	Desgl. der Ev.
24	Kriegsheim	6600	21,920	6	416	2,670	6	Desgl.
					197	10,031	6	Desgl. der Kath.
					250	1,393	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
25	Leiselheim	6600	28,001	6	470	2,202	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
26	Mettenheim	12000	26,816	6	520	1,349	6	Desgl.
27	Mölsheim	6500	20,092	6	104	0,474	6	Desgl.
					610	8,345	6	Desgl. der Kath.
					200	0,921	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
28	Mörstadt	6650	17,362	6	250	0,816	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					3	1,327	6	Desgl. der Kath.
					438	1,542	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
29	Monsheim	14800	26,774	6	1210	3,892	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					480	1,236	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
30	Monzernheim	6660	23,830	6	131	1,415	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					170	4,033	6	Desgl. der Kath.
31	Nieder-Flörsheim	6800	14,464	6	994	2,623	6	Desgl. der Ev.
					58	2,181	6	Desgl. der Kath.
					218	0,645	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
32	Ober-Flörsheim	10250	16,166	6	720	8,315	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
33	Offstein	13802	26,268	6	506	4,235	6	Desgl.
34	Osthofen	45000	15,063	6	976	0,651	6	Desgl. der Ev.
					520	1,162	6	Desgl. der Kath.
					296	2,302	6	Desgl. der Deutschkath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
35	Pfeddersheim . .	27000	18,905	6	572	2,119	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					598	0,758	6	Desgl. der Ev.
36	Pfiffligheim . .	18250	29,364	6	611	1,214	6	Desgl.
					104	2,955	6	Desgl. der Kath.
37	Rhein-Dürkheim .	13400	19,097	6	140	0,608	6	Desgl. der Ev.
					420	3,168	6	Desgl. der Kath.
38	Wachenheim . .	5560	26,026	6	521	4,089	6	Desgl. der Ev.
					9	4,546	6	Desgl. der Kath.
					33	0,228	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
39	Weinsheim . .	8000	31,279	6	227	1,716	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
40	Westhofen . .	24740	20,425	6	677	0,944	6	Desgl. der Ev.
					650	6,172	6	Desgl. der Kath.
					688	0,846	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
41	Wies-Oppenheim .	5800	27,290	6	296	1,645	6	Auf das Steuerkapital der Kath.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1898, sowie Februar 1899 stattfinden soll.

Worms, den 18. Juli 1898.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 20. Juli dem praktischen Arzte Dr. Theodor Schott zu Bad-Nauheim den Charakter als „Professor" zu ertheilen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Muschenheim, im Kreise Gießen, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 19. August 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung. — 3) Bekanntmachung, Vorarbeiten für elektrisch zu betreibende Straßenbahnen von Worms nach den umliegenden Ortschaften betreffend. — 4) Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen für das Winterhalbjahr 1898/99. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Gemeinden des Kreises Oppenheim pro 1898 bezw. 1898/99. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensveränderungen. — 8) Charaktertheilung. — 9) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stationsdiätar Heinrich Joseph Appel in Gernsheim, in Anerkennung der von demselben am 14. Juli d. J. mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Karl Engraf in Gernsheim aus Lebensgefahr, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. August 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Bekanntmachung.

An Stelle des zum Kreisrath des Kreises Lauterbach ernannten Regierungsraths Dr. Wallau ist der Großherzogliche Kreisamtmann Freiherr Schenck zu Schweinsberg zu Gießen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft des Großherzogthums Hessen, Provinz Oberhessen, und zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion VI. der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ernannt worden.

Darmstadt, am 9. August 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Kratz.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für elektrisch zu betreibende Straßenbahnen von Worms nach den umliegenden Ortschaften betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Aktien-Gesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen zu Dresden auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß zur Vornahme von Vermessungen und Vorarbeiten für elektrisch zu betreibende Straßenbahnen von

1) Worms nach Pfiffligheim,
2) Worms über Neuhausen nach Herrnsheim,
3) Worms über Bürstadt nach Lampertheim und
4) von Worms nach Horchheim

ertheilt.

Darmstadt, den 10. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler. Schäfer.

Vorlesungsverzeichniß

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Winterhalbjahr 1898/99.

Beginn der Immatrikulation: 17. Oktober.
Beginn der Vorlesungen: 24. Oktober.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Krüger. Im Jahre 1899: Dr. Baldensperger.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Kattenbusch, Geheimer Kirchenrath, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Köstlin, Geheimer Kirchenrath.

Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.

Erklärung der kleinen Propheten. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Stade.
Biblische Theologie des Alten Testaments. Montag bis Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Stade.
Erklärung des Römerbriefes. Montag, Mittwoch, Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Erklärung der paulinischen Briefe mit Ausnahme derer nach Korinth und Rom. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Leben Jesu. Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Neutestamentliche Zeitgeschichte. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Kirchengeschichte III. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Krüger.
Geschichte der altchristlichen Litteratur mit Lektüre. Montag und Freitag von 12—1 Uhr, privatissime gratis.	Dr. Krüger.
Dogmatik I. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Kattenbusch.

Geschichte der protestantischen Theologie bis zum Beginn der Aufklärung. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Praktische Theologie II. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Köstlin.
Die Missionsthätigkeit der evangelischen Kirche. Montag und Freitag von 11—12 Uhr, öffentlich. Dr. Köstlin.
Uebungen über religiöse Kunst. S. philosophische Fakultät.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Lektüre ausgewählter gesetzlicher Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Biblisch-theologisch wichtige Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 8—10 Uhr Abends. Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abtheilung: Apologeten. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abtheilung: Schleiermachers Glaubenslehre. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Homiletisch-katechetische Abtheilung: Homiletische Uebungen und Besprechungen. Schriftliche Arbeiten. Dienstag von 8—10 Uhr Abends. Dr. Köstlin.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 10—12 Uhr. Dr. Stade.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Biermann. Im Jahre 1899: Dr. Frank.
Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann.
Außerordentliche Professoren: Dr. Günther, Dr. Braun.
Privatdozent: Dr. Jung.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Montag von 10—12 und (bis Weihnachten) Dienstag von 11—12 Uhr. Dr. Biermann.
Grundzüge des deutschen Privatrechts mit Berücksichtigung der Rechtsentwickelung in Hessen. Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.
Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.
Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse. Montag von 9—10, Dienstag bis Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Biermann.
Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), Sachenrecht. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Leist.
Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), Erbrecht. Dreistündig in noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Jung.
Wechselrecht. Ein- bis zweistündig, öffentlich. Dr. Braun.
Allgemeines und deutsches Staatsrecht. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Heimburger.
Völkerrecht. Drei- bis vierstündig, Mittwoch bis Freitag und (von Neujahr ab) Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heimburger.

Strafrecht. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Günther.
Geschichte des deutschen Strafrechts. Dienstag und Donnerstag von 6—7 Uhr, öffentlich. Dr. Günther.
Gerichtsverfassungsrecht. Mittwoch von 3—5 Uhr. Dr. Frank.
Civilprozeßrecht, mit Ausschluß der besonderen Arten des Verfahrens. Dienstag und Donnerstag von 9—11 Uhr. Dr. Frank.
Strafprozeßrecht, mit Ausschluß der besonderen Arten des Verfahrens. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Frank.
Die besonderen Arten des Civil- und Strafprozesses. Montag und Mittwoch von 9—11 Uhr. Dr. Günther.
Forstrecht. Drei- bis vierstündig. Dr. Braun.
Uebungen im römischen Recht für Anfänger. Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Biermann.
Uebungen im römischen Recht für Vorgeschrittene. Donnerstag von 4—6 Uhr. Dr. Leist.
Uebungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 4—6 Uhr. Dr. Leist.
Uebungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 4—6 Uhr. Dr. Schmidt.
Praktikum des Civilprozesses und des bürgerlichen Rechts, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 4—6 Uhr. Dr. Biermann.
Konversatorium über ausgewählte Theile des Civilrechts mit besonderer Berücksichtigung des Handelsrechts. Montag von 6—7 Uhr. Dr. Jung.
Staatsrechtliche Uebungen (Interpretation der hessischen Verfassungsurkunde). Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Heimburger.
Strafrechtliches Praktikum (Behandlung von Fällen und rechtsvergleichende Uebungen). Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Frank.
Vorlesungen über gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie. S. medizinische Fakultät.
Staatswissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen, sowie Vorlesung über Deutsche Verfassungsgeschichte II. Theil. S. philosophische Fakultät.

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Gaffky. Im Jahre 1899: Dr. Löhlein.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrath, Dr. Pflug, Dr. Gachtgens, Dr. Bose, Geheimer Medizinalrath, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrath, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrath, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrath, Dr. Löhlein, Geheimer Medizinalrath, Dr. Vossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer.

Außerordentliche Professoren: Dr. Eichbaum, Dr. Steinbrügge, Dr. Fuhr, Dr. Poppert.

Zweiter Lehrer der Thierheilkunde: Dr. Winckler, Professor.

Privatdozenten: Dr. Baur, Dr. Walther, Dr. Sticker, Dr. Koeppe.

Anatomie des Menschen I. Theil (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Entwicklungsgeschichte. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.
Präparirübungen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr. Dr. Strahl.
Demonstration der Körperhöhlen. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr; bis Weihnachten. Dr. Henneberg, Prosektor.

Physiologie der Muskeln, Nerven und niederen Sinne. Montag bis Freitag inkl. von 10—11 Uhr.	Dr. Eckhard.
Physiologisches Kolloquium. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Eckhard.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Bostroem.
Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektions-Kurs. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr.	Dr. Bostroem.
Diagnostischer Kurs der pathologischen Histologie. Samstag von 9—1 Uhr.	Dr. Bostroem.
Gerichtliche Medizin. Montag, Dienstag, Mittwoch von 7—8 Uhr Abends.	Dr. Bostroem.
Spezielle Phathologie und Therapie. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Riegel.
Kurse der klinischen Untersuchungsmethoden werden eventuell von den klinischen Assistenten gehalten werden.	Assistenzärzte.
Pharmakologie mit Einschluß der Arzneiverordnungslehre (Toxikologie ausgeschlossen). Montag von 6—7, Dienstag bis Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Gaehtgens.
Klinische Diagnostik. Montag und Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Sticker.
Hautkrankheiten. Samstag von 12½ Uhr an.	Dr. Sticker.
Die Ernährung des Säuglings; im Anschluß daran ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Kinderheilkunde. Zweistündig.	Dr. Koeppe.
Allgemeine Diätetik. Zweistündig.	Dr. Koeppe.
Infektionskrankheiten bei Kindern. Zweistündig.	Dr. Baur.
Spezielle Chirurgie. Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Bose.
Verbandkursus. Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr.	Dr. Poppert.
Theoretische Geburtshülfe. Dienstag von 5—6 und Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Löhlein.
Kursus der geburtshülflichen Operationen. Dienstag von 6—7 Uhr und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Löhlein.
Spezielle Gynäkologie (für Anfänger). Einstündig.	Dr. Walther.
Gynäkologisch-geburtshülfliches Kolloquium (nur für Vorgeschrittenere). Einmal wöchentlich.	Dr. Walther.
Kursus der Nervenkrankheiten. In einer später zu bestimmenden Stunde.	Dr. Sommer.
Forensische Psychiatrie. In einer später zu bestimmenden Stunde.	Dr. Sommer.
Augenspiegelübungen. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius
	in Gemeinschaft mit Dr. Best, Assistenzarzt.
Ueber die Beziehungen zwischen Augen- und Allgemeinleiden. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrischer Kursus. In zu bestimmenden Stunden.	Dr. Steinbrügge.
Hygiene. Montag von 4—5, Dienstag von 4—6, Mittwoch von 6—7 Uhr.	Dr. Gaffky.
Bakteriologie für Mediziner. Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere	Dr. Gaffky.
Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik. Montag, Mittwoch von 11—12, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—12, Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Bose.
Chirurgische Poliklinik für die Kliniziſten des I. Semesters. Montag bis Samstag von 10½—12 Uhr.	Dr. Fuhr.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags.	Dr. Löhlein.
Psychiatrische Klinik. Montag und Mittwoch von 10—11, Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Sommer.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag inkl. von 12—12¾ Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Steinbrügge.

Thierheilkunde.

Allgemeine Pathologie und Therapie für Veterinäre. Freitag von 10—12 und Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Pflug.
Spezielle Pathologie und Therapie II. in Verbindung mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen. Mittwoch und Donnerstag von 10—12, Samstag von 11—12 Uhr und in später zu bestimmenden Stunden. Dr. Pflug.
Chirurgie II. Theil. Montag und Dienstag von 10—12 Uhr. Dr. Pflug.
Medizinische und chirurgische Klinik. Täglich von 12 Uhr an. Dr. Pflug.
Anatomie der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Eichbaum.
Präparirübungen. Montag bis Samstag von 10—12 und von 2—4 Uhr. Dr. Eichbaum.
Situs viscerum. Zweistündig, in der Regel wöchentlich einmal zu einer jedesmal zu bestimmenden Zeit. Dr. Eichbaum.
Gerichtliche Thierheilkunde. Dreistündig. Dr. Winckler.
Poliklinik. Nach Verabredung. Dr. Winckler.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Behrens. Im Jahre 1899: Dr. Hansen.

Ordentliche Professoren: Dr. Laspeyres, Geheimer Hofrath, Dr. Heß, Geheimer Hofrath, Dr. Oncken, Geheimer Hofrath, Dr. Thaer, Geheimer Hofrath, Dr. Philippi, Geheimer Hofrath, im Ruhestand; Dr. Siebeck, Geheimer Hofrath, Dr. Pasch, Dr. Schiller, Geheimer Oberschulrath, Dr. Naumann, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrath, Dr. Spengel, Dr. Netto, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Wiener, Dr. Albr. Dieterich, Dr. Bartholomae, Dr. Sauer.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Wetz, Dr. von Wagner. Pichler.

Privatdozenten: Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. J. R. Dieterich, Dr. Haußner.

Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der Philosophie von Kant bis zur Gegenwart. Montag und Dienstag von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Logik. Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Religionsphilosophie. Mittwoch von 3—4, Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Siebeck.
Im philosophischen Seminar: Leibniz, Ausgewählte Abhandlungen. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Siebeck.
Allgemeine Didaktik. Montag von 5—6 und Freitag von 6—8 Uhr. Dr. Schiller.

Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Theorie der Funktionen von reellen Veränderlichen. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Pasch.
Determinantenlehre. Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Pasch.

Differential- und Integralrechnung. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Netto.
Raumgeometrie. Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Pasch und Dr. Netto.
Differential-Geometrie. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Haußner.
Uebungen zur Differential-Geometrie. Mittwoch von 11—12 Uhr, unentgeltlich.	Dr. Haußner.
Ausgewählte Kapitel aus der darstellenden Geometrie. Montag von 11—12 Uhr, unentgeltlich.	Dr. Haußner.
Experimentalphysik II. Theil. (Schall, Licht, Electrizität und Magnetismus.) Montag bis Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Physikalisches Praktikum. Montag, Dienstag, Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Anleitung zu selbstständigen Arbeiten. Täglich.	Dr. Wiener.
Physikalisches Kolloquium. Donnerstag von 5—7 Uhr.	Dr. Wiener.
Repetitorium der Physik für Mediziner und Pharmazeuten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Zweistündig.	Elektrotechniker Scholl, Assistent.
Berechnung physikalischer Aufgaben für Forstleute und Kameralisten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Einstündig.	Elektrotechniker Scholl, Assistent.
Mechanische Wärmetheorie und kinetische Gastheorie. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Fromme.
Uebungen in mathematischer Physik. Freitag von 9—10 Uhr, publice.	Dr. Fromme.
Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12¾ Uhr.	Dr. Naumann.
Technisch-thermochemische Berechnungen. Nach Verabredung, unentgeltlich.	Dr. Naumann.
Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Uebungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie, II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig, nach Verabredung.	Apoth. Eidmann, Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig, nach Verabredung.	Apoth. Eidmann, Assistent.
Chemische Uebungen und Untersuchungen im physikalisch-chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—7, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Angewandte Elektrochemie unter Berücksichtigung der technischen Verfahren. Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Repetitorium der organischen Chemie. Im Auftrage des Direktors des physikalisch-chemischen Laboratoriums. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Rohde, Assistent.
Mineralogie. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Brauns.

Krystallographisch-optische Uebungen Mittwoch von 2—4 Uhr.	Dr. Brauns.
Uebungen im Bestimmen von Krystallformen. Freitag von 11—12 Uhr, gratis.	Dr. Brauns.
Forstliche Bodenkunde. Mittwoch und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Brauns.
Arbeiten im mineralogischen Institut. Täglich.	Dr. Brauns.
Botanik II. Theil. Montag und Dienstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Einführung in die Drogenkunde. Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Pharmakognostisches Praktikum und mikroskopischer Kursus für Nahrungsmittelchemiker. Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr.	Dr. Hansen.
Forstbotanik. Im Auftrag des Direktors des botanischen Instituts. Zweistündig, nach Verabredung.	Dr. von Minden, Assistent.
Zoologie und vergleichende Anatomie II. Theil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Morgens.	Dr. Spengel.
Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Anfänger. Zweimal wöchentlich je 2 Stunden.	Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene. Täglich, ausgenommen Samstag.	Dr. Spengel.
Entstehung der Arten (Descendenztheorie und Darwinismus). Freitag von 6—7 Uhr, gratis.	Dr. von Wagner.
Geographie von Süd- und Mittelamerika, mit besonderer Berücksichtigung der Entdeckungsgeschichte. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Sievers.
Geographische Uebungen. Mittwoch von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Praktische Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei. Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Laspeyres.
Spezielle Steuerlehre. Besprechung hessischer und preußischer Steuergesetze. Alle 14 Tage Dienstag von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Laspeyres.
Nationalökonomisch- und finanzstatistische Uebungen. Alle 14 Tage Dienstag von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Laspeyres.
Waldbau mit Demonstrationen nach der von ihm herausgegebenen 4. Auflage von Carl Heyer's Waldbau (1893). Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Heß.
Forstschutz, II. Theil mit Demonstrationen nach seinem gleichnamigen Lehrbuche, 3. Auflage (1898). Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Forstbenutzung. Samstag Nachmittag alle 14 Tage.	Dr. Heß.
Forstverwaltungslehre. Montag und Dienstag von 9—10 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Forstgeschichte und Forststatistik. Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Anleitung zur Waldertragsregelung nach hessischer Vorschrift. Montag von 3—5 Uhr, mit Uebungen im Walde am Mittwoch Nachmittag.	Dr. Wimmenauer.
Anleitung zum Planzeichnen für Forstleute und Kameralisten. Dienstag von 2—4 und Donnerstag von 3—4 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Thaer.
Demonstrationen und Uebungen im Laboratorium. Montag und Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Thaer.

Historische Wissenschaften.

Geschichte der französischen Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege (1789—1815). Montag und Dienstag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.
Historisches Seminar: a. Thukydides' Buch VIII und Aristoteles' „Staat der Athener". b. Quellen und Streitfragen der Kriegsgeschichte 1866—70. Mittwoch von $2^1/_2$—4 Uhr. Dr. Oncken.
Deutsche Verfassungsgeschichte II. Theil (neuere Verfassungsgeschichte). Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Historische Quellenkritik. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Französische Geschichte, I. Theil. Montag, Mittwoch und Samstag von 8—9 Uhr. Dr. J. R. Dieterich.
Uebungen im Lesen und Interpretiren von Urkunden. Donnerstag von 3—5 Uhr. Dr. J. R. Dieterich.
Geographische Vorlesungen. S. unter Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Archäologie und Kunstwissenschaft.

Einleitung in die Archäologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.
Geschichte der italienischen Malerei. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.
Lektüre und Besprechung antiker Beschreibungen von Kunstwerken. Zweistündig. Dr. Sauer.
Uebungen über religiöse Kunst. Einstündig, gratis. Dr. Sauer.
Rom und seine Denkmäler. S. unter Klassische Philologie.

Klassische Philologie.

Vergil's Gedichte. Montag, Mittwoch, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Griechische Palaeographie mit Uebungen. Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Seminar: Thukydides und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Proseminar: Quintilian und lateinische Stilübungen. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Griechische Litteraturgeschichte von Augustus an (II. Theil). Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.
Horatius' Satiren. Dienstag und Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.
Rom und seine Denkmäler (für Studirende aller Fakultäten). Donnerstag von 7—8 Uhr Abends, öffentlich. Dr. Albr. Dieterich.
Philologisches Seminar: Propertius und Besprechen der Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.
Philologisches Proseminar: Lukian und griechische Uebersetzungsübungen. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Albr. Dieterich.
Vergleichende Grammatik des Altgriechischen, 1. Theil. Lautlehre. Einstündig. Dr. Bartholomae.
Geschichte der altchristlichen Litteratur. S. theologische Fakultät.

Neuere Sprachen.

Geschichte der deutschen Litteratur von ihren Anfängen bis auf Luther. Montag, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.

Ueber Sprachgebrauch und Sprachrichtigkeit. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Die Wortbildung des Deutschen. Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Französische Grammatik II. Theil. Formenlehre. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Behrens.
Altfranzösische Uebungen für Anfänger. Dienstag von 10—12 Uhr.	Dr. Behrens.
Lektüre und Erklärung französischer Autoren des 19. Jahrhunderts. Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Behrens.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr.	Dr. Behrens.
Englische Litteratur im Zeitalter der Elisabeth. Dienstag von 12—1, Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Wetz.
Altenglische Lektüre. Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Wetz.
Uebungen über Shakespeare und Interpretation von Romeo and Juliet. Mittwoch von 6—8 Uhr.	Dr. Wetz.
Englische und französische stilistische Uebungen. Dienstag von 8—10 Uhr.	Pichler.
Französische Lektüre und Interpretation. Donnerstag von 8—10 Uhr.	Pichler.
Englische Lektüre und Interpretation. Freitag von 8—10 Uhr.	Pichler.
Geschichte der Romantik in Deutschland. Zweistündig.	Dr. Collin.
Geschichte der deutschen Litteratur von Gottsched bis zu Schillers Tod. Zweistündig.	Dr. Strack.

Orientalische Sprachen.

Elemente der Sanskritsprache. Zweistündig.	Dr. Bartholomae.
Vedische oder Avestische Uebungen. Zweistündig.	Dr. Bartholomae.

Sonstige Lehrer.

Trautmann, Musikdirektor, Universitäts-Musiklehrer.

Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Theorie und Komposition, Partiturspiel, Klavier, Violine, Orgel und Gesang.	Trautmann.
Fechten und Tanzen.	Röse.
Reiten.	Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Professor Dr. Haupt, Ober-Bibliothekar, Dr. Heuser, erster Kustos, Dr. Ebel, zweiter Kustos, Dr. Fritzsche, Assistent, Lic. theol. Willkomm, Volontär.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek, vom 29. Juni 1898.

§ 1. Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und 3—6 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Samstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und die Nachmittagsstunden beschränkt.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Museum: Dienstag von 4—5, Freitag von 11—12, Sonntag von 12—1 Uhr.
Institut für Kunstwissenschaft: Mittwoch von 11½—12½ Uhr.
Botanischer Garten: an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr; an den übrigen Tagen von 8—12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr.
Mineralogische Schausammlung: Sonntag von 10—12 Uhr.
Landwirthschaftliches Institut.
Forstgarten.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Gemeinden des Kreises Oppenheim pro 1898 bezw. 1898/99.

Ord.-Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Voranschlagsperiode.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Bechtolsheim	1896/98	50	5,845	4	⅓ aus 150 ℳ.
2	Bodenheim	„	808	15,889	4	⅓ aus 2425 ℳ.
3	Dolgesheim	1898/1901	87	9,230	4	⅓ aus 260 ℳ.
4	Gau-Bickelheim	1896/98	202	4,457	4	⅓ aus 607 ℳ.
5	Guntersblum	„	657	10,959	4	⅓ aus 1971 ℳ.
6	Hahnheim	„	636	24,154	4	⅓ aus 1908 ℳ.
7	Hillesheim	„	360	12,958	4	⅓ aus 1080 ℳ.
8	Mommenheim	1897/1900	61	3,652	4	⅓ aus 183 ℳ.
9	Nieder-Saulheim	1896/98	413	15,703	4	⅓ aus 1240 ℳ.
10	Oppenheim	1898/99	2480	17,470	4	
11	Partenheim	1896/98	280	16,423	4	⅓ aus 839 ℳ.
12	Schornsheim	„	480	19,261	4	⅓ aus 1440 ℳ.
13	Vendersheim	„	66	4,305	4	⅓ aus 200 ℳ.
14	Wallertheim	1897/1900	1266	20,061	4	⅓ aus 3800 ℳ.
15	Wörrstadt	1896/98	1087	12,691	4	⅓ aus 3262 ℳ.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar für die Monate Juni, August, Oktober und Dezember 1898 erfolgen soll.

Oppenheim, am 4. August 1898.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

In Vertretung:

Irle.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Juli dem Polizeiwachtmeister August Amberg zu Offenbach, —
2) am 20. Juli dem Bergmeistereiassistenten Ludwig August Plock in Gießen — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) an demselben Tage dem Steuerboten bei der Distriktseinnehmerei Ulrichstein Konrad Semmler zu Ober-Seibertenrod, aus Anlaß seines am 1. August stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
4) zum 1. August dem Fleischbeschauer Christoph Ritzel zu Friedberg das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
5) am 6. August dem vortragenden Rath in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen, Geheimen Oberbaurath Victor von Weltzien, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Comthurkreuz II. Klasse, —
6) an demselben Tage dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrath Dr. Adam Nell in Darmstadt die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
7) an demselben Tage dem unberittenen Wachtmeister Steinacker im Großherzoglichen Gendarmerie-Korps die Krone zum Silbernen Kreuz und dem Fußgendarmen Haber im Großherzoglichen Gendarmerie-Korps das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 30. Juni wurde der am 14. Dezember 1890 zu Bingen geborenen Maria Magdalena Klein, Tochter der Elise Heidger Ehefrau, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Heidger", —
2) am 6. Juli wurde dem am 13 März 1895 zu Frankfurt a M. geborenen Georg Friedrich Kaiser, Sohn der Martin Georg Nagel Ehefrau zu Reinheim, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Nagel", —
3) am 20. Juli wurde dem am 25. November 1896 zu Hopfgarten geborenen Karl Fink, Sohn der verstorbenen Elisabetha Fink, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wehner" — zu führen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 6. August dem Kreisamtmann bei dem Kreisamte Darmstadt Friedrich von Hahn den Charakter als „Regierungsrath" zu verleihen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bubenheim, im Kreise Bingen, —
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biblis, im Kreise Bensheim, —
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Abenheim, im Kreise Worms, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 20. September 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Desgleichen. — 4) Desgleichen. — 5) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Lauterbach für 1898/99 betreffend. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 8) Namensveränderungen. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbriefträger Anton Zorn III. zu Nieder-Saulheim, in Anerkennung der von demselben mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung dreier Kinder des Ludwig Maas daselbst vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. August 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Rohde.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rangirer Franz Joseph Erbelding zu Bingen, in Anerkennung der von Demselben mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung der Maria Gumbrich daselbst vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. August 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Taglöhner Johannes Adler IV. zu Gernsheim, in Anerkennung der von Demselben mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Heinrich Huth daselbst vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. August 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Brückenwärter Wilhelm Enoch in Mainz, in Anerkennung der von Demselben am 23. Juli d. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Georg Weingärtner daselbst vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. September 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Lauterbach für 1898/99 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Lauterbach in 1898/99 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Erhebung einer Umlage von 1015 ℳ genehmigt worden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf eine Mark Steuerkapital 21,375 Pfennig beträgt und daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar für die Monate Juni, August, Oktober und Dezember stattfindet.

Lauterbach, den 15. August 1898.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Wallau.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. August dem Josef Helfer zu Mainz und
2) am 13. August dem Franz Geis, dem Peter Joseph Rudolf und dem Jean Rudolf, sämmtlich aus Bingen, dem Johann Schneider IV., dem Jakob Ebersmann I., dem Kaspar Boeler, dem Heinrich Mayer IV., dem Nikolaus Schmitt III und dem David Frey II., sämmtlich aus Büdesheim, Kreis Bingen, sowie dem Friedrich Gerlach aus Dietersheim — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
3) vom 15. August der Pflegerin des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege Margarethe Knobeloch zu Bad-Nauheim das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Silber, —
4) am 19. August dem Realschuldirektor Hermann Jäger in Butzbach das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 21. August dem Hofkammerrath Karl Rolshausen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz II. Klasse des Ludewigsordens, —
6) am 24. August dem Oberförster der Oberförsterei Gießen, Forstmeister Wilhelm Block zu Gießen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
7) am 31. August dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Karl Gaethgens, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse, —
8) an demselben Tage dem Oberförster der Oberförsterei Mörfelden, Forstmeister Wilhelm Marx zu Mörfelden, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
9) zum 1. September dem Maschinisten Philipp Scheuermann in Pfungstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: Für treue Arbeit", —
10) am 3. September dem Büchsenmacher Schröder im 1. Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23 das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
11) zum 5. September der Ladnerin Eleonore Gärtner zu Mainz, aus Anlaß ihres 40jährigen Dienstjubiläums, die Silberne Medaille des Ludewigsordens — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 21. April den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Mühlheim: Philipp Engelhardt, Konrad Peter Kaiser, Heinrich Kaiser I., Adam Seelmann III., Adam Joseph Dubine II., Kaspar Krebs I., Andreas Zahn, Peter Anton Faller IV., —
2) vom 13. Juli den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Grünberg: Christoph Christ, Konrad Feldmann, Konrad Groß, Christoph Haas, Karl Haas, Karl Hammel, Konrad Heerz, Georg Kurtz, Friedrich Schröder, Georg Seifert II., Karl Sigfried, Karl Trinkaus, Georg Von-Eiff, —
3) vom 30. Juli den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Bretzenheim: Adam Stauder und Peter Finkel.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. August dem Staatsminister i. P. Jakob Finger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Großkreuzes des Ordens Berthold des Ersten, —
2) am 31. August dem Königlichen Maschineriedirektor Karl Lautenschläger zu München die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Franz Josephs-Ordens — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 24. August wurde dem am 11. Februar 1872 zu Ober-Beerbach geborenen Georg Egner, Sohn der Margaretha, geborenen Egner, Ehefrau des Jean Bechtel zu Reichelsheim i. O., gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bechtel". —
2) am 31. August wurde der am 30. August 1892 zu Worms geborenen Emilie Rosenthal, Tochter der Karl Schmitt Ehefrau zu Alzey, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmitt" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Juli den von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die evangelische Pfarrstelle zu Wetterfeld, im Dekanat Grünberg, präsentirten Pfarrer Eduard Scriba zu Nieder-Moos für diese Stelle, —
2) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Wenings, im Dekanat Büdingen, präsentirten Pfarrverwalter Georg Kumpf zu Wenings für diese Stelle — zu bestätigen;
3) am 20. Juli den Expeditionsgehülfen Heinrich Schäfer aus Darmstadt zum Buchführer bei der Hauptmagazinsverwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn, den Stationsvorsteher der Station Bickenbach der Main-Neckar-Eisenbahn Friedrich Hermann Korndörfer zum Stationsvorsteher der Station Heppenheim dieser Bahn, den Stationsvorsteher der Station Arheilgen der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Burk zum Stationsvorsteher der Station Bickenbach dieser Bahn, die Expeditionsgehülfen Gustav Becht aus Darmstadt, Georg Traum aus Ober-Seibertenrod, Philipp Nickel aus Darmstadt, Karl Gaß aus Dauernheim, Heinrich Roth aus Darmstadt, Wilhelm Reinmuth aus Lich, August Ziffel und Friedrich Greinert aus Darmstadt zu Stationsassistenten bei der Main-Neckar-Eisenbahn, —
4) am 23. Juli den Rath bei der Provinzialdirektion Starkenburg, Regierungsrath Dr. Karl Kayser zum Kreisrath des Kreises Worms, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen, Regierungsrath Dr. Eduard Wallau zum Kreisrath des Kreises Lauterbach, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, Regierungsrath Wilhelm Best zum Rath bei der Provinzialdirektion Starkenburg und zum zweiten Beamten des Kreisamts Darmstadt mit dem Amtstitel „Regierungsrath", den Feldbereinigungskommissär für die Provinz Oberhessen, Regierungsrath Dr. Emil Göttelmann in Friedberg zum Rath bei der Provinzialdirektion Rheinhessen und zum zweiten Beamten des Kreisamts Mainz mit dem Amtstitel „Regierungsrath", sämmtlich mit Wirkung vom 1. August an, —
5) an demselben Tage den Direktor des Gymnasiums und der Realschule zu Worms Dr. Bernhard Mangold zum Direktor des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt und den Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen, Professor Dr. Heinrich Blase zum Direktor des Gymnasiums und der Realschule zu Worms, beide mit Wirkung vom 1. August an, —
6) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Wörrstadt Heinrich Nicklas zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Mainz II. und den Obergüterinspektor i. P., Regierungsassessor Heinrich Kriegk in Frankfurt a. M. zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Schotten, —
7) am 27. Juli den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg Karl Süffert zum Vereinigungskommissär für die Provinz Oberhessen mit dem Amtssitze zu Friedberg, —
8) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Alzey Hermann Freiherrn Schenck zu Schweinsberg zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen und den Vorstand des Polizeiamts Gießen, Polizeiamtmann Friedrich von Bechtold zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, beide mit Wirkung vom 1. August an, —
9) an demselben Tage den Gerichtsschreiber am Amtsgericht Herbstein Albinus Blößer zum Gerichtsschreiber am Amtsgericht Vilbel und den Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Zwingenberg Jakob Fischer zum Gerichtsschreiber am Amtsgericht Herbstein, beide mit Wirkung vom Tage ihres Diensteintritts an, — zu ernennen;

10) am 30. Juli dem Pfarrer Ludwig Hein zu Trais-Horloff die evangelische Pfarrstelle zu Dreieichenhain, im Dekanat Offenbach, zu übertragen;
11) an demselben Tage die Finanzaspiranten Johannes Burk aus Holzhausen v. d. H. und Jakob Maul aus Gernsheim zu Kalkulatoren bei der Hauptstaatskasse, beide mit Wirkung vom 1. August an, zu ernennen;
12) am 6. August den ordentlichen Professor bei der Technischen Hochschule, Baurath Karl Hofmann mit der kommissarischen Versehung der Amtsgeschäfte eines vortragenden Raths in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen, mit Wirkung vom 1. September an, zu betrauen;
13) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach Theodor Muhl zum Vorstand des Polizeiamts Gießen, unter Verleihung des Amtstitels „Polizeiamtmann", —
14) an demselben Tage den Regierungsassessor Dr. Ernst Merck aus Offenbach zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Alzey, —
15) am 10. August den Ministerialsekretär bei dem Staatsministerium, Legationsrath Dr. Theodor Fuchs zum vortragenden Rath und juristischen Mitglied im Ministerium der Finanzen und dessen Abtheilungen, unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzrath", mit Wirkung vom 15. September an, —
16) an demselben Tage den Finanzaspiranten Friedrich Müller aus Erlenbach zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Worms, —
17) am 13. August den Direktor der Realschule zu Darmstadt Dr. August Freiherrn von Gall zum Direktor der Oberrealschule daselbst, mit Wirkung vom 1. April an, —
18) an demselben Tage den Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Wilhelm Nehmeyer zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Friedberg, —
19) an demselben Tage den Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Konrad Henrich zum Staatsschuldbuchführer, —
20) an demselben Tage den Finanzaspiranten Heinrich Enders aus Darmstadt zum Kalkulator bei der Brandversicherungskammer — zu ernennen;
21) an demselben Tage der am 28. Juli durch die Stadtverordnetenversammlung in Gießen vollzogenen Wiederwahl des Fabrikanten Ludwig Georgi in Gießen zum Bürgermeisterei-Beigeordneten der genannten Provinzialhauptstadt die Bestätigung, —
22) am 17. August der am 10. August durch die Stadtverordnetenversammlung in Worms vollzogenen Wahl des besoldeten Beigeordneten der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, Bürgermeisters Heinrich Köhler zum Bürgermeister der Kreisstadt Worms die Bestätigung — zu ertheilen;
23) an demselben Tage den ersten Landwirthschaftslehrer und Dirigenten an der Obstbauschule und landwirthschaftlichen Winterschule in Friedberg Dr. Hans von Peter zum Direktor dieser Schule, —
24) an demselben Tage den Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, Professor Arthur Frederking zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, mit Wirkung vom 11. September an, —
25) an demselben Tage den Kanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Donges zum Kanzleiinspektor bei diesem Ministerium, —
26) am 24. August den vortragenden Rath in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen, Geheimen Obersteuerrath Friedrich Kasimir Deisler zum Ministerialrath in diesem Ministerium und zum Vorsitzenden von dessen Abtheilung für Steuerwesen, —
27) an demselben Tage den Justifikaturgehülfen Karl Lang aus Darmstadt zum Oberrechnungsprobator bei der I. Justifikatur-Abtheilung der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. September an, — zu ernennen;
28) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, auf die II. evangelische Pfarrstelle zu Schlitz, im Dekanat Lauterbach, präsentirten Pfarrer Fritz Schmidt zu Hartershausen für diese Stelle zu bestätigen;
29) an demselben Tage den Wandergärtner Fridolin Rebholz in Oppenheim und den Landwirthschaftslehrer Heinrich Fuhr in Mainz zu Fachlehrern an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim, —
30) an demselben Tage den Karl John in Friedberg zum Fachlehrer (Obergärtner) an der Obstbauschule daselbst — zu ernennen;
31) am 27. August dem Vorstand der Kalkulatur der Brandversicherungskammer, Rechnungsrath August Haag die Stelle des Rechners der Brandversicherungskasse als widerrufliche Nebenstelle zu verleihen;

32) an demselben Tage den Dirigenten und ersten Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Reichelsheim i. W., Rektor Philipp Kramer zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Friedberg, den Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Ober-Ingelheim Albrecht Kullmann zum Lehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach, mit Wirkung vom 11. September an, den Dirigenten und ersten Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Beerfelden, Rektor Otto Wollweber zum Lehrer an der Realschule zu Gernsheim, den Lehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach, Professor Dr. Gustav Mohr zum Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt, mit Wirkung vom 11. September an, den Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen, Professor Dr. Hermann Geist zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Friedberg, mit Wirkung vom 11. September an, und den Lehrer an der Realschule zu Wimpfen Karl Berger zum Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim, mit Wirkung vom 11. September an, —

33) am 31. August den provisorischen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg, Lehramtsassessor Dr. Franz Faust zum Lehrer an dieser Anstalt — zu ernennen;

34) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Heinrich Kullmann zu Altenschlirf, auf Präsentation der Sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach, die evangelische Pfarrstelle zu Altenschlirf, im Dekanat Lauterbach, und dem Pfarrverwalter Johannes Engel zu Obbornhofen, auf Präsentation der Gesammtfamilie der Freiherren Nordeck zur Rabenau, die evangelische Pfarrstelle zu Obbornhofen, im Dekanat Hungen, zu übertragen;

35) am 7. September den Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern Dr. Ernst Weber zum Ministerialsekretär bei dem Staatsministerium, mit Wirkung vom 15. September an, —

36) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Heppenheim Leopold von Werner zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern und den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Dieburg Heinrich Leonhard Gräf zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Heppenheim, beide mit Wirkung vom 15. September an, —

37) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Seligenstadt, Amtsgerichtsrath Rudolph Keiber zum Oberamtsrichter und den Gerichtsassessor Karl Rummel aus Darmstadt zum Amtsrichter bei diesem Gericht, letzteren mit Wirkung vom 16. September an, —

38) an demselben Tage den Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Gießen Konrad Ferdinand Bornscheuer zum vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, mit dem Amtstitel „Obersteuerrath", den Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Karl Freiherrn von Diemar zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Darmstadt II., den Steuerkontroleur, Steuerassessor Ferdinand Welcker zu Friedberg zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Zwingenberg, die Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Worms beziehungsweise Offenbach Dr. Rudolf Blum und Karl Jäger zu Steuerkommissären des Steuerkommissariats Osthofen, beziehungsweise des Steuerkommissariats Wörrstadt, den Steuerkontroleur, Steuerassessor Karl Feick zu Lauterbach zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Worms, den Steuerkontroleur, Steuerassessor Adam Frenz zu Babenhausen zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Offenbach, den Steuerkontroleur, Steuerassessor Georg Hellwig zu Darmstadt zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Mainz, den Steuerkontroleur, Steuerassessor Heinrich Lindenstruth zu Mainz zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Gießen, die Steuerassessoren Fritz Dölp aus Darmstadt, Otto Müller aus Darmstadt, Georg Hoos aus Alsfeld und Julius Walther aus Offenbach zu Steuerkontroleuren — zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli den Provinzialdirektor der Provinz Rheinhessen und Kreisrath des Kreises Mainz, Geheimerath Maximilian Freihern von Gagern mit der Wahrnehmung der Funktionen eines landesherrlichen Territorialkommissärs bei der Festung Mainz zu beauftragen geruht.

---

1) Am 13. Juli wurde der Joseph Faubel aus Ruhlkirchen zum Forstwart der Forstwartei Stornsdorf, Oberförsterei Badenrod, mit Wirkung vom 1. August an, ernannt;

2) am 16. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Rungesser aus Eberstadt, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, —

3) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Jakob Alt und Karl Sauer, beide aus Lich, im Kreise Gießen, Lehrerstellen — die VI. beziehungsweise VII. — an der Gemeindeschule daselbst —
4) an demselben Tage wurde der Christoph Wilhelm Ruppel in Mainz zum Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern am Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 6. Juli an, —
5) an demselben Tage wurde der provisorische Bibliothekgehülfe Friedrich Wilhelm Müller in Darmstadt zum Bibliothekgehülfen an der Technischen Hochschule — ernannt;
6) am 20. Juli wurde dem Schullehrer Ludwig Allendörfer zu Helpershain, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Altenhain, im Kreise Schotten, —
7) an demselben Tage wurde dem unter Vorbehalt seiner Rechte als definitiv angestellter Volksschullehrer zu Osthofen, im Kreise Worms, als Schulverwalter zu Hohen-Sülzen, im Kreise Worms, verwendeten Schullehrer Friedrich Emmert die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hohen-Sülzen — übertragen;
8) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Roßla-Ortenberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mittel-Seemen, im Kreise Schotten, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Rausch aus Bessungen, im Kreise Darmstadt, für diese Stelle bestätigt;
9) am 23. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Franz Schmitt aus Dromersheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Friesenheim, im Kreise Oppenheim, übertragen;
10) am 26 Juli wurde dem Geometergehülfen Ferdinand Bischoff aus Alsfeld das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
11) am 27. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Heidt aus Friedberg die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heidelbach, im Kreise Alsfeld, übertragen;
12) an demselben Tage wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Mainz Johannes Schmitt zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Zwingenberg, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, ernannt;
13) am 28. Juli wurde dem Jakob Wallmanach aus Flonheim das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Worms ertheilt;
14) am 29. Juli wurde der Militäranwärter, Fußgendarm Michael Nebhuth aus Homberg a. d. O. zum Kanzleiwärter im Neuen Kanzleigebäude zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an, ernannt;
15) am 30. Juli wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geinsheim, im Kreise Groß-Gerau, präsentirte Schullehrer Daniel Hamann daselbst für diese Stelle bestätigt;
16) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Höchst i. O. Friedrich Konrad Becker zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Offenbach a. M., mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, und der Gerichtsvollzieheraspirant Sebastian Müller zu Nieder-Olm zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Höchst i. O., mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — beide auf Widerruf — ernannt;
17) am 6. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, präsentirte Schulamtsaspirant August Hummel aus Wolfsheim, im Kreise Oppenheim, für diese Stelle, —
18) am 10. August wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schullehrer Philipp Hoffart daselbst für diese Stelle — bestätigt;
19) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Kadel aus Birkenau, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horrweiler, im Kreise Bingen, übertragen;
20) an demselben Tage wurde der Kanzleiwärter Anton Weisel zu Darmstadt zum Kanzleidiener bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, ernannt;
21) am 13. August wurde dem Schulamtsaspiranten Joseph Bock aus Heppenheim a. d. B. eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kempten, im Kreise Bingen, —
22) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Benner aus Münzenberg, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, — übertragen;
23) am 17. August wurde dem Steuerassessor Friedrich Kratz aus Laubach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Mainz ertheilt;

24) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hutzdorf, im Kreise Lauterbach, präsentirte Schulamtsaspirant Karl Steinbach aus Bieber, im Kreise Offenbach, für diese Stelle bestätigt;
25) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Friedrich Wilhelm Diehl aus Albany (Nordamerika), Leonhard Hotz aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, Friedrich Daab aus Reinheim, im Kreise Dieburg, und Jakob Thierolf aus Neustadt i. O., im Kreise Erbach, Lehrerstellen an der Volksschule zu Offenbach übertragen;
26) an demselben Tage wurde der Maschinist Wilhelm Wagner in Darmstadt zum Werkmeister an der elektrischen Centralstation der Technischen Hochschule daselbst, —
27) am 19. August wurde der Steueraufseher Leonhard Hübner in Mainz zum Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom 1. September an, — übertragen:
28) an demselben Tage wurde dem Forstassessor August Schuster aus Udenhausen das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
29) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Richard Karner zu Wackerheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heidesheim, im Kreise Bingen, —
30) an demselben Tage wurde dem Schulamtsspiranten Christian Hassenzahl aus Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Vaitshain, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
31) an demselben Tage wurde der Valentin Hohmann aus Kostheim zum Steuerkommissariatsgehülfen — ernannt;

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Juli wurde der Kreisamtsgehülfe Philipp Kreuder von Alzey mit der Wahrnehmung der Dienstverrichtungen eines Gehülfen bei dem Kreisamt Groß-Gerau beauftragt.

---

1) Am 12. August wurde dem Domkaplan Johannes Flath zu Mainz die katholische Pfarrstelle zu Horchheim, im Dekanat Worms, mit Wirkung vom 1. September an, —
2) am 24. August wurde dem Rektor an der Rothkirche zu Offenbach Johannes Gärtner die katholische Pfarrstelle zu Wald-Michelbach, im Dekanat Heppenheim, mit Wirkung vom 1. September an, übertragen;

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Diebach a. Haag, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rudlos, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rupertsburg, im Kreise Schotten, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Annerod, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hain-Gründau, im Kreise Büdingen, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Himbach, im Kreise Büdingen Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Michelnau, im Kreise Büdingen, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 24. September 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Schiedsgericht für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirke des Großherzogthums betreffend. — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1898/99 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 3) Namensveränderungen. — 4) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Dienstenthebungen. — 7) Dienstentlassungen. — 8) Charaktererertheilungen. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

das Schiedsgericht für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirke des Großherzogthums betreffend.

An Stelle des zum Oberfinanzrath beförderten Ministerialsekretärs Dr. Fuchs ist der Ministerialsekretär bei dem unterzeichneten Ministerium Dr. Eugen Wagner zu Darmstadt zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirke des Großherzogthums, mit Wirkung vom 15. September an, ernannt worden.

Darmstadt, den 17. September 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1898/99 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik, Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Trigonometrie, Prof. N. N., 3 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I, für die im

Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Analytische Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorgerücktere (unentgeltlich). — Elemente der höheren Algebra, Derselbe, 1 St. Vortrag und Uebungen. — Theorie und Anwendung der Determinanten, Privatdozent Dr. Baur, 2 St. (unentgeltlich). — Höhere Mathematik II, für die im Herbst Eintretenden, Professor Dr. Wiener, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie für Geometer, Prof. N. N., 1 St. im Winter. — Darstellende Geometrie I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Geodäsie, Prof. N. N., 3 St. Vortrag. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Mechanik II, Derselbe, 6 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Repetitorium der Mechanik, Derselbe, 1 St. Vortrag.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studirenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abtheilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studirenden der Architektur, des Ingenieurwesens und der Chemie, einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen (unentgeltlich). — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage. — Selbstständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Theorie der optischen Instrumente I, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. (unentgeltlich). — Elemente der anorganischen Chemie, Prof. Dr. Staedel, 4 St. — Anorganische Chemie, Spezieller Theil II, Dr. Heyl, 2 St. — Ueber Acetylen, Prof. Dr. Staedel, 1 St. (unentgeltlich). — Organische Chemie, Prof. Dr. Finger, 5 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Praktikum für organische Farbstoffe, Derselbe, nach Vereinbarung. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel, in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Finger, Prof. Dr. Kolb und Dr. Heyl.*) — Analytische Chemie II, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Ausgewählte Abschnitte aus dem Gebiete der organischen Farbstoffe, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie (organischer Theil), Dr. Heyl, 3 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker, Prof. Dr. Dieffenbach in Gemeinschaft mit Dr. Paul.*) — Elektrochemisches Praktikum, Dieselben.*) — Chemisch-technisches Praktikum, Dieselben.*) — Gasanalyse, Dr. Paul, 2 St. (unentgeltlich). — Gas- und Lösungsgesetze, Privatdozent Dr. Baubel, 1 St. (unentgeltlich). — Stereochemie, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. Vortrag (unentgeltlich). — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Uebungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Obermedizinalrath Krauße und Dr. Weller, 4 St. Uebungen. — Mineralogie und Gesteinslehre,

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogie für Chemiker, Prof. Dr. Chelius, 3 St. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Prof. Dr. Lepsius in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Chelius, 2 St. — Mineralien, Erze und Steinindustrie im Odenwald, Prof. Dr. Chelius, 1 St. (unentgeltlich). — Bodenkunde, Privatdozent Dr. Klemm, 1 St. (unentgeltlich). — Ueber geologische Karten und deren praktische Verwerthung, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der physikalischen Geographie III, Dr. Greim, 2 St. — Uebersicht über die Resultate der Meteorologie und Klimatologie, Derselbe, 1 St. unentgeltlich). — Photographisches Praktikum für Anfänger, Privatdozent Dr. Klemm, 2 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Botanisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe, an 2 Tagen je 2 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbstständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, Zeit nach Verabredung. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Pharmakognosie, Obermedizinalrath Krauße r, 3 St. Vortrag, 2 St, Uebungen. — Pharmazeutische Gesetzeskunde, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Mikroskopische Untersuchung vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel, Derselbe, 3 St. Uebungen (unentgeltlich). — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen, nach Vorlagen und Gypsmodellen, Prof. Varnesi, 6 St. — Zeichnen und Entwerfen von Ornamenten, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modelliren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Noack, 8 St. — Allgemeine Kunstgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der Architektur), Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in zwei Jahreskursen. — Bauzeichnen, Prof. Marx, 4 St. in 3 Semestern. — Bauformenlehre, Derselbe, 3 St. — Baustile, Derselbe, 2 St. — Baustil-Uebungen, Derselbe, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Elemente der Baukonstruktion, Derselbe, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 11 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Stein-, und Holzkonstruktionen des Hochbaues, Prof. Wickop, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Ausbau der Gebäude, Derselbe, 3 St. — Uebungen zu Stein- und Holzkonstruktionen des Hochbaues und zu Ausbau der Gebäude, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Uebungen. — Innen-Dekorationen, Derselbe, 3 St. Uebungen. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Prof. Hofmann, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Uebungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Baumaterialien, Derselbe, 1 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Prof. Landsberg, 3 St. Uebungen. — Künstlerische Fragen des Städtebaues, Privatdozent Pützer, 1 St.

Ingenieurwissenschaften.

Brückenbau II, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Wasserbau I, Derselbe, 2 St. — Erd- und Tunnelbau, Derselbe, 2 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II, Wasserbau I und städtischen Tiefbau, Derselbe, 6 St. — Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Brückenbau III, Derselbe, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 9 St. — Straßenbau, Professor Koch, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Wasserbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Planzeichnen I, Kataster-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II,

Derselbe, 4 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Prof. von Willmann, 2 St. — Elemente des Wasserbaues B, Derselbe, 2 St. — Elemente der Kulturtechnik, Landes-Kulturrath Dr. Klaas, 2 St. — Feldbereinigung (Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Elemente der Landwirthschaftslehre, Landwirthschafts-Inspektor Stimmel, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, N. N., 1 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Mechanische Technologie I, Prof. Krauß, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 4 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, 4 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Konstruktions-Uebungen in Maschinenelementen (für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens), Prof. Berndt, 3 St. — Uebungen im Berechnen von Maschinenelementen, Dr. Camerer, 1 St. (unentgeltlich). — Beschreibende Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Baumaschinenzeichnen (für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Dampfmaschinen, Prof. Gutermuth, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen, Derselbe, 6 St. Uebungen. — Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 2 St. — Werkzeugmaschinen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Kinematik I (für die Studirenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. Lincke, 2 St. — Kinematik II (für die Studirenden des Maschinenbaues), Derselbe, 1 St. — Hebemaschinen, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag. — Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen zu Hebemaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Papierfabrikation und deren Maschinen, Derselbe, 2 St. — Heizung und Lüftung, Prof. Krauß, 2 St. — Grundzüge der Eisenhüttenkunde (für die Studirenden des Maschinenbaues), Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. — Kursus in Rundschrift und anderen Schriften für technische Zeichnungen, Kataster-Ingenieur Göbel, 1 St. Uebungen (privatim).

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I, Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Allgemeine Elektrotechnik II, Derselbe, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik (für die Studirenden des Maschinenbaues und der Chemie), Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Elektrische Leitungsanlagen und Stromvertheilungssysteme, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Projektiren elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Prof. Sengel, 1 St. Vortrag. — Elektrotechnische Meßkunde, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Bogenlampen und Elektrizitätszähler, Assistent Westphal, 1 St. — Uebungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Sengel, Prof. Dr. Wirtz und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 4 halbe Tage wöchentlich. — Selbstständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik (für vorgeschrittenere Studirende), Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnisches Seminar, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Sengel, Prof. Dr. Wirtz und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts. — Elektrische Straßenbahnen, N. N., 1 St.

Allgemein bildende Fächer.

Litterarhistorische Vorlesung: Deutsche Litteraturgeschichte seit Schiller's Tod bis zur Gegenwart, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Historische Vorlesung: Geschichte des Zeitalters der Renaissance und der Reformation, Derselbe, 2 St. — Litterarhistorisches Kolloquium: Ueber Prosaschriften Goethe's,

Derselbe, 2 St. — Historisches Kolloquium, Derselbe, 2 St. —. Geschichte der deutschen Dichtung von Opitz bis Klopstock, Prof. Dr. Löbell, 1 St. (unentgeltlich). — Deutsche Sprache, Major a. D. von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Major a. D. von Pfister, 4 St. (unentgeltlich). — Logik, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Geschichte des Kunstgewerbes und der dekorativen Kunst in der Renaissance, mit Benutzung der Sammlungen des Großherzoglichen Museums, Privatdozent Dr. Back, 2 St. (unentgeltlich). — Ausgewählte Kapitel griechischer Plastik und Malerei, von den Anfängen bis zum Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr., Privatdozent Dr. Noack, 2 St. (unentgeltlich). — Geschichte der Ergebnisse der Ausgrabungen auf klassischem Boden, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Kunstarchäologische Uebungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Landgerichtsrath Dr. Best, 2 St. — Grundzüge der Volkswirthschaftslehre, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Gewerbliche Arbeiterfrage und Sozialreform, Derselbe, 2 St. — Gewerbepolitik (Arbeiterfrage), Privatdozent Dr. Mamroth, 1 St. (unentgeltlich). — Finanzwissenschaft, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Geschichte der Waffentechnik, Major a. D. von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — L. van Beethoven, der Mensch und der Künstler, Privatdozent Dr. Nagel, 1 St. (unentgeltlich). — Einführung in die Theorie der Musik, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Kaufmännische Buchführung, Handelslehrer Heckelmann, 2 St. — Turnen; Reallehrer Völsing, 2 St.

Zufolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst, als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumniß nach je 4 Semestern die Vorprüfung und nach je 8 Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis 18. Oktober vom Rektorate entgegengenommen. Die Immatrikulationen beginnen am 4. Oktober, die Vorlesungen am 18. Oktober. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im August 1898.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

In Vertretung:

Berndt. Koch.

Namensveränderungen.

1) Am 6. August wurde der am 19. April 1884 zu Reichenbach geborenen Barbara Eßinger, Tochter der Heinrich Kaffenberger Ehefrau, Margaretha, geborenen Eßinger zu Reichenbach, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kaffenberger", —
2) am 31. August wurde der am 19. März 1896 zu Mainz geborenen Katharina Spieß, Tochter der Joseph Dickenscheid Ehefrau zu Mainz, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Dickenscheid" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 16. September wurde dem Gerichtsassessor Friedrich Engisch aus Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Oberhessen ertheilt.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. September die Ministerialräthe Dr. Andreas Breidert und Ernst Braun zu Mitgliedern der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach, und zwar für die Prüfung im öffentlichen Recht, einschließlich des Verwaltungsrechts und Kirchenrechts, —
2) an demselben Tage den Ingenieur Heinrich Joutz zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe und zum Mitglied einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —
3) am 10. September den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten Friedrich Welcker zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Dieburg, mit Wirkung vom 15. September an, den Regierungsassessor Dr. Nikolaus Reinhart aus Worms zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt und den Regierungsassessor Heinrich Gennes aus Baumholder zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach, —
4) an demselben Tage den Hauptsteueramtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Gießen Georg Balzer zum Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Worms, —
5) an demselben Tage den Lehramtsassessor Eduard Pfaff in Darmstadt zum Lehrer an der Oberrealschule daselbst, mit Wirkung vom 11. September an, —
6) an demselben Tage den Lehramtsassessor Reinhard Walz in Friedberg zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule daselbst, mit Wirkung vom 11. September an, — zu ernennen;
7) an demselben Tage dem Pfarrer am Elisabethenstift zu Darmstadt Anton Steiner die evangelische Pfarrstelle zu Schwanheim, im Dekanat Zwingenberg, zu übertragen;
8) am 14. September den provisorischen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg, Lehramtsassessor Karl Gustav Hensing zum Lehrer an dieser Anstalt zu ernennen.

---

1) Am 6. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Klingen, im Kreise Dieburg, präsentirte Schullehrer Franz Ritter zu Höllerbach, im Kreise Erbach, für diese Stelle bestätigt;
2) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Eduard Pfeiffer zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der katholischen Schule daselbst übertragen;
3) an demselben Tage wurden der Karl Eduard Büttner aus Eisa zum Forstwart der Forstwartei Rainrod, Oberförsterei Alsfeld, und der Heinrich Georg aus Stordorf zum Forstwart der Forstwartei Grebenhain, Oberförsterei Grebenhain, —
4) am 11. August wurden die Zugführer Moritz Geisel, Georg Jochim und Johannes Port zu Zugführern in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, in unkündbarer Diensteigenschaft, —
5) am 19. August wurde der Konrad Wenzel aus Ober-Breidenbach zum Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß, —
6) am 27. August wurde der Ludwig Baum in Darmstadt zum Hülfsdiener am Amtsgericht Darmstadt II., —
7) an demselben Tage wurde der Jakob Meixner in Mainz zum Hülfsdiener am Amtsgericht Mainz, —
8) am 29. August wurde der Heinrich Lotz aus Ulfa zum Forstwart der Forstwartei Wahlen, mit Wirkung vom 16. September an, —
9) am 31. August wurde der Kreisbauaufseheraspirant Jakob Fleckenstein in Darmstadt zum Assistenten der Brandversicherungsinspektoren, —
10) an demselben Tage wurde der Johannes Hach in Gießen zum Gehülfen bei dem Kreisamt Lauterbach — ernannt;
11) am 3. September wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Back aus Bensheim eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, übertragen;
12) an demselben Tage wurden der Steueraufseher Jakob Friedrich zu Oppenheim zum Pfandmeister bei dem Rentamt Darmstadt für den Beitreibungsbezirk Darmstadt II, und der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Offenbach Johann Wahler zum Pfandmeister bei dem Rentamt Groß-Umstadt ernannt;
13) an demselben Tage wurde der Pfandmeister Georg Wenzel zu Groß-Umstadt in gleicher Diensteigenschaft an das Rentamt Darmstadt in den Beitreibungsbezirk Offenbach II. versetzt;

14) am 7. September wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laubach, im Kreise Schotten, präsentirte Schullehrer Ludwig Gerhard zu Geilshausen, im Kreise Gießen, für diese Stelle bestätigt.
15) an demselben Tage wurde der Justus Johann Duseberg in Alsfeld zum Steuerkommissariatsgehülfen bei dem Steuerkommissariat Alsfeld, —
16) am 10. September wurden die Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Ganzert und Friedrich Göbel zu Weichenstellern bei dieser Bahn — ernannt;
17) am 14. September wurde dem Forstassessor Karl Nies aus Marienborn das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Mainz ertheilt.

Der katholische Pfarrer Veith in Erbach hat mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats in Mainz auf die ihm übertragene Pfarrei Horchheim verzichtet.

Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. Juli den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Friedrich Franz Conradi auf sein Nachsuchen von den Funktionen eines Mitgliedes der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach, —
2) am 27. August den Rechnungsrath Gustav Veit in Darmstadt von der ihm als Nebenstelle übertragenen Stelle eines Rechners der Brandversicherungskasse, —
3) an demselben Tage den Kreisrath des Kreises Worms Dr. Karl Kayser auf sein Nachsuchen von dem Amte eines ständigen Mitglieds des Landesversicherungsamts, mit Wirkung vom 1. August an, —
4) am 7. September den Provinzialdirektor der Provinz Oberhessen und Kreisrath des Kreises Gießen Herman von Bechtold auf sein Nachsuchen von den Verrichtungen eines Mitgliedes der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach — zu entheben.

Dienstentlassungen.

1) Am 31. August wurde der Lehrer an der Volksschule zu Gießen Adolf Backes auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. September an, —
2) am 1. September wurde der Schullehrer Friedrich Musch zu Groß-Karben, im Kreise Friedberg, mit Wirkung vom 9. August an, — aus dem Schuldienste entlassen.

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. August dem Turninspektor Ferdinand Marx in Darmstadt, aus Anlaß seiner Pensionirung, den Charakter als „Schulrath",
2) am 3. September dem Privatdozenten Dr. Robert Haußner in Gießen den Charakter als „außerordentlicher Professor", —
3) am 7. September dem Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Darmstadt, Rendant Konrad Reh, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rechnungsrath" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Juli den als Buchhalter bei der Hauptstaatskasse beschäftigten früheren Rechner der Chaussee- und Flußbaukasse, Rechnungsrath Gustav Veit auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
2) am 6. August den vortragenden Rath in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen, Geheimen Oberbaurath Viktor von Weltzien auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —

3) an demselben Tage den ordentlichen Professör an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrath Dr. Adam Nell auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 6. Oktober an, —
4) am 10. August den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Friedrich Philipp Kammer bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 20. August an, —
5) am 13. August den Turninspektor Ferdinand Marx zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
6) an demselben Tage den Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Gießen Dr. Eduard Molly auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. August an, —
7) am 17. August den evangelischen Pfarrer Georg Koch zu Schwanheim, im Dekanat Zwingenberg, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, —
8) am 24. August den Oberrechnungsrevisor bei der I. Justifikatur-Abtheilung der Oberrechnungskammer, Rechnungsrath Ludwig Welsch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
9) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Gießen, Forstmeister Wilhelm Block zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10) an demselben Tage den Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Worms, Rechnungsrath Kaspar Müssing auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
11) am 31. August den ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Karl Gaethgens auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
12) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Mörfelden, Forstmeister Wilhelm Marx zu Mörfelden auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
13) an demselben Tage den Hauptsteueramtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Mainz Jakob Eberhardt auf sein Nachsuchen, —
14) am 7. September den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Darmstadt, Rendant Konrad Reh auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 28. September an, — in den Ruhestand zu versetzen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wald-Uelversheim, im Kreise Oppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geilshausen, im Kreise Gießen, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockhausen, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weickartshain, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rixfeld, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bettenhausen, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Karben, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Freiherrn von Leonhardi in Groß-Karben steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 1. Oktober 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Bergmeisterei Gießen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ergänzung des Familienfideikommisses des Fürstlichen Hauses Solms-Braunfels betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Waldungen des Großherzoglichen Hauses pro Wirthschaftsjahr 1898/99, Rechnungsjahr 1899/1900, betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Organisation der Verwaltung des Staatsschuld betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Verleihung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 8) Charaktererertheilungen. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Großherzoglichen Bergmeisterei Gießen betreffend.

Vom 1. Oktober d. J. ab wird die Großherzogliche Bergmeisterei Gießen aufgehoben. Die Geschäfte dieser Behörde werden von genanntem Tag ab von Großherzoglicher Bergmeisterei Darmstadt wahrgenommen werden.

Darmstadt, den 27. September 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Ergänzung des Familienfideikommisses des Fürstlichen Hauses Solms-Braunfels betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 13. Juli l. J. die Eintragung der für das Hausfideikommiß der Fürstlichen Familie Solms-Braunfels erworbenen, in der Gemarkung Nieder-Eschbach belegenen Grundstücke Flur VIII Nr. 190 und 191 in die öffentlichen Bücher unter der Bezeichnung als „Familienfideikommiß des Fürstlichen Hauses Solms-Braunfels" zu genehmigen geruht haben und die Fideikommißeigenschaft auf die betreffenden Parzellen in dem Mutationsverzeichniß für jene Gemarkung eingetragen worden ist, so wird dies in Gemäßheit des Artikel 10 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend, vom 18. Juli 1858, unter Vorbehalt bereits erworbener Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. September 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar. Lorbacher.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Waldungen des Großherzoglichen Hauses pro Wirthschaftsjahr 1898/99, Rechnungsjahr 1899/1900, betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichen Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend, wird bekannt gemacht, daß der für das Wirthschaftsjahr 1886/87, Rechnungsjahr 1887/88, festgesetzte, im Regierungsblatt Nr. 26 von 1886 veröffentlichte Holzpreistarif auch für das Wirthschaftsjahr 1898/99, Rechnungsjahr 1899/1900, in Geltung bleibt, und daß die Ansätze desselben vom 1. Oktober d. Js. an bei den auf Rechnung des Jahres 1899/1900 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden, sowie daß die Domanialwaldungen der Oberförstereien Beerfelden, Dudenhofen, Höchst und König den Lokalabtheilungen 6, 8, 7 und bezw. 6 zugetheilt worden sind.

Darmstadt, den 14. September 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,

Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Wilbrand.

Petith.

Bekanntmachung,

die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. d. M. den vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnwesen, Geheimen Oberfinanzrath Ludwig Ewald mit der Stellvertretung des Vorsitzenden der Staatsschuldenverwaltung zu beauftragen und ferner zu genehmigen geruht haben, daß die Funktionen:

1) des Vorstandes des Staatsschuldbuchbüreaus dem kontrolirenden Beamten bei der Hessischen Ludwigsbahn i. P., Finanzrath Karl Planz,
2) des Stellvertreters desselben dem Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Schäfer,
3) des Stellvertreters des Staatsschuldbuchführers dem Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Thierolf,
4) des Kontroleurs bei dem Staatsschuldbuchbüreau dem Distriktseinnehmer i. P., Rechnungsrath Konrad Reh,
5) des Stellvertreters desselben dem Sekretariatsassistenten bei dem Ministerium der Finanzen Martin Bormet

übertragen werden, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. September 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Küchler.

Ebert.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. September dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, Professor Dr. August Weckerling, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Gehülfen bei dem Kreisamt Offenbach, Rendanten Georg Weitz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
3) am 13. September dem Kaiserlichen Postdirektor Möller zu Alzey die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) zu demselben Tage dem Arbeiter Heinrich Schäfer zu Neu-Isenburg, in Diensten der Firma C. Zimmer, jetzt vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. zu Frankfurt a. M., das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 24. August den Mitgliedern der freiwilligen Gail'schen Feuerwehr zu Gießen Bildhauer Emil Kalbfleisch, Schuhmachermeister Philipp Motz und Agent Robert Sattler;
2) vom 27. August den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Friedberg Franz Nees, Zugführer, Karl Oberländer, Unterführer, Jakob Gripp und Friedrich Streckfuß.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. August den nachstehenden Angehörigen des Großherzoglichen Gendarmeriekorps die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Ordensdekorationen:
   a. dem Major und Distriktskommandeur Herpel des Kronenordens III. Klasse,
   b. dem Oberwachtmeister Weitzel und dem berittenen Wachtmeister Fitting der Rothen Adler-Medaille und
   c. den Fußgendarmen Boxheimer und Kaiser der Kronenorden-Medaille, —
2) am 7. September dem Professor Dr. Theodor Schott zu Bad-Nauheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens der Eisernen Krone III. Klasse — zu ertheilen.

Verleihung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Studienjahr 1897/98 wurden an der Großherzoglichen Technischen Hochschule auf Grund der abgehaltenen Diplomprüfungen folgende Diplome ertheilt: das Diplom als Architekt dem Kandidaten Wilhelm Göbel aus Darmstadt; das Diplom als Bauingenieur den Kandidaten Karl Bechtel aus Groß-Umstadt, Friedrich Köppen aus Kuhlhausen, Franz Mondrion aus Frankfurt a. M. und Stefan Simay aus Arad (Ungarn); das Diplom als Maschineningenieur den Kandidaten Wilhelm Bahling und Heinrich Rupprecht aus Frankfurt a. M., Wilhelm Holthusen aus Cassel, Georg Lewinnek aus Neustadt i. Westpr., Alexander Pomper aus Warschau, Julius Schaefer aus Darmstadt, Wilhelm Staebel aus Tübingen und Georg Steinhäußer aus Homburg v. d. H.; das Diplom als Elektroingenieur den Kandidaten August Bloch und Karl von Woyzbun aus Warschau, Alfred Cassirer aus Görlitz, Otto Cattani aus Engelberg (Schweiz), Georg Esper aus Zweibrücken, John Fröschel, Emil Sohst und Arthur Zandt aus Hamburg, Rudolf Goldschmidt aus Neubukow, Arthur Gottschalk aus Köln, Albert Graf aus Ulm, Daniel Hohm aus Gelnhausen, Gustav Jost aus Alzey, August Keller aus Eberstadt, Kurt Kühnert aus Wittenberge, Paul Kopniaeff aus Uralsk (Rußland), Paul Porsch aus Bromberg, Wilhelm Reich und Jost Kern

aus Frankfurt a. M., Hermann Renck aus Offenbach a. M., Gerschen Repkin aus Tschernipoff (Rußland), Max Salberg aus Corbach, Siegfried Scharfe aus Nausitz, Jakob Schwaiger aus München, Alfred Steinberg aus Budapest und Julius Trachtenberg aus Odessa; das Diplom als Chemiker den Kandidaten Leonhard Walter aus Lengfeld i. O. und Alexander von Tatschaloff aus Wiesbaden.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. September dem Regierungsassessor Dr. Hugo Freiherrn von Leonhardi aus Darmstadt den Charakter als „Legationssekretär", —
2) am 10. September dem Kreisrath des Kreises Groß-Gerau Erwin Freiherrn Löw von und zu Steinfurth den Charakter als „Geheimer Regierungsrath", —
3) am 21. September dem als Stationskontroleur zu Harburg verwendeten Hauptsteueramtsrevisor, Steuerassessor Wilhelm Koch den Charakter als „Oberzollinspektor" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. September den Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, Professor Dr. August Weckerling auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 11. September an, —
2) am 21. September den Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Bingen, Rechnungsrath Georg Peter Herrmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) am 13. Juli wurde der Forstwart der Forstwartei Storndorf Ludwig Lang zu Storndorf auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, —
2) am 20. Juli wurde der Bergmeistereiassistent Ludwig August Plock zu Gießen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
3) am 30. Juli wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gammelsbach, im Kreise Erbach, Leonhard Fleck, —
4) am 12. August wurde der Pedell am Gymnasium zu Mainz Peter Kröhl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) am 29. August wurde der Forstwart der Forstwartei Wahlen Balthasar Decher zu Wahlen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. September an, —
6) am 7. September wurde der Gehülfe bei dem Kreisamt Offenbach, Rendant Georg Weitz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbach, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eifa, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hofheim, im Kreise Bensheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 3. November 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderungen. — 5) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Militärdienstnachricht. — 8) Dienstenthebungen. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Charaktertheilungen. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Friedrich Wich-Glasen zu Unterrodach, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des Wilhelm Löffelholz in Kastel vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 15. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Kratz.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. September dem Buchhalter Moses Schlüssel in Mainz das Allgemeine Ehrenzeichen „Für Verdienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 21. September dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Bingen, Rechnungsrath Georg Peter Herrmann, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) zum 22. September dem Aufseher Chistoph Lamely aus Lampertheim, in Diensten bei der dem „Verein Chemischer Fabriken" in Mannheim gehörigen Fabrik Neuschloß, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
4) am 28. September dem Direktor des Verbandes der hessischen landwirthschaftlichen Genossenschaften, Geheimen Regierungsrath Wilhelm Haas zu Offenbach das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, dem Gutsbesitzer Jakob Schmitt zu Guntersblum die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, dem Direktor der Centralgenossenschaft der hessischen landwirthschaftlichen Konsumvereine, Landtagsabgeordneten Dr. August Heidenreich zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse und dem Direktor derselben Genossenschaft Ludwig Strecker daselbst das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

5) am 5. Oktober dem Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Leopold Conzen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, sowie dem Gutsbesitzer und Landtagsabgeordneten Karl Römer zu Alzey — das Ritterkreuz I. Klasse, —
6) am 8. Oktober dem Kreisrath des Kreises Büdingen, Geheimen Regierungsrath Alfred Klietsch, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komthurkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
7) zu demselben Tage der Lehrerin an der Kleinkinderschule zu Oppenheim Amalie Spengler, aus Anlaß ihres 50jährigen Dienstjubiläums, die Goldene Medaille des Ludewigsordens — zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, am 12. September den nachstehend verzeichneten Kammerherren das Dienstehrenzeichen in Gold für 50, bezw. 25 Dienstjahre zu verleihen:

I. Für 50 Dienstjahre:

1) dem Freiherrn Joseph Gedult von Jungenfeld, Generalmajor à la suite, zu Darmstadt,
2) dem Freiherrn Maximilian Ueberbruck von Rodenstein, Geheimerath i. P., zu Bensheim,
3) dem Freiherrn Wilhelm von Edelsheim, Exzellenz, Oberstthofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Baden,
4) dem Freiherrn Wilhelm von Ricou, Oberstlieutenant a. D., zu Darmstadt.

II. Für 25 Dienstjahre:

5) dem Freiherrn Adolph von Gemmingen-Hornberg zu Fränkisch-Crumbach,
6) dem Freiherrn Franz von Wambolt, Oberstlieutenant à la suite, zu Groß-Umstadt,
7) dem Freiherrn Gustav Löw von und zu Steinfurth zu Steinfurth,
8) dem Freiherrn Emanuel von Ricou, Landgerichtspräsident, zu Gießen,
9) dem Freiherrn Karl Schenck zu Schweinsberg-Wäldershausen, Oberkammerherr, zu Wäldershausen,
10) dem Freiherrn Maximilian von Bellersheim, genannt Stürtzelsheim, Rath im Großherzoglichen Hofmarschallamt, zu Darmstadt,
11) dem Freiherrn Friedrich von Rotsmann, Generalmajor z. D., zu Darmstadt,
12) dem Freiherrn Ernst Pergler von Perglas zu Darmstadt,
13) dem Freiherrn Maximlian von Gagern, Provinzialdirektor, zu Mainz,
14) dem Freiherrn Heinrich von Lindelof zu Puszta Hator, Barser Komitat,
15) dem Freiherrn Erwin Löw von und zu Steinfurth, Kreisrath, Geheimer Regierungsrath, zu Groß-Gerau,
16) dem Freiherrn Ludwig Senarclens von Grancy, Kreisrath, zu Heppenheim,
17) dem Freiherrn Karl von Hertling zu München,
18) dem Freiherrn Friedrich von Gagern, Königlich Bayerischer Kämmerer, zu Neuenburg,
19) dem Grafen Friedrich von Otting-Fünfstätten, Major à la suite, zu Lautrach.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Oktober dem Kaiserlichen Postdirektor i. P. Adolph Möller in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Domprobst, Geistlichen Rath Fehr in Worms die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
3) am 6. Oktober dem Kutscher Georg Schmidt in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro verliehenen Fürstlich Montenegrinischen Verdienstmedaille in Silber, —

4) am 12. Oktober dem Bischof Dr. Paulus Leopold Haffner in Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Kommandeurkreuzes I. Klasse des Ordens Bertholds des Ersten, —
5) am 15. Oktober dem Oberbergrath Theodor Tecklenburg in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 22. Februar 1897 wurde der am 22. März 1890 zu Richen geborenen Tochter der Ehefrau des Johannes Mohrhard daselbst, Maria Justina Wolf, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familienamen „Mohrhard", —
2) Am 13 August wurde der Katharina Süßenberger, geboren am am 28. September 1885, Tochter der Elisabetha, geborenen Süßenberger, Wittwe des Fabrikarbeiters Peter Brühl zu Rüdesheim, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Brühl", —
3) am 10. September wurde dem am 12. März 1881 zu Brieg geborenen Erich Rudolph Theodor Stuerz zu Frankfurt a. M., Sohn des Oberstlieutenants a. D. Eduard Stuerz zu Frankfurt a. M., gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Soldan", —
4) am 21. September wurde der am 5. April 1892 in Worms geborenen Tochter der Ehefrau des Johannes Andreas Dingfelder in Worms, Wilhelmine Elisabetha Barbara Kling, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Dingfelder", —
5) am 5 Oktober wurde der am 22. Oktober 1886 zu Klein-Gumpen geborenen Tochter der am 21. Februar v Js. verlebten Ehefrau des Philipp Schanz V. in Niedernhausen, Margaretha Dingeldein daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen Schanz, —
6) an demselben Tage wurde dem am 9. Dezember 1891 zu Frankfurt a. M. geborenen Sohne der Ehefrau des Franz Josef Schreck daselbst, Clemens Heinrich Adolf Kammer, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schreck", —
7) am 8. Oktober wurde der am 23. Juni 1897 zu Kreidach geborenen Eva Gölz, Tochter der Georg Wilhelm Ehefrau, Anna Elisabethe geborenen Gölz, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wilhelm", —
8) an demselben Tage wurde der am 27. August 1891 zu Holzhausen geborenen Tochter der Ehefrau des Valentin Weyd zu Holzhausen, Margarethe Marie Louise Westerfeld daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weyd" — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 21. September wurde der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Bernbeck in Friedberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Friedberg, —
2) am 5. Oktober wurde der Gerichtsassessor Friedrich Schmeel in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. September den Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen Emanuel Schmuck zum Turninspektor, —
2) an demselben Tage den Lehramtsassessor Philipp Bitsch in Alzey zum Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium daselbst, —
3) an demselben Tage den Kulturinspektor bei der Kulturinspektion Friedberg Dr. Karl Eser zum Kulturinspektor bei der Kulturinspektion Mainz und den Ingenieur Bruno von Böhmer in Mainz zum Kulturinspektor bei der Kulturinspektion Friedberg, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

4) am 5. Oktober den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I Karl Lebrecht zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 5. Oktober an, —
5) an demselben Tage den Hauptsteueramtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Offenbach Adam Ofenloch zum Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Bingen, —
6) an demselben Tage die Steuerkontroleure Leonhard Petry zu Bensheim und Heinrich Hellwig zu Michelstadt, sowie den Revisionskontroleur Ludwig Melchior zu Gießen zu Hauptsteueramtskontroleuren bei dem Hauptsteueramt Gießen, bezw. Mainz, bezw. Offenbach, —
7) an demselben Tage den Geometer I. Klasse Hermann Faul zu Dieburg zum Geometer bei dem bautechnischen Bureau der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen, mit Wirkung vom 15. Oktober an, — zu ernennen;
8) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Jugenheim, Oberforstmeister August Joseph zu Jugenheim in die Oberförsterei Gießen zu versetzen;
9) an demselben Tage den ständigen juristischen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Oberfinanzassessor Dr. Philipp Weber zum Regierungsassessor und Mitglied einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —
10) an demselben Tage den Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, Professor Friedrich Soldan zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, mit Wirkung 17. Oktober an, —
11) an demselben Tage den Lehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt Eduard Pfaff zum ersten Lehrer und Dirigenten der höheren Mädchenschule zu Alzey mit dem Amtstitel „Rektor", mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
12) an demselben Tage den Lehramtsassessor Jakob Sieben zu Wimpfen zum Lehrer an der Realschule daselbst, —
13) an demselben Tage den Gehülfen bei dem Kreisamt Mainz Philipp Griesheimer zum Bureauvorsteher bei dem Kreisamt Offenbach, —
14) an demselben Tage die Musiker Ludwig Kümmel und Max Stetefeld zu Hofmusikern, —
15) am 8. Oktober den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Oppenheim, Regierungsrath Heinrich Irle zum Kreisrath des Kreises Büdingen, mit Wirkung vom 1. November an, —
16) an demselben Tage den Fachlehrer Jakob Schindel aus Dolgesheim zum Hauptlehrer an der erweiterten Handwerkerschule zu Alsfeld, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
17) an demselben Tage die Hofmusiker Karl Buchner, Peter Dern, Joseph Duras, Ludwig Lerch und Eduard Mohr zu Kammermusikern, —
18) am 10. Oktober die Frau Mathilde Schimmer zum Vorstand der Frauen-Garderobe des Hoftheaters, —
19) am 12. Oktober den außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Leo von Willmann zum ordentlichen Honorar-Professor für Bau- und Ingenieur-Wissenschaften an dieser Hochschule — zu ernennen;
20) an demselben Tage den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrath Dr. Erasmus Kittler mit der kommissarischen Versehung der Amtsgeschäfte eines Mitgliedes für elektrotechnische Angelegenheiten in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen zu betrauen;
21) am 15. Oktober den Hofjunker, Legationssekretär Dr. Hugo Freiherrn von Leonhardi zum Kammerjunker, —
22) an demselben Tage den Vorsitzenden, Geheimerath Dr. Schäffer zugleich zum Vorstand der dritten Abtheilung, den Geheimerath Michell zum Vorstand der ersten Abtheilung, den Ministerialrath Wilbrand zum Vorstand der zweiten Abtheilung und den Ministerialrath Deisler zum Vorstand der vierten Abtheilung, sowie ferner den Geheimen Oberbaurath Poseiner, den Geheimen Oberbergrath Braun, den Geheimen Oberbaurath Imroth, den Geheimen Oberbaurath Hofmann, den Obersteuerrath Bornscheuer und den Finanzrath Seip zu Mitgliedern der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach, —
23) an demselben Tage den Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Reichelsheim i. O. Ferdinand Hahn zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Alzey, den Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Rimbach i. O. Dr. Johann Erbnich zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Reichelsheim i. O. und den praktischen Thierarzt Johannes Nuß zu Nieder-Moos zum

Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Rimbach i. O., letzteren. mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —

24) an demselben Tage den Bahnmeister bei den Hessischen Staatseisenbahnen Heinrich Gröninger zum Bahnmeister bei der Main-Neckar-Eisenbahn und den Bahnmeisteraspiranten bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Rauschkolb aus Wintersheim zum Bahnmeister bei den Hessischen Staatseisenbahnen — zu ernennen;

25) am 22. Oktober den Oberförster der Oberförsterei Wald-Michelbach Heinrich Grünewald zu Wald-Michelbach in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Jugenheim, —

26) an demselben Tage den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Gießen, Rendanten Johannes Wacker in gleicher Diensteigenschaft in die Distriktseinnehmerei Darmstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — zu versetzen.

---

1) am 21. September wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Ranft aus Beuern, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Holzheim, im Kreise Gießen, —

2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Schmitt aus Schimsheim, im Kreise Oppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainhausen, im Kreise Offenbach, — übertragen;

3) an demselben Tage wurde dem Balthasar Wiegand aus Heppenheim a. d. B. das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Heppenheim und dem Heinrich Kremer aus Nieder-Mörlen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg — ertheilt;

4) am 24. September wurden die Steueraufseheraspiranten Kaspar Wittmann aus Gernsheim, Georg Stauß zu Darmstadt, Peter Schilling zu Mainz, Karl Heinrich Kolb aus Langen, Gefangenaufseher Philipp Hartmann zu Lampertheim, Georg Adler zu Biernheim und Leonhard Schaffnit zu Mainz zu Steueraufsehern, —

5) am 27. September wurden die Hülfsschaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Peter Klug von Eberstadt, Jakob Moos von Lampertheim, Ludwig Pfaff von Wixhausen, Heinrich Steder von Stammheim und Christian Stein von Bickenbach zu Schaffnern bei dieser Bahn, —

6) an demselben Tage wurden der Hülfsschaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Schemel von Bickenbach zum Schaffner bei den Hessischen Staatseisenbahnen und der Schaffner bei den Hessischen Staatseisenbahnen Friedrich Spengler zum Schaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn, —

7) am 28. September wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Dern zum Lokomotivführer bei dieser Bahn, —

8) an demselben Tage wurden die Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Emil Ernst von Darmstadt und Georg Lehr von Bessungen zu Heizern bei dieser Bahn, —

9) am 29. September wurde der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Jockel von Wixhausen zum Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen, —

10) an demselben Tage wurden der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Dörmer zum Lokomotivführer und der Hülfsheizer bei derselben Bahn Christian Becker aus Darmstadt zum Heizer, beide bei dieser Bahn, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — ernannt;

11) am 30. September wurde dem Schullehrer Simon Friedrich Schwartz zu Mörstadt, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfiffligheim, im Kreise Worms, mit Wirkung vom gleichen Tage an, —

12) am 5. Oktober wurde dem Schullehrer Johannes Döring zu Kestrich, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Windhausen, im Kreise Alsfeld, —

13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Lorenz Metz aus Gontershausen, im Kreise Alsfeld, die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hungen, im Kreise Gießen, —

14) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Wachter aus Horchheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Usshofen, im Kreise Alzey, — übertragen;

15) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Treis a. d. Lumda Ludwig Gerhard zum Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —

16) an demselben Tage wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Mainz Johann Schaubach zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Hungen und der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu

Hungen Konrad Seipel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Gießen, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts ihrer Nachfolger an, —

17) an demselben Tage wurden Joseph Köhler in Offenbach zum Gehülfen bei dem Kreisamt Offenbach und Heinrich Decher in Friedberg zum Gehülfen bei dem Kreisamt Alzey, —

18) am 6. Oktober wurde der Steueraufseher Georg Willenbücher zu Heppenheim zum Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels für den Beitreibungsbezirk Wald-Michelbach — ernannt;

19) am 8. Oktober wurde dem Schullehrer Jakob Buß zu Unter-Seibertenrod, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burkhardsfelden, im Kreise Gießen, —

20) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Emil Müller zu Fauerbach b. Fr., im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lauterbach, —

21) an demselben Tage wurde der Schulverwalterin Anna Fendt aus Darmstadt eine Lehrerinnenstelle an der höheren Bürgerschule zu Lauterbach, —

22) an demselben Tage wurden den Schulverwalterinnen Alwine Eich aus Worms und Bertha Brinkmann aus Münster i. W. Lehrerinnenstellen an der höheren Bürgerschule (Mädchenschule) zu Oppenheim, —

23) am 12. Oktober wurde dem Schullehrer Johannes Weicker zu Langen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, —

24) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Friedrich Mann aus Alzey eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Wöllstein, im Kreise Alzey, —

25) am 15. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Walther aus Schwarz, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ofleiden, im Kreise Alsfeld, — übertragen;

26) an demselben Tage wurde der Kreisdiener bei dem Kreisamt Oppenheim Wilhelm Klöß zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Dieburg, —

27) an demselben Tage wurde Georg Eberhard Welker in Alsfeld zum Gefangenwärter am Haftlokal zu Alsfeld, mit Wirkung vom 2. November an, —

28) am 18. Oktober wurde der Fußgendarm Ludwig Mäußler zu Herbstein zum Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Offenbach, mit Wirkung vom 1. November an, — ernannt;

29) am 19. Oktober wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Airlenbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Wilhelm Sattler aus Airlenbach für diese Stelle bestätigt;

30) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Barbara Grebner aus Gonsenheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, —

31) an demselben Tage wurde der Schulverwalterin an der höheren Bürgerschule (Mädchenschule) zu Wimpfen a. B. Bertha Kuhlmann eine Lehrerinnenstelle an dieser Schule — übertragen;

32) an demselben Tage wurde der Schutzmann Karl August Zehner in Darmstadt zum Hauswärter im südlichen Kollegiengebäude daselbst ernannt.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 5. Oktober den Generalmajor à la suite Freiherrn Gebult von Jungenfeld zum Generallieutenant à la suite zu ernennen.

Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 10. August den evangelischen Pfarrer Gustav Mencke zu Wölfersheim auf sein Nachsuchen von der ihm übertragenen Pfarrstelle zu Nauheim, im Dekanat Groß-Gerau, wieder zu entheben.

Am 24. September wurde der Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels Georg Peter Walter auf sein Nachsuchen dieser Stelle enthoben und ihm die früher innegehabte Stelle eines Steueraufsehers wieder übertragen.

Dienstentlassungen.

1) Am 5. Oktober wurde der Gehülfe bei dem Kreisamt Dieburg Jakob Wick auf sein Nachsuchen, —
2) am 15. Oktober wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Alzey Elisabeth Sommerhof auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom gleichen Tage an, aus dem Schuldienste, —
3) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher Jakob Egidius Reis zu Pfeddersheim auf sein Nachsuchen — entlassen.

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. September dem Gutsbesitzer, Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Ernst Wernher zu Nierstein und dem Gutsbesitzer August Dettweiler zu Laubenheim den Charakter als „Oekonomierath", sowie dem Oberrevisor des Verbandes der hessischen landwirthschaftlichen Genossenschaften Karl Ihrig zu Offenbach den Charakter als „Rechnungsrath", —
2) am 12. Oktober dem mit der kommissarischen Versehung der Amtsgeschäfte eines vortragenden Raths in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen betrauten ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Baurath Karl Hofmann den Charakter als „Geheimer Oberbaurath", —
3) an demselben Tage dem mit der kommissarischen Versehung der Amtsgeschäfte eines Mitgliedes für elektrotechnische Angelegenheiten in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen betrauten ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrath Dr. Erasmus Kittler den Charakter als „Geheimerath" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Oktober den Landgerichtsrath am Landgericht der Provinz Starkenburg August Klingelhöffer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 5. Oktober an, —
2) an demselben Tage den Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Leopold Conzen auf sein Nachsuchen, unter Anerkenuung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 17. Oktober an, —
3) an demselben Tage der Hauptlehrer an der Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe Karl Görig zu Erbach i. O., mit Wirkung vom 11. Oktober an, —
4) an demselben Tage den Hoftheater-Hausverwalter und Beleuchtungsinspektor Heinrich Pfersdorff, —
5) am 8. Oktober den Kreisrath des Kreises Büdingen, Geheimen Regierungsrath Alfred Klietsch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
6) an demselben Tage den Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Worms Dr. Wilhelm Eller auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 15. September wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Link in Hungen, mit Wirkung vom 1. November an, —
2) am 21. September wurde der Kreisdiener bei dem Kreisamt Dieburg Jakob Kalbfleisch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, —
3) am 30. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Pfiffligheim, im Kreise Worms, Adam Schwartz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom gleichen Tage an, —
4) am 8. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, August Braun auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —

5) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der katholischen Schule zu Bensheim Elise Lang auf ihr Nachsuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, mit Wirkung vom 1. November an, —
6) am 19. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, Jakob Beckenhaub auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geinsheim, im Kreise Groß-Gerau. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schafhausen-Alzey, im Kreise Alzey, —
3) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geilshausen, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Vonhausen, im Kreise Büdingen, —
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Saasen, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lindenstruth, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
8) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, —
9) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Altenstadt, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden, —
10) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
11) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Affolterbach, im Kreise Heppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
12) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichelsdorf, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
13) zwei Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Nieder-Saulheim, im Kreise Oppenheim, von denen die eine mit einem evangelischen, die andere mit einem katholischen Lehrer zu besetzen ist. Mit beiden Stellen ist Organistendienst verbunden, —
14) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kimbach, im Kreise Erbach. Mit der Stelle ist Lektorendienst verbunden. Dem Herren Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
15) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Treis a. d. Lda., im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
16) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
17) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Welzheim, im Kreise Offenbach.
18) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Marienborn, im Kreise Mainz, —
19) eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Kastel, im Kreise Mainz, —
sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 15. November 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderungen. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Dienstentlassungen. — 7) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Konkurrenzeröffnungen. — 10) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des III. Quartals 1898 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Juli.

Abtheilung I.

1) Vermächtniß der Wittwe des Proviantmeisters Grönrich in Darmstadt an die Knabenarbeitsanstalt daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

2) Letztwillige Schenkung der Elisabethe Stohr-in Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in ihrem gesammten Nachlaß im Nettowerthe von ca. 450 ℳ;

3) Schenkung der Firma Fratte & Barabandi in Worms an das städtische Krankenhaus in Bad-Nauheim, im Betrage von 200 ℳ;

4) Vermächtniß des in Australien verstorbenen Matthäus Schneider aus Ostheim zu Gunsten der dortigen Ortsarmen, im Betrage von 20 Pfund Sterling = 400 ℳ;

5) Vermächtniß des Distriktseinnehmers i. P. Johann Martin Brunner in Darmstadt an den evangelischen Kirchenbauverein zu Mainz, beziehungsweise die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 500 ℳ;

6) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche in Ockstadt zum Kirchenbaufonds, im Betrage von 3000 ℳ;

7) Vermächtniß der Eva Bangert in Ilbenstadt an die katholische Kirche daselbst zur Verschönerung der Kirche, im Betrage von 1000 ℳ;

8) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche in Butzbach zur Abtragung der Pfarrhausbauschuld, im Betrage von 400 ℳ;

9) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche in Planig zum Ankauf eines Kirchenbauplatzes und zur Erbauung einer neuen Kirche daselbst, im Betrage von 11313 ℳ 36 ₰;

10) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche in Ober-Roden zum Kirchenbaufonds, im Betrage von 7000 ℳ;

11) Schenkung der Sparkasse zu Gießen an die Ludwigs- und Alicestiftung (in 1897), im Betrage von 200 ℳ;

12) Vermächtniß des Geistlichen Raths, Dekan Brentano in Heldenbergen an die katholische Kirche in Alsfeld zum Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 6000 ℳ;

13) Vermächtnisse Desselben an die katholische Kirche in Ober-Erlenbach, und zwar:

a. zur Vertheilung von Brod oder Geld an die Ortsarmen, im Betrage von 800 ℳ,

b. zur Gründung eines Schwesternhauses, im Betrage von 3100 ℳ;

14) Schenkung des Dr. Schneider in Worms an die Schule in Nieder-Stoll, zur Veranstaltung eines Schülerfestes und zur Anschaffung von Lehrmitteln, im Betrage von 1000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Letztwillige Schenkung der Elisabethe Stohr in Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Rorateamts, im Betrage von 250 ℳ;

2) Schenkung einer Ungenannten an die katholische Kirche in Darmstadt zur Stiftung eines Rorateamts und dreier Seelenmessen, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Vermächtnisse an die katholische Kirche zu St. Christoph in Mainz, und zwar:

a. des Johann Baptist Alster daselbst zur Stiftung von jährlich sieben heiligen Messen, im Betrage von 1050 ℳ,

b. der Ehefrau des Vorgenannten zu dem gleichen Zwecke, im Betrage von 1050 ℳ;

4) Schenkung der Anna Maria Heeb in Mainz an dieselbe Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 350 ℳ;

5) Vermächtniß der Elise Weiler, geborenen Funk, in Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 500 ℳ;

6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Eich, Kreis Worms, zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Friedberg zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung der Heinrich Veith II. Wittwe in Ober-Wöllstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung der Erben der Elisabeth Neundörfer in Lorsch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Hahnheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung des Johann Eichhorn V. in Lorsch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Franz Seitz Eheleute in Hambach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

13) Schenkung der Philipp Otto Wittwe in Zahlbach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung der Erben der Johann Hofer Eheleute in Ober-Olm an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

15) Schenkung der Wittwe Eva Klein in Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

16) Schenkung des Gabriel Rachor in Seligenstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 300 ℳ;

17) Vermächtniß des Geistlichen Raths, Dekan Brentano in Heldenbergen an die katholische Kirche in Alsfeld zur Stiftung von vier heiligen Messen, beziehungsweise Seelenämtern, im Betrage von 1000 ℳ;

18) Schenkung des Johann Hartnagel IV. in Klein-Hausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 300 ℳ;

19) Schenkung der Erben der Elisabetha Backes in Weinheim (Rheinhessen) an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

20) Vermächtniß des Geistlichen Raths, Dekan Brentano in Heldenbergen an die katholische Kirche in Ober-Erlenbach zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 250 ℳ;

21) Schenkung des Franz Peter Jöst Erben in Unter-Schönmattenwag an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

22) Schenkung der Erben des Geistlichen Raths, Dekan Brentano in Heldenbergen an die katholische Kirche zu St. Ignaz in Mainz zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 400 ℳ;

23) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Viernheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ.

August.

Abtheilung I.

1) Vermächtniß der Christine Zimmermann in Eimsheim an die evangelische Kirche daselbst zum Neubau einer Kirche, im Betrage von 1200 ℳ;

2) Schenkung von Ungenannten an die katholische Kirche in Gundheim zum Bau einer Kirche daselbst, im Betrage von 5304 ℳ;

3) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Fehlheim zur Erhöhung der Pfarrbesoldung daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

4) Schenkung des Banquiers Marx B. H. Goldschmidt in Frankfurt und des Direktors Philipp Helfmann daselbst an die evangelische Kirche in Kelsterbach zur Errichtung einer Kleinkinderschule, im Betrage von je 200 ℳ;

5) Vermächtniß des Gottlob Ebner zu Wimpfen an die Gemeinde Wimpfen zur Vertheilung an würdige Armen zu Weihnachten, im Betrage von 500 ℳ;

6) Schenkung des Kirchen- und Schulbaufonds an die katholische Kirche in Offstein für den Umbau der Kirche daselbst, im Betrage von 2000 ℳ;

7) Schenkungen eines Ungenannten an die katholische Kirche in Alsfeld, im Betrage von 1000 ℳ und 610 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Ignaz in Mainz zur Restauration dieser Kirche, im Betrage von 700 ℳ;

9) Schenkungen von drei Ungenannten an die katholische Kirche in Seckmauern zur Dotation der dortigen Pfarrei, im Betrage von je 1000 ℳ;

10) Schenkung vieler Ungenannter an die katholische Kirche in Bad-Nauheim zum Baufonds, im Nominalbetrage von 2000 ℳ;

11) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche in Groß-Umstadt zum Bau einer neuen Kirche daselbst, im Betrage von 3000 ℳ;

12) Vermächtniß des Adam Speth in Bingen an das Hospital daselbst, im Betrage von 787 ℳ 88 ₰;

13) Vermächtniß des Dekans Closmann in Nieder-Ingelheim an die katholische Kirche in Frei-Weinheim zur Verschönerung der Kirche, im Betrage von 500 ℳ;

14) Vermächtniß Desselben an die katholische Kirche in Nieder-Ingelheim zur Verschönerung der Kirche, im Betrage von 2000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung des Franz Eberle II. in Wattenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrzeitamts, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Stiftung eines Hochamts (Engelamts), im Betrage von 350 ℳ;

3) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Biernheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

4) Vermächtniß der Elisabeth Pfeiffer in Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer Seelenmesse, im Betrage von 175 ℳ;

5) Schenkung des Augustinus-Vereins in Crefeld an den katholischen Kirchenfonds zu St. Joseph in Mainz zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ;

6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Büdesheim, Kreis Bingen, zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 250 ℳ;

7) Schenkung eines Ungenannten an den katholischen Kirchenfonds in Heppenheim a. d. W. zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung der Barbara Götz in Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran daselbst zur Stiftung von zwei jährlichen Messen, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung der Friedrich Deister I. Wittwe in Sauer-Schwabenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

10) Vermächtniß des Adam Speth in Bingen an das Hospital daselbst zur Bestreitung der Kosten seines Leichenbegängnisses und Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 250 ℳ.

September.

Abtheilung I.

1) Vermächtniß der Eva Bangert in Ilbenstadt an die katholische Kirche in Wald-Michelbach zur Anschaffung einer neuen Orgel, im Betrage von 1000 ℳ;

2) Schenkung aus dem Nachlasse der Salome Moufang in Mainz an die katholische Kirche zu St. Bonifazius daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Schenkung der Peter Kirchner I. Wittwe in Maulbach an die Gemeinde Maulbach zur Gründung eines Kirchenbaufonds, im Betrage von 300 ℳ;

4) Schenkung der Wendel Weiler Wittwe in Mainz an die Stadt Mainz, bestehend in ihrem gesammten, nach Abzug der Legate 50 784 ℳ betragenden Nachlaß, als „Wendel Weiler-Stiftung", mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Ausbildung eines Mainzer Bürgersohnes und einer Mainzer Bürgerstochter verwendet werden sollen;

5) Vermächtniß der Nikolaus Pretsch Wittwe in Darmstadt an die Blindenanstalt zu Friedberg, im Betrage von 1000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Katharina Schrohe Erben in Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Herz-Jesu-Amts, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung der Erben der Anna Maria Landvogt in Rockenberg an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnißamts, im Betrage von 200 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 18. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

de Beauclair.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. September dem Kreisdiener bei dem Kreisamt Dieburg Jakob Kalbfleisch die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
2) am 5. Oktober dem Pfandmeister bei dem Rentamt Zwingenberg Johann Georg Rausch zu Zwingenberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) an demselben Tage dem Handweber David Weiß I. zu Frischborn das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
4) am 19. Oktober dem Schullehrer Adam Rolly zu Hamm, im Kreise Worms, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) an demselben Tage dem Arbeiter Konrad Schneider zu Wieseck das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
6) am 27. Oktober den Malern Wilhelm Bader und Adolf Beyer, sowie dem Verlagsbuchhändler Alexander Koch, sämmtlich zu Darmstadt, das Ritterkreuz II. Klasse, —
7) am 29. Oktober dem Oberlehrer Adam Heberer zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
8) an demselben Tage dem Schullehrer Jakob Becker zu Hofheim, im Kreise Bensheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen: durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 8. Oktober dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Michelstadt Emanuel Frank.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. November dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Georg Wickop die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —

2) vom 3. November dem Hofkutscher Johannes Bertaloth die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Verdienstmedaille IIa. Klasse — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 24. August 1898 wurde dem am 16. November 1875 zu Indiana in Pensylvanien geborenen Heinrich Mathias Ranzon gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schreiner", —
2) am 19. Oktober 1898 wurde dem am 3. Februar 1898 zu Ober-Ohmen geborenen Wilhelm Laux, Sohne der Katharina Schmidt zu Grünberg, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmidt" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. September den Paul Kantzenbach zum Hoflaquai, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 22. Oktober den Kaufmann Eugen Röder in Mainz zum Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen am Landgericht der Provinz Rheinhessen mit dem Sitze in Mainz für die noch übrige Dauer der vom 1. Januar 1898 bis zum 31. Dezember 1900 laufenden Geschäftsperiode, —
3) am 28. Oktober den praktischen Veterinärarzt Ferdinand Trops in Langen zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Worms, mit Wirkung vom 1. November an, —
4) am 29. Oktober den charakterisirten außerordentlichen Professor Dr. Robert Haußner in Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, —
5) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, Amtsgerichtsrath Philipp Hill zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 1. November an, —
6) am 2. November den Dozenten für Markscheidekunst an der Technischen Hochschule zu Aachen, Professor Paul Fenner zum ordentlichen Professor der Geodäsie an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 7. Oktober an, — zu ernennen;
7) an demselben Tage dem nach Darmstadt versetzten Postinspektor Hoynck aus Halle die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

---

1) am 15. Oktober wurde der Garde-Unteroffizier i. P. Philipp Guyot aus Rohrbach zum Pförtner an der Technischen Hochschule ernannt;
2) am 22. Oktober wurde der Schulamtsaspirantin Amalie Friedmann aus Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Darmstadt übertragen;
3) am 29. Oktober wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die IV. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Erbach i. O. präsentirte Schullehrer Leonhard Falter zu Lauerbach, im Kreise Erbach, —
4) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wallbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Karl Ludwig Heyl aus Klein-Umstadt, im Kreise Dieburg, — für diese Stelle bestätigt;
5) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lorsch Adam Kayser zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Mainz, —
6) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Adam Merker zu Pfeddersheim zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze daselbst, —
7) an demselben Tage wurde der Georg Luh in Friedberg zum Schuldiener an der Obstbauschule daselbst — ernannt;
8) am 2. November wurde dem Schullehrer Peter Berck zu Erlenbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Malchen, im Kreise Darmstadt, —

9) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Franz Schwalbach zu Aschbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
10) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Peter Schütz aus Fürth i. O. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Oktober dem dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Alexander von Frankenberg und Ludwigsdorff auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, den Abschied zu ertheilen;
2) am 3. November den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg Karl Schliephake auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. November an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden:

1) bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie August Scriba aus Alten-Buseck und Ludwig Chantre aus Bubenheim;
2) bezüglich der katholischen Geistlichen Joseph Schneider aus Hechtsheim, Karl Brunnengräber aus Albig und Karl Rauch aus Mainz.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Oktober den Pfandmeister bei dem Rentamt Zwingenberg Johann Georg Rausch zu Zwingenberg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, —
2) am 29. Oktober den Stationsassistenten bei der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Schneider in Langen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) am 19. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hamm, im Kreise Worms, Adam Rolly auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
2) am 24. Oktober wurde der Zugführer im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst Hermann Winter zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
3) am 29. Oktober wurde der Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, Adam Heberer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
4) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lang-Göns, im Kreise Gießen, Georg Bönsel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
5) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Hofheim, im Kreise Bensheim, Jakob Becker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, —
2) drei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Volksschule zu Worms,
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kaulstos, im Kreise Schotten, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jugenheim, im Kreise Bensheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Helpershain, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Seibertenrod, im Kreise Schotten Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
9) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Höckersdorf, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 26. Mai der Geometer bei dem bautechnischen Bureau der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen Georg Franciscus zu Darmstadt;
2) am 27. Mai der Schullehrer i. P. Georg Weiß zu Eppelsheim;
3) am 30. Mai der Ortseinnehmer i. P. Heinrich Scharmann zu Alzey;
4) am 1. Juni der Distriktseinnehmer i. P. Johann Martin Brunner zu Darmstadt;
5) am 6. Juni der Lokomotivführer Friedrich Becker daselbst;
6) am 7. Juni der Rechner i. P. des evangelischen Centralkirchenfonds, Rechnungsrath Wilhelm Jost daselbst;
7) am 8. Juni der Schullehrer Johann Schäfer zu Pfeddersheim;
8) am 9. Juni der Kanzlist i. P. bei der Oberrechnungskammer, Kanzleiinspektor Ludwig Heß zu Darmstadt;
9) am 13. Juni der Schullehrer i. P. Wilhelm Werner zu Höchst a. d. Nidder;
10) am 17. Juni der Gymnasiallehrer i. P., Professor Wilhelm Uhrig zu Darmstadt;
11) am 21. Juni der Briefträger i. P. Johann Hillinger daselbst;
12) am 28. Juni der evangelische Pfarrer und Dekan, Geheime Kirchenrath D. Ludwig August Walther zu Nieder-Ingelheim;
13) an demselben Tage der Förster i. P. Johann Sebastian Meinhardt zu Darmstadt;
14) am 1. Juli der Forstwart Karl Blöser zu Grebenhain;
15) am 8. Juli der Bauaufseher i. P. Ludwig Lohfink zu Bleichenbach;
16) am 9. Juli der Schullehrer Johannes Heinrich Döll zu Eichelsdorf;
17) am 18. Juli der Pfarrer i. P., Kirchenrath Karl Tellarius von Griedel zu Gießen;
18) am 20. Juli der Schullehrer Eduard Adolph zu Höingen;
19) am 21. Juli der Bauinspektor, Baurath August Wiesell zu Darmstadt;
20) an demselben Tage der Dammwärter i. P. Johann Peter Malzan zu Biebesheim;
21) am 4. August der Schullehrer i. P. Philipp Roßmann zu Stockstadt;
22) am 11. August der Gradiermeister i. P. Heinrich Delp zu Darmstadt;
23) am 13. August der Schullehrer i. P. Christian Wilhelm Ernst Martin von Altheim daselbst;
24) am 23. August der Schullehrer i. P. Johann Philipp Knab zu Ober-Olm.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 31.

Darmstadt, den 12. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Bekanntmachung, die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung betreffend. — 4) Bekanntmachung, Summarische Uebersicht der Rechnungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für das Jahr 1897 betreffend. — 5) Bekanntmachung, das Schiedsgericht für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirke des Großherzogthums betreffend. — 6) Namensveränderungen. — 7) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hafen- und Schleußenwärter Georg Frank zu Kostheim, in Anerkennung der von Demselben am 26. September d. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Johann Eckrich daselbst vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. November 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Frachtflößer Kaspar Joseph Geuß zu Kastel, in Anerkennung der von demselben am 25. August d. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Bäckergesellen Johann Lind, zur Zeit in Guntersblum, vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. November 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung betreffend.

An Stelle des mit kommissarischer Versehung der Funktionen eines Hülfsarbeiters bei uns beauftragten Großherzoglichen Kreisamtmanns Dr. Usinger haben wir dem Großherzoglichen Kreisamtmann Krug von Nidda zu Mainz zum Stellvertreter des Vorsitzenden der nachfolgenden, in Mainz domizilirten Schiedsgerichte ernannt:-

1) für die Sektion III der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft;
2) für die Sektion IV der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft;
3) für die Sektion VI der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft;
4) für die Sektion IV der Papiermacher-Berufsgenossenschaft;
5) für die Sektion IV der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Genossenschaft;
6) für die Sektion VI der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft;
7) für die Sektion XXXIII der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft;
8) für die Sektion II der Westdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft und
9) für die Sektion III der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.

Darmstadt, den 15. November 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Kratz.

Bekanntmachung,

Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für das Jahr 1897 betreffend.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 18. November 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

Soldan. v. Werner.

Abschrift.

Summarische Uebersicht

der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für das Jahr 1897.

Einnahme.	ℳ	₰
Kapitalzinsen	6790	79
Verschiedene Einnahmen	73	87
Kassevorrath aus 1896	970	81
Zurückempfangene Kapitalien	14800	—
Summe der Einnahme	22635	47

	ℳ	₰
Ausgabe.		
Beiträge zu öffentlichen Lasten	211	01
Kassenverwaltung	680	98
Besondere Belohnungen	20	—
Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten	12	85
Baare Unterstützungen	4092	—
Unterhaltung der Häuser und Güter	529	84
Verschiedene Ausgaben	113	65
Neu ausgeliehene Kapitalien	6100	—
Summe der Ausgaben	11760	33
Abschluß.		
Die Gesammteinnahme beträgt	22635	47
Die Gesammtausgabe beträgt	11760	33
Verglichen, bleibt Rest	10875	14

Dieser Rest, bei der Rentenanstalt hier zum größten Theil verzinslich angelegt, hat Anfang 1898 bei einem hypothekarischen Darleihen Verwendung gefunden.

Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende des Jahres 1896		170029	97
Im Jahre 1997 wurden:			
a. zurückempfangen	14800 ℳ		
b. neu ausgeliehen	6100 „	8700	—
daher Kapitalstock Ende 1897		161329	97

Durch Wiederausleihung der für Ende 1897 zurückempfangenen Kapitalien im Laufe des Jahres 1898 wurde der Kapitalstock wieder auf seine normale Höhe gebracht.

Bekanntmachung,

das Schiedsgericht für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirke des Großherzogthums betreffend.

An Stelle des zum Kreisamtmann bei Großherzoglichem Kreisamt Friedberg ernannten Ministerialsekretärs Dr. Wagner ist der Ministerialsekretär bei dem unterzeichneten Ministerium Dr. Hermann Kratz zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirke des Großherzogthums ernannt worden.

Darmstadt, den 1. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Namensveränderungen.

1) am 9. Juli wurde der am 22. März 1892 zu Worms geborenen Margaretha Unger, Tochter der Gottlob Ludwig Fritz Ehefrau zu Worms, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fritz", —
2) am 16. November wurde dem am 19. September 1895 zu Hamm geborenen Johannes Hinkel, Sohne der Valentin Götz Ehefrau, Margaretha geborenen Hinkel, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Götz", —
3) an demselben Tage wurde der am 9. Februar 1895 zu Godesberg geborenen Anna Agnes Manns, Tochter der Buchhalterin Anna Manns aus Bonn, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kornmann", —
4) am 19. November wurde der am 14. März 1893 zu Mainz geborenen Ottilie Josepha Mann, Tochter der Franz Joseph Hembes Ehefrau, Josepha geborenen Mann zu Ober-Olm, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hembes", —
5) an demselben Tage wurde der am 21. Juli 1892 zu Frankfurt a. M. geborenen Emilie Westenweller, Tochter der Anna Westenweller aus Wallernhausen, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Nagel", —
6) am 30. November wurde dem am 1. Juli 1872 zu Hausen geborenen Sohne der Ehefrau des Peter Joseph Schmitt I. zu Dietesheim, Michael Rudolph, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmitt" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 1. Dezember wurde der Gerichtsassessor Dr. Simon Stahl in Friedberg zur Rechtsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Oberhessen zugelassen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wohnfeld, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schwanheim, im Kreise Bensheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Musterschule zu Friedberg, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Auerbach, im Kreise Bensheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
7) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen, im Kreise Offenbach, —
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Güttersbach, im Kreise Erbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
9) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt,
10) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ilbenstadt, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Alt-Leiningen-Westerburg in Ilbenstadt steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 32.

Darmstadt, den 29. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderungen. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Dienstenthebung. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Abwesenheitserklärung. — 10) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Rektoratsjahre 1897/98. — 11) Charaktertheilungen. — 12) Ruhestandsversetzungen. — 13) Konkurrenzeröffnungen. — 14) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums, welche mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	gr.	₰
Acidum aceticum	10	5
„ aceticum dilutum	10	5
	100	30
„ boricum pulv.	10	10
	100	50
Aloe	100	40
„ pulv. gr.	100	50
Antipyrinum	1	15
	10	120
Benzoe	10	50
„ pulv.	10	70
Chloroformium	10	15
	100	120
Coffeinum natro-benzoicum	1	15
„ natro-salicylicum	1	15
Digitalinum	0,1	30
Flores Chamomillae vulg. et gr. m. pulv.	100	70
Liquor Kalii arsenicosi	10	25
	100	120
Oleum Cinnamomi	1	10
Pilocarpinum hydrochloricum	0,01	20
	0,1	120

	gr.	₰
Radix Bardanae conc. et gr. m. pulv. . . .	100	fällt aus
Rhizoma Tormentillae	100	50
Sacharum Lactis pulv.	10	10
	100	50
Salipyrinum	1	15
	10	120
Sulfonalum	1	20
	10	150
Tinctura Strophanthi	10	30
Vinum Condurango	10	15
	100	100

Darmstadt, den 3. November 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. November dem Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Grafen Dr. von Posadowsky-Wehner in Berlin das Großkreuz, —
2) an demselben Tage dem katholischen Pfarrer Franz Josef Kempf zu Nieder-Saulheim das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) an demselben Tage der Lehrerin Elise Wötzel zu Hechtsheim, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) an demselben Tage dem Hoflaquaien Karl Brand das Dienstehrenzeichen für 25 Hofdienstjahre, —
5) am 24. November dem Hoftheater-Hausinspektor Friedrich Löser das Ritterkreuz II. Klasse und dem Hoftheater-Dekorationsmeister Ludwig Müller das Silberne Kreuz — des Verdienstordens ordens Philipps des Großmüthigen, —
6) zum 25. November:
   a. den Goldenen Löwenorden:
      dem Herrn Fürsten Bruno zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen;
   b. das Großkreuz des Ludewigsordens:
      dem Generallieutenant und Generaladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Paul Wernher,
      „ Premierlieutenant im 1. Großherzoglichen Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23. Prinzen Albert zu Schleswig-Holstein,
      „ Herrn Grafen Emil von Schlitz, genannt von Görtz, in Schlitz;
   c. das Kommandeurkreuz II. Klasse dieses Ordens:
      dem Bildhauer, Professor F. Schaper, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste in Berlin;
   d. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:
      dem Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Hermann Weber in Offenbach,
      „ Kreisrath, Geheimen Regierungsrath Wilhelm Haas in Offenbach;

e das Ritterkreuz II Klasse dieses Ordens:
dem Bauunternehmer und Stadtverordneten Heinrich Müller in Darmstadt;

f. die Krone zum Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:
dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hof, Bevollmächtigten zum Bundesrathe, wirklichen Geheimerath Dr. Karl von Neidhardt in Berlin;

g. das Großkreuz dieses Ordens:
dem Herrn Prinzen Reinhard von Solms-Hohensolms-Lich,
" " Erbprinzen Karl von Solms-Hohensolms-Lich,
" " Prinzen Franz Joseph von Isenburg-Birstein,
" " Grafen Franz zu Solms-Rödelheim,
" Staatsminister und Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, sowie des Innern Karl Rothe;

h. das Komthurkreuz I. Klasse dieses Ordens:
dem Oberkammerherrn Karl Freiherrn Schenk zu Schweinsberg-Wälbershausen;

i. das Komthurkreuz II. Klasse dieses Ordens:
dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich Württembergischen wirklichen Oberfinanzrath August von Hegelmaier;

k. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:
dem Ministerialrath im Ministerium des Innern Ernst Braun,
" vortragenden Rath bei dem Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, Obermedizinalrath Georg Kraußer,
" Oberrechnungsrath Dr. Otto Fischer,
" Kreisrath Karl Bichmann zu Oppenheim,
" Kreisbauinspektor, Baurath Konrad Schnitzel zu Friedberg,
" evangelischen Pfarrer Wilhelm Weber zu Londorf,
" " " Dr. August Bergmann zu Bingen,
" " " Heinrich Freiensehner zu Lindenfels,
" Domdekan, Geistlichen Rath Ludwig Erler,
" Domkapitular, Geistlichen Rath Erwin Joseph Nostadt,
" katholischen Pfarrer und Dekan, Geistlichen Rath Adam Keller zu Mainz,
" vorhinigen Rektor der Landesuniversität, ordentlichen Professor Dr. Johann Wilhelm Spengel,
" derzeitigen Rektor der Landesuniversität, ordentlichen Professor Geheimen Medizinalrath Dr. Hermann Löhlein,
" ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Karl Schering,
" Direktor der Oberrealschule zu Darmstadt Dr. August Freiherrn von Gall,
" Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach, Professor Wilhelm Prosch,
" " am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Heinrich Schopp,
" Vorstand des Stadtbauamts, Baurath Stephan Braden zu Darmstadt,
" Reichsgerichtsrath Eberhard Weller zu Leipzig,
" Landgerichtsdirektor Hermann Schäfer zu Darmstadt,
" Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Keller daselbst,
" " Nikolaus Schlink daselbst,
" Oberstaatsanwalt Dr. Karl Preetorius daselbst,
" Landgerichtsrath Dr. Heinrich Schneider daselbst,
" " Dr. Wilhelm Schäfer zu Gießen,
" " Wilhelm Müller daselbst,
" vortragenden Rath bei der Ministerialabtheilung für Forst- und Kameralverwaltung, Oberforstrath Wilhelm Seyd,

dem Mitglied der Eisenbahndirektion Mainz, Regierungs- und Baurath Ferdinand Winckler,
„ Ministerialsekretär und Vorstand der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Finanzrath Georg Wilhelm Seip,
„ Ministerialregistrator, Domänenrath Robert Schaffnit,
„ Steuerinspektor und Dirigenten des Katasteramts, Steuerrath Dr. Ludwig Lauer,
„ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Gießen, Steuerrath Karl Bähr,
„ „ „ „ Heppenheim, Steuerrath Friedrich Lehr,
„ Oberförster der Oberförsterei Offenbach, Forstmeister Peter Engelhardt,
„ „ „ „ Windhausen, Forstmeister Albert Haberkorn;
„ Königlich Preußischen Geheimen Baurath und Mitglied der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. Otto Porsch,
„ Königlich Preußischen Oberbaurath und Mitglied der Eisenbahndirektion Mainz Hermann Schneider,
„ Königlich Preußischen Eisenbahndirektor und Mitglied der Eisenbahndirektion Mainz Wilhelm Farwick,
„ Kaiserlichen Postdirektor Wilhelm Andreß zu Darmstadt;

l. das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Gutsbesitzer und Beigeordneten Peter Wenz zu Kempten, Mitglied des Kreisausschusses, des Provinzialtags und Provinzialtags,
„ Gutsbesitzer Johann Philipp Weitzel zu Nieder-Ingelheim, Mitglied des Kreisausschusses und des Provinzialtags,
„ Mitglied des pharmazeutischen Centralausschusses, Apotheker Wilhelm Lauer zu Darmstadt,
„ Kreisveterinärarzt Dr. Friedrich Wolpert zu Mainz,
„ dem Oberlehrer Karl Backes zu Darmstadt,
„ Universitätssekretär, Kanzleirath Friedrich Schäffer,
„ Sekretär der Technischen Hochschule, Rechnungsrath Wilhelm Koch,
„ Rechner der städtischen Sparkasse Wilhelm Weber zu Darmstadt,
„ „ „ „ „ Karl Hein zu Worms,
„ Kaiserlichen Oberpostsekretär Johann Baptist Franz Meule in Mainz,
„ Oberrechnungsrevisor, Rechnungsrath Georg Beckenhaub zu Darmstadt,
„ Konservator des römisch-germanischen Centralmuseums Ludwig Lindenschmit zu Mainz,
„ Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Rechnungsrath Ludwig Müller,
„ Kataster-Ingenieur bei dem Katasteramt Heinrich Göbel,
„ Revisionsgeometer bei dem Katasteramt Georg Neuschäffer,
„ Revisor I. Klasse bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrath Karl Baumgard,
„ Eisenbahnsekretär Friedrich Jaennicke zu Mainz,
„ Königlich Preußischen Rechnungsrath und Vorstand des Centralbureaus bei der Eisenbahndirektion Mainz Claus Bockwoldt;
„ Gerichtsschreiber Georg Usinger zu Darmstadt;

m. die Krone zum Silbernen Kreuz dieses Ordens:

dem Sparkassenrechner und Beigeordneten Anton Burkard zu Seligenstadt,
„ Güterexpeditionsvorsteher Jakob Kratt zu Mainz;

n. das Silberne Kreuz dieses Ordens:

dem Kreisamts-Bureauvorsteher Karl Wurstius zu Alsfeld,
„ Kreisstraßenmeister Georg Wallbot zu Worms,
„ „ Philipp Jakob Engel zu Oppenheim,
„ Kreisfeuerwehrinspektor Georg Michael Kabey zu Rimbach,
„ Oberlehrer Wilhelm Schenkelberg zu Oppenheim,
„ Lehrer Heinrich Usinger zu Fauerbach v. d. H.,

dem Lehrer Philipp Bechtold zu Nieder-Mockstadt,
„ „ Jakob Ritter zu Stein-Bockenheim,
„ Pfandmeister Georg Göckel zu Babenhausen,
„ „ Friedrich Küster zu Mainz,
„ Hochbauaufseher Andreas Dorn daselbst,
„ „ Philipp Grünig zu Gießen,
„ „ Daniel Lynker zu Friedberg,
„ Dammmeister Heinrich Hüttenberger zu Worms,
„ Stationsvorsteher Georg Bickel zu Bensheim,
„ „ August Escher zu Langen,
„ Expeditor Jakob Gerbeaux zu Darmstadt,
„ Stationsassistenten Karl Andreas daselbst,
„ „ Georg Lorenz daselbst,
„ Werkführer Karl Rothermel daselbst,
„ Güterexpeditionsvorsteher Ludwig Bauernfeind zu Worms,
„ Stationsvorsteher I. Klasse Karl Rohmann daselbst,
„ Stationsassistenten Hermann Becker zu Darmstadt,
„ Bauführer Ludwig Weber daselbst,
„ dem unberittenen Gendarmerie-Oberwachtmeister Wilhelm Ploch und
„ Fußgendarmen Leonhard Riebel im Distrikt Oberhessen,
„ „ Jakob Hutmacher im Distrikt Starkenburg,
„ „ Philipp Hermann im Distrikt Rheinhessen,

den Bezirksvorstehern der Kriegerkameradschaft Hassia, und zwar in dieser Eigenschaft
dem Gerber Philipp Bechtold zu Nidda und
„ Bauunternehmer Johannes Göbel zu Groß-Gerau;

o. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

dem Maurerparlier J. Herz zu Dieburg,
„ Aufseher Franz Müller zu Darmstadt;

p. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste":

dem Maurerparlier P. Schüler zu Griesheim,
„ „ Georg Hottes zu Groß-Zimmern;

q. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste"

dem Bürgermeister Johannes Rech zu Mörlenbach,
„ früheren Bürgermeister Hartmann Gorth zu Hochheim,
„ Kreisdiener Peter Egly zu Gießen,
„ Polizeiwachtmeister Heinrich Weitzel zu Darmstadt,
„ „ Heinrich Kasper zu Gießen,
„ Ortsgerichtsmann und Feldgeschworenen Franz Weis zu Heppenheim,
„ Gemeindeeinnehmer Georg Merz zu Waschenbach,
„ „ Michael Schork zu Hambach,
„ „ Sebastian Fritz zu Crainfeld,
„ „ Heinrich Rodemer zu Angersbach,
„ „ Friedrich Hoffmann zu Allmenrod,
„ „ Heinrich Licks zu Esselborn,
„ „ Heinrich Frank zu Dautenheim,
„ ersten Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinde Juda Guthmann zu Eich,
„ Glöckner und Kalkant an der evangelischen St. Johannis-Kirche Adam Hamm zu Mainz,
„ Postschaffner Johann Heinrich Barthel zu Butzbach,
„ „ Heinrich Schlottner zu Mainz,
„ „ Georg Hanauer zu Darmstadt,

dem Briefträger Konrad Peter zu Gießen,
„ Ortsgerichtsmann Heinrich Weber zu Windhausen;

r. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste":

dem Kanzleiwärter Wilhelm Spamer zu Darmstadt,
„ Forstwarten der Forstwartei Petersheinerhof, Förster Karl Wenzel,
„ „ „ „ Bieben, Förster Heinrich Erb,
„ „ „ „ Meffel, Förster Johannes Germann,
„ Portier bei der Badeanstalt zu Bad-Nauheim Karl van Eiff,
„ Dammwärter Heinrich Scherrer zu Lampertheim,
„ „ Friedrich Kloos zu Heidenfahrt,
„ Brückenwärter Konrad Hirsch zu Worms,
„ Bauaufseher Adam Freitag zu Gustavsburg,
„ Lademeister Ernst Völger zu Darmstadt,
„ Bureaudiener Ludwig Volz daselbst,
„ „ Ludwig Lott zu Gießen,
„ Zugführer Johannes Port zu Gießen,
„ Lokomotivführer Georg Metzger zu Darmstadt,
„ „ Wilhelm Pollmann zu Bingerbrück,
„ „ Peter Gibb zu Gießen,
„ Haltestellenaufseher Anton Eichner zu Hohensülzen,
„ „ Peter Krauß zu Ehringshausen,
„ Weichensteller Heinrich Wiegel zu Renzendorf,
„ „ Georg Schmitt zu Großenlüder,
„ Bahnwärter Jakob Wenz zu Braunshardt,
„ „ Johann Nußbaum zu Gau-Algesheim,
„ „ Jakob Zang zu Stockstadt a. M.,
„ „ Johannes Kaul zu Nauheim,
„ „ in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Goppelt,
„ „ „ „ „ „ August Schulz,
„ „ „ „ „ „ Johannes Loß,
„ „ „ „ „ „ Johannes Jäger II.,
„ „ „ „ „ „ Johannes Kind,
„ „ „ „ „ „ Peter Eller II.,
„ „ „ „ „ „ Johannes Jacob,
„ „ „ „ „ „ Ferdinand Geiß,
„ „ „ „ „ „ Heinrich Volz,
„ „ „ „ „ „ Ernst Bischoff,
„ „ „ „ „ „ Heinrich Schött;

s. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit":

dem Kreisstraßenwärter Wilhelm Wagner zu Stallenkandel,
„ Rottmeister Johannes Fischer V. zu Elpenrod,
„ „ Georg Magold I. daselbst,
„ „ Johannes Vollpert zu Ehringshausen,
„ „ Heinrich Konrad Opper zu Weickartshain,
„ „ Jost Graulich zu Zell, Kreis Alsfeld,
„ Holzsetzer Michael Hüter zu Lampertheim,
„ „ Georg Helmreich I. zu Heubach,
„ „ Adam Sittmann zu Raunheim,
„ „ Lorenz Werner II. zu Egelsbach,
„ „ Johann Heinrich Funk IV. zu Hergershausen,
„ „ Philipp Adler II. zu Viernheim,
„ „ Georg Johe zu Hirschhorn,

dem Holzsetzer Johannes Zimmermann II. zu Schneppenhausen,
" " Heinrich Schulmeyer VII. zu Mörfelden,
" Holzhauer Johannes Hoch I. zu Hering,
" " Johannes Regnitz daselbst,
" " Georg Fischer III. zu Heubach,
" " Peter Fischer III. daselbst,
" " Wilhelm Wagner III. zu Rodheim v. d. H.,
" " Jakob Klein zu Walldorf,
" " Martin Kurtz zu Schellnhausen,
" " Johannes Scharmann II. zu Groß-Felda,
" " Adam Trinkaus III. zu Wiebelsbach,
" " Peter Fornoff II zu Hassenroth,
" Waldarbeiter Jakob Korb I. zu Lampertheim,
" " Friedrich Eisert zu Wehrheim,
" " Johannes Hahn II. zu Steinbach bei Gießen,
" " Georg Will III. zu Treis a. d. Lumda,
" " Ernst Schmitt I. zu Elpenrod,
" " Heinrich Philipp Roth zu Kohden,
" " Peter Schmehl zu Romrod,
" " Christian Knapp II. zu Unter-Schönmattenwag,
" " Heinrich Schäfer V. zu Hausen bei Gießen,
" " Georg Bender zu Schneppenhausen,
" " Daniel Wannemacher II. zu Erzhausen,
" " Valentin Ruths I. zu Langwaden,
" " Adam Schneider daselbst,
" " Johannes Appel zu Betzenrod,
" " Konrad Wilhelm Stein zu Rudingshain,
" " Heinrich Linker II. daselbst,
" Aufseher Friedrich Heiland zu Beienheim,
" Arbeiter Christian Wilhelm Rosenbecker daselbst,
" Lackirer bei der Main-Neckar-Bahn Adam Geider,
" " " " " Martin Darmstädter,
" " " " " Peter Thomas,
" Bahnarbeiter bei der Main-Neckar-Bahn Georg Storck VI.,
" Schreiner bei der Main-Neckar-Bahn Heinrich Wolff,
" Hobeler bei der Main-Neckar-Bahn Johannes Schneider,
" Schmied bei der Main-Neckar-Bahn Konrad Leyhe,
" Vorarbeiter in der Hauptwerkstätte Christian Danz zu Mainz,
" Hülfsweichensteller Jakob Wolf IV. zu Gustavsburg,
" Bahnunterhaltungsarbeiter Johannes Isterling zu Gambach,
" " Johannes Adami zu Nieder-Weisel,
" " Ludwig Frank zu Lollar,
" Bahnhofsarbeiter Anton Müller zu Lang-Göns,
" Güterbodenarbeiter Johannes Wagner V. zu Gießen;

7) am 26. November dem Schullehrer Wilhelm Hasselbaum zu Eberstadt, im Kreise Gießen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

8) am 28. November dem Major Freiherrn von Starck, persönlichen Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Hessen und bei Rhein, das Ritterkreuz II. Klasse des Ludewigsordens, —

9) am 30. November dem Johann Krost aus Bretzenheim,
" Johann Sickinger aus Marienborn,
" Joseph Wohn II. aus Gonsenheim,
" Franz Seib V. von da,

dem Peter Hofem II. von da und
„ Heinrich Hufnagel aus Bingen
das Band des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zum Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —

10) an demselben Tage dem Peter Hofmann aus Biblis,
„ Johann Schüler IV. aus Drais,
„ Sebastian Lemm aus Bretzenheim,
„ Joseph Braun II. aus Gonsenheim,
„ Karl Kuhn aus Mainz,
„ Johann Lumb aus Gonsenheim,
„ Adam Keim VI. aus Hechtsheim,
„ Jakob August Schreiber aus Mainz,
„ Michael Knab aus Marienborn,
„ Joseph Elbert aus Gonsenheim,
„ Mathias Swoboda aus Mainz,
„ Adam Juli aus Zahlbach,
„ Georg Reinheimer IV. aus Rüsselsheim,
„ Philipp Lehr aus Finthen und
„ Jakob Jochem aus Gonsenheim
das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —

11) zum 7. Dezember dem Hofkutscher Andreas Stumpf das Dienstehrenzeichen für 25 Dienstjahre, —

12) am 10. Dezember dem Kanzleidiener bei der zweiten Kammer der Stände Friedrich Köhler, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —

13) zum 13. Dezember dem Präsidenten der Oberrechnungskammer Valentin Lorbacher die Krone zum Komthurkreuz I. Klasse, —

14) am 17. Dezember dem Fußgendarmen Steinbach vom Großherzoglichen Gendarmeriekorps das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 14. September dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Darmstadt, Feilenhauer Karl Annacker,

2) vom 5. Oktober den Mitgliedern der freiwilligen Cornelius Heyl'schen Feuerwehr zu Worms, Fabrikbeamten Jakob Forster und Jakob Stapf,

3) vom 29. Oktober dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz Johann Salzer.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. November dem Staatsminister und Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, sowie des Innern Karl Rothe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Großkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —

2) vom 3. Dezember dem Hofkutscher Konrad Weber die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

3) am 9. Dezember den nachstehend verzeichneten Hofbeamten die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Ordensdekorationen, und zwar:
   a. dem Schloßinspektor Simon Breidenbach des Ritterkreuzes II. Klasse, —
   b. „ Hoffourier Johannes Haberkorn des Silbernen Kreuzes und
   c. „ Jäger Georg Leschhorn der Verdienstmedaille — des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —

4) am 10. Dezember dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geheimen Oberfinanzrath Karl Müller in Hannover die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Klasse, des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Ehren-Großkomthurkreuzes des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten von Braunschweig, verliehenen Kommandeurkreuzes I. Klasse des Ordens Heinrichs des Löwen, sowie des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe verliehenen Ehrenkreuzes II. Klasse des Fürstlich-Lippe'schen Hausordens — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 7. Dezember wurde dem am 18. Dezember 1892 zu Frankfurt a. Main geborenen Ernst Josef August Dietz, Sohne der Joseph August Kaufmann Ehefrau, Sidonie geborenen Dietz zu Frankfurt a. M., gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kaufmann". —
2) am 10. Dezember wurde dem am 2. November 1845 geborenen Adam Steinmann, Sohne der Elisabetha Katharina Steinmann, späteren Ehefrau des Simon Maurer von Nieder-Liebersbach, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Maurer", —
3) an demselben Sage wurde dem am 20. Januar 1895 zu Nieder-Florstadt geborenen Sohne der Ehefrau des Heinrich Philipp Albus zu Ossenheim, Georg Florian Diemer daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Albus" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 15. Dezember wurde der Gerichtsassessor Theodor Beilstein in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Grünberg zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. November den Gerichtsassessor Friedrich Dähn aus Worms zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wörrstadt, —
2) an demselben Tage den Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Georg Petith zum Oberförster der Oberförsterei Wald-Michelbach, —
3) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten Georg Heinrich Faust zu Gießen zum Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Gießen und den Steuereinnehmer bei dem Steueramt Lampertheim Ludwig Langelott, sowie den Hauptsteueramtsassistenten Johann Philipp Hellwig zu Offenbach zu Steuerkontroleuren, —
4) am 23. November den Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern Dr. Eugen Wagner zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
5) an demselben Tage den Steuereinnehmer des Steueramts Viernheim Adolf Hansult zum Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Gießen I, —
6) am 25. November den Präsidenten des Ministeriums der Finanzen Wilhelm Küchler zum Minister der Finanzen, —
7) an demselben Tage den Forstassessor Ernst Mettenheimer zum Dominialkommissar des Dominiums Fischbach i. R. mit dem Amtsitel „Oberförster", —
8) an demselben Tage den Hoflaquaien Konrad Ickes zum Silberverwalter, den Hofgartenassistenten Ludwig Dittmann zum Hofgärtner der Rosenhöhe, den Wilhelm Kühnel aus Gorkau zum Kammerdiener und den Taglöhner Georg Daum zum Hauswärter in Kranichstein, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, —

9) am 30. November den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt Dr. Hermann Kratz zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
10) am 2. Dezember die Finanzaspiranten Karl Scharmann aus Homberg a. O., Jakob Wilhelm Schröckert aus Ober-Ingelheim und Karl Schmidt aus Groß-Zimmern — letzteren mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an —, sowie den Steuerassessor Gustav Pflug aus Würzburg zu Hauptsteueramtsassistenten bei den Hauptsteuerämtern Mainz, bezw. Offenbach, Mainz und Gießen, —
11) an demselben Tage die Finanzaspiranten Ludwig Rohascheck aus Mainz und Georg Ruhl aus Offenbach a. M. — letzteren mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an — zu Steuereinnehmern der Steuerämter Lampertheim, bezw. Viernheim, —
12) am 3. Dezember den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Dr. Franz Linkenheld zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkuug vom 1. Januar 1899 an, —
13) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Hungen Rudolf Prätorius zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, —
14) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Büdingen Edmund Beyke zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, —
15) an demselben Tage den Revisionsinspektor bei dem Hauptsteueramt Mainz Jakob Karn zum Hauptsteueramtsrevisor bei diesem Amte — zu ernennen;
16) an demselben Tage dem Finanzaspiranten Adam Schüttler aus Darmstadt die Stelle des Sekretärs bei dem Ober-Betriebsinspektor bei der Main-Neckar-Bahn mit dem Amtstitel „Assistent" zu übertragen;
17) an demselben Tage den Kaufmann Georg Reichardt in Mainz zum Ergänzungsrichter an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Mainz für die noch übrige Dauer der vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1900 laufenden Geschäftsperiode, —
18) am 7. Dezember den Notar Dr. Gustav Wallenstein in Osthofen zum Notar mit dem Amtssitze in Worms, mit Wirkung vom 15. Dezember an, —
19) an demselben Tage den Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Mainz Wilhelm Stautz zum Revisionsinspektor bei diesem Amt, —
20) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Konrad Fuchs zum Revisionskontroleur bei diesem Amt, —
21) am 14. Dezember den provisorischen Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Gießen Dr. Ferdinand Markert zum Lehrer an dieser Schule — zu ernennen;
22) am 16. Dezember dem dermalen als Stationskontroleur zu Harburg im Reichsdienst kommissarisch verwendeten Hauptsteueramtsrevisor, Oberzollinspektor Wilhelm Koch den Rang eines Obersteuerinspektors zu verleihen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde der Hauptsteueramtsrevisor, Steuerassessor Heinrich Schäfer zu Mainz den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Cleve, Emmerich und Kaldenkirchen, sowie den Königlich Preußischen Hauptsteuerämtern zu Crefeld, Duisburg, Neuß und Wesel vom 1. Dezember an als Stationskontroleur beigeordnet.

---

1) Am 7. November wurde der Hülfswagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Leonhardt aus Jugenheim zum Wagenwärter bei dieser Bahn ernannt;
2) am 9. November wurde dem Geometergehülfen Peter Döß aus Bubenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
3) am 16. November wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersberg, im Kreise Erbach, präsentirte Schullehrer Konrad Lust zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Muth zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Leiselheim, im Kreise Worms, —

5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Leonhard Ihrig zu Leiselheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
6) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Prinzen Albrecht zu Solms-Braunfels auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Muschenheim, im Kreise Gießen, präsentirte Schulamtsaspirant Karl Günther aus Lanzenhain, im Kreise Lauterbach, für diese Stelle bestätigt;
7) am 18. November wurden der Pfandmeister Georg Judith zu Fürth i. O. zum Pfandmeister bei dem Rentamt Zwingenberg und der Steueraufseher Friedrich Schäfer zu Büdingen zum Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels für den Beitreibungsbezirk Fürth i. O. ernannt;
8) am 19. November wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Balz aus Westhofen, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bubenheim, im Kreise Bingen, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Fey aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ramstadt, im Kreise Darmstadt, —
10) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Margarethe Kempf aus Mainz eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Mainz, —
11) am 30. November wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Kammer aus Bettenhausen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Treis a. d. Lda, im Kreise Gießen, — übertragen;
12) an demselben Tage wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Julie Stamm zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, —
13) am 3. Dezember wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lauterbach Ludwig Rost zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lorsch, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, und der Bezirksfeldwebel Karl Wilhelm Thüre in Alsfeld zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lauterbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — beide auf Widerruf — ernannt;
14) am 7. Dezember wurde der von dem Herrn Grafen zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Himbach, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Friedrich Freymann aus Ober-Schmitten, im Kreise Schotten, für diese Stelle bestätigt;
15) an demselben Tage wurde der Kanzleigehülfe bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Franz Gerlach in Mainz zum Kanzlisten bei diesem Gericht auf Widerruf ernannt;
16) am 10. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Ferdinand Wolf aus Nidda, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geilshausen, im Kreise Gießen, —
17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Petri aus Friedberg die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hain-Gründau, im Kreise Büdingen, — übertragen;
18) an demselben Tage wurde der Vizefeldwebel im 5. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 168 Ludwig Schäfer von Biebesheim zum Pedellen an dem Gymnasium zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, ernannt;
19) am 14. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Knöpper aus Dorf-Gill, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weickartshain, im Kreise Gießen, übertragen.

---

1) Am 27. Oktober wurde dem Pfarrer Heinrich Litzendorf zu Gundheim die katholische Pfarrstelle zu Sörgenloch, im Dekanat Nieder-Olm, —
2) dem Pfarrer Bernhard Lesker in Darmstadt wurde die katholische Pfarrstelle zu Münster, im Dekanat Dieburg, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — übertragen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 3. Dezember den Kaufmann, Kommerzienrath Franz Kupferberg in Mainz von seinem Dienst als Ergänzungsrichter an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Mainz auf sein Nachsuchen zu entheben.

Dienstentlassungen.

1) Am 3. November wurde der Steueraufseher Heinrich Zecher zu Schaafheim, —
2) am 23. November wurde der Schullehrer Georg Kalbfleisch zu Butzbach, im Kreise Friedberg, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Dezember an, aus dem Schuldienste — entlassen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil der II. Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 19. November 1898 ist der Schlosser Adam Rathgeber, geboren am 25. Oktober 1850 zu Dietesheim, für abwesend erklärt worden.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Rektoratsjahre 1897/98.

1) Lizentiat der Theologie:

Konstantin Wilhelm von Kügelgen, Predigtamtskandidat in Leipzig.	am	27.	VI. 1898.

2) Doktoren der Rechte:

Otto Michel aus Neu-Bamberg, Gerichtsaccessist,	am	3.	XI. 1897.
Karl von Hofmann, Staatsminister in Berlin, honoris causa,	„	4.	XI. 1897.
Fritz Pagenstecher aus Mainz, Gerichtsaccessist,	„	31.	I. 1898
Viktor Reitz aus Mainz, Gerichtsaccessist,	„	14.	III. 1898.
Adalbert Berger in Leipzig, Hülfsarbeiter an der Bibliothek am Reichsgericht,	„	31.	III. 1898.
Ludwig Knorr, Oberlandesgerichtspräsident in Darmstadt, honoris causa,	„	28.	VI. 1898.
Karl August Ostern aus Mainz, Gerichtsaccessist,	„	30.	VII. 1898
Moritz Hansult aus Lehrbach, Regierungsaccessist,	„	30.	IX. 1898.

3) Doktoren der Medizin:

Franz Schnitzler aus Düsseldorf,	approbirter Arzt,	am	10.	XI. 1897.
August Brauch aus Hof-Schwallschied,	„ „	„	7.	XII. 1897.
Gustav Bertsch aus Kirchhausen,	„ „	„	21.	XII. 1897.
Friedrich Dressel aus Groß-Zimmern,	„ „	„	21.	XII. 1897.
Wilhelm Eckert aus Labes,	„ „	„	21.	XII. 1897.
Johann Jakob Müller aus Lampertheim,	„ „	„	21.	XII. 1897.
Karl Weitzel aus Darmstadt,	„ „	„	23.	XII. 1897.
Johannes Dietz aus Alzey,	„ „	„	31.	XII. 1897.
Karl Frohwein aus Röthgen,	„ „	„	31.	XII. 1897.
Erich Behrendt de Cuvry aus Weichselmünde,	praktischer „	„	5.	II. 1898.
Kurt Schröter aus Gerstungen,	approbirter „	„	15.	III. 1898.
August Fischer aus Eichelsdorf,	„ „	„	7.	IV. 1898.
Georg Reymann aus Worms,	„ „	„	15.	IV. 1898.
Emil Meyer aus Dahlhausen, praktischer Arzt in Münster i. W.,		„	21.	IV. 1898.
Friedrich Henckel aus Mainz,	„ „	„	30.	VI. 1898.
Leo Hirschland aus Essen,	„ „	„	5.	VIII. 1898.
Ludwig Rosenblatt aus Geisa,	„ „	„	12.	VIII. 1898.
Heinrich Friedrich aus Mainz,	„ „	„	21.	IX. 1898.
Ludolf Gleim aus Lingelbach,	„ „	„	23.	IX. 1898.
Karl Bentrup aus Bielefeld,	„ „	„	30.	IX 1898.

4) Doktor der Thierheilkunde:

Karl Kick aus Heilbronn, approbirter Thierarzt,	am	31.	XII. 1897.

5) Doktoren der Philosophie:

Ludwig Möser aus Gießen, stud. chem., Assistent am Laboratorium der Landesuniversität,	am	22.	XI. 1897.
Max Beermann aus Berlin, cand. phil.,	„	29.	XI. 1897.
Wilhelm Schottler aus Groß-Umstadt, Lehramtsassessor,	„	29.	XI. 1897.
Ludwig Warszawski aus Posen, cand. phil.,	„	29.	XI. 1897.
Karl Zulauf aus Sprendlingen, Lehramtsassessor,	„	20.	XII. 1897.
Levi Emmrich aus Rhine, cand. phil.,	„	25.	I. 1898.
Georg Rausch aus Butzbach, Lehramtsacessist,	„	28.	I. 1898.
Freiherr Eberhard von Behr aus Mitau, cand. chem.,	„	31.	I. 1898.
Edward Heinrich Tips aus Austin (Texas), approbirter Apotheker und stud. chem.,	„	1.	II. 1898.
Heinrich Weinel aus Büdingen, cand. theol.,	„	1.	II. 1898.
Richard Grieb aus Olmütz, Assistent am Forstinstitut der Landesuniversität,	„	12.	III. 1898.
Philipp Maennchen aus Hohensülzen, Reallehrer in Bingen,	am	28.	III. 1898.
Otto Kopp aus Herford, Chemiker,	„	31.	III. 1898.
Wilhelm Horn aus Rehbach, cand. phil. rec.,	„	31.	III. 1898.
Robert Clauser, Assistent an der Technischen Hochschule in Wien,	„	1.	IV. 1898.
Emil Seebach aus Krefeld, cand. min.,	„	13.	IV. 1898.
Fritz Meyer aus Mainz, Rektor in Gau-Odernheim,	„	15.	IV. 1898.
Jakob Hellwig aus Bensheim, Lehramtsassistent,	„	30.	IV. 1898.
Gottfried Kemmer aus Alsfeld, Konsolidationsgeometer in Darmstadt,	„	21.	VI. 1898.
Ernst Wittich aus Neu-Isenburg, Assistent am Museum in Darmstadt,	„	26.	VII. 1898.
Robert Rittmeyer, K. K. Oesterreichischer Forstinspektions-Adjunkt in Silz (Tirol),	„	30.	VII. 1898.
Jakob Newman aus New-Orleans, stud. chem.,	„	30.	VII. 1898.
Robert Illig aus Worms, cand. chem.,	„	22.	VIII 1898.
Reinhard Dippel aus Grünberg, Lehramtsassessor in Mainz,	„	6.	IX. 1898.
Karl Busch aus Norden, Lehramtsassessor in Michelstadt,	„	9.	IX. 1898.

6) Zum 50jährigen Doktorjubiläum wurde erneuert:

a. das Diplom als Doktor der Medizin:

dem praktischen Arzt Dr. med. Sigismund Jourdan in Mainz,	am	5.	VII. 1898.
dem praktischen Arzt Dr. med. Friedrich Conradi in Wöllstein,	„	31.	VII. 1898.
dem Professor Dr. med. Louis Büchner in Darmstadt,	„	6.	IX. 1898.

b. das Diplom als Doktor der Philosophie:

dem Schuldirektor i. P. Dr. phil. Wilhelm Joseph Buchner in Eisenach,	am	27.	IV. 1898.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Oktober dem Lehrer an der Realschule zu Groß-Umstadt Dr. Ferdinand Günther, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Heinrich Habermehl, dem Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Heinrich Fritz, dem Lehrer an der Ober-Realschule zu Darmstadt Dr. Otto Weinsheimer, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen Dr. Karl Kost, dem Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Heinrich Steuerwald, dem Lehrer an der Realschule zu Oppenheim Friedrich Obenauer, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Ludwig Falkenhagen, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Dr. Friedrich Kieser, dem Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Dr. Egon Ihne, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Dr. Alexander Hammesfahr, dem Lehrer an drm Realgymnasium zu Darmstadt Georg Heil, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Dr. Ludwig Schaum, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Dr. Karl Gaul, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Dr. Karl Lindt, dem Lehrer an dem Gymnasium

zu Bensheim Dr. Christian Langstroff, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Mainz Karl Stoltz, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Gießen Dr. Adolf Strack, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Ernst Kleinen, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Mainz Dr. Julius Jäger, dem Lehrer an der Realschule zu Groß-Umstadt Dr. Heinrich Heil, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Mainz Dr. Hermann Willig, dem Lehrer an der Viktoriaschule zu Darmstadt Karl Keil und dem Lehrer an der Viktoriaschule zu Darmstadt Dr. Ernst Bekker den Charakter als „Professor", —

2) zum 25. November dem vortragenden Rath bei der Abtheilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen, Obersteuerrath Johannes Bittel den Charakter als „Geheimer Obersteuerrath", dem vortragenden Rath bei der Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen, Oberforstrath Gustav Dittmar den Charakter als „Geheimer Oberforstrath", dem Vorstand des Erbschaftssteueramts, Finanzrath Georg Muhl den Charakter als „Geheimer Regierungsrath", den Oberamtsrichtern Karl Langermann zu Gießen und Alexander Römheld zu Darmstadt, sowie den Rechtsanwälten, Justizrath Dr. Hermann Weber zu Offenbach und Ignaz Metz zu Darmstadt den Charakter als „Geheimer Justizrath", dem Obereinnehmer der Obereinnehmerei Mainz, Steuerrath Ludwig Römheld und dem Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Mainz, Steuerrath Eugen von Buri den Charakter als „Geheimer Finanzrath", dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Moritz Pasch und dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Lebrecht Henneberg den Charakter als „Geheimer Hofrath", dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Baurath Alexander Koch den Charakter als „Geheimer Baurath", dem Vorstand des bautechnischen Bureaus bei der Abtheilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen, Baurath Reinhard Klingelhöffer den Charakter als „Oberbaurath", dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Nidda Adolf Schmitt und dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Friedberg Dr. Franz Knell den Charakter als „Steuerrath", dem Bauinspektor des Hochbauamts Bensheim Gustav Reuting, dem Wasserbauinspektor des Wasserbauamts Worms Heinrich Moritz Reinhardt, dem Kreisbauinspektor Ferdinand Cellarius zu Bensheim, dem Kreisbauinspektor Hermann Daudt zu Darmstadt und dem Kreisbauinspektor Paul Lucius zu Bingen den Charakter als „Baurath", dem Kreisarzt Dr. Julius Haberkorn zu Gießen, dem Direktor der Landesirrenanstalt Dr. Ehrhard Bieberbach zu Heppenheim, dem praktischen Arzt Dr. Adam Schrohe zu Mainz, dem Mitglied des ärztlichen Centralausschusses, praktischen Arzt Dr. Hermann Koch zu Offenbach und dem Direktor des Rochushospitals Dr. Michael Reisinger zu Mainz den Charakter als „Medizinalrath", dem Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Zinßer zu Frankfurt a. M., sowie den Oberrechnungsrevisoren August Rettberg und Jakob Grimm in Darmstadt den Charakter als „Rechnungsrath", dem Mitglied der Oberen landwirthschaftlichen Behörde, Oekonomierath Wilhelm Müller zu Darmstadt den Charakter als „Landes-Oekonomierath", dem Kulturinspektor August Mangold zu Darmstadt den Charakter als „Meliorationsbaurath", dem Landwirthschaftsinspektor Karl Stimmel zu Darmstadt und dem Landwirthschaftslehrer Ernst Ludwig Leithiger zu Alsfeld den Charakter als „Oekonomierath", dem Fabrikanten Louis Röder zu Darmstadt und dem Fabrikanten und Beigeordneten Ludwig Georgi zu Gießen den Charakter als „Kommerzienrath", dem evangelischen Pfarrer zu Crumstadt, Dekan Friedrich Heß, dem evangelischen Pfarrer zu Burg-Gräfenrode, Dekan Friedrich Kalbhenn und dem evangelischen Pfarrer Ludwig Frohnhäuser zu Mainz den Charakter als „Kirchenrath", dem Oberförster der Oberförsterei Zellhausen Karl Kullmann zu Seligenstadt, dem Oberförster der Oberförsterei Nieder-Eschbach August Schwarz zu Homburg v. d. H., dem Oberförster der Oberförsterei Grünberg Hermann Schober und dem Oberförster der Oberförsterei Lengfeld Alfred Preuschen zu Lengfelder Forsthaus den Charakter als „Forstmeister", dem Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Reinheim Johannes Hafermehl und dem Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Alzey II. Friedrich Hofmann den Charakter als „Rendant", dem Universitätsgärtner Friedrich Rehnelt und dem Obergärtner der Technischen Hochschule Anton Purpus den Charakter als „Garteninspektor", dem Forstwart der Forstwartei Einsiedel Ernst Vöglin, dem Forstwart der Forstwartei Finkenloch Andreas Weitzel, dem Forstwart der Forstwartei Helpershain Heinrich Höres und dem Forstwart der Forstwartei Bassintheil Wilhelm Nold zu Bessungen den Charakter als „Förster", dem Ständehausbeschließer Peter Brückmann zu Darmstadt den Charakter als „Verwalter" — zu verleihen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit des Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 23. November den Hauptſteueramtsaſſiſtenten bei dem Hauptſteueramt Mainz Johann Georg Bingmann auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, —
2) am 3. Dezember den Oberlandesgerichtsrath Dr. Karl Riedel auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner treugeleiſteten Dienſte, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
3) an demſelben Tage die Hofzimmerwärterin Chriſtine Lang auf ihr Nachſuchen, unter Bezeugung der Allerhöchſten Zufriedenheit für langjährige treugeleiſtete Dienſte, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 14. November wurde der Dammwärter Konrad Göriſch zu Hofheim, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treugeleiſteten Dienſte, —
2) am 16. November wurde der Schullehrer an der Volksſchule zu Offenbach Konrad Fiſcher auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner mehr als 50jährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. November an, —
3) an demſelben Tage wurde die Lehrerin an der Gemeindeſchule zu Hechtsheim, im Kreiſe Mainz, Eliſe Wötzel auf ihr Nachſuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 20. November an, bis zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit, —
4) am 18. November wurde der Steueraufſeher Ludwig Heberer zu Alsfeld auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
5) am 19. November wurde der Steueraufſeher Peter Eifert zu Alzey auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
6) am 10. Dezember wurde der Kanzleidiener bei der zweiten Kammer der Stände Friedrich Köhler auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. Dezember an, — in den Ruheſtand verſetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Egelsbach, im Kreiſe Offenbach, —
2) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Undenheim, im Kreiſe Oppenheim. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden, —
3) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Ober-Ingelheim, im Kreiſe Bingen, —
4) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Heidesheim, im Kreiſe Bingen, —
5) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Büdesheim, im Kreiſe Bingen. Mit der Stelle kann Organiſtendienſt verbunden werden, —

ſämmtlich mit dem geſetzlichen, nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden Gehalt.

Sterbefälle.

Geſtorben ſind:

1) Am 22. Juni der Forſtinſpektor i. P. Ferdinand Vigelius zu Gießen;
2) am 12. Auguſt der Weichenſteller i. P. bei den Oberheſſiſchen Eiſenbahnen Johannes Rau zu Großen-Buſeck;
3) am 17. Auguſt der Schullehrer Otto Coſt zu Höchſt i. O.;
4) am 18. Auguſt der Schullehrer i. P. Valentin Funk zu Gießen, früher am Landeszuchthauſe Marienſchloß;
5) am 24. Auguſt der Schullehrer Heinrich Simon zu Altenſtadt;

6) am 25. August der Hoftheater-Requisiteur i. P. Karl Ludwig Gebhard Pfersdorff zu Darmstadt;
7) am 28. August der Schullehrer i. P. Ludwig Leonhard Martin zu Pfungstadt;
8) am 31. August der Turninspektor i. P., Schulrath Georg Friedrich Ferdinand Marx zu Darmstadt;
9) am 8. September der Bahnwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Ludwig Groß zu Dauernheim;
10) am 13. September der Bahnwärter i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Fölsing zu Maar;
11) am 17. September der Schullehrer Nikolaus Pabst zu Jugenheim, im Kreise Bensheim.
12) am 19. September der Schullehrer i. P. Georg Wilhelm Listmann von Wallerstädten zu Darmstadt;
13) am 21. September der Schullehrer i. P. Johann Baptist Reckert zu Mainz;
14) am 22. September der Schullehrer i. P. Wilhelm Kilian von Calbach zu Büdingen;
15) am 29. September der Schullehrer Georg Bintz zu Offenbach;
16) am 3. Oktober der Lokomotivführer i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Kapeller zu Darmstadt;
17) am 15. Oktober der Schullehrer Johann Georg Simon Ahlbach zu Ilbenstadt;
18) am 18. Oktober der Schullehrer i. P. Philipp Jakob Schlößmann von Höchst i. O. zu Darmstadt;
19) am 22. Oktober der Schullehrer Fortunatus Beck zu Pfungstadt;
20) am 23. Oktober der Schullehrer i. P. Heinrich Geil von Sprendlingen, im Kreise Alzey, zu Worms;
21) am 25. Oktober der Regierungsrath i. P. Karl Jost zu Gießen;
22) am 31. Oktober der Kreisrath i. P., Geheime Regierungsrath Robert Hoffmann zu Darmstadt;
23) am 6. November der Rendant i. P. Johannes Heyl daselbst;
24) am 7. November der Kammermusiker i. P. Georg Bickel daselbst;
25) am 9. November der Schullehrer i. P. Karl Rocker von Gersprenz daselbst;
26) am 20. November der Rechnungsrath i. P. Heinrich Scharch daselbst;
27) am 23. November der Forstinspektor i. P. Peter Eickemeyer zu Mainz;
28) am 25. November der Major a. D. Ludwig Bekker zu Darmstadt;
29) am 26. November der Hofkutscher i. P. Philipp Lind daselbst;
30) am 28. November die Hofopernsängerin i. P. Marie Neukäuffler daselbst;
31) am 29. November der Ministerialkanzlist i. P. Konrad Berghöfer daselbst;
32) an demselben Tage der Leibkammerdiener Friedrich Plötzer daselbst;
33) am 30. November der Sekondelieutenant a. D. Christian Adolf Müller daselbst.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 ℳ, für die Beilage 2 ℳ exkl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1898.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im Dezember 1898.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 33.

Darmstadt, den 30. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bildung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der im Baubetrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1896 betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Namensveränderung. — 7) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen betreffend.

Bestehender Vorschriften gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für die Rechnungsjahre 1896/97 und 1897/98 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Ergebniß der Verwaltung des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für die Etatsjahre 1896/97 und 1897/98.

A. Einnahme.

1)	Kassevorrath aus vorderen Jahren	501	ℳ 24	₰
2)	Ausstände	—	„ —	„
3)	Kapitalzinsen	4547	„ —	„
4)	Zurückempfangene Kapitalien	—	„ —	„
5)	Zuschüsse aus anderen Kassen	—	„ —	„
7)	Sonstige Einnahmen	—	„ —	„
	Summe der Einnahmen	5048	ℳ 24	₰

B. Ausgabe.

1) Neu ausgeliehene Kapitalien	3000	ℳ	— ₰
2) Gehalt und Bureaukosten des Rechners	102	„	94 „
3) Porto	—	„	— „
4) Beihülfen	967	„	— „
5) Zuschüsse in andere Kassen	—	„	— „
7) Sonstige Ausgaben	129	„	35 „
Summe der Ausgaben	4199	ℳ	29 ₰

Abschluß.

Die Einnahme beträgt nach oben	5048	ℳ	24 ₰
„ Ausgabe „ „ „	4199	„	29 „
Verglichen, bleibt baarer Kassevorrath	848	ℳ	95 ₰
Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende des Etatsjahres 1896/97	115300	ℳ	— ₰

A. Einnahme.

1) Kassevorrath aus vorderen Jahren	848	ℳ	95 ₰
2) Ausstände	—	„	— „
3) Kapitalzinsen	4724	„	50 „
4) Zurückempfangene Kapitalien	—	„	— „
5) Zuschüsse aus anderen Kassen	—	„	— „
7) Sonstige Einnahmen	—	„	— „
Summe der Einnahmen	5573	ℳ	45 ₰

B. Ausgabe.

1) Neu ausgeliehene Kapitalien	4500	ℳ	— ₰
2) Gehalt und Bureaukosten des Rechners	94	„	49 „
3) Porto	—	„	— „
4) Beihülfen	—	„	— „
5) Zuschüsse in andere Kassen	—	„	— „
7) Sonstige Ausgaben	149	„	35 „
Summe der Ausgaben	4755	ℳ	84 ₰

Abschluß.

Die Einnahme beträgt nach oben	5573	ℳ	45 ₰
„ Ausgabe „ „ „	4755	„	84 „
Verglichen, bleibt baarer Kassevorrath	817	ℳ	61 ₰
Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende des Etatsjahres 1897/98	119800	ℳ	— ₰

Darmstadt, den 1. Dezember 1898.

(gez.) von Bechtold.

Bekanntmachung,

die Bildung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der im Baubetrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend.

Nachstehend bringen wir die Zusammensetzung des für den Selbstversicherungsverband der Kreise des Großherzogthums errichteten Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der im Baubetrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Vorsitzender: Großh. Kreisamtmann, Regierungsrath Rach zu Darmstadt,
2) Stellvertreter des Vorsitzenden: Großh. Ministerialsekretär Dr. Kratz zu Darmstadt,
3) Beisitzer:
   a. Großh. Kreisbauinspektor, Baurath Schnitzel zu Friedberg,
      Stellvertreter: 1. Großh. Kreisbauinspektor, Baurath Schneider zu Mainz,
      2. Großh. Kreisbauinspektor, Baurath Cellarius zu Bensheim,
   b. Kreisstraßenmeister Becker zu Wörrstadt,
      Stellvertreter: 1. Kreisstraßenmeister Schreiner zu Darmstadt,
      2. Kreisstraßenmeister Bopp zu Dieburg,
   c. Straßenwärter Peter Dexler zu Lorsch,
      Stellvertreter: 1. Straßenwärter Philipp Sude zu Alzey,
      2. Straßenwärter Johann Strack zu Schafhausen,
   d. Straßenwärter Joseph Maffoth zu Lorsch,
      Stellvertreter: 1. Straßenwärter Joh. Will zu Hainchen,
      2. Straßenwärter Heinrich Andres zu Düdelsheim.

Darmstadt, den 21. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Reidhart.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Nachdem der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Usinger zu Mainz mit kommissarischer Versehung der Amtsgeschäfte eines Hülfsarbeiters bei Großherzoglichem Ministerium des Innern beauftragt worden ist, haben wir denselben seiner Funktionen als Vorsitzender des Schiedsgerichts für Unfallversicherung, sowie des Schiedsgerichts für die Abtheilung A, der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung im Bezirke der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz enthoben und an dessen Stelle den Großherzoglichen Kreisamtmann Krug von Nidda zu Mainz zum Vorsitzenden der beiden Schiedsgerichte ernannt.

Darmstadt, den 13. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Schäffer. Wagner.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1896 betreffend.

Der Vorschrift in Art. 60 des Gesetzes vom 28. September 1890 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1896 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigenthümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 16. Dezember 1898.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Dr. Wolf.

Petry.

A. Einnahme.

			ℳ	₰
1)	Kassevorrath aus voriger Rechnung		1 409 800	28
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen		—	—
3)	An Rückständen aus vorderen Jahren		2 778	44
4)	An ausgeschriebenen Beiträgen:			
	a. aus der Provinz Oberhessen	247 937 ℳ 61 ₰		
	b. „ „ „ Starkenburg	394 589 „ 69 „		
	c. „ „ „ Rheinhessen	349 259 „ 51 „	991 786	81
5)	An aufgenommenen Kapitalien		—	—
6)	An zurückempfangenen Kapitalien		4 000	—
7)	Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen		37 290	87
8)	Aus verschiedenen Quellen		983	35
9)	Miethe von dem Dienstgebäude		1 150	—
10)	Gebühren für die Ausfertigung der Versicherungs-Urkunden		5 170	50
		Hauptsumme der Einnahme	2 452 960	25

B. Ausgabe.

1)	An vergüteten Brandschäden und Abschätzungskosten:				
	Provinz Oberhessen:				
	Kreis Gießen	37 333 ℳ — ₰			
	„ Alsfeld	57 159 „ 50 „			
	„ Büdingen	13 288 „ — „			
	„ Friedberg	117 113 „ 90 „			
	„ Lauterbach	19 891 „ — „			
	„ Schotten	20 763 „ — „	265 548	ℳ 40	₰
		zu übertragen	265 548	ℳ 40	₰

		ℳ	₰
	Uebertrag	265 548 ℳ 40 ₰	
Provinz Starkenburg:			
Kreis Darmstadt	34 522 ℳ — ₰		
„ Bensheim	24 432 „ 50 „		
„ Dieburg	8 736 „ 50 „		
„ Erbach	58 998 „ 04 „		
„ Groß-Gerau	44 882 „ 98 „		
„ Heppenheim	66 850 „ — „		
„ Offenbach	49 131 „ — „	287 553 „ 02 „	
Provinz Rheinhessen:			
Kreis Mainz	50 591 ℳ 82 ₰		
„ Alzey	63 368 „ — „		
„ Bingen	18 442 „ — „		
„ Oppenheim	16 775 „ — „		
„ Worms	44 991 „ 50 „	194 168 „ 32 „	747 269 74
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen			— —
3) An abgetragenen Kapitalien			— —
4) „ Zinsen von aufgenommenen Kapitalien			— —
5) „ Besoldungen und Pensionen			57 717 01
6) Gebühren der Steuerkommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern			11 753 20
7) An Repartitionsgebühren			8 060 94
8) „ Erhebgebühren			24 858 93
9) Für Unterhaltung der Kanzlei			1 484 70
10) „ Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten			3 981 02
11) An Kopialgebühren			— —
12) „ Porto und Botenlohn			2 590 16
13) „ Deserviten und Auslagen			— —
14) Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien			3 497 75
15) Nachlässe und uneinbringliche Posten			87 14
16) Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen			— —
17a) An ausgeliehenen Kapitalien			102 726 70
18) „ zufälligen Ausgaben			275 15
19b) Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen			8 507 31
20) Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer			640 75
21) Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse			29 836 —
22) Diäten und Reisekosten			13 004 61
23) Statistik der Brände			— —
24) Unterhaltung des Dienstgebäudes			989 27
26) Kosten der Erneuerung der Feuerversicherungsbücher			1 158 98
		Hauptsumme der Ausgabe	1 018 439 36

C. Vergleichung.

	ℳ	₰
Die Gesammteinnahme beträgt	2 452 960	25
„ Gesammtausgabe beträgt	1 018 439	36
Verglichen, erscheint Rest	1 434 520	89

Dieser Rest besteht:

a. in liquidirten Ausständen	3 120 ℳ 10 ₰	
b. in baarem Vorrath	1 431 400 „ 79 „	
zusammen wie oben	1 434 520 ℳ 89 ₰	

Dieser Kassevorrath ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1897 und 1898 verwendet, resp. bei der Bank für Handel und Industrie dahier deponirt.

Darmstadt, den 24. September 1898.

(gez.) Veit.

Anhang

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1896.

Großherzogliche Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

	ℳ	₰
1) Beitrag Großherzoglicher Brandversicherungskasse in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 14 des Gesetzes vom 29. März 1890 und zwar 2% der pro 1895 erhobenen Brandversicherungsbeiträge	24 829	—
2) Desgleichen aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse pro 1896/97	6 000	—
3) Aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse außerordentlicher Beitrag aus dem durch den Ausschlag der Brandversicherungsbeiträge pro 1896 sich ergebenden Ueberschuß	10 000	—
4) An Kapitalzinsen	1 906	04
Summe der Einnahme	42 735	04

B. Ausgabe.

1) Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute:			
in der Provinz Oberhessen	2 196 ℳ 60 ₰		
„ „ „ Starkenburg	2 410 „ 40 „		
„ „ „ Rheinhessen	1 142 „ 70 „	5 749	70
2) Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen:			
in der Provinz Oberhessen	5 145 ℳ — ₰		
„ „ „ Starkenburg	8 709 „ 85 „		
„ „ „ Rheinhessen	1 488 „ 39 „	15 343	24
zu übertragen		21 092	94

		ℳ	₰
	Uebertrag	21 092	94
3)	Beiträge an den Landesausschuß Hessischer Feuerwehren und zwar:		
	a. zu den Kosten seiner Geschäftsführung . . . . . 300 ℳ		
	b. „ „ „ der Drucklegung einer Statistik . . . . . 800 „	1 100	—
4)	Für die Erwerbung weiterer 3 1/2 % Großherzoglich Hessischer Landeskreditkasse-Obligationen wurden zwecks Ansammlung des nach Artikel 14 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Landesfeuerlöschordnung betreffend, zu bildenden Reservefonds angelegt	20 542	10
	Summe der Ausgabe	42 735	04

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt		42 735	04
„ Ausgabe beträgt		42 735	04
	Vergleicht sich	—	—

Darmstadt, den 24. September 1898.

(gez.) Veit.

Revidirt, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, den 30. November 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher.

(gez.) Schaffnit.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. November dem Gärtner Johann Zeiträger zu Weisenau das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
2) am 19. Dezember dem Hofrath Friedrich Kofler zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 21. Dezember dem Herrn Prinzen Chlodwig von Hessen-Philippsthal-Barchfeld den Goldenen Löwenorden mit dem Ring am Bande und dem Stern, —
4) an demselben Tage dem Hoftheatertageskassier Georg Göbel das Dienstehrenzeichen für 25 Dienstjahre im Hofdienste, —
5) am 23. Dezember dem Redakteur Rudolph Ramspeck zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Namensveränderung.

Am 14. Dezember wurde der am 9. August 1894 zu Mainz geborenen Theresia Bender, Tochter der Johann Baldauf Ehefrau in Mainz, Theresia geborenen Bender, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Baldauf" zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 22. Dezember wurde der Gerichtsassessor Karl Neuschäffer in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Dezember den Kammerjunker Dr. Joseph von Loehr zum Kammerherrn, —
2) an demselben Tage den Hofmusiker Ludwig Engel zum Kammermusiker, —
3) am 21. Dezember den Gerichtsassessor August Scheuermann aus Ober-Ingelheim zum Notar mit dem Amtssitz in Osthofen, —
4) am 24. Dezember den Stationsgehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn Jakob Knab aus Pfeddersheim zum Stationsassistenten bei dieser Bahn — zu ernennen.

---

1) Am 16. November wurde der Wilhelm Brehm zu Schlitz zum Gefangenwärter an dem Haftlokale daselbst, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
2) am 10. Dezember wurde der Pedell Heinrich Habicht zu Darmstadt zum Pedellen an der Oberrealschule daselbst, mit Wirkung vom 15. Juni an, — ernannt;
3) am 14. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Schroth aus Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, —
4) am 17. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Esselborn aus Alzey eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
5) am 20. Dezember wurde der Dammwärteraspirant Wendel Krauß aus Groß-Rohrheim zum Dammwärter, —
6) am 21. Dezember wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Alzey Wilhelmine Welsch zur Lehrerin an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, — ernannt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Dezember den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, Geheimen Justizrath Michael Bauer, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, —
2) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Georg Kaspar Zimmermann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 8. Dezember wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Eller II. zu Roth auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an, in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Haingrund, im Kreise Erbach. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörstadt, im Kreise Worms. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hamm, im Kreise Worms. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der

Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1898.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1898 hat 33 Beilagen.)

A.

Abwesenheitserklärung. 280.
Alt-Wiedermus—Büdingen ꝛc. } s. „Nebenbahn".
Alzey—Vorholz—Wendelsheim }
Anerkennung, öffentliche, edler Thaten. 137. 145. 185. 189. 205. 209. 221. 222. 241. 265.
Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums, Bekanntmachung darüber. 269.

B.

Bannunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, die Ausführung desselben, Bekanntmachung darüber. 29.
Bergmeisterei Gießen, die Aufhebung derselben, Bekanntmachung darüber. 237.
Berufsgenossenschaft, land- und forstwirthschaftliche, für das Großherzogthum Hessen, die Umlage derselben, Bekanntmachung darüber. 45.
Brandversicherungsanstalt, s. „Landes-Brandversicherungsanstalt".
Branntweinsteuer, die Vergütung derselben bei der Ausfuhr von alkoholhaltigen Fabrikaten, Bekanntmachungen darüber. 30. 37.

C.

Charakter- und Titelverleihungen. 20. 68. 188. 194. 208. 220. 235. 240. 247. 281.

D.

Dammmeister s. „Hochbauaufseher".
Diensternennungen, Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 7. 18. 28. 44. 65. 159. 168. 179. 187. 192. 204. 224. 234. 243. 254 277. 292.
Dienstenthebungen, -Entlassungen und -Entsetzungen. 68. 194. 235. 246. 247. 255. 279. 280.

E.

Eisenbahn von Marburg über Wermertshausen nach Londorf, Vorarbeiten und Vermessungen für eine solche, Bekanntmachung darüber. 70.
" von der Station Mücke der Linie Gießen—Fulda über Ulrichstein nach Nixfeld oder einem anderen Punkte der Nebenbahn Lauterbach—Grebenhain—Crainfeld, Vermessungen und Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 257.
Eisenbahnen, elektrisch zu betreibende, von Kastel nach Erbenheim und von Kastel über Kostheim nach Hochheim, Vorarbeiten und Vermessungen für dieselben, Bekanntmachung darüber. 257.
Exequaturertheilung. 68.

F.

Familienfideikommiß des Fürstlichen Hauses Solms-Braunfels, die Ergänzung desselben, Bekanntmachung darüber. 237.
Friedberg s. „Handelskammer".

G.

Gießen s. „Bergmeisterei".
Gemeinde-Umlagen s. „Kommunal-Umlagen".
Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 62.
Grundbücher, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisirten, Bekanntmachung darüber. 1.

H.

Handelskammer für die Stadt und den Kreis Friedberg, die Errichtung einer solchen, Bekanntmachung darüber. 137.
Hochbauaufseher, Straßenmeister und **Dammmeister,** die Prüfung für dieselben, Bekanntmachung darüber. 62.
Holzpreistarif für die Waldungen des Großherzoglichen Hauses pro Wirthschaftsjahr 1898/99, Rechnungsjahr 1899/1900, Bekanntmachung darüber. 238.

I.

Innungen, freie, und Zwangsinnungen, Entwürfe von Musterstatuten für solche, sowie das Muster für einen Innungsbeschluß über die Regelung des Lehrlingswesens, Bekanntmachung darüber. 73.
Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirke des Großherzogthums, das Schiedsgericht für dieselbe, Bekanntmachungen darüber. 229. 267.
— " — die Organisation derselben und der Unfallversicherung, Bekanntmachung darüber. 287.
Israelitische Religionsgemeinden, Uebersichten und Verfügungen, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:

I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Darmstadt. 127.
" " " " " Bensheim. 42.
" " " " " Dieburg. 71. 167.
" " " " " Erbach. 43.
" " " " " Groß-Gerau. 41.
" " " " " Heppenheim. 204.
" " " " " Offenbach. 45. 58.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
für die Landjudenschaft. 53.
" " Gemeinden des Kreises Gießen. 59.
" " " " " Alsfeld. 120.
" " " " " Büdingen. 63.
" " " " " Friedberg. 166.
" " " " " Lauterbach. 153. 222.
" " " " " Schotten. 36.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 18. 152.
" " " " " Alzey. 165.
" " " " " Bingen. 119. 140.
" " " " " Oppenheim. 219.
" " " " " Worms. 164. 203.

K.

Kastel-Erbenheim und **Kastel-Hochheim** s. „Eisenbahnen".
Kirchenamt, Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines solchen. 19. 255.
Kirchensteuer, evangelische, Bekanntmachung darüber. 61.
Kommunal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen:
I. in der Starkenburg, und zwar:
im Kreise Darmstadt. 54. 186.
" " Bensheim. 146. 173.
" " Dieburg. 37.
" " Erbach. 130. (Ber. 160.)
" " Groß-Gerau. 125.
" " Heppenheim. 154.
" " Offenbach. 71. 150.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
im Kreise Gießen. 70. 109. 177.
" " Alsfeld. 46.
" " Büdingen. 55.
" " Friedberg. 147. (Ber. 196.)
" " Lauterbach. 49.
" " Schotten. 34. (Ber. 128.)
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
im Kreise Mainz. 186. 189.
" " Alzey. 129. 140. (Ber. 160.) 142.
" " Bingen. 123. 124. 146.
" " Oppenheim. 161.
" " Worms. 169. 205.
Konkurrenzeröffnungen. 8. 28. 36. 44. 52. 68. 72. 112. (Nachtr. 120.) 120. 144. 176. 188. 204. 208. 220. 228. 236. 240. 248. 256. 264. 268. 283. 292.

L.

Landes-Brandversicherungsanstalt, die Aufbringung des Bedürfnisses derselben für 1897, Bekanntmachung darüber. 121.
Landesuniversität Gießen:
Promotionen an derselben im Rektoratsjahre 1897/98. 280.
Verzeichniß der Vorlesungen:
1) im Sommerhalbjahr 1898. 9.
2) " Winterhalbjahr 1898/99. 210.
Lehrlingswesen s. „Innungen".

M.

Militärdienstnachricht. 246.
Marburg—Wermertshausen—Londorf } s. „Eisenbahn".
Mücke—Ulrichstein—Rixfeld }

N.

Namensveränderungen. 7. 18. 28. 52. 65. 120. 136. 178. 192. 220. 224. 233. 243. 254. 268. 277. 291.
Nebenbahn von Undenheim nach Armsheim, Vorarbeiten und Vermessungen für eine solche, Bekanntmachung darüber. 53.
" " vollspurige, von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolferborn, Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 203.
Nebeneisenbahn von Alzey nach dem Vorholz und Wendelsheim, Vorarbeiten und Vermessungen für eine solche, Bekanntmachung darüber. 129.

O.

Ordensverleihungen und Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. 6. 18. 28. 43. 44. 64. 65. 158. 177. 178. 191. 192. 220. 223. 239. 241. 242. 253. 264. 270. 276. 291.

P.

Pensionirungen s. „Ruhestandsversetzungen".
Prüfungen s. das betr. Fach oder Amt.

R.

Rechnungsablage:
der Brandversicherungskasse vom Jahre 1895. 2. Desgl. vom Jahre 1896. 288.
" Civildienerwittwenkasse für 1895/96 und 1896/97. 169.
" Landeswaisenkasse für 1896/97. 25.
" Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1897. 266.
" Schullehrerwittwenkasse für 1896/97. 138.
" Staatsschuldenverwaltung für 1895/96. 258.
des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für 1896/97 und 1897/98. 285.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben, Aufgabe derselben und Ausschließung von derselben. 19. 65. 179. 233. 243. 268. 277. 292.
Reichstag s. „Wahlkommissäre".
Ruhestandsversetzungen. 20. 71. 168. 194. 235. 240. 247. 255. 283. 292.

S.

Schenkungen und Vermächtnisse, Bestätigung derselben:
im 4. Quartal 1897. 21.
" 1. " 1898. 113.
" 2. " " 197.
" 3. " " 249.
Schiedsgericht s. „Invaliditäts- und Altersversicherung" und „Unfallversicherung".
Staatsschuld, die Organisation der Verwaltung derselben, Bekanntmachung darüber. 238.
Sterbefälle. 20. 195. 256. 283.
Straßenbahnen, elektrisch zu betreibende, von Worms nach den umliegenden Ortschaften, Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 210.
Straßenmeister s. „Hochbauaufseher".

T.

Technische Hochschule in Darmstadt:
Ertheilung von Diplomen an derselben. 239.
Verzeichniß der Vorlesungen an derselben:
im Sommerhalbjahr 1898. 30.
„ Winterhalbjahr 1898/99. 229.

U.

Udenheim—Armsheim s. „Nebenbahn".
Unfallversicherung, die Organisation derselben, Bekanntmachungen darüber. 209. 287.
Unfallversicherung, die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 266.
„ der im Baubetrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen, die Bildung des Schiedsgerichts für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 287.

W.

Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage, die Bestellung derselben, Bekanntmachung darüber. 69.
Worms s. „Straßenbahnen".

Alphabetisches Namensverzeichniß

der

in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1898 enthaltenen Belobungen, Promotionen, Ordensverleihungen, Charakter- und Titelverleihungen, Namensveränderungen, Abwesenheitserklärungen, Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle u. s. w.

A.

Abrie, Adolf. 192.
Acker, Heinrich Joseph. 187.
Ackermann, Karl. 136.
Adami, Johannes. 275.
Adamy, Rudolf Wilhelm. 20.
Adler, Georg. 245.
Adler, IV., Johannes. 222.
Adler, II., Philipp. 274.
Adolph, Eduard. 256.
Ahl, Heinrich. 160.
Ahlbach, Georg Simon. 284.
Albert, Friedrich. 60.
Albus, Georg Florian. 277.
Allendörfer, Ludwig. 227.
Alles, Konrad. 66.
Alt, Jakob. 227.
Altendorf, Heinrich. 180.
Altvater, Ernst. 6.
Ambach, Joh. Jakob. 184.
Amberg, August. 220.
Andreas, Karl. 273.
Andres, Friedrich August. 52.
Andres, Heinrich. 287.
Andreß, Wilhelm. 272.
Annacker, Karl. 276.
Anthes, Ferdinand. 60.
Appel, Heinrich Joseph. 209.
Appel, Johannes. 275.
Arzt, Johannes. 72.

B.

Back, Dr. Friedrich. 194.
Back, Karl. 234.
Backes, Adolf. 235.
Backes, Karl. 272.
Backhaus, Lorenz. 66.
Bader, Wilhelm. 253.
Bähr, Karl. 272.
Bätz, Hartmann. 181.
Bahling, Wilhelm. 239.
Baist, Theophil. 188.
Baldauf, Thereſia. 291.
Balz, Philipp. 279.
Balzer, Georg. 234.
Barth, Johannes Ludwig Karl. 8.
Barthel, Heinrich. 273.
Bartholomä, Dr. Christian. 159.
Bashuisen III., Johannes van. 183.
Bast, Konrad. 196.
Bauer von Bauern, Sekondelieutenant. 191.
Bauer, Michael. 292.
Bauernfeind, Ludwig. 273.
Baum, Ludwig. 234.
Baumann, Heinrich. 183.
Baumgard, Karl. 272.
Bausch, Christian. 183.
Becht, Gustav. 224.
Bechtel, Christian. 187.
Bechtel, Georg. 224.
Bechtel, Karl. 239.
Bechtold, Friedrich von. 224.
Bechtold, Hermann von. 235.
Bechtold, Karl. 182.
Bechtold, Philipp. 273.
Beck, Fortunatus. 284.
Beckenhaub, Georg. 272.
Beckenhaub, Jakob. 178. 248.
Beckenhaupt, Ludwig. 66.
Becker, Kreisstraßenmeister. 287.
Becker, Anton. 65.
Becker, Christian. 245.
Becker, Friedrich. 256.
Becker, Friedrich Konrad. 227.
Becker, Hermann. 195. 273.
Becker, Jakob. 44. 253. 255.
Beerman, Dr. Max. 281.
Behr, Dr. Frhr. Eberhard von. 281.
Behrendt de Cuvry, Dr. Erich. 280.
Beifuß, Katharina. 193.
Beilstein, Theodor. 277.
Bekker, Dr. Ernst. 282.
Bekker, Ludwig. 284.
Bellersheim, gen. Stürtzelsheim, Frhr. Maximilian von. 242.
Bender, Georg. 275.
Benner, Karl. 227.
Benſel, Johannes. 182.
Bentrup, Dr. Karl. 280.
Benz, Philipp. 184.
Berck, Peter. 254.
Berg, Johannes. 160.
Berger, Dr. Adalbert. 280.
Berger, Karl. 226.
Berghöfer, Konrad. 284.
Berghoff-Ising, Dr. Franz. 159.
Bergmann, Dr. August. 271.
Bergmann, Karl. 60.
Bernauer, Adam. 188.
Bernbeck, Dr. Wilhelm. 243.
Bernhard, Leonhard. 191.
Bertaloth, Johannes. 178. 254.
Berthold, Adolf. 66.
Bertsch, Dr. Gustav. 280.
Best, Martin. 67.
Best, Wilhelm. 224.
Beyer, Adolf. 253.
Beyer, Eduard. 44.
Beyke, Edmund. 278.
Bichmann, Karl. 271.
Bickel, Georg. 273. 284.
Bickelhaupt, August. 28.
Bieberbach, Dr. Ehrhard. 282.
Biegeleben, Max Frhr. von. 44. 193.
Bierbaum, Karl Ludwig. 20.
Bing, Karl. 66.
Bingel, Mathilde. 187.
Bingmann, Joh. Georg. 283.
Bintz, Georg. 284.
Bischoff, Ernst. 274.
Bischoff, Ferdinand. 227.
Bitsch, Philipp. 243.
Bittel, Johannes. 282.
Bläß, Philipp. 67.
Blaſe, Dr. Heinrich. 224.
Blitz, Sebastian. 193.
Bloch, August. 239.
Block, Wilhelm. 223. 236.
Blöser, Karl. 256.
Blößer, Albinus. 181. 224.
Blüm, Leonhardine Marg. 192.
Blum, Ludwig. 64.

Blum, Dr. Rudolf. 226.
Bockhardt, Georg Philipp. 191.
Bockwoldt, Claus. 272.
Bögel, Heinrich. 128.
Böhmer, Bruno von. 243.
Boeler, Kaspar. 223.
Bönsel, Georg. 255.
Bolbach, Ludwig. 193.
Bonhard, Karl. 181. 192.
Bonhard, Theodor. 178. 195.
Bopp, Kreisstraßenmeister. 287.
Bopp, Dr. Alexander. 19.
Bopp, Philipp. 196.
Bormet, Martin. 238.
Bormann, Ludwig. 67.
Bornscheuer, Obersteuerrath. 226. 244.
Borheimer, Fußgendarm. 239.
Braden, Stephan. 271.
Brand, Karl. 270.
Brauch, Dr. August. 280.
Braun, Geh. Oberbergrath. 244.
Braun, August, 247.
Braun, Ernst. 193. 233. 271.
Braun, Friedrich Ludwig. 60.
Braun, Hermine. 7.
Braun II., Joseph. 276.
Brehm, Wilhelm. 292.
Breidenbach, Simon. 276.
Breidert, Dr. Andreas. 193. 234.
Brendel, Wilhelm. 160.
Brillmayer IV., Theodor. 185.
Bros, Peter. 182.
Brück, Ludwig. 196.
Brückmann, Peter. 282.
Brühl, Katharina. 243.
Brunnengräber, Johannes. 183.
Brunnengräber, Karl. 255.
Brunner, Joh. Martin. 256.
Brust, Georg. 184.
Büchner, Dr. Louis. 281.
Bünger, Franz Joseph. 19.
Büttner, Karl. 20.
Büttner, Karl Eduard. 234.
Buchner, Karl. 244.
Buchner, Dr. Wilh. Joseph. 281.
Buri, Eugen von. 282.
Burk, Garde-Unteroffizier i. P. 191.
Burk, Johannes. 225.
Burk, Karl. 183. 224.
Burkard, Anton. 272.
Burkholder, Polizeiwachtmeister. 158.
Busch, Dr. Karl. 281.
Buß, Jakob. 246.
Butterweck, Hermann. 196.

C.

Caemmerer, Gerhard. 196.
Cassirer, Alfred. 239.
Cattani, Otto. 239.
Cellarius, Baurath. 287.
Cellarius, Ferdinand. 282.
Cellarius, Karl. 256.
Chantre, Ludwig. 255.
Christ, Christoph. 223.
Christ, Wilhelm. 19.
Christian, Karl Ludwig Gottfried. 65
Clauser, Dr. Robert. 281.
Clotz, Johann Heinrich. 72.
Combecher, Johannes Friedrich. 168.
Como, Adam Bardo. 67.
Conradi, Dr. Friedrich. 281.
Conradi, Friedrich. 179.
Conradi, Friedrich Franz. 235.
Conzen, Dr. Leopold. 242. 247.
Cost, Otto. 283.

D.

Daab, Friedrich. 228.
Daab, Hermann. 8.
Daab, Wilhelm. 184.
Dähn, Friedrich. 277.
Dahlmann, Friedrich Christian. 72.
Damm, Heinrich. 194.
Damm, Karl. 7.
Dammel, Philipp. 20.
Dannemann, Dr. Adolf. 194.
Danz, Christian. 275.
Darmstädter, Adam. 128.
Darmstädter, Martin. 275.
Daudt, Hermann. 282.
Daum, Georg. 277.
Decher, Balthasar. 240.
Decher, Heinrich. 246.
Deisler, Ministerialrath. 225. 244.
Delp, Heinrich. 256.
Dern, Heinrich. 245.
Dern, Jakob. 60.
Dern, Peter. 244.
Dettweiler, August. 247.
Dettweiler, Dr. Peter. 193.
Deubler, Joseph. 187.
Dexheimer, Wilhelm. 67.
Dexler, Peter. 287.
Dickenscheid, Katharina. 233.
Diderich, Rudolf Albert August Wilhelm Georg. 179.
Dieffenbach, Gustav. 192.
Diehl, Friedrich Wilhelm. 228.
Diemar, Karl Frhr. von. 226.
Diener, Georg. 178.
Dietrich, Ludwig. 180.
Dietz, Gendarm. 6.
Dietz, Dr. Fritz. 180.
Dietz, Dr. Johannes. 280.
Dillemuth, Garde-Unteroffizier. 191.
Dilling, Heinrich. 184.
Dingeldey, August. 65.
Dingeldey, Christian. 177.
Dingeldey, Dr. Jakob. 181.
Dingfelder, Wilhelmine, Elisab. Barbara. 243.
Dippel, Dr. Reinhard. 281.
Dittenberger, Heinrich. 52.
Dittmann, Ludwig. 277.
Dittmar, Dr. Emil. 181. 187.
Dittmar, Gustav. 18. 282.
Döbert, Michael. 159.
Dölcher, Heinrich. 183.
Döll, Johannes Heinrich. 256.
Dölp, Fritz. 226.
Döring, Heinrich. 187.
Döring, Johannes. 245.
Dörmer, Heinrich. 245.
Dörr, Peter. 66.
Dörsam, Johannes. 182.
Döß, Peter. 278.
Dollinger, Wilhelm August. 60.
Donges, Heinrich. 225.
Dorn, Andreas. 273.
Dosch, Ph. Jakob. 181.
Dressel, Dr. Friedrich. 280.
Dubine II., Adam Joseph. 223.
Düring, Karl. 44.
Duras, Joseph. 244.
Duseberg, Justus Johann. 235.

E.

Ebel, Dr. Karl. 180.
Ebling, Friedrich. 187.
Eberhardt, Jakob. 236.
Eberhardt, Karl. 128.
Ebersmann I., Jakob. 223.
Eck, Georg. 159.
Eck, Ludwig. 18.
Eckart, Joseph. 67.
Eckersweiler, Wilhelm. 192.
Eckert, Dr. Wilhelm. 280.
Edelbauer, Johannes. 20.
Edelsheim, Frhr. Wilhelm von. 242.
Egly, Peter. 273.
Ehrhard, Johannes. 178.
Eich, Alwine. 246.
Eichberger, Ludwig. 64.
Eichner, Anton. 274.
Eichner, Georg. 128.
Eickemeyer, Peter. 284.
Eifert, Friedrich. 275.
Eifert, Peter. 283.
Eiff, Karl van. 274.
Eise, Jakob. 60.
Elbert, Joseph. 276.
Eller II., Peter. 274. 292.
Eller, Dr. Wilhelm. 247.
Embach, Jakob. 185.
Emig, Georg. 66.
Emmerling, Martin. 179.
Emmert, Friedrich. 227.
Emmrich, Dr. Levi. 281.
Enders, Heinrich. 225.
Engel, Oberwachtmeister. 6.
Engel, Johannes. 226.
Engel, Ludwig. 292.
Engel, Philipp Jakob. 272.
Engelhardt, Heinrich. 184.
Engelhardt, Peter. 272.
Engelhardt, Philipp. 223.
Engeln, Hans. 8. 182.
Engisch, Franz. 196.
Engisch, Friedrich. 233.
Engroff, Bernhard. 181.
Enoch, Wilhelm. 222.
Erb, Heinrich. 274.
Erbelding, Franz Joseph. 221.
Erbnisch, Dr. Johann. 244.
Erdmann, Friedrich. 185.
Erler, Ludwig. 271.
Ernst, Emil. 245.

Escher, August. 193. 273.
Eser, Dr. Karl. 243.
Esper, Georg. 239.
Esselborn, Jakob. 292.
Ewald, Karl. 28.
Ewald, Ludwig. 238.

F.

Falkenhagen, Ludwig. 281.
Faller IV., Peter Anton. 223.
Falter, Leonhard. 254.
Farwick, Wilhelm. 272.
Faubel, Joseph. 226.
Faul, Hermann. 244.
Faust, Dr. Franz. 226.
Faust, Georg Heinrich. 277.
Faust, Johann. 19.
Faustmann, Karl. 19.
Fehr, Domprobst. 242.
Feick, Karl. 226.
Feick, Johannes. 183.
Feldmann, Konrad. 223.
Felsing, Ludwig. 196.
Fendt, Anna. 246.
Fenner, Paul. 254.
Feuerbach, August. 160.
Feuerbach, Georg. 67.
Fey, Georg. 279.
Filß, Anna. 179.
Filzinger, Friedrich. 145.
Finger, Dr. Jakob. 192. 195. 223
Fink, Adam. 196.
Finkel, Peter. 223.
Fischer, Dr. August. 280.
Fischer III., Georg. 275.
Fischer, Jakob. 224.
Fischer V., Johannes. 274.
Fischer, Konrad. 283.
Fischer, Dr. Otto. 271.
Fischer III., Peter. 275.
Fischer Wilhelm. 184.
Fitting, Wachtmeister. 239.
Flath, Johannes. 228.
Fleck, Leonhard. 240.
Fleckenstein, Jakob. 234.
Fleischhauer, Richard. 160.
Fölsing, Johannes. 72. 284.
Fornoff II., Peter. 275.
Forschner, Karl. 67.
Forster, Jakob. 276.
Fraas, Lisette Emilie. 52.
Franciscus, Georg. 256.
Frank, Emanuel. 253.
Frank, Georg. 265.
Frank, Gustav. 184.
Frank, Heinrich. 273.
Frank, Dr. Karl Philipp. 195.
Frank, Ludwig. 275.
Frankenberg u. Ludwigsdorff, Alexander von. 255.
Frederking, Arthur. 225.
Freiensehner, Heinrich. 271.
Freihöffer, Werner. 128.
Freitag, Adam. 274.
Frenz, Adam. 226.
Freundlieb, Ernst. 188.
Frey II., David. 223.
Freymann, Friedrich. 279.
Frick, Gendarm. 6.
Friedmann, Amalie. 254.
Friedrich, Dr. Heinrich. 280.
Friedrich, Jakob. 234.
Friedrich, Johannes. 160.
Fries, Christoph. 66.
Fritz, Heinrich. 281.
Fritz, Margaretha. 268.
Fritz, Sebastian. 273.
Fröschel, John. 239.
Frohnhäuser, Ludwig. 282.
Frohwein, Dr. Karl. 280.
Fuchs, Friedrich. 183.
Fuchs, Konrad. 278.
Fuchs, Peter. 189.
Fuchs, Dr. Theodor. 225.
Fuhr, Heinrich. 225.
Fuhr, Johann. 66. 67.
Fuhr, Dr. Karl. 179.
Fuhrken, Postrath. 44.
Fuldner, August. 179.
Funk IV., Joh. Heinrich. 274.
Funk, Valentin. 283.

G.

Gärtner, Eleonore. 223.
Gärtner, Johannes. 228.
Gaethgens, Dr. Karl. 223. 236.
Gaffky, Dr. Georg. 6.
Gagern, Frhr. Friedrich von. 242.
Gagern, Frhr. Maximilian von. 226. 242.
Gall, Dr. August Frhr. von. 225. 271.
Ganz, Friedrich. 184.
Ganzert, Ludwig. 235.
Garnier, Pauline. 188.
Gaß, Karl. 224.
Gaul, Dr. Karl. 231.
Geiber, Adam. 275.
Geil, Heinrich. 284.
Geil, Philipp. 191.
Geis, Franz. 223.
Geisel, Heinrich. 183.
Geisel, Moritz. 234.
Geisler, Adam. 181.
Geist, Dr. Hermann. 226.
Geiß, Ferdinand. 274.
Geiß, Johannes. 20.
Gemmingen-Hornberg, Adolf Frhr. von. 242.
Gengenbach, Friedrich. 188.
Gennes, Heinrich. 234.
Georg, Heinrich. 234.
Georgi, Ludwig. 225. 282.
Gerbeaux, Jakob. 273.
Gercken, Postinspektor. 44
Gerhard, Ludwig. 235. 245.
Gerlach, Franz. 279.
Gerlach, Friedrich. 223.
Germann, Johannes. 274.
Gernand, Emil. 72.
Gernet, Johann. 6.
Gerstenmaier, Immanuel. 19.
Geuß, Kaspar Joseph. 265.
Gibb, Peter. 274.
Giller, Heinrich. 66.
Gils, Eduard. 160.
Glaser, Dr. Ludwig. 196.
Gleim, Dr. Ludolf. 280.
Göbel, Rittmeister. 128.
Göbel, Friedrich. 178.
Göbel, Georg. 272. 291.
Göbel, Johannes. 273.
Göbel, Wilhelm. 239.
Göckel, Georg. 184. 273.
Göckel, Peter. 128.
Görig, Karl. 247.
Görisch, Konrad. 283.
Görnert, Ludwig. 72.
Görz, Joseph. 194.
Göschel, Karl Friedrich Ferdinand. 183.
Göttelmann, Dr. Emil. 224.
Götz, Georg. 168.
Götz, Johannes. 268.
Goldmann, Dr. Theodor. 180.
Goldschmidt, Rudolf. 239.
Goppelt, Karl. 274.
Gorth, Hartmann. 273.
Gottschalk, Arthur. 239.
Gottwalz, Heinrich. 193.
Gräf, Heinrich Leonhard. 226.
Gräf, Leonhard. 180.
Gräf, Margarethe. 43.
Graf, Albert. 239.
Gramlich, Johannes. 193.
Grancy, Frhr. Ludwig Senarclens von. 242.
Graulich, Christoph. 187.
Graulich, Jost. 274.
Grebner, Barbara. 246.
Greiner, Karl. 159.
Greinert, Friedrich. 224.
Grieb, Dr. Richard. 281.
Gries, Wilhelm. 183.
Griesheimer, Philipp. 188. 244.
Grimm, Jakob. 282.
Gripp, Jakob. 239.
Gröninger, Heinrich. 245.
Größ, Jakob. 182.
Grolman, von, Christian. 159.
Groos, Dr. Karl. 68.
Grosholz, Agnes. 158.
Groß, Joh. Ludwig. 284.
Groß, Konrad. 223.
Grüneberg, Rendant. 44.
Grünewald, Heinrich. 245.
Grünewald, Wilhelm. 178. 195.
Grünig, Philipp. 273.
Günther, Dr. Ferdinand. 281.
Günther, Karl. 279.
Gütlich, Katharina. 52.
Gundrum, Gg. Ferdinand. 128.
Guthier, Nikolaus. 168.
Guthier, Peter. 187.
Guthmann, Juda. 273.
Gutkäse, Heinrich. 183.
Guyot, Johannes. 7.
Guyot, Philipp. 254.

H.

Haag, August. 225.
Haas, Cristoph. 223.

Haas, Jakob. 193.
Haas, Karl. 223.
Haas, Wilhelm. 241. 270.
Haber, Fußgendarm. 220.
Haberkorn, Albert. 272.
Haberkorn, Johannes. 276.
Haberkorn, Dr. Julius. 282.
Habermehl, Heinrich. 281.
Habermehl, Johannes. 72.
Habich, Karl. 178.
Habicht, Heinrich. 292.
Hach, Johannes. 234.
Häusing, Walter. 68.
Hafermehl, Johannes. 282.
Haffner, Dr. Paulus Leopold. 243.
Hahn, Balthasar. 193.
Hahn, Daniel. 168.
Hahn III., Eberhard. 191.
Hahn, Ferdinand. 244.
Hahn, Friedrich von. 220.
Hahn II., Johannes. 275.
Hahn, Heinrich. 196.
Haller, Philipp. 194.
Hallstein, Friedrich. 182.
Hallstein, Georg. 66.
Hallwachs, Ludwig. 159.
Hamann, Daniel. 227.
Hamm, Adam. 273.
Hammann, Georg. 193.
Hammel, Karl. 223.
Hammesfahr, Dr. Alexander. 281.
Hanauer, Georg. 273.
Hanstein, Philipp. 183.
Hansult, Adolf. 277.
Hansult, Dr. Moritz. 280.
Happel, Georg. 128.
Hardt, Wilhelm. 195.
Hartmann, Franz. 178.
Hartmann, Jakob. 72.
Hartmann, Karl. 196.
Hartmann, Philipp. 245.
Hasselbaum, Wilhelm. 275.
Hassenzahl, Christian. 228.
Hattemer, August. 68.
Hattemer, Heinrich. 180.
Haubach, Ludwig. 160.
Haun, Georg. 65.
Haußner, Dr. Robert. 235. 254.
Heberer, Adam. 253. 255.
Heberer, Ferdinand. 68.
Heberer, Heinrich. 60.
Heberer, Ludwig. 283.
Hebermehl, Karl. 180.
Heerz, Konrad. 223.
Hefner, Johann. 19.
Hegelmaier, August von. 271.
Heidenreich, Dr. August. 241.
Heidtger, Maria Magdalena. 220.
Heidt, Georg. 227.
Heil, Georg. 281.
Heil, Dr. Heinrich. 282.
Heil, Johann. 182.
Heiland, Elisabetha. 179.
Heiland, Friedrich. 275.
Heilmann, Wilhelm. 193.
Heimburg, Wilhelm. 181.
Hein, Karl. 272.
Hein, Ludwig. 225.
Heinemann, Karl. 192.
Heinz, Heinrich. 178.
Heinz, Nikolaus. 188.
Heinzerling, Georg. 159.
Helfer, Josef. 223.
Helfrich, Adam. 193.
Hellwig, Georg. 226.
Hellwig, Heinrich. 244.
Hellwig, Dr. Jakob. 281.
Hellwig, Joh. Philipp. 277.
Helm, Theodor. 159.
Helmreich I, Georg. 274.
Helwig, Georg. 20.
Hembes, Ottilie Josepha. 268.
Henkel, Dr. Friedrich. 280.
Henkel, Dr. Heinrich. 180.
Henneberg, Dr. Lebrecht. 282.
Henrich, Konrad. 225.
Hensing, Karl Gustav. 234.
Henzel, Betty Marie Helene. 178.
Heräus, Dr. Wilhelm. 181.
Herbert, Joh. Georg. 181.
Herff, von, August. 64.
Hermann, Philipp. 273.
Herpel, Major. 6. 239.
Herpel, Karl. 60.
Herrmann, Georg Peter. 240. 241.
Herrmann, Dr. Hans. 65.
Hertling, Frhr. Karl von. 242.
Herz, J. 273.
Hessel, Jakob. 180.
Hessel, Martin. 180.
Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Prinz Chlodwig von. 291.
Heß, Friedrich. 183. 282.
Heß, Hermann. 192.
Heß, Ludwig. 256.
Heußel, Ludwig. 180.
Heyer, Dr. Eduard. 196.
Heyl, Johannes. 284.
Heyl, Karl Ludwig. 254.
Hiemenz, Jakob. 181.
Hildmann, Alfriede. 7.
Hildmann, Amalie. 7.
Hildmann, Christian. 7.
Hildmann, Heinrich. 7.
Hildmann, Jakob. 7.
Hildmann, Johann. 7.
Hildmann, Joh. Georg. 7.
Hildmann, Katharina. 7.
Hildmann, Mina. 7.
Hildmann, Valentin. 7.
Hill, Jakob. 66.
Hill, Philipp. 254.
Hillenbrand, Philipp. 20.
Hillinger, Johann. 256.
Hilsheimer VIII., Martin. 183.
Himmler, Georg. 184.
Hirsch, Johann Ludwig. 20.
Hirsch, Konrad. 274.
Hirschland, Dr. Leo. 280.
Hisserich, Otto. 182.
Hitzel, Anna. 19.
Hoch, Georg. 184.
Hoch I., Johannes. 275.
Hölscher, Richard. 180.
Hölzlhammer, Peter. 136.
Höres, Heinrich. 282.
Hofem II., Peter. 276.
Hofmann, Geh. Oberbaurath. 244.
Hoffart, Karl. 183.
Hoffart, Philipp. 227.
Hoffmann, Postinspektor. 8.
Hoffmann, Friedrich. 20. 273.
Hoffmann, Karl. 192.
Hoffmann, Konrad. 178.
Hoffmann, Robert. 284.
Hofmann, Albert. 6.
Hofmann, Friedrich. 282.
Hofmann, Dr. Karl von. 280.
Hofmann, Karl. 225. 247.
Hofmann, Peter. 276.
Hofmann, Philipp. 184.
Hofmann, Wilhelm. 71.
Hohm, Daniel. 239.
Hohmann, Valentin. 228.
Holl, Julius Georg. 159.
Holthusen, Wilhelm. 239.
Honig, Georg. 195.
Hoop, Walter Frhr. van der. 44.
Hoos, Georg. 226.
Horn, August. 8.
Horn, Dr. Wilhelm. 281.
Hottes, Georg. 273.
Hotz, Leonhard. 228.
Hotz, Peter. 195.
Hoynck, Postinspektor. 254.
Hübner, Emilie. 179.
Hübner, Leonhard. 228.
Hübner, Lisette. 52.
Hübner, Philipp. 182.
Hüfner, Georg. 193.
Hüter, Michael. 274.
Hüttenberger, Heinrich. 273.
Hufnagel, Heinrich. 276.
Hummel, August. 227.
Hunzinger, Heinrich. 28.
Hutmacher, Jakob. 273.

J.

Jacob, Johannes. 274.
Jäger, Gendarm. 6.
Jäger, Hermann. 223.
Jäger, Dr. Julius. 180. 274. 282.
Jäger, Karl. 226.
Jäger, Michael. 168.
Jaennicke, Friedrich. 272.
Jakob, Jakob. 20.
Jakobi, Otto. 193.
Jhm, Dr. Egon. 281.
Jhrig, Karl. 247.
Jhrig, Leonhard. 279.
Illig, Dr. Robert. 281.
Imroth, Geh. Oberbaurath. 244.
Jochem, Jakob. 276.
Jochim, Georg. 234.
Jockel, Georg. 245.
Jockel, Luise. 196.
Jöckel, Georg. 65.
Joeden-Koniecpolski, von. 6.
Johe, Georg. 274.
John, Karl. 225.

Joseph, August. 244.
Jost, Anton. 67.
Jost, Daniel. 136.
Jost, Gustav. 239.
Jost, Jakob. 196.
Jost, Karl. 19. 284.
Jost, Philipp. 182.
Jost, Wilhelm. 256.
Jourdan, Dr. Sigismund. 281.
Joutz, Heinrich. 234.
Irle, Heinrich. 244.
Isenburg-Birstein, Prinz Franz Joseph von. 271.
Isterling, Johannes. 275.
Ittel, Johann. 160. 194.
Judith, Georg. 279.
Jüngel, Heinrich. 196.
Jünger, Philipp. 180.
Juli, Adam. 276.
Jung, Theodor Alexander. 20.
Jungenfeld, Frhr. Gedult von, Generallieutenant. 246.
Jungenfeld, Frhr. Joseph Gedult von. 242.
Junker, Albert. 7.

K.

Kabey, Georg Michael. 272.
Kadel, Adam. 60.
Kadel, Peter. 227.
Kärcher, Johannes. 159.
Kaffenberger, Barbara. 233.
Kaiser, Fußgendarm. 239.
Kaiser, Garde-Unteroffizier i. P. 191.
Kaiser I., Heinrich. 223.
Kaiser, Konrad Peter. 223.
Kalbfleisch, Emil. 239.
Kalbfleisch, Friedrich. 180.
Kalbfleisch, Georg. 280.
Kalbfleisch, Jakob. 247. 253.
Kalbhenn, Friedrich. 282.
Kalbhenn, Konrad. 8.
Kaltenbach, Wachtmeister. 6.
Kammer, Friedrich Philipp. 236.
Kammer, Heinrich. 279.
Kantzenbach, Paul. 254.
Kapeller, Heinrich. 284.
Karn, Adam. 196.
Karn, Jakob. 278.
Karner, Richard. 228.
Kaspar, Wallmeister. 145.
Kasper, Heinrich. 273.
Kaßlick, Georg. 181.
Kaufmann, Garde-Unteroffizier i. P. 191.
Kaufmann, Ernst Joseph August. 277.
Kaufmann, Karl. 65.
Kaul, Johannes. 274.
Kayser, Adam. 160. 254.
Kayser, Dr. Karl. 224. 235.
Kehr, Ernst. 68.
Kehr, Georg Philipp. 72.
Keiber, Rudolph. 226.
Keil, Adam. 160.
Keil, Christoph. 67.
Keil, Karl. 282.
Keil, Ludwig. 67.
Keilmann, Karl. 184.
Keilmann, Ludwig. 67.
Keim VI., Adam. 276.
Keiser, Adam. 196.
Keller, Adam. 271.
Keller, August. 239.
Keller, Karl Peter. 28.
Keller, Wilhelm. 204. 271.
Kemmer, Dr. Gottfried. 281.
Kempf, Franz Josef. 270.
Kempf, Margarethe. 279.
Kern, Jost. 239.
Kersting, Joh. Friedrich. 182.
Keuchler, Viktoria Melita. 136.
Kick, Dr. Karl. 280.
Kiel, Jakob. 181.
Kieser, August. 159.
Kieser, Dr. Friedrich. 281.
Kilian, Wilhelm. 284.
Kimpel, Johannes. 20. 195.
Kind, Johannes. 274.
Kittler, Dr. Erasmus. 244. 247.
Klauprecht, Emilie. 188.
Klees, Karl. 168.
Klein, Jakob. 275.
Klein, Philipp. 196.
Klein, Rudolf. 184.
Kleinen, Ernst. 282.
Klenzer, Johannes. 184.
Kleyensteuber, Friedrich. 184.
Klietsch, Alfred. 242. 247.
Klingelhöffer, August. 247.
Klingelhöffer, Hermann. 179.
Klingelhöffer, Reinhard. 282.
Klingelhöffer, Dr. Wilhelm. 72.
Klippel, Christian. 72.
Klock, Wilhelm. 60.
Klötz, Ludwig. 188.
Klötz, Wilhelm. 246.
Kloos, Friedrich. 274.
Klotz, Joh. Heinrich. 43.
Klotz IV., Tobias. 65.
Klug, Peter. 245.
Knab, Jakob. 292.
Knab, Joh. Philipp. 256.
Knab, Michael. 276.
Knab II., Christian. 275.
Knell, Dr. Franz. 282.
Knobeloch, Margarethe. 223.
Knoblauch, Wilhelm. 179.
Knodt, Garde-Sergeant. 191.
Knöpper, Wilhelm. 279.
Knorr, Dr. Ludwig. 60. 280.
Knorr, Ludwig. 194.
Knorr von Rosenroth, Dr. Heinrich. 8. 178. 181. 195.
Koburger, Adam Philipp. 187.
Koch, Alexander. 182. 282.
Koch, Georg. 236.
Koch, Dr. Hermann. 282.
Koch, Luise. 20.
Koch, Philipp. 64.
Koch, Sophie. 28.
Koch, Wilhelm. 159. 240. 272. 278.
Köbler, Ludwig. 6. 20.
Köhler, Charlotte. 120.
Köhler, Friedrich. 276. 283.
Köhler, Heinrich. 225.
Köhler, Karl. 196.
Köhler, Johannes. 160.
Köhler, Joseph. 246.
Köllreuter, Ludwig Philipp Anton. 7.
Köppen, Friedrich. 239.
Körner, Adam. 66.
Kofler, Friedrich. 291.
Kolb, Karl Heinrich. 245.
Kolb, Martin. 52.
Kolbacher, Georg. 60.
Koob, Elisabetha. 179.
Kopniaeff, Paul. 239.
Kopp, Dr Otto. 281.
Korb I., Jakob. 275.
Korell, Wilhelm. 194. 195.
Korndörfer, Friedrich Hermann. 224.
Korndörfer, Georg. 160.
Kornmann, Anna Agnes. 268.
Kornmesser, Dr. Ernst. 180.
Kost, Dr. Karl. 281.
Krämer, Johannes. 196.
Krämer, Peter. 182.
Krafft, Richard Eduard. 52.
Kramer, Philipp. 226.
Kranzbühler, Dr. Eugen. 180.
Kratt, Jakob. 272.
Kratz, Ernst Adolf. 193.
Kratz, Friedrich. 227.
Kratz, Dr. Hermann. 159. 278. 287.
Krauß, Heinrich. 192.
Krauß, Johannes. 196.
Krauß, Peter. 274.
Krauß, Wendel. 292.
Kraußer, Georg. 271.
Krebs I., Kaspar. 223.
Krebs, Valentin. 191. 193.
Kredel, Adam. 182.
Kremer, Heinrich. 245.
Kressel, Adam. 128.
Kreuder, Heinrich. 182.
Kreuder, Philipp. 228.
Kreyer, Amalie. 188.
Krickser, Heinrich. 193.
Kriegk, Heinrich. 224.
Kröh, Martin. 195.
Kröhl, Peter. 240.
Kroft, Johann. 275.
Krug von Nidda, Kreisamtmann. 287.
Krug von Nidda, Gustav. 192.
Krug, Jean. 193.
Küchler, Friedrich. 20.
Küchler, Wilhelm. 187. 277.
Küchelgen, Dr. Constantin Wilhelm von. 280.
Kühnel, Wilhelm. 277.
Kühnert, Kurt. 239.
Kümmel, Ludwig. 244.
Küster, Adolf. 159.
Küster, Friedrich. 273.
Kuhlmann, Bertha. 246.

Kuhn, Karl. 276.
Kullmann, Albrecht. 226.
Kullmann, Heinrich. 226.
Kullmann, Karl. 282.
Kumpf, Georg. 224.
Kumpf, Johannes. 191.
Kupferberg, Franz. 279.
Kurtz, August Justus. 128.
Kurtz, Georg. 223.
Kurtz II., Georg. 128.
Kurtz, Martin. 275.

L.

Laist, Philipp. 191.
Lamely, Christoph. 241.
Lampert, Jakob. 183.
Landau IV., Philipp. 183.
Landmann, Karl. 188.
Lang, Christian. 283.
Lang, Elise. 248.
Lang, Karl. 225.
Lang, Ludwig. 240.
Langelott, Ludwig. 277.
Langemann, Karl. 282.
Langstroff, Dr. Christian. 282.
Lantelme, Daniel. 181.
Lauer, Dr. Ludwig. 272.
Lauer, Wilhelm. 272.
Laumann, Gendarm. 6.
Laun, Friedrich. 28.
Launspach, Wilhelm. 193.
Lautenberger, Jakob. 128.
Lautenschläger, Karl. 223.
Lauter, Mathilde. 188.
Lauteren, Clemens. 65.
Lebrecht, Karl. 244.
Lehr, Friedrich. 272.
Lehr, Julius. 66.
Lehr, Philipp. 276.
Lein, Heinrich. 181.
Leithiger, Ernst Ludwig. 282.
Leitner, Friedrich. 180.
Leiser, Philipp. 193.
Lemm, Sebastian. 276.
Lemmer, Hans Christian. 179.
Lenz, Otto. 68.
Leonhardi, Dr. Hugo Frhr. von. 240. 244.
Leonhardt, Karl. 278.
Lerch, Ludwig. 244.
Leschhorn, Georg. 276.
Lesker, Bernhard. 279.
Lessel, Georg. 178.
Lewinneck, Georg. 239.
Leyhe, Konrad. 275.
Licks, Heinrich. 273.
Lies, Georg. 52.
Lind, Philipp. 284.
Lindelof, Frhr. Heinrich von. 242.
Lindenschmitt, Adam. 183.
Lindenschmit, Ludwig. 272.
Lindenstruth, Heinrich. 226.
Lindenstruth, Otto. 183.
Lindt, Dr. Karl. 180. 281.
Link, Wilhelm. 247.
Linkenheld, Dr. Franz. 278.
Linker II., Heinrich. 275.
Lips, Karoline. 19.
Listmann, Georg Wilhelm. 284.
Litzendorf, Heinrich. 279.
Löchel, Heinrich. 193.
Löffler, Johannes. 187.
Löhlein, Dr. Hermann. 204. 271.
Loehr, Dr. Joseph von. 292.
Loehr, Max von. 178.
Lösch, Johannes. 196.
Lösch, Konrad. 67.
Löffer, Friedrich. 182.
Lößer, Friedrich. 270.
Löw II., Adam. 43.
Löw von und zu Steinfurth, Erwin Frhr. 240. 242.
Löw von und zu Steinfurth, Frhr. Gustav. 242.
Lohfink, Ludwig. 256.
Lohnes, Friedrich. 182.
Lommel, Wachtmeister. 6.
Lorbacher, Valentin. 276.
Lorenz, Georg. 273.
Lorenz, Heinrich. 193.
Loß, Johannes. 274.
Lott, Ludwig. 274.
Lotz, Heinrich. 234.
Lucius, Heinrich. 180.
Lucius, Paul. 282.
Ludwig, Joh. Adam Konrad. 192.
Lücken, Dr. Eduard. 180.
Luh, Georg. 254.
Luley, Heinrich. 193.
Lumb, Johann. 276.
Lust, Konrad. 278.
Lynker, Daniel. 273.

M.

Maennchen, Dr. Philipp. 281.
Mäußler, Ludwig. 246.
Magold I., Georg. 274.
Mahr, Adam. 181.
Mahr, Georg. 188.
Mahr, Dr. Wilhelm. 179.
Maixner, Lorenz. 193.
Malsi, Adam. 20.
Malsi, Heinrich. 67.
Malz, Elise. 188.
Malzan, Joh. Peter. 256.
Mang, Franz. 160.
Mangold, August. 282.
Mangold, Dr. Bernhard. 224.
Mann, Joh. Friedrich. 246.
Mann, Johannes. 181.
Markert, Dr. Ferdinand. 278.
Markolf, Heinrich. 191. 195.
Martin, Christian Wilhelm Ernst. 256.
Martin, Emil. 128.
Martin, Ludwig Leonhard. 284.
Marx, Ferdinand. 235. 236.
Marx, Georg Fr. Ferdinand. 284.
Marx, Magdalena. 43.
Marx, Wilhelm. 223. 236.
Maschmann, Oberregierungsrath i. P. 158.
Maschmann, Philipp. 43. 72.
Massoth, Joseph. 287.
Mathes, Dr. Ludwig. 196.
Maul, Jakob. 225.
Maurer, Adam. 277.
Maus, Heinrich. 60.
Mayer, Garde Sergeant. 191.
Mayer IV., Heinrich. 223.
Mayer, Johannes. 160.
Mayer, Joseph. 67.
Meinhardt, Joh. Sebastian. 256.
Meißinger, Heinrich. 20.
Meixner, Jakob. 234.
Melchior, Ludwig. 244.
Mencke, Gustav. 246.
Mencke, Gustav Theodor. 187.
Menges, Heinrich. 193.
Merck, Dr. Ernst. 225.
Merck, Franz. 180.
Merkel, Heinrich. 182.
Merker, Adam. 254.
Merz, Georg. 273.
Messer, August. 180.
Metz, Jakob. 60.
Metz, Ignaz. 282.
Metz, Lorenz. 245.
Metzger, Georg. 20. 193. 274.
Metzler, Valentin. 193.
Meule, Johann Baptist Franz. 272.
Mettenheimer, Ernst. 277.
Meyer, Dr. Emil. 280.
Meyer, Dr. Fritz. 281.
Michel, Dr. Otto. 280.
Michel, Stephan Karl. 18.
Michell, Geheimerath. 244.
Möbs, Johann Gottfried. 20.
Möller, Postdirektor. 239.
Möller, Adolph. 242.
Mönnig, Friedrich. 178.
Mönnig, Heinrich. 196.
Mörle, Joseph. 64.
Möser, Friedrich. 183.
Möser, Dr Ludwig. 281.
Mohr, Eduard. 244.
Mohr, Dr. Gustav. 226.
Mohr, Konrad. 19. 67.
Mohrhard, Maria Justina. 243.
Molly, Dr. Eduard. 236.
Mondrion, Franz. 239.
Moos, Jakob. 245.
Moritz, Eduard. 187.
Motz, Adam. 196.
Motz, Philipp. 239.
Müller, Anton. 275.
Müller, Christian Adolf. 284.
Müller, Friedrich. 225.
Müller, Friedrich Wilhelm. 227.
Müller, Gustav. 178.
Müller, Heinrich. 271.
Müller III., Jakob. 183.
Müller, Dr. Johann Jakob. 280.
Müller, Karl. 128. 264. 277.
Müller, Karl Emil. 246.
Müller, Ludwig. 160. 181. 270. 272.
Müller, Mathias. 64.
Müller, Otto. 226.
Müller, Sebastian. 227.

Müller, Wilhelm. 271. 282.
Müssing, Kaspar. 236.
Muhl, Ferdinand. 20.
Muhl, Friedrich. 196.
Muhl, Georg. 282.
Muhl, Theodor. 180. 225.
Musch, Friedrich. 235.
Muth, Wilhelm. 278.

N.

Nagel, Dr. August. 182.
Nagel, Emilie. 268.
Nagel, Georg Friedrich. 220.
Nagel, Karl Hermann. 179.
Nahrgang, Heinrich. 43.
Nauheimer, Garde-Vizefeldwebel. 191.
Naumann, Ernst. 196.
Nebhuth, Michael. 227.
Neeb, Friedrich. 8.
Neeb, Heinrich. 183.
Nees, Franz. 239.
Nehmeyer, Dr. Wilhelm. 225.
Neidhardt, Dr. Karl von. 271.
Nell, Dr. Adam. 220. 236.
Neßling, Friedrich. 178.
Neßling, Konrad. 180.
Neukäuffler, Marie. 284.
Neumann, Karl. 184.
Neunobel, Georg. 184.
Neuschäffer, Georg. 272.
Neuschäffer, Karl. 292.
Neuß, Dr. Wilhelm. 180.
Newman, Dr. Jakob. 281.
Nickel, Philipp. 224.
Nicklas, Heinrich. 224.
Niebler, Kaspar. 183.
Nies, Karl. 235.
Niethammer, Barbara. 28.
Niethammer, Heinrich. 28.
Niethammer, Katharina. 28.
Niethammer, Ludwig. 28.
Niethammer, Magdalena. 28.
Niethammer, Philipp. 7.
Niethammer, Wilhelm. 28.
Nohascheck, Ludwig. 278.
Nohr, Georg. 187.
Nold, Wilhelm. 282.
Nollert, Jakob. 7.
Nostadt, Erwin Joseph. 271.
Nungesser, Ludwig. 193.
Nungesser, Otto. 226.
Nuß, Johannes. 244.
Nußbaum, Johann. 274.

O.

Obenauer, Friedrich. 281.
Oberländer, Karl. 239.
Oberle, Karl. 20.
Obermann, Friedrich. 168.
Ochs, Elisabetha. 7.
Ochsenhirt, Marg. Elise. 136.
Ofenloch, Adam. 244.
Olemutz, Gendarm. 6.
Olt, Georg. 181.
Oppenheim, Dr. Ludwig. 158.
Oppenheimer, Heinrich. 64.
Opper, Heinrich Konrad. 274.
Ortwein, Dr. Felix. 160.
Osann, Otto. 159.
Ostern, Dr. Karl August. 280.
Oswald, Hermann. 180.
Oßwald, Garde-Unteroffizier i. P. 191.
Oßwald, Dr. Karl. 8.
Otting-Fünfstätten, Graf Friedrich von. 242.
Ouvrier, Hugo. 181.

P.

Pabst, Nikolaus. 284.
Pagenstecher, Dr. Friedrich. 179.
Pagenstecher, Dr. Fritz. 280.
Palzer, Georg. 20.
Pasch, Dr. Moritz. 282.
Peppler, Otto. 192.
Perglas, Frhr. Ernst Pergler von. 242.
Peter, Dr. Hans von. 225.
Peter, Konrad. 274.
Petith, Georg. 277.
Petry, Adolf. 279.
Petry, Karl. 159.
Petry, Jakob. 66.
Petry, Leonhard. 244.
Pfaff, Eduard. 234. 244.
Pfaff, Emil. 196.
Pfaff, Heinrich. 182.
Pfaff, Ludwig. 245.
Pfeffer, Gendarm. 6.
Pfeifer, Georg. 66.
Pfeiffer, Eduard. 234.
Pfeiffer, Johannes. 168.
Pfeiffer, Wilhelm. 72.
Pfeilschifter, Gustav. 52.
Pfersdorff, Heinrich. 247.
Pfersdorff, Karl Ludwig Gebhard. 284.
Pflug, Gustav. 278.
Pfnor, Ludwig. 194.
Philips, Arthur. 68.
Planz, Heinrich Jakob. 128.
Planz, Karl. 238.
Ploch, Wilhelm. 273.
Plock, Konrad Karl. 128.
Plock, Ludwig August. 220. 240.
Plötzer, Friedrich. 284.
Pollmann, Wilhelm. 274.
Pomper, Alexander. 239.
Porsch, Otto. 272.
Porsch, Paul. 239.
Port, Johannes. 234. 274.
Posadowsky-Wehner, Graf Dr. von. 270.
Poseiner, Geh. Oberbaurath. 244.
Prätorius, Rudolf. 278.
Preetorius, Dr. Karl. 271.
Presper, Joh. Wilhelm. 160.
Preuschen, Alfred. 282.
Prosch, Wilhelm. 271.
Purpus, Anton. 282.
Pusch, Heinrich. 196.

Q.

Querner, Christoph. 196.
Quick, Georg Leonhard. 72.

R.

Raab, Ludwig. 128.
Rach, Regierungsrath. 287.
Ramspeck, Rudolph. 291.
Ranft, Wilhelm 245.
Rathgeber, Adam. 280.
Rau, August. 128. 168.
Rau, Johannes. 283.
Rau, Reinhard. 19.
Rauber, Johannes. 66.
Rauch, Karl. 255.
Rauch, Konrad Wilh Karl. 60.
Rausch, August. 196.
Rausch, Dr. Georg 281.
Rausch, Heinrich. 227.
Rausch, Joh. Georg. 253. 255.
Rausch, Peter. 67.
Rauschkolb, Johannes. 245.
Rauth, Karl. 128.
Rebholz, Fridolin. 225.
Rech, Johannes. 273.
Recht, Friedrich. 183.
Reckert, Joh. Baptist. 284.
Reeg, Ludwig. 65.
Regwitz, Johannes. 275.
Reh, Konrad. 235. 236. 237.
Rehnelt, Friedrich. 282.
Reich, Wilhelm. 239.
Reichardt, Georg. 278.
Reichert, Otto. 64.
Reicherzer, Joseph. 67.
Reinhardt, Heinr. Moritz. 282.
Reinhart, Dr. Nikolaus. 234.
Reinheimer IV., Georg. 276.
Reinmuth, Wilhelm. 224.
Reis, Jakob Egidius. 247.
Reisinger, Dr. Michael. 282.
Reißmann, Heinrich. 196.
Reitz, Dr. Viktor. 280.
Renck, Hermann. 240.
Renner, Johanna. 187.
Repkin, Gerschen. 240.
Rettberg, August. 282.
Reuß, Hermann. 196.
Reuting, Gustav. 282.
Reymann, Dr. Georg. 280.
Rheinfurth, Peter. 196.
Richtberg, Friedrich. 184.
Ricou, Frhr. Emanuel von. 242.
Ricou, Frhr. Wilhelm von. 242.
Riebel, Leonhard. 273.
Riebel, Dr. Karl. 283.
Ries, Emil. 184.
Ritter, Franz. 234.
Ritter, Jakob. 273.
Rittmeyer, Dr. Robert. 281.
Ritzel, Christoph. 220.
Rocker, Karl. 284.
Rodemer, Heinrich. 273.
Rodenstein, Freiherr Maximilian Ueberbruck von. 242.
Röder, Eugen. 254.

Röder, Louis. 282.
Römer, Karl. 242.
Römheld, Alexander. 282.
Römheld, Karl. 28.
Römheld, Ludwig. 179. 282.
Röth, Georg Adam. 72.
Rohmann, Karl. 273.
Rolly, Adam. 253. 255.
Rolshausen, Karl. 223.
Roos, Joseph. 20.
Rosenbecker, Christian Wilh. 275.
Rosenblatt, Dr. Ludwig. 280.
Rosenthal, Joh. Daniel. 187.
Rost, Ludwig. 279.
Roßkopf, Johann Peter. 20.
Roßmann, Georg. 184.
Roßmann, Philipp. 256.
Roth, Heinrich. 224.
Roth, Heinr. Philipp. 275.
Roth, Joh. Ludwig. 168.
Rothe, Karl. 187. 276.
Rothermel, Karl. 273.
Rothermel, Philipp. 20.
Rotsmann, Frhr. Friedrich von. 242.
Rudolf, Jean. 223.
Rudolf, Peter Josef. 223.
Rückert, Hermann. 187.
Rückert, Karl. 184.
Rüster, Heinrich. 196.
Rüster, Johannes. 72.
Ruhl, Viktor. 193.
Rummel, Karl. 226.
Ruppel, Christoph Wilhelm. 227.
Rupprecht, Heinrich. 239.
Ruths I., Valentin. 275.

S.

Salberg, Max. 240.
Salzer, Johann. 276.
Sames, Heinrich. 184.
Sandmann, Friedrich. 180.
Sandmann, Johannes. 191.
Sandmann, Peter. 66.
Sattler, Jakob. 6.
Sattler, Robert. 239.
Sattler, Wilhelm. 246.
Sauer, Dr. Bruno. 181.
Sauer, Karl. 227.
Schaab, Peter. 52.
Schaab, Kornelius. 187.
Schacker, Gg. Peter. 188.
Schad, Dominik Wilhelm. 20.
Schäfer, Garde-Unteroffizier. 191.
Schäfer, Adam. 19.
Schäfer, Friedrich 279.
Schäfer, Heinrich. 224. 238. 239. 278.
Schäfer V., Heinrich. 275.
Schäfer, Hermann. 271.
Schäfer, Johann. 256.
Schäfer, Johannes. 168. 184.
Schäfer, Julius. 239.
Schäfer, Ludwig. 279.
Schäfer, Dr. Wilhelm. 271.
Schäffer, Dr., Geheimerath. 244.
Schäffer, Friedrich. 272.
Schättler, Eduard. 183.
Schaffner, Elisabetha. 18.
Schaffnit, Leonhard. 245.
Schaffnit, Robert. 194. 272.
Schanz, Margaretha. 243.
Schaper, F. 270.
Scharch, Heinrich. 284.
Scharfe, Siegfried. 240.
Scharmann, Heinrich. 256.
Scharmann II., Johannes. 275.
Scharmann, Karl. 278.
Scharmann, Kaspar. 65.
Schaubach, Johann. 245.
Schaum, Dr. Ludwig. 281.
Schemel, Philipp. 245.
Schenck, Adolf. 159.
Schenck zu Schweinsberg, Frhr., Kreisamtmann. 209.
Schenck zu Schweinsberg, Frhr. Hermann. 224.
Schenck zu Schweinsberg-Wäldershausen, Frhr. Karl. 242. 271.
Schenk von Schmittburg, Frhr. Karl. 181.
Schenkelberg, Wilhelm. 272.
Schering, Dr. Karl. 271.
Scherer, Heinrich. 274.
Scheuermann, August. 292.
Scheuermann, Philipp. 223.
Schierholz, Ernst. 180.
Schiff, Heinrich. 194.
Schiffnie, Eduard. 182.
Schildger, Friedrich. 193.
Schilling, Peter. 245.
Schilling-Trygophorus, Max. 66.
Schimmer, Mathilde. 244.
Schindel, Jakob. 244.
Schlag, Wilhelm. 181.
Schlamp, Dr. Anton. 180.
Schlamp, Friedrich. 60.
Schlechtweg, Karl. 67.
Schleswig-Holstein, Prinz Albert zu. 270.
Schlich, Richard. 181.
Schliephake, Karl. 255.
Schließmann, Martin. 196.
Schlink, Nikolaus. 271.
Schlitz, gen. von Görtz, Graf Emil von. 270.
Schlösser, Heinrich 68.
Schlößmann, Ph. Jakob. 284.
Schlottner, Heinrich. 273.
Schlüssel, Moses. 241.
Schmeel, Friedrich. 243.
Schmehl, Peter. 275.
Schmelz, Georg. 128.
Schmelz, Jakob. 189.
Schmelz, Konrad. 72.
Schmelzer, Anton. 196.
Schmidt, Dr. Friedrich. 180.
Schmidt, Fritz. 225.
Schmidt, Georg. 177. 193. 242.
Schmidt, Hermann. 159.
Schmidt, Jakob. 168.
Schmidt, Dr. Joh. Wilh. Ludw. 196.
Schmidt, Karl. 66. 278.
Schmidt, Ludwig. 66.
Schmidt, Martin. 7.
Schmidt, Wilhelm. 66. 254.
Schmitt, Adolf. 282.
Schmitt, Emilie. 224.
Schmitt I., Ernst. 275.
Schmitt, Franz. 227.
Schmitt, Friedrich. 60. 245.
Schmitt, Georg. 188. 274.
Schmitt, Jakob. 183. 241.
Schmitt, Johannes. 184. 227.
Schmitt, Leonhard. 182.
Schmitt, Michael. 268.
Schmitt, Nikolaus. 183.
Schmitt III., Nikolaus. 223.
Schmuck, Emanuel. 243.
Schmuck, Gg. Friedrich. 184.
Schneider, Bauroth. 287.
Schneider, Garde-Unteroffizier. 191.
Schneider, Adam. 275.
Schneider, Bertha. 178.
Schneider, Friedr. Wilhelm. 44.
Schneider, Dr. Heinrich. 271.
Schneider, Dr. Heinr. Konrad. 177.
Schneider, Hermann. 272.
Schneider, Dr. Johann. 180.
Schneider IV., Johann. 223.
Schneider, Johannes. 275.
Schneider, Joseph. 255.
Schneider, Karl. 159. 255.
Schneider, Konrad. 253.
Schneider, Dr. Lorenz. 180.
Schneider, Nikolaus. 195.
Schneider, Philipp. 182.
Schnellbacher, Jos. Paul. 67.
Schnittspahn, Karl. 191. 195.
Schnitzel, Bauroth. 271. 287.
Schnitzler, Dr. Franz. 280.
Schober, Hermann. 282.
Schöl, Dr. Albert. 60.
Schön, Friedrich. 67.
Schön, Dr. Ludwig. 180.
Schött, Heinrich. 274.
Schopbach, Georg. 6.
Schopp, Dr. Heinrich. 271.
Schork, Michael. 273.
Schott, Karl. 160.
Schott, Dr. Theodor. 208. 239.
Schottler, Dr. Wilhelm. 281.
Schreck, Clemens Heinr. Adolf. 243.
Schreiber, Jakob Aug. 276.
Schreiner, Kreisstraßenmeister. 287.
Schreiner, Heinr. Mathias. 254.
Schreiner, Jakob. 19.
Schrod, Franz. 66.
Schröckert, Jakob Wilh. 278.
Schröder, Büchsenmacher. 223.
Schröder, Friedrich. 223.
Schröder, Joseph Heinrich. 184.
Schröder, Dr. Curt. 280.
Schrohe, Dr. Adam. 282.
Schrohe, Adam. 19.
Schrohe, Dr. Heinrich. 180.
Schroth, Adolf 292.
Schuch, Georg. 60.
Schuchmann, Anton. 19.
Schuchmann, Johannes. 193.
Schuchmann, Karl. 193.

Schuckmann, Wendel. 66.
Schüler IV., Johann. 276.
Schüler, Philipp. 184.
Schüttler, Adam. 278.
Schütz, Georg. 182.
Schütz, Peter. 255.
Schuhmann, Christian. 193.
Schulmeyer VII., Heinrich. 275.
Schulz, August. 274.
Schupp, Karl. 193.
Schuster, August. 228.
Schuster, Friedrich. 68. 196.
Schwabe, Berthold. 66.
Schwaiger, Jakob. 240.
Schwalbach, Franz. 255.
Schwartz, Adam. 247.
Schwartz, Friedrich. 245.
Schwarz, August. 282.
Schwarz, Dr. Emil. 180.
Schwebel, Christian. 195.
Schwenk, Ludw. Ernst. 195.
Scriba, August. 255.
Scriba, Eduard. 224.
Scriba, Wilhelm. 196.
Seebach, Dr. Emil. 281.
Seeger, Ernst. 180.
Seelmann III., Adam. 223.
Sehrt, Gg. Karl. 187.
Seib V., Franz. 275.
Seib, Philipp. 66.
Seifert II., Georg 223.
Seim, Heinrich. 196.
Seip, Georg Heinrich. 205.
Seip, Georg Wilhelm. 244. 272.
Seipel, Konrad. 246.
Sellheim, Karl. 194.
Selver, Dr. David. 8.
Semmler, Konrad. 220.
Sengel, Adolf. 159.
Seyd, Wilhelm. 192. 271.
Sickinger, Johann. 275.
Sieben, Jakob. 244.
Siegler, Nikolaus. 64.
Sigfried, Karl. 223.
Simay, Stefan. 239.
Simon, Christian. 178.
Simon, Heinrich. 283.
Simon, Rudolf. 182.
Sippel, Georg. 128.
Sittmann, Adam. 274.
Sohst, Emil. 239.
Soldan, Erich Rudolf Theodor. 243.
Soldan, Friedrich. 244.
Soldan, Wilhelm. 193.
Solms-Hohensolms-Lich, Erbprinz Karl von. 271.
Solms-Hohensolms-Lich, Prinz Reinhard von. 271.
Solms-Rödelheim, Graf Franz von. 271.
Sommer, Friedr. Wilh. 120.
Sommerhof, Elisabeth. 247.
Sommerlad, Christian. 188.
Sondermann, Ludwig. 128.
Spamer, Georg. 181.
Spamer, Wilhelm. 274.
Specht, Dr. Franz. 159.
Spengel, Dr. Joh. Wilhelm. 271.
Spengler, Amalie. 242.
Spengler, Friedrich. 245.
Spieß, Garde-Unteroffizier. 191.
Spohr, Dr. Curt. 19.
Städel, Wilhelm. 239.
Stahl, Dr. Simon. 268.
Stamm, Julie. 279.
Stammler, Dr. Hermann. 194.
Stapf, Jakob. 276.
Starck, Frhr. von, Major. 275.
Stauder, Adam. 223.
Stauß, Georg. 245.
Stautz, Wilhelm. 278.
Steder, Heinrich. 245.
Stein, Christian. 245.
Stein, Konrad Wilh. 275.
Stein, Maria. 52.
Steinacker, Wachtmeister. 220.
Steinbach, Fußgendarm. 276.
Steinbach, Karl. 228.
Steinberg, Alfred. 240.
Steinbock, August. 193.
Steinbrecher, Adam. 184.
Steinbrügge, Dr. Theodor. 181.
Steindecker, Franz Anton. 65.
Steiner, Anton. 234.
Steinhäußer, Georg. 239.
Stetefeld, Max. 244.
Steuerwald, Heinrich. 281.
Stimmel, Karl. 282.
Stock, Karl. 128.
Stock, Karl Emanuel. 67.
Stoll, Ludwig. 60.
Stoltz, Karl. 282.
Storck VI., Georg. 275.
Storck, Johann Friedrich. 20.
Strack, Dr. Adolf. 282.
Strack, Johann. 287.
Strack, Philipp. 192.
Strauß, Friedrich. 181.
Strauß, Richard. 19.
Streb, Philipp. 6.
Strecker, Dr. Ludwig. 192.
Strecker, Ludwig. 242.
Streckfuß, Friedrich. 239.
Strub, Andreas. 191.
Stumpf, Andreas. 276.
Sude, Philipp. 287.
Süffert, Karl. 224.
Süßbeck, Gottfried. 68.
Sulzmann, Georg. 193.
Swoboda, Mathias. 276.

T.

Tatschaloff, Alexander von. 240.
Tecklenburg, Theodor. 243.
Tenner, Friedrich. 60.
Thaler, Karl. 60. 192.
Theophel, Heinrich. 20.
Thierolf, Heinrich. 238.
Thierolf, Jakob. 228.
Thomas, Elisabeth. 72.
Thomas, Heinrich. 184.
Thomas, Peter. 275.
Thorn, Johann. 44.
Thüre, Karl Wilhelm. 279.
Tips, Dr. Edward Heinrich. 281.
Trachtenberg, Julius. 240.
Trapp, Dr. Richard. 180.
Traum, Georg. 224.
Trinkaus III., Adam. 275.
Trinkaus, Karl. 223.
Trinkaus, Wilhelm. 188.
Trops, Ferdinand. 254.

U.

Uhl, Wilhelm. 168.
Uhrig, Wilhelm. 256.
Uihlein, Paula. 195.
Usinger, Georg. 272.
Usinger, Heinrich. 272.
Usinger, Dr. Julius. 191.

V.

Valckenberg, Dr. Joseph. 180.
Vallbracht, Karl. 180.
Veith, Karl. 60.
Veith, Martin. 193.
Veit, Gustav. 235.
Vey, Sophie. 192.
Vigelius, Ferdinand. 283.
Vock, Joseph. 227.
Vöglin, Ernst. 282.
Völger, Ernst. 274.
Vogel, Wilhelm. 204.
Vogt, Karl. 180.
Vogt, Paul. 68.
Vohsen, Ernst. 44. 65.
Volk, Wilhelm. 188.
Vollpert, Johannes. 274.
Volz, Heinrich. 274.
Volz, Ludwig. 274.
Von-Eiff, Georg. 223.

W.

Waas, Theodor. 184.
Wachter, Johannes. 245.
Wacker, Johannes. 245.
Wagner, Christian Heinr. 196.
Wagner, Dr. Eugen. 229. 277.
Wagner, Georg Friedrich. 159.
Wagner, Heinrich. 18.
Wagner V., Johannes. 275.
Wagner, Joseph. 184.
Wagner, Wilhelm. 136. 228. 274.
Wagner III., Wilhelm. 275.
Wahler, Johann. 234.
Wahlig, Valentin. 183.
Walbrecht, Peter. 177.
Waldmann, Hermann. 182.
Wallau, Dr. Eduard. 224.
Wallbot, Georg. 272.
Wallenstein, Dr. Gustav. 278.
Wallhäuser, Jakob. 182.
Wallmanach, Jakob. 227.
Walter, Berthold. 181.
Walter, Georg Peter. 246.
Walter, Leonhard. 240.
Walther, Friedrich. 246.

Walther, Julius. 226.
Walther, Lorenz. 182.
Walther, D. Ludwig Auguſt. 256.
Walz, Reinhard. 234.
Wambolt, Frhr. Franz von. 242.
Wamſer, Peter. 72.
Wannemacher II., Daniel. 275.
Warszawski, Dr. Ludwig. 281.
Warthorſt, Karl. 180.
Weber, Auguſt. 191. 195.
Weber, Chriſtian Friedr. Theodor. 179.
Weber, Eleonore. 52.
Weber, Dr. Ernſt. 226.
Weber, Georg. 167.
Weber, Heinrich. 274.
Weber, Dr. Hermann. 159. 270. 282.
Weber, Karl. 193.
Weber, Konrad. 276.
Weber, Ludwig. 273.
Weber, Peter. 181.
Weber, Dr. Philipp. 244.
Weber, Wilhelm. 271. 272.
Weckerling, Dr. Auguſt. 239. 240.
Wedekind, Erika. 188.
Wedel, Heinrich. 19.
Weeg, Friedrich. 188.
Wehner, Karl. 220.
Weicker, Johannes. 246.
Weidig, Berthold. 179.
Weigert, Georg Heinrich. 28.
Weinell, Dr. Heinrich. 281.
Weinheimer, Friedrich. 67.
Weinsheimer, Dr. Otto. 281.
Weis, Franz. 273.
Weiſel, Anton. 227.
Weiſel, Ernſt. 184.
Weismann, Karl. 18.
Weiß I., David. 253.
Weiß, Georg. 256.
Weiß, Philipp. 181.
Weitz, Georg. 239. 240.
Weitz, Theodor. 72.
Weitzel, Oberwachtmeiſter. 239.
Weitzel, Andreas. 282.
Weitzel, Heinrich. 273.
Weitzel, Johannes. 184.
Weitzel, Joh. Philipp. 272.
Weitzel, Dr. Karl. 280.
Weitzel, Peter Julius. 159.
Welcker, Ferdinand. 226.
Welcker, Friedrich. 234.
Welcker, Wilhelm. 44.
Welker, Georg Eberhard. 246.
Weller, Eberhard. 271.
Welſch, Ludwig. 236.
Welſch, Wilhelmine. 292.
Weltzien, Viktor von. 220. 235.
Wendeberg, Franz. 194.
Wendel, Kaſernenwärter. 64.
Wendel, Georg. 188.
Wenz, Jakob. 274.
Wenz, Peter, 272.
Wenzel, Georg. 234.
Wenzel, Karl. 274.
Wenzel, Konrad. 234.
Wenzky, Georg. 137.
Werner, Friedr. Wilhelm. 7.
Werner, Leopold von. 226.
Werner II., Lorenz. 274.
Werner, Wilhelm. 256.
Wernher, Ernſt. 247.
Wernher, Paul. 270.
Wernicke, Rudolf. 6.
Wetz, Dr. Wilhelm. 181.
Wetzel, Johannes. 182.
Weyd, Marg. Marie Louiſe. 243.
Weygand, Georg. 52.
Wich-Glaſen, Friedrich. 241.
Wick, Jakob. 187. 247.
Wickenhöfer, Anton. 181.
Wickop, Georg. 253.
Wiegand, Balthaſar. 245.
Wiegel, Heinrich. 274.
Wiegel, Theodor. 44.
Wiener, Hermann. 181.
Wieſel, Joh. Jakob. 72.
Wieſſell, Auguſt. 256.
Wießner, Ernſt. 180.
Wilbrand, Miniſterialrath. 244.
Wilhelm, Anna Eliſab. 243.
Wilker, Joh. Heinrich. 7.
Will III., Georg. 275.
Will, Johannes. 287.
Will, Ludwig. 183.
Willenborg, Bernhard. 66.
Willenbücher, Georg. 246.
Willig, Dr. Hermann. 282.
Willmann, Albrecht. 182.
Willmann, Leo von. 244.
Wilz, Eliſabeth. 64.
Winckler, Ferdinand. 272.
Winter, Hermann. 255.
Winter, Ludwig. 6.
Wißner, Garde-Unteroffizier. 191.
Wißner, Karl. 180.
Wittich, Dr. Ernſt. 281.
Wittmann, Kaſpar. 245.
Wörtge, Nikolaus. 7.
Wötzel, Eliſe. 270. 283.
Wolf, Ferdinand. 279.
Wolf, Friedrich. 168.
Wolf IV., Jakob. 275.
Wolf, Dr. Karl. 192.
Wolf, Nikolaus. 196.
Wolf, Otto. 191. 195.
Wolf, Heinrich. 275.
Wohn II., Joſeph. 275.
Wollweber, Otto. 226.
Wolpert, Dr. Friedrich. 272.
Wolpert, Peter. 67.
Woyzbun, Karl von. 239.
Würtenberger, Georg Heinrich. 181
Würth, Dr. Adolf. 193.
Wurſtius, Karl. 182. 272.

Y.

Yſenburg und Büdingen, Fürſt Bruno zu. 270.

Z.

Zahn, Andreas. 223.
Zahn, Franz Jakob. 184.
Zahn, Joh. Anton. 43.
Zandt, Arthur. 239.
Zang, Jakob. 274.
Zanotti, Franceſko. 6.
Zecher, Heinrich. 280.
Zeh, Wilhelm. 181.
Zehfuß, Heinrich. 184.
Zehner, Karl Auguſt. 246.
Zeiträger, Johann. 291.
Zenker, Julius. 264.
Zeunges, Theodor. 182.
Ziegler, Eduard. 182.
Zieprecht, Heinrich. 67.
Zimmer, Karl. 188.
Zimmermann, Georg Kaſpar. 292.
Zimmermann II., Johannes. 275.
Zimmermann, Karl. 196.
Zinßer, Georg. 282.
Ziſſel, Auguſt. 224.
Zorn III., Anton. 221.
Zubrod, Chriſtian. 178.
Zucker, Adolf. 44.
Zulauf, Dr. Karl. 281.

Druck der L. C. Wittich'ſchen Hofbuchdruckerei, Darmſtadt.